Crim.

293

-1

<36634068350017

<36634068350017

Bayer. Staatsbibliothek

Zusammenstellung

der

Strafgesetze

auswärtiger Staaten

nach

der Ordnung

des

revidirten Entwurfs des Strafgesetzbuchs für die Königlich-Preußischen Staaten

(Ausgabe in 8.).

Erster Theil.

Von Verbrechen und deren Bestrafung überhaupt.

Berlin, 1838.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Ein näherer, vergleichender Hinblick auf die Kriminalgesetze andrer Staaten schien für die bevorstehende Berathung des revidirten Entwurfs des Strafgesetzbuchs für die Preußischen Staaten in mehr, als einer Hinsicht wünschenswerth. Ich habe daher zu diesem Zweck die vorliegende Zusammenstellung der neuern Strafgesetze andrer Staaten veranlaßt; sie ist größtentheils die Arbeit des Kammergerichts-Assessors Weil und von mir nur ergänzt und erweitert. Diese Zusammenstellung hat, wie sich schon aus ihrer Veranlassung ergiebt, überall keine wissenschaftliche, sondern lediglich die Bestimmung, bei der Berathung des revidirten Entwurfs eine erleichterte Uebersicht jener auswärtigen Gesetzgebungen zu gewähren.

Daher folgt diese Zusammenstellung der Ordnung des diesseitigen revidirten Entwurfs und zwar der Octav-Ausgabe und den einzelnen Paragraphen desselben. Daher beschränkt sie sich auf diejenigen auswärtigen Gesetzgebungen, welche für diese Berathung ein praktisches Interesse haben können, und schließt daher

sowohl die, auf ihrem eigenen Boden bereits veralteten, Gesetze, als die Strafgesetze der Völker aus, deren Verhältnisse von den unsrigen so verschieden sind, daß ihre Gesetze uns zwar ein wissenschaftliches Interesse aber keine praktische Anwendbarkeit gewähren.

Daher sind endlich die von einzelnen Gelehrten als Privat-Arbeiten herausgegebenen Entwürfe von Strafgesetzbüchern in diese Zusammenstellung nicht aufgenommen. Sie beschränkt sich vorzugsweise auf Gesetze und, wenn sie auch Entwürfe, welche die Gesetzeskraft noch nicht erhalten haben, mit aufgenommen hat; so sind dies doch nur solche, welche im Auftrage der Regierung zum Zweck ihrer Erhebung zum Strafgesetzbuch abgefaßt sind und daher die Ansichten der Regierungen darlegen.

Die in diese Zusammenstellung aufgenommenen gesetzlichen Bestimmungen sind sämmtlich in den eigenen Worten der Gesetze wiedergegeben.

Berlin, den 1sten März 1838.

v. Kamptz.

Erklärung der Allegate.

Es bezeichnet die römische Zahl:

I. Oesterreichsches Gesetzbuch über Verbrechen.
II. Oesterreichsches Gesetzbuch über schwere Polizei-Uebertretungen.
III. Großherzogl. Bergisches Gesetz-Bülletin; II. Abtheilung Strafgesetzbuch. Düsseldorf 1811.
IV. Strafgesetzbuch f. d. Königreich Bayern. München 1813.
V. Anmerkungen zu demselben. B. I.
VI. Anmerkungen zu demselben. B. II.
VII. Anmerkungen zu demselben. B. III.
VIII. Entwurf des Strafgesetzbuchs von 1822. München 1822.
IX. Revidirter Entwurf. München 1827.
X. Motive zu demselben.
XI. Entwurf des Strafgesetzbuchs mit Motiven. München 1831.
XII. Strafgesetzbuch für die Herzogl. Holstein-Oldenburgschen Lande. 1814.
XIII. Entwurf des Strafrechts für das Großherzogth. Sachsen-Weimar-Eisenach. 1822.
XIV. Entwurf eines Strafgesetzbuchs für das Königreich Hannover. 1825.
XV. Projet du code pénal du royaume des Pays-bas. Bruxelles 1827. *).
XVI. Entwurf zu einem Strafgesetzbuch für das Königreich Norwegen. 1832.

---

*) Dieses Projekt hat bis zum §. 85. des Ersten Theils, wie schon das Jahr seiner Erscheinung beweiset, irrthümlich, durch Verwechselung die Ueberschrift: Belgien erhalten.

XVII. Entwurf eines Strafgesetzbuchs f. das Königr. Württemberg, nebst Motiven. Stuttgart 1835.

XVIII. Entwurf eines Strafgesetzbuchs für das Königr. Sachsen, mit Motiven. 1835.

XIX. Entwurf eines Strafgesetzbuchs für das Großherzogthum Baden, mit Motiven. 1836.

XX. Königl. Sächsisches Strafgesetzbuch. 1838.

XXI. (Französischer) Code pénal.

XXII. Loi du 28. Avril 1832. contenant des modifications au code pénal et au code d'instruction criminelle.

XXIII. Markgräfl. Badensches Straf-Edikt vom 4. April 1803.

XXIV. Königl. Württembergisches Edikt über die Strafgattungen (Straf-Edikt), vom 17. Juli 1824.

XXV. (Erster) Entwurf eines Strafgesetzbuchs für das Groß-herzogthum Hessen.

XXVI. (Zweiter) Entwurf eines Strafgesetzbuchs für das Groß-herzogthum Hessen *).

---

*) Auf diese beiden Entwürfe hat erst später Rücksicht genommen werden können, weil die Abdrücke früher nicht zu erhalten waren.

Druck-Verbesserungen.

Seite	21.	Zeile	8.	Erwerbung statt: Enterbung.
=	23.	=	9.	allgemein statt: allgemeine.
=	34.	=	33.	fällt „erwähnt" weg.
=	91.	=	18.	durch statt: dort.
=	91.	=	19.	gehindert statt: gelindert.
=	91.	=	19.	würde statt: werde.

Erster Theil.

Von Verbrechen und deren Bestrafung überhaupt.

Einleitung.

Zu §. 1.

I.

Oesterreich.

1. Ueber Verbrechen, die ein Unterthan im Auslande begangen hat, ist bei seiner Bestrafung ohne Rücksicht auf die Gesetze des Landes, wo das Verbrechen begangen worden, die Strafe nach diesem Strafgesetz abzumessen (I. §. 30.).

2. Auch Ausländer, die sich in diesen Ländern aufhalten, können schwerer Polizei-Uebertretungen schuldig werden, da sie verbunden sind, überhaupt mit den auf öffentliche Sicherheit und Ordnung sich beziehenden allgemeinen Verordnungen sich bekannt zu machen (II. §. 2.).

II.

Königreich Bayern.

1. Den Verordnungen dieses Gesetzbuches sind alle Unsre Unterthanen unterworfen; sie werden nach demselben gerichtet, sowohl wegen derjenigen Uebertretungen, welche sie in ihrem Vaterlande begehen, als auch wegen derjenigen, deren sie sich im Auslande, gleichviel ob an Uns, oder Unsern Unterthanen, oder an einem auswärtigen Staat, oder dessen Unterthanen schuldig gemacht haben (IV. 1.). Promulgations-Edikt vom 16ten Mai 1813. Art. 3.

2. Alle Bayerische Unterthanen ohne Unterschied, sind wegen aller, in oder außer Bayern begangnen Verbrechen oder Vergehen nach den Bestimmungen dieses

Gesetzbuches zu strafen. — Wegen Uebertretungen findet gegen dieselbe eine Strafe nur alsdann statt, wenn sie entweder in Bayern oder im Ausland, jedoch an dem Bayerischen Staate, oder an einem Bayerischen Unterthan begangen worden (VIII. 4. Einleitung No. III.).

3. In den Entwürfen von 1827. und 1831. fehlt eine Bestimmung über diesen Gegenstand.

III.

Großherzogthum Oldenburg.

Kein Oldenburgischer Unterthan darf einem auswärtigen Staate zur Untersuchung und Bestrafung ausgeliefert werden; er ist wegen der im Auslande oder gegen einen auswärtigen Staat begangenen Verbrechen von dem inländischen Gericht, wo er ergriffen wird, zu untersuchen, auch bloß nach inländischen Gesetzen zu strafen, jedoch vorbehältlich der Bestimmung besonderer Staatsverträge, oder besonderer Uebereinkunft (XII. Art. 501.).

IV.

Großherzogthum Sachsen-Weimar.

Unter diesen Bestimmungen sind alle Unterthanen des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach ohne Unterschied, den Vorschriften des nachstehenden Gesetzbuchs unterworfen und werden nach demselben wegen derjenigen Uebertretungen gerichtet, welche sie innerhalb des Großherzogthums begehen (XIII. Satz 7.).

Wegen der, von einem Großherzoglichen Unterthan im Auslande verübten Verbrechen kann derselbe zwar auch von den Gerichten hiesiger Lande, allein nur nach den Strafgesetzen desjenigen Staats bestraft werden, in dessen Gebiete die Gesetzübertretung geschehen ist. Ausgenommen sind: 1) die vom Inländer zur Umgehung hierländischer Strafgesetze, absichtlich im Auslande begangenen, so wie 2) alle von noch nicht ausgewanderten Inländern gegen ihr Vaterland auswärts verübten Staats-Verbrechen. Beide Ausnahmen sind, ohne Rücksicht auf den Begehungsort, nach Inhalt der hierländischen Gesetze zu beurtheilen (XIII. Satz 8.).

V.

Königreich Hannover.

1. Verordnung über Untersuchung und Bestrafung der im Auslande begangenen Verbrechen, vom 26sten Februar 1822. §. 1. Obwohl wir nicht gemeint sind, daß die von Unsern Unterthanen, oder auch von Fremden, die sich in Unser Königreich Hannover begeben haben, im Auslande begangenen Verbrechen der verdienten Ahndung entzogen werden, so wird doch den Gerichten ausdrücklich untersagt, irgend einen Unserer Unterthanen, oder einen im Lande befindlichen Fremden, welcher eines Verbrechens angeschuldigt worden, den auswärtigen Behörden auf deren Requisition, Behuf der Untersuchung oder Bestrafung auszuliefern oder zu festiren, wenn sie nicht dazu vom Kabinets-Ministerio besonders auctorisirt, oder durch Konventionen angewiesen sind. §. 2. Sollte einer Unserer Unterthanen eines Verbrechens gegen den Staat, dem er angehört, dessen Oberhaupt, oder der Regierung sich im Auslande schuldig machen; so ist er deshalb lediglich und ohne Rücksicht auf etwanige bereits getroffene Verfügungen auswärtiger Behörden, von den hiesigen Gerichten in Untersuchung zu ziehen und nach den Kriminalgesetzen seines hiesigen Domicils, oder in dessen Ermangelung des untersuchenden Gerichts zu bestrafen. §. 3. Jedes von einem Unserer Unterthanen gegen seinen Mitbürger im Auslande begangene Verbrechen wird ebenfalls von Unsern Gerichten untersucht und nach Maaßgabe Unserer Strafgesetze geahndet, ohne Rücksicht auf die von demselben abweichenden Gesetze des Orts, an welchem das Verbrechen begangen worden. Wäre jedoch der Angeschuldigte von dem auswärtigen kompetenten Gericht bereits zur ordnungsmäßigen Untersuchung gezogen und nach Urtheil und Recht entweder gestraft oder völlig freigesprochen; so hat es dabei sein Bewenden. Eine Entbindung desselben von der Instanz hingegen befreit Unsere Gerichte nicht von der Verpflichtung, die Untersuchung wieder aufzunehmen und entweder, mit Benutzung der an Stelle geführten und zu requirirenden

Untersuchungsakten, oder in deren Entstehung auf den Grund der von ihnen selbst ausgemittelten Umstände, ein Erkenntniß abzugeben. §. 4. Auch die Untersuchung und Bestrafung der von den auswärtigen Gerichten weder bestraften, noch zur Untersuchung gezogenen Verbrechen, welche Unsere Unterthanen auf fremdem Gebiete an einen Ausländer verübt zu haben angeschuldigt werden, soll von den hiesigen Landesgerichten geschehen, welche dabei Unsere Gesetze zum Grunde legen und anzuwenden haben. Wofern jedoch die Gesetze des Auslandes für das begangene Verbrechen eine gelindere Strafe bestimmen, als die Unsrigen, so soll dem Angeschuldigten die mildere zu gute kommen. Wird die Art dieses Strafübels in hiesigen Landen nicht gestattet, wie z. B. die Peitschenhiebe beim Diebstahle oder des Schandpfahls, so muß eine andere, verhältnißmäßige Strafe erkennt werden. §. 5. Haben hiesige Unterthanen, sowohl im Lande als auch auswärts, Verbrechen sich zu schulden kommen lassen, so sind die letzteren von richterlichem Amts wegen und unaufgefordert nur dann zu untersuchen, wenn sie einen wesentlichen Einfluß auf die, wegen der in hiesigen Ländern verübten Delikte zu erkennende Strafe, sey es durch bedeutende Verlängerung der Strafzeit, oder durch die sodann zu bestimmende Gattung der Strafe büßen müssen.

2. Die Unterthanen des Königreichs werden nach dem gegenwärtigen Gesetzbuch gerichtet, die Verbrechen mögen in den Grenzen des Königreichs oder im Auslande, an dem hiesigen Staat oder an dem deutschen Bunde oder einem zu demselben gehörigen Staat, an Inländern oder an Ausländern begangen seyn (XIV. Art. 2.).

VI.

Königreich Belgien.

Sera puni de même conformément au présent Code, tout Belge, qui hors du Royaume, se rend coupable d'un délit contre la sûreté ou la prospérité du Royaume ou de son Gouvernement, de contrefaçon de monnais nationales, de contrefaçon ou falsification

d'actes publics nationaux, ayant valeur numéraire ou non, ou de quelques timbres, poinçons ou estampilles, dont on se sert par autorité publique; sans distinction si les Lois en vigueur au lieu, où le délit a été commis, statuent à cet égard une peine plus grave, ou plus légère, ou même si elles n'en statuent aucune. — Seront en outre punis d'après le présent Code: 1) Belges qui auraient commis ailleurs les délits de meurtre, d'incendie, de menaces d'incendie, de rapine, de vol, avec effraction ou avec violence, blessures à mains armées, ou en réunion de plusieurs personnes ou avec d'autres circonstantes très graves; de contrefaçon de la monnaie étrangère, de contrefaçon des lettres de change dans le royaume ou à l'étranger, sans distinguer si les délits ont été commis envers des Belges ou des étrangers. 2) Les Belges qui si seraient rendus coupables hors du royaume de délits envers les Belges, si dans la suite ils sont arrêtés sur le territoire du royaume, ou si l'extradition en est faite par les gouvernements, tribunaux ou autres autorités étrangères à moins qu'ils n'aient déja été punis pour le même fait en pays étrangers (XV. No. III. IV.).

VII.

Königreich Norwegen.

Inländer werden gerichtet nach den Geſetzen Norwegens und von Norwegiſchen Gerichten wegen Verbrechen, deren ſie ſich innerhalb oder außerhalb des Reichs ſchuldig machen (XVI. §. 1.).

VIII.

Königreich Württemberg.

Den Beſtimmungen des Strafgeſetzbuchs ſind alle Unterthanen unterworfen, auch Militairperſonen, ſo weit nicht die militairiſchen Strafgeſetze hierüber beſondere Vorſchriften ertheilen (XVII. Art. 2.).

Nach denſelben Strafbeſtimmungen ſind alle von Württembergern im Auslande begangenen Verbrechen oder Vergehen zu richten, mögen dieſelben gegen Perſonen des

In- oder Auslandes verübt worden seyn; vorausgesetzt, daß das im Auslande begangene Verbrechen oder Vergehen nicht schon von den Gerichten des auswärtigen Staates bestraft worden ist (XVII. Art. 3.).

Motive: Um die Bestrafung nach unbekannten ausländischen Gesetzen oder Auslieferung zu vermeiden. Der Staat kann von seinen Unterthanen, wo sie seyen, gesetzmäßige Handlungsweise verlangen. Den Unterthanen Unserer civilisirten Staaten verpflichten die Strafgesetze seines Staats und die des ausländischen, in dessen Gebiet er ist, so wie beide ihn schützen.

IX.

Königreich Sachsen.

1. Sächsische Unterthanen werden wegen aller im In- oder Auslande begangenen Verbrechen nach den Vorschriften des Gesetzbuchs bestraft (XVIII. Art. 2.)

Motive: Wegen der Schwierigkeit, eine genaue Kenntniß von den ausländischen Gesetzen zu erlangen, wegen der möglichen Verzögerung und wegen des Widerspruchs, wenn der Staat ein angedrohtes und für gerecht erkanntes Strafübel im einzelnen Fall für ungeeignet erklärt. Ueberdies würden häufig die fremden Strafarten nicht zu vollziehen seyn. Ferner ist es öfter schwierig zu bestimmen, wo das Verbrechen begangen worden, und auffallende Ungleichheit möglich, wenn Inländer mit Ausländer gemeinschaftlich in Untersuchung gezogen würden. Endlich sind die inländischen Gesetze wohl in wenigen Fällen härter (S. 84.).

2. Sächsische Unterthanen werden wegen aller im Inlande oder Auslande begangenen Verbrechen nach den Vorschriften des Gesetzbuchs bestraft (XX. Art. 2.).

X.

Großherzogthum Baden.

Auch wegen der im Auslande verübten Handlungen steht der Inländer unter den Strafgesetzen des Inlandes. Wird jedoch die Handlung nach den ausländischen Gesetzen milder oder gar nicht bestraft; so trifft auch den Inländer die mildere oder gar keine Strafe, in sofern

nicht die That gegen das Inland oder einen Inländer verübt wurde, oder der Thäter sich, um die inländischen Gesetze zu umgehen, zur Verübung der That in das Ausland begeben hatte (XIX. §. 4.).

Zu §§. 3. und 4.

I.

Oesterreich.

1. Auch über einen Fremden, der in diesen Ländern ein Verbrechen begeht, ist nur nach gegenwärtigem Gesetz das Urtheil zu fällen (I. §. 31.). Hat ein Fremder im Auslande ein Verbrechen begangen, das auf die Verfassung, auf die öffentlichen Creditpapiere, oder auf das Münzwesen dieses Staats Einfluß hat; so ist derselbe gleich einem Eingebornen nach diesem Gesetz zu behandeln (I. §. 32.). Hat das im Auslande begangene Verbrechen auf die erwähnten Gegenstände keinen Einfluß; so ist der fremde Verbrecher zwar immer in Verhaft zu nehmen, sich aber sogleich mit dem Staate, wo er das Verbrechen begangen hat, über die Auslieferung in Vernehmen zu setzen (§. 33.). Sollte der auswärtige Staat die Uebernehmung verweigern; so ist gegen den ausländischen Verbrecher in der Regel nach Vorschrift des gegenwärtigen Strafgesetzes vorzugehen. Dafern aber nach dem Strafgesetze des Orts, wo er die That begangen hat, die Behandlung gelinder ausfiele, ist er nach diesem gelindern Gesetz zu behandeln. Dem Strafurtheile muß noch die Verweisung nach vollendeter Strafzeit angehängt werden (I. §. 34.).

2. Auch Ausländer, die sich in diesen Ländern aufhalten, können schwerer Polizei-Uebertretungen schuldig werden, da sie verbunden sind, überhaupt die auf öffentliche Sicherheit und Ordnung sich beziehenden allgemeinen Verordnungen sich bekannt zu machen, und dafern sie ein Geschäft übernehmen, auch die besondere Verordnung, welche auf dieses Geschäft Beziehung haben (II. §. 7.).

II.

Königreich Bayern.

1. Ausländer werden nach gegenwärtigem Strafgesetzbuche gerichtet wegen aller innerhalb der Grenzen Unsers Königreichs verschuldeten Verbrechen oder Vergehen, wegen der im Auslande begangenen Rechtsverletzungen hingegen nur alsdann, wenn dieselben an Uns selbst, an dem Bayrischen Staate oder an einem Unserer Unterthanen verübt worden sind, jedoch vorbehaltlich desjenigen, was etwa durch Staatsverträge oder besondere Uebereinkunft anders bestimmt ist. (V. Einleitung Art. 4.)

2. Ausländer sind nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzbuchs wegen derjenigen Verbrechen oder Vergehen oder Uebertretungen zu strafen, welche sie entweder in Bayern, oder, zwar außerhalb der Staatsgrenzen, jedoch entweder an dem Bayerischen Staate oder an einem Bayerischen Unterthan begangen haben; vorbehaltlich der Fälle, in welchen eine Ausnahme durch völkerrechtliche Verhältnisse oder durch Staatsverträge begründet ist, oder die Auslieferung eines ausländischen Verbrechers aus besondern Gründen bewilligt wird.

Hat ein Ausländer außer Bayern eines Verbrechens sich schuldig gemacht, worüber derselbe nach den vorhergehenden Bestimmungen in Bayern nicht bestraft werden kann, so ist er nach Umständen dem Gericht der begangenen That, oder dem Staate, dessen Unterthan er ist, auszuliefern, oder, wenn dessen Uebernahme verweigert wird, des Landes zu verweisen. (VIII. Einleitung No. IV. und V.).

3. In den Entwürfen von 1827. und 1831. fehlen hierüber Bestimmungen.

III.

Großherzogthum Oldenburg.

Fremde, welche außer Landes sich eines Verbrechens schuldig gemacht haben, sollen dem Gericht der begangenen That ausgeliefert werden, es wäre denn das Verbrechen an dem Oldenburgischen Staat oder an einem

Unterthan desselben begangen worden, weshalb die Bestimmungen des Art. 514. in Anwendung zu bringen sind. Verweigert der auswärtige Staat die Uebernahme des Verbrechers, so ist dieser unter Androhung der in dem Gesetzbuch über Verbrechen und Vergehen Art. 336. festgesetzten Strafen über die Grenze zu schaffen und hiervon seiner Obrigkeit die gehörige Nachricht zu ertheilen (XII[a]. Art. 515.). Hat ein im Lande ergriffener Fremder nicht bloß im Auslande, sondern auch im Oldenburgischen Verbrechen begangen, so erstreckt sich dessen Untersuchung und Bestrafung blos auf die letzteren, wo sodann nach überstandener Strafe die Vorschrift des Artikels 515. zu beobachten ist (XII. Art. 516.).

IV.

Großherzogthum Sachsen-Weimar.

Ausländer sind wegen solcher Verbrechen, deren sie sich innerhalb der Grenzen hiesiger Lande schuldig machen, gleichfalls nach dem Inhalte des gegenwärtigen Strafgesetzbuches, wegen der von ihnen im Auslande verübten hingegen, nur nach den Gesetzen des Orts der Uebertretung zu richten. Sollte durch Staatsverträge, oder eine sonstige Uebereinkunft mit einzelnen Staaten, etwas Anderes festgesetzt seyn oder künftig noch bestimmt werden, so bleibt dies ausnahmsweise bei Kräften (XIII. Satz 9.).

V.

Königreich Hannover.

1. Verordnung über Untersuchung und Bestrafung der im Auslande begangenen Verbrechen, vom 26sten Februar 1822. §. 7. Haben Fremde eines Verbrechens außerhalb der hiesigen Lande gegen den hiesigen Staat, dessen Oberhaupt und die Regierung sich schuldig gemacht, so sind diese, im Fall sie hier ergriffen werden, Unsern Gesetzen gemäß, in Untersuchung zu ziehen und zu bestrafen. §. 8. Das nämliche tritt ein, wenn dergleichen Fremde an einem Unserer Unterthanen im Auslande ein Verbrechen begangen zu haben, angeschuldigt werden, wegen dessen sie von dem auswärtigen Gerichte nach Urtheil und Recht weder freigesprochen, noch

bestraft worden sind. Indessen kommt es ihnen hierbei zu Statten, wenn die auswärtigen Gesetze das noch ungestrafte Verbrechen mit einer gelinderen Strafe als die hiesigen belegt haben, als in welchem Fall die im §. 4. enthaltenen Vorschriften (vergl. §. 1. No. V.). zu befolgen sind. Ist der Angeschuldigte durch das auswärtige Gericht nur von der Instanz entbunden, so treten die Bestimmungen des §. 3. am Schlusse (vergl. §. 1.) ein. §. 9. Geringere, nur mit Gefängniß oder kurzdauernder öffentlicher Arbeitsstrafe zu büßende, von Fremden gegen hiesige Unterthanen außerhalb Landes ausgeübte Verbrechen, ist der Richter, wofern sie nicht mit Andern, innerhalb Landes unternommenen Verbrechen konkurriren und auf die Strafbarkeit der Angeschuldigten von wesentlichem Einflusse sind, von Amts wegen und ohne Antrag des Beschädigten, zur Untersuchung nicht verbunden. §. 10. Wegen solcher im Auslande begangenen Verbrechen, welche weder gegen den hiesigen Staat, noch gegen hiesige Unterthanen gerichtet sind, sollen Fremde zur Cognition der einheimischen Gerichte nicht gezogen werden. Es findet in Fällen dieser Art nur ein Erbieten der hiesigen Gerichte zur Auslieferung des Angeschuldigten an das zuständige auswärtige Gericht statt, wozu jedoch vorher die Genehmigung des Kabinets-Ministerii eingeholt werden muß. Auch haben die Gerichte bei schweren, gegen den Fremden durch die auswärtige Behörde oder den Beschädigten zur Anzeige gebrachten Verbrechen, nach Befinden der Umstände, und nach den Grundsätzen Unsers Kriminalprozesses, der Person des Angeschuldigten sich zu versichern, und denselben bis zu eingeholter Verfügung des Kabinets-Ministerii in Verwahrung zu behalten. Treffen dergleichen Verbrechen mit solchen zusammen, welche der Angeschuldigte in Unseren Landen begangen hat, so soll die Untersuchung auf die letzteren beschränkt werden, und nach beendigter Untersuchung und vollzogener Bestrafung das obige Verfahren, in Hinsicht auf die auswärts begangenen Verbrechen, eintreten. Wird die angebotene Auslieferung des Angeschuldigten von dem auswärtigen Ge-

richte abgelehnt, so werden gegen einen solchen Menschen, die gegen die fremden Landstreicher erlassenen Vorschriften angewendet (§. 11.). Diese Bestimmungen sind in allen Fällen zu beachten, wenn nicht besondere Verträge mit auswärtigen Staaten abweichende Normen festgestellt haben.

2. Ausländer werden nach diesem Strafgesetzbuche wegen aller von ihnen innerhalb des Königreichs begangenen Verbrechen gerichtet; wegen der im Auslande begangenen aber nur dann, wenn diese Verbrechen an dem hiesigen Staat verübt worden sind, vorbehaltlich dessen, was durch Staatsverträge oder besondere Uebereinkunft anders bestimmt worden ist (XIV. Art. 3.).

VI.

Königreich Belgien.

Les Lois pénales du Royaume obligent tous les Belges ou étrangers, qui se rendent coupables d'un délit sur le territoire du Royaume. Sont seuls exceptés de cette disposition les étrangers, qui en vertu du droit des gens, ou par la suite des traités ou conventions, ne sont pas soumis à ces Lois (XV. art. 2.).

VII.

Königreich Norwegen.

Ausländer werden gerichtet nach den Gesetzen Norwegens und von Norwegischen Gerichten wegen Verbrechen, deren sie sich hier im Reiche schuldig machen, oder welche sie außerhalb des Reichs gegen Norwegen oder Norwegische Unterthanen, oder gegen Ausländer in Norwegischen Fahrzeugen verüben (XVI. §. 2.).

VIII.

Königreich Württemberg.

Wie Bayern 1813 [No. II. I.] (XVII. Art. 4.).

IX.

Königreich Sachsen.

1. Die Vorschriften des Gesetzbuchs leiden ebenfalls Anwendung auf Ausländer, welche wegen eines im In- oder Auslande begangenen Verbrechens vor inländischen Gerichten zur Untersuchung gezogen werden (XVIII. Art. 3.).

Es ist jedoch darüber: ob gegen einen Ausländer wegen eines im Auslande begangenen Verbrechens mit Untersuchung zu verfahren ist, es mag dies Verbrechen allein oder in Verbindung mit andern im Inlande verübten Verbrechen zur gerichtlichen Anzeige kommen, jedesmal Bericht zu dem Justizministerium zu erstatten und dessen Anordnung über das zu beobachtende Verfahren zu erwarten; der Richter hat aber inmittelst die nöthigen, keinen Verzug leidenden Verfügungen zu treffen (Art. 4.). Es ist ebenfalls an das Justizministerium Bericht zu erstatten, wenn Ausländer, welche nach den Grundsätzen des Völkerrechts durch den zeitlichen Aufenthalt in hiesigen Landen der Staatsregierung nicht unterworfen werden, daselbst ein Verbrechen begehen (Art. 5.).

2. Die Vorschriften des Gesetzbuchs leiden ebenfalls Anwendung auf Ausländer, welche wegen eines im Inlande oder Auslande begangenen Verbrechens vor inländischen Gerichten zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden (XX. Art. 3.). Es ist jedoch darüber, ob gegen einen Ausländer wegen eines im Auslande begangenen Verbrechens mit der Untersuchung zu verfahren ist, es mag dieses Verbrechen allein oder in Verbindung mit andern, im Inlande verübten Verbrechen zur gerichtlichen Anzeige kommen, in sofern dasselbe nicht gegen den Sächsichen Staat, dessen Oberhaupt oder einen Sächsischen Unterthan verübt worden ist, Bericht an das Justizministerium zu erstatten und dessen Anordnung zu erwarten; der Richter hat aber inmittelst die nöthigen, keinen Verzug leidenden Verfügungen zu treffen. Ein Gleiches findet statt, wenn ein Inländer im Auslande eines der in den Art. 89. bis incl. 92., so wie im dritten Kapitel des speziellen Theils dieses Gesetzbuchs erwähnten Verbrechen gegen ausländische Behörden verübt hat (Art. 4.). Gleichfalls ist an das Justizministerium Bericht zu erstatten, wenn Ausländer, welche nach den Grundsätzen des Völkerrechts durch den zeitlichen Aufenthalt in hiesigen Landen der Staatsregierung nicht unterworfen werden, daselbst ein Verbrechen begehen (Art. 5.).

X.

Großherzogthum Baden.

Der Ausländer wird auch wegen der im Auslande gegen das Inland oder dessen Behörden oder gegen einen Inländer verübten Handlungen nach den inländischen Strafgesetzen gerichtet. — Wird jedoch die im Auslande gegen einen Inländer verübte Handlung nach den ausländischen Gesetzen milder oder gar nicht bestraft, so tritt gegen den Ausländer ebenfalls nur die mildere oder gar keine Strafe ein (XIX. §. 5.).

XI.

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

1. Wegen Bestrafung der im Auslande begangenen Verbrechen, behält es, wo eine Convention mit auswärtigen Staaten besteht, bei deren Inhalt das Verbleiben; wo sie nicht besteht, oder keine ausreichende Norm giebt, sollen die Gerichte die zu ihrer Cognition gelangenden Handlungen, welche in auswärtigen Staaten begangen, auch nach den Gesetzen, welche nach dem hiesigen und auswärtigen Lande für Verbrechen zu erkennen sind, nach dem gemeinen deutschen Kriminalrecht bestrafen; dabei bleiben jedoch die Mecklenburgischen Strafgesetze auf die innerhalb Landes begangenen Verbrechen, so wie bei Konkurrenz abweichender Strafgesetze, die gemeinschaftlichen Grundsätze, wegen des Vorzugs der gelinderen gesetzlichen Strafen, anwendlich (Verodnung vom 24. Aug. 1826.).

2. Wegen solcher im Auslande begangenen Verbrechen, welche weder gegen den hiesigen Staat, noch gegen hiesige Unterthanen gerichtet sind, sollen Fremde bei den einheimischen Gerichten nicht zur Untersuchung gezogen werden, es findet in Fällen dieser Art nur das Erbieten der hiesigen Gerichte zur Auslieferung des Angeschuldigten an das zuständige auswärtige Gericht statt, wozu jedoch vorher die Genehmigung der Landes-Regierung eingeholt werden muß. Auch haben die Gerichte bei schweren, gegen den Fremden durch die auswärtige Behörde oder den Beschädigten zur Anzeige gebrachten Verbrechen nach Befinden der Umstände und nach den Grund-

sätzen des hiesigen Kriminal=Prozesses, der Person des Angeschuldigten sich zu versichern und denselben bis zu eingeholter Verfügung der Landes=Regierung in Verwahrsam zu behalten. (Verordnung vom 16ten Januar 1838. §. 1.). Treffen dergleichen Verbrechen mit solche zusammen, welche der Angeklagte in den hiesigen Landen begangen hat; so soll die Untersuchung auf den letzteren beschränkt werden und nach vollendeter Untersuchung und vollzogener Bestrafung, wo solche statt findet, des §. 1. bemerkte Verfahren in Hinsicht auf die auswärts begangenen Verbrechen eintreten und dies auch denn, wenn wegen der in hiesigen Landen begangenen Verbrechen eine gänzliche oder vorläufige Freisprechung erfolgte (§. 2.). Bei den, in den im §. 2. bemerkten Fällen zu erkennenden Strafe haben die hiesigen Gerichte auf die auswärts begangenen Verbrechen und die etwa auswärts schon früher erlittene Bestrafung der Angeschuldigten nur dann nach den Grundsätzen des gemeinen Kriminalrechts Rücksicht zu nehmen, wenn das bezügliche Faktische durch Geständniß oder durch sonstige aktenmäßige Vorkommenheit zur Kenntniß des Untersuchungs=Gerichts gelangt ist. Besondere, den Schluß der Untersuchung verzögernde Nachforschungen sind solcherhalb nicht vorzunehmen (§. 3.). Würde die angebotene Auslieferung des Angeschuldigten von auswärtigen Gerichten abgelehnt und wäre denn auch eine zu seiner Annahme verpflichtete Angehörigkeits=Behörde fast nicht zu ermitteln, so ist mit ihm, als einen Landstreicher den Gesetzen nach weiter zu verfahren (§. 4.). Bei der eintretenden Auslieferung selbst aber ist dem Auszuliefernden der Wiedereintritt in den hiesigen Landen bei scharfer, dem Befinden nach, mehrjähriger Zuchthausstrafe und Signalisirung durch öffentliche Blätter zu untersagen (§. 5.). Die in auswärtigen Staaten bestehenden Kontraventionen werden hierdurch nicht geändert (§. 6.). Im übrigen behält es bei der Verordn. vom 24sten August 1826. das Bewenden (§. 7.).

Zu §. 5.

I.

Oesterreich.

Die Strafe des Verbrechens ändert nichts an dem Rechte derjenigen, welche durch das Verbrechen beleidigt oder beschädigt worden sind und welchen dafür Genugthuung oder Entschädigung von dem Verbrecher, seinen Erben oder aus seinem Vermögen gebührt (I. §. 35.).

II.

Frankreich.

La condamnation aux peines établies par la loi est toujours prononcée sans préjudice des restitutions et dommages et intérêts qui peuvent être dus aux partries (XXI. art. 10.).

III.

Königreich Bayern.

1. 1813. So wenig erlittene Strafe die Entschädigung aufhebt oder schmälert, so wenig tilgt oder mindert geleisteter Ersatz die verdiente Strafe (IV. Art. 1.).

2. 1822. Die Strafe hebt in keinem Falle die Verbindlichkeit zur Entschädigung auf (VIII. Art. 28.).

3. 1827. Wer eine strafsrechtwidrige That verübt hat, der oder dessen Nachlaß haftet für die Entschädigung oder Genugthuung, dann für die Untersuchungs-, Verpflegungs- und Strafvollziehungskosten (IX. Art. 32.).

4. Gesetzbuch von 1831., wie No. 3. (IX. Art. 33.).

IV.

Großherzogthum Oldenburg.

So wenig erlittene Strafe die Entschädigung aufhebt oder schmälert, so wenig kann die verwirkte Strafe gegen eine Ausgleichung zwischen dem Beschädiger und dem Beschädigten aufgehoben werden (XII. Art. 2.).

V.

Großherzogthum Sachsen-Weimar.

Die Vollziehung verdienter Bestrafung ist ohne Einfluß auf die Verbindlichkeit des Uebertreters, den durch

sein Verbrechen etwa Verletzten zu entschädigen; auch besteht noch neben ihr die durch eine Gesetz=Uebertretung etwa verwirkte Nichtigkeit des Geschäfts (XIII. Satz 10.).

VI.

Königreich Belgien.

Les dispositions du présent Code ne préjudicient point aux droits civils des tiers, à raison des délits, lésions ou ommissions illégales, commis par d'autres. Le jugement qui condamne un individu pour un délit, pourra être admis comme moyen de preuve devant le juge civil, sauf la preuve contraire. Si une personne a été acquittée d'une action intentée contre elle pour délit, elle ne pourra invoquer ce jugement, à l'effet de faire rejeter l'action civile en dommages et intérêts. Dans aucun cas un jugement rendu au criminel, ne pourra être invoqué contre des tiers (XV. No. VI—IX.).

VII.

Königreich Württemberg.

Durch die Bestrafung des Schuldigen wird das Recht des Beschädigten auf Schadens=Ersatz nicht aufgehoben (XVII. Art. 5.).

Erster Titel.

Von Kriminal=Verbrechen und deren Bestrafung überhaupt.

Erster Abschnitt.

Von Verbrechen und Strafen im Allgemeinen.

Zu §§. 6. und 7.

I.

Oesterreich.

Als ein Verbrechen und eben so als eine schwere Polizei=Uebertretung kann nur dasjenige behandelt und be=

bestraft werden, was in diesem Strafgesetz ausdrücklich für ein Verbrechen oder für eine schwere Polizei=Uebertretung erklärt wird (I. Einl. VI.).

II.

Großherzogthum Berg.

Keine Kontravention, kein Vergehen, kein Verbrechen kann mit Strafen geahndet werden, welche das Gesetz bei Begehung der That noch nicht dawider ausgesprochen hatte (III. Art. 4.).

III.

Königreich Bayern.

1. Untersuchung und Strafe soll nur wegen solcher Handlungen oder Unterlassungen statt finden, welche ein Gesetz ausdrücklich mit Strafe belegt (VIII. Einl. 1.).

2. Handlungen oder Unterlassungen, welche mit einer von den im Artikel 2. bestimmten Strafen zu belegen sind, werden Verbrechen; diejenigen, welche eine von den im Art. 3. bestimmten Strafen zur Folge haben, werden Vergehen, und die, welche einer von den im Art. 4. festgesetzten Strafen unterliegen, werden schwere Uebertretungen genannt.

Sowohl Verbrechen als Vergehen und schwere Uebertretungen werden durch das gemeinschaftliche Wort: „That" oder „Handlung" bezeichnet, worunter auch die Unterlassungen begriffen sind (IX. Art. 1.).

3. Handlungen oder Unterlassungen, welche mit einer von den im Art. 2. bestimmten Strafen zu belegen sind, werden Verbrechen; — die, welche eine von den im Art. 3. bestimmten Strafen zur Folge haben, werden Vergehen genannt. Sowohl Verbrechen als Vergehen werden durch das gemeinschaftliche Wort „That oder Handlung" bezeichnet, worunter auch die Unterlassungen begriffen sind. Die Vergehen der geringsten Art werden nach dem Gesetzbuch über das Verfahren in Strafsachen als Frevel behandelt (XI. Art. 1.).

IV.

Großherzogthum Oldenburg.

Wer eine unerlaubte Handlung oder Unterlassung verschuldet, für welche ein Gesetz ein gewisses Uebel gedroht hat, ist diesem gesetzlichen Uebel als seiner Strafe unterworfen (XII. Art. 1.).

V.

Großherzogthum Sachsen-Weimar.

Nur solche widerrechtliche Handlungen oder Unterlassungen, wegen welcher zuvor Strafe gedroht war, können eine Bestrafung vor Gericht zur Folge haben. Alle Androhungen einer Strafe müssen durch ein Gesetz geschehen seyn; ausgenommen diejenigen, welche nur als Zwangsmittel gebraucht werden, um den rechtmäßigen Befehlen einer öffentlichen Behörde von Seiten ihrer Untergebenen die gebührende Folgeleistung zu verschaffen. Letztere können auch ohne vorhandenes Gesetz von dieser Behörde innerhalb ihrer Amtsbefugnisse, mit Recht, durch einen den einzelnen Fall allein betreffenden und gehörig bekannt gemachten Beschluß gedroht werden. Die gesetzlich gedrohten Strafen treffen nicht allein diejenigen Uebertretungen, wogegen das Strafgesetz nach seinem buchstäblichen Inhalte erlassen ist, sondern auch solche, gegen die dasselbe, seinem wahren Sinne gemäß, gerichtet war (XIII. Satz 1—3.).

VI.

Königreich Hannover.

Wer sich einer äußerlich erkennbaren Handlung oder Unterlassung schuldig macht, für welche das gegenwärtige Gesetzbuch eine Strafe gedroht hat, der begeht ein Verbrechen (XIV. Art. 6.).

VII.

Königreich Belgien.

Il y a délit lorsqu'on commet une action que la Loi defend, ou lorsqu'on ne fait pas ce qu'elle préscrit sous quelque peine. Il n'y a point de délit sans une Loi préalable (XV. Art. 10.).

VIII.

Königreich Württemberg.

Das gegenwärtige Gesetzbuch findet Anwendung auf solche Handlungen, welche in den Bestimmungen desselben, ihrem Wortlaute oder Sinne nach, mit Strafe bedroht sind. Dergleichen Handlungen werden Verbrechen oder Vergehen genannt. Unter den verbrecherischen Handlungen sind auch solche Unterlassungen begriffen (XVII. Art. 1.). Motive: Um die richterliche Willkühr bei Auslegung zweifelhafter Gesetzstellen zu beschränken, war es nöthig zu sagen: Wortlaut oder Sinn, wodurch die Auslegung nach Analogie unstatthaft erklärt wird. — Der Richter erhält durch jene Bestimmung die Weisung: das Strafgesetz zwar zunächst nach dessen Wortlaut, wären aber die Worte nicht klar, nach dem Sinn, den der Gesetzgeber ausdrücken wollte, zu erklären. — Nach diesen Rücksichten werden die Motive, die Beschlüsse der Stände und die Entschließungen der Regierung die nächste Erkenntnißquelle darbieten und es wird dafür gesorgt werden, daß diese Quellen der Auslegung allgemein zugänglich werden (XVII. S. 161. 162.).

IX.

Königreich Sachsen.

1. Das gegenwärtige Gesetzbuch findet Anwendung auf solche Handlungen oder Unterlassungen, welche in den Bestimmungen desselben entweder ausdrücklich, oder nach deren unverkennbaren Geist und Sinn mit Strafe bedroht sind (XVIII. Art. 1.).

2. Das gegenwärtige Gesetzbuch findet Anwendung auf solche Handlungen oder Unterlassungen, welche in den Bestimmungen desselben den Worten oder dem Sinne nach mit Strafe bedroht sind (XX. Art. 1.).

X.

Großherzogthum Baden.

Die Begehung oder Unterlassung einer Handlung ist nur in sofern peinlich oder bürgerlich strafbar, als sie vorher von einem Gesetz mit peinlicher oder bürgerlicher Strafe bedroht ist (XIX. §. 1.).

XI.

Frankreich.

Nulle contravention, nul délit, nul crime, ne peuvent être punis de peines qui n'étoient pas prononcées par la loi avant qu'ils fussent commis (XXI. Disp. préliminaires. Art. 4.).

Zu §. 8. Satz 1.

(vergl. die Bemerkungen zu §. 101.)

I.

Oesterreich.

1. Die Strafe muß genau nach dem Gesetze bestimmt, und weder schärfer, noch gelinder ausgemessen werden, als das Gesetz nach der vorliegenden Beschaffenheit des Verbrechens und des Thäters vorschreibt (I. §. 26.).

Auch kann nie eine andere Straf=Art über den Verbrecher verhängt werden, als welche in dem gegenwärtigen Gesetz bestimmt ist. Noch kann die verwirkte Strafe gegen eine Ausgleichung zwischen dem Verbrecher und dem Beschädigten aufgehoben werden (I. §. 27.).

Nur bei Verbrechen, für welche die Strafzeit nicht über 5 Jahre bestimmt ist, kann sowohl der Kerker in einen gelindern Grad verändert, als die gesetzliche Dauer verkürzt werden, in dem Falle, daß mehrere, und zwar solche Milderungs=Umstände zusammentreffen, welche mit Grund die Besserung des Verbrechers erwarten lassen. (I. §. 48.).

Auch soll bei Verbrechen, deren Strafe nach dem Gesetz nicht über 5 Jahre zu dauern hätte, auf die schuldlose Familie zurückgesehen, und, sofern für dieselbe durch die längere Dauer der Strafe in ihrem Erwerbungsstande wichtiger Schaden entstände, die Strafdauer abgekürzt werden, jedoch nur dergestalt, daß sie mit Fasten oder Züchtigung verbunden, folglich die längere Dauer durch die empfindlichere Strafe ersetzt werde.

2. Im Allgemeinen kann die für jede Uebertretung bestimmte Straf=Art nicht verwechselt, noch die Bestra=

fung durch Abkommen mit dem Beschädigten aufgehoben werden (II. §. 22.). Unter folgenden Umständen aber ist die in dem Gesetze bestimmte Strafe abzuändern:

a) wenn die Geldstrafe den Vermögens-Umständen, oder dem Nahrungsbetriebe des zu Verurtheilenden oder seiner Familie zum merklichen Abbruche gereichen,

b) wenn durch die Dauer des gesetzlich bestimmten Arrestes die Enterbung des Sträflings, oder seiner Familie in Verfall oder doch in Unordnung gerathen könnte,

c) wenn im Gesetz die Strafe der Züchtigung mit Streichen bestimmt ist; die körperliche Beschaffenheit oder Gesundheit des Verurtheilten aber eine solche Bestrafung nicht gestattet.

Im ersten Falle ist anstatt der Geldstrafe auf eine verhältnißmäßige Arreststrafe zu erkennen; im zweiten Falle ist die Dauer der Strafzeit abzukürzen und an ihre Stelle nach Umständen der Person und der Leibesbeschaffenheit, schwerere Arbeit, körperliche Züchtigung oder Fasten zu setzen. Im dritten Falle muß die körperliche Züchtigung in Arreststrafe mit Rücksicht auf den Nahrungsstand des Sträflings abgeändert werden (§. 23.).

Im Gegensatze mit dem §. 23. kann nach Beschaffenheit eintretender Verhältnisse der Arrest des ersten Grades auch in eine den Vermögensumständen des zu Bestrafenden angemessene Geldstrafe verändert werden (§. 24.).

Ferner kann statt des Arrestes des ersten Grades, Hausarrest verhängt werden, wenn der zu Bestrafende von unbescholtenem Rufe ist, und durch die Entfernung von seiner Wohnung gehindert würde, seinem Amte, seinem Geschäfte oder seiner Erwerbung obzuliegen (§. 25.).

Bei Gegenständen, worüber hier verfügt wird, darf die Bestrafung nur nach diesem Gesetze ausgemessen; in keinem Falle aber auf eine größere als die höchste, oder auf eine kleinere als die niedrigste, für jede Uebertretung darin bestimmte Strafe erkannt werden. Nur der Zwischen-

raum bleibt in der Anwendung auf die Umstände dem Ermessen des Richters überlassen (§. 26.).

II.
Frankreich.

1. Vergl. den vorhergehenden §. No. XI.

2. Nul crime ou délit ne peut être excusé ni la peine mitigée que dans le cas et dans les circonstances où la loi déclare le fait excusable ou permet de lui appliquer une peine moins rigoureuse (XXI. art. 65.).

III.
Königreich Bayern.

1. Das Gericht ist nicht befugt, von der gesetzlichen Strafe selbst abzugehen, die gedrohte Strafgattung zu verändern, oder die gesetzlich bestimmte Dauer derselben zu verkürzen, oder zu verlängern (IV. Art. 95.).

Wenn wegen Menge und Wichtigkeit zusammentreffender mildernder Umstände die gesetzliche Strafe in zu ungleichem Verhältniß mit der eigenthümlichen Strafbarkeit des besondern Falls zu stehen scheint; so ist an des Königs Majestät, wegen allenfallsiger Milderung aus allerhöchster Gnade, Bericht zu erstatten (IV. Art. 95.).

2. Die Strafe muß mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der That und des Thäters genau nach der Bestimmung des Gesetzes, weder strenger noch gelinder zugemessen werden. Die Gerichte sind daher ermächtigt und verpflichtet: 1. in den Fällen, wo das Gesetz zwei oder mehrere Strafgattungen dergestalt festsetzt, daß eine oder die andere eintreten soll, unter demselben, die angemessene zu verhängen; 2. eine Freiheitsstrafe, welche vom Gesetz nach einer höchsten oder geringsten Dauer festgesetzt ist, innerhalb dieser Grenze zu verlängern oder abzukürzen; 3. die Dauer der Gefängnißstrafe durch die dabei zugelassenen Schärfungen nach Vorschrift des Art. 17. (wegen Gefährdung des Nahrungsstandes) zu vermindern; 4. die nach einem höchsten oder geringsten Betrage gesetzlich bestimmte Geldstrafe innerhalb dieser Grenze auszusprechen;

5. die Geldstrafe nach Vorschrift des Art. 22. (Minderjährige, Verschwender, Arme,) in Gefängniß umzuwandeln; 6. die dem richterlichen Ermessen anheim gestellten Schärfungen der Strafe beizufügen oder nachzulassen (VIII. Art. 87.).

3. Die Strafgattung und das Strafmaaß, so wie beide im Gesetz bestimmt sind, darf nicht geändert werden, wenn nicht das Gesetz ausdrücklich entweder die Verwandlung der gesetzlichen Strafe in eine andere allgemeine oder besonders erlaubt, oder die Gerichte in genannten Fällen ermächtigt, unter den geringsten gesetzlichen Strafgrad herab oder auf eine niedrigere Strafgattung bis zu der allenfalls besonders bestimmten Grenze überzugehen (IX. Art. 82. No. 4.).

4. Wie No. 1. und 2. Art. 96. (XI. 44. 45. 48. Art. 105. 106. No. 5. 110.) Motive: Es ist gewiß angemessen, daß das Gesetz selbst hierüber Ziel und Maaß gebe, auf daß Jeder wisse, das strenge Recht dürfe nie in Ungerechtigkeit ausarten. Nicht darf es aber den Gerichten überlassen werden, das Mißverhältniß auszugleichen, das Außerordentliche ist Reservat des Rechts der Gnade (XII. S. 132.).

IV.

Großherzogthum Oldenburg.

Wie Bayern 1813 (XII. Art. 102. 103.).

V.

Großherzogthum Sachsen-Weimar.

Bei Fällung der Straferkenntnisse darf sich kein urtheilendes Gericht erlauben, das im Gesetz ausgesprochene höchste Strafmaaß desjenigen Verbrechens zu vermehren, welches unter allen gesetzlichen Voraussetzungen genügend erwiesen und nur einzeln vorliegt, auch keinen Rückfall desselben Verbrechen enthält. Strafschärfungen sind also, nur vermöge ausdrücklicher Ermächtigung im Gesetze, den Gerichten erlaubt (XIII. Satz 95.).

VI.

Königreich Belgien.

Le juge n'est chargé que de l'application de la Loi. A l'egard du choix de la peine il ne peut s'attribuer un pouvoir plus étendu que celui, que la loi ou le présent code lui donne (XV. 34. 36.).

§. 8. Satz 2.

I.

Oesterreich (vergl. zu Satz 1.).

II.

Chur-Hessen.

Vergl. die Bemerkungen zum §. 22.

III.

Herzogthum Braunschweig.

Verordnung: betreffend die Strafzeit bei Verwandlung erkannter Geldbußen in Gefängniß- oder Arbeitsstrafen, vom 18ten Juni 1827. — Da der Betrag des Arbeitslohns einen Maaßstab für ein gleiches Verhältniß zwischen Geldbußen und Gefängnißstrafen zu geben, um so weniger vermag, als wie die Gefängnißstrafen nicht bloß eine Entbehrung des Erwerbes, sondern überdem mit körperlichen Beschwerden verbunden sind, so soll, sobald die Umstände es erfordern, erkannte Geldbußen in Arbeits- oder Gefängnißstrafen zu verwandeln:

1) ein Tag, ohne damit verbundene Gefangenschaft, abzuleistender Arbeit, z. B. beim Wegebau, oder Forstkultur, nach dem Betrage des Tagelohns;
2) ein Tag Gefängniß zu 12 gGr., endlich
3) ein Tag in der Zwangsarbeits-Strafanstalt, wo den Umständen nach, eine solche Strafe substituirt werden kann, zu 16 gGr.

in Ansatz gebracht werden.

IV.

Königreich Württemberg.

Wenn mehrere rechtskräftige, auf Freiheitsstrafen verschiedener Art gerichtete Erkenntnisse an dem Verurtheilten

zu vollziehen sind, oder wenn ein Verurtheilter während der Vollziehung einer Freiheitsstrafe ein Verbrechen oder Vergehen begeht, welches eine andere Strafart, als die früher erkannte, begründet; so soll die gelindere in die härtere Strafart verwandelt und bei solcher Verwandlung einjähriges Gefängniß sechsmonatlichem Arbeitshause, und sechsjähriges Arbeitshaus fünfjähriger Zuchthausstrafe gleich geachtet werden (XVII. Art. 46.).

V.

Großherzogthum Baden.

Wenn mehrere rechtskräftige Urtheile, welche auf Freiheitsstrafen verschiedener Art erkennen, an dem Verurtheilten zu vollziehen sind, oder wenn gegen einen Verurtheilen während der Strafvollziehung eine Freiheitsstrafe anderer Art zu erkennen ist; so tritt eine Verwandlung der gelindern Strafart in die härtere ein, wobei einjähriges Gefängniß sechsmonatlichem Arbeitshause, und einjähriges Arbeitshaus sechsmonatlicher Zuchthausstrafe gleich geachtet wird (XIX. §. 136.).

Zu §. 9.

I.

Oesterreich.

Die Strafe der Verbrechen ist der Tod des Verbrechers, oder dessen Anhaltung im Kerker (I. §. 1.). Die Kerkerstrafe wird nach dem Unterschiede der Strenge in 3 Grade eingetheilt: der erste Grad wird durch das Wort: Kerker ohne Zusatz, der zweite durch: schwerer Kerker, der dritte durch: schwerster Kerker bezeichnet (§ 4.). Zur öffentlichen Arbeit können nur Verbrecher männlichen Geschlechts verurtheilt, und weil die öffentliche Arbeit nicht anders als in Ketten zu verrichten ist, kann sie nur der schwereren und schwersten Kerkerstrafe beigefügt werden. Verbrecher, deren Strafzeit sich über 10 Jahre erstreckt, können auch zur Galeerenarbeit verurtheilt werden (§ 18.). Die Landesverweisung kann nur gegen Verbrecher, die Ausländer sind, statt haben und muß allezeit auf sämmt-

liche Länder, für welche dies Gesetzbuch geschrieben ist, sich erstrecken. Bei besonderer Gefährlichkeit des Verbrechers soll die Brandmarkung beigefügt werden (§ 22.).

II.

Frankreich

1. Les peines en matière criminelle sont ou afflictives ou infamantes ou seulement infamantes (XXI. art. 6.). Les peines afflictives et infamantes sont: 1) la mort, 2) les travaux à perpetuité, 3) la déportation, 4) les travaux forcés à temps, 5) la réclusion. La marque et la confiscation générale peuvent être prononcées concurremment avec une peine afflictive dans les cas déterminés par la loi (art. 7.). Les peines infamantes sont: 1) le carcan, 2) le banissement, 3) la dégradation civique (art. 8.). Les peines en matière correctionelle sont: 1) l'emprisonnement à temps dans un lieu de correction, 2) l'interdiction à temps de certains droits civiques, civiles ou de famille, 3) l'amende (art. 9.).

2. Les peines afflictives et infamantes sont: 1. la mort, 2) les travaux forcés à perpetuité, 3) la dégradation, 4) les travaux forcés à temps, 5) la détention, 6) la réclusion (code pénal à 1832 art. 14.). Les peines infamantes sont: 1) le banissement. 2) la dégradation civique (XXII. art. 15.)

III.

Königreich Bayern.

1. Strafbare Handlungen sind entweder Verbrechen, oder Vergehen, oder Polizeiübertretungen. Alle versätzlichen Rechtsverletzungen, welche wegen Beschaffenheit und Größe der Uebelthat mit Todesstrafe, Kettenstrafe, Zuchthaus, Arbeitshaus, Festungsstrafe, mit Dienstentsetzung oder Unfähigkeitserklärung zu allen Würden, Staats- und Ehrenämtern bedroht sind, heißen Verbrechen (IV. Art 2.).

Unter Vergehen werden verstanden, alle unvorsätzlichen, wie auch alle die vorsätzlichen Rechtsverletzungen, welche wegen ihrer geringeren Strafbarkeit mit Gefäng-

niß, körperlicher Züchtigung, Geldstrafen und andern geringern Uebeln geahndet werden. Handlungen oder Unterlassungen welche zwar an und für sich selbst Rechte des Staats oder eines Unterthans nicht verletzen, jedoch wegen der Gefahr für rechtliche Ordnung und Sicherheit unter Strafe verboten oder geboten sind, desgleichen diejenigen geringern Rechtsverletzungen, welche durch besondere Gesetze den Polizeibehörden zur Untersuchung und Bestrafung überwiesen werden, heißen Polizei-Uebertretungen (Art.3.). Die verschiedenen Strafarten sind folgende: 1) Todesstrafe, 2) Kettenstrafe, 3) Zuchthaus, 4) Strafarbeitshaus, 5) Festungsstrafe, 6) Ehren- und demüthigende Strafen, 7) körperliche Züchtigung, 8) Gefängniß- oder Festungsarrest, 9) Vermögensstrafen (Art. 4.).

2. Die Strafen der Verbrechen sind: 1) Todesstrafe, 2) Kettenstrafen, 3) Zuchthaus, 4) Arbeitshaus, 5) Dienstentsetzung, 6) Entsetzung von allen öffentlichen Würden und Ehrenstellen (VII. Art. 2.),

3. Eben so mit Weglassung von No. 6. (IX. Art. 2.).

4. Wie 1827. (XI. Art. 2.).

IV.

Großherzogthum Oldenburg.

Wie Bayern No. 1. (XII. Art. 5. und 7.)

V.

Großherzogthum Sachsen-Weimar.

Zulässig sind allein folgende verschiedene Strafarten: 1) Tod, 2) Kettenstrafe, 3) Zuchthaus, 4) Strafarbeitshaus ꝛc. (Wie vorstehend Bayern No. 1. Art. 4.) (XIII. Satz 59.).

VI.

Königreich Hannover.

Die schweren Strafen sind folgende: 1) Todesstrafe, 2) Karrenstrafe, 3) Zuchthausstrafe, 4) Dienstentsetzung (XIV. Art. 8.).

VII.

Belgien.

Les peines établies par le présent code et hors lesquelles il n'est pas permis aux juges d'en prononcer

d'autres, sont: 1) La mort. 2) Les peines d'échafaud. 3) La déclaration d'infamie. 4) L'emprisonnement. 5) La relégation. 6) Le banissement. 7) La déclaration soit générale, soit modifiée d'inhabilité à toute charge, fonction ou emploi. 8) La déclaration de déchéance de quelque charge, fonction ou emploi, ainsi que la defense d'exercer certaine profession ou métier pour un temps ou pour toujours. 9) L'amende (XV. chap. 1. Tit. 8. art. 1.).

Les peines d'échafaud sont au nombre de quatre, savoir: 1) Le fouet et la marque 2) Le fouet. 3) Le glaive passé par-dessus la tête. 4) l'exposition sur l'échafaud (art. 4.).

VIII.

Königreich Norwegen.

Die allgemeinen Strafarten ſind: Todesſtrafe, Strafarbeit in fünf Graden, Gefängniß und Geldbußen. Dieſe acht Strafarten werden in Vergleichung mit einander für mehr oder minder ſtreng angeſehen, nach der Ordnung, in welcher ſie hier genannt ſind (XVI. Kap. 2. §. 1.).

IX.

Königreich Württemberg.

Die zuläſſigen Strafarten ſind: Todesſtrafe, lebenslängliche Zuchthausſtrafe, zeitliche Zuchthausſtrafe, Arbeitshausſtrafe, Arbeitshaus- und Feſtungsſtrafe, Gefängniß- und Feſtungs-Arreſtſtrafe, Verluſt der bürgerlichen Ehren- und der Dienſtrechte, zeitliche Entziehung der bürgerlichen Ehren- und der Dienſtrechte, Dienſtentlaſſung, Entziehung öffentlicher Berechtigungen oder eines öffentlichen und ſelbſtſtändigen Gewerbebetriebs, Geldſtrafe und Konfiskation einzelner Gegenſtände, gerichtlicher Verweis (XVII. Art. 6.).

Motive: Um einen kleinen Diebſtahl oder Betrug u. ſ. w., welche nur mit Gefängniß zu ſtrafen, wegen ihrer entehrenden Eigenſchaft, zugleich mit Ehrenſtrafen belegen zu können, waren zwei neue Strafarten (Verluſt der bürgerlichen Ehren- und der Dienſtrechte, zeitliche Entziehung derſelben) nöthig (XVII. S. 175.).

Nachtrag: In der Abgeordneten-Kammer ward in der Sitzung am 24sten Juni 1838. entschieden die lebenslängliche Zuchthausstrafe beizubehalten.

X.

Großherzogthum Baden.

1. Die peinlichen Strafen können nur auf vorsätzlich begangene peinliche Verbrechen folgen, die bürgerlichen Strafen aber theils den schuldhafterweise begangenen peinlichen, theils den blos bürgerlichen oder polizeilichen Vergehen zugemessen werden (Anhang zum Achten Organisations-Edikt (§. 36. Reg. Blatt von 1804. S. 16.).

2. Die peinlichen Strafarten sind: 1) Todesstrafe, 2) lebenslängliche Zuchthausstrafe, 3) zeitliche Zuchthausstrafe, 4) Dienstentsetzung (XIX. §. 9.).

XI.

Königreich Sachsen.

Zweites Kapitel. Von den Strafen und deren Vollziehung. Art. 6. Todesstrafe. Art. 7. Zuchthausstrafe. Art. 10. Arbeitshausstrafe. Art. 11. Gefängnißstrafe. Art. 13. Handarbeit. Art. 14. Geldstrafe. Art. 15. Verweis (XVIII. Kap. II. Art. 6—15.).

Zu §. 10.

I.

Oesterreich.

Die Todesstrafe wird mit dem Strange vollzogen (II. §. 9.).

II.

Großherzogthum Berg.

Jeder zum Tode Verurtheilte wird enthauptet (III. Art. 12.).

III.

Königreich Bayern.

1. Wer das Leben verwirkt hat, soll mit entblößtem Kopf, gekleidet in einen grauen Kittel, mit einer Tafel auf Brust und Rücken, worauf sein Verbrechen genannt ist, zum Richtplatz geführt und daselbst enthauptet werden (IV. Art 5.).

2. Wer zum Tode verurtheilt ist, soll öffentlich enthauptet werden (VIII. Art. 4.).

3. Wer zum Tode verurtheilt ist, soll mittelst des Fallbeils öffentlich enthauptet werden (IX. Art. 5.).

4. Ebenso, wie vorstehend No. 3. (XI. Art. 4.).

Motive: Als wohlthätig stellt es sich dar, daß die sicherste schnellste, leichteste Art der Hinrichtung in Antrag gebracht ist (XII. 32.).

IV.

Großherzogthum Oldenburg.

Wie Bayern No. 1. (XII. Art. 8.).

V.

Großherzogthum Sachsen-Weimar.

Wer das Leben verwirkt hat, soll mit unbedecktem Haupt, gekleidet in einen grauen Kittel, zum Richtplatz geführt und daselbst enthauptet werden. Nur Verbrecher männlichen Geschlechts können auch mit dem Strange hingerichtet werden, jedoch nur wegen solcher Verbrechen, welche des Thäters verächtliche (niederträchtige) Gesinnung besonders bewähren, und deshalb im Gesetze namentlich mit dem Strange bedroht sind (XIII. Satz 60.).

VI.

Königreich Hannover.

Wie Bayern No. 3 (XIV. Art. 9. Fallbeil.).

VII.

Belgien.

La Loi ne reconnait qu'une peine capitale, elle sera exécutée sur l'échafaud en suspendant le criminel à une corde. Les juges pourront permettre aux parens d'un condamné de pourvoir á sa sépulture, mais dans ce cas l'enterrement doit se faire de nuit, en silence et sans aucun appareil (XV. No. 67. 68.).

VIII.

Königreich Norwegen.

Die Todesstrafe wird öffentlich vollzogen durch Enthauptung mit dem Beile. Dem Verurtheilten wird

eine passende Zeit gegeben um sich zum Tode vorzubereiten, und soll er zum Richtplatz so hinausgeführt werden, daß so wenig Aufsehen als möglich, dadurch erregt wird. Der Leichnam soll in der Stille auf dem Kirchhof beerdigt werden. Sollen mehrere die Todesstrafe erleiden, so darf keiner von ihnen bei Hinrichtung der Andern gegenwärtig seyn (XVI. Cap. 2. §. 2.).

IX.

Königreich Württemberg.

Die Todesstrafe soll durch Enthauptung vollzogen werden (XVII. Art. 7.).

Nachtrag. Abgeordnetenkammer-Sitzung vom 23sten Januar 1338. Soll die Todesstrafe beibehalten werden? Mit 53 gegen 29 Stimmen bejaht. Die Regierung bemerkte, daß von den Technikern noch keine dem Zweck ganz entsprechende Maschine erfunden sey. In der Sitzung vom 24sten Januar: 76 Stimmen gegen 10, das Fallbeil sey als das Instrument zu bezeichnen, durch welches die Enthauptung geschehen solle, und 63 Stimmen gegen 22, die Oeffentlichkeit bei der Hinrichtung habe fortzubestehen. Ueber die zweckmäßigste Art, die Todesstrafe zu vollziehen, sind neuerlich von dem Königlichen Medizinal-Kollegium in Stuttgart und der medizinischen Fakultät in Tübingen Gutachten eingezogen worden. Beide Kollegien haben einstimmig die Ansicht geäußert, daß die sicherste Hinrichtung durch das Fallbeil bewirkt werde, und das Medizinal-Kollegium hat insbesondere noch ausgeführt, wie diesem Instrumente durch geschickten Mechanismus eine Einrichtung gegeben werden könne, welche geeignet wäre, die Vorzüge der feierlichen, ernsten, den Menschen in dem Delinquenten nicht herabwürdigenden, Hinrichtungsart durch das Schwert, mit der größeren Sicherheit und Schnelligkeit, so wie der mindern Schmerzlichkeit, welche das Fallbeil gewährt, zu vereinigen; es ist daher auch in diesem Sinne einem bewährten Techniker ein entsprechender Auftrag ertheilt. Bis nun der passendste Mechanismus einer solchen

Maschine gefunden ist, muß es bei der bisher üblichen Hinrichtungsart sein Bewenden behalten, und es ist daher in dem Gesetzbuch des Instruments der Hinrichtung um so weniger zu erwähnen, als schon nach den ständischen Verhandlungen über das Straf=Edikt der Regierung überlassen wurde, statt des Schwerts ein anderes Instrument, wenn sich ein solches als zweckmäßiger erweisen sollte, einzuführen.

X.

Königreich Sachsen.

1. Die Todesstrafe wird durch Enthauptung vollzogen, der Körper des Enthaupteten wird an die nächste öffentliche anatomische Anstalt abgeliefert, oder, wenn dies nicht thunlich ist, auf dem Richtplatz oder auf einem andern abgelegenen und von dem gewöhnlichen Todtenacker abgesonderten Ort vergraben (XVIII. Art. 6.).

Motive: Die Regierung beabsichtigt, statt der jetzt üblichen Vollziehung der Todesstrafe durch das Schwert, künftig, mittelst Verordnung, die Exekution durch das Fallschwert, wenigstens versuchsweise einzuführen (ibid. S. 86.).

2. Die Todesstrafe wird durch Enthauptung vollzogen. Befindet sich eine zur Todesstrafe verurtheilte Weibsperson im Zustande der Schwangerschaft; so ist ihre Hinrichtung bis nach überstandenem Wochenbette zu verschieben. Wenn mehrere Verbrecher zugleich hingerichtet werden; so ist Veranstaltung zu treffen, daß die Hinrichtung nicht vor den Augen des Andern vor sich gehe. Der Körper des Enthaupteten wird an die nächste anatomische Anstalt abgeliefert, oder, wenn dies nicht thunlich ist, auf einem von dem gewöhnlichen Todtenacker abgesonderten Orte begraben (XX. Art. 6.).

XI.

Großherzogthum Baden.

1. Wir dulden keine marternde Todesarten und keine verstümmelnde Leibesstrafen (XXIII. §. 25.); die allein er=

erlaubte Todesstrafe war bisher die Enthauptung, zu der in geeigneten Fällen noch die Aufsteckung des Kopfs auf einem Pfahl als Schärfung hinzukommen durfte. Wegen der neuern, gegen diese Todesart auf die Bahn gebrachten Einwürfe, als ob sie vorzüglich hart sey, behalten wir uns für die Zukunft hierüber nähere Anordnung vor (§. 26.).

2. Die Todesstrafe wird durch Enthauptung öffentlich vollzogen (XIX. §. 10.).

Motive: Für die schnellste und sicherste Vollziehungsart der Todesstrafe wird die Staatsregierung sorgen (ibid. S. 52.).

XII.

Frankreich.

Tout condamné à mort aura la tête tranchée (Code pénal Art. 12.). Les corps des suppliciés seront délivrés à leurs familles si elles les réclament, à la charge de les faire inhumer sans aucun appareil (art. 14.). Si une femme condamnée à mort se declare et s'il est vérifié qu'elle est enciente, elle ne subira la peine qu'après sa délivrance (art. 27.).

Zu §. 11.

I.

Oesterreich.

Bei Verbrechen, worauf das Gesetz den Tod verhängt, findet keine Verschärfung der Strafe statt (I. §. 43.).

II.

Frankreich.

Le coupable condamné à mort pour parricide sera conduit sur le lieu de l'exécution en chemise, nus pieds et la tête couverte d'un voile noir. Il sera exposé sur l'échafaud pendant qu'un huissier fera lecture au peuple

l'arrêt de condemnation; il aura ensuite le poing droit coupé et sera immédiatement exécuté à mort (Code pénal, art. 3.).

Anmerk. Bei der Revision des Cod. pén. v. 1832. ist die Bestimmung: »il aura ensuite le poing droit coupé« wegzulassen: Ordonnance du Roi conténant le texte officiel du Code pénal du 28. Avril 1832.

III.

Großherzogthum Berg.

Der Elternmörder soll im Hemd, in bloßen Füßen und den Kopf in einem schwarzen Schleier gehüllt, zum Richtplatz geführt werden. — Er wird auf dem Blutgerüst öffentlich ausgestellt, indeß ein Huissier dem Volke das Todesurtheil vorlieset; alsdann wird ihm die rechte Hand abgehauen, und unmittelbar darauf die Todesstrafe an ihm vollzogen (III. Art. 13.).

IV.

Königreich Bayern.

1. (1813.) Wo das Gesetz geschärfte Todesstrafe bestimmt, wird der Verbrecher in dem vorhin (Art. 5.) bestimmten Aufzuge (vergl. I. zu §. 10.), unmittelbar vor der Hinrichtung eine halbe Stunde lang von dem Scharfrichterknecht an dem Pranger ausgestellt (VI. Art. 6.).

Motive: Alle entweder grausame oder unnöthige Schärfungen sind abgeschafft. Das Leben des Menschen ist sein höchstes Gut, mehr als dies kann man ihm nicht nehmen. Daher wurde auch die im Entwurf vorgeschlagene Schärfung durch Bekleidung mit einem blutrothen Hemd weggelassen, und die nur in wenigen Fällen beibehaltene Ausstellung auf eine halbe Stunde abgekürzt (V. S. 82.). Die Entwürfe von 1822. und 1827., enthalten nichts von Schärfung erwähnt.

2. (1831.) Von aller, den Verurtheilten martern den, die Möglichkeit würdiger Vorbereitung zum Tode ihm raubenden, das Mitleid der Zuschauer im ungebührlichen Grade erregenden, Schärfung ist Umgang genommen (XII. 31.).

V.

Großherzogthum Oldenburg.

Wie Bayern No. 1. (XII. Art. 9.).

VI.

Großherzogthum Sachsen-Weimar.

Wo das Gesetz geschärfte Todesstrafe bestimmt, wird der Verbrecher entweder zu der Hinrichtung auf dem Henkerskarren nach dem Richtplatz gefahren, oder aber dessen Kopf nach der Enthauptung auf einen Pfahl geheftet, oder endlich der Leichnam verbrannt. Mehrere dieser Schärfungsarten können auch mit einander vereinigt, zuerkannt werden (XIII. Satz 61.).

VII.

Königreich Hannover.

Wenn das Gesetz geschärfte Todesstrafe bestimmt; so wird der Verbrecher in einem grauen Kittel und mit schwarz verhülltem Haupte auf den Richtplatz geführt. — Unter mehreren zum Tode Verurtheilten wird der Strafbarste, nachdem er bei der Hinrichtung seiner Mitschuldigen zugegen gewesen ist; zuletzt hingerichtet (XIV. Art. 9.).

VIII.

Königreich Belgien.

Le juge, en condamnant à la peine capitale, ou à une peine d'échafaud, est autorisé d'ordonner par le jugement, que la nature du crime soit indiquée, soit par une écriture, soit par quel, qu'autre marque usitée, qui restera exposé aux regards du public durant l'exécution (XV. 25. No. 75.)

IX.

Königreich Norwegen.

(Kennt keine Schärfung der Todesstrafe.).

X.

Königreich Württemberg.

Eine Schärfung der Todesstrafe findet nicht Statt (XVII. Art. 7.).

Motive: Auch bloß äußerliche, wenn gleich schmerzlose Schärfungen hat man nicht wieder einführen zu müssen geglaubt; denn der Grund, welcher sich hierfür anführen läßt, daß außerdem in der Bestrafung todeswürdiger Verbrechen keine Abstufung beobachtet, und die mit ausgezeichneter Bosheit, so wie gegen die heiligsten Verpflichtungen begangene Missethat mit einer an sich zwar todeswürdigen, aber unter mildernden Umständen verübten verbrecherischen Handlung gleich behandelt würde, kann nicht in Betracht kommen, wenn man erwägt, daß auch in der Klasse der schwersten Verbrechen wieder so unendlich viele Abstufungen der inneren Schuld sich zeigen, daß, wenn das Maaß der Gerechtigkeit genau eingehalten werden sollte, sehr verschiedene Todesarten und — im Verhältniß zu dem niedrigeren oder höheren Grade der Verschuldung fortschreitende Verlängerungen und Erhöhungen der Todesqual angeordnet seyn müßten (XVII. S. 214.).

XI.

Königreich Sachsen.

Motive: Es ist bedenklich gefunden worden, eine Schärfung der Todesstrafe stattfinden zu lassen, da diese nur entweder, wie nach dem französischen Strafgesetzbuch, in einer dem Gefühl widerstrebenden Verstümmlung des Körpers oder eines sonstigen Formalitäts bestehen würde, welche den Zweck einer größern Abschreckung nicht erreichen, vielleicht in manchen Fällen eher verfehlen würde (XVIII. S. 86.).

XII.

Großherzogthum Baden.

1. Vergl. §. 10. No. XI.

2. Eine Schärfung der Todesstrafe findet nicht Statt (XIX. §. 21.).

Motive: Innerliche Verschärfungen empören durch ihre Grausamkeit, verlängern die Leiden des Verurtheilten ohne Noth, widersprechen eben so religiösen Forderungen, und äußerliche Qualifikationen arten nur in ein dem Ernste und der Würde der Strafjustiz widersprechen-

des Schauspiel aus, und haben die von Manchem erwartete abschreckende Wirkung nicht (daselbst S. 52.).

Zu §. 12.

I.

Oesterreich.

Die Kerkerstrafe wird nach dem Unterschiede der Strenge in drei Grade eingetheilt: der erste Grad wird durch das Wort: Kerker, ohne Zusatz, der zweite durch: schwerer Kerker, der dritte durch: schwerster Kerker bezeichnet (I. §. 11.). In dem ersten oder untersten Grade der Kerkerstrafe wird der Sträfling ohne Eisen, jedoch enge verwahrt und die Verpflegung so gehalten, wie es die Einrichtung der für solche Sträflinge bestimmten Oerter mit sich bringt. Es wird ihm kein anderes Getränk als Wasser zugelassen und mit Niemanden eine Zusammenkunft ohne Gegenwart des Gefangenwärters, auch keine Unterredung in einer den letzteren unverständlichen Sprache gestattet (§. 12.). Der zur Kerkerstrafe des zweiten Grades Verurtheilte wird mit Eisen an den Füßen angehalten, täglich mit einer warmen Speise, jedoch ohne Fleisch, genährt; in Ansehung des Lagers auf bloße Bretter eingeschränkt und ihm keine Unterredung mit Leuten, die nicht unmittelbar auf seine Verwahrung Bezug haben, gestattet (§. 13.). Die schwerste, oder die Kerkerstrafe des dritten Grades besteht darin, daß der Sträfling in einem von aller Gemeinschaft abgesonderten Kerker, worin er jedoch so viel Licht und Raum, als zur Erhaltung der Gesundheit nöthig ist, genießt, stets mit schweren Eisen an Händen und Füßen und um den Leib mit einem eisernen Ringe, an welchem er außer der Zeit der Arbeit mit einer Kette angeschlossen wird, verwahrt, nur alle zwei Tage mit einer warmen, doch keiner Fleischspeise genährt, die übrigen Tage aber bei Wasser und Brot gehalten, sein Lager auf bloße Bretter eingeschränkt und ihm mit Niemanden eine Zusammenkunft oder Unterredung gestattet wird (§. 14.). Zur Kerkerstrafe wird der

Verbrecher entweder auf sein ganzes Leben oder auf gewisse Zeit verurtheilt. Die kürzeste Dauer der letzteren ist von 6 Monaten, die längste von 20 Jahren (§. 15.). Mit der Kerkerstrafe ist stets die Anhaltung zur Arbeit verbunden. Jeder Sträfling muß daher diejenige Arbeit verrichten, welche die Einrichtung in dem Straforte mit sich bringt; auch soll in den Strafhäusern Rücksicht genommen werden, daß die Sträflinge, so viel möglich, nach Maaß als sie zur schweren Kerkerstrafe verurtheilt sind, auch zu schwereren Arbeiten verwendet werden (§. 16.). Die Kerkerstrafe kann noch verschärft werden durch: a) Anhaltung zur öffentlichen Arbeit; b) Ausstellung auf der öffentlichen Schandbühne; c) Züchtigung mit Stock- oder Ruthenstreichen; d) durch Fasten und e) durch Landesverweisung nach ausgestandener Strafe (§. 17.). Zu öffentlichen Arbeiten können nur Verbrecher männlichen Geschlechts verurtheilt, und weil die öffentliche Arbeit nicht anders als in Ketten zu verrichten ist, kann sie nur der schweren oder schwersten Kerkerstrafe beigefügt werden. Verbrecher, deren Strafzeit sich über 10 Jahre erstrecket, können auch zur Galeerenarbeit verurtheilt werden (§. 18.). Bei der Ausstellung auf der Schandbühne ꝛc. [s. zu §. 18.] (§. 19.). Mit Stockstreichen ꝛc. [s. zu §. 26.] (§. 20.). Der erste und zweite Grad der Kerkerstrafe kann durch Fasten dergestalt verschärft werden, daß der Sträfling an einigen Tagen nur bei Wasser und Brot gehalten werde. Doch soll dies wöchentlich nicht über drei Mal und nur in ununterbrochen Tagen geschehen (§. 21.).

Anmerk. Die Strenge dieser Vorschriften sind jedoch in neueren Zeiten, besonders im Jahre 1832., durch einzelne Verordnungen gemildert.

II.

Frankreich

Code pénal. Art. 15. Les hommes condamnés aux travaux forcés seront employés aux travaux les plus pénibles; ils traineront à leurs pieds un boulet ou seront attachés deux à deux avec une chaîne lorsque la nature du travail, auquel ils seront employés

le permettra. Art. 16. Les femmes et les filles condamnées aux travaux forcés n'y seront employées que dans l'interieur d'une maison de force. Art. 18. Les condamnations aux travaux forcés à perpétuité et à la deportation emporteront mort civile. Art. 19. La condamnation à la peine de travaux forcés à temps sera prononcée pour cinq ans au moins et vingt ans au plus. Les peines des travaux forcés à perpétuité, de la déportation et des travaux forcés à temps ne seront prononcées contre aucun individu âgé de soixante dix ans accomplis au moment du jugement (art. 70.). Ces peines seront remplacées à leur égard par celle de la réclusion soit à perpétuité, soit à temps et selon la durée de la peine qu'elle remplacera (art. 71.). Tout condamné à la peine des travaux forcés à perpetuité ou à temps, des qu'il aura atteint l'âge de 70 ans accomplis, en sera relevé et sera renfermé dans la maison de force pour tout le temps à expirer de sa peine, comme s'il n'eut été condamné qu'à la réclusion (art. 72.). Quiconque aura été condamné à la peine des travaux forcés à perpétuité sera flétri sur la place publique par l'application d'une empreinte avec un fer brulant sur l'épaule droite. Cette empreinte sera des lettres T. P. pour les coupables condamnés aux travaux forcés à perpetuité; de la lettre T. pour les coupables condamnés aux travaux forcés à temps, lorsqu'ils devront être flétris. Le lettre F. sera ajoutée dans l'empreinte, si le coupable est un faussaire (art. 20.).

III.

Großherzogthum Berg.

(wie Frankreich.)

IV.

Königreich Bayern.

1. (Gesetzb. v. 1813.). Der zur Kettenstrafe Verurtheilte ist vom Augenblick der Rechtskraft des Urtheils an, bürgerlich todt; sein Vermögen fällt an seine Erben, welche ihm hieraus den nöthigen Unterhalt zu reichen ver-

bunden sind; er kann ferner nichts besitzen, und für sich nichts erwerben; kann nicht auftreten vor Gericht, weder als Kläger noch als Beklagter; er kann nicht Zeuge seyn, weder bei gerichtlichen noch außergerichtlichen Handlungen; er ist unfähig eine gültige Ehe zu schließen und seine schon geschlossene Ehe lößt sich bürgerlich auf, wie durch seinen natürlichen Tod. — Der Staat gebraucht ihn beliebig zu öffentlichen Arbeiten, bei Austrocknung von Sümpfen und Moorgründen, beim Festungsbau und Steinbrüchen und dergleichen. So lange indessen keine Gelegenheit zur öffentlichen Arbeit vorhanden ist, wird er in dem Zuchthause, doch in einem von den übrigen Züchtlingen abgesonderten Raume, verwahrt und zu den schwersten Zuchthausarbeiten angehalten. Dabei ist derselbe an beiden Füßen durch eine lange Kette mit einer schweren eisernen Kugel gefesselt. In der Kleidung und Nahrung wird er gemeinen Züchtlingen gleich gehalten (VI. Art. 7.).

2. (Gesetzb. v. 1822.). Die Kettenstrafe besteht in dem lebenslänglichen Verlust der Freiheit und in dem bürgerlichen Tode. Uebrigens wie 1813. (VIII. Art. 5.).

3. (Gesetzb. v. 1827.). Wie 1822. (IX. Art. 6.).

Motive: Die Kettenstrafe wurde beibehalten, so sehr auch diese Strafart, als bürgerlicher Tod, getadelt wurde, weil einmal die Nation seit 13 Jahren diese Strafart kennt und es zwischen Todesstrafe und Zuchthausstrafe von 10—20 Jahren eine Mittelstufe geben muß, da es unverkennbar Verbrechen giebt, welche mit dem Tode zu streng und mit zwanzigjähriger Zuchthausstrafe zu gelind gestraft werden würden (X. 13.).

4. (Gesetzb. v. 1831.). Wie früher, 1827., mit Weglassung jedoch der Ausstellung (XI. Art. 5.).

Motive: Man hat gewünscht die Kettenstrafe aus dem Entwurf zu verbannen, oder doch die Folge des bürgerlichen Todes entfernen zu können, es würde dies jedoch eine zu wesentliche Abänderung des Bestehenden seyn (XII. S. 33.).

V.

Großherzogthum Oldenburg.

Wie Bayern 1813. (XII. Art. 10.).

VI.

Großherzogthum Sachsen-Weimar.

Der zur Kettenstrafe Verurtheilte fällt, vom Augenblick der Bekanntmachung des Urtheils letzter Instanz, rücksichtlich seines Vermögens unter Kuratel — soviel als möglich seiner nächsten Verwandten — welche hieraus den Aufwand seines Unterhalts zu bestreiten haben. Zwar bleibt er noch erbfähig, darf aber über nichts weiter, weder auf den Todesfall noch unter Lebenden disponiren. Auch kann er nicht Zeuge seyn, weder bei gerichtlichen noch außergerichtlichen Handlungen. Die Kettenstrafe enthält ferner für den unschuldigen Ehegatten des Verurtheilten schon an sich einen genügenden Ehescheidungsgrund und der Kettengefangene kann keine Ehe von Neuem eingehen. Der Staat gebraucht ihn beliebig zu öffentlichen Arbeiten, bei deren Vollziehung der Kettengefangene von den bloßen Züchtlingen mögstlich abzusondern ist. So lange indessen ꝛc. (wie Bayern 1813.) (XIII. Satz 62.).

VII.

Königreich Hannover.

Der zur Karrenstrafe Verurtheilte wird zu öffentlichen Arbeiten, oder, wenn es hierzu an Gelegenheit fehlt, zu Arbeiten im Innern der Strafanstalt, beides in Ketten gebraucht (XIV. 5. Art. 11.).

VIII.

Königreich Belgien.

Le mode d'exécution de la peine d'emprisonnement se réglera d'après les dispositions suivantes, savoir:

1. Que le condamné devra être placé dans les chambres ordinaires des maisons de force, ou d'autres édifices destinés à cet usage;

2. Qu'il devra être placé dans un Local séparé, avec toutes les communications, que l'ordre public et la sureté de l'établissement permettront de lui accordes;

3. Que le condamné sera dans un Local séparé au pain et à l'eau pendant quinze jours au plus (XV. art. 17.). L'obligation du travail pait être imposée en même temps au condamné (art. 18.).

IX.

Königreich Norwegen.

Mannspersonen, die zu Strafarbeit ersten, zweiten oder dritten Grades verurtheilt worden, sollen die Strafe in den Strafarbeitsanstalten, welche in den Festungen eingerichtet sind, erleiden. In allen übrigen Fällen sollen die, welche zur Strafarbeit verurtheilt worden, die Strafe in den andern Strafarbeits=Anstalten des Reichs erleiden (XVI. §. 6.). Die Gefangenen in den Strafarbeits=Anstalten werden zur Ausführung derjenigen Arbeiten angehalten, die für die Anstalt bestimmt sind, und die mit Rücksicht auf ihr Geschlecht, ihr Alter und ihre Kräfte passend seyn möchten. Die tägliche Arbeitszeit darf im Sommer nicht vierzehn Stunden, und im Winter nicht zwölf Stunden übersteigen (§. 7.). Die Gefangenen, welche in die Strafarbeits=Anstalten der Festungen gesetzt sind, sollen mit Eisen belegt seyn, wenn sie zu irgend einer Arbeit außerhalb der Strafarbeits=Anstalt selbst angewendet werden. Uebrigens sollen Strafarbeits=Gefangene nicht mit Eisen oder andern Fesseln belegt werden, in sofern es nicht der Sicherheit halber in besonderen Fällen für nöthig erachtet wird (§. 12.).

X.

Königreich Sachsen.

1. Die Zuchthausstrafe hat zwei Grade, und es ist in den Erkenntnissen der Grad der zu verbüßenden Zuchthausstrafe jedesmal anzugeben. Alle Sträflinge in den Zuchthäusern tragen doppelfarbige, nach den beiden Graden unterschiedene Kleidung, und werden zu schwerer Arbeit angehalten. Die zur Zuchthausstrafe ersten Grades ver=

urtheilten Sträflinge männlichen Geschlechts werden bei der Einlieferung mit einer im Urtel zu bestimmenden körperlichen Züchtigung von 10 bis 30 Hieben belegt und ihnen nachher ein Bein=Eisen, oder, soviel Personen weiblichen Geschlechts betrifft, ein mit einer Kette am Fuß befestigter Klotz angelegt. Bei Sträflingen, bei welchen die körperliche Beschaffenheit eine Züchtigung nicht gestattet, so wie bei Weibspersonen, findet dafür die gänzliche Entziehung warmer Kost auf eine, der Zahl der zu empfangenden Hiebe gleiche Zahl von Tagen, jedoch nur einen Tag um den andern, Statt (XVIII. Art. 8.).

Motive: Man hat für nöthig gehalten, die Züchtigung bei Einlieferung in die Strafanstalt, wenigstens hinsichtlich der Sträflinge ersten Grades wieder einzuführen, da gerade diese es war, was viele verhärtete Verbrecher am meisten fürchteten (ibid. S. 87.).

2. Die Zuchthausstrafe hat zwei Grade, und es ist in den Erkenntnissen der Grad der zu verbüßenden Zuchthausstrafe jedesmal anzugeben. Alle Sträflinge in den Zuchthäusern tragen doppelfarbige, nach den beiden Graden unterschiedene Kleidung und werden zu schwerer Arbeit angehalten. Die zur Zuchthausstrafe ersten Grades verurtheilten Sträflinge männlichen Geschlechts tragen während ihrer Strafzeit ein Bein=Eisen, die Sträflinge weiblichen Geschlechts einen, mit einer Kette am Fuße befestigten Klotz, auch werden die zum ersten Grade verurtheilten Sträflinge beider Geschlechter, nach der Einlieferung und zwar nach Wahl des Untersuchungsrichters, der, bevor er hierüber Beschluß faßt, das Gutachten eines Arztes, in Betreff der Individiualität des Verbrechers, zu vernehmen hat, entweder mit dunklem Arrest auf zwanzig Tage ununterbrochen, oder mit hartem Lager, oder mit Entziehung warmer Kost auf dreißig Tage, jedoch ununterbrochen nur zwei Tage hintereinander, belegt. Es hat aber der Untersuchungsrichter bei dieser ihm zustehenden Wahl, sofern auf eins dieser Uebel bereits ein Urtheil als Schärfung erkannt ist, darauf Rücksicht zu nehmen, daß das in Art. 8. vorgeschriebene höchste Maaß in kei=

nem Falle überschritten, auch der Verbrecher neben der körperlichen Züchtigung nicht mit hartem Lager betroffen werde, vielmehr solchenfalls ganz oder theilweise ein anderes Uebel zu wählen (XXI. Art. 7.). Die Zuchthausstrafe beider Grade kann geschärft werden: 1) durch Dunkel-Arrest auf eine Zeit von 20 bis 30 Tagen ununterbrochen nach einander; 2) durch hartes Lager auf 10 bis 30 Tage, jedoch ununterbrochen nicht länger als 2 Tage hintereinander; 3) durch Entziehung warmer Kost bis zu 3 Monaten, jedoch unter gleicher Beschränkung; 4) bei männlichen Verbrechern, deren Leibesbeschaffenheit es gestattet, auch durch körperliche Züchtigung von 30 bis 90 Ruthenstreichen. Auf die Anwendung jeder dieser Schärfungs-Arten und ob mehrere derselben mit einander zu verbinden sind, ist jedesmal im Urtheil zu erkennen, jedoch dürfen die unter 2. und 3. genannten Schärfungsmittel niemals verbunden werden. Lebenslängliche Zuchthausstrafe ist niemals zu schärfen (das. §. 8.).

XI.

Herzogthum Anhalt-Dessau.

Edikt vom 17. Nov. 1818, die Einführung öffentlicher Zwangsarbeiten als Kriminalstrafe betreffend: — Da die Verurtheilung zu öffentlichen Strafarbeiten seit geraumer Zeit ganz außer Gebrauch gekommen, und, wo solche ehedem anwendbar gewesen ist, gewöhnlich nur auf Zuchthausstrafe mit oder ohne Verwahrung erkannt wird, allein die in Zuchthäusern eingesperrten Sträflinge, besonders wenn sie vorher zu körperlichen Arbeiten im Freien gewöhnt gewesen sind, sehr häufig siech und ungesund, dadurch aber unfähig werden, sich oder den Ihrigen nach überstandener Strafe den nöthig Unterhalt auf eine ehrliche Art zu erwerben; ferner aber der Ertrag der von den Züchtlingen in der Straf-Anstalt zu verrichtenden Arbeit selten mehr, als die Kosten ihrer eigenen Unterhaltung deckt und daher nichts zur Unterstützung ihrer Familie übrig läßt, und da endlich die abschreckende Wirkung des Beispiels, welche wenigstens bei

der Bestimmung der angemessenen Strafe berücksichtigt werden darf und muß, größtentheils verloren geht, wenn der Verbrecher und das Andenken an seine Uebelthat auf lange Zeit im Zuchthause gleichsam begraben wird; so soll: §. 1. die als Kriminalstrafe einzuführende Strafe der öffentlichen Strafarbeit darin bestehen, daß der Verurtheilte gezwungen wird, außerhalb der zu seiner Aufbewahrung bestimmten Strafanstalt, auf öffentlichen und andern Plätzen, an eine Kette geschlossen und unter Bewachung, schwere körperliche Arbeiten jeder Art zu verrichten, sofern solche (welches zu beurtheilen Sache der Directionen der Zuchthäuser ist, welchen, hierum nöthigen Falls den gerichtlichen Arzt pflichtmäßig zu befragen, obliegt) unbeschadet seiner Gesundheit verrichtet werden können. §. 2. Auf öffentliche Strafarbeit soll allemal erkannt werden, wenn das Gesetz das Verbrechen ausdrücklich mit dieser Art der Strafe bedrohet hat. Außerdem in allen Fällen, wenn eines Kapital-Verbrechens halber die der Todesstrafe am nächsten kommende Strafe zu erkennen ist; und zwar in diesem Falle jedesmal auf lebenslängliche Strafarbeit an der Kette. §. 3. Auf öffentliche Strafarbeit kann und darf erkannt werden, in allen Fällen, wo den Rechten nach eine temporaire Zuchthausstrafe von mindestens sechs Monaten, oder bei geringerer Dauer, mit Willkommen und Abschied, oder Ausstellung am Halseisen verschärft, Statt findet. Jedoch schließt die Verwandlung der Zuchthausstrafe in die Strafe der öffentlichen Ausstellung nicht aus. Es soll auch, wenn nicht besondere Gründe für das Gegentheil obwalten, bei der dem Richter hiernach überlassenen Wahl zwischen der Strafe des Zuchthauses und der öffentlichen Arbeit die Wahl in der Regel vorzugsweise auf die letztere Strafart fallen. §. 4. Auf die Strafe der öffentlichen Arbeiten darf nicht erkannt werden: 1) gegen Personen weiblichen Geschlechts, 2) gegen Personen, welche noch nicht 21 Jahr alt sind; ausgenommen, wenn sie durch ihr Verbrechen wenigstens eine mehrjährige Zuchthausstrafe verwirkt haben würden; 3) an die Stelle simpler Gefängnißstrafe, unab-

gesehen auf die längere oder kürzere Dauer derselben. §. 5. Wenn eine Verurtheilung zu öffentlicher Arbeit sich nicht auf ein ausdrückliches Strafgesetz gründet, und selbige vielmehr nur an die Stelle der bisher üblichen Zuchthausstrafe tritt, so ist die Quantität der Strafe dergestalt abzumessen, daß 1 Tag öffentlicher Arbeit für 2 Tage bloßer Zuchthausstrafe geachtet wird. §. 6. Da es zuweilen der Fall seyn könnte, daß es unmöglich wäre, die Sträflinge durch öffentliche Arbeit zu beschäftigen: so soll jeder Werkeltag, welchen ein zu öffentlicher Arbeit innerhalb des Zuchthauses zubringt, nur für einen halben Tag gerechnet werden. Die Vorsteher der Straf=Anstalten sind verbunden, für jeden Sträfling dieser Art ein Tage=buch zu führen, nach demselben die Zeit seiner Entlassung aus dem Zuchthause zu berechnen und von derselben dem Ge=richte, von welchem der Sträfling eingeliefert worden ist, einen Auszug mitzutheilen, damit dasselbe daraus sehen könne, daß die Strafe in ihrem ganzen Umgange an dem Verbrecher vollzogen sey. §. 7. Bei einer Berufung gegen das Straf=Erkenntniß an das Ober=Appellations=Gericht wird die Quantität dieser Strafen, sofern sie nach §§. 26. und 27. der Ober=Apellationsgerichts=Ordnung die Appellabilität begründet nach dem 5. §. des gegen=wärtigen Edikts beurtheilt. §. 9. Die Vorsteher der Zucht=häuser sind verbunden, den administrativen Behörden, monat=lich vor dem 1sten anzuzeigen: ob und wieviel Sträflinge der Art vorhanden sind, und auf deren Requisition dieselben an die bezeichneten Arbeitsplätze, unter militairischer Es=korte, abzuschicken. Der Transport ist aber so einzurichten, daß er nicht vor völligem Tages=Anbruche aus dem Zuchthause abgehe, und daß die Sträflinge vor Einbruch der Dämmerung jedesmal wieder in dem Zuchthause ein=treffen können. §. 10. Die administrativen Behörden sind gehalten, für zweckmäßige Beschäftigung solcher Sträf=linge möglichst zu sorgen. §. 11. Die Garnison=Chefs sind verbunden, die nöthige Mannschaft zur Eskorte, auf Requisition der Behörde, zu kommandiren, und zwar mit geladenem Gewehre; dem eskortirenden Militair aber liegt

es ob: 1) die Sträflinge zum Fleiße bei der Arbeit anzuhalten; 2) ihnen das Anreden und Anbetteln der Vorübergehenden auf keine Weise zu gestatten, auch nicht zuzugeben, daß ihnen ein Almosen ungefordert gereicht werde; 3) darauf zu sehen, daß keiner der Sträflinge sich, sey es, auf welche Art es wolle, Branntwein verschaffe, annehme, oder genieße; 4) durch die strengste Wachsamkeit die Entweichung der Sträflinge, alles heimliche Reden derselben mit einander und somit alle Complotte und Meutereien unter denselben zu verhindern. §. 12. Obgleich der Ertrag der Arbeit solcher Sträflinge zunächst dem Staate gehört und den Fonds der Straf-Anstalten, in welchen sie sitzen, zugewiesen wird, so sollen doch solche Sträflinge, welche beständige hiesige Unterthanen, und, als Familienväter oder sonst, im Lande befindlichen Personen zu Verabreichung von Alimenten verpflichtet sind, das, was sie über ihre Unterhaltskosten durch Arbeit verdienen, für sich selbst dergestalt erwerben, daß solches zur Erfüllung jener Alimentations-Verpflichtungen angewendet und zu dem Ende monatlich von den Vorstehern der Straf-Anstalten an die resp. obrigkeitlichen Behörden eingesendet werden soll. §. 13. Zu diesem Behufe zahlt die administrative Behörde, welche sich der Sträfling bedient, ein von der Kammer, nach Beschaffenheit der Umstände, zu bestimmendes tägliches Arbeitslohn, welches jedoch dem Lohne eines gewöhnlichen Tagelöhners niemals ganz gleich gesetzt werden darf: besonders in Zeiten, wo die Kürze des Tages, nach dem, was wegen Einrichtung des Transports, §. 9., verordnet ist, eine Abkürzung der sonst gewöhnlichen Arbeitsstunden nothwendig macht. Diese empfangene Zahlung bringt der Vorsteher des Zuchthauses für jeden Sträfling zu Buche, und wirft, nach Abzug der etatsmäßigen Unterhaltskosten, den Ueber-Verdienst in eine eigne Kolonne aus, um damit monatlich nach Vorschrift des §. 12. zu verfahren. §. 14. Da auch in Fällen, wo bloß auf simple Gefängnißstrafe, oder auf weniger als halbjähriges Zuchthaus, zu erkennen, und nach den obigen Bestimmungen eine Verwandlung dieser Strafe

öffentlicher Arbeiten nicht zulässig ist, zum öftern die lange Entfernung des Sträflings von seiner Familie, deren Versorgung ihm obliegt, höchst nachtheilig zu werden pflegt: so soll künftig, so oft dieß eintritt, auf eine kürzere, aber schärfere Freiheitsstrafe — strenger Arrest genannt — erkannt werden. Dieser Arrest wird in einem nach Art der bei'm Militair üblichen strengen Arrest-Stuben eingerichteten einsamen Gefängnisse erduldet und so eingerichtet, daß der Gefangene abwechselnd 24 Stunden in diesem nach 24 Stunden in einem gewöhnlichen Gefängnisse sitzen muß; dabei er denn 3 Tage hintereinander bloß Wasser und Brodt, am 4ten aber gewöhnliche Kost zu seiner Nahrung erhält.

Zu §. 13.

I.

Oesterreich.

Zur öffentlichen Arbeit können nur Verbrecher männlichen Geschlechts verurtheilt werden (I. §. 18.).

II.

Frankreich.

Code pénal. Art. 21. Tout individu de l'un ou de l'autre sexe, condamné á la peine de réclusion sera renfermé dans une maison de force et employé à des travaux dont le produit pourra être en partie appliqué à son profil, ainsi qu'il sera reglé par le Gouvernement. Art. 22. Quiconque aura été condamné à l'une des peines de travaux forcés ou de réclusion, avant de subir sa peine sera attaché au carcan. — Art. 23. la durée de la peine — de réclusion se comptera du jours de l'exposition.

III.

Königreich Bayern.

1. Weibspersonen, gebrechliche oder schwächliche Menschen, Leute über 60 Jahre, sollen mit der öffentlichen Arbeit verschont werden (IV. Art. 97.).

2. Ge-

2. Gesetz-Entwurf 1822. Art. 6. Gebrechliche oder schwächliche Menschen und Leute über 60 Jahre sollen mit öffentlichen Arbeiten verschont werden (VIII. Art. 6.).

3. Eben so, im Entwurf von 1827. Art. 6. und in dem von 1831. Art. 5.

IV.

Großherzogthum Oldenburg.

Wie Bayern 1813. (XII. Art. 12.).

V.

Großherzogthum Sachsen-Weimar.

Wie Bayern 1822. (XII. Satz 64.).

VI.

Königreich Hannover.

Weibspersonen, so wie gebrechliche oder schwächliche Verbrecher männlichen Geschlechts werden mit Karrenstrafe verschont, und statt derselben zum Zuchthause für die ganze Dauer der verwirkten Karrenstrafe, verurtheilt (XIV. Art. 13.).

VII.

Wegen der Königreiche Norwegen, Sachsen und Belgien, s. ad §. 12.

Zu §. 14.

(vergl. die zum §. 16. angeführten Gesetze.)

I.

Oesterreich.

Zur Kerkerstrafe wird der Verbrecher entweder auf sein ganzes Leben oder auf gewisse Zeit verurtheilt. Die kürzeste Dauer der letztern ist von 6 Monaten, die längste von 20 Jahren (I. §. 15.).

II.

Frankreich.

1. Code pénal. Art. 19. La condamnation à la peine des travaux forcés à temps sera prononcée pour cinq ans au moins, et vingt ans au plus. Art. 21. La durée de cette peine (de réclusion) sera au moins de

cinq années et de dix ans au plus. Art. 23. La durée de la peine des travaux forcés à temps, et de la peine de réclusion se comptera du jour de l'exposition.

2. Loi du 28. Avril 1832. Art. 19. La détention ne peut être pronocée pour moins de cinq ans, ni pour plus de vingt ans, sauf le cas prévu par l'article 33. Art. 21. La durée des peines temporaires comptera du jour où la condamnation sera devenue irrévocable. (XXII.).

III.

Königreich Bayern.

1. (1813.). Die Kettenstrafe kann nie anders, als auf Lebenszeit zuerkannt werden (IV. Art. 8.).

2. Eben so in den Entwürfen von 1822. 1827. und 1831.

IV.

Großherzogthum Oldenburg.

Wie Bayern 1813. (XII. Art. 11.).

V.

Großherzogthum Sachsen-Weimar.

Ebenfalls (XIII. Satz 63.).

VI.

Königreich Hannover.

Die Karrenstrafe darf nicht unter sechs Jahren, kann aber bis auf Lebenszeit erkannt werden (XIV. Art. 12.).

VII.

Großherzogthum Baden.

Vergl. zu §. 16.

VIII.

Königreich Sachsen.

(vergl. unten zu §. 15.)

1. Bei lebenslänglicher Zuchthausstrafe ist jedesmal auf den ersten Grad zu erkennen. Zeitliche Zuchthausstrafe ersten Grades kann nicht über zwanzig Jahre und nicht unter zwei Jahre erkannt werden (XVIII. Art. 16.).

2. Lebenslängliche Zuchthausstrafe kann im ersten und zweiten Grade erkannt werden; zeitliche Zuchthausstrafe kann nicht über zwanzig Jahre und im ersten Grade nicht unter zwei Jahren, im zweiten Grade nicht unter einem Jahre erkannt werden (XX. Art. 17.).

Zu §. 15.

(vergl. hierbei zu §. 13. und §. 14.)

I.

Oesterreich.

In dem ersten oder untersten Grade der Kerkerstrafe wird der Sträfling ohne Eisen, jedoch enge verwahrt und in der Verpflegung so gehalten, wie es die Einrichtung der für solche Sträflinge bestimmten Straförter mit sich bringt. Es wird ihm kein anderes Getränk als Wasser zugelassen, und mit niemand eine Zusammenkunft ohne Gegenwart des Gefangenwärters, auch keine Unterredung in einer dem letztern unverständlichen Sprache gestattet (I. §. 12.). Mit der Kerkerstrafe ist stets die Anhaltung zur Arbeit verbunden (§. 16.).

II.

Königreich Bayern.

1. Der zum Zuchthause Verurtheilte behält sein Eigenthum und die Fähigkeit der Erwerbung neuer Rechte. Doch ist er während seiner Strafzeit unfähig zu jeder Verfügung über das Seine, auf den Todesfall oder unter Lebenden. Er darf niemals zu Arbeiten außer dem Straf-Orte gebraucht werden, sondern wird innerhalb des Hauses zu den in der Zuchthausordnung bestimmten Arbeiten angehalten. Bei dem Eintritte in das Haus werden ihm die Haare abgeschnitten; er bekommt Zuchthauskleidung, halb von schwarzer, halb von grauer Farbe; seine Fußbekleidung besteht in hölzernen Sohlen. Eine leichtere Kette geht ihm von einem Fuß zum andern, wenn nicht seine besonders bewiesene Gefährlichkeit eine stärkere Fesselung nöthig macht. Er empfängt täglich warme Speise; doch nur zweimal wöchentlich ein halbes Pfund Fleisch,

und, Krankheitsfälle ausgenommen, nie ein anderes Getränk, als Wasser (IV. Art. 10.).

2. Der zum Zuchthaus Verurtheilte wird in einem Straforte eingesperrt und zu schweren Arbeiten angehalten (VIII. Art. 7.).

3. Eben so die Entwürfe von 1827. und 1830.

III.

Großherzogthum Oldenburg.

Wie Bayern 1813. (XII. Art. 13.).

IV.

Großherzogthum Sachsen-Weimar.

Desgleichen (XIII. Satz 66.).

V.

Königreich Württemberg.

Sämmtliche Gefangene des Zuchthauses werden durch Zwang zu harten Arbeiten innerhalb der Anstalt angehalten; sie werden mit schmaler Kost genährt und tragen eine ausgezeichnete gleichförmige Kleidung (XVII. Art. 10.).

VI.

Königreich Sachsen.

Alle Sträflinge in den Zuchthäusern tragen doppelfarbige, nach den beiden Graden unterschiedene Kleidung, und werden zu schwerer Arbeit angehalten (XX. Art. 7.).

VII.

Großherzogthum Baden.

Wie Württemberg; es kann jedoch das richterliche Erkenntniß im einzelnen Falle den Verurtheilten wegen besonderer persönlicher Verhältnisse von dem Zwange zu harten Arbeiten, oder von der Beschränkung auf schmale Kost, oder von Beiden zugleich ausnehmen (XIX. §§. 16. u. 17.).

Zu §. 16.

(vergl. die beim §. 14. angeführten Gesetze.)

I.

Oesterreich.

S. zu §. 14.

II.
Frankreich.

S. zu §. 14.

III.
Königreich Bayern.

1. Die Zuchthausstrafe kann nach dem Gesetz entweder auf bestimmte Jahre, oder auf unbestimmte Zeit, niemals auf lebenslang zuerkannt werden (IV. Art. 11.). Bei der Verurtheilung auf unbestimmte Zeit bleibt dem Verurtheilten die Hoffnung, durch thätlich bewiesene Besserung sich seine Freiheit wieder zu verdienen. Wenn nämlich derselbe während seiner Strafzeit wenigstens 10 Jahre hindurch ununterbrochen ausgezeichnete Arbeitsamkeit bewiesen, wegen Bosheit oder Ungehorsam keine Züchtigung verschuldet, und sonst unverwerfliche Proben gebesserter Gemüthsart abgelegt hat, so darf derselbe nach Verlauf von 16 Strafjahren seine Begnadigung erwarten (Art. 12.). Die Zuchthausstrafe auf bestimmte Zeit darf nicht über zwanzig Jahre, nicht unter acht Jahren zuerkannt werden (Art. 13.). Die auf bestimmte Zeit Verurtheilten können durch Erfüllung der Art. 12. vorgeschriebnen Bedingungen ihre Strafzeit abkürzen; doch darf auf diese Begnadigung nicht früher angetragen werden, als nachdem drei Viertheile der zuerkannten Strafzeit verlaufen sind. Wer nach überstandener Strafe des Zucht- oder Arbeitshauses von Neuem in Verbrechen verfallen ist, bleibt von dieser Wohlthat ausgeschlossen (daselbst Art. 13.).

Motive: Der Verbrecher soll dadurch einen Antrieb erhalten, sich ernstlich zu bessern, wodurch denn die Strafe in ihrer ganzen Schwere nur den unverbesserlichen Verbrecher trifft (V. S. 93.). Damit auch im Sträfling der Keim zur Tugend und Ordnung geweckt und genährt werde, und hierdurch haben die Freiheitsstrafen einen Charakter von ausgezeichneter Milde erhalten (ibid. 40.).

2. Zum Zuchthaus kann Niemand auf weniger, als 10 und auf mehr als 20 Jahre verurtheilt werden. — Wer zu dieser Strafe auf 15 oder mehr Jahre verur-

theilt ist, soll öffentlich ausgestellt werden. Sonst wie No. 2. (VIII. Art. 8. 25.).

3. Wie No. 2. mit Weglassung der Ausstellung (IX. Art. 7. 18.).

Motive: Der Nachlaß des vierten Theils der Strafe ist beibehalten, weil sich diese Bestimmung durch eine vierzehnjährige Erfahrung als wohlthätig erprobt hat [X. 18.] (§. 5.).

IV.

Königreich Württemberg.

1. Wie Bayern No. 3. (XI. Art. 6. u. 19.).

2. Straf-Edikt vom 17. Juli 1824. Art. 11. Auf die Einsperrung in das Zuchthaus wird erkannt, wenn der Verbrecher mindestens eine fünfjährige Freiheitsstrafe verwirkt hat. Sie kann auf die Lebensdauer des Verurtheilten verhängt werden.

V.

Großherzogthum Oldenburg.

Wie Bayern, No. 1. (XII. Art. 16.).

VI.

Großherzogthum Sachsen-Weimar.

Auf bestimmte Zeit darf die Zuchthausstrafe nicht über zehn Jahre, aber auch nicht unter vier Jahren zuerkannt werden (XIII. Satz 68.). — Wird jemand in die Strafe des Zucht- oder Arbeitshauses verurtheilt, so bleibt ihm die Hoffnung durch thätig bewiesene Besserung sich seine Freiheit unter folgenden Bestimmungen wieder zu verdienen: 1) Nur derjenige Sträfling hat Anspruch darauf, welcher in diesen Strafanstalten eine vorzügliche Arbeitsamkeit ununterbrochen bewiesen, und wegen Ungehorsams oder Bosheit keine Züchtigung verschuldet, auch sonst unzweifelhafte Proben gebesserter Gemüthsart abgelegt hat. Ist 2) der Sträfling auf unbestimmte Zeit zum Zuchthause verurtheilt worden: so müssen 10 Jahre seiner Strafzeit abgelaufen und von ihm, wenigstens 6 Jahre hindurch ununterbrochen die so eben (unter 1.) bemerkten Bedingungen erfüllt seyn. War derselbe hingegen nur auf bestimmte Zeit zum Zuchthause, oder

überhaupt nur zum Arbeitshaus verurtheilt: so wird der Ablauf der Hälfte von der ihm zuerkannten Strafzeit und daß während derselben sein Betragen stets so, wie zuvor gedacht, beschaffen gewesen sey, erfordert. — Sind diese Voraussetzungen bei einem Sträflinge vorhanden, so erlangt derselbe mit dem Verlaufe der angegebenen Zeiten ein Recht, zu begehren, daß auf seine Begnadigung angetragen werde. Von diesem Recht bleibt der ausgeschlossen, welcher nach zwei Mal erlittener Bestrafung durch Zucht- oder Arbeitshaus von Neuem dergleichen Strafen zuerkannt erhält. Diese Bestimmung soll in den Zucht- und Arbeitshäusern mittelst eines Anschlags den Sträflingen jederzeit im Andenken erhalten werden (daselbst Satz 73.).

VII.

Königreich Hannover.

Zuchthaus darf nicht unter zwei und nicht über acht Jahre zuerkannt werden (XIV. Art. 15.).

VIII.

Königreich Württemberg.

Zur zeitlichen Zuchthausstrafe kann niemand auf weniger als fünf, und mehr als zwanzig Jahr verurtheilt werden (XVII. Art. 9.).

IX.

Großherzogthum Baden.

1. Von den peinlichen Leibesstrafen ist die erste das Zuchthaus, welches von dem bloßen Arbeitshause dadurch sich unterscheidet, daß es mit einer körperlichen Züchtigung zum Willkommen und Abschied verbunden ist, daß durch eigne Züchtlingskleidung der Verbrecher ausgezeichnet wird und daß derselbe erforderlichen Falls mit Peitschenhieben zur Arbeit und Ordnung von dem Zuchtmeister angetrieben werden darf, sofern er während der Dauer der Strafzeit völlig mundloß, mithin des Gebrauchs aller bürgerlichen Rechte unfähig ist. Es hat zwei Grade, geschärftes und gemeines, wovon jenes, je nachdem es die Abscheulichkeit der That oder die Gefährlichkeit des

Sträflings nothwendig machte; die einmalige oder mehrmalige Wiederholung des Willkommens nach einiger Zeit, die Anlegung von Fesseln mit einer Kugel, die Aufbrennung des Zuchthauszeichens auf den Rücken oder die beständige Anschließung an der Wand im Geleite hat, welch ein oder anderes aber unstatthaft zu finden, bestimmt in dem Urtheil ausgedrückt seyn müsse. Eben so muß es darin ausgedrückt seyn, ob empfindlicher Willkommen und Abschied zu geben sey, wo nämlich mitunterlaufende Umstände eine Schärfung der Strafe fordern, oder ob solche, wenn es körperliche Umstände des Sträflings nothwendig oder besondere Milderungsgründe nöthig machen, ganz wegbleiben soll. Auf die ganze Lebenszeit kann die Zuchthausstrafe nur alsdann zuerkannt werden, wenn nach dem in diesem Edikt gemeldeten Grundsätzen das Verbrechen der Todesstrafe noch unterworfen ist, aber wegen vorliegenden Umständen des Individikalfalls nur auf den, dem Tode nächstkommenden Strafgrad erkannt werden kann. Außer diesem Fall ist es, wenn es auch auf 20 und mehrere Jahre ginge, Zeit und Ziel die Strafe vorzumessen, und muß die Zeitdauer im Urtheil genau bestimmt seyn, wenn nicht der Fall zu Diktirung einer unbestimmten Zuchthausstrafe eintritt. Dieses letztere geschieht nur alsdann, wenn a) von mehreren Verbrechen ein Theil erwiesen ist, der für sich selbst schon Zuchthausstrafe verdient, ein anderer beträchtlicher Theil aber, dessen gleichmäßige Erforschung für die Sicherheit des Staats nothwendig ist, noch nähere Untersuchung fordert, ehe ein zweckmäßiges Ermessen über die Dauer der Strafzeit eintreten kann, sodann b) wenn Inländer eines Vergehens sich schuldig gemacht haben, das an sich selbst zu einer sehr langen Strafdauer nicht geeignet ist, an ihnen aber eine gewisse Unverbesserlichkeit sich zeigt, welche rathsam macht, sie durch Ungewißheit der Zeitbestimmung desto mehr zu beugen und zugleich die Bestimmung letzterer Strafzeit von ihrem Betragen in dem Zuchthause und von der Hoffnung zur Besserung, die es gewährt, abhängig zu machen, wobei jedoch vorläufig die geringste Zeit der Dauer außer-

halb das Urtheil mittelst einer geheimen Nebenverfügung bestimmt und gesorgt werden muß, daß nochmals die Sache zur endlichen Bestimmung sicher in Vortrag komme. (Straf=Edikt vom 4. April 1803. §. 27.). Der vorigen Strafe zur Seite steht Kettenstrafe. Sie besteht aus einer gemeinen Zuchthausstrafe, wobei der Verbrecher alle Samstag oder je über den andern Samstag, je nachdem ganze oder halbe Kettenstrafe zuerkannt ist, die zwölf Tagestunden über von Morgens 8 Uhr bis Abends 8 Uhr krumm geschlossen, auch selbigen Tag blos mit Wasser und Brod gespeiset wird. Ein Jahr der ganzen und anderthalb Jahr der halben Kettenstrafe gelten für vier Jahre gemeiner Zuchthausstrafe; sie ist für jene Verbrechen bestimmt, wo die Sicherheit des Staats nicht eine lange Verhaftung des Thäters, aber die Schwere des Verbrechens einen ernsten Eindruck der Strafwürdigkeit fordert. Es kann jedoch im höchsten Maaße die ganze niemals über zwei, und die halbe niemals über drei Jahre besteigen, wird also, sobald sie höher angesetzt werden muß, durch Zuchthaus nach obiger Proportion erstanden (§. 28.).

2. Mit dem Ausdruck: „schweres Zuchthaus", wird derjenige gewöhnliche Grad der geschärften Zuchthausstrafe verstanden, welcher für den Sträfling die Tragung von Fesseln und der halb schwarzen, halb weißen Kleidung mit sich bringt (Anhang zum achten Organisations=Edikt von 1812., Beilage No. XX. zum Regierungsblatt von 1812. §. 38.). Das geschärfte oder schwere und das gemeine oder leichte Zuchthaus sind nicht verschiedene Strafgattungen, sondern blos Abstufungen einer und derselben Strafe, die nicht nach den Graden der Zurechnungsfähigkeit der That. sondern laut bestimmter Andeutung des Gesetzes nach Abscheulichkeit der That oder Gefährlichkeit des Sträflings zuzuerkennen ist (§. 39.). Wo einer dieser Umstände (Abscheulichkeir der That oder Gefährlichkeit des Verbrechers) eintritt, da ist das Zeitmaaß der Strafe in geschärftem Zuchthaus zu erkennen, wenn gleich das Gesetz nur überhaupt von Zuchthaus spricht. Wo jene beiden Umstände wegfallen (welcher Fall jedoch

nicht eiutreten kann, wo das Gesetz scharfes Zuchthaus ausgesprochen, mithin eine jener Ursachen für allgemein erklärt hat), da ist nur gemeines Zuchthaus zu erkennen (§. 39.). Wo geschärftes Zuchthaus angedeutet ist und aus andern Hinsichten Milderungen eintreten, da soll diese der Richter in der Regel nur durch Verminderung der Strafdauer, nicht durch Verwechslung des Strafgrades berücksichtigen, denn geschärftes Zuchthaus soll in der Regel nie in andere Strafe verwechselt werden, weil jede andere Strafart den Zweck des Gesetzes verfehlt. Es ist deshalb vorbedachtlich kein Verhältniß dieser einzelnen Strafgrade unter sich und zu andern Strafgattungen ausgesprochen (§. 39.). Werden andre Strafen in Zuchthausstrafe verwechselt, so empfangen sie die Gradbestimmung der letztern aus der Individualität der That und Person, ohne Verrückung des durch das allgemein ausgesprochene Verhältniß des Zuchthaus erscheinenden Zeitmaaßes. Zweijährige ganze Kettenstrafe kann z. B. bei einem Verbrecher in achtjähriges scharfes, bei einem Andern in eben so viel gemeines Zuchthaus verwechselt werden (§. 39.). Da wo zeitliche Zuchthausstrafe als nächstfolgender Strafgrad statt einer vom Gesetz ausgesprochenen Todes- oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe, vermöge vorhandener Milderungsgründe, eintritt, also nicht nach einem durch das Gesetz im Verhältniß zum Umfange des Verbrechens ausgesprochenen Maaßstab erkannt wird, da muß solche niemals kürzer als auf 10 Jahr bestimmt werden, wohl aber ist sie, wenn der Verbrecher in Jahren ist, wo noch eine Vergleichung der Leibesbeschaffenheit des Thäters mit den allgemeinen Regeln der Lebenswahrscheinlichkeit diese Strafe weit (d. i. über 5 Jahre) von dem wahrscheinlichen Lebensziel des Verbrechers abstehen würde, auf so viel Jahre über 10 Jahre hinaus auszusprechen, als nöthig sind, damit sie nicht zu weit (nämlich nicht über höchstens 6 Jahre) von der vermuthlichen lebenslänglichen abstehe (§. 40.). Wo das Gesetz die Kettenstrafe ohne nähere Bestimmung erwähnt, da ist, wenn nicht der Zusammenhang ein andres andeutet, ganze

Kettenstrafe zu verstehen (§. 41.). Kettenstrafe statt der Zuchthausstrafe kann von dem Richter, Kraft seines Straf-Verwechslungsrechts nur da gewählt werden, wo von einer frühern Endigung der Strafzeit weder Erneuerung eines Aergernisses noch Gefahr für die vorhin Beleidigten oder deren Angehörigen, noch Erneuerung des sträflichen Hangs des Verbrechers zu besorgen ist (§. 42.).

3. Die zeitliche Zuchthausstrafe kann nicht auf weniger als 3, und nicht auf mehr als 20 Jahre erkannt werden, den Fall zusammentreffender Verbrechen ausgenommen (XIX. §. 14.).

Zu §. 17.

I.

Oesterreich.

Hat keine Vermögens-Konfiskation.

II.

Frankreich.

1. La marque et la confiscation générale peuvent être prononcées concurrement avec une peine afflictive, dans les cas déterminés par la loi (XXI. art. 7.). La confiscation générale est l'attribution des biens d'un condamné au domaine de l'état. Elle ne sera la suite nécessaire d'aucune condamnation; elle n'aura lieu que dans les cas où la loi la prononce expressément (XXI. art. 37.). La confiscation générale demeure grevée de de toutes les dettes légitimes, jusqu'à concurrence de la valeur des biens confisquer, de l'obligation de fournir aux enfans ou autre descendans une moitié de la portion dont le père n'aurait pu les priver. De plus, la confiscation générale demeure grévée de la prestation des alimens à qui il en est du de droit (art. 38.). L'Empereur pourra disposer des biens confisqués en faveur, soit des père, mère ou autres ascendans, soit de la veuve, soit des enfans ou autres descendans légitimes, naturels ou adoptifs, soit des autres parens du condamné (art. 39.).

2. La peine de confiscation des biens est abolie et ne pourra être rétablie (Charte constit. de 1815. art. 66.). Der verbesserte Code pénal von 1832. enthält daher die obengedachten Artikel 37. 38. und 39. nicht mehr.

3. Le renvoi sous la surveillance et la confiscation spéciale soit du corps du délit, quand la propriété en appartient au condamné, soit des choses produites par le délit, soit de celles qui ont servi ou qui ont été destinées à le commettre, sont des peines communes aux matières criminelles et correctionelles (XXI. art. 11.). Eben so in dem Gesetz v. 28. April 1832 (XXII. Art. 11.).

III.

Königreich Bayern.

1. Konfiskation des Vermögens eines Verbrechers findet nicht statt (IV. Art. 33.).

Motive: Allgemeine oder partielle Konfiskationen des Vermögens hat die Konstitution des Königsreichs für unstatthaft erklärt. Nur bei denen, welche eigenmächtig ausgewandert sind, oder um sich der Militairpflichtigkeit zu entziehen, ohne Königl. Erlaubniß sich ins Ausland begeben, oder sonst der Desertion schuldig machen, kommt die Vermögens=Konfiskation als gerechte Ausnahme vor, da sie das einzige Mittel ist, den Uebertreter zu strafen, und die Verwandten von der Begünstigung abzuhalten (V. 117.).

2. Die Konfiskation der Sachen, mit welchen eine strafbare Handlung begangen wurde, wenn diese dem Verurtheilten gehören, ferner des durch solche Handlungen erhaltenen oder versprochenen Gewinns, ist allenthalben, wo diese Verfügung ohne Schaden eines Dritten Anwendung finden kann, eine nothwendige Folge der Verurtheilung wegen Verbrechen oder Vergehen (VIII. Art. 29.).

3. Die Konfiskation einzelner Sachen kommt nur in den gesetzlich bestimmten Fällen, mit Beschränkung auf die vom Gesetz bezeichneten Gegenstände zur Anwendung (IX. Art. 20.).

4. Der Gesetz=Entwurf v. 1831. ebenso (XI. Art. 21.).

IV.

Großherzogthum Oldenburg.

Konfiskation des gesammten Vermögens eines Verbrechers findet weder als selbstständige Strafe, noch als Anhang andrer Hauptstrafen statt. Die Konfiskation der Instrumente und Geräthschaften, womit ein Verbrechen oder Vergehen begangen worden, ist in allen Fällen Folge der Verurtheilung (XII. Art. 36.).

V.

Großherzogthum Sachsen-Weimar.

Konfiskation des Vermögens eines Verbrechers findet weder als selbstständige Strafe, noch als Anhang anderer Hauptstrafen statt, vorbehaltlich der bestehenden Gesetze wider die, welche sich dem Kriegsdienst entziehen wollen. Dagegen sind gesetzlich: 1) Geldbußen; 2) Konfiskation einzelner Sachen; 3) der beständige oder zeitliche Verlust einträglicher Rechte und Privilegien (XIII. Satz 88.).

VI.

Königreich Hannover.

Die Konfiskation beschränkt sich auf einzelne Gegenstände, insbesondere auf die zur Begehung eines Verbrechens bestimmten oder gebrauchten Mittel und Werkzeuge, so wie auf die Erzeugnisse einer verbrecherischen Handlung (XIV. Art. 38. No. II.).

VII.

Königreich Belgien.

Le juge est autorisé à prononcer par le jugement, au profit de l'Etat, la confiscation de l'objet du crime (le corps du délit), quand il appartient au comdamné; comme aussi de ce qui est provenu de crime et sur lequel d'autres n'auraient aucun droit, et des instrumens qui ont servi ou ont été destinés à le commettre (XV. art. 32. 37.).

VIII.

Großherzogthum Baden.

Die Konfiskation des Vermögens ist 1820. aufgehoben.

IX.

Norwegen, Württemberg und Sachsen

kennen die Konfiskation des gesammten Vermögens nicht.

Zu §. 18.

I.

Oesterreich.

(Vergl. zu §. 12.).

1. Bei der Ausstellung auf der Schandbühne wird der Verurtheilte mit schweren Eisen an den Häuden und Füßen geschlossen, zwischen der Wache, an einem zur Versammlung des Volks geräumigen Orte, auf einem erhöhten Gerüste durch drei auf einander folgende Tage, jedesmal eine Stunde lang, öffentlich zur Schau ausgestellt, und sein Verbrechen sowohl, als die ihm zuerkannte Strafe, auf einer ihm vor der Brust hangenden Tafel, kurz, deutlich und lesbar angedeutet. Diese Verschärfung hat jedoch nur in solchen Fällen Platz, in welchen sie entweder ausdrücklich vom Gesetz vorgeschrieben ist, oder wenn die Strafe, der sie beigefügt werden soll, wenigstens auf zehnjährigen Kerker ausfällt (I. §. 19.).

2. Die öffentliche Ausstellung geschieht vor dem Gerichtshause in einem Kreise der Wache, zuweilen auch mit angehängter Tafel, welche die Ursache der Ausstellung ankündigt. Diese Verschärfung findet nur bei dem strengen Arreste Platz und nur, wo sie im Gesetze bestimmt und im Urtheile namentlich ausgedrückt ist (II. §. 21.).

II.

Frankreich.

1. Les peines infamantes sont: 1) le carcan (XXI. art. 8.). Quiconque aura été comdamné à l'une des peines des travaux forcés à perpétuité, des travaux forcés à temps ou de la reclusion, avant de subir sa peine sera attaché ou carcan sur la place publique; il y demandera expolé aux régards du peuple durant une heure; au dessus de sa tête sera placé un

écriteau portant en caractères gros et lisibles ses noms, sa profession, son domicile, sa peine et la cause de sa condamnation (art. 22.). La condamnation à la peine du carcan sera exécutée de la manière présente par l'article 22. (art. 24.). Dans aucun des cas prévus par l'article précédent — wenn der Verbrecher unter 16 Jahre alt iſt — le condamné ne subira l'exposition publique (art. 68.).

2. Code pénal v. 1832. Art. 14. (der Artikel 8. in XXI. iſt ausgefallen). Art. 22. Quiconque aura été condamné à l'une de peines des travaux forcés à perpétuité, des travaux forcés à temps ou de la réclusion, avant de subir sa peine demeurera durant une heure et la cause de sa condamnation. En cas de condamnation aux travaux forcés à temps ou à la réclusion, la cour d'assises pourra ordonner par son arrêt que le condamné, s'il n'est pas en état de récidive, ne subira pas l'exposition publique. Néanmoins l'exposition publique, ne sera jamais prononcée à l'egard de mineurs de dix-huit ans et des septuagénaires.

III.

Königreich Bayern.

1. Die Zuchthausſtrafe wird geſchärft mittelſt öffentlicher Ausſtellung durch den Gerichtsdiener, jedoch nur bei zwanzigjähriger oder zeitlich unbeſtimmter Zuchthausſtrafe (IV. Art. 14.).

Motive: Aeußere Schärfungen ſind ein zweckmäßiges Mittel, bei beſonderer Strafbarkeit einer Handlung die Strafe in das gehörige Verhältniß zu bringen, ohne die Strafzeit zu verlängern, und in eine andere Strafgattung überzugehen (V. S. 96.).

2. Die öffentliche Ausſtellung wird an einem öffentlichen Platze, und wo möglich an einem Tage vollzogen, an dem ſich eine größere Volksmenge einfindet. Sie darf nie länger, als eine Stunde dauern (VIII. Art. 26.).

3. In dem Geſetz-Entwurf von 1827. ward die öffentliche Ausſtellung weggelaſſen, weil ſie oft Mitleid, oft durch das freche Betragen des Ausgeſtellten

Aergerniß erregt, leicht allerlei zu vermeidende Auftritte veranlassen kann, und durch die öffentliche Verhandlung, so wie durch die Bekanntmachung der Urtheile entbehrlich gemacht wird (X. No. 5.).

4. Auch in dem Entwurf von 1831. kommt die öffentliche Ausstellung ebenfalls nicht mehr vor.

IV.

Großherzogthum Oldenburg.

Wie Bayern No. 1. (XII. Art. 17. No. 1.)

V.

Königreich Hannover.

Oeffentliche Ausstellung findet nur als Schärfung in den gesetzlich bestimmten Fällen statt. Der Sträfling wird, wo es thunlich ist, am Ort des begangenen Verbrechens, unter Anhängung einer Tafel, worauf Verbrechen und Strafe benannt ist, eine Stunde lang am Strafpfahle ausgestellt (XIV. Art. 33.).

VI.

Königreich Belgien.

L'exposition sur l'échafaud, se fera par l'éxécuteur. Le mode d'éxecution et la durée de l'exposition seront reglés par le jugement (XV. art. 8.). Les peines d'échafaud pourront être combinées avec des peines moins régoureuses, excepté avec les amendes, à moins que cette combinaison n'ait été ordonnée par le présent code en termes exprès (art. 13.).

VII.

Königreich Württemberg.

1. Straf-Edikt vom 17ten Juli 1824. Art. 26. Die Schärfung der Strafe mittelst öffentlicher Ausstellung kann nur mit der Verurtheilung zur Arbeitshaus-Strafe zweiten Grades und mit der Zuchthaus-Strafe verbunden werden.

2. Entwurf von 1835. Motive: Oeffentliche Ausstellung ist entfernt, weil sie das Ehrgefühl empfindlich verletzt und die Besserung erschwert oder unmöglich macht (XVII. S. 218.).

VIII.

VIII.

Königreich Sachsen.

1. Die Schärfung der Zuchthausstrafe ersten Grades besteht in öffentlicher Ausstellung an den Pranger, welche vor der Einlieferung auf einem erhöhten Platze vor dem Gerichtshause des Vormittags während einer halben Stunde erfolgt, und wobei dem Verbrecher eine Tafel mit seinem Namen, dem verübten Verbrechen und der ihm auferlegten Strafe auf die Brust geheftet wird (XVIII. Art. 8.).

2. Der definitive Entwurf enthält diese Bestimmung nicht.

IX.

Großherzogthum Baden.

Oeffentliche Ausstellung ist nicht zugelassen, weil sie das Ehrgefühl des Bestraften vernichten kann, und daher dem Besserungszweck entgegentritt (XIX. S. 63.).

X.

Herzogthum Braunschweig.

Verordnung vom 26sten Juli 1827: Da sich die Ansichten über das Verhältniß der Strafe der öffentlichen Ausstellung zu andern durch allgemeine Verbreitung des Ehrgefühls, verändert haben, indem man dieselbe, die nach älteren Gesetzen zur Bestrafung geringer Diebereien dienen sollte, später als eine solche betrachtet hat, welche durch erschwerte Vergehen verwirkt wird und der zwischen Schand- und Strafpfahl bestehende Unterschied für den großen Haufen verloren geht; so soll die Strafe der öffentlichen Ausstellung nur allein bei Bestrafung des Meineides statt finden und sodann die Natur einer Ausstellung am Schandpfahl annehmen. In allen übrigen Fällen, wo nach der bisherigen Gesetzgebung es dergleichen zu erkennen gewesen wäre, hat der Richter eine andere angemessene körperliche Strafe, als verlängerte Gefängniß- oder Arbeitsstrafe oder Erschwerung derselben durch Beköstigung mit Wasser und Brod, an die Stelle der verordneten Ausstellung zu setzen.

Zu §§. 19., 26. und 27.

I.

Oesterreich.

Die Kerkerstrafe kann geschärft werden durch Züchtigung mit Stock- oder Ruthenstreichen (I. §. 17.). — Mit Stockstreichen werden erwachsene Mannspersonen, mit Ruthenstreichen Jünglinge, die das achtzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, und Weibspersonen gezüchtigt. Diese Züchtigung kann während der Strafzeit öfter wiederholt werden. Die Bestimmung der Zahl der Streiche und ihrer Wiederholung hängt von der Beurtheilung des Richters ab, welcher dabei auf die Schwere des Verbrechens, die Bosheit des Thäters und dessen körperlicher Beschaffenheit zu sehen hat. Auf ein Mal können nicht mehr als fünfzig Streiche gegeben werden. Der Vollzug geschieht innerhalb der Mauern des Straforts (I. Art. 20.). Die Strafe der körperlichen Züchtigung wird nur bei dem Dienstgesinde, den Handwerksgesellen und denjenigen Volksklassen angewendet, die ihren Unterhalt von Tag zu Tag erwerben, denen also ein Arrest von wenigen Tagen an ihrer Erwerbung und dem Unterhalt der Ihrigen Schaden bringen würde (II. §. 15.). Diese Strafe besteht bei dem männlichen Geschlecht in Stockstreichen, bei dem weiblichen und Jünglingen unter 18 Jahren in Ruthenstreichen. Sie kann mit einem Male die Zahl von 25 Streichen nicht übersteigen und wird nie öffentlich vollzogen (§. 16.).

II.

Königreich Bayern.

1. Die verschiedenen Strafarten sind folgende: VII. körperliche Züchtigung. Eine körperliche Züchtigung darf die Zahl von fünfzig Streichen niemals überschreiten. Die Anzahl der Streiche ist im Urtheil zu bestimmen. Sie soll auf dem entblößten Rücken mit einer aus Birkenreisern gebundenen Ruthe vollzogen werden. Wo das Gesetz nicht ausdrücklich öffentliche körperliche Züchtigung bestimmt, soll sie im Gefängniß, vor einer Gerichtsperson,

von dem Gerichtsknecht vollzogen werden. Körperliche Züchtigung kann nur nach beifälligem Gutachten des Gerichtsarztes vollzogen werden. Wäre Gefahr für Leben oder Gesundheit zu besorgen, so soll dieselbe, je nachdem sie als Hauptstrafe, oder nur als Schärfung zu erkennen wäre, mit verhältnißmäßigem Gefängniß, oder mit einer andern Schärfungsart vertauscht werden (IV. Art. 4. 25. u. 26.).

Motive: Körperliche Züchtigung wirkt bei verstockten und rohen Menschen ihres schnellen und heftigen Eindrucks wegen sehr zweckmäßig (V. S. 3.). Die Strafe der körperlichen Züchtigung wird nur bei dem Dienstgesinde, den Handwerksgesellen und denjenigen Volksklassen angewendet, die ihren Unterhalt von Tag zu Tag erwerben, denen also ein Arrest auch von wenigen Tagen an ihrer Erwerbung und dem Unterhalte der Ihrigen Schaden bringen würde (§. 15. II. über Polizei-Uebertretungen). Diese Strafe besteht bei dem männlichen Geschlechte in Stockstreichen, bei dem weiblichen Geschlechte und Jünglingen unter 18 Jahren in Ruthenstreichen. Sie kann mit einem Male die Zahl von 25 Streichen nicht übersteigen und wird nie öffentlich vollzogen (§. 16. ibid.). Die Zucht- und Arbeitshausstrafe kann geschärft werden durch Züchtigung beim Eintritt in den Strafort (IV. Art. 14. u. 17.).

2. In den Gesetz-Entwürfen von 1822. und 1827. erscheint körperliche Züchtigung weder als eigene Strafart, noch als Schärfungsmittel.

Motive: Weil die Verschiedenheit in der Empfänglichkeit der Menschen die Wirkung unsicher macht, ebenso die Beschaffenheit des Instruments, mit welchem, und der Kraft, von welcher sie vollzogen wird. Sie wirkt am wenigsten auf Besserung, weckt zwar Furcht, aber auch Rache und andere böse Leidenschaften; ist dem Gefühl der Ehre bestimmt entgegen, bereits in einem Theile des Reichs abgeschafft und kann nicht wohl dort wieder eingeführt werden; die Erfahrung lehrt, daß man ohne sie bestehen kann, ihre Zweckmäßigkeit ist nur scheinbar; seitdem der Stock und die Ruthe von unsern Amtsstuben

entfernt sind, wurden der strafbaren Thaten weniger, als zu jener Zeit, wo sie der Büttel täglich schwang; endlich steht Jeder gleich, und es dürfen keine Strafen angedroht werden, die nicht gegen jeden Staatsbürger gleich angewendet werden können (X. 446 — 448.).

3. Auch in dem Entwurf von 1831. ist körperliche Züchtigung weggelassen.

Motive: Weil sie den zu Bestrafenden nur als sinnliches Wesen auffaßt, und die sittliche Würde desselben verneint, das Ehrgefühl unterdrückt, auf den Volks-Charakter nachtheilig einwirkt. Die Regierung muß die Rohheit durch Verbesserung des Unterrichts und Beförderung der Bildung entfernen. Dabei äußert von allen Strafmitteln keins so ungleiche Wirkungen, und bei keinem hängt der größere oder geringere Schmerz so von der Willkühr des Vollstreckers ab. Ein Strafmittel aber, dessen physische Wirkung unsicher, und dessen moralische Wirkung schädlich ist, entspricht weder den Forderungen der legislativen Polik, noch den Geboten der Gerechtigkeit. Endlich muß das Gesetz ohne Rücksicht auf die Klasse der Gesellschaft, zu welcher der Uebertreter gehört, gleiche Strafmittel androhen, es müßte also auch der von höherm Stande und Range gezüchtigt werden, was kaum auszuführen ist (XII. S. 61.).

III.

Großherzogthum Oldenburg.

1. Wie Bayern, No. 1. (XII. Art. 7. 28. u. 29.).

2. Gegen ausländische Vaganten, Bettler und anderes fremde Gesindel kann auch eine verschuldete längere, als einjährige Festungsstrafe und selbst Arbeitshausstrafe ganz oder zum Theil in körperliche Züchtigung, die allenfalls ein bis zwei Mal zu wiederholen, aber, außer im Fall besonders erschwerender Umstände, nicht öffentlich zu vollziehen ist, verwandelt werden. Wird auf Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe erkannt, so ist solche, so weit thunlich durch äußere Schärfung in der Dauer abzukürzen. Bei Personen, von welchen hier die Rede ist, kann die Arbeitshausstrafe immer Anwendung zulässiger Schärfungen bis

auf drei Monate herabgesetzt und Gefängnißstrafe mit körperlicher Züchtigung verbinden, auch im Fall des Art. 336. die dreimalige öffentliche Ausstellung ganz oder zum Theil in andere zulässige Schärfung verwandelt werden (Neue Bestimmungen zu verschiedenen Artikeln des Oldenburgischen Strafgesetzbuchs vom 11. Octbr. 1821. zu Art. 34.).

IV.

Großherzogthum Sachsen-Weimar.

Zulässig sind folgende Strafarten: §. 7. Körperliche Züchtigung. — Die Ketten-, Zuchthaus- und Arbeitshausstrafe kann geschärft werden durch körperliche Züchtigung, welche im Urtheil mit Benennung der Zahl der Streiche zu bestimmen ist, jedoch 30 Hiebe nie überschreiten darf, und beim Eintritt in den Strafort im Beiseyn des Zuchthaus-Inspektors und eines Arztes zu vollziehen ist. — Die Schärfung mittelst des sogenannten Abschieds wird untersagt. — Die Züchtigung soll mit einer Peitsche, oder einem Stock, oder mit Ruthen (welches in jedem Urtheil näher zu bestimmen ist) nur in der Strafanstalt (nicht öffentlich) vollzogen werden. — Von einfachem Kriminal-Gefängniß sind 8 Tage gleich zu achten 5 Streichen, 1 Monat 10, 2 Monat 15 und 3 Monat 20; von der Arbeitshausstrafe 1 Monat 15, 2 Monat 25 und 3 Monat 30 Hieben (XIII. Satz 59. 65. 69. 72. 82. und 91.).

V.

Königreich Hannover.

Körperliche Züchtigung findet nur als außerordentliche Strafart oder als Schärfung, und zwar beides blos in den durch das Gesetz bestimmten Fällen statt (XIV. Art. 33. No. 1.).

VI.

Königreich Belgien.

Les peines déchafaud sont au nombre de quatre savoir: 1) Le fouet et la marque; 2) Le fouet etc. — Le fouet s'applique à coups de verges sur le dos décou-

vert du criminel lié debout à une poteau, les bras tendus en haut (XV. 68. 69.).

VII.

Königreich Württemberg.

1. Straf-Edikt v. 17. Juli 1824. Art. 27. Körperliche Züchtigung als gerichtlicher Strafzusatz, ist bei der Strafe des Arbeitshauses und des Zuchthauses allein zulässig. Art. 28. Sie darf die Zahl von 50 Streichen niemals übersteigen und ist bei dem Eintritt des Sträflings in das Arbeitshaus oder Zuchthaus zu vollziehen. Die Anzahl der Streiche soll in dem Urtheile bestimmt werden. Auch kann dieses Schärfungsmittel nur nach beifälligem Gutachten des bei der Strafanstalt angestellten Arztes in Anwendung kommen.

2. Die Strafe des zeitlichen Zuchthauses kann geschärft werden durch körperliche Züchtigung, jedoch nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen. Sie darf die Zahl von 50 Streichen niemals überschreiten, und ist nach dem Eintritt des Sträflings in die Strafanstalt innerhalb des Hauses in Gegenwart einer Gerichtsperson und eines Arztes zu vollziehen (XVII. Art. 13. u. 14.). Wenn die angedrohte Züchtigung ohne Nachtheil für die Gesundheit nicht vollzogen werden kann, so soll statt derselben auf einen Zusatz bis zu 5 Monaten zu der sonst verwirkten Strafe erkannt werden (Art. 45.).

Motive: Körperliche Züchtigung kömmt als selbstständige Strafe nicht mehr vor, weil es sich nicht rechtfertigen läßt, ein minder schweres Vergehen mit dieser herabwürdigenden Strafart zu belegen; dagegen kann sie als Schärfungsmittel der Zuchthausstrafe wohl nicht entbehrt werden, weil auf die Rohheit mancher Verbrecher nur ein solches stark einwirkendes Uebel gehörigen Eindruck macht, und die Rücksicht auf Erhaltung des Ehrgefühls bei der Art der verwirkten Strafe kein entscheidendes Moment darbietet (XVII. S. 177.).

Anmerk. In der Sitzung der Abgeord. Kammer v. 25. Jan. 1838. ward mit einer Mehrheit von 48 gegen 32 Stimmen die Beibehaltung der körperlichen

Zucht bei einigen schweren Verbrechen (Nothzucht, Raub, vierten Diebstahl ꝛc.) beschlossen.

XIII.

Königreich Sachsen.

1. Freiheitsstrafen können durch Züchtigung geschärft werden, bis zu 30 Hieben. Bei Vagabonden und Bettlern ist Gefängniß= oder Arbeitsstrafe in Züchtigung zu verwandeln. Gleiches kann statt finden bei männlichen Personen unter 18 Jahren, und bei Verbrechern, welche sich einer Verletzung der Eigenthumsrechte aus Eigennutz, Rache oder Muthwillen, oder der körperlichen Verletzung anderer Personen schuldig gemacht haben, und bei denen die Verbüßung einer Freiheitsstrafe nicht geeignet seyn würde, sie von fernern Verbrechen abzuschrecken; es ist jedoch hierzu, außer bei Vagabonden und Bettlern, die Genehmigung des Appellationsgerichts einzuholen. Eine Gefängnißstrafe von einer Woche ist der Zahl von zwölf Hieben gleich zu achten (XVIII. Art. 8. 12. 20. u. 21.).

2. Die Zuchthausstrafe beider Grade kann geschärft werden: -- 4) bei männlichen Verbrechern, deren Leibesbeschaffenheit es gestattet, durch körperliche Züchtigung von dreißig bis neunzig Ruthenstreichen. Auf die Anwendung jeder dieser Schärfungsarten und ob mehrere von denselben mit einander zu verbinden sind, ist jedesmal im Urtheil zu erkennen, jedoch dürfen die unter 2. (hartes Lager) uud 4. genannten Schärfungsmittel niemals verbunden werden. Lebenslängliche Zuchthausstrafe ist niemals zu schärfen (XX. Art. 8.). Bei Vagabonden und Bettlern kann eine verwirkte Gefängniß= oder Handarbeitsstrafe ganz oder theilweise in körperliche Züchtigung verwandelt werden, in sofern nach ärztlichem Gutachten ihr Gesundheitszustand solches gestattet. Unter derselben Bedingung kann eine gleiche Verwandlung Statt finden:

a) bei männlichen Personen unter achtzehn Jahren;

b) bei Verbrechern, welche sich einer Verletzung der Eigenthumsrechte aus Eigennutz, Rache, Bosheit oder Muthwillen oder der absichtlichen Körper=Ver=

letzung anderer Personen schuldig gemacht haben und wegen desselben oder eines gleichartigen Verbrechens bereits zweimal Gefängniß= oder Handarbeitsstrafe erlitten haben, in sofern bei ihnen die Verbüßung einer solchen Strafe nicht geeignet seyn würde, sie von ferneren Verbrechen abzuhalten;

es ist jedoch hiezu, außer bei Bettlern und Vagabonden, die Genehmigung des Bezirks=Appellationsgerichts einzuholen (§. 22.). Die körperliche Züchtigung wird bei Verbrechern über 14 Jahren mit einer Ruthe auf den mit dem Hemde bekleideten Rücken, bei Knaben unter 14 Jahren mit einer Ruthe von zusammen gebundenen Birkenreisern auf das entblößte Gesäß vollstreckt. Sie erfolgt als Schärfung der Zuchthausstrafe in der Straf=Anstalt, im Fall der Verwandlung der Gefängniß= oder Hand=Arbeitsstrafe im Gerichtshause. Die Zahl der Ruthenstreiche kann nicht über 90 steigen. Bei der Verwandlung der Gefängniß= oder Hand=Arbeitsstrafe in körperliche Züchtigung ist eine Woche der Zahl von dreißig Ruthenstreichen gleich zu achten und bei über drei Wochen ansteigenden Strafen der Ueberrest durch die ursprünglich erkannte Strafe zu verbüßen (§. 23.).

IX.

Großherzogthum Baden.

1. Körperliche Züchtigung besteht, wenn sie gelind zuerkannt wird, je nach der Konstitution des Sträflings, in 15 — 20 langsam zu gebenden Streichen auf den gespannten Hintern, wenn sie scharf zuerkannt worden, in 15 dergleichen, welche den Mannspersonen mit dem Stock, den Weibsleuten mit dem Farrenschwanz zugemessen werden. Sie können als bürgerliche oder polizeiliche Korrektion auch von Untergerichten, aber nur den ledigen noch unverbürgerten Personen, die also noch nicht Familienhäupter und Staatsbürger sind, oder den mundtodt gemachten Personen, die damit ihre staatsbürgerliche Achtung verwirkt haben, zuerkannt werden. Eine gelinde Züchtigung gilt für 3 Wochen und eine scharfe für vier

Wochen Arbeitshaus. Als peinliche Strafe kommen sie nur bei dem Schellenwerk oder peinlichem Gefängnisse in Form eines Strafzusatzes vor, können für jeden ohne Unterschied, wer sie durch peinliche Verbrechen verdient hat, aber nur von den Hofgerichten zuerkannt werden (Straf-Edikt von 1803. §. 36.).

2. Die körperliche Züchtigung ist abgeschafft; in sofern sie einen Zusatz peinlicher Strafe bildet, findet an deren Stelle keine andere Gattung oder Schärfung der Strafe Statt. Nur in Fällen, in welchen nach dem Gesetz körperliche Züchtigung als für sich bestehende Strafe oder als Zusatz einer bürgerlichen oder polizeilichen Strafe zu erkennen ist, wird die körperliche Züchtigung in Gefängnißstrafe verwandelt, welche im Falle, wo bisher gelinde Züchtigung eintrat, nicht 14 Tage und in Fällen, wo scharfe Züchtigung eintritt, nicht 3 Wochen übersteigen kann (Verordn. v. 25. Nov. 1831. die körperliche Züchtigung betreff. Art. 4.). Das in §. 27. des Straf-Edikts den Aufsehern der Zuchthäuser eingeräumte Recht, Peitschenhiebe anzuwenden, ist aufgehoben (Art. 5.).

3. Der Gesetz-Entwurf von 1818. erwähnt der körperlichen Züchtigung nicht.

Motive: Es kam darauf, an Schärfungsarten zu wählen, die weder das Ehrgefühl vernichten können und den Besserungszweck entgegentreten, noch auf die Gesundheit nachtheilig wirken. Körperliche Züchtigung (eine ohnehin seit 1831. aufgehobene Strafart) konnte darnach als Schärfung nicht zugelassen werden, dagegen sind gestattet: einsame Einsperrung, Dunkelarrest, Hungerkost u. s. w. (XIX. S. 63.).

X.

Churhessen.

1. Verordn. vom 12. Januar 1822. §. 4. Die Polizei-Kommission ist die richterliche Behörde in dem Bezirk des betreffenden Landgerichts für die Uebertretungen der Strafgesetze, welche keine härtere Ahndung als vierzehntägiges Gefängniß oder eine dessen Stelle in den

geeigneten Fällen vertretende körperliche Züchtigung von zwanzig Ruthenstreichen nach sich ziehen.

2. Verordn. vom 19. Novbr. 1827. §. 2. Als polizeiliche Strafen sollen gelten: — c) eine die Stelle einer jener Strafen ganz oder theilweise vertretende angemessene körperliche Züchtigung, welche jedoch nur gegen junge Uebelthäter, gegen muthwillige oder besonders freche und verwegene Frevler, auch gegen Bettler und Landstreicher, so wie gegen unfolgsame Strafarbeiter in den geeigneten Fällen zu erkennen.

XI.

Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Verordn. vom 16. Juni 1829. über die Kompetenz-Verhältnisse zwischen den Gerichten und den Verwaltungs-Behörden. Art. 38. Körperliche Züchtigungen sollen auf Befehl der Polizei in der Regel nicht und nur in folgenden Fällen vorgenommen werden:

1) wenn Kinder bis zu ihrer Entlassung aus der Schule Exzesse begehen, sollen sie den Eltern oder Pflegeeltern, und nach Befinden den Lehrern zur Züchtigung in Gegenwart der Polizeibeamten, mit dem, eine gelinde, mäßige oder scharfe Züchtigung befehlenden Dekrete übergeben werden. Der Polizei-Offiziant muß dahin sehen, daß die Züchtigung in keinem Falle der Gesundheit nachtheilig werde;
2) Erwachsene können nur, wenn sie als Vagabonden betreten werden, wegen frecher und zudringlicher Bettelei und wegen thätlicher Widersetzlichkeit, und
3) diejenigen, welche sich in den Strafhäusern befinden, wegen begangener Ungebührnisse körperlich gezüchtigt werden und es findet zwar dagegen kein Berufen auf rechtliches Gehör Statt, es muß aber Ursache, Art und Maaß der vollzogenen Züchtigung in einem Protokoll genau bemerkt werden.

XII.

Herzogthum Braunschweig.

Verordn. vom 26. Juli 1827. §. 2. Körperliche Züchtigung soll bei erwachsenen Personen gänzlich hin-

wegfallen und in dem Straf=Erkenntniß auf andere Weise, wie in §. 1. (vergl. §. 18.) bestimmt worden, ersetzt werden. Was hingegen die Disziplinar=Züchtigungen der Kinder betrifft, so hat es bei der solcherhalb bestehenden Observanz und Gesetzgebung sein Verbleiben.

Zu §. 20.

Oeffentliche Bekanntmachung.

I.

Oesterreich.

1. Ist das Urtheil als Todesstrafe ausgefallen, so muß dasselbe am nächsten Werktage, Vormittags, dem Verbrecher zuerst in dem Gerichtshause, dann aber auch öffentlich angekündigt und hiezu auf dem Platze, wo das Gerichtshaus steht, ein Gerüst errichtet, werden. Todesurtheile, die in den Gerichtsstädten der Provinzen vollzogen werden, sind nebst dem bei der Ankündigung abgelesenen Auszuge in Druck zu legen und am Tage des Vollzuges dem Volke auszugeben (I. §. 450.). Wenn ein Urtheil auf länger als fünfjährige Kerkerstrafe lautet, so muß die Ankündigung gleichfalls öffentlich erfolgen (§. 451.).

2. Bei den auf kürzere Strafdauer lautenden Urtheilen soll dies nicht geschehen (Hofdecret v. 31. Januar 1821.).

II.

Frankreich.

1. Tous arrêts qui porteront la peine de mort, des travaux forcés à perpétuité ou à temps, la déportation, la réclusion, la peine de carcan, le bannissement et la dégradation civique, seront imprimés par extrait. Ils seront affichés dans la ville centrale du département, dans celle où l'arrêt aura été rendu, dans la commune du lieu où le délit aura été commis, dans celle ou se fera l'éxécution et dans celle du domicile du condamné (XXI. art. 36.).

2. Tous arrêts qui porteront la peine de mort, des travaux forcés à perpétuité et à temps, la déportation, la détention, la réclusion, la dégradation civique

et le banissement seront imprimés par extrait. Ils seront affichés dans la ville centrale etc. (XXII. art. 36.).

III.

Königreich Bayern.

1. Alle Erkenntnisse, durch welche Jemand zur Todes=, Ketten= oder Zuchthausstrafe verurtheilt wurde, sollen nach beschrittener Rechtskraft in einem Auszuge, welcher den Namen, Stand und letzten Wohnort des Verurtheilten, dessen Haupt=Verbrechen und die erkannte Strafe enthält, durch das Intelligenzblatt bekannt gemacht werden. Auf gleiche Weise ist bei Verurtheilungen zu andern Verbrechenstrafen Beschaffenheit, Ort und Zeit des begangnen Verbrechens und die Strafe jedoch ohne Bezeichnung der Person bekannt zu machen (VIII. 23. Art. 39.).

2. Wie vorstehend; sodann: in gleicher Art hat die Bekanntmachung zu geschehen, wenn Vaganten oder sonst gefährliche Diebe, Fälscher oder Betrüger zum Arbeitshause oder zu Vergehenstrafen verurtheilt worden sind. In allen anderen Fällen der Verurtheilung ist nur die Beschaffenheit, der Ort und die Zeit der That nebst der Strafe öffentlich bekannt zu machen, die Bezeichnung des Thäters aber wegzulassen, wenn nicht entweder wegen gegründeter Besorgniß, daß das Publikum gegen Nachtheil und Gefährdung auf andere Weise nicht sicher gestellt werden könne, auch die Bekanntmachung des Namens als nothwendig erkannt wird, oder diese für den gegebenen Fall im Gesetz besonders angeordnet ist (IX. Art. 50.).

3. Wie vorstehend, jedoch mit der Modifikation: 1) daß bei Vaganten ꝛc. die erkannte Strafe wenigstens drei Monat; 2) für die Bestimmung im letzten Absatz wenigstens drei Monat oder 300 Gulden betragen muß (XI. Art. 31.).

Motive: Als sehr zweckmäßig stellt sich da, wo schriftliches Verfahren statt findet, die Bekanntmachung der Urtheile, in sofern eine schwere Strafe erkannt ist, dar (XII. §. 34.).

IV.

Großherzogthum Oldenburg.

Unabänderlich erkannte Todesstrafen, Kettenstrafen, Zuchthaus- und Arbeitshausstrafen, sollen in jedem Fall in den inländischen öffentlichen Blättern bekannt gemacht werden; bei andern Strafen kann nach dem Ermessen des Gerichts solche Bekanntmachung ausdrücklich als Schärfung erkannt werden (XII. Art. 42.).

V.

Königreich Hannover.

Vollzogene schwere Strafen (Tod, Karre, Zuchthaus, Dienstentsetzung) sollen von den erkennenden Gerichten durch die inländischen öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden. Bei anderen Strafen kann diese Bekanntmachung nur als Schärfung ausnahmsweise verfügt werden (XIV. Art. 34.).

VI.

Königreich Württemberg.

Rechtskräftige Urtheile, in welchen auf Todes-, Zuchthaus-, Arbeitshaus- oder Festungsstrafe erkannt ist, sollen in dem Gerichts- und Wohnort des Verurtheilten angeschlagen, und durch ein öffentliches Blatt zur Kenntniß gebracht werden. Erkenntnisse, in welchen der Verlust der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte ausgesprochen, sind im Gerichtsort des Verurtheilten anzuschlagen. In andern Straffällen bleibt es dem Richter überlassen, die öffentliche Bekanntmachung des Urtheils besonders anzuordnen (XVII. Art. 31.).

VII.

Königreich Sachsen.

1. Außer den Fällen, wo die öffentliche Bekanntmachung ergangener Straf-Erkenntnisse besonders vorgeschrieben ist, bleibt es dem Justizministerium vorbehalten, in einzelnen dazu geeigneten Untersuchungen die Namen der Verbrecher, die Verbrechen und die Strafen auf angemessene Weise zur öffentlichen Kenntniß bringen zu lassen (XVIII. Art. 22.).

2. Außer den Fällen, wo die öffentliche Bekanntmachung ergangener Straf=Erkenntnisse besonders vorgeschrieben ist, bleibt es dem Justizministerium vorbehalten, in einzelnen dazu geeigneten Untersuchungen die Namen der Verbrecher, die verübten Verbrechen und die ihnen auferlegten Strafen anf angemessene Weise zur öffentlichen Kenntniß bringen zu lassen (XX. Art. 24.).

VIII.

Großherzogthum Baden.

Alle rechtskräftigen Urtheile, wodurch auf eine peinliche Strafe erkannt ist, werden in dem Gerichtsort, so wie bei Inländern in dem Wohnort des Verurtheilten, öffentlich angeschlagen, und durch ein öffentliches Blatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht (XIX. §. 32.).

Zu §. 21.

Minder schwere Strafen.

I.

Oesterreich.

Die schweren Polizei=Uebertretungen werden bestraft: a) um Geld; b) mit Verfall von Waaren, Feilschaften oder Geräthe; c) mit Verlust von Rechten und Befugnissen (Amt und Gewerbe); d) mit Arrest (einfacher Arrest, strenger Arrest mit Anlegung von Eisen, Hausarrest. §. 11 — 13.). Es ist dabei Verschärfung durch körperliche Züchtigung, durch Fasten, öffentliche Ausstellung, durch schwere oder durch öffentliche Arbeit zulässig §. 19.; e) mit körperlicher Züchtigung; f) mit Abschaffung aus dem Orte; g) aus einer Provinz; h) aus sämmtlichen Ländern des österreichischen Staates [nur gegen Fremde §. 17.] (II. §. 8. fg.).

II.

Frankreich.

1. Les peines en matière correctionelle sont: 1) l'emprisonnement à temps dans un lieu de correction; 2) l'in-

terdiction à temps de certains droits civiques, civile ou de famille; 3) l'amende (XXI. art. 9.).

2. Code pénal von 1832. Art. 9. (übereinstimmend mit dem vorigen.).

III.

Königreich Bayern.

1. Die verschiedenen Strafarten sind folgende: - - - 4) Strafarbeitshaus; 5) Festungsstrafe; 6) Ehren- und demüthigende Strafen; 7) körperliche Züchtigung; 8) Gefängniß oder Festungsarrest; 9) Vermögensstrafen (III. Art. 4.).

Motive: Die verschiedenen Strafarten sind hier im Ganzen, und ohne zu unterscheiden, welche von ihnen den Verbrechen, welche den Vergehen zukommen, zusammengestellt, da schon Art. 2. diesen Unterschied hinreichend angiebt (V. 81.).

2. Die Strafen der Verbrechen sind: - - 4) Arbeitshaus. - - Die Strafen der Vergehen sind: 1) Gefängniß; 2) Dienstentlassung; 3) Herabsetzung eines Beamten auf eine geringere Stelle; 4) Geldstrafen; 5) Widerruf und Abbitte (VIII. Art. 2. u. 3.).

3. Die Strafen der Verbrechen sind: - - 4) Arbeitshaus (IX. Art. 2.). Art. 3. Die Strafen der Vergehen sind: 1) Gefängniß; 2) Dienstentlassung; 3) Degradation. Art. 4. Die Strafen der schweren Uebertretungen sind: 1) Arrest; 2) Geldstrafe (IX. Art. 3.).

4. Wie No. 2., nur statt Widerruf und Abbitte „Gerichtlicher Verweis“ (XI. Art. 2. u. 3.).

IV.

Großherzogthum Oldenburg.

Wie Bayern No. 1. 1813. (XII. Art. 7.).

V.

Großherzogthum Sachsen-Weimar.

Ebenso (XIII. Satz 59.).

VI.

Königreich Hannover.

Die leichteren Strafen sind: 1) Strafarbeitshaus; 2) Gefängniß; 3) Einfache Dienstentlassung (Dimission); 4) Suspension vom Amte; 5) Widerruf und Abbitte vor versammeltem Gericht; 6) Gerichtlicher Verweis bei offenen Thüren; 7) Geldbußen (XIV. Art. 21.).

VII.

Königreich Belgien.

Les peines établies par le présent Code et hors lesquelles il n'est pas permis aux juges d'en prononcer d'autres, sont: 1) la mort, 2) l'échafaud, 3) la déclaration d'infamie, 4) l'emprisonnement, 5) la rélégation, 6) le bannissement, 7) la déclaration d'inhabilité à toute charge, fonction ou emploi, 8) la déclaration de dechéance de quelque charge, fonction ou emploi, 9) l'amende (XV. art. 1. 66.).

VIII.

Königreich Norwegen.

Die allgemeinen Strafen sind: Todesstrafe, Strafarbeit in 5 Graden, Gefängniß und Geldbußen. Diese 8 Strafarten werden in Vergleichung mit einander für mehr oder minder streng angesehen, nach der Ordnung, in welcher sie genannt sind (XVI. §. 1.).

IX.

Königreich Württemberg.

Die zulässigen Strafarten sind: 1) Todesstrafe; 2) lebenslängliche Zuchthausstrafe; 3) zeitliche Zuchthausstrafe; 4) Arbeitshaus- und Festungsstrafe; 5) Gefängniß- und Festungs-Arreststrafe; 6) Verlust der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte; 7) zeitliche Entziehung der bürgerlichen Ehren- und Dienstrechte; 8) Dienstentlassung; 9) Entziehung öffentlicher Berechtigungen oder eines öffentlichen und selbstständigen Gewerbebetriebs; 10) Geldstrafe und Konfiskation einzelner Gegenstände; 11) gerichtlicher Verweis (XVII. Art. 6.).

X.

X.

Königreich Sachsen.

Arbeitshausstrafe (Art. 11.), Gefängnißstrafe (Art. 14.), Geldstrafe (Art. 15.), Verweis (XVIII. Art. 10.)

XI.

Großherzogthum Baden.

Bürgerliche Strafen sind: 1) Arbeitshaus- und Festungsstrafe; 2) Gefängnißstrafe; 3) Dienstentlassung; 4) Entziehung öffentlicher Berechtigungen oder eines öffentlichen und selbstständigen Gewerbebetriebs; 5) Geldstrafe und Konfiskation einzelner Gegenstände, 6) Gerichtlicher Verweis (XIX. §. 33.).

Zu §. 22.

Arbeitshausstrafe.

I.

Oesterreich.

Die schweren Polizei-Uebertretungen werden bestraft -- d) mit Arrest (II. §. 8.) die Strafe des Arrestes hat zwei Grade: der erste wird durch Arrest ohne Zusatz bezeichnet und besteht in Verschließung in einem Gefängnißhause ohne Eisen, wobei dem Verurtheilten, wenn er sich den Unterhalt aus eigenen Mitteln oder durch Unterstützung der Seinigen zu verschaffen fähig ist, der Wahl seiner Beschäftigung überlassen bleibt (§. 11). Der Arrest des zweiten Grades wird durch den Zusatz: strenger Arrest, bezeichnet. In diesem wird der Verurtheilte mit leichtem Eisen an Füßen beleget, täglich nur mit einer magern Speise genährt, zum Trunke auf Wasser beschränkt. Ihm wird kein Besuch und keine Unterredung, als in Gegenwart einer obrigkeitlichen Person gestattet und eine Arbeit angewiesen (§. 12.). Der Arrest wird verschärft durch a) körperliche Züchtigung, b) Festung, c) öffentliche Ausstellung, d) schwere Arbeit oder e) öffentliche Gemeinde-Arbeit (§. 19.). Wird die Verschärfung durch Fasten dem Arreste des ersten Grades angehängt;

so wird der Sträfling auf die Kost beschränkt, welche bei dem Arrest des zweiten Grades §. 12. vorgeschrieben ist, Bei Verschärfung des Arrestes des zweiten Grades ist der Sträfling an einigen Tagen blos auf Brod und Wasser einzuschränken, doch soll dieses nicht über zweimal in einer Woche geschehen (§. 20.). Die öffentliche Ausstellung geschieht vor dem Gerichtshause in einem Kreise der Wache, zuweilen auch mit einer ausgehängten Tafel, welche die Ursache der Ausstellung ankündigt. Diese Verschärfung findet nur bei dem strengen Arreste Platz und nur wo sie im Gesetze bestimmt und im Urtheile namentlich ausgedrückt ist (§. 21.). Unter folgenden besonderen Umständen ist die in dem Gesetze bestimmte Strafe abzuändern -- b) wenn durch die Dauer des gesetzlich bestimmten Arrestes die Erwerbung des Sträflings oder seiner Familie in Verfall oder doch in Unordnung gerathen könnte, in diesem Falle ist die Dauer der Strafzeit abzukürzen und an ihre Stelle nach Umständen der Person und der Leibesbeschaffenheit, schwerer Arbeit, körperliche Züchtigung oder Festung zu setzen (§. 23.). Im Gegensatz mit dem §. 23. kann nach Beschaffenheit eintretender Verhältnisse der Arrest des ersten Grades auch in eine, den Vermögens-Umständen des zu Bestrafenden angemessene Geldstrafe verändert werden (§. 24.). Ferner kann anstatt des Arrestes ersten Grades Hausarrest verhängt werden, wenn der zu Bestrafende von unbescholtenem Rufe ist und durch die Entfernung von seiner Wohnung gehindert würde, seinem Amte, seinem Geschäfte oder seiner Erwerbung obzuliegen (§. 25.).

II.

Königreich Bayern.

1. (1813.) Strafarbeitshäuser sind von dem Zuchthause abgesonderte Strafgebäude. Die Sträflinge behalten alle ihre Privatrechte, mit der Fähigkeit, unter Lebenden und auf den Todesfall darüber zu verfügen. Sie werden innerhalb des Gebäudes zur Arbeit mit Strenge angehalten. Ihre Kleidung ist einfarbig grau, und sie werden

nicht gefesselt, außer bei besonderer Gefahr der Flucht. Im Uebrigen werden sie den Züchtlingen gleich behandelt (IV. Art. 15.).

2. (1822.) Die zum Arbeitshaus Verurtheilten werden in diesem Strafort eingesperrt, innerhalb desselben zur Arbeit angehalten und in der Verpflegung den Züchtlingen gleich behandelt (VIII. Art. 9.).

3. (1827.) Wie 1822. mit dem Zusatz: Sie erhalten eine besondere, von jener der Züchtlinge verschiedene Kleidung IX. 5. (Art. 8.).

4. 1831. Wie No. 3. (XI. Art. 7.).

III.

Großherzogthum Oldenburg.

Wie Baiern 1813. (XII. Art. 18.).

IV.

Großherzogthum Sachsen-Weimar.

Ebenso (XIII. Satz 70.).

V.

Königreich Hannover.

Die zum Strafarbeitshause Verurtheilten werden innerhalb desselben zu angemessener, jedoch nicht zu schwerer Arbeit mit Nachdruck angehalten (XIV. Art. 22.).

VI.

Königreich Württemberg.

1. Strafedikt v. 17. Juli 1824. Art. 8. Die Strafe des Arbeitshauses trifft diejenigen Verbrecher, welche mit einer mehr, als dreimonatlichen und weniger als 5 Jahre dauernden Entziehung der Freiheit geahndet werden. Sie zerfällt in zwei Abtheilungen. Art. 9. Die Strafe des Arbeitshauses ersten Grades findet bei Verbrechen Statt, deren Begehung mit einem nicht über ein Jahr gehenden Freiheits-Verlust gebüßt werden muß. Art. 10. Die Strafe des Arbeitshauses zweiten Grades kommt zur Anwendung, wenn die zu verhängende Arbeitsstrafe die Dauer eines Jahres übersteigt. Art 13. Mit

der Zuchthausstrafe, der Arbeitshausstrafe und der Festungsstrafe zweiten Grades ist Zwang zur Arbeit verbunden. Art. 14. Zu öffentlichen Arbeiten können nur die Arbeitshaus-Gefangenen zweiten Grades angehalten werden. Art. 15. Das Maaß der Arbeit richtet sich nach dem Strafgrade in der Art, daß dasselbe bei den leichteren Strafen geringer ist, als bei den schwereren. Art. 19. Für die Arbeitshaus-Gefangenen zweiten Grades, so wie für die Zuchthaussträflinge findet eine ausgezeichnete gleichförmige Bekleidung Statt.

2. Mit der Arbeitshausstrafe ist Zwang zur Arbeit verbunden. Gefangne des Arbeitshauses tragen eine gleichförmige, ausgezeichnete, von der der Züchtlinge verschiedene Kleidung. In der Verpflegung und sonstigen Behandlung der Arbeitshaus-Gefangenen findet im Verhältniß zu der Verpflegung und Behandlung im Zuchthause einige Erleichterung Statt; auch können jene Gefangne, wenn sie sich hiezu anbieten, zu Arbeiten außerhalb der Strafanstalt verwendet werden (XVII. Art. 11.).

Motive: Weil Manche an Arbeiten im Freien von Jugend an gewöhnt, diese der Beschäftigung im geschlossenen Raum vorziehen, ja sich solche, wie die Erfahrung lehrt, als Vergünstigung erbitten (XVII. 5. 217.).

VII.

Königreich Sachsen.

1. Arbeitshausstrafe wird im Arbeitshause verbüßt; die dazu Verurtheilten tragen während ihrer Detention daselbst die vorgeschriebene Kleidung und werden zur Arbeit angehalten (XVIII. Art. 10.).

2. Arbeitshausstrafe wird im Arbeitshause verbüßt; die dazu Verurtheilten tragen während ihrer Detention daselbst die vorgeschriebene Kleidung und werden zur Arbeit angehalten (XX. Art. 10.). Arbeitshaus und Gefängnißstrafen können geschärft werden: 1) durch hartes Lager; 2) durch zeitliche Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod. Es sind die Art. 8. gegebenen Vorschriften (s. Zuchthausstrafe) ebenfalls zu beobachten. Insbe-

sondere kann gegen diejenigen Personen, welche sich eine Verletzung der Eigenthumsrechte aus Eigennutz, Rache, Bosheit oder Muthwillen, oder der absichtlichen Verletzung anderer Personen (Art. 131.) schuldig gemacht haben, bei verwirkten Gefängnißstrafen auch ohne spezielle gesetzliche Sentenz und auf die unter 2. erwähnte Schärfung erkannt werden, auch ist dieselbe nach Wahl des Untersuchungsrichters gegen Vagabonden und Bettler anzuwenden, welche wegen andrer, als der vorgedachten Vergehungen straffällig werden; jedoch ist in diesem Falle die verwirkte Gefängnißstrafe um ein Drittel zu verkürzen (Art. 12.) Arbeitshausstrafe darf nicht über 10 Jahre und nicht unter 2 Monaten, insofern nicht bei einzelnen Verbrechen eine längere Dauer bestimmt ist, erkannt werden (das. Art. 17.).

VIII.

Großherzogthum Baden.

1. Wie Württemberg No. 2. (XIX. §§. 36. u. 37.).
2. Die Strafe des Schellenwerks, welche in einer durch das Lokal an Händen gegebenen öffentlichen Arbeit besteht, die aber von gemeiner öffentlicher Arbeit dadurch unterschieden ist, daß der Sträfling die erste Zeit, und zwar so viele Tage, als viele Wochen seine Strafzeit dauert, in Fesseln, wodurch der linke Arm an den rechten Fuß weitlos gefesselt ist, arbeiten, auch die Nacht im Gefängniß zubringen und daraus zur Arbeit auf- und abgeführt werden muß. Sie führt, wenn nicht besondre Verordnung im Urtheil es aufhebt, allemal eine körperliche Züchtigung am Ende mit sich. Sie kann aber auch mit doppelter Züchtigung, wovon alsdann die eine zum Anfange, und die andere am Ende geschiehet, und mit dreifacher, — zum Anfang, in der Mitte und am Ende — erkannt werden, wo es die Vorschrift oder eine im einzelnen Fall erforderliche Schärfung der Strafe fordert. Sie wird nur gegen Mannspersonen erkannt und kann nie über 4 Monate ansteigen. Ein Monat Schellenwerk gilt für 3 Monate Zuchthausstrafe, oder für 3 Wochen Kettenstrafe (Straf-Edikt v. 4. April 1803. §. 30.). Unter

den bürgerlichen Leibesstrafen, d. i. denjenigen, welche nicht blos auf peinliche Verbrechen, sondern auch auf bürgerliche und polizeiliche Vergehungen erkannt werden dürfen, stehen obenan Arbeitshausstrafe, welche von dem Zuchthause darin differiret, daß sie weder mit Willkommen und Abschied, noch mit ausgezeichneter Kleidung verbunden ist, daß Fehler gegen die Haus-Ordnung nicht mit Schlägen, sondern nur mit Hungerkost gebüßt werden, und daß sie den Sträfling nicht aus dem Genusse der staatsbürgerlichen Rechtsgemeinschaft setzen. Wenn sie geschärft werden soll, geschieht es durch Verordnung eines wöchentlichen Fasttages, wo alsdann der Sträfling nur Wasser und Brod erhält (§. 35.). Oeffentliche Arbeit und gemeine Gefängnißstrafe sind gelindere, unter sich gleichgeltende Strafarten, wovon jedoch jene nur den Mannspersonen, die des Entlaufens nicht verdächtigt sind, oder dagegen Sicherheit stellen, auch nicht Handwerksgenossen sind, diese aber den Weibspersonen, sodann den zünftigen oder wegfertigen Mannspersonen zuerkannt wird. Wo sie nicht über 8 Tage dauert, muß die Thurmstrafe von Gesunden bei Wasser und Brod, von Schwächlichen bei Suppe, Wasser und Brod erstanden werden, im Fall längerer Dauer ist letztres für Gesunde, hingegen Suppe, Gemüse, Wasser und Brod für Schwächliche und Schwangere die Gefangenkost, wobei noch zu merken ist, daß überall letztere nie über 14 Tage und nur in bürgerlichen, geräumigen Gefängnissen zur Strafe gehalten werden dürfen. Beide Straf-Arten sind mit der Arbeitshausstrafe gleichlautend, nur daß diese nicht unter 4 Wochen und jene beide nicht über 8 Wochen ansteigen sollen (§. 37.).

IX.

Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Verordnung vom 16. Juli 1829. über die Kompetenz-Verhältnisse zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden Art. 30. Die Regierung (Polizei) kann folgende Strafgattungen androhen und sodann in Anwendung bringen:

1. Geldstrafen bis zu 50 Rthlr.,
2. Arbeitsstrafen bei dem Chausseebau oder andern öffentlichen Arbeiten bis zu 14 Tagen,
3. Gefängnißstrafen ebenfalls bis zu 14 Tagen.

Diese beiden letzten sollen aber nie Ehrenstrafen seyn, daher der Verurtheilte stets die Wahl zwischen solcher und Geldstrafe haben, und zwar so, daß

a) dem Tagelöhner und Handwerksgesellen der Tag Arbeit oder Gefängniß zu 36 Kreuzer,
b) dem Meister der Tag zu 1 Fl.,
c) den übrigen nach ungefährem Verhältniß ihres Einkommens der Tag zu 1 bis 4 Fl.

berechnet wird. Höher als nach diesem Verhältnisse soll auch die Geldstrafe nicht erkannt werden.

X.

Churfürstenthum Hessen.

1. Verordnung v. 6. Mai 1822.: Die Obergerichte sollen in den Fällen, wo sie eine Freiheitsstrafe über 3 Monaten zu erkennen haben, nicht Zuchthaus- sondern Gefängnißstrafe aussprechen.

2. Verordnung v. 14. Febr. 1827. §. 1. gestattet sowohl 1. eine Geldbuße bei gehörig ausgemittelten Zahlungs-Unvermögen ganz oder nnr für den unbeitreiblichen Theil in Gefängniß- oder Arbeitsstrafe, als 2. einfache Strafarbeit wegen der, solche hindernden, Umstände in Gefängniß oder auf begründetes Ansuchen des Verurtheilten in diejenige Geldbuße, deren Stelle die Arbeit vertreten sollte, auch 3. die Gefängnißstrafe Vermögensloser und zu Wald-, Wege- und dergleichen Handarbeit fähiger Personen nach Befinden der Umstände in verhältnißmäßige Arbeit zu verwandeln. Hingegen kann die Verwandlung einer ausgesprochenen Gefängniß- oder schwereren körperlichen Strafe in eine Geldbuße ohne vorhandene Rechtgründe nur als eine Milderung des Strafübels im Wege der Gnade erlangt werden. §. 2. Bei der hiernach den Gerichten überlassenen Strafverwandlung gilt als regelmäßiger Maaßstab, daß ein jeder halbe Thaler

mit einem Tage Gefängniß oder mit zwei Tagen Arbeit zu verbüßen sey, gleichwohl dergestalt, daß an die Stelle einer Geldbuße niemals eine längere als 14tägige Gefängniß- oder 30 tägige Arbeitsstrafe anders, als durch das obere Gericht gesetzt werden kann. In einzelnen Fällen aber, besonders bei eintretender längerer Dauer der Gefängniß- oder Arbeitsstrafe, darf das Gericht zur Vermeidung einer unverhältnißmäßigen Härte der Verwandlung einer von ihm ausgesprochenen Strafe nur denjenigen Maaßstab zum Grunde legen, welcher, wenn alsbald Gefängniß oder Arbeit erkannt wäre, würde beobachtet seyn. §. 3. Was die Verbüßung der Arbeitsstrafen betrifft; so soll dem dazu Verurtheilten die Arbeit so viel als irgend thunlich ist, nach Tagewerken mit gehöriger Beachtung der Kräfte, der Jahreszeit, der Entfernung der Arbeitsstelle vom Wohnorte und anderer wesentlichen Umstände zugetheilt werden. Den, zu mehr als zweitägiger Arbeit verurtheilten Sträflingen, welchen die Mittel des Unterhalts fehlen, soll zu nothdürftiger Ernährung während der Arbeit aus derjenigen öffentlichen Kasse, zu deren Nutzen sie gereicht oder von der betreffenden Gutsherrschaft oder von dem beschädigten Waldeigenthümer, welchen die Strafarbeit zuerkannt oder anderen Gemeinden, welche dieselbe wegen des Antheils an der Feldrüge büßen, überwiesen worden, ein Albus ($\frac{3}{4}$ gGr.) für jedes Tagewerk gezahlt und dagegen für jeden Vergütungs-Betrag von 4 Albus (3 gGr.) der urtheilmäßigen Arbeitszeit ein halber Tag oder ein halbes Tagewerk zugesetzt werden. Denjenigen Strafarbeitern jedoch, welche die Aufforderung zur Verbüßung ohne genügende Entschuldigung nicht befolgen oder in der Arbeit sich säumig oder gar widerspenstig bezeigen, soll die gedachte Unterstützung nicht zu Theil werden. Uebrigens sind wider Unfolgsamkeit genügende Zwangsmittel zu ergreifen, auch ist deshalb nach Befinden eine Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod oder eine körperliche Züchtigung polizeilich zu verhängen. §. 4. Für die Nachweisung über

die geschehene Verrichtung derjenigen Strafarbeiten -- ist zu sorgen.

3. Verordnung vom 19. Nov. 1827. §. 2. Als polizeiliche Strafen sollen gelten -- b. eine Gefängniß=strafe bis zu 14 Tagen (einschließlich), c. eine Straf=arbeit bis zu 30 Tagen (einschließlich).

Zu §. 23.

Dauer der Arbeitshausstrafe.

I.

Oesterreich.

Die kürzeste Dauer des Arrestes ist von 24 Stunden, die längste von 6 Monaten (II. §. 14.).

II.

Königreich Bayern.

1. 1813. In das Strafarbeitshaus darf Niemand auf längere Zeit, als auf acht Jahre, nicht auf kürzere, als auf ein Jahr verurtheilt werden. Die Verurtheilten dürfen nach Verlauf von drei Viertheilen ihrer Strafzeit, unter den Art. 12. und 13. vorgeschriebenen Bedingungen (Besserung) auf Begnadigung hoffen (IV. Art. 16.).

Motive:

Der Verbrecher soll einen Antrieb erhalten, sich ernst=lich zu bessern, wonach denn die Strafe in ihrer ganzen Schwere nur den Unverbesserlichen trifft. Nur die Hoff=nung ist gegeben, kein Recht. Die Gerichte sind aber in den bestimmten Fällen auf Begnadigung anzutragen verpflichtet (V. S. 93. 94. 95. u. 99.).

2. 1822. Zum Arbeitshaus darf Niemand auf we=niger als zwei, und auf mehr als zehn Jahre verurtheilt werden (VIII. 12. Art. 10.).

3. 1827. Wie 1822. (IX. Art. 8.).

4. 1831. Desgleichen (XI. Art. 7.).

Motive;

Die Strafe des Zuchthauses fängt da an, wo die Strafe des Arbeitshauses aufhört. Alle Billigung ver=

dient es, daß das Maximum der Verbrechen- und das Maximum der Vergehensstrafe sich berühren, und daß der Berührungspunkt nicht zu tief gestellt ist. Der Gesetzgeber muß mehr zur Milde, als zur Strenge sich neigen (XII. S. 36.).

III.

Großherzogthum Oldenburg.

Wie Bayern 1813. (XII. Art. 19.).

IV.

Großherzogthum Sachsen-Weimar.

In das Strafarbeitshaus darf Niemand auf längere Zeit, als auf vier Jahre (den Fall des Menschenraubs ausgenommen), aber auch Niemand auf kürzere, als auf drei Monat verurtheilt werden (XIII. S. 71.).

V.

Königreich Hannover.

Das Strafarbeitshaus kann nicht unter drei Monat, und nicht über drei Jahre zuerkannt werden (XIV. Art. 23.).

VI.

Königreich Württemberg.

Die Strafe des Arbeitshaus ist auf den Zeitraum von sechs Monaten bis zu sechs Jahren beschränkt (XVII. 6. Art. 12.).

VII.

Königreich Sachsen.

1. Arbeitshausstrafe kann nicht über zehn Jahre, und nicht unter zwei Monaten erkannt werden (XVIII. Art. 16.).

2. Arbeitshausstrafe darf nicht über zehn Jahre, und nicht unter zwei Monaten, in sofern nicht bei einzelnen Verbrechen eine längere Dauer bestimmt ist, erkannt werden (XX. Art. 17.).

VIII.

Großherzogthum Baden.

Die Dauer der Arbeitshausstrafe wird in den Straf-Urtheilen nach Jahren und Monaten bestimmt, niemals

in kleineren Zeittheilen (XIX. §. 34.). Sie kann nicht auf weniger als sechs Monate erkannt werden, und nicht auf mehr als sechs Jahre daselbst (§. 35.).

Zu §. 24.

Gefängnißstrafe.

I.

Oesterreich (vergl. §. 22.).

1. Vergl. zu §. 22. S. 81.

2. Außer diesen beiden Gattungen des Arrestes (vergl. zu §. 22.) kann auch auf Hausarrest entweder gegen bloße Angelobung sich nicht zu entfernen oder mit Aufstellung einer Wache, erkannt werden. Der Hausarrest verpflichtet den Verurtheilten sich unter keinem Vorwande vom Hause zu entfernen, bei Strafe die noch übrige Arrestzeit in dem öffentlichen Verhaftsorte zu vollstrecken (II. §. 13.). Anstatt des Arrestes des ersten Grades kann Hausarrest verhängt werden, wenn der zu Bestrafende von unbescholtenem Rufe ist und dort die Entfernung von seiner Wohnung gelindert werde seinem Amte, seinem Geschäfte oder seiner Erwerbung obzuliegen (§. 25.).

II.

Frankreich.

Les peines en matière correctionelle sont 1) l'emprisonnement à temps dans un lieu de correction (XXI. art. 9.). Quiconque aura été condamné à la peine d'emprisonnement sera renfermé dans une maison de correction; il y sera employé à l'un des travaux établis dans cette maison, selon son choix (XXI. et XXII. art. 40.). Les produits du travail de chaque détenu pour délis correctionel seront appliqués partie aux depenses communes de la maison, partie à lui procurer quelques adoucissemens, s'il les mérite, partie à former pour lui au temps des sa sortie un fonds de réserve, le tout ainsi qu'il sera ordonné par les réglemens d'administration publique (art. 41.).

III.

Königreich Bayern.

1. (1813.) Wo das Gesetz Gefängnißstrafe bestimmt, wird der Verurtheilte in einem von dem Arbeitshause verschiedenen Gefängniß, oder auch auf einer Festung (Festungsarrest) bei einfacher Kost eingesperrt, unbeschadet aller seiner Privatrechte. Hierbei soll der Uebertreter, zumal wenn diese Strafe auf längere Zeit verhängt worden, zu angemessener Beschäftigung, und, soweit es die Umstände verstatten, zu den gewöhnlichen Arbeiten seines Berufs angehalten werden (IV. 12. §§. 27. u. 28.).

2. (1822.) Der zum Gefängniß Verurtheilte wird in einem vom Zucht= und Arbeitshause verschiedenen Orte bei einfacher Kost verwahrt und zu angemessener Beschäftigung, insbesondere, so weit es die Umstände gestatten, zu den gewöhnlichen Arbeiten seines Berufs angehalten (VIII. Art. 14.).

3. (1827.) Ebenso IX. Art. 11.

4. (1831.) Bei Gefängnißstrafe soll der Uebertreter, zumal wenn diese Strafe auf längere Zeit, als auf einen Monat verhängt worden, zu angemessener Beschäftigung, insbesondere, so weit es die Umstände gestatten, zu den gewöhnlichen Arbeiten seines Berufs angehalten werden. Bei nicht langer Dauer kann ihm nach Ermessen des erkennenden Gerichts, sofern er die Kosten seines Unterhalts selbst za bestreiten vermag, und es ohne Störung der Ordnung geschehen kann, die Art seiner Verpflegung überlassen werden (XI. Art. 10.). Die Gefängnißstrafe kann, in sofern ihre Dauer nicht mehr, als einen Monat beträgt, nach Bestimmung des erkennenden Gerichts, wo es die häuslichen Umstände des Sträflings erfordern, in der Art erstanden werden, daß derselbe an Sonn= und Feiertagen von dem Ende des Frühgottesdienstes bis zum andern Morgen, an Arbeitstagen dagegen nur zur Nachtzeit eingesperrt, außerdem aber bei seinen gewöhnlichen Verrichtungen belassen, jedoch dabei unter die besondere Aufsicht seines Geschäftsvorstehers oder eines andern unbescholtenen Mannes gestellt werde. Die Bewilligung ist zurück=

znnehmen, wenn sie auf irgend eine Weise mißbraucht wird (Art. 13.).

Motive: Man hat es nicht angemessen befunden über das Verhältniß einer an Feiertagen, dann einer zur Nachtzeit zu erstehenden Freiheitsstrafe, zur ununterbrochenen Gefängnißstrafe einen Maaßstab festzusetzen. Erstres nicht, weil in der Unterbrechung eine Milderung liegt. Letztres nicht, weil eine Nacht in der Haft nach mühsamen Tagewerk, nach Ermessen des Gerichts, einem eintägigen Arrest gleichgeachtet werden mag. (XII. S. 40.). Wenn eine verwirkte Gefängnißstrafe durch ihre Dauer den Nahrungsstand des Strafbaren oder den Unterhalt und das Fortkommen seiner Familie gefährdet; so soll sie mittelst Anwendung der vorbestimmten Schärfungsarten verkürzt werden (XI. Art. 12.). Damit soviel möglich die Strafe nur den Schuldigen trifft, nicht die unschuldigen Angehörigen (XII. 39.).

IV.

Großherzogthum Sachsen-Weimar.

Wie Bayern 1813., nur ist das Anhalten zur Beschäftigung beschränkt durch die Bedingung: in sofern er seinen Unterhalt nicht selbst bestreitet (XIII. S. 84.).

V.

Großherzogthum Oldenburg.

1. Wie Bayern 1813. (XII. Art. 30. u. 31.).

2. Bei Vergehen, auf welche das Strafgesetzbuch bei vorhandenem rechtswidrigen Vorsatz eine geringere, als sechsmonatliche Gefängnißstrafe gesetzt hat, tritt im Fall grober Fahrlässigkeit, Verweis oder Geldstrafe von 1 bis 50 Thalern oder Gefängniß von 1 bis 14 Tagen ein. Der Verweis kann mit der Geld- oder Gefängnißstrafe verbunden werden: Erläuterungs-Verordnung vom 11ten Okt. 1821. zum Art. 65.

VI.

Königreich Hannover.

Der zu Gefängniß Verurtheilte wird in einem, von den übrigen Strafanstalten verschiedenen Gefängniß, bei einfacher Kost, eingeschlossen. Bei dem 2ten und 3ten Grad wird der Verurtheilte, so weit es die Umstände gestatten, zu angemessener Beschäftigung, namentlich zu den gewöhnlichen Arbeiten seines Berufs angehalten (XIV. Art. 14.).

VII.

Königreich Belgien.

Le mode d'exécution de la peine d'émprisonnement se règlera d'après les dispositions suivantes: 1) que le condamné devra être placé dans les chambres ordinaires des maisons de force, ou d'autres édifices destinés à cet usage; 2) qu'il devra être placé dans un local séparé, avec toutes les communications, que l'ordre public et la sûreté de l'établissement permettront de lui accorder; 3) que le condamné sera dans un local séparé au pain et à l'eau pendant quinze jours au plus. — L'obligation au local séparé au pain et à l'eau pendant quinze jours au plus. — L'obligation du travail peut être imposée en même temps au condamné (XV. art. 82. et 83.

VIII.

Königreich Norwegen.

Gefängnißstrafe wird auf eine der folgenden Arten angewendet:

a) durch Arrest;
b) durch Gefängniß bei gewöhnlicher Gefangnenkost; oder
c) durch Gefängniß bei Wasser und Brod (XVI. Kap. 2. §. 17.).

Die Strafe wird ausgestanden in einem öffentlichen Gefängniß (§. 18.). In sofern es mit der Einrichtung der Gefängnisse, und mit den Umständen überhaupt bestehen kann, soll dem, der Gefängnißstrafe erleidet, Gelegenheit

gegeben werden, wenn er es wünscht, im Gefängniß mit Arbeit sich zu beschäftigen (§. 26.).

IX.

Königreich Württemberg.

Straf=Edikt vom 17ten Juli 1824. Art. 5. Gefängnißstrafen überhaupt finden Statt, wenn die verübte Gesetzes=Uebertretung mit einer längstens drei Monate dauernde Freiheits=Beschränkung zu ahnden ist. Art. 6. Die einfache Gefängnißstrafe tritt in allen denjenigen Fällen ein, in welchen auf eine nicht über vier Wochen währende Beschränkung der Freiheit zu erkennen ist. Sie wird in den Orts= und Bezirksgefängnissen erstanden. Art. 7. Die geschärfte Gefängnißstrafe kommt in Anwendung, wenn die Strafdauer über vier Wochen festgesetzt ist. Sie soll in dem Polizeihause vollzogen werden.

2. Gefängnißstrafe wird in den Ortsbezirks= und Kreisgefängnissen vollzogen. Die in den Kreisgefängnissen verwahrten Gefangnen werden innerhalb des Hauses zum Arbeiten angehalten; es soll denselben dabei, so viel thunlich, die Wahl unter den mit der Einrichtung der Anstalt verträglichen Beschäftigungsarten gelassen werden (XVII. 7. Art. 17. u. 18.).

X.

Königreich Sachsen.

Gefängnißstrafen von und unter drei Monaten sind in den Gerichtsgefängnissen, höher ansteigende im Landesgefängniß zu verbüßen. In sofern die Detinirten im Stande sind, außer den Kriminalkosten ihren Unterhalt selbst zu bestreiten, ist ihnen verstattet, sich mit eigner Lagerstätte und Geleuchte zu versorgen, eine beliebige mit der Disziplin des Gefängnisses vereinbare Beschäftigung zu wählen, und sich besondre Beköstigung zukommen zu lassen, wobei ihnen jedoch Unmäßigkeit nicht zu gestatten ist. Sind die Sträflinge nicht vermögend, die Kosten ihres Unterhalts zu bestreiten; so sind sie mit Lagerstätte und eintretenden Falls mit nothdürftiger, nicht auszeichnender Kleidung, und mit ausreichender Kost, wobei

ihnen täglich wenigstens einmal warme Kost gereicht werden muß, zu versehen, auch sind sie, so weit es thunlich ist, mit einer, ihren Kräften und gewöhnlichen Verhältnissen angemessnen, Arbeit zu beschäftigen, und ist vom Ertrage die Hälfte zur Bestreitung der Untersuchungskosten und ihres Unterhalts zu verwenden, die andere Hälfte ihnen aber zum Gebrauch zu überlassen (XVIII. Art. 11.).

XI.

Großherzogthum Baden.

1. Oeffentliche Arbeit und gemeine Gefängnißstrafe sind gelindere unter sich gleichgeltende Strafarten, wovon jedoch jene nur den Mannspersonen, die des Entlaufens nicht verdächtig sind oder dagegen Sicherheit stellen, auch nicht Handwerksgenossen sind (u. s. w. vergl. zu §. 22. No. VIII.).

2. Die Gefängnißstrafe kann auch vermöge Schärfung durch Hungerkost, die in Wasser und Brod oder Wasser und warmer Suppe besteht, oder durch Dunkelheit abgekürzt werden. Dunkler Arrest soll nie über 48 Stunden ununterbrochen dauern, und dieß vor Ablauf von 48 Stunden gewöhnlicher Arrest nicht wiederholt und die Hungerkost nur je über den andern Tag angesetzt werden. Ein Tag dunkler Arrest gilt für vier Tage, und ein Tag Hungerkost für zwei Tage gewöhnlicher Gefängnißstrafe. (Gesetz vom 25sten Nov. 1831. Art. 4.).

3. Gefängnißstrafen von und unter drei Monaten sind in den Gerichts-Gefängnissen, höher ansteigende in Landes-Gefängnisse zu verbüßen. In sofern die Detinirten im Stande sind, außer den Kriminalkosten ihren Unterhalt selbst zu bestreiten, ist ihnen verstattet, sich mit eigener Lagerstätte zu versehen, eine beliebige, mit der Disziplin des Gefängnisses vereinbare Beschäftigung zu wählen, und sich besondere Beköstigung zukommen zu lassen, wobei ihnen jedoch nicht Unmäßigkeit zu gestatten ist. Sind die Gefangenen nicht vermögend, die Kosten ihres Unterhaltes selbst zu bestreiten, so sind sie mit Lagerstätte und eintretenden Falls mit nothdürftigen, nicht auszeichnender Kleidung, und mit ausreichender Kost, wo-

wobei ihnen täglich wenigstens Einmal warme Speise in Suppe oder Gemüse bestehend, gereicht werden muß, zu versehen, in soweit es thunlich ist, mit einer ihren Kräften und persönlichen Verhältnissen angemessener Arbeit zu beschäftigen, von dessen Ertrag die Untersuchungskosten und der Unterhalt der Gefangenen zu bestreiten sind, wogegen der etwanige Ueberschuß den Detinirten bei ihrer Entlassung auszuhändigen ist. Der Zutritt zu den Gefangenen ist nur den Geistlichen, Aerzten und denjenigen Personen gestattet, welche über besondere Angelegenheiten mit ihnen zu sprechen haben, jedoch den Letztren, so wie die Ehegatten und nächsten Verwandten nicht ohne Beiseyn eines Aufsehers (XX. Art. 11.). Arbeitshaus- und Gefängnißstrafen können durch 1) hartes Lager, und 2) zeitliche Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod beschränkt werden. Es sind hierbei die Art. 8. gegebenen Vorschriften — s. Zuchthaus — ebenfalls zu beobachten. Insbesondre kann gegen diejenigen Personen, welche sich einer Verletzung der Eigenthumsrechte aus Eigennutz, Rache, Bosheit oder Muthwillen oder der absichtlichen körperlichen Verletzung andrer Personen (Art. 31.) schuldig gemacht haben, bei verwirkten Gefängnißstrafen auch ohne spezielle gesetzliche Schärfungsgründe auf die unter 2. erwähnte Schärfung erkannt werden, auch ist dieselbe nach Wahl des Untersuchungsrichters gegen Vagabonden und Bettler anzuwenden, welche wegen andrer als der vorgedachten Vergehungen straffällig werden, jedoch ist in diesem Fall die verwirkte Gefängnißstrafe um ein Drittheil zu verkürzen (Art. 12.). Handarbeitsstrafe bei Vergehen, welche mit nicht höherer als dreimonatlicher Gefängnißstrafe bedroht sind, können statt mit Gefängniß, mit Handarbeit solche Personen belegt werden, welche dieselben sonst ihrem Stande nach verrichten, jedoch soll die Strafarbeit in einem einzelnen Falle nicht über eine Dauer von 4 Wochen sich erstrecken und bei höher ansteigenden Strafen der übrige Theil der Strafzeit durch Gefängniß verbüßt werden (Art. 14.). Gefängnißstrafe kann nicht unter Einem Tage und, in sofern nicht bei

einzelnen Verbrechen eine längere Dauer bestimmt ist, nicht über drei Monate erkannt werden (Art. 17.). Personen, welche ihren Lebensunterhalt durch Handarbeit gewinnen, kann der Richter bei auferlegter Handarbeitsstrafe nach seinem Ermessen die Verbüßungen nur mit Unterbrechungen gestatten, doch sind dieselben in einer Woche mindestens zur Verbüßung von drei Straftagen anzuhalten (Art. 19.).

4. Die Gefängnißstrafe wird in den Kreis- und Amtsgefängnissen vollzogen. — Die in den Kreisgefängnissen verwahrten Gefangenen werden innerhalb des Hauses beschäftigt, wobei denselben unter den mit der Einrichtung der Anstalt verträglichen Beschäftigungsarten die Wahl gelassen werden soll (XIX. 9. §§. 38. u. 41.).

5. Der überstandene Untersuchungs-Verhaft darf nicht in den Strafverhaft mit eingerechnet werden, es wäre denn, daß erster gesetzwidrig verhängt oder ohne des Thäters Verschulden über die erforderliche Untersuchungszeit verlängert worden; begiebt sich der Fall zur Einreichung, so mögen 10 Tage Untersuchungs-Verhaft für einen Tag peinliches Gefängniß und für 6 Tage bürgerliches Gefängniß gerechnet werden (Anhang zum 8. Organisations-Edikt §. 48.). Der Strafe des Schellenwerks steht die Strafe des peinlichen Gefängnisses gleich, welche gegen Weibsleute in gleichem Falle erkannt wird und nur vom Schellenwerk darin verschieden ist, daß statt öffentlicher Arbeit im Freien, weibliche Arbeit im Gefängniß aufgegeben wird und verrichtet werden muß (Strafedikt §. 37.). Der Unterschied der peinlichen von den bürgerlichen Gefängnissen besteht nicht allein darin, daß jene in beschwerlichere und fester verwahrten Orten verstanden wird, sondern vornehmlich darin, daß der Verbrecher dabei gleich wie bei der Schellenwerksstrafe gefesselt seyn muß (Anhang §. 43.).

XV.

Herzogthum Anhalt-Dessau.

Verordnung wegen der Zwangsarbeit vom 17. Nov. 1818. §. 14. Da auch in Fällen, wo blos auf simple Gefängnißstrafe oder auf weniger, als halbjähriges Zuchthaus zu erkennen und eine Verwandlung dieser Strafe in die Strafe öffentlicher Arbeiten nicht zulässig ist, zum öfteren die lange Entfernung des Sträflings von seinen Freunden, deren Versorgung ihm obliegt, höchst nachtheilig zu werden pflegt; so soll künftig, so oft dies eintritt, auf eine kürzere, aber schärfere Freiheitsstrafe — strenger Arrest genannt — erkannt werden. Dieser Arrest wird in einem nach Art der bei dem Militair üblich strengen Arrest-Stuben eingerichteten einsamen Gefängnisse erduldet und so eingerichtet, daß der Gefangene abwechselnd 24 Stunden in diesem und 24 Stunden in einem andern Gefängnisse sitzen muß, dabei er denn 3 Tage hintereinander bloß Wasser und Brod, am 4ten aber gewöhnliche Kost zu seiner Nahrung erhält. Vier Tage strenger Arrest werden (die guten Tage mit eingerechnet) zwei Wochen simpler Gefängniß- oder Zuchthausstrafe gleich geachtet. Auf strengern Arrest kann nicht erkannt werden:

1. anstatt der simplen Gefängnißstrafe, wenn der Verbrecher nicht zu dem gemeinen Bürger- und Bauernstande gehört;
2. gegen alte, gebrechliche, kränkliche und schwächliche Personen und gegen Personen vom weiblichen Geschlechte.

XVI.

Herzogthum Holstein-Schleswig.

Verordnung vom 20. Juli 1816. Die Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod wird ohne Unterbrechung abgehalten, wenn sie auf 5 Tage oder auf kürzere Zeit erkannt ist; ist aber die Strafzeit zu zweimal 5 Tage oder länger bestimmt, so wird nach jeder Dauer von 5 Tagen ein Zwischenraum von eben so vielen Tagen zu-

gestanden. Die längste Dauer der Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod ist 40 Tage. Junge Leute unter 18 Jahren, diejenigen, welche das 60 Lebensjahr zurückgelegt haben und diejenigen, welche wegen ihrer physischen Beschaffenheit diese Strafe nicht ertragen können, erleiden statt dessen Gefängniß bei gewöhnlicher Gefangenkost während viermal so langer Zeit.

Zu §. 25.

Dauer der Gefängnißstrafe.

I.

Oesterreich.

Die kürzeste Dauer des Arrestes ist von vier und zwanzig Stunden, die längste von sechs Monaten (II. 12. §. 14.).

II.

Frankreich.

1. La durée de la peine d'emprisonnement sera au moins de six jours et de cinq années au plus, sauf les cas de récidive ou autres où la loi aura determiné d'autres limites. La peine à un jour d'emprisonnement est de 24 heures. Celle à un mois est de 30 jours (XXI. art. 40.).

2. La durée des peines temporaires comptera du jour où la condamnation sera devenue irrevocable (XXII. art. 21.). Néanmoins à l'égard des condamnations à l'emprisonnement prononcés contre les individus en état de détention préalible la durée de la peine, si le condamné ne s'est par pourvu, comptera du jour du jugement ou de l'arrêt, non obstant l'appel ou le pourvoir du ministère public et quelque soit le résultat de cet appel ou de ce pourvoi. Il en sera de même dans les cas où la peine aura été réduite sur l'appel ou le pourvoi du condamné (art. 22.).

III.

Königreich Bayern.

1. 1813. Es soll die Gefängnißstrafe nicht auf längere Zeit, als auf zwei Jahre statt haben (IV. Art. 28.).

2. 1822. Die Gefängnißstrafe soll nicht auf kürzere Zeit als eine Woche, und nicht auf längere Zeit als auf zwei Jahre zuerkannt werden (VIII. 14.).

3. 1827. Die Strafe des Gefängnisses soll nicht auf kürzere Zeit als auf drei Monate, und nicht auf längere als auf zwei Jahre zuerkannt werden. Die Arreststrafe kann nicht auf kürzere Zeit als auf eine Woche, und nicht auf längere als auf zwei Jahre zuerkannt werden (IX. Art. 11. u. 15.).

Motive: Man hielt es für unangemessen, daß eine That, durch die man nur 8 oder 14tägiges Gefängniß verschuldet, hinreichen sollte, die schweren politischen Folgen, welche die Verfassungs-Urkunde und das Gemeinde-Edikt bestimmt hat, nach sich zu ziehen, deshalb ist das Minimum der Gefängnißstrafe auf 3 Monate gestellt. Den Gerichten ist die Ermächtigung gegeben, nach Umständen auf Arrest herunter zu gehen (X. 15.).

4. (1831.) Wie 1813. (XI. 8. Art. 10.).

IV.

Großherzogthum Oldenburg.

Desgl. (XII. Art. 31.).

V.

Großherzogthum Sachsen-Weimar.

Die Gefängnißstrafe soll auf längere Zeit als auf 6 Monate nicht Statt haben (XIII. Satz 85.).

VI.

Königreich Hannover.

Die Gefängnißstrafe soll auf längere Zeit, als 3 Monate nicht Statt finden, vorbehaltlich dessen, was in Art. 31. bestimmt ist (Zusammenfluß mehrerer Verbrechen) (XIV. Art. 24.).

VII.

Königreich Belgien.

La peine de l'emprisonnement sera toujours prononcée pour un temps déterminé, qui dans aucun cas ne pourra excéder vingt années (XV. art. 16.).

VIII.

Königreich Norwegen.

Arrest wird wenigstens auf 24 und höchstens auf 180 Tage zuerkannt, Gefängniß bei gewöhnlicher Gefangenenkost wenigstens auf 12, und höchstens auf 90 Tage, Gefängniß bei Wasser und Brod wenigstens auf 4, und höchstens auf 30 Tage (XVI. §§. 19. 20. u. 21.).

IX.

Königreich Württemberg.

Die Gefängnißstrafe darf nicht über 2 Jahre verhängt werden (XVII. Art. 17.).

X.

Königreich Sachsen.

1. Gefängnißstrafen können, in sofern nicht bei einzelnen Verbrechen eine längere Dauer bestimmt ist, nicht über 3 Monate erkannt werden (XVII.). Die Kreis-Gefängnißstrafe kann nicht auf mehr als ein Jahr, und nicht weniger als vier Wochen erkannt werden. Die Amtsgefängnißstrafe kann nicht auf mehr, als sechs Wochen erkannt werden (XIX. §. 39. u. 40.).

2. Gefängnißstrafe darf nicht unter einem Tage und, in sofern nicht bei einzelnen Verbrechen eine längere Dauer bestimmt ist, nicht über drei Monate erkannt werden. Bei der Dauer aller auf eine gewisse Zeitfrist bestimmte Strafen ist der Tag zu 24 Stunden, die Woche zu 7 Tagen, der Monat zu 30 Tagen, und das Jahr nach der gewöhnlichen Kalenderzeit zu berechnen. Bei auferlegte Hand-Arbeitsstrafe ist jedoch die Woche nur zu 6 Arbeitstagen und jeder einzelne Tag nur zu der ortsüblichen Dauer der Tagelöhner-Arbeit zu rechnen (XX. Art. 17.).

Zu §§. 26. und 27.

Körperliche Züchtigung.

S. zu §. 19.

Zu §. 28. und 29.

Geldbuße.

I.

Oesterreich.

Wenn die Geldstrafe den Vermögens-Umständen oder dem Nahrungsbetrieb des zu Verurtheilenden, oder seiner Familie zum merklichen Abbruch gereichen könnte, ist anstatt der Geldstrafe auf eine verhältnißmäßige Arreststrafe zu erkennen (II. §. 23.).

II.

Frankreich

Les peines en matière correctionelle sont: -- 3) l'amende (XXI. art. 9.). L'exécution des condamnations à l'amende pourra être poursuivie par la voie de la contrainte par corps (art. 52.). Lorsque des amendes et des frais seront prucés au profil de l'état, si, après l'expiration de la peine afflictive ou infamante, l'emprisonnement du bondamné pour l'acquit de ces condamnations pécuniaires a duré une année complite, il pourra sur la preuve acquise par les voies de droit de son absolue inviolabilité obtenir sa liberté provisoire. La durée de l'emprisonnement sera réduite à 6 mois, s'il s'agit d'un délit, sauf dans tous les cas à rêprendre la contrainte par corps s'il survient au condamné quelque moyen ou de solvubilité (art. 53.). Tous les individus condamnés pour un même comme ou pour un même délit sont tenus solidairement des amendes (§. 55.).

III.

Königreich Bayern.

1. (1813.) Verwandlung gesetzlich gedrohter Geldstrafen in Gefängniß findet bei folgenden Voraussetzungen

nothwendig Statt: 1) bei Minderjährigen bis zum vollendeten 16ten Jahre; 2) bei den unter Kuratel stehenden Verschwendern; 3) bei Armen, welche entweder die ausgesprochene Strafe nicht bezahlen können, oder selbst um solche Verwandlung nachsuchen (IV. Art. 34.). Bei solcher Verwandlung sollen 25 Gulden bayerischer Reichswährung einer 8tägigen einfachen Gefängnißstrafe gleich geachtet, jedoch die Dauer des Arrestes über drei Monat niemals erstreckt werden (Art. 35. §. 15.).

2. (1822.) Geldstrafe kann (bei Verbrechen und Vergehen) nicht unter 25, und nicht über 2000 Gulden ausgesprochen werden. Sie soll in Gefängniß umgewandelt werden: 1) bei Minderjährigen; 2) bei unter Kuratel gesetzten Verschwendern; 3) bei Armen. In allen Fällen kann die Geldstrafe, wenn sie dem Nahrungsstand des Verurtheilten, oder den Unterhalt seiner Familie besonders nachtheilig seyn würde, auf Ansuchen entweder ganz oder zum Theil in Gefängniß umgewandelt werden. Alsdann sollen 25 Gulden dem einwöchentlichen Gefängniß gleich geachtet, und im Fall der Verbindung einer Geldstrafe mit dem Gefängniß die Dauer des letzten nie über 3 Monat erstreckt werden (VIII. Art. 21. u. 22.).

3. (1827.) Die Geldstrafe kann (bei Verbrechen und Vergehen) nicht unter 25 und nicht über 2600 Gulden ausgesprochen werden. Sie soll in Arrest verwandelt werden: 1) bei Minderjährigen, jedoch nur auf Antrag ihrer Eltern oder Vormünder; 2) bei unter Kuratel gesetzten Verschwendern; 3) bei solchen, von denen das Geld nicht erhoben werden kann. Bei dieser Verwandlung sollen 25 Gulden einer Woche Arreststrafe gleich geachtet werden (IX. Art. 16.).

4. 1831. Die Geldstrafe kann nicht über 2400 Gulden ausgesprochen werden. Sie soll in Gefängniß umgewandelt werden 1. 2. (wie vorstehend) 3. bei solchen, von denen das Geld nicht, oder nicht ohne merklichen Nachtheil für den Unterhalt der Familie des Verurtheilten erhoben werden kann. Sonst wie 1827. (XI. Art. 16.).

IV.

Großherzogthum Oldenburg.

Wie Bayern 1813., nur daß 10 Rthlr. der einfachen Gefängnißstrafe von 8 Tagen gleichgesetzt sind, da die Dauer des Arrestes jedoch niemals über drei Monate sich erstrecken soll; und Alle in den Gesetzen bestimmten Geldstrafen in Golde zu berechnen sind (XII. Art. 39.).

V.

Großherzogthum Sachsen-Weimar.

Geldstrafe ist umzutauschen: 1) bei unter Kuratel stehenden Verschwendern; 2) bei Minderjährigen bis zum vollendeten 18ten Jahr, in sofern sie sich nicht die verwirkte Geldbuße durch Arbeit verdienen; 3) bei Armen. Die Dauer des substituirten Arrests soll nie über 3 Monat erstreckt werden, S. 91. Zehn Groschen gleich einem Tag Gefängniß (XIII. 39. 62. u. 63.).

VI.

Königreich Hannover.

Geldstrafe ist in Gefängniß zu verwandeln: 1) bei den unter Kuratel stehenden Verschwendern; 2) Unvermögenden. Bei dieser Verwandlung soll 1 Rthlr. Geldbuße einer eintägigen Gefängnißstrafe ersten Grades gleich geachtet werden. Wenn jedoch die solchergestalt ausgemittelte Gefängnißstrafe die längste Dauer dieser Strafarbeit (Art. 24.) überschreiten sollte, so sind, von da an, zwei Rthlr. Geldbuße einer eintägigen Gefängnißstrafe gleich zu achten (XIV. Art. 32.).

VII.

Königreich Belgien.

Les amendes aux quelle le coupable aura été condamné, devront être payées dans le terme de quinze jours à compter de la prononciation du jugement, à moins qu'il ne soit sujet à l'appel; ce terme expiré, le coupable sera, par ordre du juge, mis en état de détention avec ou sans obligation de travailler. La durée de l'inprisonnement sera au moins d'un mois à

l'égard des amendes de cinq à 100 florins, et d'autant de mois qu'il y aura de fois 50 florins. A l'égard des amendes au dessous de 50 florins l'emprisonnement ne pourra excéder trois semaines, ni être moindre de 50 jours. Cependant lorsque les juges estimeront le condamné en état de payer la totalité de l'amende, le jugement pourra être mis civilement à exécution (XV. No. XXVII. 92.).

VIII.

Königreich Norwegen.

Geldbußen gehen über in Gefängnißstrafe, in sofern sie von dem Schuldigen nicht zu erhalten sind. War der Verurtheilte zu der Zeit, als das Verbrechen begangen wurde, wegen Verschwendung unter Vormundschaft gesetzt, so soll die Geldstrafe unbedingt durch Gefängnißstrafe abgelößt werden. Im Verhältniß zu dem Belaufe, welcher abgebüßt werden soll, ist Gefängniß, bei Wasser und Brod so zu bestimmen. Wenn der Belauf 2 Spec. nicht übersteigt in 2 Tagen, über 2 Spec. aber nicht über 5 Spec. in 3, über 5 aber nicht über 20 in 4, über 20 aber nicht über 60 in 5, über 60 aber nicht über 120 in 10, über 120 aber nicht über 180 in 15, über 180 aber nicht über 400 in 20, über 400 in 25 (XVI. §§. 28. u. 30.).

IX.

Königreich Württemberg.

Es soll Verwandlung gesetzlich gedrohter Geldstrafen in Gefängnißstrafe unter folgenden Voraussetzungen Statt finden:

1. bei Minderjährigen, wenn deren Eltern oder Vormünder die verwirkte Geldbuße nicht erlangen;

2. bei den unter Kuratel stehenden Verschwendern;

3. bei andern Personen, wenn und soweit sie die ausgesprochene Strafe zu bezahlen nicht vermögen. Bei solcher Verwandlung wird die Summe von zwei Gulden einer Gefängnißstrafe von 24 Stunden gleich geachtet.

Wenn Geldstrafen mit Geldstrafen zusammentreffen, so sind dieselben zusammen zu rechnen, welches Maaß derselben sich auch ergebe (XVII. Art. 42. u. 43.).

X.

Königreich Sachsen.

1. Die Vollstreckung einer Geldstrafe ist nicht zulässig gegen Gemeinschuldner und unter Kuratel stehende Verschwender. In diesen Fällen sowohl, als wenn der in eine Geldstrafe Verurtheilte zu Erlegung derselben unvermögend ist, hat der Richter die Geldstrafe in eine verhältnißmäßige Gefängniß- oder mit Berücksichtigung der Vorschrift Art. 13. in Handarbeitsstrafe zu verwandeln (XVIII. Art. 19.).

2. Geldstrafen sind nur in den Fällen zulässig, wo solche in diesem Gesetzbuche oder in spätern Gesetzen und Verordnungen allein oder mit andern Strafen zugleich oder wahlweise angeordnet sind (XX. Art. 15.). [vergl. §. 101.].

XI.

Großherzogthum Baden.

Wie Württemberg, nur daß 1 bis 4 Gulden 24 Stunden gleich gestellt sind (XIX. §§. 134. 135. u. 153.).

Zu §. 30.

Ortsverweisung.

I.

Oesterreich.

1. Die Landesverweisung kann nur gegen Verbrecher, die Ausländer sind, Statt haben, und muß allezeit auf sämmtliche Länder, für welche dieses Gesetzbuch geschrieben ist, sich erstrecken. Bei besonderer Gefährlichkeit des Verbrechens soll ihr die Brandmarkung beigefügt werden. Diese geschieht, daß an der linken Seite des hohlen Leibes der Buchstabe R. sammt dem Anfangsbuchstaben der Provinz, in welcher das Urtheil begangen ist, auf eine kenntlich und unvertilgbare Weise eingeschröpft werde (II. §. 22.).

2. Die Abschaffung aus einem Orte, oder aus einer Provinz findet Statt gegen Oesterreichische Unterthanen, auf bestimmte, nach Beschaffenheit der Uebertretung und Umstände, auch auf unbestimmte Zeit. Auf Abschaffung aus den sämmtlichen Provinzen des Oesterreichischen Staats kann nur gegen Fremde erkannt werden (II. §. 17.).

II.

Königreich Bayern.

1. 1822. Mit der Verfügung besonderer Polizeiaufsicht kann die Anweisung verbunden werden, daß der Verurtheilte für bestimmte Zeit oder immer den Ort oder Bezirk seines Aufenthalts verändre. Auch kann nach Beschaffenheit der Umstände auf diese Anweisung allein, statt der Polizeiaufsicht, erkannt werden (VIII. Art. 25.).

2. 1827. Mit Verfügung der besondern Polizeiaufsicht kann die Anweisung verbunden werden, daß der Verurtheilte für bestimmte Zeit oder für immer den Ort oder Bezirk der begangenen That verlasse. Auch kann nach Beschaffenheit der Umstände auf die Anweisung allein statt der besondern Polizeiaufsicht erkannt, jedoch darf Niemand aus seiner Heimath fortgerissen werden. Es ist hier von den sogenannten Polizei-Uebertretungen, deren Strafen, und den Folgen der Strafen die Rede (IX. Art. 20.).

3. 1831. Ebenso (XI. Art. 20.).

III.

Großherzogthum Sachsen-Weimar.

Die Ausschließung von einem bestimmten Aufenthaltsort ist nur als polizeiliche Maaßregel, wesentlicher Bestandtheil der über eine Person verfügten besondern Polizeiaufsicht (XIII. Satz 89.).

IV.

Königreich Belgien.

Les juges sont autorisés à étendre le bannissement à tout le royaume, ou à le restreindre à une ou plusieurs de ses parties, ou à quelques communes

(XV. art. 21.). La peine du bannissement ne pourra être ordonnée par le juge que dans les cas déterminés par la loi (art. 23.). Le banni, qui enfreint pour la première fois son ban, sera condamné à un enprisonnement, qui n'excédera pas trois années (art. 25.). Chaque infraction de ban emportera un emprisonnement de longue durée, n'excédant pas six, douze ou vingt années (art. 29.).

V.

Königreich Württemberg.

Der Richter iſt ermächtigt, wenn er den Aufenthalt eines Verbrechers an einem beſtimmten Orte beſonders gefährlich findet, hiervon der Polizeibehörde Nachricht zu geben, welche alsdann ſeinen Ausſchluß von dieſem Orte zu verfügen hat (XVII. Art. 39.).

VI.

Großherzogthum Baden.

1. Es findet eine Amtsverbannung Statt, wo die Wiederkehr eines Verbrechers Aergerniß oder neuen Reiz zu Verbrechen weckt; auch iſt ſie ein Zuſatz zu andern Strafen; ſie bewirkt, daß der Verbannte weder in dem Amte, worin er mißhandelte, noch in einem derer, die unmittelbar an ſolches grenzen, ſeinen ſtändigen Aufenthalt nehmen und nur mit beſonderer Amtsvergünſtigung Geſchäfte halber etwa auf kurze Zeit hinkommen darf, im Uebertretungsfall aber jedesmal mit einer körperlichen Züchtigung belegt und wieder fortgewieſen wird (Strafedikt von 1803. §. 34.).

2. Wenn des unter polizeilicher Aufſicht Geſtellten Aufenthalt an einem beſtimmten Orte als beſonders gefährlich erſcheint, ſo hat die Polizeibehörde auf Erſuchen des Richters ſeinen Ausſchluß von dieſem Orte zu verfügen (XIX. §. 31. No. 2.).

Zu §§. 31. bis 36.

Festungsstrafe und Festungsarrest.

I.

Frankreich.

Quiconque aura été condamné à la détention sera renfermé dans l'une des forteresses situées sur la territoire continental du royaume, qui auront été déterminées par uné ordonnance du Roi rendus dans la forme des réglement d'administration publique. Il communiquera avec les personnes placées dans l'interieur du lieu de la détention ou avec celles du déhors, conformément aux réglemens de police établis par une ordonnance du Roi. La détention ne peut être prononcée pour moins de 5 ans, ni pour plus de 20 ans, sauf le cas prévu par l'article 33. (Loi contenant des modifications du Code pénal du 28. Avril 1832. art. 19.).

II.

Königreich Bayern.

1. (1813.) Statt der in diesem Gesetzbuch verordneten Ketten= Zuchthaus= oder Arbeitshausstrafe darf von dem Gerichte nach Erwägung besonderer Umstände auch Festungsstrafe erkannt werden (IV. Art. 19.). Der zur Festungsstrafe Verurtheilte wird auf einer Festung, ausgeschlossen von allem menschlichen Umgange, eng verwahrt und zur Arbeit angehalten (§. 207.). Die Festungsstrafe des zweiten und dritten Grades kann geschärft werden: 1) durch Einsperrung in einem dunklen Kerker; 2) dadurch, daß dem Verbrecher seine Lagerstätte auf bloßen Brettern angewiesen, oder daß ihm 3) ein= oder zweimal in jeder Woche die warme Kost entzogen wird, oder endlich 4) mehrere oder alle der vorgenannten Schärfungs=Arten mit einander verbunden werden (Art. 27.). Wo das Gesetz Gefängnißstrafe bestimmt, wird der Ver=

urtheilte in einem Ortsgefängnisse, oder auch auf einer Festung (Festungs=Arrest), bei einfacher Kost eingesperrt, unbeschadet aller seiner Privatrechte (V. 100.).

Motive: Wenn gleich von der einen Seite jeder Unterthan nach gleichen Gesetzen gerichtet werden soll und eine im Wesentlichen oder in den juristischen Folgen verschiedene Straf=Art nach Standesverschiedenheiten in ein rechtswidriges Privilegium, einer wenigstens relativen Ungewißheit übergehen würde, auch mit Grund behauptet werden kann, daß ein Mensch desto strafbarer sey, ja nicht ihn sein höherer Stand oder seine vorzügliche Geistesbildung von Begehung unerlaubter Handlungen abhalten sollte, so ist doch auf der andern Seite nicht zu läugnen, daß die Straf=Uebel in den allgemeinen Straf=Anstalten in vielen Fällen auf die unschuldige Familie und Verwandten des Sträflings auf vielfache Weise zurückwirken können und zugleich den Mann von höherem Stande oder höherer Bildung bei weitem härter treffen, als denjenigen, der in demselben an Umgebungen, Lebens=Art, Arbeit und dergleichen keine auffallende Aenderung seines vorigen Zustandes findet. Juristisch ist es gleichgültig, an welchem Orte der Verbrecher aufbewahrt werde, wenn er nur die durch das Gesetz bestimmte Dauer und den Grad der Strafe aushalten muß. Von diesem Grundsatz geleitet, stellte man den ausgesprochenen Strafen bei Verbrechen und Vergehen eine koordinirte gleich starke, mit gleichen rechtlichen Folgen verknüpfte Strafe zur Seite, wodurch, wenn besondere Gründe für die Familie des Verbrechers oder für denselben selbst eintreten, eine im Wesentlichen gleiche Strafe an ihm vollzogen werden kann, ohne jedoch mit derselben alle nicht wesentlichen Nebenwirkungen zu verbinden, welche auf den gemeinen Mann nicht so wie auf den Gebildeten oder Vornehmen nachtheilig einwirken. Auf diese Weise wird jeder Verbrecher juristisch gleich bestraft, nur die Straf=Uebel werden in Nebendingen den persönlichen Verhältnissen

angepaßt, ohne daß diese Modalitäten der gleich starken Strafe in ein Privilegium der Ungestraftheit ausarten. Bei der Todesstrafe konnte von solchen Modifikationen keine Frage seyn; aber bei den mit Verlust der Freiheit verbundenen Strafen wurde nach dem Beispiele anderer Gesetzgebungen die Festungsstrafe, welche bei Vergehen des Unterschiedes wegen, den Namen Festungs-Arrest erhielt, als eine in der Dauer und den Wirkungen gleiche, daher (der Kettenstrafe, Zuchthaus- oder Arbeitshausstrafe) koordinirte Strafe aufgenommen. Wie nun drei Gradationen der Freiheitsstrafen bei Verbrechen vorkommen, Kettenstrafe, Zuchthaus und Arbeitshaus, so wurden auch drei Gradationen der Festungsstrafen aufgestellt, welche in Ansehung der rechtlichen Wirkungen und der Dauer mit jenen drei Graden gleichen Schritt halten und nur in Nebenwirkungen z. B. in der vorherrschenden Ausstellung und in öffentlichen Arbeiten sich unterscheiden. Eine Gleichheit der Straforte würde nach Verschiedenheit des Standes der Geistesbildung, der Lebensart und Erziehung vieler Schuldigen die Gleichheit der Strafe verletzen, welche das Gesetz bei gleicher Schuld nicht aus dem Auge verlieren darf. Aus eben diesem Grunde wurden bei der Festungsstrafe solche Schärfungsarten bestimmt, welche mit dem angegebenen Gesichtspunkte übereinstimmen (V. S. 101. ff.).

2. (1822.) Nach besondern Umständen kann das Gericht gestatten, daß die Strafe des Zucht- oder Arbeitshauses oder des Gefängnisses auf einer Festung vollzogen werde. Der Verurtheilte wird nach Verschiedenheit der zu vollziehenden Strafe auf einer Festung verwahrt, behandelt und zur Arbeit angehalten. Die gesetzlichen Folgen der zuerkannten Strafe werden dadurch nicht geändert, auch kommt das zur Anwendung, was über die Schärfung, dann über den Strafnachlaß nach Ablauf von drei Viertheilen der Strafzeit bestimmt ist (VIII. Art. 27.).

3.

3. (1827.) Die Strafe des Zucht- oder Arbeitshauses wird in den besonders benannten Fällen auf einer Festung vollzogen. (übrigens wie 1822.) [IX. Art. 19.].

Motive: Diese Fälle kommen vor Art. 109. bei Handlungen gegen die Sicherheit oder Unabhängigkeit des Staats, Art. 160. beim Zweikampf, Art. 210. bei unbescholtenen Todschlägen. Dabei ist nicht auf Standes- oder Vermögensverhältnisse gesehen, sondern bloß darauf, daß der Thäter mehr aus Unüberlegtheit, in Hitze und Gemüthsbewegung gehandelt hat, und bei Unbescholtenheit zur Erhaltung rechtlicher Gleichheit die schonende Rücksicht verdient, nicht in ein Zucht- oder Arbeitshaus gesperrt zu werden (X. §. 6.).

4. (1831.) Die Vollziehung der erkannten Freiheitsstrafe auf einer Festung findet nur in Folge der von des Königs Majestät aus Gnade ertheilten Bewilligung Statt. Die Gerichte sollen darauf nach Erwägung aller Umstände, insbesondre der Beschaffenheit des Verbrechens, des Beweggrundes, der etwa stattgefundenen Gemüthsbewegung, dann der persönlichen Verhältnisse des Schuldigen, seiner Bildung, der bisherigen Unbescholtenheit seines Rufes ꝛc. nur dann antragen, wenn aus der Vollziehung der erkannten Strafe im gewöhnlichen Strafort eine besondre Erschwerung der verwirkten Strafe entstehen würde. Der Verurtheilte wird auf der Festung nach Verschiedenheit der wider ihn ausgesprochenen Strafe behandelt. Die gesetzlichen Folgen der erkannten Strafen werden dadurch nicht abgeändert. Auch kommt dasjenige zur Anwendung, was über die Schärfung, Strafnachlaß und Bekanntmachung der Urtheile bestimmt ist (XI. S. 12 bis 20.).

Motive: Festhaltend an den Grundsatz: Gleichheit der Gesetze und vor dem Gesetz, hielt man es für angemessen, obiges zu bestimmen. Man hat nicht die Ueberzeugung schöpfen können, daß dem Gericht selbst die Ermächtigung eingeräumt werden dürfe, statt der gesetzlichen Freiheitsstrafe auf Festung zu erkennen (XII. S. 55.).

III.

Großherzogthum Oldenburg.

Wie Bayern 1813. (XII. Art. 22. 23. 24. u. 30. und Verordnung vom 22sten Dez. 1837. vergl. zu §§. 40. und 41. No. III.)

IV.

Großherzogthum Sachsen-Weimar.

Statt der in diesem Gesetzbuche verordneten Ketten-, Zuchthaus- oder Arbeitshausstrafe darf gegen solche Verbrecher, welche bis dahin wegen vorsätzlicher Verbrechen noch nie kriminell bestraft waren, nach Maaßgabe ihrer bisherigen Verhältnisse auch auf Festungsstrafe erkannt werden (XIII. Satz 74.). Die Festungsstrafe aller drei Grade kann nur geschärft werden 1) durch Einsperrung in einen dunklen Kerker, 2) durch Entziehung der warmen Kost ein- oder zweimal jede Woche (Satz 76.). Wo Gefängnißstrafe eintritt, wird der Verurtheilte in einem Ortsgefängniß, oder auch auf eine Veste (Festungs-Arrest) eingesperrt, unbeschadet aller seiner Privatrechte (Satz 84.).

V.

Königreich Hannover.

Wenn die Karren- oder Zuchthausstrafe wegen besondrer Verhältnisse unthunlich ist; so kann nach Genehmigung des Kabinets-Ministerii, auf Staats-Gefängiß erkannt werden, es soll dann aber die Dauer der Strafe um ein Viertheil bis zur Hälfte verlängert werden. Auch die Arbeitshaus- und Gefängnißstrafe kann in Staats-Gefängniß, jedoch ohne Verlängerung verändert werden. Tritt das Staats-Gefängniß in die Stelle der Karren- oder Zuchthausstrafe, so sind auch die Art. 17. bestimmten Folgen damit verbunden (XIV. Art. 26.)

VI.

Königreich Württemberg.

1. Strafedikt v. 17. Juli 1824. Art. 12. Statt der Gefängniß- und Arbeitshausstrafe ist den Gerichten

nach sorgfältiger Erwägung der bürgerlichen Verhältnisse des Uebertreters und der besondern Umstände des Vergehens oder Verbrechens, gestattet, auch auf Festungsarrest oder auf Festungsstrafe zu erkennen, dergestalt, daß der Gefängnißstrafe der Festungsarrest, der Strafe des Arbeitshauses ersten Grades die Festungsstrafe ersten Grades und der Strafe des Arbeitshauses zweiten Grades die Festungsstrafe zweiten Grades gleich geachtet werden soll. Art. 13. Mit der Festungsstrafe zweiten Grades ist Zwang zur Arbeit verbunden. Art. 21. Die Festungs-Strafgefangenen zweiten Grades werden durch Abschreiben und durch ähnliche, der frühern Bildungs-Laufbahn des Einzelnen entsprechende Arbeiten beschäftigt. Dabei sind jedoch andere angemessene Beschäftigungszweige nicht ausgeschlossen. Den bestimmten Gegenstand dieser Arbeit für einzelne Fälle hat die den Straf-Anstalten vorgesetzte Ober-Behörde festzusetzen. Art. 22. Die Festungs-Strafgefangenen können niemals angehalten werden ihre Arbeiten in einer andern Anstalt außerhalb der Festung zu verrichten. Art. 23. Die Festungs-Arrestanten dürfen die Festung nicht verlassen, sie sind jedoch innerhalb derselben, die täglichen Anmeldungen bei dem Festungs-Kommandanten abgerechnet, in ihrer Freiheit nicht beschränkt. Art. 24. Die Festungs-Strafgefangenen ersten Grades haben Haus-Arrest, aber nicht Zimmer-Arrest. Sie können mit Bewilligung des Kommandanten Besuche empfangen und dergleichen in dem Hause bei anderen Gefangenen ablegen. Sie haben die Erlaubniß täglich 2 Stunden lang das Gefängniß-Gebäude zu verlassen und sich im Innern der Festung ohne Begleitung zu bewegen, auch ist ihnen die freie Korrespondenz mit Freunden und Angehörigen gestattet. Art. 25. Die Festungs-Strafgefangenen zweiten Grades bleiben in ihren Zimmern eingeschlossen; bei Besuchen, deren Annehmen der Kommandant ihnen etwa erlaubt, muß stets ein Aufwärter anwesend seyn. Unter Begleitung von Wache dürfen sie im innern Raum der Festung sich täglich nur eine Stunde lang ergehen. Briefe, die sie empfangen oder schreiben, sind jederzeit

von dem Festungs=Kommandanten vorgängig zu durchsehen. Art. 30. Als Schärfung der Festungsstrafe kann auf die periodische oder zeitliche Entziehung der einen oder der andern Vergünstigung, welche mit dem betreffenden Strafgrade nach Art. 24. und 25. verbunden ist, erkannt werden.

2. Die zulässigen Strafarten sind: I. Todesstrafe. II. Lebenslängliche Zuchthausstrafe. III. Zeitliche Zuchthausstrafe. IV. Arbeitshaus= und Festungsstrafe. V. Gefängniß= und Festungs=Arreststrafe. VI. Verlust der bürgerlichen Ehren= und der Dienstrechte. VII. Zeitliche Entziehung der bürgerlichen Ehren= und der Dienstrechte. VIII. Dienstentlassung. IX. Entziehung öffentlicher Berechtigungen oder eines öffentlichen und selbstständigen Gewerbebetriebs. X. Geldstrafe und Konfiskation einzelner Gegenstände. XI. Gerichtlicher Verweis (XVII. Art. 6.). Den Gerichten ist gestattet, nach sorgfältiger Erwägung der bürgerlichen Verhältnisse des Uebertreters und der besonderen Umstände des Verbrechens (vergl. Art. 19.), die Vollziehuug der Arbeitshausstrafe auf einer Festung oder in einer ihr gleichgestellten Anstalt anzuordnen (Art. 6.). Die Festungsstrafgefangnen werden im Innern des Hauses eingeschlossen und zu einer, so viel thunlich, ihren früheren Verhältnissen angemessenen Beschäftigung angehalten. Was in Beziehung auf die Schärfung bei der Arbeitshausstrafe (Art. 13.) verordnet ist, findet auch auf die Festungsstrafe Anwendung (Art. 16.) *). Wenn mit einer verwirkten Bezirks= oder Kreis=Gefängnißstrafe weder der Verlust der bürgerlichen Ehren= und der Dienstrechte verbunden ist,

---

*) Art. 13. Die Strafe des zeitlichen Zuchthauses kann geschärft werden: durch körperliche Züchtigung und durch Einsperrung in einem einsamen finstern Gefängnisse, je um den anderen Tag bei Wasser und Brod, jedoch höchstens dreimal im Jahre und nicht auf längere Zeit als drei bis fünf Tage ununterbrochen. Bei der Arbeitshausstrafe findet ausschließlich nur die letztere Art der Schärfung Statt.

noch der Verurtheilte diesen Verlust in Folge einer früheren Strafe erlitten hat, so sind die Gerichte ermächtigt, nach sorgfältiger Erwägung der besonderen Umstände des Vergehens und der bürgerlichen Verhältnisse des Strafälligen, die Vollziehung der verwirkten Gefängnißstrafe auf einer Festung oder in einer ihr gleichgestellten Anstalt anzuordnen (Art. 19.). Die Behandlung der Festungs-Arrestanten richtet sich nach demselben Unterschiede, der bei Behandlung der Gefangenen, welche Bezirks- oder Kreisgefängnißstrafe zu erstehen haben, Statt findet (Art. 20.). Festungsarrest- und Gefängnißstrafe kann geschärft werden durch Schmälerung der Kost auf Wasser und Brod, je am dritten, höchstens am zweiten Tage. Bei Festungsarrest- und Kreisgefängnißstrafe findet überdies eine Schärfung durch Einsperrung in einem einsamen Gefängnisse Statt, jedoch nicht länger als auf acht Tage ununterbrochen. Auch kann die letztere mit der ersteren Schärfungsart verbunden werden (Art. 21.).

Anmerkung. Bei der Berathung in der zweiten Kammer trug in der Sitzung vom 25. Januar 1838. die zur Prüfung des Gesetzentwurfs niedergesetzte Kommission darauf an, diese Befugniß der Gerichte auch auf Zuchthausstrafe auszudehnen und festzusetzen, daß die Gerichte ermächtigt werden, nach Erwägung der Art des Verbrechens, der Persönlichkeit des Uebertreters und der Triebfeder, die Vollziehung der Arbeits- und Zuchthausstrafe auf eine Festung anzuordnen. Es ward ausgeführt, daß es ein Unrecht und eine Rechtsungleichheit sey, wenn der, welcher nicht ein niederträchtiger, verworfener Mensch sey, gleich den niederträchtigsten, verworfensten, roheslen Menschen behandelt und mit ihnen vermengt werde, und wenn Männer von andern Verhältnissen derselben Behandlung unterworfen werden, wie gemeine Züchtlinge. Es sey dies keine Rechtsgleichheit. „Der Kanzler v. Wächter bewies mit einzelnen Beispielen — Körper-Verletzung im Affekt ꝛc. wie gerade diese Ansicht, wonach der Mann von Stand und Bildung, der das Unglück hatte, sich von einem heftigen Affekte zum Verbrechen

hinreißen zu lassen, ganz so behandelt werde, wie der Mann aus der niedersten Volksklasse, Wolle spinnen solle, wie der Wollenspinner von Gewerbe, zur Rechtsungleichheit führe. Sein Vortrag machte entschiedenen Eindruck, so daß die Kammer mit 79 Stimmen gegen 2 für den Antrag sich erklärte (Allgemeine Zeitung v. 1838. No. 32.)." Als dieser Gegenstand bei der Anordnung auf einzelne Verbrechen in der Kammer abermals zur Berathung kam, beschloß dieselbe in der Sitzung vom 20sten Februar, daß diese Substituirung der Festungsstrafe auch bei der lebenslänglichen Zuchthausstrafe eintreten und sie nicht blos Statt finden dürfe, sondern Statt finden solle und daher der Richter dazu nicht blos berechtigt, sondern auch verpflichtet sey (das. No. 57.).

VII.

Großherzogthum Baden.

Den Gerichten ist gestattet, nach Erwägung der bürgerlichen Verhältnisse des Uebertreters im einzelnen Falle die Vollziehung der Arbeitshaus- oder der Kreisgefängnißstrafe auf einer Festung oder in einer ihr gleichgestellten Anstalt anzuordnen, in sofern nicht mit der jetzt verwirkten Arbeitshausstrafe die im §. 19. No. 1. 2. 4. und 6. bezeichneten Nachtheile (Verlust des Adels, Titel, Würden, Orden, die Fähigkeit zur Erwerbung jener Auszeichnungen ꝛc.) verbunden sind, oder diese Nachtheile den Uebertreter in Folge einer frühern Verurtheilung schon getroffen haben (XIX. Art. 42.). — Die Festungsstrafgefangenen werden zu einer, soviel thunlich, ihren früheren Verhältnissen angemessenen Beschäftigung angehalten, wobei denselben, wenn es eine Kreisgefängnißstrafe ist, welche in der Festung vollzogen wird, auch hier unter den mit der Einrichtung der Anstalt verträglichen Beschäftigungs-Arten die Wahl gelassen werden soll (das. Art. 43.).

VIII.

Herzogthümer Schleswig und Holstein.

1. Wann das Gesetz auf ein Verbrechen Zuchthaus- oder Festungsstrafe legt, soll der Richter bei öffentlichen

Beamten, Adlichen und angesehenen Personen auf den letzteren erkennen: Entwurf eines peinlichen Gesetzbuchs für die Herzogthümer Schleswig u. Holstein, von Eggers. (1808. §. 204.).

2. Patent v. 20. Septbr. 1821.: Festungsstrafe wird gegen Verbrecher aus gebildeten Ständen erkannt und hat drei Grade. 1) Bei dem mildesten ist es dem Arrestanten gestattet, am Tage allenthalben in der Festung umherzugehen; 2) bei dem zweiten darf er nur 2 Stunden täglich in Begleitung eines Unteroffiziers oder wachthabenden Soldaten auf den Festungswerken gehen; 3) bei dem strengsten ist der Arrest in einem Zimmer im Arresthause, oder, wo ein solches nicht vorhanden, in einer Kaserne, den Umständen nach mit oder ohne Wache, abzuhalten und dem Arrestanten nicht erlaubt, überall umherzugehen, in sofern nicht der Kommandant finden sollte, daß es zur Erhaltung der Gesundheit desselben erforderlich sey, ihn einige Bewegung genießen zu lassen, auf welchen Fall er ihm erlauben kann, eine Stunde täglich, unter Begleitung eines Unteroffiziers oder wachthabenden Soldaten auf den Festungswerken herumzugehen.

Zu §§. 37. 38. und 39.

Ehrenstrafen.

I.

Oesterreich.

1. Mit den Straf-Urtheilen wodurch ein Verbrecher zur Todesstrafe, und zur schweren oder schwersten Kerkerstrafe verurtheilt wird, sind Kraft dieses Gesetzes folgende Wirkungen verbunden:

a) Ist der Verbrecher ein Landmann aus dem Herrn- oder Ritterstande, ein immatrikulirtes Mitglied einer inländischen Universität oder eines inländischen Lyceums, ein mit beibehaltenem militärischen Ehrenrange in Civildienst übergetretener Mann; so ist mit einem solchen Urtheile zugleich die Tilgung aus der ständischen Universitäts- oder Lyceums-Matrikel und der Verlust des Ehrenranges verbunden.

b) Ist der Verbrecher von Adel; so muß dem Straf-Urtheile beigefügt werden, daß er des Adels verlustig wird, und ihm für seine Person alle Rechte benommen sind, die dem Adel nach der Verfassung dieser Erbländer zustehen. Doch trifft dieser Verlust nur ihn allein, folglich weder seine Ehegattin, noch die vor dem Straf-Urtheile erzeugten Kinder.

c) Der Verbrecher kann von dem Tage des ihm angekündigten Urtheils und so lange seine Strafzeit dauert, weder unter Lebenden ein verbindliches Geschäft schließen, noch einen letzten Willen errichten. Seine vorigen Handlungen oder Anordnungen aber verlieren wegen der Strafe ihre Gültigkeit nicht (I. §. 23.)

2. Verbrecher von ausländischem Adel können jedoch desselben nur mit Beschränkung auf diese Erbländer verlustig erklärt werden, welches Urtheil der ausländischen (verleihenden) Macht bekannt gemacht werden muß (Hofdekret v. 19. Juli 1805.).

3. Ist das mit einem auswärtigen Orden und Ehrenmedaille gezierte Individuum ein hierländiger Unterthan und in eine solche Strafe verfallen, welche den Verlust ähnlicher inländischer Dekorationen nach sich ziehet, so ist die von Sr. Kaiserl. Majestät ertheilte Erlaubniß zum öffentlichen Gebrauche der fremden Ehrenzeichen verwirkt und das Individuum darf auch nach ausgestandener Strafe dieselben in Höchstdero Staaten nicht wieder gebrauchen; die abgenommenen Insignien sind in jedem einzelnen Falle durch die geheime Hof-Staatskanzlei der verleihenden Macht mit dem Beisatz, warum es geschehen sey, zurückzustellen. Ist aber der Sträfling kein Unterthan, so ist der Gebrauch fremder Ehrenzeichen während der Strafdauer nicht zu gestatten und in solchem Falle die abgenommenen Insignien ebenfalls der auswärtigen Macht zu erfolgen, welcher überlassen bleibt, nach ausgestandener Strafe darüber ihrem Gutdünken und ihren Statuten gemäß zu verfügen (Hofdekret v. 4. Aug. 1815.).

4. Mit jeder Kriminalbestrafung (also nur wegen

der für Kriminalverbrechen erklärten Handlungen) ohne Unterschied, ist der Verlust der erhaltenen Civil-Ehren-Medaille, oder auch solcher Medaillen, welche die in die Civil-Jurisdiktion übergetretenen ehemaligen Militair-Individuen besitzen, gesetzlich verbunden und deren Gebrauch auch nach ausgestandener Strafe nicht weiter gestattet. Jedes Kriminalgericht hat daher bei der Vollziehung des Urtheils die Abnahme des Ehrenzeichens zu veranstalten und solches nebst Abschrift des Urtheils an die Behörde einzusenden. Der Verlust der Ehrenmedaille ist weder in dem Urtheile auszudrücken, noch deshalb allein die Kundmachung zu verschieben, wenn nicht andere, in dem Strafgesetze §. 446. ausgedrückte Umstände zugleich eintreten. Nach den nämlichen Grundsätzen ist sich in Ansehung derjenigen Individuen zu benehmen, welche mit dem Civil-Ehrenkreuze betheilt sind (Hofdekret v. 20. Jan. 1816.).

II.

Königreich Bayern.

1. (1813.) Verlust des Adels und aller Würden, Staats- und Ehrenämter ist eine nothwendige rechtliche Folge der Verurtheilung in die Todes-, Ketten-, Zuchthaus- oder Arbeitshausstrafe (IV. Art. 23.).

2. (1832.) Die Entsetzung von allen Würden und Ehrenstellen (als selbstständige Strafe) hat den lebenslänglichen Verlust folgender Rechte und Vorzüge in sich: des Adels, aller Würden und Ehrenauszeichnungen, insbesondere der Orden und Medaillen ꝛc. (VIII. Art. 2—13.).

3. (1827.) Aus der Untersuchung der Strafe wegen Verbrechens oder Vergehens entstehen in Ansehung des Antheils an der Ständeversammlung und an den Gemeindewahlen die Folgen, welche in der Verfassungs-Urkunde und im Gemeinde-Edikt bestimmt sind. Der zu einer Verbrechenstrafe Verurtheilte verliert in Folge dessen:

1) den Adel,
2) Orden und Medaillen und
3) die Fähigkeit zur Erwerbung aller dergl. Vorzüge und Auszeichnungen ꝛc.

Dieselbe Folge tritt auch bei Verurtheilung in die Strafe eines Vergehens wegen Diebstahls, Unterschlagung, Fälschung oder Betrug ein. Außerdem zieht die Verurtheilung in eine Verbrechensstrafe auch noch den lebenslänglichen Verlust nachstehender Rechte und die Unfähigkeit zu denselben nach sich:

1) des Wahlstimmenrechts;
2) des Rechts in Gemeindeversammlungen zu erscheinen ꝛc. (IX. Art. 21—23.).

4. (1831.) Wie 1827., jedoch mit folgender Aenderung: dieselbe Folge tritt auch bei der Verurtheilung in die Strafe eines Vergehens wegen Diebstahls, Betrugs, Unterschlagung, Fälschung, falschen Handgelübdes vor Gericht, Eidbruches, wegen Vergehens gegen die Verfassung oder gegen die Sittlichkeit ein, in sofern die Strafe wenigstens einmonatliches Gefängniß ist, dann bei den Vergehen durch Mißbrauch der Presse im 2ten Rückfall (XI. Art. 22—24.).

III.

Großherzogthum Oldenburg.

Wie Bayern 1813. (XII. Art 26.).

IV.

Königreich Hannover.

Verlust des Adels für die Person des Verbrechers, sowie aller Ehrenzeichen und des Rechts die National-Kokarde zu tragen, ist eine nothwendige, in dem Erkenntniß auszusprechende rechtliche Folge jeder Verurtheilung in eine Karren- oder Zuchthausstrafe. In Ansehung der Gilden oder Zunftrechte tritt diese nothwendige Folge nur dann ein, wenn eine Karrenstrafe verwirkt worden ist, vorbehaltlich dessen, was abweichend hiervon in den einzelnen Gildebriefen, mit landesherrlicher Genehmigung, festgesetzt worden (XIV. Art 17.).

V.

Königreich Württemberg.

1. Verlust des Adels und aller Würden und Ehrenvorzüge, insbesondere der Orden und Verdienstmedaillen,

der Hof- und Ehrenämter, ist eine nothwendige rechtliche Folge der Verurtheilung in die Zuchthaus- oder Arbeitshausstrafe (Strafedikt vom 17. Juli 1824. Art. 36.).

2. Der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte findet in den im Gesetz bezeichneten Fällen gegen jeden Staats-Angehörigen Anwendnng, welcher das 16te Jahr zurückgelegt hat. Die zeitliche Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte kann nicht auf weniger als zwei und nicht auf mehr als zehn Jahre erkannt werden. Der zu einer Zuchthausstrafe rechtskräftig Verurtheilte verliert in Folge dieser Verurtheilung:

1) den Adel, jedoch nur für seine Person und unbeschadet der Rechte seiner Ehegattin und der vor dem Strafurtheil erzeugten Kinder;
2) alle Orden und andere Ehrenzeichen;
3) die staats- und gemeindebürgerlichen Aktiv- und Passiv-Wahlrechte;
4) die Fähigkeit zur Erwerbung aller dergleichen Vorzüge und Auszeichnungen ꝛc.

Wer zu einer Arbeitshaus- oder Festungsstrafe, desgleichen zu dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte rechtskräftig verurtheilt worden, verliert alle Orden und andere Ehrenzeichen, die staats- und gemeindebürgerlichen Aktiv- und Passiv-Wahlrechte, die Fähigkeit zur Erwerbung jener Auszeichnungen und Rechte (XVII. Art. 26—29).

Anmerkung. Bei der Berathung über den Verlust des Adels in der Abgeordneten Kammer (30sten Januar 1838.) erklärte sich der Abgeordnete Schott gegen den Entwurf, weil dadurch, daß der adelige Verbrecher und Züchtling des Adels entkleidet und zum Bürgerlichen gestempelt werde, der Bürgerstand selbst herabgewürdigt werde, so wie auch die adelige Familie, deren Namen Bürgerliche zur Strafe fortführen, und weil die nachgebornen unschuldigen Kinder dadurch leiden würden. Der adelige Verbrecher solle nur für seine Person die politischen Rechte des Adels — Korporations- und Wahlrecht — verlieren, im übrigen aber Adelsrecht

beibehalten, somit auch auf später geborene Kinder fortpflanzen. Diesem Antrag traten die ritterschaftlichen Mitglieder bei, indem die Freiherren v. Ow, v. Hornstein, v. Berlichingen, v. Degenfeld und v. Cotta ihn näher begründeten, zumal im Hinblick auf Erhaltung des Adelsrechts für die auch nach der Verurtheilung gebornen Kinder und gestützt auf den Satz, daß dieser vermöge der Vorahnen ein Anrecht auf den Adel haben. Auch Gmelin, Römer ꝛc. sprachen für den Antrag. Die Regierungsvertreter erklärten sich dagegen. Der Kanzler v. Wächter sprach ausführlich gegen den Antrag. Er zeigte, daß nach römischem wie deutschem Rechte der Verbrecher den Adel verloren habe, so wie dies auch nach dem gegenwärtig geltenden Gesetz in Würtemberg der Fall sey. Er behauptete, es sey ein Widerspruch, anzunehmen, daß der Verbrecher den Adel verliere, die nach dem Verlust erzeugten Kinder dennoch aber Adelsrecht haben, indem dem Adeligen nach Entziehung der Ehrenrechte keine Auszeichnung übrig bleibe. Auch deutete er an, wie der Adelsstand selbst entwürdigt werde, wenn grobe Verbrecher, Zuchtlinge, Ritter, Grafen u. s. w. blieben. In gleichem Sinne sprach v. Hufnagel — die Kammer entschied sich mit 69 Stimmeu (hierunter alle Ritter) gegen 11 Stimmen für Schotts Antrag. Widenmann motivirte seine zustimmende Erklärung: „Säße ich auf der Adelsbank, so würde ich Nein sageu; auf diesem Sitze — der bürgerlichen Abgeordneten — stimme ich Ja.“ Und es fragt sich allerdings, ob nicht die ritterschaftlichen Mitglieder bei ihrem eifrigen Bestreben nach Erhaltung des Adelsrecht für die später gebornen Kinder übersehen haben, daß durch Fortdauer des Adels selbst bei dem gröbsten Verbrecher die Ehre des Standes einen Makel erhalte. Noch beschloß die Kammer in Bezug auf Berechtigung öffentlicher Verrichtungen, zu deren Ausübung eine Verpflichtung durch die Staatsbehörde erforderlich ist, z. B. Aerzte, Advokaten, daß diese Berechtigung nicht verloren gehen sollte, wenn der Richter statt der im Gesetz angedrohten Zucht- und Arbeitshausstrafe, Festungsstrafe (im Hinblick auf

Art des Verbrechens, persönliche Verhältnisse des Verbrechers, Triebfeder u. s. w.) erkenne. — Noch stellte hiebei Schott den Antrag, daß der, welcher den Verlust der Ehrenrechte verwirkt habe, durch einen eine bestimmte Zeit hindurch fortgesetzten untadelhaften Lebenswandel diese Rechte nach gerichtlichem Erkenutnisse wieder erwerben solle. Von dem Ministertisch aus wurde dem Antrage widersprochen, weil er in das Begnadigungsrecht des Regenten eingreife. Kanzler v. Wächter setzte das Bedenken entgegen, daß dadurch die verfassungsmäßige Bestimmung, wornach in Folge des Verlustes der Ehrenrechte die staatsbürgerlichen Wahlrechte für immer verloren gehen. Abänderung erleide, worauf Römer und Schott dem Antrag die Beschränkung auf die übrigen Ebrenrechte einschoben. Hiernach wurde derselbe jedoch in der Art angenommen, daß er im Petitiousweg an die Regierung gebracht werde: Allgemeine Zeitung No. 35.

VI.

Königreich Sachsen.

1. Wirklich erlittene Zuchthausstrafe beider Grade zieht als nothwendige Folge den Verlust des Adelstandes, jedoch nur für die Person des Verbrechers, und unbeschadet der Rechte seiner Ehegattin und der vor dem Strafurtheil erzeugten Kinder, der Ehrenzeichen und aller bürgerlichen Ehrenrechte nach sich (XVIII. Art. 9.).

2. Wirklich erlittene Zuchthausstrafe zieht als nothwendige Folge den Verlust aller politischen Ehrenrechte, des Ranges oder Titels, der akademischen Würden, des Staatsdienstes und anderer öffentlicher Aemter, so wie der Advokatur und des Notariats nach sich (XX. Art. 9.).

Anmerk. Diese veränderte Fassung erfolgte auf den Antrag der Ständeversammlung: 1) die überflüssigen, zu Mißverstand Veranlassung gebenden Worte: „beider Grade" wegzulassen; 2) zur Vermeidung der Spezialisirung und Beseitigung der Folgen für die unschuldigen Angehörigen der zu Bestrafenden die Worte: „des Adelstandes - - - - Kinder", so wie die Worte: „und aller bürgerlichen Eh-

renrechte" wegzulassen und nach „Verlust" zu setzen: „aller politischen Ehrenrechte", und 3) statt: „der öffentlichen Aemter oder anderer Staatsdienste" zu setzen: „des Staatsdienstes oder anderer öffentlichen Aemter"; damit auch diejenigen öffentlichen Aemter, welche nicht zum Staatsdienst im engern Sinne gehören, darunter mit begriffen werden.

VII.

Großherzogthum Baden.

1. Wenn sich ein Staatsdiener durch ein Verbrechen, welches keine Beziehung auf den Dienst hat, eine peinliche Strafe zuzieht, welche in einem Zucht- oder Korrektionshause oder in einer, dieser nach den gesetzlichen Bestimmungen gleichkommenden Strafe besteht; so hat solche zugleich auch die Dienstentlassung zur Folge, die aber nur von der höchsten Verwaltungsbehörde auf das Gutachten der Justizstelle über die Natur eines solchen Verbrechens ausgesprochen werden kann. Es sind in solchem Falle jedesmal die Untersuchungs-Akten mit projektirtem Urtheil vor dessen Eröffnung an die oberste Staatsbehörde einzusenden (Verordnung von 1819. §. 17. im Regierungs-Blatt von 1819. S. 17.).

2. Als Folgen der Verurtheilung zu lebenslänglicher oder zeitlicher Zuchthausstrafe treffen den Verurtheilten Kraft Gesetzes folgende Nachtheile: der Verlust des Adels, jedoch unbeschadet der Rechte seiner Ehegattin und der vor dem Strafurtheil erzeugten Kinder; der Verlust aller Orden und anderer Ehrenzeichen; der Verlust der Fähigkeit zur Erwerbung der bisher genannten Vorzüge; der Verlust aller staats- und gemeindebürgerlichen Rechte der Wahl und der Wählbarkeit. Im besondern Falle können jedoch dem Verurtheilten die bezeichneten Nachtheile, oder einzelne derselben, durch das Straferkenntniß erlassen werden. Ferner sind die Gerichte ermächtigt, im besondern Falle auszusprechen, daß die bezeichneten Folgen für die bürgerlichen Ehrenrechte nach Ablauf von 5 Jahren, vom Tage

der erstandenen Strafe an, oder wo auf Freiheitsstrafe von längerer Dauer erkannt ist, nach Ablauf einer weitern Zeit von gleicher Dauer, durch gerichtliches Erkenntniß wieder aufgehoben werden, wenn sich der Verurtheilte in dieser Zeit keiner neuen von den Gesetzen mit Gefängniß oder einer andern höhern bürgerlichen oder peinlichen Strafe bedrohten Uebertretung schuldig gemacht hat. Die Nachtheile für die bürgerlichen Ehrenrechte, welche als Folgen der Verurtheilung zu Zuchthausstrafe Kraft Gesetzes eintreten, treffen die zu Arbeitshausstrafe Verurtheilten nur in soweit, als sie vom Richter im Urtheile besonders ausgesprochen werden. Der Richter kann auf die Nachtheile für die bürgerlichen Ehrenrechte gegen den zu Arbeitshausstrafe Verurtheilten nur erkennen: 1) in den Fällen, in welchen das Gesetz ihn dazu besonders ermächtigt, und 2) in den Fällen, welche vom Gesetz unbestimmt mit Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe bedroht sind (XIX. §§. 19—21. 44. und 45.).

Zu §§. 40. u. 41.

Verlust der öffentlichen Aemter und Würden insonderheit.

I.

Oesterreich.

Vergl. zu §§. 37 bis 39.

II.

Königreich Bayern.

Vergl. zu §§. 37 bis 39.

1. (1813.) Als Ehrenstrafen sollen künftig angewendet werden: 1) die Dienstentsetzung (Kassation), welche den Verlust des Dienstranges und Gehalts, sammt der Unfähigkeit zu allen Würden, Staats- und Ehrenämtern zur Folge hat; 2) die Erklärung der Unfähigkeit zu Ehrenstellen und öffentlichen Aemtern; 3) die einfache Dienstentlassung (Dimission), welche

zwar den Verlust des Dienstranges und Gehaltes, nicht aber die Unfähigkeit zu Staats= und Ehrenämtern nach sich zieht. Als demüthigende Strafen gelten: die Herabsetzung eines Beamten auf eine im Rang und Gehalt geringere Stelle (Degradation) ꝛc. Verlust aller Würden, Staats= und Ehrenämter ist eine nothwendige rechtliche Folge der Verurtheilung in die Todes=, Ketten=, Zuchthaus oder Arbeitshausstrafe (IV. Art. 22. u. 23.).

2. (1822.) Verbrechenstrafen: 5) Dienstentsetzung (VIII. Art. 12.). Durch die Dienstentsetzung (Kassation) verliert der Verurtheilte für immer das Staatsamt oder den öffentlichen Dienst, sammt allen davon abhangenden Rechten und die Fähigkeit zu denselben; 6) Entsetzung von allen Würden und Ehrenstellen. Art. 13. Die Entsetzung von allen Würden und Ehrenstellen hat den lebenslänglichen Verlust aller Hof= und Ehrenämter, aller unmittelbaren oder mittelbaren Staats= oder andern öffentlichen Dienste, aller Würden ꝛc. in sich. Vergehenstrafen: 1) Gefängniß, 2) Dienst=Entlassung. Art. 19. Die Dienst=Entlassung zieht den Verlust des Dienstes nach sich, jedoch behält der Verurtheilte die Fähigkeit zur Wiedererlangung eines Amts oder Dienstes, 3) Herabsetzung. Art. 20. Ein Beamter verliert durch Degradation die mit der vorigen Stelle verbundenen Rechte, und erhält nur die mit der vorigen Stelle verbundenen Folgen der Strafen. Art. 31. Der Verlust aller im Art. 13. benannten Vorzüge, dann die lebenslängliche Unfähigkeit zu denselben ist eine gesetzliche Folge jeder andern Verbrechenstrafe (wozu auch Arbeitshaus gehört). Die Verurtheilung in eine Vergehenstrafe wegen Diebstahls, Unterschlagung, Fälschung oder Betrugs hat dieselbe Folge.

3. (1827.) Wie 1822., nur daß die Entsetzung von allen Würden ꝛc. als eigne Strafe weggeblieben ist (IX. Art. 10. 13. 14. u. 22.).

4. (1831.) Wie 1827. und: die Gerichte sollen bei der Dienst=Entlassung und Degradation im Urtheile bestim=

stimmen, innerhalb welchen Zeitraums der Verurtheilte nicht wieder angestellt oder promovirt werden darf. Dieser Zeitraum kann nicht geringer als von 3 Monat, und nicht größer als von 3 Jahren seyn (XI. Art. 9. 14. 15. u. 22.).

III.

Großherzogthum Oldenburg.

1. Wie Bayern 1813., nur ist statt der Degradation aufgeführt: Suspension mit zeitiger Entziehung des Gehalts, deren Dauer in jedem Fall der Regierung, allenfalls nach darüber vom Kabinet zu erwartender Vorschrift, zu bestimmen überlassen bleibt (XII. 12. Art. 25. u. 26.).

2. Ob gegen einen Staatsdiener, welcher wegen eines gemeinen Verbrechens oder Vergehens in Strafe verfallen ist, nach Art. 356. u. 466. des Strafgesetzbuchs, mit der wegen eines gemeinen Verbrechens verschuldeten Festungsstrafe die Dienst-Entsetzung oder Dienst-Entlassung, so wie, ob mit der wegen eines gemeinen vorsätzlichen Vergehens verwirkten Hauptstrafe der Suspension oder auch Dienst-Entlassung von Regierungswegen zu verbinden sey, werden wir auf den Vortrag Unsers Staats- und Kabinets-Ministeriums bestimmen (Verordn. vom 22. Dezember 1837. §. 11.).

IV.

Großherzogthum Sachsen-Weimar.

Wie Bayern 1813., und als fernere Strafe: zeitige Entfernung vom Dienste (Suspension), die längstens auf ein Jahr erkannt werden kann, und den Verlust des fixen Gehalts nicht nach sich zieht; auch tritt nach Ablauf der Strafzeit, der Suspendirte ohne Weiteres in sein Amt wieder ein (XIII. Satz 77. seq.).

V.

Königreich Hannover.

Zu den schweren Strafen gehört Dienst-Entsetzung (XIV. Art. 8.). Verlust aller Würden, Staats- und

Ehrenämter, ist eine nothwendige, im Erkenntniß auszusprechende rechtliche Folge jeder Verurtheilung in eine Karren- oder Zuchthausstrafe (Art. 17.). Die Dienst-Entsetzung (Kassation) hat den Verlust aller mit dem Dienst verbundenen Rechte und Vorzüge, sammt der Unfähigkeit zu allen Würden, Staats- und Ehrenämtern zur Folge (Art. 20.). Zu den leichteren Strafen gehört: Einfache Dienst-Entlassung (Dimission) und Suspension vom Amte (Art. 21.). Suspension vom Amte ist stets mit Entziehung des Gehalts und der Dienst-Einkünfte verknüpft. Sie kann nicht unter 3 Monat und nicht über ein Jahr erkannt werden (Art. 30.).

VI.

Königreich Belgien.

Les effets de la déclaration d'infamie, ne sont pas seulement ceux que le droit civil prononcé à l'égard des actes et obligations civiles; ils consisteront en outre dans la destitution de celui, qui est déclaré infame, de toutes les charges, emplois ou fonctions publiques, dont il est revêtu de la part du gouvernement, ou des autorités locales, mais encore dans la déclaration d'incapacité à en remplir pour l'avenir (XV. art. 26.).

VII.

Königreich Norwegen.

Besondere Strafen für Beamte sind Dienst-Entsetzung und Dienst-Entlassung (XVI. Kap. 2. §. 35.). Durch Dienst-Entsetzung verliert der Verurtheilte sämmtliche Aemter ꝛc. und wird unwürdig, irgend ein Amt ꝛc. zu verwalten, welches mit denen, worin er sich vergangen hat, gleichartig ist (§. 36.). Der zu Dienst-Entlassung Verurtheilte verliert das Amt ꝛc., worin er sich vergangen hat, so wie die mehreren gleichartigen, in deren Besitz er seyn möchte (§. 37.).

VIII.

Königreich Württemberg.

1. Staatsdiener, die zum Zuchthaus, oder zum Arbeitshaus, oder zur Festungsstrafe zweiten Grades ver-

urtheilt werden, haben zugleich die Dienst=Entsetzung verwirkt. Wird gegen einen Staatsdiener die Festungsstrafe ersten Grades über die Dauer von 6 Wochen erkannt; so ist damit die Dienst=Entlassung nothwendig verbunden (Straf=Edikt vom 17ten Juli 1824. Art. 33.). Strafen, welche den Verlust der Dienststelle zur Folge haben, ziehen auch den Verlust der Pension oder des Quieszenz=Gehaltes nach sich, wenn solche gegen Diener, die nicht in aktiven Staatsdienst angestellt sind, erkannt werden (Art. 34.). Die Vorschriften der Art. 33. u. 34. sind in gleicher Weise auch auf Gemeinde=Diener anwendbar (Art. 35.). Verlust des Adels und aller Würden und Ehrenvorzüge, insbesondere der Orden und Verdienstmedaillen, der Hof= und Ehren=Aemter ist eine nothwendige rechtliche Folge der Verurtheilung in die Zuchthaus= oder Arbeitshausstrafe (Art. 36.). Der zum Zuchthaus, zum Arbeitshaus und zur Festungsstrafe zweiten Grades Verurtheilte wird aller Wahlrechte der staatsbürgerlichen sowohl, als der gemeindebürgerlichen, verlustig (Art. 37.). Während des Vollzugs einer Freiheitsstrafe kann der Verurtheilte sein Wahlrecht nicht ausüben; dagegen kann er während des Vollzugs der Strafe gewählt werden, in sofern er nicht zu einer Strafe verurtheilt ist, welche nach Art. 37. den Verlust des Wahlrechts nach sich zieht (Art. 38.). Hinsichtlich der Wirkungen der Strafen, auf privatrechtliche Verhältnisse und Befugnisse wird das Gesetzbuch seiner Zeit das Nähere bestimmen (Art. 39.). Zu den Ehrenstrafen, welche gegen öffentliche Beamte, sowohl wegen Dienstvergehen, als wegen gemeiner Vergehen verhängt werden können, gehören: 1) die Dienst=Entsetzung und 2) die Dienst=Entlassung (Art. 45.). Die Dienst=Entsetzung (Kassation) hat den Verlust des Dienstranges und Gehaltes, nicht aber die Unfähigkeit zur Wieder=Anstellung in öffentlichen Aemtern nach sich; doch kann mit der Entlassung aus besonderen Gründen die Erklärung der Unfähigkeit zu gewissen, in dem Urtheile näher zu bestimmenden Aemtern verbunden werden. Im letzteren Fall verliert der Verurtheilte

seine staatsbürgerlichen Wahlrechte (Art. 47.). Die Dienst-Entsetzung sowohl als die Dienst-Entlassung kann als selbstständige Strafe oder in Verbindung mit einer Freiheitsstrafe erkannt werden, unbeschadet der Bestimmungen des Art. 33., nach welchen der Verlust der Amtsstelle mit den dort erwähnten Freiheitsstrafen nothwendig verbunden ist (Art. 44.). In Ansehung der demüthigen Strafen, nämlich die Zurücksetzung eines Beamten auf eine an Rang und Gehalt geringere Stelle (Remotion), des Widerrufs, der Abbitte, hat es bis auf weiteres bei den bestehenden Normen sein Bewenden (Art. 49.).

2. Der Verlust der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte findet in den im Gesetz bezeichneten Fällen gegen jeden Staats-Angehörigen Anwendung, welcher das sechszehnte Jahr zurückgelegt hat (XVII. §. 22.). Wer zur Dienst-Entlassung verurtheilt wird, verliert alle Aemter (Art. 24.). Der zu einer Zuchthausstrafe rechtskräftig Verurtheilte verliert in Folge dieser Verurtheilung alle Aemter, Titel, Würden (Art. 28.). Desgleichen wer zur Arbeitshaus- oder Festungsstrafe verurtheilt worden (§§. 28. u. 29.).

Motive: Degradation ist aufgegeben, weil sie gegen die niedrigsten Staatsdiener gar nicht, in andern Fällen nicht ohne Störung des Dienstes vollzogen werden kann, weil sie oft mit der Ehre des Dienstes und mit der billigen Rücksicht auf das Wohl der Amtsuntergebenen sich nicht verträgt; weil sie häufig ein unbestimmtes Uebel enthält, und ihre Vollziehung allein von der Verwaltungsstelle eingeleitet werden kann (ebend. 176.).

IX.

Königreich Sachsen.

Wirklich erlittene Zuchthausstrafe beider Grade zieht als nothwendige Folge den Verlust des Ranges oder Titels, der akademischen Würden, der öffentlichen Aemter oder andrer Staatsdienste, so wie der Advokatur und des Notariats und aller bürgerlichen Ehrenrechte nach sich (XVIII. Art. 9.).

X.

Großherzogthum Baden.

Als Folgen der Verurtheilung zu lebenslänglicher oder zeitlicher Zuchthausstrafe treffen den Verurtheilten Kraft Gesetzes: Verlust aller Ehrentitel, Würden, öffentlicher Aemter, so wie der Pflegschaften oder Vormundschaften über andere, als über seine Kinder, Verlust der Fähigkeit zur Erwerbung der genannten Rechte und Vorzüge, Verlust der Ruhegehalte und Pensionen ꝛc. §. 20. Im besonderen Falle können jedoch dem Verurtheilten der Verlust der Titel, Würden ꝛc. durch das Straferkenntniß erlassen werden (XIX. §. 19.). Ferner sind die Gerichte ermächtigt, im besondren Fall auszusprechen, daß die §. 19. No. 1. 2. 4. 6. bezeichneten Folgen nach Ablauf von 5 Jahren, vom Tage der erstandenen Strafe an, oder wo auf längere Freiheitsstrafe erkannt ist, nach Ablauf einer weitern Zeit von gleicher Dauer, durch gerichtliches Erkenntniß wieder aufgehoben werden, wenn sich der Verurtheilte in dieser Zeit keiner neuen von den Gesetzen mit Gefängniß oder einer andern höhern bürgerlichen oder peinlichen Strafe bedrohten Uebertretung schuldig gemacht hat. (§. 21.). Die Strafe der Dienst-Entsetzung hat für den Verurtheilten den Verlust aller von ihm bekleideten öffentlichen Aemter zur Folge, und der Fähigkeit zur Wiederanstellung im öffentlichen Dienst (§. 24. ff.). Dienst-Entlassung hat für den Verurtheilten den Verlust aller von ihm bekleideten öffentlichen Aemter und der davon abhangenden Rechte zur Folge (§. 46.). Das Urtheil bestimmt zugleich die Zeit, innerhalb welcher der Entlassene zu einem öffentlichen Amte nicht wieder berufen werden kann (2 bis 5 Jahr). [Art. 47.].

Motive: Von der Gerechtigkeit und Politik zu verdammen ist die Einrichtung, wonach an gewisse Strafarten Nachtheile für die Ehre, nothwendig und auf Lebenszeit eintretend, geknüpft werden. Die entehrende Beschaffenheit eines Verbrechens wird nur durch die Motive begründet, die es erzeugen (daselbst S. 57.).

Zu §§. 42. u. 43.

Verlust gewerblicher Rechte.

I.

Oesterreich.

Der Verlust des Gewerbes ist keine schon durch das Gesetz mit dem Verbrechen verknüpfte Folge. Die Entsetzung von einem Gewerbe oder vom Bürgerrecht kann also durch das Strafurtheil nicht verhängt werden. Wenn es aber bedenklich wäre, dem Verbrecher nach ausgestandener Strafe die Fortsetzung seines vorigen Gewerbes zu gestatten; so muß nach kundgemachtem Urtheil hierüber an die Behörde, der die Verleihung eines solchen Gewerbes zusteht, die Anzeige gemacht werden (I. §. 24.).

II.

Königreich Bayern.

Auf den Verlust eines auf unwiderruflicher Bewilligung beruhenden Gewerbs oder besondern nützlichen Rechts oder Privilegium kann nur in den ausdrücklich bestimmten Fällen erkannt werden. Ist zur Verübung eines Vergehens ein Gewerbe auf eine gemeingefährliche Art mißbraucht worden; so tritt Einziehung oder Beschränkung der Gewerbsrechte neben der verwirkten Strafe ein, wenn der Uebertreter wegen solchen Mißbrauchs schon wenigstens einmal gestraft, und für die Folge mit Einziehung oder Beschränkung findet das erstemal auf nicht über 3 Jahr, das zweitemal aber auf Lebenszeit des Uebertreters, oder bei Realgewerben auf die Dauer des Besitzes statt. Der Verlust oder die Beschränkung ist nebst der sonst verwirkten Strafe im Erkenntniß jedesmal besonders auszudrücken (VIII. 21. 164.).

1. (1827.) Im Wesentlichen ebenso (IX. Art. 26.).

2. Motive: Da diese Straffolge den Nahrungsstand sogar der Familie sehr gefährdet; so läßt das Gesetz nicht sogleich mit dieser Beschränkung oder Einziehung einwirken, erst wenn alle Besserungsmittel fruchtlos sind, tritt Einziehung auf Lebenslang ein (X. 449.).

3. (1831.) Desgleichen (XI. Art. 27.).

III.

Königreich Hannover.

Verlust der Gilden- oder Zunftrechte tritt nur ein, wenn eine Karrenstrafe verwirkt worden ist; vorbehaltlich dessen, was abweichend hievon in den einzelnen Gildenbriefen, mit landesherrlicher Genehmigung, festgesetzt worden (XIV. Art. 17.).

IV.

Königreich Württemberg.

Strafarten ꝛc. 9) Entziehung eines öffentlichen und selbstständigen Gewerbebetriebs, wird entweder für immer oder auf eine im Urtheile zu bestimmende Zeit verhängt, von mindestens 6 Monat bis höchstens 5 Jahr (XVII. Art. 6. u. 25.).

V.

Königreich Sachsen.

Gewerbetreibende, einem Innungsverbande angehörige Personen können nach erlittener Zuchthausstrafe zwar das Gewerbe fortsetzen, oder das Meisterrecht, wenn sie solches noch nicht gehabt, erlangen, dürfen jedoch den Innungsversammlungen nicht beiwohnen (XVIII. Art. 9.).

VI.

Großherzogthum Baden.

Bürgerliche Strafen sind ꝛc. 4) Entziehung öffentlicher Berechtigungen oder eines öffentlichen und selbstständigen Gewerbebetriebs; sie wird entweder für immer, oder auf eine im Urtheile zu bestimmende Zeit von sechs Monaten bis zu sechs Jahren erkannt (XIX. §§. 33. u. 48.).

Zu §. 44.

I.

Oesterreich.

(1803.) Die Landesverweisung kann nur gegen Verbrecher, die Ausländer sind, Statt haben, und muß alle-

zeit auf sämmtliche Länder, für welche dieses Gesetzbuch geschrieben ist, sich erstrecken (I. §. 22.).

II.

Königreich Bayern.

(1813.) Gegen einen Unterthan findet keine Landesverweisung als Strafe Anwendung. Ausländer hingegen sollen nach einer überstandenen Kriminalstrafe des Landes verwiesen und ihrer Obrigkeit, sofern dies geschehen kann, überliefert werden (IV. Art. 36.).

III.

Großherzogthum Oldenburg.

Im Wesentlichen ebenso.

IV.

Großherzogthum Sachsen-Weimar.

(1822.) Wenn von ausländischen Herumstreichern, Bettlern, oder andern fremden Gesindeln eine Gefängnißstrafe verwirkt worden ist, so soll dieselbe in körperliche Züchtigung verwandelt, der Vagant sodann von Polizei wegen über die Grenze geschafft, und wenn es thunlich ist, seiner Obrigkeit abgeliefert werden (XIII. Satz 87.) Außerdem sollen Ausländer nach einer wegen vorsätzlicher Verbrechen überstandenen Kriminalstrafe von Polizei wegen aus dem Lande entfernt und ihrer Obrigkeit, sofern dies geschehen kann, überliefert werden (Satz 89.).

V.

Königreich Hannover.

Die Landesverweisung tritt nur bei Ausländern ein. So oft diese eine schwere Freiheitsstrafe (Art. 8.) verwirkt haben, ist im Urtheil zugleich darauf zu erkennen, daß sie nach überstandener Strafe des Landes verwiesen werden sollen (XIV. Art. 33.).

VI.

Königreich Belgien.

Les juges sont autorisés à étendre le bannissement à tout le Royaume, ou à le restreindre à une ou plu-

sieurs de ses parties, ou à quelques communs (XV. art. 21. et 86.).

VII.

Königreich Württemberg.

Ausländer, welche zu einer Zucht- oder Arbeitshausstrafe verurtheilt werden, sollen nach überstandener Strafe des Landes verwiesen und über die Grenze gebracht werden. Desgleichen sollen Ausländer auch wegen Vergehen, welche eine geringe Strafe nach sich ziehen, aus dem Staatsgebiet oder aus gewissen Bezirken und Orten desselben auf bestimmte Zeit oder für immer alsdann fortgewiesen werden, wenn sich aus der Lebensart, dem Charakter und dem Betragen des Verurtheilten ergiebt, daß er ein der öffentlichen Sicherheit oder Sittlichkeit gefährlicher Mensch ist (XVII. Art. 41.).

VIII.

Königreich Sachsen.

Motive: Deportation ist weggeblieben, weil mehrere auswärtige Regierungen die Uebernahme bestimmt abgelehnt haben (XVIII. 85.).

IX.

Großherzogthum Baden.

1. Als eigene für sich bestehende Strafe kann die Landesverweisung nicht erkannt werden, weil sie für den Fremden von zu wenigem Eindrucke ist und an den Inländer, ohne Anstoß gegen den Kreis-Sozialverband nicht ausgeführt werden kann; hiervon ist durch die Natur der Sache der einzige Fall ausgenommen, wo Jemand durch böslichen Austritt die Anwendung einer andren Strafe unmöglich macht. Hingegen soll sie der Richter als einen ein für allemal bestimmten Strafzusatz gegen jeden Ausländer, der sich eines peinlichen Vergehens schuldig macht, neben der andren gesetzlichen Strafe zuerkennen. Ihre Uebertretung hat ein halb Jahr Zuchthaus zur Folge (Straf-Edikt §. 33.).

2. Gegen Ausländer, die peinlicher Verbrechen nur klagfrei, jedoch nicht verdachtlos erkannt werden, findet

eine Entfernung statt, die jedoch nicht unter der Form der Landesverweisung, sondern blos unter jener der Fortweisung erkannt werden darf. Diese Fortweisung unterscheidet sich von der Landesverweisung dadurch, daß sie a) nicht öffentlich verkündet wird; b) an der blos durchreisenderweise geschehenen Betretung des Landes nicht hindert und, daß c) ihre Uebertretung durch mehrmaligen Aufenthalt im Lande nicht peinlich, sondern blos mit willkührlicher bürgerlicher Strafe geahndet wird (Anhang §. 47. Reg. Blatt von 1804. S. 162.). Wider Inländer kann Landesverweisung in keinem Fall erkannt werden, sondern den Ausgetretenen ist in der Vorladung nur der Nachtheil, daß mit Ausschluß seiner Verantwortung, was Rechtens ist, werde erkannt werden, anzudeuten; im Urtheil aber die verdiente Strafe, mit Vorbehalt des Vollzugs auf Bedenken anzusetzen und öffentlich anzukünden (Reg. Blatt v. 1810. S. 88. Anh. §. 45.).

3. Als weitre, im Straf-Erkenntniß besonders auszudrückende, Folge der zeitlichen Zuchthausstrafe trifft den Ausländer, nach Erstehung derselben, ferner lebenslängliche Landesverweisung (XIX. §. 22.). Das Gericht, von welchem der Verurtheilte verurtheilt worden ist, kann demselben zu Besorgung einzelner Angelegenheiten auf kurze Zeit die Erlaubniß zum Aufenthalt im Großherzogthum ertheilen (§. 23.).

Zweiter Abschnitt.

Von dem Vorsatz und von der Fahrlässigkeit.

Zu §. 45.

I.

Oesterreich.

1. Jede gesetzwidrige Handlung unterwirft einer Verantwortlichkeit. Aber die Gesetzgebung wird zur größern Strenge gegen diejenigen gesetzwidrigen Handlungen aufgefordert, welche der Sicherheit im gemeinen Wesen zu-

nächst und in einem höhern Grade nachtheilig sind. Zum Unterschiede von andern Uebertretungen werden diese gesetzwidrige Handlungen durch die Benennung: Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen bezeichnet (I. Einleitung §. II.). Absichtliche Verletzungen, welche aber nach Beschaffenheit des Gegenstandes, der Person des Thäters, oder nach Beschaffenheit der unterlaufenden Umstände zu einer Kriminalbehandlung nicht geeignet sind, werden als schwere Polizei-Uebertretungen behandelt (das. §. II.). Zu einem Verbrechen wird böser Vorsatz erfordert. Böser Vorsatz aber fällt nicht nur dann zur Schuld, wenn vor oder bei der Unternehmung oder Unterlassung das Uebel, welches mit dem Verbrechen verbunden ist, gradezu bedacht und beschlossen, sondern auch, wenn aus einer andern bösen Absicht etwas unternommen, oder unterlassen worden, woraus das Uebel, welches dadurch entstanden ist, gemeiniglich erfolgt, oder doch leicht erfolgen kann (I. §. 1.). Daher wird die Handlung oder Unterlassung nicht als Verbrechen zugerechnet (vergl. die Bemerkungen zu §. 76. ff.), (§. 2.). Ueber Gedanken oder innerliches Vorhaben, wenn keine äußere böse Handlung unternommen oder nicht etwas, so die Gesetze vorschreiben, unterlassen worden, kann Niemand zur Rede gestellt werden (§. 8.).

2. Wenn der Beschuldigte die That eingesteht, den bösen Vorsatz aber leugnet, so ist darauf zu sehen, ob nach den sich aus der Untersuchung zeigenden Umständen die That sich plötzlich ereignet, oder der Thäter zur Vorbereitung derselben, Mittel angewendet, Hindernisse zu entfernen gesucht habe. Im ersten Fall kann die Entschuldigung in sofern Statt haben, als das Uebel nach der natürlichen Ordnung der Dinge nicht schon nothwendig aus der Handlung entstehen mußte. Hat aber der Beschuldigte Gelegenheit und Mittel die That auszuüben vorbereitet, so ist er auch des bösen Vorsatzes für überwiesen zu halten, es sey denn, daß aus der Untersuchung besondre Umstände hervorkommen, welche füglich eine andere Absicht erkennen lassen (§. 413.).

II.

Königreich Bayern.

1. (1813.) Bei einer wider eine Person erwiesenen gesetzwidrigen That wird gesetzlich angenommen, daß dieselbe aus rechtswidrigem Vorsatz gehandelt habe, sofern nicht aus den besondern Umständen die Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit des Gegentheils sich ergiebt (IV. §. 43.).

Motive: Der Satz: dolus non praesumitur als eine allgemeine Vermuthung muß der speziellen, also stärkern weichen, daß der, welcher rechtswidrig handelte, auch aus rechtswidrigem Vorsatz gehandelt habe (V. 145.).

2. Wie 1813. — Heißt nicht mehr und nicht weniger als: der dolus, wenn er nicht eingestanden ist, kann nur durch künstlichen Beweis hergestellt werden. Man zergliedere das Gesetz, und man wird sich von der Wahrheit überzeugen. Eine vierzehnjährige Erfahrung hat die Unschädlichkeit erprobt (X. 22.).

3. (1831.) Bei einer an sich rechtswidrigen Handlung ist, unter sorgfältiger Erwägung der erhobnen Umstände und ihres Zusammenhangs, dann der Angaben des Angeklagten zu beurtheilen, ob sie mit rechtswidrigem Vorsatz oder aus Fahrlässigkeit begangen worden (XI. 19.).

III.

Großherzogthum Oldenburg.

(1814.) Wie Bayern 1813. (XII. Art. 124.).

IV.

Großherzogthum Sachsen-Weimar.

(1822.) Ist ein Verbrecher nicht geständig, sein Verbrechen mit Vorsatz begangen zu haben; so soll der verbrecherische Vorsatz nicht allgemein vermuthet, sondern einzig und allein aus den Umständen des einzelnen Falles, nach den Grundsätzen von dem Anzeigebeweise gefolgert, oder sonst dargethan werden (XIII. Satz 39.).

V.

Königreich Hannover.

(1825.) Bei einer dem Strafgesetz äußerlich zuwiderlaufenden Handlung hat der Richter, unter sorgfältiger

Erwägung aller Umstände, zu beurtheilen, ob sie mit rechtswidrigem Vorsatz oder aus bloßer Fahrlässigkeit begangen sey (XIV. Art. 51.). Eine gesetzwidrige Handlung oder Unterlassung, welche der Person weder auf dem Grunde eines rechtswidrigen Vorsatzes, noch einer mit Strafe bedroheten Fahrlässigkeit zugerechnet werden kann, ist straflos (Art. 97.).

VI.

Königreich Belgien.

(1827.) Le juge décide d'après la nature et les circonstances du cas, si la préméditation droit être censée exister (XV. art. 12.).

VII.

Großherzogthum Baden.

Eine Uebertretung des Strafgesetzes, welche dem Uebertreter weder aus dem Grunde eines rechtswidrigen Vorsatzes, noch aus dem einer Fahrlässigkeit zur Schuld zugerechnet werden kann, ist straflos (XIX. §. 64.)

Zu §. 46.

(Dolus indeterminatus od. alternativus.)

I.

Königreich Bayern.

1. (1813.) Wer mit dem Vorsatz, ein Verbrechen zu bewirken, eine Handlung unternommen hat, woraus eben so leicht ein größeres, als ein geringeres Verbrechen entstehen kann, ist in Ansehung des daraus entstandenen Verbrechens als vorsätzlicher Uebelthäter zu bestrafen, und soll mit dem Vorwande, daß seine Absicht nur auf das geringere Verbrechen gerichtet gewesen sey, nicht gehört werden (V. Art. 41.).

2. (1822.) Wer mit bösem Vorsatz eine Handlung unternommen hat, woraus eben so leicht ein größeres als ein geringeres Uebel entstehen kann, von dem soll angenommen werden, daß er den eingetretenen Erfolg beabsichtigt habe, sofern nicht aus den Umständen die Gewiß-

heit oder Wahrscheinlichkeit des Gegentheils sich ergiebt (VIII. Art. 4.).

3. (1827. u. 1831.) Im Wesentlichen ebenso.

II.

Großherzogthum Oldenburg.

Wie Bayern 1813.

III.

Großherzogthum Sachsen-Weimar.

Ist Jemand eines verbrecherischen Vorsatzes geständig oder überführt, ohne einen bestimmten Zweck dabei gehabt zu haben; so fallen ihm alle eingetretene Folgen seines verbrecherischen Benehmens als bezweckte zur Last (XIII. Satz 24.).

IV.

Königreich Hannover.

Ist anzunehmen, daß eine dem Strafgesetz zuwiderlaufende Handlung mit rechtswidrigem Vorsatz verübt worden, und ist dieselbe von der Beschaffenheit, daß daraus, nach allgemeiner oder dem Thäter besonders bekannten Erfahrung, ein bestimmter Erfolg zu entstehen pflegt, oder eben so leicht eine größere, als eine geringere Verletzung entstehen konnte; so ist nicht minder anzunehmen, daß der Thäter den eingetretenen Erfolg beabsichtigt habe; sofern nicht aus den besondern Umständen sich ergiebt, daß seine Absicht bestimmt auf einen andern strafbaren Erfolg gerichtet war (XIV. Art. 52.).

V.

Königreich Württemberg.

Hat Jemand eine rechtswidrige Handlung, aus welcher eine größere oder eine geringere Rechtsverletzung entstehen kann, begangen, um die eine oder die andere zu bewirken; so wird ihm, wenn aus seiner Handlung die größere Rechtsverletzung entstanden ist, diese auch dann als vorsätzlich zugerechnet, wenn er solche nicht hauptsächlich, sondern nur auf den Fall, wenn es sich nicht anders fügen würde, gewollt hatte (XVII. Art. 51.).

VI.

Königreich Sachsen.

1. Bei einer mit Vorsatz verübten gesetzwidrigen Handlung ist der eingetretene Erfolg auch dann als von dem Thäter beabsichtigt anzunehmen, wenn er auch diesen Erfolg nicht ausschließlich, sondern denselben oder eine andere Rechtsverletzung, die eben sowohl daraus entstehen konnte, bewirken wollte, oder wenn die Handlung von einer solchen Beschaffenheit war, daß der Thäter den wirklich eingetretenen Erfolg voraus sehen mußte (XVIII. Art. 30.).

2. Wörtlich in das Gesetzbuch von 1838. Art. 31. übernommen.

VII.

Großherzogthum Baden.

War die Absicht des Handelnden nicht ausschließlich auf einen bestimmten Erfolg gerichtet, sondern unbestimmt auf einen oder den anderen von mehreren möglichen Erfolgen; so wird ihm derjenige davon zum Vorsatz zugerechnet, welcher wirklich eingetreten ist (XIX. §. 85.).

Zu §. 47.

(Culpa dolo determinata.)

I.

Königreich Bayern.

1. Hat ein vorsätzlicher Verbrecher aus Irrthum oder Unwissenheit über gewisse Thatsachen diejenige Eigenschaft seiner Handlung nicht gekannt, welche deren Strafbarkeit vermehrt, sonach ein schwereres Verbrechen begangen, als er begehen wollte; so ist ihm die That nur in soweit zum rechtswidrigen Vorsatz anzurechnen, als sie in seiner Absicht gegründet war (IV. 17.).

2. (1822. und 1827.). Wie 1813.

3. (1831.) Ist anzunehmen, daß der Thäter einen minder strafbaren, als den eingetretenen Erfolg der Handlung beabsichtigt habe; so ist ihm die That, in soweit sie

in seiner Absicht lag, zum Vorsatz, hinsichtlich des eingetretenen Erfolgs aber zur Fahrlässigkeit anzurechnen (XI. Art. 41.).

II.

Großherzogthum Oldenburg.

Wie Bayern 1813. (XII. Art. 55.)

III.

Großherzogthum Sachsen-Weimar.

Desgl. (XIII. Satz 22.)

IV.

Königreich Hannover.

Wenn nach den bisherigen Bestimmungen anzunehmen ist, daß der Thäter nur einen minder strafbaren, als den eingetretenen Erfolg seiner verbrecherischen Handlung beabsichtigt habe, so ist ihm die That, in soweit sie in seiner Absicht gegründet war, zum rechtswidrigen Vorsatz, hinsichtlich des eingetretenen Erfolgs aber zur Fahrlässigkeit anzurechnen; vorbehaltlich der besondern Bestimmungen, nach welchen bei solchen Verbrechen, die ihrer Natur nach den Begriff der Fahrlässigkeit ausschließen, die auf einen geringern Erfolg gerichtete Absicht nur auf die Zumessung der für das verübte Verbrechen verwirkten Strafe von Einfluß ist. Vorstehende Bestimmung tritt auch in dem Fall ein, wenn ein vorsätzlicher Verbrecher aus Irrthum oder Unwissenheit über gewisse Thatsachen diejenige Eigenschaft seiner Handlung oder des von ihm gebrauchten Mittels nicht gekannt hat, wodurch ein strafbareres Verbrechen, als er beabsichtigte, entstanden ist (XIV. Art. 54.).

V.

Königreich Württemberg.

Hatte Jemand einen minder strafbaren, als den eingetretenen Erfolg der Handlung beabsichtigt, so ist ihm die That, in soweit sie in seiner Absicht lag, zum rechtswidrigen Vorsatz, hinsichtlich des eingetretenen Erfolgs aber zur Fahrlässigkeit anzurechnen (XVII. Art. 54.)

VI.

VI.

Großherzogthum Baden.

Wenn aus einer Handlung, welche auf einen bestimmten, vom Handelnden beabsichtigten, Erfolg gerichtet war, ein anderer von ihm nicht beabsichtigter Erfolg hervorging; so wird ihm die That in Bezug auf den beabsichtigten Erfolg zum Vorsatz, in Bezug auf den eingetretenen anderen Erfolg aber zur Fahrlässigkeit zugerechnet, vorausgesetzt, daß im einzelnen Falle die Bedingungen der Strafbarkeit der Fahrlässigkeit vorhanden sind (XIX. §. 88.).

Zu §. 48.

Fahrlässigkeit.

I.

Oesterreich.

Die Handlung oder Unterlassung wird nicht als Verbrechen zugerechnet, wenn das Uebel aus Nachlässigkeit entstanden ist (I. §. 2.).

II.

Königreich Bayern.

1. (1813.) Jeder Unterthan ist schuldig, gefährliche Handlungen zu unterlassen, und in jedem Unternehmen mit gehöriger Aufmerksamkeit und Bedachtsamkeit zu verfahren, damit er auch nicht unabsichtlich Andere an ihren Rechten verletze, oder Gesetze des Staats übertrete. Wer dieser Verbindlichkeit zuwider etwas gethan oder unterlassen hat, woraus ohne seine Absicht eine, in diesem Gesetzbuch enthaltene Uebertretung entstanden ist, wird wegen Vergehen aus Fahrlässigkeit verantwortlich (IV. Art. 64.).

2. (1822.) Zu einem Verbrechen oder Vergehen wird böser Vorsatz erfordert (VIII. Art. 24.).

3. Handlungen, welche mit bösem Vorsatz begangen, Verbrechen oder Vergehen wären, sollen, wenn sie auf Fahrlässigkeit beruhen, in den gesetzlich bestimmten

Fällen als schwere Uebertretungen bestraft werden (IX. Art. 36.).

4. (1831.) Wer ohne bösen Vorsatz, aus Mangel an gehöriger Aufmerksamkeit etwas gethan oder unterlassen hat, woraus eine Rechtsverletzung entstanden ist, der soll in den gesetzlich bestimmten Fällen wegen Vergehens der Fahrlässigkeit bestraft werden. 1. Grobe 2. Geringe (XI. Art 37.).

Motive. In der Nothwendigkeit der größern Beschränkung des richterlichen Ermessens liegt die Nothwendigkeit, die Grade der Fahrlässigkeit auszuscheiden, damit nicht alles in der Luft hange, und die geringste Fahrlässigkeit mit dem höchsten Grad grober culpa in eine Klasse gestellt werde. Eine 18jährige Erfahrung hat diese Bestimmungen bewährt (XII. 73.).

III.

Großherzogthum Sachsen-Weimar.

Aber auch der macht sich, in sofern ein Gesetz ausdrücklich sogar die bloße Fahrlässigkeit mit Strafe bedroht hat, eines Vergehens schuldig, der, seiner Verbindlichkeit zuwider, etwas gethan oder unterlassen hat, woraus ein in diesem Gesetzbuch verbotner Erfolg, ohne von ihm beabsichtigt zu seyn, entstanden ist, und wobei er im Stande gewesen wäre, dies Entstehen solcher Folgen zu vermeiden. Folgt: Grobe und geringe Fahrlässigkeit (XIII. Satz 23.).

IV.

Königreich Hannover.

Im Wesentlichen wie Bayern 1813. (XIV. 25. Art. 56.

V.

Königreich Belgien.

La faute, l'imprudence et la négligence ne sont punissables que quand la Loi l'ordonne en termes exprès (XV. art. 12.).

VI.

Königreich Norwegen.

Wer unvorsätzlich, aus Nachlässigkeit, Unvorsichtigkeit oder Saumseligkeit, Schaden verursacht hat, ist dafür nur in den Fällen zu strafen, in Ansehung deren es in diesem Gesetzbuch bestimmt ist, daß Fahrlässigkeit bestraft werden soll, und ist bei der Zuerkennung der Strafe insonderheit darauf Rücksicht zu nehmen, ob die Fahrlässigkeit zu den gröbern oder geringern Arten gerechnet werden kann (XVI. Art. 4. §. 1.).

VII.

Königreich Württemberg.

Wer aus Mangel an Aufmerksamkeit oder Ueberlegung etwas gethan oder unterlassen hat, woraus ohne sein Wollen eine Rechtsverletzung ꝛc., (wie Bayern 1831.) (XVII. Art. 52.)

VIII.

Königreich Sachsen.

1. Eine bei dem Mangel rechtswidrigen Vorsatzes aus Fahrlässigkeit entstandene Rechtsverletzung ist nur in den, im Gesetz bestimmten, Fällen mit Strafe zu belegen (XVIII. Art. 31.).

2. Wörtlich in das Gesetzbuch von 1838. Art. 32. übernommen.

IX.

Großherzogthum Baden.

Wer eine Handlung begeht, oder eine Handlung, zu der er rechtlich verpflichtet war, unterläßt, woraus ohne seine Absicht eine Rechtsverletzung entspringt, die er nach allgemeiner Erfahrung oder nach seiner besonderen Kenntniß vorhersehen konnte und zu vermeiden vermocht hätte, wird dafür nur in den Fällen bestraft, in welchen das Gesetz die Fahrlässigkeit namentlich mit Strafe bedroht hat (XIX. §. 87.).

Dritter Abschnitt.

Von der Vollendung und dem Versuch der Verbrechen.

Zu §. 49.

Vollendung.

I.

Königreich Bayern. (Vergl. S. 166.).

1. (1813.) Ein Verbrechen ist für vollendet zu achten, sobald an der unerlaubten Handlung nichts mehr fehlt, was zu dem vom Gesetz aufgestellten Begriff des Verbrechens gehört (IV. Art. 37.).

2. (1822.) Ein Verbrechen oder Vergehen ist für vollendet zu achten, sobald in einer That alle gesetzlichen Merkmale desselben sich vereinigt finden (VIII. Art. 45.).

3. (1827.) Eine strafbare That ist für vollendet zu achten, sobald in derselben sich alles vereinigt findet, was das Gesetz zum Daseyn des bestimmten Verbrechens oder Vergehens, oder der bestimmten schweren Uebertretung fordert (IX. Art. 37.).

4. (1831.) Wer eine Handlung ausführt, in welcher Alles vereinigt ist, was nach diesem Gesetzbuch zu dem Begriff eines bestimmten Verbrechens oder Vergehens gehört, der ist mit der vollen Strafe dieses Verbrechens zu belegen. (XI. Art. 42.).

II.

Großherzogthum Oldenburg.

Wie Bayern 1813. vergl. jedoch S. 167.

III.

Großherzogthum Sachsen-Weimar.

Wie Bayern 1813. vergl. jedoch S. 168.

IV.

Königreich Hannover.

Wie Bayern 1822.

V.

Königreich Belgien.

Le crime est censé être consommé lorsque l'action contre laquelle la loi a statué une peine, a été accompli dans toutes ses parties (XV. 6.).

VI.

Königreich Württemberg.

Die volle gesetzliche Strafe eines Verbrechens findet nur dann Anwendung, wenn dasselbe vollendet ist. Ein Verbrechen, zu dessen Begriffe nach dem Gesetze ein bestimmter Erfolg gehört, ist erst mit dem Eintritte dieses Erfolges als vollendet anzusehen (XVII. 18.).

VII.

Königreich Sachsen.

1. Die volle gesetzliche Strafe einer gesetzwidrigen Handlung ist nur dann zu erkennen, wenn diese Handlung völlig beendigt, und im Fall ein bestimmter Erfolg zu den gesetzlichen Erfordernissen des Verbrechens gehört, auch dieser eingetreten ist (XVIII. Art. 28.).

2. Auf die volle gesetzliche Strafe (Art. 42.) einer gesetzwidrigen Handlung ist nur dann zu erkennen, wenn diese Handlung völlig beendigt und, im Fall ein bestimmter Erfolg zu den gesetzlichen Erfordernissen des Verbrechens gehört, auch dieser eingetreten ist (XX. Art. 25.).

VIII.

Großherzogthum Baden.

Die volle, im Gesetz einem Verbrechen gedrohte Strafe findet nur dann Anwendung, wenn dasselbe vollendet ist (XIX. §. 89.). Ein Verbrechen, zu dessen Begriff das Gesetz einen bestimmten Erfolg fordert, ist erst mit dem Eintritt dieses Erfolgs als vollendet anzusehen (§. 90.).

Zu §. 50.

Versuch.

I.

Oesterreich.

Zu einem Verbrechen ist nicht nöthig, daß die That wirklich ausgeführt werde. Schon der Versuch einer Uebelthat ist das Verbrechen, sobald der Bösgesinnte eine zur wirklichen Ausübung führende Handlung unternommen hat, die Vollbringung des Verbrechens aber nur wegen Unvermögenheit, wegen Dazwischenkunft eines fremden Hindernisses oder durch Zufall unterblieben ist (I. §. 7.).

II.

Frankreich.

1. Toute tentative de crime, qui aura été manifestée par des actes extérieures et suivie d'un commencement d'exécution, si elle n'a été suspendue ou n'a manqué son effet que par des circonstances fortuites ou indépendantes de la volonté de l'auteur, est considerée comme le crime même (XXI. art. 2.). Les tentatives de délits ne sont considérées comme délits, que dans les cas déterminées par une disposition spéciale (art. 3.).

2. Toute tentative de crime, qui aura été manifestée par un commencement d'exécution, si elle n'a été suspendue ou si elle n'a marqué son affet que par des circonstances indépendantes de la volonté de son auteur, est considerée comme le crime même (XXII. art. 2.). Les tentatives de délits (wie Art. 3. in No. 1.).

III.

Königreich Bayern. (Vergl. S. 166.).

1. (1813.) Ein Versuch ist vorhanden, wenn eine Person in der Absicht ein Verbrechen zu begehen, äußerliche Handlungen vorgenommen hat, welche auf Vollbringung oder Vorbereitung desselben gerichtet sind (IV. Art. 57.).

2. (1822.) Ein Versuch ist vorhanden, wenn eine Person in der Absicht ein Verbrechen oder Vergehen zu verüben, eine äußerliche Handlung vorgenommen hat, welche als ein Anfang der Ausführung des bezielten Verbrechens oder Vergehens anzusehen ist (VIII. Art. 46.).

3. (1827.) Wie 1822.

Motive: Man vereinzele sich vorgekommne oder mögliche Fälle, und man wird sich kaum jemal eine genügende Antwort schuldig bleiben. Und sollte es in seltenen Fällen zweifelhaft seyn, ob ein Anfang der Ausführung vorhanden gewesen; so kann das Unglück nicht groß seyn. Denn immer stand alsdann die Handlung doch auf der Stufe der Vorbereitung, und auch dieserwegen kann der Thäter angegriffen werden (X. S. 26.).

4. (1831.) Wie 1827.

IV.

Großherzogthum Oldenburg.

Wie Bayern 1813. — (XII. Art. 45.).

V.

Großherzogthum Sachsen-Weimar.

Strafbar ist in der Regel jeder Versuch eines Verbrechens (in weiterer Bedeutung), d. h. jede äußere Handlung oder sinnlich, wenigstens durch ihre Folgen, wahrnehmbare Unterlassung, welche von einer zurechnungsfähigen Person in der Absicht ein Verbrechen zu begehen, auf dessen Vorbereitung oder Vollbringung gerichtet, und dazu als Thun oder Unterlassung dienlich ist, gleichwohl zu Vollendung des bezweckten Verbrechens nicht genügt (XIII. Satz 32.).

VI.

Königreich Hannover.

Wie Bayern 1822. (XIV. Art. 38.).

VII.

Königreich Belgien.

Sont réputés tentations de délits tous actes extérieurs qui tendent à l'exécution du délit, qu'on s'est proposé (XV. art. 22.).

VIII.

Königreich Norwegen.

Hat Jemand vorsätzlich angefangen, ein Verbrechen ins Werk zu setzen, ohne daß dieses, nach den über das Verbrechen im Gesetzbuche gegebenen Bestimmungen, zur Ausführung gekommen ist; so ist er für einen solchen Versuch mit Strafe zu belegen, je nachdem dieser in höherem oder geringerem Grade der Ausführung des beabsichtigten Verbrechens nahe gekommen ist (XVI. Kap. 3. §. 1.).

IX.

Großherzogthum Baden.

Handlungen, wodurch die Ausführung eines beabsichtigten Verbrechens angefangen worden ist, sind als entfernter Versuch dieses Verbrechens zu bestrafen (XIX. §. 91.). Vergl. S. 170.

X.

Königreich Sachsen.

1. Vergl. zu §. 52. No. V.
2. Ist bei einem beabsichtigten Verbrechen der Verbrecher
3. durch äußere Umstände an der Vollendung der unternommenen gesetzwidrigen Handlung verhindert oder
4. auf gleiche Weise der Erfolg der von ihm vollendeten Handlung abgewendet worden, oder hat er
5. zu der Ausführnng des von ihm beabsichtigten Verbrechens irriger Weise oder aus Mangel an Einsicht ein völlig untaugliches Mittel gewählt oder
6. das gewählte taugliche Mittel unzureichender oder unzweckmäßiger Art angewendet;

so ist auf eine Verhältnißmäßig geringere Strafe, als die, auf die vollendete verbrecherische That gesetzte, zu erkennnen. Diese kann, wenn das beabsichtigte Verbrechen mit Todes- oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedrohet ist, bis zu zwanzigjähriger Zuchthausstrafe ersten Grades und bei andern Strafen bis zu zwei Drittheilen derselben gesteigert werden. Bei besonders hoher Gefährlichkeit des Ver-

brechens kann, wenn das Verbrechen mit Todesstrafe bedrohet ist und die Fälle unter 2. und 4. eintreten, ausnahmsweise lebenslängliche Zuchthausstrafe erkannt werden (XX. Art. 26.). Konnte an dem Gegenstande, gegen welchen die gesetzwidrige Handlung gerichtet war, eine Rechtsverletzung nicht begangen werden; so ist der Thäter mit einer dem Grade der an den Tag gelegten Böswilligkeit angemessenen Strafe bis zu vierjährigem Arbeitshause zu belegen (Art. 27.).

Zu §. 51.

Momente für die größere Strafbarkeit des Versuchs.

I.

Königreich Bayern.

1. (1813.) Wenn ein strafbarer Versuch der Vollbringung des Verbrechens oder Vergehens so nahe gekommen, daß der Uebertreter schon in der Handlung begriffen war, durch welche das Verbrechen oder Vergehen sogleich und unmittelbar in Wirklichkeit gebracht werden sollte; so ist ein nächster Versuch vorhanden, dessen Strafe im Verhältniß zur Strafe des vollendeten Verbrechens zugemessen werden soll. (IV. Art. 62.) Ein strafbarer Versuch, welcher bei solchen Handlungen stehen geblieben ist, die nur als Vorbereitungen zu der das Verbrechen vollführenden Haupthandlungen zu betrachten sind, ist ein entfernter (Art. 60.).

2. (1831.) Die Strafe ist nach der größern oder geringern Entfernung des Versuchs von der Beendigung, mit Rücksicht auf die Ursach der unfreiwillig unterbliebenen Beendigung zuzumessen (XI. Art. 51.).

II.

Großherzogthum Oldenburg.

Wie Bayern 1813. (XII. Art. 48. u. 50.)

III.

Großherzogthum Sachsen-Weimar.

Desgleichen (XIII. Satz 33. u. 34.).

IV.

Königreich Belgien.

La peine de tentative sera déterminée par le juge à proportion du plus ou moins de gravité et en destinguant, si le coupable s'est arrêté spontanement, ou s'il a été empêché dans ses tentatives par le fait d'autrui, ou par des circonstances fortuites (XV. art. 26.).

V.

Königreich Norwegen.

Der Verſuch iſt mit Strafe zu belegen, je nachdem er in höherem oder geringerem Grade der Ausführung des beabſichtigten Verbrechens nahe gekommen iſt (XVI Kap. 3. §. 1.).

VI.

Königreich Württemberg.

Der Verſuch eines Verbrechens iſt in dem Grade, in welchem ſich derſelbe der Vollendung mehr oder weniger nähert, nach dem Verhältniß der Strafe, welche auf dem vollendeten Verbrechen ſteht, jedoch immer geringer als dieſes zu beſtrafen (XVII. Art. 56.).

Zu §. 52.

Ungenügende Mittel ꝛc.

I.

Königreich Hannover.

Der Verſuch eines Verbrechens wird dadurch nicht ſtraflos, daß der Thäter untaugliche Mittel zu ſeinem Zweck verwendet hat, wiewohl bei Zumeſſung der Strafe auf dieſen Umſtand die erforderliche Rückſicht genommen und beſonders darauf geſehen werden muß, ob die angewendeten Mittel an und für ſich ganz untauglich waren, oder nur unter den beſondern Verhältniſſen und nach der Art ihres Gebrauchs ihre gewöhnliche ſchädliche Wirkung nicht haben konnten (XIV. Art. 47.).

II.

Königreich Bayern.

1. (1827.) Durch die Wahl und Anwendung unzweckmäßiger, jedoch für dienlich erachteter Mittel wird die Strafe des Versuchs nicht ausgeschlossen (IX. Art. 3. 8.).

2. (1831.) Der Versuch ist straflos, wenn an dem Gegenstande, wider den die Handlung gerichtet war, eine Rechtsverletzung nicht begangen werden konnte (Art. 46.). Strafe findet nicht statt, wenn der Versuch wegen völliger Untauglichkeit der aus Einfalt für tauglich erachteten angewandten Mittel mißlingen mußte — vorbehaltlich der Einschreitungen der Polizei (§. 47.).

Motive: Weil a. bei mangelnder Basis der Strafbarkeit der That, wenn sie vollendet wäre, der Versuch unmöglich strafbar seyn kann, b. es mit der Gerechtigkeit nicht zu vereinen seyn würde, die mit einer strafbaren That in keiner Beziehung stehende Versuchshandlung zu strafen (XII. 76.).

Die Strafe des Versuchs wird nicht ausgeschlossen, wenn dieser mißlungen ist, weil aus Irrthum und Verwechselung, anstatt des beabsichtigten tauglichen, ein untaugliches Mittel, oder weil das taugliche in unzureichender oder unzweckmäßiger Art angewendet worden (XI. Art. 48.).

Motive: (Wer wissentlich Zucker nimmt, um zu vergiften, ist straflos, wenn er aber den Zucker für Gift hält, ist er strafbar) [XII. 81.].

III.

Königreich Norwegen.

Versuch zur Ausführung eines Verbrechens wird bestraft, wenn auch die Mittel, die der Schuldige benutzt und die er für dienlich zur Ausführung des Verbrechens gehalten hat, an und für sich dazu durchaus untauglich gewesen sind, oder entweder vermittelst besonderer Umstände, welche Statt gefunden haben, oder wegen der Art und Weise, wie der Thäter dieselben benutzt hat, nicht die gewöhnliche schädliche Wirkung gehabt (XVI. Kap. 3. §. 5.).

IV.

Königreich Württemberg.

Ist der Versuch deswegen mißlungen, weil der Thäter aus Irrthum oder Verwechslung ein untaugliches Mittel gebraucht, oder ein an sich taugliches auf eine unzweckmäßige Art angewendet hat; so kommt die Strafe des nicht beendigten Versuchs zur Anwendung. Dieselbe Strafe tritt ein, wenn der Versuch deswegen mißlungen ist, weil irrigerweise bei einer Person oder Sache eine Eigenschaft vorausgesetzt worden war, ohne welche das beabsichtigte Verbrechen an derselben nicht begangen werden konnte (XVII. Art. 66.).

Anmerkung. In der Berathung der Abgeordneten = Kammer ward dieser Artikel in der Art angenommen, daß hierbei zwischen dem beendigten und nicht beendigten Versuche unterschieden und letzterer mit der Hälfte derjenigen Strafe bedrohet wurde, welche im erstern Fall einzutreten hat. Die Kommission hatte den Zusatz: „hat der Handelnde aus Unverstand oder abergläubischem Wahn zur Ausführung des beabsichtigten Verbrechens Mittel grbraucht, welche dazu unter keinerlei Umständen dienlich seyn konnten; so ist der Versuch straflos“ beantragt, die Kammer verwarf indessen diesen Antrag mit 57 gegen 24 Stimmen, weil doch ein rechtswidriger Wille vor liege und zuletzt auch zu dienlichen Mitteln führen der Richter aber den richterlichen Weg schon treffen werde. (Allgem. Zeitung No. 45.).

V.

Königreich Sachsen.

1. Hat bei einem beabsichtigten Verbrechen der Verbrecher zu der Ausführung des von ihm beabsichtigten Verbrechens irriger Weise oder aus Mangel an Einsicht ein völlig untaugliches Mittel gewählt, oder das gewählte taugliche Mittel in unzureichender oder unzweckmäßiger Art angewendet, so ist auf eine verhältnißmäßig geringere Strafe, als die auf die vollendete verbrecherische That gesetzte, zu erkennen (XVIII. Art. 9.). Konnte an dem Gegenstande, gegen welchen die gesetzwidrige Handlung

gerichtet war, eine Rechtsverletzung nicht begangen werden, so ist der Thäter mit einer dem Grade des an den Tag gelegten gesetzwidrigen Willens angemessenen Strafe bis zu vierjährigem Arbeitshause zu belegen (XVIII. Art. 25.).

2. Gesetzbuch von 1838., ebenso vergleiche §. 50. No. X.

VI.

Großherzogthum Baden.

Die Strafe des Versuchs fällt nicht weg, wenn der Handelnde zur Ausführung des beabsichtigten Verbrechens aus Verwechslung oder Irrthum sich eines untauglichen Mittels bedient hat, während er ein an und für sich taugliches anzuwenden glaubte (XIX. §. 95.). Hat dagegen der Handelnde aus Unverstand oder abergläubischem Wahn zur Ausführung des beabsichtigten Verbrechens Mittel gebraucht, welche dazu unter keinerlei Umständen dienlich seyn können; so bleiben die Versuchshandlungen straflos (§. 96.).

Motive: Nur die Handlungen und Handelnden der erstern Art mögen die Rechtsordnung stören oder gefährden, da der Handelnde nach entdecktem Irrthum solchen verbessern, und nur sein Vorhaben doch ins Werk setzen wird, während von dem Unverstand, oder abergläubischem Wahn, der den Nachbar durch sympathetische Mittel, Zauberformeln oder Gebete ꝛc. zu tödten oder zu beschädigen versucht hat, in der That doch nicht Ebendasselbe angenommen werden kann (ib. 67.).

Zu §§. 53 bis 56.

Strafe des Versuchs. (vergl. §. 50.)

I.

Königreich Bayern.

1. (1813.) Beim nächsten Versuch ist statt der Todesstrafe: die Kettenstrafe oder das Zuchthaus auf unbestimmte Zeit anzuwenden; ist das vollendete Verbrechen mit Kettenstrafe oder mindestens 20 Jahr Zuchthaus belegt; so soll 10 bis 15jährige Zuchthausstrafe statt

haben; bei andern zeitlich begrenzten Freiheitsstrafen soll vom niedrigsten Grad, der vierte Theil nachgelassen und allenfalls bis zur Hälfte jedoch nicht weiter herabgesetzt werden (IV. Art. 60.). Gleiche Grundsätze gelten, wenn bei Verbrechen, zu deren vollständigem Begriff der Erfolg einer bestimmten Wirkung gehört, die Haupthandlung selbst vollkommen geendigt, aber die erforderliche Wirkung aus zufälligen Ursachen vereitelt worden ist. (Art. 61.) Der entfernte Versuch soll bei Todesstrafe mit 3—5 Jahr Arbeitshaus, bei Ketten- oder Zuchthausstrafe, mit 1 bis 3 Jahr Arbeitshaus, bei Arbeitshaus mit 8tägigem bis 3monatlichem Gefängniß, bei Gefängniß mit öffentlichem Verweis geahndet werden (Art. 61.).

2. (1822.) Beim Versuch ist statt der Todes- auf Kettenstrafe, oder bei mildernden Umständen auf Zuchthaus, jedoch nicht unter 15 Jahr, zu erkennen, statt Kettenstrafe auf Zuchthaus; bei Zuchthaus soll die Strafe um den vierten Theil bis zur Hälfte herabgesetzt werden, desgl. bei Arbeitshausstrafe; statt Dienst-Entsetzung ist auf Dienst-Entlassung, statt dieser auf Herabsetzung im Amte oder Geldstrafe zu erkennen; die Gefängniß- oder Geldstrafe ist beim Versuch um den vierten Theil bis zur Hälfte zu mindern (VIII. Art. 48.).

3. (1827.) Wie 1822., nur: 1. kann statt Todesstrafe bis 12 Jahr Zuchthaus heruntergegangen werden; 2. statt Kettenstrafe bis 6 Jahr Arbeitshaus; 3. statt Dienst-Entlassung ist auf Herabsetzung event. Gefängniß zu erkennen (IX. Art. 90.).

4. (1831.) Ist zu einem Verbrechen ein bestimmter Erfolg erforderlich, so wird gegen den, der Alles von seiner Seite zur Vollendung gethan hat, ohne daß der Erfolg eingetreten ist, auf wenigstens $\frac{1}{3}$, höchstens $\frac{2}{3}$ der gegen das vollendete Verbrechen zu verhängenden Strafe erkannt (X. Art. 50.). Wer noch nicht Alles gethan hat, was zur Vollendung gehört, gegen den kann die Strafe bis zu $\frac{1}{3}$ der Strafe steigen, welche das vollendete Verbrechen zu treffen hätte (Art. 51.). An die Stelle der

Todesstrafe tritt im Fall des Art. 50. Zuchthaus nicht unter 15, im Fall des Art. 51. Arbeitshaus nicht unter 4 Jahr; an die Stelle der Kettenstrafe nach Art. 50. Zuchthaus bis zu 15, nach Art. 51. Arbeitshaus bis zu 8 Jahr; an die Stelle der Dienst-Entlassung Art. 50. Herabsetzung, wo aber diese nicht statt findet, dann anstatt derselben und im Fall Art. 51. verhältnißmäßiges Gefängniß (Art. 533.).

II.

Großherzogthum Oldenburg.

Wie Bayern 1813. (XII. Art. 48.).

III.

Großherzogthum Sachsen-Weimar.

Entfernter Versuch (Vorbereitungen) soll statt Gefängniß durch gerichtlichen Verweis, statt körperlicher Züchtigung durch Gefängniß von 24 Stunden bis 4 Wochen, statt Arbeitshaus durch Gefängniß von 8 Tagen bis 3 Monat, statt Zuchthaus durch körperliche Züchtigung oder Festungsstrafe niedrigsten Grades, statt Ketten- oder Todesstrafe durch Arbeitshaus von 1 bis 3 Jahr bestraft werden. Die Strafen eines nahen Versuchs (letzte Handlung) sollen höchstens die Hälfte der auf das vollendete Verbrechen geordneten Vermögens-, Suspensions-, Gefängnißstrafen und bei körperlichen Züchtigungen nur Gefängniß betragen; statt Arbeitshaus soll körperliche Züchtigung oder Festungsarrest, statt Zuchthaus 2 bis 4 Jahr Arbeitshaus, statt Ketten- oder Todesstrafe 4 bis 6 Jahr Zuchthaus eintreten, statt Ehrenstrafen: Arbeitshaus oder Festung von 3 Monat bis zu einem Jahr. Der nächste Versuch (Haupthandlung geendigt, Wirkung nicht eingetreten) zieht dieselbe Strafe nach sich, wie das vollendete Verbrechen, wenn diese in Vermögens-, Gefängniß-, Züchtigungs-, Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe besteht, jedoch um $\frac{1}{4}$ vermindert, statt unbestimmtes Zuchthaus tritt ein: 6 bis 10 Jahr Zuchthaus, statt Ketten- oder Todesstrafe: Zuchthaus auf unbestimmte Zeit; Ehren- und demüthigende Strafarten,

welche das vollendete Verbrechen nach sich gezogen haben würde, sollen auch auf dessen nächsten Versuch angewendet werden und nur die Wahl zwischen den mehreren Arten dem richterlichen Ermessen überlassen bleiben; welches ferner, so oft nur Suspension vom Amte gedroht ist, deren Dauer für den nächsten Versuch um ein Viertheil gelinder zu bestimmen hat (XIII. §§. 49. 107.).

IV.

Königreich Hannover.

Hat der Thäter Alles gethan, was von seiner Seite zur Vollendung des beabsichtigten Verbrechens nothwendig war, so soll, in sofern nicht ein vollendetes Verbrechen vorhanden ist, die Strafe eines solchen beendigten Versuchs im Verhältniß zur Strafe des vollendeten Verbrechens dergestalt zugemessen werden, daß sie bis zur Hälfte der letztern, oder wenn diese in Todes- oder lebenslänglicher Freiheitsstrafe besteht, zu langjähriger (i. e. bis lebenslänglich) Karrenstrafe steigen kann (XIV. Art. 41.). Die Strafe des nicht beendigten Versuchs ist nach dem Grade, in welchem sich derselbe der Beendigung mehr oder weniger näherte, und nach Verhältniß der Strafe des vollendeten Verbrechens, unter vorzüglicher Berücksichtigung der Ursache der unfreiwillig unterbliebenen Beendigung, so wie der Persönlichkeit des Schuldigen dergestalt zuzumessen, daß sie bis zu einem Drittheil derselben steigen kann. Jedoch ist auf keine härtere, als sechsjährige Karrenstrafe zu erkennen (Art. 42.). Wenn in vorkommenden Fällen die dem vollendeten Verbrechen angedrohte Art der Freiheitsstrafe an sich beizubehalten seyn sollte, jedoch unter dem gesetzlichen Minimum bleiben müßte, so kommt die zunächst stehende mildere Strafart, unter verhältnißmäßiger Erhöhung, zur Anwendung (Art. 43.). Statt der gesetzlichen Strafe der Dienstentsetzung kann auf Dienstentlassung oder auch nach den Umständen, auf Suspension, Verweis oder Geldstrafe erkannt werden (Art. 44.).

V.

V.

Königreich Belgien.

Les tentations ne sont punies, qu'à l'égard des délits pour lequels la loi prononce la peine capitale, des peines d'échaffaud ou la déclaration d'infamie. A légard des délits et contraventions moins graves, les tentations ne sont punissables que dans les cas déterminés par une disposition expresse de la loi (XV. art. 23.). La tentation, à quelque point qu'elle soit avancée, ne peut être punié de la peine ordinaire du délit consommé, mais elle doit être punie d'une peine moins grave, à moins que la loi n'en ait autrement disposé dans des cas particuliers (art. 24.). Lorsque le coupable a fait tout ce qui dépendait de lui pour parvenir à la consommation du délit, de sorte que le résultat n'a trompé son attente qu'accidentellement, il sera puni de la peine qui se rapproche le plus de celle, que le juge lui aurait infligée, si le délit avoit été consommé (art. 25. et 35.).

S. zu §. 105.

VI.

Königreich Norwegen.

Hat der Thäter alles gethan, was von seiner Seite zum Verbrechen erforderlich war, und also den Versuch vollendet; so wird er höchstens mit einer Strafe der Art belegt, die an Strenge der für das vollendete Verbrechen bestimmten Strafe am nächsten steht, und, falls mehrere Strafarten bestimmt sind, höchstens mit einer Strafe der Art, die der strengsten von diesen am nächsten steht, (XVI. Cap. 3. §. 2.). Ist der Versuch nicht vollendet; so wird der Thäter höchstens mit einer Strafe von der Art belegt, die an Strenge die zweite ist nächst der für das vollendete Verbrechen bestimmten Strafe und falls mehrere Strafarten bestimmt sind, höchstens mit einer Strafe von der Art, die an Strenge die zweite ist, nächst der strengsten von diesen. Ist Gefängniß, Geldbuße oder Gefängniß für das vollendete Verbrechen bestimmt; so

wird der Schuldige mit Geldbuße bestraft (§. 3.). Ist Todesstrafe auf das vollendete Verbrechen gesetzt; so wird der vollendete Versuch mit Strafarbeit, wenigstens im zweiten Grade, bestraft, der unvollendete mit Strafarbeit, wenigstens im fünften Grade ꝛc. (§. 4.).

VII.

Königreich Württemberg.

Hat der Thäter alles gethan, was von seiner Seite zur Vollendung eines Verbrechens nöthig war, ohne daß jedoch der nach dem gesetzlichen Begriff dieses Verbrechens zur Vollendung gehörige Erfolg eingetreten ist; so soll wegen eines solchen beendigten Versuchs gegen denselben auf nicht weniger, als die Hälfte der Freiheits- oder Geldstrafe, womit die vollendete That bedroht ist, erkannt werden (XVII. Art. 58.). Ist der Versuch nicht so weit vorgeschritten; so ist die Strafe desselben, nach sorgfältiger Erwägung aller Verhältnisse, nicht unter einem Drittheil der auf das vollendete Verbrechen gesetzten Strafe zuzumessen (Art. 59.). Hängt die Strafe des vollendeten Verbrechens wesentlich von der Größe des verursachten Schadens ab, und es läßt sich das Maaß derselben nicht ausmitteln, so ist der Versuch eines solchen Verbrechens mit Gefängniß zu strafen (Art. 61.). Bei Verbrechen, worauf Todes- oder lebenslängliche Zuchthausstrafe steht, soll der beendigte Versuch mit Zuchthaus nicht unter 15 Jahr bestraft werden, der nicht beendigte nicht unter 8 Jahr. (Art. 62.). Statt der auf der vollendeten That stehenden Dienstentlassung oder Entziehung öffentlicher Berechtigungen soll der beendigte Versuch eines solchen Vergehens mit Gefängniß bis 3 Monat, der nicht beendigte mit Geldbuße bis 150 Gulden bestraft werden (Art. 64.).

Anmerk. In der Deputirtenkammer beantragte die Kommission für den beendigten Versuch ein Drittheil der Strafe, für den nächsten Versuch aber ein Viertheil der Strafe, die Kammer blieb jedoch für jenen Fall beim Entwurf, trat aber für jenen (Art. 59.) dem mildern Artrage der Kommission

bei und setzte das Minimum der Strafe des nächsten Versuchs von 8 auf 6 Jahre herab.

VIII.

Königreich Sachsen.

1. Ist bei einem beabsichtigten Verbrechen der Verbrecher 1) durch äußere Umstände an der Vollendung der unternommenen gesetzwidrigen Handlung verhindert, oder 2) auf gleiche Weise der Erfolg der von ihm vollendeten Handlung abgewendet worden, oder hat er 3) zu der Ausführung des von ihm beabsichtigten Verbrechens irriger Weise oder aus Mangel an Einsicht ein völlig untaugliches Mittel gewählt, oder 4) das gewählte taugliche Mittel in unzureichender oder unzweckmäßiger Art angewendet; so ist auf eine verhältnißmäßig geringere Strafe, als die auf die vollendete verbrecherische That gesetzte, zu erkennen. Diese kann, besonders in den vorgedachten Fällen unter 2. und 4., wenn das beabsichtigte Verbrechen mit Todes- oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht ist, bis zu 20 Jahr Zuchthaus ersten Grades, und bei andern Strafen bis zu zwei Drittheilen derselben gesteigert werden (XVIII. Art. 24.).

2. Gesetzbuch von 1838. Art. 26., wie vorstehend, jedoch mit dem Schlußsatz: bei besonders hoher Gefährlichkeit des Verbrechens kann, wenn das Verbrechen mit Todesstrafe bedroht ist und die Fälle unter 2. und 4. eintreten, ausnahmsweise lebenslängliche Zuchthausstrafe erkannt werden.

Anmerk. Auf die Bemerkung, daß bei todeswürdigen Verbrechen es in den Fällen unter 2) und 4), in welchem der Verbrecher seiner Seits alles gethan hat, die Strafe des Versuchs auch bis zu der, der Todesstrafe am nächsten stehenden, lebenslänglichen Zuchthausstrafe gesteigert werden zu können scheinen.

3. Konnte an dem Gegenstande, gegen welchen die gesetzwidrige Handlung gerichtet war, eine Rechts-Verletzung nicht begangen werden; so ist der Thäter mit einer, dem Grade des an den Tag gelegten gesetzwidrigen

Willens angemessenen Strafe bis zu vierjähriger Arbeitshausstrafe zu belegen (XVIII. Art. 25.).

4. Wörtlich in das Gesetzbuch von 1838. Art. 27. übernommen.

IX.

Großherzogthum Baden.

Hat der Thäter alles gethan, was von seiner Seite zur Vollendung des beabsichtigten Verbrechens nöthig war, ist jedoch der zum Begriff des vollendeten Verbrechens erforderliche Erfolg aus Ursachen nicht eingetreten, welche ihren Grund nicht in seinem Willen, noch in seiner eignen Handlungsweise hatten, so ist die That als nächster Versuch des beabsichtigten Verbrechens zu bestrafen. (XIX. §. 97.). Die Strafe des entfernten Versuchs darf bei zeitlichen Freiheits- und bei Geldstrafen nie $\frac{1}{3}$ der Strafe des vollendeten Verbrechens übersteigen, nicht 12 Jahr Zuchthaus, wenn im Falle der Vollendung Todesstrafe, und nicht 8 Jahr Zuchthaus, wenn im gleichen Falle lebenslängliche Zuchthausstrafe eintreten würde, und bei zeitlichen Freiheits- und Geldstrafen nie weniger als $\frac{1}{4}$ der Strafe, die im Falle der Vollendung eingetreten wäre (§. 98.). Der Versuch einer strafbaren Handlung, welche im Fall der Vollendung die Strafe der Dienstentsetzung zur Folge hat, wird von der Strafe der Dienstentlassung oder Gefängniß bis 6 Wochen, oder von Geldstrafe bis 300 Gulden betroffen (§. 101.). Der Versuch einer strafbaren That, welche im Fall der Vollendung die Strafe der Dienstentlassung oder der Entziehung einer öffentlichen Berechtigung oder eines Gewerbebetriebs zur Folge hat, wird von Gefängnißstrafe bis vier Wochen oder von Geldstrafe bis zu 300 Gulden getroffen (§. 102.).

Zu §. 57.

Vorbereitende Handlungen.

I.

Oesterreich.

Zu einem Verbrechen ist nicht nöthig, daß die That wirklich ausgeführt werde. Schon der Versuch einer Uebelthat ist das Verbrechen, sobald der Bösgesinnte eine zur wirklichen Ausübung führende Handlung unternommen hat; die Vollbringung des Verbrechens aber nur wegen Unvermögenheit, wegen Dazwischenkunft eines fremden Hindernisses, oder durch Zufall unterblieben ist (vergl. ad §§. 103. 104. Oest. Th. I. §. 40.) [I. §. 7.]. Ueber Gedanken, oder innerliches Vorhaben, wenn keine äußere böse Handlung unternommen oder nicht etwas, so die Gesetze vorschreiben, unterlassen worden, kann Niemand zur Rede gestellt werden. §. 8. Auch der Versuch einer schweren Polizei-Uebertretung macht strafbar, wenn dee Vollzug der Uebertretung nicht aus dem Willen des Handelnden, sondern bloß durch Dazwischenkunft zufälliger Umstände unterblieben ist (II. §. 6.).

II.

Königreich Bayern.

1. (1813.) Ein Versuch ist vorhanden, wenn eine Person, in der Absicht ein Verbrechen zu begehen, äußerliche Handlungen vorgenommen hat, welche auf Vollbringung oder Vorbereitung desselben gerichtet sind (V. Art. 175.). Ein strafbarer Versuch, welcher bei solchen Handlungen stehen geblieben ist, die nur als Vorbereitungen zu der das Verbrechen vollführenden Haupthandlung zu betrachten sind (entfernter Versuch) soll:
1) wenn das vollendete Verbrechen mit Todesstrafe belegt ist, mit drei- bis fünfjährigem Arbeitshause;
2) wenn auf die Vollendung Ketten- oder Zuchthausstrafe gesetzt ist, mit Arbeitshaus auf ein bis drei Jahr;
3) wenn bei der Vollendung die Strafe des Arbeitshauses eintritt, mit achttägigem bis dreimonatlichem Ge-

fängniß; 4) wenn aber Gefängniß auf der Vollendung steht, mit öffentlichem Verweise geahndet werden (Art. 62.). Enthält der Versuch selbst schon ein vollendetes Verbrechen, so sind die vorhin bestimmten Strafen des Versuchs mit Schärfung anzuwenden, wenn nicht die Strafe des in dem Versuch enthaltenen vollendeten Verbrechens schwerer ist, in welchem Falle die letztere nebst Schärfung in Anwendung kommt (Art. 63.).

2. (1822.) Ein Versuch ist vorhanden, wenn eine Person, in der Absicht ein Verbrechen oder Vergehen zu verüben, eine äußerliche Handlung vorgenommen hat, welche als im Anfang der Ausführung des bezielten Verbrechens oder Vergehens anzusehen ist (VIII. Art. 46.).

3. (1827.) Ein Versuch ist vorhanden, wenn in der Absicht, eine strafbare That zu verüben, irgend etwas äußerlich vorgenommen worden, was als Anfang der Ausführung des bezielten Verbrechens oder Vergehens oder der bezielten schweren Uebertretung anzusehen ist (IX. Art. 38.).

4. (1831.) Wer eine auf Vollführung eines Verbrechens oder Vergehens gerichtete Handlung vornimmt, welche erst die Vorbereitung zur Begehung desselben enthält, der bleibt, in sofern nicht die Handlung eine selbstständige Rechtsverletzung in sich faßt, straflos, vorbehaltlich allenfalls nothwendiger Anordnung polizeilicher oder disziplinarer Aufsicht (XI. Art. 43.).

Motive: Zwischen Vorbereitung zum Unternehmen, d. h. zwischen der Handlung, wodurch erst das Mittel zur Bewirkung des Verbrechens herbeigeschafft, nicht aber sich schon in die Lage gesetzt wird, dies Mittel zur Bewirkung des Verbrechens anzuwenden, und zwischen dem Unternehmen selbst besteht eine so weite Kluft, wie zwischen dem Thunwollen und dem wirklichen Thun (XII. 77.).

III.

Großherzogthum Oldenburg.

1. Wie Bayern 1813. (XII. Art. 45. 50. 51.).

2. Bei den verhältnißmäßig bestimmten Strafen des Versuchs und der Hülfsleistung (Art. 48. III. Art. 81.

III. u. IV. u. Art. 85. III. u. IV.) soll die Strafe, welche in dem vorkommenden Fall (in concreto) das vollendete Verbrechen oder den Urheber treffen werden oder trifft, den Maaßstab für die verhältnißmäßige Strafe geben, jedoch unter Berücksichtigung des Art. 123. Findet in einem vorkommenden Fall das Gericht die Ausmittelung der Strafe des vollendeten Verbrechens oder des Urhebers, um darnach die Strafe des Versuchs oder der Hülfsleistung zu arbitriren, zu unsicher oder schwierig; so ist die Strafe des vollendeten Verbrechens und des Urhebers im Allgemeinen (in abstracta) zum Maaßstab zu nehmen und zwar so, wie das Strafgesetzbuch bei jedem Verbrechen die Strafe bestimmt hat, mithin nicht, wie sie nach den gegenwärtigen Bestimmungen angewandt werden kann. Doch ist der Richter auch dann ermächtigt, wegen eintretender Milderungsgründe bis auf den geringsten Grad, acht Jahre Zuchthaus, ein Jahr Arbeitshaus und drei Tage Gefängniß, herabzugehen. Sinkt bei der hiernach zu bestimmenden Bestrafung des Versuchs oder der Hülfsleistung die verhältnißmäßige Strafe des Zuchthauses oder Arbeitshauses so weit herab, daß nach Art. 16. die Zuchthausstrafe oder nach Art. 19. die Arbeitshausstrafe nicht zulässig ist; so tritt im ersten Fall Arbeitshaus- und im zweiten Fall Gefängnißstrafe, allenfalls mit Schärfung ein. Bei den verhältnißmäßigen Strafen der Begünstigung (Art. 90. ff.) kommen die Bestimmungen über die verhältnißmäßigen Strafen des Versuchs und der Hülfsleistung ebenfalls zur Anwendung (Verord. v. 11. Okt. 1821. zum Art. 102. No. 4.).

IV.

Großherzogthum Sachsen-Weimar.

Ein Verbrechensversuch ist als ein nur entfernter zu betrachten, so lange der Thäter bei solchen Handlungen stehen geblieben, welche lediglich als Vorbereitungen zu der das bezweckte Verbrechen vollführenden Haupthandlung anzusehen sind (XIII. Satz 33.). In sofern die That nicht etwa ein doppeltes Vergehen enthält,

soll ein entfernter Versuch von solchen Vergehen, welche, wenn sie vollendet wären, mit Gefängniß gesetzlich bedroht sind, durch gerichtlichen Verweis — von Verbrechen hingegen, denen körperliche Züchtigung für den Vollendungsfall in thesi bevorstand, durch Gefängnißstrafe von 24 Stunden bis 4 Wochen — da aber, wo die Vollendung eine Arbeitshausstrafe im Allgemeinen nach sich ziehen würde, durch Gefängniß von wenigstens 8 Tagen bis zu 3 Monaten geahndet werden. Ein solcher entfernter Versuch von Verbrechen, welche mit Zuchthausstrafe (sey es auf bestimmte oder unbestimmte Zeit) gesetzlich bedroht sind, begründet hingegen die Anwendung von körperlicher Züchtigung, oder Festungsstrafe des niedrigsten Grades. Endlich von den Verbrechen, deren Vollendung Ketten- oder gar Todesstrafe im Allgemeinen nach sich ziehen würde, soll diese Art des Versuchs mit Arbeitshaus von 1—3 Jahr bestraft werden (Satz 107.).

V.

Königreich Hannover.

Die auf Ausführung eines Verbrechens gerichteten Handlungen bleiben straflos, wenn sie an und für sich erlaubt, als bloße Vorbereitungen zur Ausführung eines Verbrechens anzusehen sind, vorbehaltlich dessen, was in Ansehung der Gehülfen bestimmt wird (XIV. Art. 39.). Desgleichen straflose Vorbereitungen solcher Verbrechen, welche mit einer schweren Strafe (Tod, Karre, Zuchthaus, Dienstentsetzung) bedroht sind, sie können jedoch, nach Umständen, die Anordnung besonderer polizeilicher oder disziplinarischer Aufsicht zur Folge haben (Art. 40.).

VI.

Königreich Belgien.

Sont réputés tentatives de délits tous actes extérieurs qui tendent à parvenir à l'exécution du délit qu'on s'est proposé. Les seuls projets ne sont pas du ressort de la loi (XV. art. 22. u. 35. vergl. zu §. 105.).

VII.

Königreich Württemberg.

Handlungen, wodurch die Ausführung eines beabsichtigten Verbrechens erst vorbereitet, aber noch nicht angefangen worden ist, unterliegen, außer den im Gesetz besonders bestimmten Fällen, keiner Strafe; jedoch kann, wenn die vollendete That mit Todes-, Zuchthaus- oder Arbeitshausstrafe bedroht ist, Stellung unter besondre polizeiliche Aufsicht von dem Gerichte angeordnet werden. Sollte die Vorbereitungshandlung schon an sich eine andre strafbare That enthalten; so tritt die hierdurch verwirkte Strafe ein *) [XVII. Art. 57.].

VIII.

Königreich Sachsen.

1. Handlungen, wodurch die Ausführung eines beabsichtigten Verbrechens erst vorbereitet, aber noch nicht angefangen worden, unterliegen, in sofern sie an sich selbst nicht strafbar sind, keiner Strafe; es kann jedoch nach Beschaffenheit der Umstände die Stellung des Thäters unter polizeiliche Aufsicht angeordnet werden (XVIII. Art. 25.).

2. Strafgesetzbuch von 1838. Art. 29. (übereinstimmend jedoch mit Weglassung der mit größerer Schrift gedruckten Zeilen) Art. 30.: Jede Verbindung mehrerer zu einem gemeinschaftlichen gesetzwidrigen Zweck ist nicht nur als vorbereitende Handlung anzusehen, sondern als Versuch des beabsichtigten Verbrechens zu bestrafen

IX.

Großherzogthum Baden.

Handlungen, wodurch die Ausführung eines beabsichtigten Verbrechens erst vorbereitet, aber noch nicht

---

*) Die Diskussionen in der Abgeordneten-Kammer hatten den Erfolg, daß dieser Artikel eine Fassung erhielt, nach welchem der Richter ein größeres Arbitrium erhielt, um zu beurtheilen, ob das Verbrechen vorbereitet und noch nicht angefangen sey (Allgem. Zeitung No. 43.).

angefangen wurde, unterliegen keiner Strafe, die Fälle ausgenommen, für welche besondere Gesetze das Gegentheil verordnen (XIX. §. 92.). Besteht die Vorbereitungs-Handlung selbst aus einer schon an sich strafbaren That, so tritt die hierdurch verwirkte Strafe ein (§. 93.). Wegen Handlungen, wodurch die Ausführung eines beabsichtigten Verbrechens vorbereitet wurde, welches vom Gesetz im Fall der Vollendung mit Todes- oder Zuchthausstrafe bedroht ist, kann gegen den Urheber derselben, insofern er für die öffentliche Sicherheit besonders gefährlich erscheint, die Stellung unter polizeilicher Aufsicht auf ein Jahr bis fünf Jahre erkannt werden (§. 94.).

Zu §§. 58. und 59.

Abstehen vom Verbrechen.

I.

Oesterreich.

Vergleiche zu §. 57.

II.

Königreich Bayern.

1. (1813.) Der Versuch ist von aller Strafe frei: wenn der Handelnde an der Vollbringung nicht durch äußere Hindernisse, durch Unvermögenheit oder Zufall verhindert wurde, sondern freiwillig, aus Gewissensregung, Mitleid oder auch Furcht vor Strafe von dem Unternehmen abgestanden ist, welches Letztere jedoch nicht vermuthet wird. Wer zwar die Vollbringung freiwillig, jedoch in dem Vorsatz aufgegeben hat, zu anderer Zeit, an anderm Ort, an einer andern Person, oder auf andre Art die Uebertretung auszuführen, ist eben so zu strafen, als wenn er wider Willen an der Vollbringung wäre verhindert worden (Art. 59.) Straflose Versuche solcher Verbechen, worauf Todes- oder Kettenstrafe, Zucht- oder Arbeitshaus gesetzt ist, haben gleichwohl die Anordnung besondrer persönlicher Polizei-Aufsicht zur Folge (IV. Art. 58.).

2. (1822.) Der Versuch wird straflos, wenn die Vollendung des bezielten Verbrechens nicht durch Zufall, Unvermögenheit oder äußere Hindernisse unterblieben, sondern der Thäter von dem Unternehmen freiwillig, es sey aus Gewissensregung, Mitleid oder Furcht vor Strafe, abgestanden ist (VIII. Art. 96.). Eben dies kommt zur Anwendung, wenn der, welcher einen andern zur Begehung eines Verbrechens Befehl oder Auftrag ertheilt, oder dafür einen Lohn gegeben, oder versprochen hat, den ertheilten Befehl oder Auftrag früher noch, als das Verbrechen vollbracht werden konnte, oder vollbracht wurde, ausdrücklich zurückgenommen hat (Art. 97.). Wer bei Verbrechen, zu deren Vollendung das Gesetz einen bestimmten Erfolg nicht erfordert, hat zur Vollendung hinreichende Handlung vollbracht, diese aber freiwillig aus eignem Antrieb und früher noch, als der dadurch bezielte Erfolg eintreten konnte, und als er darüber bei einer Obrigkeit auf irgend eine Art zur Rede gestellt wurde, ganz zurückgenommen oder sonst auf unzweideutige Weise an den Tag gelegt hat, daß er die verbrecherische Absicht ganz aufgegeben, der soll, wenn aus der verbrecherischen Handlung noch kein Schaden eotstanden ist, nach Art. 96. beurtheilt werden, vorbehaltlich dessen, was über den Hochverrath Art. 112. verordnet ist (Art. 98.). Handlungen, worauf Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe gesetzt ist, haben im Fall der Straflosigkeit wegen thätiger Reue die Stellung unter besondre Polizei-Aufsicht zur Folge (Art. 100.).

3. (1827.) Wie 1822., nur statt „ganz zurückgenommen:“ „durch eine andre Handlung ganz wirkungslos gemacht“ (IX. Art. 90. 91. 92. u. 94.).

Motive: Der Politik gemäß, welche bezweckt, dem Verbrecher, der das Verbrechen vollendet hat, durch zu erwartende Straffreiheit noch Beweggrund zu geben, daß er selbst wenigstens die schädlichen noch nicht eingetretenen Folgen seiner That verhindere, d. h. das Geschehene so gut wie ungeschehen mache. Wenn gleich formell ein vollendetes Verbrechen vorliegt; so steht dasselbe doch in

Absicht auf seinen zu befürchtenden Erfolg nur noch auf der Stufe des Versuchs, und in soweit muß auch dasselbe gelten. Solche Fälle kommen nicht bei Böse=wichtern, sondern nur bei Gefallnen und Verirrten vor; wenn auch ja ein Bösewicht die Maske des Bekehrten annehmen wollte, so werden die Gerichte leicht Wahrheit vom Truge unterscheiden (X. S. 71. u. 72.).

4. (1831.) Wie 1827., mit dem Zusatz: Gegen=wärtige Bestimmung (Art. 98.) findet jedoch auf den Meineid keine Anwendung (XI. Art. 45. u. 117.).

Motive: Nur beim Meineid läßt sich das Gesche=hene nicht ungeschehen machen (XII. 145.).

III.

Großherzogthum Oldenburg.

Wie Bayern 1813. (XII. Art. 46. 47. u. 50.).

IV.

Großherzogthum Sachsen=Weimar.

Desgleichen (XIII. Satz 37. u. 38.).

V.

Königreich Hannover.

Wo der Versuch eine härtere Ahndung nothwendig macht, da wird solches bei den einzelnen Verbrechen be=stimmt (XIV. Art. 45.).

Die auf Ausführung eines Verbrechens gerichteten Handlungen bleiben straflos, wenn zwar schon ein wirk=licher, an sich strafbarer Versuch vorhanden, jedoch der Handelnde, vor dessen Beendigung, ohne dazu durch ein äußeres Hinderniß oder durch Zufall genöthigt zu seyn, aus freiem Antriebe völlig abgestanden ist, und daß dies geschehen sey, durch äußere Handlungen an den Tag gelegt hat. Sollte aber die Versuchshandlung schon an sich irgend eine andere Uebertretung enthalten; so tritt die dadurch verwirkte Strafe ein (Art. 39.). Dergleichen straflose Versuche solcher Verbrechen, welche mit einer schweren Strafe (Tod, Karre, Zuchthaus, Dienstent=setzung) bedroht sind, können jedoch, nach Umständen, die

Anordnung besonderer polizeilicher oder disziplinarischer Aufsicht zur Folge haben (Art. 40.).

VI.

Königreich Belgien.

Art. XXXV. s. ad §. 105.

VII.

Königreich Norwegen.

Ist der Versuch eines Verbrechens gemacht, aber nicht vollendet, und ist den Umständen nach anzunehmen, daß der, welcher den Versuch machte, aus eigenem freien Willen und nicht vermittelst äußerer Hindernisse oder anderer zufälligen Umstände von der Vollendung abgestanden ist, so soll er wegen eines solchen Versuchs von Strafe frei seyn (XVI. Cap. 3. §. 6.).

VIII.

Königreich Württemberg.

Der Versuch ist straflos, wenn der Thäter an Vollführung der That nicht durch zufällige, von seinem Willen unabhängige Umstände gehindert worden, sondern freiwillig, sey es aus Gewissensregung, Mitleid oder Furcht vor Strafe von dem Unternehmen abgestanden ist. Enthält ein solcher Versuch ein für sich bestehendes Verbrechen, so trifft den Thäter die hiedurch verwirkte Strafe (XVII. Art. 67.).

IX.

Königreich Sachsen.

1. Ein Verbrecher, der von einem bereits begonnenen verbrecherischen Unternehmen, ohne durch äußere Umstände gehindert worden zu seyn, freiwillig wieder absteht, ist höchstens mit einjähriger Arbeitshausstrafe zu belegen, in sofern nicht das, was er zu der Ausführung des Verbrechens schon gethan, an und für sich eine verbrecherische Handlung in sich begreift, und als solche eine größere Strafe nach sich zieht (XVIII. Art. 26.).

2. Uebereinstimmend das Strafgesetzbuch von 1838. Art. 28.

X.

Großherzogthum Baden.

Ist der Thäter nach unternommenen Versuchshandlungen wegen eingetretener Reue oder aus irgend einem andern Beweggrund, von der wirklichen Vollführung der That freiwillig wieder abgestanden; so sind die Versuchshandlungen als solche straflos. Enthalten sie jedoch selbst ein eigenes Verbrechen, so tritt die hierdurch verwirkte Strafe ein (XIX. §. 103.)

Vierter Abschnitt.

Von den Urhebern und Theilnehmern eines Verbrechens.

Zu §§. 60. u. 61.

Urheber, Anstifter, Hauptgehülfe.

I.

Oesterreich.

Nicht der unmittelbare Thäter allein wird des Verbrechens schuldig, sondern auch jeder, der durch Befehl, Anrathen, Unterricht, Lob, die Uebelthat eingeleitet, vorsätzlich veranlaßt, zu ihrer Ausübung durch absichtliche Herbeischaffung der Mittel, Hintanhaltung der Hindernisse, oder auf was immer für eine Art Vorschub gegeben, Hülfe geleistet, zu ihrer sichern Vollstreckung beigetragen; auch wer nur vorläufig sich mit dem Thäter über die nach vollbrachter That ihm zu leistende Hülfe und Beistand, oder über einen Antheil an Gewinn und Vortheil einverstanden hat (I. §. 5.). Wer ohne vorläufiges Einverständniß nur erst nach begangenem Verbrechen dem Thäter mit Hülfe und Beistand beförderlich ist, oder an dem ihm bekannt gewordenen Verbrechen Gewinn und Vortheil zieht, macht sich zwar nicht eben desselben, wohl aber eines besondern Verbrechens schuldig, wie solches in der Folge dieses Gesetzbuchs bestimmt werden wird (§. 6.).

II.
Frankreich.

1. Code pénal: Les complices d'un crime ou d'un délit seront punis de la même peine que les auteurs mêmes de ce crime ou de ce délit, sauf les cas où la loi en aura disposé autrement (art. 59.). Seront punis comme complices d'une action qualifiée crime ou délit ceux qui par dons, promesses, ménaces, abus d'autorité ou de pouvoir, machinations ou artifices coupables auront provoqué à cette action ou donné des instructions pour la commettre. Ceux qui auront procuré des armes, des instruments ou tout autre moyen, qui aura servi à l'action, sachant qu'ils devaient y servir. Ceux qui auront avec connoissance aidé ou assisté l'auteur ou les autres de l'action dans les faits qui l'auront préparée ou facilitée ou dans ceux qui l'auront consommée, sans préjudice des peines qui seront specialement portées par le présent code contre les auteurs de complots ou de provocations attentatoires à la sûreté intérieure ou extérieure de l'état, même dans le cas où le crime, qui étoit l'objet des conspirateurs ou des provocateurs n'aurait pas été commis (art. 60.). Ceux qui connoissant la conduite criminelle des malfaiteurs exerçant des brigandages ou des violences contre la sûreté de l'état, la paix publique, les personnes ou les propriétés, leur fournissent habituellement logement, lieu de rédraite ou de réunion, seront punis comme leurs complices (art. 61.). Ceux qui sciemment auront recéle en tout ou en partie des choses enlevées, detournées ou obtenues à l'aide d'un crime ou d'un délit, seront aussi punis comme complices de ce crime ou délit (art. 62.). Néanmoins et à l'égard des réceleurs designés dans l'articles précedent la peine de mort, des travaux forcés à perpétuité ou de la déportation, lorsqu'il y aura lieu, ne leur sera appliquée qu'autant qu'ils seront convaincus d'avoir eu au temps de récelé, connoissance des circonstances auxquelles la loi attache

les peines de ces trois genres, sinon, ils ne subiront que la peine des travaux forcés à temps (art. 63.).

2. (1832.) Die Art. 59. 61. und 62. wie oben; der Art. 63. iſt dagegen dahin verändert: Néanmoins la peine de mort lorsqu'elle sera appliquée aux auteurs des crimes, sera remplacée à l'égard des réceleurs par celle des travaux forcés à perpétuité. Dans tous les cas, les peines des travaux forcés à perpétuité ou de la déportation, lorsqu'il y aura lieu, ne pourront être prononcées contre les réceleurs qu'autant qu'ils seront convaincus d'avoir eu u. ſ. w. (XXII. art. 63.).

III.

Königreich Bayern.

1. (1813.) Nicht bloß I. derjenige, welcher das Verbrechen durch eigne körperliche Kraft und That unmittelbar bewirkt, ſondern auch II. wer dem Vorbringer vor oder bei der Ausführung in der Abſicht, damit das Verbrechen entſtehe, eine ſolche Hülfe geleiſtet hat, ohne welche dieſem die That nicht möglich geweſen wäre; endlich III. alle diejenigen, welche mit rechtswidriger Abſicht Andre zur Begehung und Ausführung des Verbrechens bewogen haben, ſollen als die Urheber deſſelben beſtraft werden (IV. 18.).

2. (1822.) Als Urheber iſt derjenige zu ſtrafen, welcher durch eine Handlnng oder Unterlaſſung das Verbrechen hervor gebracht hat. Dahin gehören:

1) (wie 1813. I.);
2) wer die Haupthandlung, wodurch ein Verbrechen verübt wird, unmittelbar durch ſeine Beihülfe unterſtützt, oder dem Vollbringer vor oder bei der Ausführung eine ſolche Hülfe geleiſtet hat, ohne welche dieſer die That unter den vorhandnen Umſtänden nicht hätte vollführen können;
3) wer durch Gewalt, Drohung, Befehl, Auftrag, Verſprechen oder Geben eines Lohns oder vorhergegangene Verabredung die Begehung eines Verbrechens verurſacht hat;

4) wer

4) wer durch absichtliche Erregung oder der Benutzung eines Irrthums den Vollbringer zur Ausführung der That bestimmt oder das Vergehen bewirkt hat (VIII. Art. 50.).

Wer dem Andern zur Ausführung eines Verbrechens oder Vergehens Befehl oder Auftrag ertheilt, oder ihm dafür Lohn gegeben oder versprochen hat, soll, wenn das übertragene Verbrechen oder Vergehen nicht begangen wurde, des Versuchs desselben schuldig geachtet werden (Art. 47.).

3. (1827.) Wie 1822. Art. 47. jedoch mit Hinzufügung von: Zwang und Drohung (IX. Art. 39.) — Als Urheber ist zu bestrafen:

1. (wie 1813. I.);
2. (wie 1822. II.);
3. wer zur Begehung einer strafbaren That einen Andern
   a) durch Gewalt, Drohung, Befehl, Auftrag, Versprechen oder Gebens eines Lohns;
   b) durch Verführung, Ueberredung oder Zudringlichkeit;
   c) durch absichtliche Erregung oder Benutzung eines Irrthums, einer Leidenschaft oder Gemüthsbewegung veranlaßt hat.

4. (1831.) Mit der vollen gesetzlichen Strafe ist zu belegen ꝛc. (wie 1827. nur bei 3. mit dem Zusatz: durch einen mit Verführung, Ueberredung oder Zudringlichkeit verbundenen Rath) [XI. 26. Art. 55. u. 57.].

IV.

Großherzogthum Oldenburg.

1. Wie Bayern 1813. (XII. Art. 67. ff.).
2. Verordnung vom 11ten Oktober 1821. s. beim §. 57.

V.

Großherzogthum Sachsen-Weimar.

Nicht bloß 1) der, welcher das Verbrechen durch eigene körperliche Kraft und That, oder Unterlassung, ohne Mitwirkung andrer zurechnungsfähiger Menschen, bewirkt, ist als dessen alleiniger Urheber zu bestrafen, sondern

es soll auch 2) jeder zurechnungsfähige Mensch, welcher dem Vollbringer vor, oder bei der Ausführung eines Verbrechens, in der Absicht, damit dasselbe entstehe, eine solche Hülfe geleistet hat, ohne welche diesem die That in der jetzt vorliegenden Art nicht möglich gewesen wäre; ferner sollen 3) alle die, welche Andre zu Begehung des Verbrechens, welches sie selbst beabsichtigten, vorsätzlich bewogen haben, als Miturheber desselben bestraft werden (XIII. Satz 43. u. 44.).

VI.

Königreich Hannover.

Als Urheber eines Verbrechens sollen bestraft werden:

1. der, welcher das Verbrechen durch eigene Handlung oder Unterlassung unmittelbar bewirkt;
2. wer dem Vollbringer bei Ausführung, in der Absicht, daß das ausgeübte Verbrechen entstehe, eine solche Hülfe geleistet hat, ohne welche die Vollbringung desselben unter den vorhandenen Umständen unmöglich war;
3. alle die, welche Andere zur Begehung des Verbrechens vorsätzlich bewogen haben (Anstifter) [XIV. Art. 64.].

Wenn das übertragene Verbrechen nicht verübt worden ist, so ist der Anstifter nach den Gesetzen wider den Versuch des übertragenen und nicht ausgeführten Verbrechens zu bestrafen (Art. 67.).

VII.

Königreich Belgien.

Celui qui par des moyens violents force un autre individu à commettre un crime déterminé, sera, en général, puni du maximum de la peine, prononcée contre ce délit (XV. art. 15.). Celui qui, d'une manière expresse, ordonne à un individu placé sous ses ordres, de commettre un délit; qui l'y provoque par un ordre déterminé, par séduction, par corruption, ou par un conseil déterminé et positif; ou qui lui donne des in-

structions ou indications pour le commettre, de sorte que ces ordres, injonction, séduction, corruption, instructions ou indications peuvent être considérés comme la cause du délit, sera punissable des effets résultans de son action, et qu'il aurait pu et dû prevoir (art. 16.). S'il n'en est pas resulté de délit, ou si le délit n'a pas été consommé, la contrainte, l'ordre etc. seront considérés comme tentatives, et punis comme telles (art. 17.).

VIII.

Königreich Norwegen.

Ist ein Verbrechen vollendet oder versucht; so soll der, von dem Thäter zur Begehung desselben durch Befehl, Drohung, Lohn oder auf andre Weise vorsätzlich verleitet seyn möchte, und der also Urheber des Verbrechens ist, bestraft werden, als ob er selbst der Thäter sey (XVI. Kap. 5. §. 1.). Ist das Verbrechen, zu dessen Ausführung Jemand auf die im §. 1. erwähnte Weise verleitet ist, nicht angefangen; so wird der Urheber wie für den unvollendeten Versuch zu dem beabsichtigten Verbrechen bestraft (§. 2.). Wer vorsätzlich bei der Ausführung eines Verbrechens behülflich gewesen ist, wird bestraft, als ob er selbst der Thäter sey, wenn es den Umständen nach anzunehmen ist, daß die verübte That ohne solchen Beistand nicht Statt gefunden haben würde (§. 3.).

IX.

Königreich Württemberg.

Als Urheber eines Verbrechens ist mit der auf dasselbe gesetzten Strafe nicht nur der zu belegen, welcher das Verbrechen selbst begangen (der Thäter), sondern auch, wer einen Andern vorsätzlich zu dem Entschluß, das Verbrechen zu begehen, bewogen hat (der Anstifter) (XVII. Art. 68.). Wer in der Absicht, die vom Andern beschlossene That zu befördern, bei deren Vollbringung selbst einen solchen Beistand geleistet hat, ohne welchen das Verbrechen unter den vorhandenen Umständen nicht

hätte vollbracht werden können, ist als Thäter (Miturheber) zu bestrafen (Art. 69.).

X.

Königreich Sachsen.

1. Diejenigen, welche Andre zur Ausführung einer strafbaren That durch Ueberredung, Versprechungen, Geschenke oder Zwang bestimmen, sind mit der dieser That gesetzlich angedrohten Strafe gleichfalls zu belegen. Es ist hierbei denselben jedes nicht ausdrücklich ausgenommene Verbrechen, welches als Mittel zu der Ausführung jener That nothwendig war, und jedes Verbrechen, welches als unvermeidliche Folge aus derselben entstanden ist, zuzurechnen (XVIII. Art. 35.).

2. Diejenigen, welche Andre zu der Ausführung einer strafbaren That durch Gewalt, Drohung, Befehl, Auftrag, Versprechen oder Geben einer Belohnung, Ueberredung, absichtliche Erregung oder Benutzung eines Irrthums bestimmen, sind mit der dieser That gesetzlich angedrohten Strafe gleichfalls zu belegen. Es ist hierbei denselben jedes nicht ausdrücklich ausgenommene Verbrechen, welches als Mittel zu der Ausführung jener That nothwendig war und jedes Verbrechen, welches als unvermeidliche Folge aus denselben entstanden ist, zuzurechnen (XX. Art. 36.).

Anmerk. Diese Fassung erfolgte auf die Bemerkung der Stände-Versammlung, daß in dem vorgeschlagenen Artikel nicht alle Arten der intellektuellen Theilnahme enthalten, umfassen, und daß daher folgende Fassung sich empfehle: diejenigen, die Andre, a) durch Gewalt, Drohung, Befehl, Auftrag, Versprechen oder Geben eines Lohns; b) durch Ueberredung oder dringende Bitten; c) durch absichtliche Erregung oder Benutzung eines Irrthums bestimmen ꝛc.

Durch das Königl. Dekret vom 17. November 1833. wurden diese Anträge genehmigt, nur sey es nicht für angemessen erachtet worden, die Worte: „dringendes Bitten" mit aufzunehmen, da, in sofern Jemand durch die Bitte eines Andern sich zu einer Handlung bestimmen läßt,

auch eine Ueberredung Statt findet, wogegen die Frage, welche Bitte für dringend zu achten, zu vielen Zweifeln Veranlassung geben würde.

3. Im mindern Grade strafbar machen sich diejenigen, welche zu der Verübung einer von Andren beschlossenen verbrecherischen That Rath und Anschlag geben, oder Beihülfe dazu leisten, ohne bei der Ausführnng des Verbrechens selbst persönlich mitzuwirken (XVII. Art. 36.).

4. Im mindern Grade strafbar machen sich diejenigen, welche entweder eine verbrecherische That mit Andern verabreden oder zu der Verübung eines von Andren beschlossenen Verbrechens Rath und Anschlag geben, ohne jedoch an der Ausführung selbst auf irgend eine Weise persönlich Theil zu nehmen (XX. Art. 37.).

XI.

Großherzogthum Baden.

Als Urheber eines Verbrechens ist nicht nur der zu bestrafen, welcher es begangen hat, sondern auch der Anstifter, welcher dadurch Ursach des Verbrechens geworden ist, daß er den Thäter vorsätzlich zu dem Entschluß, es zu begehen, bestimmt hat. Hat der Gehülfe bei Ausführung des Verbrechens einen solchen Beistand geleistet, ohne welchen der Andre das Verbrechen nicht hätte vollbringen können, so kann gegen ihn die volle Strafe des begangenen Verbrechens erkannt werden (XIX. §§. 25. 28.).

Zu §. 62.

Komplott.

I.

Oesterreich.

S. zu §§. 60. u. 61.

II.

Frankreich

Toute association de malfaiteurs envers les personnes ou les proprietés est un crime contre la paix

publique (XXI. §. 265.). Ce crime existe par le seul fait d'organisation de bandes ou de correspondence entre elles et leurs chefs ou commandants, ou de convention tendant à rendre compte ou à faire distribution ou partage du produit des méfaits (art. 266.). Quand ce crime n'aurait été accompagné ni suivi d'aucun autre, les auteurs, directeurs de l'association et les commandants en chef ou en sous-ordre de ces bandes seront punis des travaux forçés à temps. (art. 267.). Seront punis de la réclusion tous auters individus chargés d'un service quelconque dans ces bandes et ceux qui auront sciemment et volontairement fourni aux bandes ou à leurs divisions des armes, munitions, instruments de crime, logement, retraite ou lieu de réunion (art. 268.).

III.

Königreich Bayern.

1. (1813.) Wenn Zwei oder Mehrere aus gemeinschaftlichem Intereſſe ein Verbrechen mit einander beſchließen, und ſich zu deſſen gemeinſchaftlicher Ausführung durch Verabredung eines gegenſeitigen Beiſtandes verpflichten; ſo iſt dieſe Vereinigung ein Komplott, unter deſſen Vorausſetzung jeder Theilnehmer des Komplotts, welcher auf was immer für eine Weiſe vor, bei oder nach der Ausführung mitgewirkt, oder ſich zur Mitwirkung bereitwillig gezeigt, oder ſeine Mitverbündeten bei der Ueberzeugung der von ihm zu erwartenden Beihülfe erhalten hat, nach Vollendung des Verbrechens als ein Mit-Urheber deſſelben zu betrachten iſt (IV. Art. 50.).

2. (1822.) Wenn Zwei oder Mehrere aus gemeinſchaftlichem Intereſſe die Vollbringung eines beſtimmten Verbrechens verabredet haben; ſo iſt jeder Theilnehmer dieſes Komplotts, welcher zu der Ausführung des verabredeten Verbrechens auf irgend eine Weiſe vor, bei oder nach deſſen Vollbringung mitgewirkt hat, als Mit-Urheber zu ſtrafen (VIII. Art. 52.).

3. (1827.) Wenn Zwei oder Mehrere, deren jeder

an der Vollbringung einer bestimmten strafbaren That ein Interesse hat, sich zu deren Begehung verabredet haben, desgleichen, wenn Jemand einer solchen Verabredung nachher noch beigetreten ist, so ist bei diesem Komplotte als Urheber zu strafen:

1) jeder gemeine Theilnehmer, welcher zu der verabredeten That auf irgend eine Weise vor, bei oder nach derselben mitgewirkt hat;
2) der Anstifter auch ohne eine solche Mitwirkung, insofern er das Komplott nicht ganz aufgehoben oder seinen Austritt deutlich erklärt hat (IX. Art. 45.).

4. (1831.) Wenn Zwei oder Mehrere zur Begehung einer strafbaren That sich verabredet und zur Ausführung sich gegenseitigen Beistand zugesagt haben; desgleichen, wenn Jemand einer solchen Verabredung noch nachher beigetreten ist, so ist jeder Theilnehmer, welcher vor oder bei der That anf irgend eine Weise dazu mitgewirkt hat, oder bei deren Vollbringung gegenwärtig gewesen ist, mit der vollen Strafe des Gesetzes zu bestrafen (XI. Art. 58.).

IV.

Großherzogthum Oldenburg.

Wie Bayern 1813. (XII. 34. Art. 72.).

V.

Großherzogthum Sachsen-Weimar.

Wenn Zwei oder Mehrere aus derselben Art von verbrecherischen Vorsatz eine strafbare That mit einander beschließen, und sich zu deren gemeinschaftlicher Ausführung durch Verabredung eines gegenseitigen Beistandes verpflichten: so ist diese Vereinigung ein Komplott. Ist eine solche Verbindung voraus gegangen: so soll jeder Theilnehmer des Komplotts, welcher vor, bei oder nach der Ausführung, auf was immer für eine Weise thätig dazu mitgewirkt, oder sich zur Mitwirkung in dem Zeitpunkte der Vollziehung bereitwillig gezeigt hat, als ein Miturheber des vollendeten oder versuchten Verbrechens betrachtet werden (XIII. Satz 49.).

VI.

Königreich Hannover.

Wenn mehrere, aus gemeinschaftlichem Interesse, ein bestimmtes Verbrechen mit einander, entweder gleichzeitig oder durch spätern Beitritt, beschließen und sich zu dessen gemeinschaftlicher Ausführung durch Verabredung eines gegenseitigen Beistandes verpflichten, so ist jeder Theilnehmer, welcher auf was immer für eine Weise, vor, bei, oder nach der Ausführung mitgewirkt, oder sich zur Mitwirkung bereitwillig gezeigt hat, als ein Mit-Urheber des vollendeten Verbrechens oder dessen Versuchs zu betrachten (XIV. Art. 69.).

VII.

Königreich Belgien.

(1827.) Lorsqu'un délit a été commis concurremment par plusieurs personnes, il sera imputé en son entier à chacun des complices, pour autant qu'il ne conste pas, qui d'entre eux l'a consommé, et dans ce cas, chacun des complices sera puni selon qu'il aura plus ou moins contribué au crime, et en égard aux circonstances (XV. art. 18.).

VIII.

Königreich Norwegen.

Haben Zwei oder mehrere Personen mit einander Rathes gepflogen und Abrede genommen, irgend ein Verbrechen zu begehen, oder die Ausführung desselben zu bewirken; so soll ein Jeder, der an dem Komplott Theil genommen, und der entweder bei der Ausführung der That gegenwärtig gewesen ist, oder entweder vor der Ausführung derselben oder während dieser zum Verbrechen beigetragen hat, oder auch nach der Ausführung dem Verbrecher zur Hand gegangen ist, gestraft werden, als ob er selbst der Thäter sey (XVI. Kap. 5. §. 5.).

IX.

Königreich Württemberg.

Ein Komplott ist vorhanden, wenn Zwei oder Mehrere die gemeinschaftliche Begehung eines bestimmten Verbrechens oder Vergehens aus unmittelbarem Interesse an der That beschließen (XVII. Art. 72.).

Motive: (durch das Merkmal „bestimmtes Verbrechen" unterscheidet sich das Komplott von Bande), — (unmittelbares Interesse ist bezeichnender, als „eignes" oder „gemeinschaftliches", wie andre Entwürfe setzen, weil auch der Gehülfe ein eignes Interesse haben kann und wird)

Ist das Verbrechen, zu dessen Verübung das Komplott eingegangen wurde, wirklich ausgeführt worden; so trifft die auf dies Verbrechen gesetzte Strafe jeden Theilnehmer, welcher vor, bei oder nach der That mitgewirkt, oder durch seine Gegenwart bei der Ausführung sich bereit zur Mitwirkung gezeigt hat (Art. 73.).

Motive: Die Gegenwart ist hinreichend, denn in des Verbrechers Absicht liegt die gemeinschaftliche Ausführung, er nimmt durch seine Gegenwart an die Ausführung Theil, weil er seine Genossen in der Meinung erhält, er werde Hand anlegen, sobald es nothwendig erscheine (XVII. S. 23. 234. u. 235.).

X.

Königreich Sachsen.

1. Jede Verbindung mehrerer zu einem gemeinschaftlichen gesetzwidrigen Zwecke ist nicht nur als vorbereitende Handlung anzusehen, sondern als Versuch des beabsichtigten Verbrechens zu bestrafen (XVIII. Art. 30.). Haben mehrere Personen nach vorgängiger ausdrücklicher Verabredung oder stillschweigender Uebereinkunft mit vereinigten Kräften gemeinschaftlich eine verbrecherische Handlung ausgeführt, so ist einem jeden von ihnen die That ganz beizumessen (Art. 32.).

2. Haben mehrere Personen nach vorgängiger ausdrücklicher Verabredung oder stillschweigender Uebereinkunft gemeinschaftlich eine verbrecherische Handlung ausgeführt; so ist einem Jeden von ihnen die That ganz beizumessen. Eine gleiche Zurechnung der That findet bei denjenigen Statt, welche das Verbrechen gemeinschaftlich mit dem Thäter beschlossen und entweder vor der Ausführung Beihülfe dazu geleistet haben, oder bei der Vollbringung gegenwärtig gewesen sind (XX. Art. 33.). Es ist sonach bei denjenigen Verbrechen, wo bei Bestimmung der Strafe auch die Größe des Werths der Sache zu berücksichtigen ist, bei Festsetzung der Strafe für jeden einzelnen Theilnehmer der volle Betrag dieses Werthes zum Grunde zu legen (Art. 34.). Haben einer oder mehrere solcher vereinigter Verbrecher bei Ausführung des beschlossenen Verbrechens eine Handlung sich zu Schulden kommen lassen, welche nach den vorhandenen Umständen als in der Verabredung oder Uebereinkunft begriffen nicht betrachtet werden konnte; so ist diese Handlung den übrigen Mitgliedern der verbrecherischen Vereinigung nicht zuzurechnen (Art. 35.). Im mindern Grade strafbar machen sich diejenigen, welche entweder eine verbrecherische That mit Andern verabreden oder zu deren Verübung eines von Andern beschlossenen Verbrechens Rath und Anschlag geben, ohne jedoch an der Ausführung selbst auf irgend eine Weise persönlich Theil zu nehmen (Art. 37.).

Anmerk. Die Ständeversammlung v. 1837. hatte monirt, daß zwischen Art. 36. u. 37. eine Lücke sey, indem eine Bestimmung für den Fall fehle, daß Jemand bei einer von ihm selber mit beschlossenen verbrecherischen That Beihülfe geleistet hat, welcher Fall dem in Art. 32. des Entwurfs gleich gestellt werden könne, jedoch mit der doppelten Beschränkung

a. auf ausdrücklichen gemeinschaftlichen Beschluß, indem, wenn man der stillschweigenden Uebereinkunft oder andern ähnlichen Verhältnissen dasselbe Gewicht beilegen wollte, für die ungleiche Theilnahme fast kein Fall übrig bleiben werde, welche, wenn sie überhaupt

strafbar seyn soll, mindestens ein Mitwisser des die Beihülfe leistenden voraussetzt;

b. auf die Beihülfe vor der That, weil bei einer Beihülfe nach derselben dem Theilnehmer doch eigentlich als physischer Urheber der That, die ohne sein Zuthun erfolgt ist, nicht betrachtet werden kann. Die Stände-Versammluug trug daher auf Zusatz an: „dasselbe findet statt bei denjenigen, welche das Verbrechen gemeinschaftlich mit dem Thäter beschlossen und ohne an der Ausführung selbst Theil zu nehmen, vor Ausführung der That Beihülfe geleistet haben". Durch das Königl. Dekret an die Ständeversammlung v. 17. Nov. 1837. ward dieser Zusatz zwar angenommen, aber ihr zugleich auch eröffnet, daß nöthig erachtet sey, zugleich eine Lücke auszufüllen, welche in diesem Artikel sich gezeigt; es könne nämlich Jemand mit Andern eiue verbrecherische That beschließen, ohne vor der Ausführung der That irgend einige Beihülfe zu leisten und entweder bei der Ausführung gar nicht gegenwärtig ist, oder doch an derselben auf keine Weise thätigen Antheil nimmt. Im erstern Falle werde er den ungleichen Theilnehmern beizugeben seyn, im zweiten den gleichen Theinehmern, da er wenigstens durch seine Gegenwart bei der Ausführung des Verbrechens sich zur Mitwirkung bereit gezeigt hat.

XI.

Großherzogthum Baden.

Die Verabredung zur Ausführung eines gemeinschaftlich bezweckten Verbrechens, zu dessen Begriff nicht schon die Zusammenwirkung mehrerer Personen gehört, hat in Bezug auf die Zurechnung des Erfolgs die Wirkung, daß, wenn das verabredete Verbrechen ausgeführt wurde, jeder Theilnehmer, welcher in Folge der Verabredung vor, bei oder nach der That mitgewirkt, oder durch seine Gegenwart bei der Ausführung sich zur Mitwirkung bereit gezeigt hat, von der auf dieses Verbrechen gesetzten Strafe getroffen wird (XIX. §. 106.).

Zu §. 63.

Strafbarkeit der Komplottanten.

I.

Oesterreich.

S. zum §. 60. ff.

II.

Frankreich.

S. zum vorigen §.

III.

Königreich Bayern.

1. (1813.) Den gemeinen Theilnehmern eines Komplotts soll die gesetzliche Strafe des begangenen Verbrechens zuerkannt; jedoch wenn diese Strafe bloß nach ihrer höchsten und geringsten Dauer bestimmt ist, den verschiednen Theilnehmern nach Besonderheit der Größe ihrer thätigen Mitwirkung innerhalb dieser gesetzlichen Grenzen in verschiedenen Graden zugemessen werden. Dagegen sollen die Häupter des Komplotts und zwar 1) die, welche zuerst die verbrecherische Vereinigung veranlaßt und zu Stande gebracht haben (Anstifter), nicht weniger 2) die, welche den Plan zur Ausführung des Verbrechens entworfen, oder das Unternehmen zur Zeit der Vollbringung desselben geleitet haben (Rädelsführer), stets mit geschärfter Strafe belegt werden (IV. Art. 51.).

2. 1822. u. 1827. Vergl. zu §. 62., (weitere Bestimmungen über Strafbarkeit der Kompl. fehlen).

3. (1831.) Die, welche im Fall des Art. 58. zuerst die verbrecherische Verbindung veranlaßt und zu Stande gebracht (Anstifter), dann die, welche das Unternehmen selbst geleitet haben (Rädelsführer) sind innerhalb der Grenzen der gesetzlichen Strafe schärfer zu bestrafen, als die gemeinen Theilnehmer. Gegen letztere ist die Strafe innerhalb der Grenzen nach Beschaffenheit und Größe ihrer Mitwirkung abzumessen (XI. Art. 63.).

IV.

Großherzogthum Oldenburg.

Wie Bayern 1813. (XII. 35. Art. 73.).

V.

Königreich Hannover.

Desgleichen (XIV. Art. 70.).

VI.

Königreich Württemberg.

Die Strafe wird, wenn sie nach dem höchsten und niedrigsten Grade bestimmt ist, den einzelnen Theilnehmern innerhalb dieser Grenze nach der Größe ihrer Theilnahme an der Ausführung zugemessen; die aber, welche das Komplott zuerst vorgeschlagen und zu Stande gebracht (Anstifter) oder das Unternehmen geleitet haben (Anführer), werden innerhalb der gesetzlichen Grenzen höher, als die Uebrigen bestraft (XVII. Art. 73.).

VII.

Königreich Sachsen.

S. zu §. 62. No. X.

VIII.

Großherzogthum Baden.

Ist die vom Gesetz gedrohte Strafe keine völlig bestimmte, so wird das jeden einzelnen Theilnehmer treffende Maaß derselben innerhalb der gesetzlichen Grenzen nach dem Verhältniß seines Einflusses auf den gemeinschaftlichen verbrecherischen Entschluß und seiner Mitwirkung vor, bei oder nach der That selbst bestimmt (XIX. §. 107.). Die Strafe eines Theilnehmers kann im einzelnen Fall bis zur Strafe eines bloßen Gehülfen herabsinken, wenn sowohl sein Einfluß auf den gemeinschaftlichen verbrecherischen Entschluß, als seine Mitwirkung vor, bei und nach der That nur gering gewesen ist (§. 108.).

Zu §. 64.

Bloße Eingehung des Komplotts.

I.

Frankreich.

S. zu §. 62.

II.

Königreich Bayern.

1. (1813.) Bei nicht vollendetem Verbrechen ist die Eingehung des Komplotts als Versuch, uud zwar, jenachdem die Ausführung nahe oder entfernt gewesen, als nächster oder entfernter Versuch zu bestrafen (IV. Art. 52.).

2. (1831.) Ist die verabredete That ganz unterblieben, jedoch nicht aus freiem Willen der Verbündeten, so wird die Eingehung der Verbindung an dem Anstifter gleich einem Versuche höhern Grades der verabredeten That, an den übrigen Theilnehmern der Verbindung gleich einem Versuche geringern Grades derselben That bestraft (XI. Art. 64.).

III.

Großherzogthum Oldenburg.

Wie Bayern 1813. (XII. Art. 74.).

IV.

Großherzogthum Sachsen-Weimar.

Schon die bloße Eingehung des Komplotts ist als entfernter Versuch, selbst dann zu bestrafen, wenn auch noch gar nichts weiter zur Ausführung der That unternommen wäre; vorausgesetzt nur, daß solche nicht zu Folge wahrer Reue der Komplottanten unterblieben ist (XIII. Satz 50.).

V.

Königreich Hannover.

Ist das verabredete Verbrechen ganz unterblieben, so ist, wenn solches nicht aus freiem Antriebe geschah, die Eingehung des Komplotts als ein nicht beendigter Versuch der verabredeten That zu strafen (XIV. Art. 71.).

VI.

Königreich Württemberg.

Ist das Verbrechen ganz unterblieben, so wird, wenn die Unterlassung nicht aus freiem Willen geschah, die Eingehung des Komplotts als nicht beendigter bloße Versuch bestraft (XVII. Art. 74.).

VII.

Königreich Sachsen.

1. Jede Verbindung mehrerer zu einem gemeinschaftlichen gesetzwidrigen Zweck ist nicht als nur vorbereitende Handlung anzusehen, sondern als Versuch des beabsichtigten Verbrechens zu bestrafen (XVII. Art. 28.).

2. Uebereinstimmend im Strafgesetzbuch von 1838. Art. 30.

VIII.

Großherzogthum Baden.

Wurde das Unternehmen, ehe es zu einem Anfange der Ausführung kam, freiwillig wieder aufgegeben, so bleiben die Theilnehmer straflos; andernfalls wird die bloße Eingehung der Verbindung als entfernter Versuch des beabsichtigten Verbrechens bestraft (XIX. Art. 109.).

Zu §. 65.

Nichtmitwirkung eines Komplottanten.

I.

Frankreich.

Vergl. §. 62.

II.

Königreich Bayern.

1. (1813.) Ein Theilnehmer des Komplotts, welcher bei der Ausführung nicht mitwirkt, ist nur dann von der Strafe frei, wenn derselbe vor der Ausführung der That das Komplott der Obrigkeit angezeigt hat. Wenn derselbe das Komplott zwar nicht der Obrigkeit angezeigt, jedoch den übrigen Theilnehmern oder dem Oberhaupt des Komplotts durch Worte oder Handlungen deutlich erklärt hat, daß er an der Verbindung nicht mehr Theil haben wolle, und demungeachtet das Verbrechen von den übrigen

vollzogen worden ist, so soll derselbe blos als Gehülfe, nach Unterschied der Fälle bestraft werden (IV. Art. 58.).

Motive: Die Lossagung macht straflos, wenn das Komplott angezeigt wird. Hiefür spricht nicht bloß der politische Grund, Komplotte leichter zu entdecken, sondern auch der rechtliche, daß der Versuch bei freiwilligem Abstehen straffrei ist. Zeigt er das Komplott nicht an, so ist noch immer die Gefahr vorhanden, daß die Uebrigen das Verbrechen vollführen; er bleibt also, wenn das Verbrechen vollzogen wurde, als Gehülfe strafbar, da seine Theilnahme am Komplott die Pflicht verstärkte, der Begehung des Verbrechens durch Anzeige zuvorzukommen (V. S. 170.).

2. (1822.) Die Anstifter des Komplotts sind als Miturheber des verabredeten Verbrechens strafbar, wenn sie auch zu dessen Ausführung nicht mitgewirkt haben; es wäre denn, daß sie vorher das Komplott aufgehoben oder den Theilnehmern desselben ihren Austritt aus der Verbindung deutlich erklärt hatten, und dessen ungeachtet das Verbrechen von den Andern verübt wurde (VIII. Art. 56.). Als Gehülfen sind schuldig, welche an einem Komplott Theil genommen, aber zu den verabredeten Verbrechen auf keine Weise mitgewirkt haben; wenn sie die Verbrechen, welche in ihrer Gegenwart von andern Theilnehmern des Komplotts angefangen oder vorbereitet worden, oder von welchen sie wissen, daß sie geschehen sollen, nicht zu verhindern suchen (Art. 57.).

3. (1827.) Wie 1822. (IX. Art. 45. u. 48.).

4. (1831.) Ist die verabredete That zwar vollbracht worden, aber ein Verbündeter hat weder vor, noch bei der That zur Vollbringung mitgewirkt, so soll derselbe:

1. wenn er Anstifter der Verbindung war, gleich einem gemeinen Urheber,
2. wenn er ein gemeiner Theilnehmer der Verbindung, die Strafe des Versuchs geringern Grades der verabredeten That (XI. Art. 65.).

Jeder

Jeder Theilnehmer an der Verbindung, welcher dieselbe so zeitig, daß der strafbaren That noch vorgebeugt werden konnte, der Obrigkeit angezeigt hat, bleibt straflos.

Dasselbe gilt von dem gemeinen Theilnehmer, welcher bei der Ausführung nicht mitgewirkt, und vor derselben nicht nur seinen Austritt den Uebrigen zu erkennen gegeben, sondern auch sie von der Ausführung abzuhalten sich bemüht hat. Der Anstifter ist unter gleicher Voraussetzung mit der Strafe des Versuchs geringern Grades zu belegen (XI. Art. 67.).

III.

Großherzogthum Oldenburg.

Ein Theilnehmer des Komplotts, welcher bei der Ausführung nicht mitgewirkt, ist nur dann von der Strafe frei, wenn er vor der Ausführung der That das Komplott der Obrigkeit oder der Person, gegen welche das Verbrechen begangen werden soll, so zeitig angezeigt hat, daß die Ausführung desselben noch hätte verhütet werden können. (Uebrigens wie Bayern 1813. XII. Art. 15.).

IV.

Großherzogthum Sachsen-Weimar.

Ein Theilnehmer des Komplottes ist von aller Strafe frei, wenn er 1) vor der Ausführung der That und ohne daran (es sey denn nur zu Folge namentlicher Aufforderung von der Obrigkeit und sonach lediglich zum Scheine) selbst Theil zu nehmen, das Komplott der Obrigkeit angezeigt, desgl. 2) wenn er den übrigen Theilnehmern oder dem Oberhaupt des Komplotts, durch Worte oder Handlungen deutlich, ohne alle eigene Theilnahme an der Ausführung des Verbrechens, erklärt hat, daß er an der Verbindung nicht mehr Theil haben wolle; mochte demungeachtet das Verbrechen von den Uebrigen nachher vollzogen seyn (XIII. Satz 51.).

V.

Königreich Hannover.

Hat ein Theilnehmer des Komplotts bei Ausführung des beschlossenen Verbrechens nicht mitgewirkt, so soll derselbe:

1. wenn er der Anstifter des Komplotts ist, dennoch gleich einem Miturheber bestraft, wenn er hingegen
2. ein gemeiner Theilnehmer ist, mit der Strafe des nicht beendigten Versuchs belegt, und in beiden Fällen besonders darauf gesehen werden, ob er den übrigen Theilnehmern seinen Entschluß, vom Komplott abzugehen, vor oder bei der Ausführung deutlich und bestimmt zu erkennen gegeben hat (XIV. Art. 72.).

Ein Theilnehmer des Komplotts bleibt straflos:

1. wenn er das Komplott so zeitig, daß dem Verbrechen noch vorgebeugt werden konnte, der Obrigkeit angezeigt,
2. wenn er die übrigen Theilnehmer von Ausführung des verabredeten Verbrechens abgehalten hat (Art. 73.).

VI.

Königreich Norwegen.

Wer an dem Komplott Theil genommen hat, aber nicht bei der Ausführung zugegen gewesen, oder auf die im §. 5. angeführte Weise behülflich gewesen ist, wird als Gehülfe nach §. 7. bestraft, wenn er nicht Urheber und als solcher nach §. 1. zu bestrafen ist (XVI. Cap. 5. §. 6.).

VII.

Königreich Württemberg.

Hat ein Theilnehmer des Komplotts an der Ausführung des beschlossenen Verbrechens auf keine Weise Theil genommen; so wird derselbe, wenn er der Anstifter des Komplotts war, dennoch als Miturheber bestraft, und war er gemeiner Theilnehmer, mit der Strafe des beendigten Versuchs belegt.

Hatte der Anstifter, welcher an der Ausführung keinen Theil genommen, vor der That seinen Austritt aus der Verbindung den Uebrigen ausdrücklich erklärt, oder sie von der Ausführung, so viel an ihm lag, abzuhalten sich bemüht; so wird gegen ihn auf die Strafe des beendigten Versuchs erkannt; einen gemeinen Theilnehmer trifft in gleichem Falle die Strafe des nicht beendigten Versuchs. Nur dann ist auch der Anstifter mit keiner höhern, als der letztern Strafe zu belegen, wenn er neben der ausdrücklichen Erklärung seines Austritts zugleich die Uebrigen von der Ausführung abzuhalten bemüht gewesen war. Die gemeinen Theilnehmer sind in letzterm Falle straflos zu lassen (XVII. Art. 75.).

Sowohl der Anstifter, als andere Theilnehmer des Komplotts, sind von aller Strafe frei, wenn sie der Obrigkeit zu einer Zeit, wo dem Verbrechen noch vorgebeugt werden konnte, eine Anzeige vom Komplott gemacht haben (Art. 77.).

VIII.

Großherzogthum Baden.

Wie Würtemberg (XIX. §§. 110. 111. 112. 113.).

Zu §§. 66. und 67.

Bande.

I.

Königreich Bayern.

1. (1813.) Die Gesetze wider das Komplott überhaupt (Art. 50 — 53.) sind auch auf Banden anzuwenden, worunter solche Komplotte verstanden werden, welche zur Verübung mehrerer, einzeln noch ganz unbestimmter Verbrechen einer gewissen Art oder Gattung eingegangen sind (IV. Art. 54.).

2. (1822.) Haben sich mehrere Personen zur Verübung mehrerer, einzeln noch unbestimmter Verbrechen einer gewissen Art oder Gattung verbunden; so sind die

Genossen einer solchen Bande nach folgenden Bestimmungen zu strafen:

1) die Häupter oder Anführer werden als Urheber der von der Bande verübten Verbrechen, ohne Unterschied, ob sie bei deren Ausführung mitgewirkt haben oder nicht, bestraft;
2) jeder andre Genosse ist als Mit-Urheber der Verbrechen zu betrachten, welche er selbst mit verabredet, oder zu welchen er vor, bei oder nach der That mitgewirkt hat, oder bei deren Verübung er gegenwärtig war;
3) die Genossen, welche noch an keinem einzelnen Verbrechen auf vorbemerkte Art Theil genommen haben, sollen zwar als Mit-Urheber bestraft, jedoch mit der Strafe des geringsten jener Verbrechen belegt werden, für welche die Bande sich vereinigt hat (VIII. Art. 55.).

3. (1827.) Haben sich mehr als zwei Personen ꝛc. (wie 1822.) (IX. Art. 46.).

4. Haben sich mehr als zwei Personen zur Verübung mehrerer einzeln noch unbestimmter strafbarer Thaten einer gewissen Gattung oder Art verbunden, so werden jedem Genossen die, in der Verabredung begriffenen strafbaren Thaten zur vollen Strafe zugerechnet, zu denen er vor oder bei deren Ausführung mitgewirkt hat, oder bei deren Ausführung er gegenwärtig war. Die Anstifter und Rädelsführer sind innerhalb der Grenzen der bestimmten Straf-Art mit schärferer Strafe als die gemeinen Theilnehmer zu belegen (XI. Art. 68.).

II.

Großherzogthum Oldenburg.

Wie Bayern 1813. (XII. Art. 76.).

III.

Großherzogthum Sachsen-Weimar.

Die Gesetze wider das Komplott überhaupt (Satz 49 bis 51.) sind auch auf Banden anzuwenden, worunter solche Komplotte verstanden werden, welche zur Verübung

mehrerer, einzeln noch ganz unbestimmter Verbrechen eingegangen sind. Jedoch sollen wider Banden die verdienten Strafen stets in der höheren Quantität, oder, wo eine einzige Strafe bestimmt festgesetzt ist, diese mit Schärfung zuerkannt werden (XII. Satz 52.).

IV.

Königreich Hannover.

Die Gesetze wider das Komplott sind auch auf Banden anzuwenden, worunter solche Verbindungen verstanden werden, welche zu Verübung mehrerer, einzeln noch unbestimmter Verbrechen einer gewissen Gattung eingegangen sind. Doch ist die Vereinigung zu einer Bande, in sofern nicht im besondern Theile andere Bestimmungen hierüber gegeben sind, als Erschwerungsgrund bei Zumessung der Strafe zu betrachten (XIV. Art. 75.).

V.

Herzogthümer Schleswig-Holstein.

Jeder durch Einbruch, Einsteigen oder bewaffnet verübte Diebstahl, der in den bestehenden Gesetzen mit zeitlicher Zuchthaus- oder Karrenstrafe bedroht ist, wird, wenn derselbe von zwei oder mehreren erwachsenen Mannspersonen begangen worden, mit ein- bis vierjähriger Zuchthaus- oder Karrenstrafe mehr belegt, als wenn er von Einem verübt ist (Verord. v. 23. März 1814. betreffend die Bestrafung der in Gesellschaften oder Banden herumziehenden verdächtigen Personen, §. 12.). Ist dieselbe aber von der Beschaffenheit, daß der Thäter desfalls schon an und für sich eine lebenswierige Freiheitsberaubung nach den Gesetzen verwirkt hätte; so wird diese, wenn der Diebstahl von mehreren erwachsenen Mannspersonen verübt worden, noch mit Staupbesen geschärft (§. 13.). Der Anführer einer Bande, bei welcher drei oder mehrere erwachsene Mannspersonen sich befinden, so wie der, welcher die Uebrigen dazu anweiset, was sie bei einem Diebstahle thun sollen, wird, wenn ein Diebstahl von der Bande begangen worden, immer mit lebenswieriger Freiheitsberaubung

bestraft, und wenn er diese Strafe nach den bisher bestehenden Gesetzen schon durch die That an sich verwirkt hat, mit dem Staupbesen bestraft (§. 14.).

Zu §. 68.

Gehülfe.

(vergl. die §§. 60 — 67.)

I.

Oesterreich.

Nicht der unmittelbare Thäter allein wird des Verbrechens schuldig, sondern auch jeder, der zur Ausübung Vorschub gegeben, Hülfe geleistet, zur sichern Vollstreckung beigetragen hat (I. 11.) [s. zu §§. 60. u. 61.].

II.

Frankreich.

Seront punis comme complices etc. (cf. ad §§. 60. et 62.). Ceux qui auront avec connaissance aidé ou assisté l'auteur ou les auteurs de l'action dans les faits qui l'auront préparé ou facilité, ou dans ceux qui l'auront consommé sans préjudices des peines qui seront spécialement portées par le présent Code contre les auteurs de complots ou de provocations attentoires à la surété intérieure ou extérieure de l'état etc.

III.

Königreich Bayern.

1. (1813.) Wer die Ausführung des von einem Andern schon beschlossenen Verbrechens wissentlich und vorsätzlich befördert, durch Worte oder Werke, durch Thun oder pflichtwidriges Unterlassen, ist Gehülfe, wenn nicht der von ihm geleistete Beistand so wesentlich nothwendig war, daß ohne diese Mitwirkung das Verbrechen nicht hätte vollführt werden können (IV. Art. 73.).

2. (1822.) Wer zu der von einem Andern verübten strafbaren Handlung vor, bei oder nach der That wissentlich und absichtlich mitgewirkt hat, der soll, wenn er nicht als

Mit=Urheber angesehen werden muß, als Gehülfe bestraft werden (VIII. Art. 56.).

3. (1827.) Ebenso (IX. Art. 47.).

IV.

Großherzogthum Oldenburg.

Wie Bayern 1813. (XII. Art. 79.).

V.

Großherzogthum Sachsen=Weimar.

Desgleichen (XIII. Satz 54.).

VI.

Königreich Hannover.

Wer die Ausführung des von einem Andern schon beschlossenen Verbrechens wissentlich und vorsätzlich befördert, ist Gehülfe, in sofern er nicht nach der im Art. 64. No. 2. gegebenen Bestimmung dem Mit=Urheber gleichsteht (XIV. Art. 78.).

VII.

Königreich Belgien.

Vergl. zu §. 69.

VIII.

Königreich Norwegen.

Hat Jemand vorsätzlich ein Verbrechen befördert, ohne daß er nach §. 3. gestraft werden kann, so soll er als Gehülfe bestraft werden (XVI. Kap. 5. §. 7.) [verg. zu §. 69.].

IX.

Königreich Württemberg.

Wer das von einem Andern beschlossene Verbrechen vorsätzlich durch Mitwirkung vor oder bei der Ausführung, oder durch die Zusage einer dem Thäter zu leistenden Unterstützung befördert, ist als Gehülfe nach der Beschaffenheit und Größe seiner Thätigkeit, im Verhältniß der Strafe, welche dem Urheber gedroht ist, zu bestrafen (XVII. Art. 7.).

X.

Königreich Sachsen.

1. Im mindern Grade strafbar machen sich diejenigen, welche zu der Verübung einer von Andern beschlossenen verbrecherischen That Rath und Anschlag geben oder Beihülfe dazu leisten, ohne bei der Ausführung des Verbrechens selbst persönlich mitzuwirken (XVIII. Art. 76.).

2. Im mindern Grade strafbar machen sich diejenigen, welche entweder eine verbrecherische That mit Andern verabreden, oder zu der Verübung eines von Andern beschlossenen Verbrechens Rath und Anschlag geben, ohne jedoch an der Ausführung selbst auf irgend eine Weise persönlich Theil zu nehmen (XX. Art. 37.). Wer einem Verbrecher nach vollbrachter That durch Verhehlung oder Unterstützung zur Flucht, durch Verbergung oder Wegschaffung der Gegenstände des Verbrechens, durch Unterdrückung oder Vernichtung der Spuren, oder Anzeigen der strafbaren Handlung, Beihülfe leistet, ist als Begünstiger des verübten Verbrechens zu bestrafen. Begünstiger, welche die hier erwähnten Handlungen dem Verbrecher vor der That zugesagt haben, sind den ungleichen Theilnehmern gleich zu achten (Art. 38.).

XI.

Großherzogthum Baden.

Wer das Verbrechen eines Andern vorsätzlich erleichtert oder befördert, ist als Gehülfe zu bestrafen (XIX. §. 114.).

Zu §. 69.

Strafe des Gehülfen.

I.

Oesterreich.

Vergl. zu §. 60.

II.

Frankreich.

Vergl. zu §. 60.

III.

Königreich Bayern.

1. (1813.) Ein Gehülfe des ersten Grades soll: 1) mit Zuchthaus auf unbestimmte Zeit oder mit Kettenstrafe belegt werden, wenn gegen den Urheber Todesstrafe verordnet ist; 2) besteht die Strafe des Urhebers in Zuchthaus auf unbestimmte Zeit oder Kettenstrafe, so hat der Gehülfe 15—20 Jahr Zuchthaus verwirkt; 3) ist die Strafe des Urhebers eine zeitlich begrenzte Freiheitsstrafe, so soll der gesetzliche geringste Grad derselben um den vierten Theil gemindert, und allenfalls bis zur Hälfte herabgesetzt werden; 4) wenn wider den Urheber eine Geldbuße Statt findet, so hat der Gehülfe ebenfalls Geldbuße zu entrichten, welche die Hälfte bis zu drei Viertel jener erreicht ꝛc. (IV. Art. 75,). Gegen Gehülfen zweiten Grades soll 1) bei Kapitalverbrechen: 12—16 Jahr Zuchthaus; 2) bei 20 Jahr Zuchthaus oder mehr: 8—12 Jahr Zuchthaus; 3) bei geringerer zeitlich begrenzter Freiheitsstrafe: nicht mehr als die Hälfte, und nicht weniger als der vierte Theil dieser Strafe, nach deren gesetzlichem niedrigstem Grade angewendet werden; 4) bei Geldstrafen sind solche Gehülfen in den vierten Theil bis zur Hälfte der wider den Urheber bestimmten Strafe zu verurtheilen (Art. 75.).

2. (1822.) Die Strafe der Gehülfen ist im Verhältnisse Strafe des Urhebers nach dem Maaßstabe herabzusetzen, welchen Art. 43. für die Strafe des Versuchs im Verhältniß zur Strafe des vollendeten Verbrechens bestimmt (VIII. Art. 60.).

3. (1827.) Ebenso (IX. Art. 49).

4. (1831.) Der Gehülfe höhern Grades soll mit einer geringern, als der auf die vollendete That gesetzten Strafe, und zwar im Verhältniß zu jener Strafe nach dem Maaßstabe belegt werden, welchen Art. 50. u. 53. für die Strafe des Versuchs höhern Grades im Verhältniß zur Strafe der vollendeten That bestimmen (XI. Art. 71.). Der Gehülfe geringern Grades soll im Ver-

hältniß zur Strafe der vollendeten That nach den Bestimmungen der Art. 51. u. 53. mit der Strafe des Versuchs geringern Grades bestraft werden (Art. 72.).

Motive: Stellt man alle Gehülfen in eine Klasse; so wird das Prinzip der Gerechtigkeit dem Prinzip der Einfachheit geopfert. Bestimmte Anhaltspunkte müssen dem Richter vorgezeichnet werden (XII. S. 108.).

IV.

Großherzogthum Oldenburg.

Wie Bayern 1813. (XII. Art. 81.).

V.

Großherzogthum Sachsen-Weimar.

Da die vom Gesetz bestimmt gedrohten Strafen nur für den Urheber und Miturheber des Verbrechens berechnet sind; so können bloße Gehülfen eines Vergehens als solche, nur zu einer geringern als der einem Urheber dieses Verbrechens im Allgemeinen — ohne Rücksicht auf dessen erschwerende oder die Strafe mindernde Verhältnisse — vom Gesetz gedrohten Strafe verurtheilt werden. Kein Gehülfe irgend einer Art soll daher wegen Beihülfe zu einem Verbrechen mit der Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe auf unbestimmte Zeit bestraft werden (XIII. Satz 113.). In Hinsicht der sonstigen Bestrafung ist an den Gehülfen, welche zu der minder strafwürdigen Abtheilung gehören, die Beihülfe 1) zu Verbrechen, welche für den Urheber mit Todes- oder Ketten- oder unbestimmte Zuchthausstrafe bedroht sind, durch 4—6 Jahr Zuchthaus zu strafen, 2) bei einem Verbrechen, dessen Urheber bestimmtes Zuchthaus droht, ist dem Gehülfen ersten Grades: Arbeitshaus von 3 Monat bis 2 Jahren zuzuerkennen, 3) wo der Urheber in thesi mit einer Ehrenstrafe bedroht ist, trifft den Gehülfen ersten Grades Arbeitshaus oder Festung ersten Grades von 3 Monat bis 1 Jahr, 4) statt Arbeitshaus: Gefängniß von 2—4 Monat, 5) statt Züchtigung: Gefängniß bis 2 Monat, 6) von den, einem Urheber drohenden Gefängniß-, Suspensions-

oder Vermögensstrafen hat er höchstens die Hälfte und wenigstens $\frac{1}{4}$ zu tragen; dagegen die übrigen demüthigenden Strafen bei den Gehülfen ersten Grades gar nicht zur Anwendung kommen (Satz 114.). Gehülfen der schlimmern Art oder zweiten Grades sollen mit 6—10 Jahr Zuchthaus wegen ihrer Beihülfe zu solchen Verbrechen bestraft werden, welche dem Urheber Todes- oder Ketten- oder Zuchthausstrafe auf unbestimmte Zeit im Allgemeinen zuziehen, wegen der Theilnahme an solchen Vergehungen, denen das Gesetz nur geringere, als die eben genannten Strafarten droht, sind die Gehülfen zweiten Grades nach denselben Grundsätzen zu strafen, welche im Satz 109. wegen Bestrafung des nächsten Versuchs festgesetzt sind (Satz 115.).

VI.

Königreich Hannover.

Die Strafe der Beihülfe zu einem Verbrechen ist nach Verhältniß der für das Verbrechen selbst gesetzlich angedrohten Strafe, jedoch in geringerm Maaße, zu bestimmen. Bei Zumessung dieser Strafe hat der Richter theils auf den Unterschied zwischen den Gehülfen des höhern und niedern Grades, theils auf den größern Einfluß, welchen die Beihülfe, unter den vorhandenen Umständen, auf die Vollbringung des Verbrechens gehabt hat; theils endlich auf die in den Art. 107—110. angegebenen Gründe der größern oder geringern Strafbarkeit des Gehülfen Rücksicht zu nehmen. Es ist jedoch nur auf ein, höchstens zweien Drittheilen der gesetzlichen Strafe des Verbrechens selbst ungefähr gleichzuschätzendes Strafüben zu erkennen. Besteht jene Strafe in der Todes- oder lebenslänglichen Freiheitsstrafe; so kann der Gehülfe im erstern Fall höchstens mit 20 jähriger Karrenstrafe, und im letztern Fall höchstens mit 15 jähriger Karrenstrafe belegt werden. Wo die Beihülfe eine härtere Ahndung nöthig macht, wird solches im besondern Theil bestimmt (XIV. Art. 81.).

VII.

Königreich Belgien.

Quiconque aura aidé ou concouru volontairement et sciemment à commettre un délit en procurant des armes etc. seront punis suivant l'éxigence du cas, et sauf les exceptions faites dans le présent Code, d'une peine moins grave que celle prononcée contre le délit auquelle ils auront volontairement et sciemment participé (XV. art. 19.).

VIII.

Königreich Norwegen.

Hat Jemand vorsätzlich ein Verbrechen befördert, so soll er, jenachdem er in höherm oder geringerm Grade zum Verbrechen beigetragen, als Gehülfe mit einer der drei Strafarten belegt werden, welche an Strenge der am nächsten kommen, die er sich zugezogen haben würde, wenn er selbst der Thäter gewesen wäre. Ist die letztgenannte Strafe Geldbuße, so wird der Gehülfe auch mit Geldbuße bestraft (XVI. Kap. 5. §. 7.).

IX.

Königreich Württemberg.

Hat der Gehülfe außer dem Fall des Art. 69. bei Vollbringung der That selbst Beistand geleistet, oder dem Thäter vor der Ausführung eine solche Hülfe gewährt, ohne welche das Verbrechen unter den vorhandenen Umständen nicht hätte vollbracht werden können, so soll derselbe nach dem Maaßstabe, welchen Art. 58. u. 62. für die Strafe des beendigten Versuchs bestimmen, gestraft werden. Außerdem ist der Gehülfe nach den Bestimmungen über die Strafe des nicht beendigten Versuchs zu bestrafen. (XVII. Art. 79.).

X.

Königreich Sachsen.

1. Bei mehreren gleichen Theilnehmern ist außer der im Art. 40. angegebenen (allgemeinen Zumessungs=)

Rücksicht auch nach der größern oder geringern Mitwirkung bei Ausführung des Verbrechens die Strafe innerhalb der gesetzlichen Grenzen entweder in gleichem Maaße oder verschiedenen Abstufungen zu bestimmen (XVIII. Art. 42.). Nach denselben Rücksichten sind die Strafen für ungleiche Theilnehmer an einem Verbrechen zu bestimmen; es kann jedoch die Strafe nicht über zwei Drittheile der gesetzlichen Strafe des Hauptverbrechens, und wenn diese in lebenslänglicher Zuchthaus- oder Todesstrafe besteht, nicht über 20 Jahre gesteigert werden (Art. 43.).

2. Kriminal-Gesetzbuch von 1838. Art. 44. (wie in No. 1. Art. 42.) Art. 45. (wie No. 1. Art. 43.), jedoch auf Antrag der Stände kam am Schlusse hinter 20 Jahre mit dem Zusatze „Zuchthausstrafe ersten Grades".

XI.

Großherzogthum Baden.

Den Gehülfen trifft eine geringere Strafe, als wenn er als Urheber das Verbrechen selbst begangen hätte, nämlich:

1) lebenslängliches oder zeitliches Zuchthaus bei Verbrechen, die mit Todesstrafe;
2) zeitliches Zuchthaus bei solchen, die mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht sind;
3) bei andern Verbrechen aber ein geringeres Maaß der auf das Verbrechen gesetzten, oder die nächste geringere Strafart (XIX. §. 116.). Die Gehülfen sind in dem Grade härter oder milder zu bestrafen, in welchem sie zur That mehr oder weniger beigetragen haben (§. 117.).

Zu §§. 70. u. 71.

Theilnehmer an den Vortheilen und Begünstiger.

I.

Oesterreich.

Wenn Jemand der nachforschenden Obrigkeit die zur Entdeckung des Verbrechens oder des Thäters dienlichen

Anzeigungen verheimlicht, oder den Verbrecher vor ihr verbirgt, oder den ihm bekannten Verbrechern Unterschleif giebt, oder ihre Zusammenkünfte, da er sie hindern könnte, begünstigt; so soll ein solcher Verhehler nach Gefährlichkeit des verhehlten Verbrechers, und nach der durch seinen Vorschub beförderten Schädlichkeit, mit Kerker von 6 Monat bis 3 Jahr, und im Fall des gegebenen Unterschleifs oder der begünstigten Zusammenkünfte mit schwerem Kerker bis 5 Jahr bestraft werden (I. §§. 193. u. 194.).

II.

Frankreich.

1. Ceux qui, connoissant la conduite criminelle des malfaiteurs exerçant des brigandages ou des violences contre la sûreté de l'état, la paix publique les personnes ou les propriétés, leur fournissent habituellement logement, lieu de retraite ou de réunion, seront punis comme leurs complices (XXI. art. 61.). Ceux qui sciemment auront recélé en tout ou en partie des choses enlevées, détournées ou obtenues à l'aide d'un crime ou d'un délit seront aussi punis comme complices de ce crime ou délit (art 62.). Néanmoins et à l'égard des recéleurs désignes dans l'article précédent la peine de mort des travaux forçés à perpetuité ou de la déportation lorsqu'il y aura lieu ne leur sera appliquée qu'autant qu'ils seront convaincus d'avoir eu au temps du recélé connoissance des circonstances auxquelles la loi attache les peines de ces trois genres: sinon ils ne subiront que la peine des travaux forçés à temps (art. 63.).

2. (1832.) Wie 1810., nur ist der Art. 63. dahin gefaßt:

Néanmoins la peine de mort l'orsqu'elle sera applicable aux auteurs des crimes, sera remplacée à l'égard des recéleurs par celle des travaux forçées à perpétuité. Dans tous le cas les peines des travaux forcés à perpétuité ou de la déportation lorsqu'il y aura lieu ne

pourrons être prononcée contre les recéleurs qu'autant qu'ils serons convaincus, d'avoir eu au temps du recélé connaissance des circonstances auxquelles la loi attaché les peines de mort des travaux forcés à perpétuité et de la déportation; sinon ils ne subiront que la peine des travaux forcés à temps.

III.

Königreich Bayern.

1. (1813.) Wer nach vollbrachter Uebertretung einem Uelbelthäter durch pflichtwidriges Thun oder Unterlassen in Bezug auf die begangene Uebertretung, beförderlich ist ohne ihm jedoch vor Vollendung der That solche Unterstützung versprochen zu haben, macht sich der Begünstigung schuldig (IV. Art. 84.). Wer nicht gewerbsmäßig solche Begünstigungen getrieben, soll gleich einem Gehülfen dritten Grades, und wenn auf der Uebertretung Gefängniß oder andere geringere Strafe steht, mit einer Geldstrafe von 10 — 100 Gulden, oder mit Gefängniß auf 4 — 14 Tage bestraft werden (Art. 86.).

2. (1822.) Wer zu der von einem Andern verübten strafbaren Handlung vor, bei oder nach der That wissentlich und absichtlich mitgewirkt hat, soll als Gehülfe bestraft werden (VIII. Art. 56.). Die Strafe der Gehülfen ist im Verhältniß zur Strafe des Urhebers nach dem Maaßstabe herabzusetzen, wenn die Strafe des Versuchs im Verhältniß zur Strafe des vollendeten Verbrechens (Art. 60.).

2. (1827.) Motive: Die Unterschiede zwischen Gehülfen und Begünstigern wurden weggelassen, auch die sogenannten Begünstiger sollen als Gehülfen bestraft werden. Da jedoch die Unterstützung meistens erst der That nachfolgt, so hat die Gesetzgebung alles vollendet, wenn sie die sogenannten Begünstiger zwar auch als Gehülfen straft, aber mit geringerer Strafe (X. S. 40.).

3. (1831.) Wer den Thäter nach der That wissentlich bei sich aufnimmt, verbirgt, der Obrigkeit verhehlt, oder ihm zur Flucht behülflich ist; wer die durch die

strafbare That erworbenen Sachen übernimmt, soll im Verhältniß zur Strafe der vollendeten That mit der Strafe des Versuchs geringern Grades bestraft werden (XI. Art. 72.).

Motive. Wohl mag unbedenklich das Thätigseyn nach der strafbaren That eines Andern (Begünstigung) zur Hülfeleistung zum Verbrechen gerechnet werden. Diese Thätigkeit ist es, welche dem Urheber den Genuß der Früchte möglich macht oder doch erleichtert. Begünstigung ist Ermuthigung zu künftigen Verbrechen. Als ganz angemessen erscheint es daher, daß Begünstigung, wenn gleich eigentlich Hülfeleistung zur Hervorbringung des Verbrechens nicht enthaltend, dennoch wie Hülfeleistung (XII. S. 3.).

VII.

Großherzogthum Oldenburg.

Wie Bayern 1813. Wer nicht gewerbsmäßig solche Begünstigungen getrieben, soll gleich einem Gehülfen zweiten Grades bestraft werden (XII. §§. 90. u. 92.).

VIII.

Königreich Hannover.

Wer nach vollbrachtem Verbrechen dem Thäter mit rechtswidrigen Vorsatz in Beziehung auf begangene Uebertretung beförderlich ist, ohne ihm jedoch vor Vollendung der That solche Unterstützung versprochen zu haben, macht sich der Begünstigung schuldig. Dahin gehört vorzüglich: wer Verbrecher, welche nicht seine Deszendenten, Aszendenten, Ehegatte oder Geschwister sind, wissentlich bei sich aufnimmt oder verbirgt; wer ihnen zur Flucht, zur Unterdrückung der Spuren oder Beweismittel ihres Verbrechens behülflich ist; wer die durch das Verbrechen gewonnenen Sachen wissentlich zu sich nimmt, verbirgt, an sich kauft, oder bei Andere unterbringt (Art. 87.). Die Strafe der Begünstigung ist, vorbehaltlich der im besondern Theil gegebenen Vorschriften, mit Rücksicht auf die Größe des begünstigten Verbrechens,

und

und mit Beachtung der Bestimmungen Art. 107 bis 110. (Schärfungs- und Milderungsgründe) vom Richter dergestalt zugemessen, daß

1. wenn die Begünstigung aus Gewinnsucht oder aus einem andern eigenen Interesse an der strafbaren That selbst verübt worden, keine höhere Strafe als Arbeitshaus; wenn dieselbe hingegen
2. ohne ein solches Interesse, und nur aus Theilnahme an der Person des Thäters begangen wurde, auf gerichtlichen Verweis, Geldbuße bis 30 Rthlr. oder Gefängniß erkannt werden soll (Art. 88.).

IX.

Königreich Belgien.

Seront punis selon les circonstances, mais toujours de peines moins graves que s'ils avaient aidé à consommer le délit, ceux qui, après sa consommation contribuent sciemment par une action positive à en assurer les fruits à l'auteur (XV. art. 20.).

X.

Königreich Norwegen.

Wer nach der Verübung des Verbrechens, um dasselbe wissend, dem Schuldigen zur Hand gegangen ist, wird nach Beschaffenheit des Verbrechens mit Gefängniß oder Geldbuße bestraft. Ist es aus Eigennutz geschehen, und ist das Verbrechen mit Strafarbeit zweiten Grades oder mit einer höhern Strafe belegt, so kann er zur Strafarbeit fünften Grades verurtheilt werden (XVI. Cap. 5. §. 9.).

XI.

Königreich Württemberg.

Wer nach vollbrachter That den Urhebern oder Gehülfen in Beziehung auf das begangene Verbrechen oder Vergehen beförderlich ist, ohne jedoch solche Unterstützung vor Vollendung der That versprochen zu haben, macht sich der Begünstigung schuldig. Dahin gehört:

1. der, welcher wissentlich Verbrecher bei sich aufnimmt, verbirgt oder ihnen zur Flucht behülflich ist;
2. wer Verbrechern zur Unterdrückung der Spuren oder Beweismittel der strafbaren Handlung verhilft;
3. wer die durch das Verbrechen gewonnenen Sachen wissentlich bei sich aufnimmt, verheimlicht, an sich bringt, oder an Andere absetzt (XVII. Art. 83.).

Die Begünstigung ist, sofern der besondere Theil nicht ein Anderes bestimmt, mit Rücksicht auf die Größe und Beschaffenheit der Hauptthat, durch Gefängniß oder Geldbuße zu bestrafen (Art. 84.).

XII.

Königreich Sachsen.

1. Als Begünstiger eines verübten Verbrechens sind zu bestrafen, welche einem Verbrecher nach vollbrachter That durch Verhehlung oder Unterstützung zur Flucht, durch Verbergung oder Wegschaffung der Gegenstände des Verbrechens, durch Unterdrückung oder Verrichtung der Spuren oder Anzeichen der strafbaren Handlung beförderlich sind (XVIII. Art. 38.). Gegen die, welche sich der Begünstigung eines Verbrechens schuldig machen, ist höchstens auf ein Drittheil der gesetzlichen Strafe, bei lebenslänglicher Zuchthaus- und Todesstrafe auf zehnjährige Zuchthausstrafe zu erkennen (Art. 44.).

2. Wer einen Verbrecher nach vollbrachter That durch Verhehlung oder Unterstützung zur Flucht, durch Verbergung oder Wegschaffung der Gegenstände des Verbrechens, durch Unterdrückung oder Verrichtung der Spuren oder Anzeigen der strafbaren Handlung Beihülfe leistet, ist als Begünstiger des verübten Verbrechens zu bestrafen. Begünstiger, welche die hier erwähnten Handlungen dem Verbrecher vor der That zugesagt haben, sind den ungleichen Theilnehmern — s. §. 62. No. XI. — gleich zu achten (XX. Art. 38.).

Anmerk. Der Schlußsatz erfolgte auf die Bemerkung oder Stände-Versammlung: wenn die Beihülfe vor begangener That durch ausdrücklichen gemeinschaftlichen

Beschluß zur gleichen Theilnahme wird; so dürfe die Begünstigung unter ähnlichen Umständen mit der ungleichen Theilnahme auf eine Linie zu stellen seyn. Dieser Ansicht dürfte folgender Zusatz zu dem Artikel entsprechen: Begünstiger, welche die hier erwähnten Handlungen ꝛc.

XIII.

Großherzogthum Baden.

Wer ohne vorheriges Einverständniß dem Verbrecher erst nach vollbrachter That in Beziehung auf das Verbrechen wissentlich Vorschub leistet, indem er ihm hinsichtlich der Erlangung oder des Genusses der Vortheile aus dem Verbrechen förderlich, oder ihm zur Vereitelung der gerichtlichen Verfolgung behülflich ist, wird des besondern Vergehens der Begünstigung schuldig (§. 120.). Die Begünstigung wird mit Rücksicht auf die Größe und Beschaffenheit des Hauptverbrechens von Gefängniß oder Geldstrafe getroffen, die Fälle ausgenommen, welche durch besondere Gesetze ausdrücklich mit andern Strafen bedroht sind (XIX. §. 121.).

Zu §. 72.

I.

Oesterreich.

1. Doch können des Verbrechers Verwandte in auf- und absteigender Linie, wie auch die, welche mit ihm im ersten Grade verschwägert sind, seine Geschwister und Geschwisterkinder und sein Ehegenoß wegen einer solchen Verhehlung allein, nicht gestraft werden (I. §. 195.). Ob des Beschuldigten Verwandte in auf- und absteigender Linie, seine Geschwister und Geschwisterkinder oder die ihm noch näher verwandt sind, sein Ehegenoß oder die ihm im ersten Grade verschwägert sind, ein Zeugniß ablegen wollen, hängt von ihnen selbst ab. Dieselben können zwar, um auf alle Fälle ihr Zeugniß zu vernehmen, vorgefordert, sie müssen aber an die ihnen zustehende Freiheit, sich der Aussage entschlagen zu können, ausdrücklich

erinnert und diese Erinnerung muß in dem Protokoll angemerkt werden. Nur dann können sie das Zeugniß abzulegen, sich nicht weigern, wenn es um das Verbrechen des Hochverraths zu thun ist und sich zugleich mit Grund erwarten läßt, daß ihr Zeugniß einen Aufschluß zur nähern Erforschung noch verborgener Umstände geben könne (§. 377.).

2. Unter den in dem vor dem allgemein bürgerlichen Gesetzbuch erlassenen Strafgesetz Th. I. §§. 195. u. 377. bezeichneten, im ersten Grade verschwägerten Personen sind auch die, welche im ersten Grade der Seitenlinie verschwägert sind, mit begriffen: Hofdekret vom 14. September 1827.

II.

Königreich Bayern.

1. (1813.) Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie, leibliche Geschwister, Ehegatten und im nächsten Grade Verschwägerte sollen wegen solcher Begünstigungen, die nur den Schutz der Person des Verbrechers zum Zweck haben, mit Strafe verschont werden, wenn nicht diese Begünstigungen mit andern Verbrechen verbunden sind (IV. Art. 89.).

2. (1822.) Werden die Art. 54. benannten Personen (Ehefrau, Deszendenten, Adoptivkinder oder andere Minderjährige) unter der dort bestimmten Voraussetzung (in Folge ihrer Abhängigkeit) als Gehülfen schuldig befunden, so kann die einen andern Gehülfen treffende Ketten- auf Zuchthaus-, die Zuchthaus- auf Arbeitshaus-, diese auf Gefängnißstrafe herabgesetzt, jede andere Strafe nach ihrer Dauer und Größe gemindert werden (VIII. Art. 61.).

3. (1827.) Ehegatten, Verwandte in auf- und absteigender Linie, Geschwister, bis zum zweiten Grade nach civilrechtlicher Berechnung Verschwägerte, Vormünder oder Pflege-Eltern des Schuldigen sind von der Art. 52. bestimmten Arreststrafe frei, wenn sie die eben da No. 1. u. 2. genannten Hülfeleistungen (Hehlen ohne

Eigennutz, Hülfe zur Flucht ꝛc.) bloß zum persönlichen Schutz des mit ihnen verheiratheten, verwandten, verschwägerten oder unter ihrer Pflege stehenden Thäters begangen haben (IX. Art. 53.).

4. (1831.) Ebenso (XI. Art. 72.).

III.

Großherzogthum Oldenburg.

Wie Bayern 1813. mit Hinzufügung: der Eltern, leiblichen Geschwister und deren Neffen und Nichten (XII. Art. 85. u. 95.).

IV.

Königreich Hannover.

Zu den Begünstigern gehört vorzüglich: wer Verbrechen, welche nicht seine Deszendenten, Aszendenten, Ehegatte oder Geschwister sind, wissentlich bei sich aufnimmt ꝛc. (XIV. Art. 87. vergl. zu §§. 70. u. 71.).

V.

Königreich Norwegen.

Der Ehegatte, die Geschwister und Blutsverwandten des Schuldigen in grade auf- oder absteigender Linie, oder die eben so nahe mit ihm Verschwägerten, werden nicht dafür bestraft, daß sie ihn verborgen oder seine Entweichung befördert haben (XVI. Cap. 5. §. 9.).

VI.

Königreich Württemberg.

Ehegatten, Verwandte in auf- und absteigender Linie, Geschwister, Verschwägerte bis zum zweiten Grade nach civilrechtlicher Berechnung, Vormünder und Mündel, Pflege-Eltern und Pflegekinder des Schuldigen, sind von der Strafe der Begünstigung frei, wenn diese bloß zum persönlichen Schutz des Thäters Statt gefunden (XVII. Art. 86.).

VII.

Großherzogthum Baden.

Ehegatten, Verwandte und Verschwägerte in auf- und absteigender Linie ohne Unterschied des Grades,

Brüder und Schwestern und Verschwägerte desselben Grades, Adoptiv-Eltern und Adoptivkinder, Pflege-Eltern und Pflegekinder, Vormünder und Mündel des Schuldigen sind von der Strafe der Begünstigung frei, wenn diese bloß zum Schutz des Thäters gegen Entdeckung oder gerichtliche Verfolgung Statt gefunden hat (XIX. §. 123.).

Zu §. 73.

Gewerbsmäßige Begünstigung.

I.

Frankreich.

Vergleiche §. 70.

II.

Königreich Bayern.

1. (1813.) Wer Begünstigungen wie ein Gewerbe betreibt, soll gleich den Gehülfen zweiten Grades bestraft werden (IV. Art. 85.).

2. (1822.) Diejenigen, welche sich ein Gewerbe daraus machen, den Verbrechern auf die im Art. 57. No. 5. bezeichnete Weise Vorschub zu leisten (gewinnsüchtige Aufnahme, Verheimlichung, Annahme ꝛc.), sollen als Miturheber nach den Gesetzen über das Komplott gestraft, jedoch deswegen niemals zum Tode verurtheilt werden (VIII. Art. 59.).

3. (1827.) Wie 1822. (IX. Art. 51.).

Motive. Am allerschwersten ist die gewerbsmäßige Begünstigung. Sie übersteigt alle Grenzen der Hülfeleistung. Wer es weiß, wie gefährlich für die allgemeine Sicherheit die Räuber- Diebs- und Gaunerherbergen sind, wem es bekannt ist, wie wenig eine Diebs- und Räuberbande, wie wenig das Gesindel der Gauner ohne solche Schlupfwinkel die verbrecherischen Umtriebe unentdeckt forttreiben könnte, dem wird es klar, daß dergleichen Diebswirthe, als gewerbsmäßige Begünstiger diesem Gesindel eine Unterstützung leisten, ohne welche dasselbe seine Thaten nicht hätte vollbringen können. Dies Verhältniß

qualifizirt dergleichen Wirthe zu einer Art von Miturhebern aller der Uebelthaten, welche Diebs- oder Räuberbanden und Gaunerhorden verüben. Daher wird jeder die Bestimmungen, nach welcher gewerbsmäßige Begünstiger als Miturheber — jedoch deswegen niemals mit dem Tode — bestraft werden sollen, für eben so gerecht und nöthig zur Sicherheit, als für human erkennen müssen (X. Art. 41.).

4. (1831.) Wer gewerbsmäßig die Thäter oder die Gegenstände der strafbaren That bei sich aufgenommen ꝛc., soll mit einer geringern, als der auf die vollendete That gesetzten Strafe, und zwar im Verhältniß zu jener Strafe nach dem Maaßstabe belegt werden, welchen Art. 50. u. 53. für die Strafe des Versuchs höhern Grades im Verhältniß zur Strafe der vollendeten That bestimmen (XI. Art. 71.).

III.

Großherzogthum Oldenburg.

Wer Uebelthäter bei sich aufnimmt ꝛc., der soll, wenn er solche Begünstigungen wie ein Gewerbe betreibt, gleich den Gehülfen ersten Grades bestraft werden (XII. Art. 91.).

IV.

Königreich Hannover.

Die gewerbsmäßig betriebene Beihülfe und Begünstigung ist im Allgemeinen härter zu bestrafen. Für die Fälle, in welchen beide eine bestimmte höhere Strafe erfordern, enthält der besondere Theil die nöthigen Vorschriften (XIV. Art. 89.).

V.

Königreich Württemberg.

Wer sich der gewerbsmäßigen Begünstigung von Verbrechen schuldig macht, ist neben zeitlicher oder bleibender Entziehung der öffentlichen Berechtigung oder des Gewerbebetriebs, falls solche zu dem verbrecherischen Verkehre mißbraucht worden wären, mit Arbeitshaus zu bestrafen (XVII. Art. 85.).

VI.
Großherzogthum Baden.
Wie Württemberg (XIX. §. 122.).

Zu §§. 74. u. 75.
Unterlassene Verhinderung und Anzeige eines verbrecherischen Vorhabens.

I.
Oesterreich.

Daß durch Zuthun eben die Gattung von Verbrechen begangen werde, deren sich der unmittelbare Thäter schuldig macht, ist schon in dem §. 5. erklärt. Aber auch derjenige, der einem Verbrecher Vorschub leistet, wird in nachstehenden Fällen selbst eines Verbrechens schuldig (I. §. 190.). Erster Fall: Wenn Jemand ein Verbrechen zu hindern, aus Bosheit unterläßt, da er es doch leicht, ohne sich einer Gefahr auszusetzen, hätte verhindern können (§. 191.). Bei dem Verbrechen des Hochverraths ist eine so beschaffne Unterlassung für Mitschuld zu achten, und auf die im §. 54. bestimmte Art zu bestrafen. Bei andern Verbrechen soll der Schuldige mit Kerker von sechs Monat bis auf ein Jahr; wenn aber die auf die That gesetzte Strafe der Tod, oder Lebenslang dauernder Kerker ist, mit schwerem Kerker zwischen einem und fünf Jahren bestraft werden (§. 192.).

II.
Königreich Bayern.

1. (1813.) Jeder Unterthan ist schuldig, Verbrechen oder Vergehen, welche in seiner Gegenwart vorbereitet oder angefangen werden, oder von welchen er sonst weiß, daß sie geschehen sollen, entweder durch schleunige Anzeige bei der nächsten Obrigkeit, oder durch Warnung der dadurch gefährdeten Person und im Falle der Unthunlichkeit des Vorigen, durch Herbeirufen oder Herbeiholen Andrer, oder durch sonstige in seiner Macht habende Mittel, soweit es ohne Gefahr für ihn selbst oder einen

Dritten geschehen kann, zu verhindern. Wer diese Bürgerpflicht durch sein Verschulden nicht erfüllt hat, soll mit öffentlichem Verweise, oder nach Umständen mit Gefängnißstrafe von einem Tage bis zu einem Monat bestraft werden. Wenn aber erwiesen ist, daß dieser Verbindlichkeit, wegen eines eignen unmittelbaren oder mittelbaren Interesses an Entstehung der strafbaren That zuwider gehandelt worden, und diese eine schwerere Strafe als das Gefängniß zur Folge hat, dann soll gegen denselben 1) bei Kapitalverbrechen vier- bis sechsjähriges Arbeitshaus, 2) bei Verbrechen, welche Zuchthaus oder Kettenstrafe zur Folge haben, ein- bis dreijähriges Arbeitshaus, 3) wenn das Arbeitshaus die Strafe ist, einmonatliches bis halbjähriges Gefängniß angewendet werden (IV. Art. 78.). Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie, leibliche Geschwister, Ehegatten und im nächsten Grade Verschwägerte sind gegen einander weder zur obrigkeitlichen Anzeige, noch zu solchen verhindernden Handlungen, welche diese Anzeige zur Folge haben würden, bürgerlich verpflichtet. Wenn aber Verwandte in aufsteigender Linie von einem noch unter ihrer Gewalt stehenden Minderjährigen, oder Ehemann von seiner Ehegattin das Vorhaben eines Verbrechens gewußt, und sich erwiesener Maaßen der in ihrer Macht habenden Mittel, dem Verbrechen eigenmächtig zuvorzukommen, dasselbe zu erschweren, oder zu verhindern nicht bedient haben, so sind sie nach vorangehendem Strafgesetz (Art. 78.) zu beurtheilen (Art. 79.).

2. (1822.) Wer zu der von einem Andern verübten strafbaren That vor, bei oder nach der That wissentlich und absichtlich mitgewirkt hat, der soll, wenn er nicht als Mit-Urheber angesehen werden muß, als Gehülfe bestraft werden (VIII. Art. 56.). Daher sind als Gehülfen insbesondre schuldig ꝛc.: 6) welche vermöge ihres Amtes oder öffentlichen Dienstes, oder vermöge der ihnen über eine Person zustehenden elterlichen, häuslichen oder vormundschaftlichen Gewalt verpflichtet sind, entweder überhaupt die Begehung eines Verbrechens zu hin-

dern, oder die ihrer Gewalt untergebenen Personen davon abzuhalten; wenn sie die Verbrechen, welche in ihrer Gegenwart angefangen oder vorbereitet werden, oder von welchen sie wissen, daß sie geschehen sollen, durch Anwendung der in ihrer Macht stehenden Mittel, soweit es ohne Gefahr für sie selbst oder einen Dritten geschehen kann, nicht zu verhindern suchen (Art. 57.). Blutsverwandte in aufsteigender Linie, in demselben Grade Verschwägerte, Ehegatten und Vormünder können nicht bestraft werden, wenn sie die Anzeige bei der Obrigkeit, oder solche Handlungen unterlassen haben, welche diese Anzeige zur Folge haben würden (Art. 58.).

3. (1827.) Wie 1822., jedoch mit dem Zusatz, daß auch als Gehülfen zu betrachten sind: 7) diejenigen, welche vermöge ihres Amtes oder öffentlichen Dienstes verpflichtet sind, die ihnen kraft desselben bekannt gewordenen strafbaren Handlungen anzuzeigen, wenn sie im Einverständnisse die Anzeige unterlassen haben (IX. Art. 48.).

4. (1831.) Der Staatsdiener, oder öffentliche Diener, der, durch sein Amt zur Anzeige, Verhindrung, Entdeckung, Untersuchung oder Bestrafung von Rechtsverletzungen verpflichtet, dem Thäter vor oder in der Zeit der Vollführung die Unterlassung der Erfüllung seiner Amtspflicht versprochen, und dieses Versprechen auch wirklich erfüllt; wer die in seiner väterlichen Gewalt oder unter Aufsicht stehenden Personen, wenn es ohne Anzeige bei der Obrigkeit geschehen konnte, an der Ausführung der von ihnen beabsichtigten That nicht gehindert, und an dem Erfolge oder an den Vortheilen derselben Theil genommen; soll mit einer geringern, als der auf die vollendete That gesetzten Strafe, und zwar im Verhältnisse zu jener Strafe nach dem Maaßstabe belegt werden, welchen Art. 50. und 53. für die Strafe des Versuchs höheren Grades zur Strafe der vollendeten That bestimmen (XI. Art. 71.). Der Staatsdiener und öffentliche Diener, welcher ohne verabredetes Einverständniß durch Unterlassung der Erfüllung seiner Amtspflicht wissentlich die Voll-

führung des Verbrechens oder Vergehens beförderte; wer die in seiner väterlichen Gewalt oder unter seiner Aufsicht stehenden Personen, wenn es ohne Anzeige bei der Obrigkeit geschehen konnte, an der Ausführung der von ihnen beabsichtigten That nicht gehindert, und an dem Erfolge oder den Vortheilen der strafbaren That keinen Antheil genommen hat; wer vermöge seines Amtes oder öffentlichen Dienstes, oder aus einem andern besondern Rechtsgrunde die Pflicht hat, begangne strafbare Thaten anzuzeigen, und diese Pflicht vorsätzlich unerfüllt läßt; soll im Verhältniß zur Strafe der vollendeten That, mit der Strafe des Versuchs geringern Grades bestraft werden (Art. 72.).

Motive: Vorstehende Bestimmungen sind wie geschehen gefaßt wegen des allgemeinen Widerwillens gegen das Denunciren, und wegen der Unvermeidlichkeit der mit der Verhinderung der Verbrechen verbundenen Gefahr (XII. 116.) Wer einer der im Art. 72. bezeichneten Uebertretungen aus Mangel der gehörigen Aufmerksamkeit sich schuldig macht, wird wegen Fahrlässigkeit, nach Beschaffenheit und Schwere der vollbrachten That, dann nach dem größern oder geringern Mangel an schuldiger Aufmerksamkeit, bei Verbrechen mit Gefängniß bis zu 6 Monat, oder an Geld bis zu 600 Fl., bei Vergehen mit Gefängniß bis zu 1 Monat, oder an Geld bis zu 100 Fl. bestraft (Art. 73.).

III.

Großherzogthum Oldenburg.

Wie Bayern 1813., nur daß der Verpflichtung zur Anzeige ꝛc. ferner überhoben sind: der Eltern leibliche Geschwister und deren Neffen und Nichten (XII. Art. 81. u. 85.).

IV.

Großherzogthum Sachsen-Weimar.

Wer die Ausführung des von einem Andern ohnehin schon beschlossenen Verbrechens wissentlich und vorsätzlich befördert, durch Worte, durch Thun, oder pflichtwi-

driges Unterlassen ist Gehülfe (XIII. Satz 54.). In Rücksicht der Strafwürdigkeit der Gehülfen ist aber ein Unterschied zu beobachten. Denn im nächsten Grade nach dem Urheber selbst sind nur die Gehülfen strafbar, welche wissentlich und vorsätzlich 1. ꝛc. 4) Staatsbeamte und öffentliche Diener, welche durch ihr Amt zur Entdeckung, Anzeige, Verhindrung, Untersuchung oder Bestrafung von Uebertretungen verpflichtet, den Verbrechern vor oder zu der Zeit der Vollbringung des Verbrechens versprochen haben, wenn sie ihre Amts=Obliegenheit nicht erfüllen zu wollen u. s. w. (Satz 54.). Alle übrigen Gehülfen sind nur in geringerm Grade strafwürdig und werden Gehülfen des ersten Grades genannt. Die weitere Abstufung ihrer Strafwürdigkeit ist nach richterlichem Ermessen zu beurtheilen (Satz 58.).

V.

Königreich Hannover.

Wegen unterlassener Anzeigung oder Hinderung vorbereiteter oder angefangener Verbrechen tritt, mit Ausnahme des Art. 80. No. 4. (Staatsbeamten und öffentliche Diener, Gehülfen), nur in den Fällen Strafe ein, wo solche in dem besondern Theile des Gesetzbuchs bei einzelnen Verbrechen ausdrücklich angeordnet worden ist (XIV. Art. 22.).

VI.

Königreich Norwegen.

Haben Eltern, Pflege=Eltern, Vormünder, Hausväter oder Andre in ähnlicher Stellung, diejenigen, die unter ihrer Herrschaft stehen, nicht von der Vornahme solcher Handlungen, wodurch, wie ihnen bekannt war, Verbrechen begangen werden, abgehalten oder nach Kräften abzuhalten gesucht, ungeachtet es ohne Anmeldung bei der Obrigkeit hätte geschehen können, so sind sie mit der im §. 7. bestimmten Strafe (als Gehülfen) zu belegen, welche jedoch in keinem Falle Gefängnißstrafe übersteigen soll, es sey denn, daß es aus Eigennutz geschehen (XVI. Kap. 7. §. 8.). Will Jemand auf gesetzliche Weise

einen Andern von der Begehung einer strafbaren Handlung abhalten, oder auf gesetzliche Weise ihn verhaften, oder seine Entweichung verhindern, und wird diesem dadurch Schaden zugefügt, so ist der Thäter nicht mit Strafe zu belegen, wenn nicht größerer Schaden verursacht ist, als zur Abwendung der Gefahr nothwendig war, in welchem Falle die Strafe nach §. 10. zu bestimmen ist (§. 11.).

VII.

Königreich Württemberg.

Wer von dem Vorhaben eines Andern, eine strafbare Handlung zu begehen, bei welcher ein Verfahren von Amtswegen Statt findet, Kenntniß hat, ist schuldig, ein solches Verbrechen oder Vergehen, entweder durch schleunige Anzeige bei der Obrigkeit, oder durch Warnung des Gefährdeten, oder durch andre in seiner Macht stehende Mittel zu verhindern, so weit solche ohne Gefahr für ihn selbst oder einen Dritten angewendet werden können. — Die Unterlassung wird mit Gefängniß oder Geldbuße belegt. — Dieselbe Verpflichtung und gleiche Rüge finden auch in Ansehung solcher Vergehungen Statt, die nur auf erhobene Klage der Betheiligten Gegenstand richterlicher Untersuchung sind; doch fällt bei diesen die Obliegenheit zur Anzeige bei der Obrigkeit weg (XVII. Art. 87.) *).

---

*) Die ständische Kommission zur Prüfung des Strafgesetzbuchs trug auf dem Landtage von 1838. darauf an, diesen Artikel blos auf öffentliche Diener, deren Amtspflicht diese Anzeige schon mit sich bringe, zu beschränken, da kein Grund vorhanden sey, eine bedingte Pflicht des Sittengesetzes zur Rechtspflicht zu erheben. Man erwiderte: das in dem bürgerlichen Verein liegende gegenseitige Schutzbündniß erfordere eine unmittelbare Mitwirkung der Bürger zum Zweck der Sicherheit, und liege es daher nach dem Geiste des bürgerlichen Vereines jedem Bürger ob, Verbrechen abzuwehren; es sey dies kein Denunciationssystem, da sich diese Pflicht von der, geschehene Verbrechen anzuzeigen, wesentlich unterscheide. Der Kommissions-Antrag ward durch Stimmenmehrheit zwar verworfen, jedoch die Sache nochmals an die Kommission zurückgewiesen (Allg. Zeitung No. 49.).

Motive: (Weil diese in die Wahl des Gefährdeten gestellt bleibt (XVII. 238.). Uebrigens sind die im Art. 86. bezeichneten Personen gegeneinander weder zur Anzeige bei einer öffentlichen Behörde, noch zu einer Benachrichtigung des Gefährdeten, wenn diese ein Einschreiten der Obrigkeit nach sich ziehen würde, verbunden (XVII. S. 27.).

VIII.

Königreich Sachsen.

1. Als eine Begünstigung des Verbrechens ist es auch anzusehen, wenn jemand glaubwürdige Nachrichten von dem Vorhaben eines wenigstens mit Arbeitshausstrafe belegten Verbrechens erhält, und solches nicht der Obrigkeit oder einer dadurch bedrohten Person anzeigt. Jedoch sind Ehegatten, Deszendenten, Aszendenten und Geschwister gegen einander weder zur Anzeige bei einer öffentlichen Behörde, noch zu einer Benachrichtigung des Gefährdeten, wenn diese ein Einschreiten der Behörde nach sich ziehen würde, verbunden (XVIII. Art. 38.). In Fällen, wo die unterlassene Anzeige eines Verbrechens strafbar ist, ist dieselbe, in sofern nicht in Bezug auf gewisse Verbrechen eine besondere Strafe deshalb festgesetzt ist, nur mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder verhältnißmäßiger Geldstrafe zu ahnden (Art. 45.).

2. Als Begünstigung des Verbrechens ist es auch anzusehen, wenn Jemand glaubwürdige Nachricht von dem Vorhaben eines Hochverraths, Staatsverraths im Kriege, Aufruhrs, Mordes, einer Körperverletzung unter den Art. 131. unter 1. angegebenen Verhältnissen, der Nothzucht, des Raubes, Diebstahls mit Waffen, einer Brandstiftung oder Verfertigung falscher Münzen vor der Ausführung des Verbrechens erhält und solches nicht durch zeitliche Anzeige bei der Obrigkeit oder einer dadurch bedrohten Person zu hindern sucht. Bei allen andern Verbrechen ist eine solche Unterlassung nur dann für eine Begünstigung zu achten, wenn die Verhinderung der strafbaren That wegen eines eigenen mittelbaren oder unmittelbaren Vortheils dabei unterbleibt (XX. Art. 39.).

Hinsichtlich bereits verübter Verbrechen ist die Unterlassung der Anzeige, außer bei Personen, welche Amtshalber bei erlangter Wissenschaft zu der Anzeige verpflichtet sind und außer den durch die Gesetze besonders bestimmten Fällen nur dann als Begünstigung des Verbrechens anzusehen, wenn Jemand, welcher den Thäter eines Verbrechens kennt, und weiß, daß ein Unschuldiger deshalb in Untersuchung gezogen worden ist, die Anzeige des wahren Thäters unterläßt (Art. 40.). Ehegatten, Verwandte in auf- und absteigender Linie, Geschwister und Verschwägerte bis mit dem zweiten Grade, Pflege-Eltern und Pflegekinder des Verbrechers werden, im Fall sie nicht Amtshalber zur Verhütung und Anzeige von Verbrechen verbunden sind, nicht bestraft:

1) wegen der in Art. 37. erwähnten Handlungen, dafern solche nur zum persönlichen Schutze des Thäters Statt gefunden haben und nicht an sich strafbar sind;
2) wegen der Unterlassung der nach Art. 38. u. 39. vorgeschriebenen Anzeige und Warnungen, wenn letztere ein Einschreiten der Behörden zur Folge haben würden (Art. 41.).

Anmerk. Die Landstände hatten über den Entwurf monirt: Die unterlassene Anzeige künftiger Vergehen dürfte nur in bestimmten Fällen für strafbar zu erklären seyn, die deshalb in dem Entwurf gezogene Grenzlinie scheine schon darum nicht ganz angemessen, weil es für Einzelne schwer seyn wird, in jedem Fall zu wissen, ob das Verbrechen, dessen Vorhaben ihm bekannt wird, im Gesetzbuch mit Arbeitshausstrafe bedroht ist oder nicht. Die Ständeversammlung sey der Ansicht, daß die Verbindlichkeit zur Anzeige auf solche schwere Verbrechen, welche der öffentlichen Sicherheit besonders gefährlich sind oder in deren Bezug es schon Rechtens war, zu beschränken seyn würde; sie rechne hierzu Hochverrath, Staatsverrath im Kriege, Aufruhr, Mord, Brandstiftung, Nothzucht, Raub, Einbruch und Falschmünzerei. Hinsichtlich der Anzeige bereits verübter Verbrechen scheine es zunächst angemessener, blos die strafbaren Fälle namhaft zu machen,

als die Straflosigkeit der übrigen direkt auszusprechen und so gewissermaßen aufzufordern, das Anzeigen zu unterlassen. Demnächst dürfte außer den beiden in §. 39. des Entwurfs gedachten Fällen, noch der Fall unter die strafbaren aufzunehmen seyn, wenn ein Unschuldiger in Untersuchung gezogen ist, während Jemand von dem Thäter glaubwürdige Nachricht hat; hier tritt offenbar eine so dringende Pflicht zur Anzeige ein, daß der Staat ihre Erfüllung bei Strafe gebieten kann. Was die im Art. 38. erwähnte Ausnahme zu Gunsten naher Verwandten betrifft; so wünschte die Ständeversammlung, im Interesse der Heiligkeit der Familienbande, sie in doppelter Art ausgedehnt zu sehen und zwar:

a) auch auf die im Art. 37. erwähnten Handlungen, dafern dadurch blos der Schutz des Verbrechers bezweckt wird, vorausgesetzt jedoch, daß solche Handlungen nicht an sich ein Verbrechen begründen;

b) auf Verschwägerte bis zum zweiten Grade, nach civilrechtlicher Berechnung, indem das Verhältniß mit demselben oft ein eben so inniges ist, als mit Verwandten; wo aber der umgekehrte Fall eintritt, die Anzeige stets den Schein der Gehässigkeit auf den Denuncianten wirft, und ferner auf Pflege-Eltern und Pflege-Kinder gegen einander, bei denen das Gefühl der Dankbarkeit das der Kindesliebe ersetzen sollte.

Dagegen möchte es deutlicher auszudrücken seyn, daß die erwähnten Ausnahmen in Wegfall kommen, wenn die Verpflichtung zur Anzeige aus einem amtlichen Verhältnisse folgt.

XII.

Großherzogthum Baden.

Wer nach erlangter glaubhafter Kenntniß von dem Vorhaben eines Andern ein bestimmtes, mit Todes- oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedrohtes Verbrechen zu begehen, solches nicht durch zeitige Anzeige bei der Obrigkeit, oder durch Warnung der Gefährdeten, oder

durch

durch andere in seiner Macht stehende Mittel, soweit es ohne Gefahr für ihn selbst oder einen seiner Angehörigen (§. 75.) geschehen konnte, zu verhindern gesucht hat, wird von Gefängniß- oder Geldstrafe getroffen (XIX. §. 124.). Er bleibt jedoch straflos, wenn die Anzeige oder Warnung ein Einschreiten der Obrigkeit gegen eine Person nach sich ziehen könnte, zu welcher derselbe in einem der im §. 123. bezeichneten Verhältnisse steht (§. 125.).

Fünfter Abschnitt.

Von den Gründen, welche die Strafbarkeit ausschließen oder aufheben.

Zu §. 76.

Allgemeiner Grundsatz.

I.

Oesterreich.

Zu einem Verbrechen wird böser Vorsatz erfordert (I. §. 1.).

II.

Königreich Bayern.

1. (1813.) Eine gesetzwidrige Handlung oder Unterlassung, welche der Person weder aus dem Grunde eines rechtswidrigen Vorsatzes, noch einer Fahrlässigkeit zugerechnet werden kann, ist unsträflich (IV. Art. 49.).

2. (1822.) Um gegen eine Person wegen Verbrechen oder Vergehen eine Strafe zu erkennen, wird erfordert, daß ihr die Handlung oder Unterlassung zur Schuld zugerechnet werden kann (VIII. Art. 65.).

3. (1827.) Um gegen eine Person wegen einer strafbaren That eine Strafe zu erkennen, wird erfordert, daß dieser Person die begangne That zur Schuld zugerechnet werden kann (IX. Art. 54.).

4. (1831.) Wie 1827. (XI. Art. 78.).

III.

Großherzogthum Oldenburg.

Wie Bayern 1813. (XII. Art. 124.).

IV.

Königreich Hannover.

Bei einer dem Strafgesetz äußerlich zuwiderlaufenden Handlung hat der Richter, unter sorgfältiger Erwägung aller Umstände, zu beurtheilen, ob sie mit rechtswidrigem Vorsatz oder aus bloßer Fahrlässigkeit begangen sey (XIV. Art. 50.). Eine gesetzwidrige Handlung oder Unterlassung, welche der Person weder aus dem Grunde eines rechtswidrigen Vorsatzes, noch einer mit Strafe bedrohten Fahrlässigkeit zugerechnet werden kann, ist straflos (Art. 51.).

V.

Königreich Belgien.

Pour qu'une action puisse être poursuivie en justice, la loi éxige uniquement, que le coupable ait eu la faculté de discerner et d'appécier la nature et les suites de son action ou de la situation dans laquelle il s'est volontairement placé, et de provoquer par là sa détermination (XV. art. 29.).

VI.

Großherzogthum Baden.

Die Zurechnung zur Schuld ist ausgeschlossen durch jeden Zustand, in welchem das Bewußtseyn der Strafbarkeit der Uebertretung, oder die Willkühr des Uebertreters aufgehoben ist (XIX. §. 65.).

VII.

Großherzogthum Hessen.

Wegen mangelnder Zurechnungsfähigkeit findet keine Bestrafung statt:

1) gegen Kinder, welche das zwölfte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben. Sie sind der häuslichen Züchtigung zu überlassen, vorbehaltlich der nöthigenflls polizeilich anzuordnenden Besserungsmittel;

2) gegen Taubstumme, wenn mit Gewißheit anzunehmen ist, daß sie die Sträflichkeit und die Folgen ihrer Handlung nicht eingesehen haben;
3) gegen Personen, welche die mit Strafe bedrohte Handlung in einem Zustande verübt haben, in welchen das Bewußtseyn der Strafbarkeit der That aufgehoben war, insbesondere im Schlafe, Nachtwandeln, Wahnsinn, völligen Blödsinn, in der Raserei, Verrücktheit oder in vorübergehender gänzlicher Verwirrung der Sinne, oder des Verstandes: Entwurf eines Strafgesetzbuchs für das Großherzogthum Hessen (1838. Art. 29.) [XXVI.].

Zu §. 77. No. 1.

Jugendliches Alter.

I.

Oesterreich.

Die Handlung oder Unterlassung wird nicht als Verbrechen zugerechnet, wenn der Thäter noch das 14te Jahr nicht zurückgelegt hat (I. §. 2. Litt. d.). Die strafbaren Handlungen der Kindheit bis zu dem vollendeten zehnten Jahre sind bloß der häuslichen Züchtigung überlassen; aber von dem angehenden eilften bis zu dem vollendeten vierzehnten Jahre werden Handlungen, die nur wegen Unmündigkeit des Thäters nicht als Verbrechen zugerechnet werden, als schwere Polizei-Uebertretungen bestraft (II. §. 4., s. auch zu §. 105.). Die von Unmündigen begangenen Uebertretungen, welche nach ihrer Eigenschaft Verbrechen wären, aber wenn Unmündige sie begehen nach §. 4. nur als schwere Polizei-Uebertretungen bestraft werden, sind mit Verschließung an einem abgesonderten Verwahrungsorte nach Beschaffenheit der Umstände von einem Tage bis sechs Monaten zu bestrafen. Diese Strafe kann mit Fasten, körperlicher Züchtigung und schwerer Arbeit verschärft werden (§. 29.). Die Umstände, worauf bei Bestimmung der Strafzeit und der Verschärfungen Rücksicht zu nehmen ist, sind a. die Größe und

Eigenschaft der Uebertretung, b. das Alter des Uebertreters, nachdem sich selbiges mehr der Mündigkeit nähert, c. seine Gemüthsart, nach der sowohl aus der gegenwärtigen Handlung, als aus dem vorhergehenden Betragen, sich äußernden Selbstbestimmung, schädlicheren Neigungen, Bosheit oder Unverbesserlichkeit (§. 30.). Mit dieser Bestrafung der Unmündigen ist nebst einer ihren Kräften angemessenen Arbeit stets ein zweckmäßiger Unterricht des Seelsorgers oder Katecheten zu verbinden (§. 31.). Die von Unmündigen begangenen Uebertretungen, welche schon an sich nur schwere Polizei-Uebertretungen sind, werden insgemein der häuslichen Züchtigung, in Ermangelung dieser aber oder nach den dabei sich zeigenden besondern Umständen der Ahndung und Vorkehrung der politischen Obrigkeiten überlassen (§. 32.). Die eigentlichen Polizei-Uebertretungen werden der häuslichen Züchtigung oder polizeilichen Ahndung überlassen.

II.

Frankreich.

1. Lorsque l'accusé aura moins de 16 ans s'il est décidé qu'il a agi sans discernement il sera acquitté, mais il sera selon les circonstances remis à ses parents ou conduit dans une maison de correction pour y être élevé et détenu pendant tel nombre d'année, que le jugement déterminera et qui toutefois ne pourra exceder l'époque ou il aura accompli sa vingtième année (XXI. art. 66.). S'il est décidé qu'il a agi avec discernement, les peines seront prononcées ainsi qu'il suit: s'il a encouru la peine de mort, de travaux forcés à perpétuité ou de la déportation il sera condamné à la peine de dix à vingt ans d'emprisonnement dans une maison de correction. S'il à encouru la peine des travaux forcés à temps ou de la réclusion il sera condamné à être renfermé dans une maison de correction pour un temps égal au tiers au moins et á la moitié au plus de celui auquel il aurait pu être condamné à l'une de ces peines. Dans tous le cas il

pourra être mis par l'arrêt ou le jugement sous la surveillance de la haute police pendant cinq ans au moins et dix ans au plus. S'il a encouru la peine du carcan ou du bannissement il sera condamné à être enfermé d'un an à cinq ans dans une maison de correction (art. 67.). Dans aucun de cas prévus par l'article précédent le condamné ne subira l'exposition publique (art. 68.). Si le coupable n'a encouru qu'une peine correctionelle il pourra être condamné à telle peine correctionelle qui sera jugée convenable pourvu qu'elle soit au dessous de la moitié de celle qu'il aurait subie s'il avait eu 16 ans (art. 69.).

2. 1832 wie 1810., jedoch iſt der carcan aus dem Art. 67. ausgeſchieden und an deſſen Stelle la peine de la dégradation civique beſtimmt, ferner iſt der Art. 68. weggefallen und der Art. 69. dahin gefaßt: Dans tous les cas ou le mimeur de 16 ans n'aura commis qu'un simple délit la peine qui sera prononçée contre lui ne pourra s'élever au dessus de la moitié de celle à la quelle il aurait pu être condamné sil avait eu 16 ans (XXII.).

III.

Königreich Bayern.

1. (1813.). Kinder, welche vor zurückgelegtem achten Jahre ein Verbrechen begehen, ſind der häuslichen Züchtigung ihrer Vorgeſetzten zu überlaſſen; jedoch vorbehaltlich der Mitwirkung und Aufſicht der Obrigkeit.

2. Junge Leute, welche das achte aber noch nicht das zwölfte Jahr zurückgelegt haben, ſollen, wenn ſie der Zurechnung fähig erkannt worden, wegen vorſätzlicher Verbrechen nicht anders als mit körperlicher Züchtigung oder mit Gefängniß von zwei Tagen bis zu ſechs Monaten belegt, und dieſe Gefängnißſtrafe nach Umſtänden mit körperlicher Züchtigung oder Schmälerung der Koſt verſchärft werden (IV. Art. 98.). Rechtsverletzungen aus bloßer Nachläſſigkeit ſind bei jungen Leuten unter ſechszehn Jahren der häuslichen Züchtigung, jedoch

nach Umständen unter obrigkeitlicher Anordnung und Aufsicht zu überlassen (Art. 102.). S. unten zum §. 77.

3. (1822.). Kindern vor zurückgelegtem achten Jahre kann eine Handlung nicht zugerechnet werden; sie sind der häuslichen Züchtigung ihrer Vorgesetzten zu überlassen, jedoch vorbehaltlich der Mitwirkung und Aufsicht der Polizei (VIII. Art. 64. s. auch zu §. 105. auch Th. II. Art. 34.). (Von Uebertretungen.) Kinder vor zurückgelegtem zwölften Lebensjahre sind der häuslichen Züchtigung ihrer Vorgesetzten zu überlassen, vorbehaltlich der Aufsicht und Mitwirkung der Obrigkeit (Ebend. S. 172.).

4. (1827.) Kindern vor zurückgelegtem zwölften Jahre kann eine Handlung nicht zugerechnet werden; sie sind ꝛc. wie 1822. Art. 64. (IX. Art. 55.).

5. (1831.). Wie 1827. (XI. Art. 79.).

IV.

Großherzogthum Oldenburg.

Wie Bayern 1813. Art. 98., nur fehlen am Ende die vier Worte: „oder Schmälerung der Kost" (XII. Art. 105.). S. unten ad §. 77.

V.

Großherzogthum Sachsen-Weimar.

S. unten zu §. 77.

VI.

Königreich Hannover.

S. unten zu §. 77.

VII.

Königreich Belgien.

L'enfant qui se rend coupable d'un délit avant l'âge de dix ans, n'est pas punisable en justice, s'il a plus de dix ans, sans avoir accompli sa quinzième année, la disposition de l'art. 28. (93). Loi No. 3., sera appliquée, quand même il n'aurait été mis en état

d'arrestation qu'après sa quinzième année accomplié, à raison des délits ou contraventions commis avant cet âge. Après l'âge de quinze ans, si le coupable n'a pas accompli l'âge de dix-huit ans, le juge pourra, suivant les circonstances, le condamner à une peine moins grave que la peine ordinaire du délit ou de la contravention commis par lui (XV. art. 31.).

VIII.

Königreich Norwegen.

Verbrechen, welche von denen verübt sind, die nicht ein Alter von zehn Jahren erreicht haben, werden nicht bestraft. Gleichfalls werden Verbrechen, welche von denen verübt sind, die zwischen zehn und funfzehn Jahren alt sind, nicht bestraft, ausgenommen in den Fällen, wovon im Kapitel 6. §. 8. gehandelt ist (XVI. Cap. 7. §. 1.).

IX.

Königreich Württemberg.

Kindern kann vor zurückgelegtem zehnten Jahre eine gesetzwidrige Handlung in Beziehung auf die gesetzliche Strafe nicht zugerechnet werden, vorbehaltlich der nöthigenfalls polizeilich anzuordnenden Besserungsmittel (XVII. Art. 59.).

X.

Königreich Sachsen.

1. Kindern vor zurückgelegtem zwölften Jahre, kann eine gesetzwidrige Handlung nicht als Verbrechen angerechnet werden, es ist jedoch in einem solchen Falle von dem Richter nach Befinden eine angemessene Züchtigung derselben durch die Eltern oder, in sofern dieses nach den Verhältnissen nicht thunlich ist, durch andere Personen zu verfügen, oder auch ihre Unterbringung in eine Erziehungs- und Besserungsanstalt einzuleiten (XVIII. Art. 64.).

2. Wörtlich übernommen in das Strafgesetzbuch von 1838. Art. 66.

XI.

Großherzogthum Baden.

Kindern, welche das zwölfte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, können Uebertretungen der Strafgesetze in Bezug auf die gesetzliche Strafe nicht zugerechnet werden. Sie sind wegen solcher Handlungen lediglich der häuslichen Züchtigung zu überlassen, vorbehaltlich der nöthigenfalls polizeilich anzuordnenden Besserungsmittel (XIX. §. 72.). Ebendasselbe gilt auch von dem Minderjährigen vom zwölften bis zum zurückgelegten sechszehnten Jahre, in sofern sich im einzelnen Falle ergiebt, daß er die zur Unterscheidung der Strafbarkeit der Handlung erforderliche Ausbildung noch nicht erlangt hat (§. 73.).

XII.

Großherzogthum Hessen.

Vergl. zu §. 76. VII. No. 1.

Zu §. 77. No. 2.

Wahnsinn ꝛc.

I.

Oesterreich.

Daher — vergl. §. 76. No. I. — wird die Handlung oder Unterlassung nicht als Verbrechen zugerechnet:

a. wenn der Thäter des Gebrauchs der Vernunft ganz beraubt ist;
b. wenn die That bei abwechselnder Sinnenverrückung zu der Zeit, da die Verrückung dauerte; oder
c. in einer, ohne Absicht auf das Verbrechen zugezogenen vollen Berauschung, oder einer andern Sinnenverwirrung, in welcher der Thäter sich seiner Handlung nicht bewußt war, begangen worden (I. §. 2.).

Obgleich Handlungen, die sonst Verbrechen sind, in einer zufälligen Trunkenheit verübt, nicht als Verbrechen angesehen werden können; so sind dieselben dennoch nach Beschaffenheit der Umstände als schwere Polizeiübertretungen zu bestrafen (II. §. 3.).

II.
Frankreich.

(1810.) Il n'y a crime ni délit, lorsque le prévenu était en état de démence au temps de l'action, ou lorsqu'il a été contreint par une force à laquelle il n'a pu résister (XXI. art. 64.).

III.
Königreich Bayern.

1. (1813.) S. unten zu §. 77.

2. (1822.) Denjenigen, welche eine Handlung begangen haben in einem Zustande, wo sie des Gebrauchs ihrer Vernunft nicht mächtig waren, kann eine solche Handlung nicht zugerechnet werden. Dahin gehören besonders 1) Rasende, Wahnsinnige, Verrückte, 2) solche, die aus Blödsinn völlig außer Stand waren, die Folgen ihrer Handlungen richtig zu beurtheilen, oder deren Strafbarkeit einzusehen, 3) Personen, welche durch Altersschwäche den Gebrauch ihres Verstandes verloren haben, 4) Taubstummen, die nicht genugsamen Unterricht genossen haben, um die Strafbarkeit ihrer Handlung einzusehen; werden sie für diese Einsicht genugsam unterrichtet, auch sonst zurechnungsfähig befunden, so sind sie nach Vorschrift des Art. 65. No. 2. zu strafen, 5) diejenigen, welche die That vollbracht haben in einer Verwirrung der Sinne oder des Verstandes, worin sie sich ihrer Handlung oder deren Strafbarkeit nicht bewußt waren (VIII. Art. 67.). War im zurechnungsfähigen Zustande ein Verbrechen beschlossen, und, um dasselbe auszuführen, sich in den Zustand von Geistesabwesenheit durch Trunk oder andere Mittel versetzt, auch in diesem Zustande kein Verbrechen anderer Art, als das beabsichtigte wirklich ausgeführt hat, dem soll das begangene Verbrechen zugerechnet werden (Art. 68.). Die Zurechnung bei Uebertretungen wird dadurch, daß sich der Uebertreter zufällig in einem Zustande mangelnder Vernunftthätigkeit befunden hat, welchen er jedoch durch gehörige Vorsicht und Mäßigung von sich hätte abhalten können, nicht aufgehoben,

sondern nur mit der im Art. 30. bestimmten Wirkung gemindert. Diese Minderung tritt nicht ein in Fällen, wo das Gesetz die Betrunkenheit als selbstständige Uebertretung bezeichnet; desgleichen in Ansehung solcher Handlung, welche im Zustande der Zurechnungsfähigkeit als Verbrechen oder Vergehen zu bestrafen wären (daselbst S. 174.)

3. (1827.) Denjenigen, welche eine Handlung begangen haben in einem Zustande, wo sie des Gebrauches ihrer Vernunft nicht mächtig waren, kann diese That nicht zugerechnet werden.

Dahin gehören besonders:

1) jene, welche an Raserei (Manie), allgemeinem oder besonderem Wahnsinn, oder überhaupt an einer Geisteszerrüttung oder Gemüthskrankheit leiden, durch welche der Vernunftgebrauch aufgehoben wird;
2) (wie 1822. Art. 67. No. 2.) *).
3) Personen, welche wegen Altersschwäche den Gebrauch ihres Verstandes verloren haben;
4) (wie 1822., Art. 67. No. 5.) (IX. Art. 57.). Wenn aus allen Umständen klar und unzweifelhaft hervorgeht, daß durch die im vorhergehenden Art. 57. genannten Zustände die Zurechnung zwar nicht ganz ausgeschlossen, jedoch in solchem Grade gemindert ist, daß die gesetzliche Strafe der That außer Verhältniß mit der Strafbarkeit des besondern Falls stehen würde; so sind die Gerichte ermächtigt, diese Strafe vorbehaltlich der für einzelne Fälle gegebnen besondern Bestimmungen, nach den im Art. 40. bestimmten Verhältnissen herabzusetzen (Art. 58.) **).

---

*) Motive: (No. 1. und 2. mit großer Umsicht unter Berücksichtigung fremder Gesetzbücher und Gesetz-Entwürfe und nach Zurathziehung sowohl der Königl. Medicinal-Kollegien, als einzelner anerkannt gelehrter Aerzte auf vorliegende Weise gefaßt (X. S. 44.).

**) Motive: Durch den Art. 58. ist eine große Lücke ausgefüllt. Durch ihn sind die Gerichte künftig der Verlegenheit und sehr mißlichen Alternative entzogen, bei geminderter

Wer im zurechnungsfähigen Zustande eine strafbare Handlung beschlossen, und um dieselbe auszuführen, sich in den Zustand einer Verwirrung der Sinne oder des Verstandes durch Trunk oder andre Mittel versetzt hat, dem soll die in diesem Zustande wirklich verübte That, wenn es die beabsichtigte ist, für voll, wenn es aber eine andere ist, in gemindertem Grade zugerechnet werden (Art. 60.). Wer in einem jede Zurechnung ausschließenden, jedoch schuldhaft veranlaßten Zustande mangelnder Vernunftthätigkeit eine strafbare That begangen hat, der soll mit derjenigen Strafe, welche diese That, aus Fahrlässigkeit begangen, nach sich gezogen hätte, bis zum vierten Theil, jedoch nicht unter dem geringsten gesetzlichen Strafmaaße, belegt werden (Art. 61.).

Motive: Die Beifügung des Art. 61. scheint erst den Cyklus möglicher Fälle zu schließen und die Materie zu vervollständigen. Daß der, der sich schuldhaft in eine Zurechnung ausschließende Vernunftthätigkeit gesetzt und in diesem Zustande eine Handlung, die sonst ein schweres Verbrechen, begangen hat, keine Strafe verdient haben soll, läßt sich schwer begreifen. Die Strafe als bloße Uebertretungsstrafe ist so normirt, daß der Gerechtigkeit, Billigkeit und den allgemeinen Grundsätzen zugleich Genüge geleistet wird (X. S. 46.).

4. (1831.) Wie 1827. Art. 57., nur heißt es No. 4.: in einer unverschuldeten Verwirrung ꝛc. (XI. Art. 81.). Wenn aus allen Umständen klar und unzweifelhaft hervorgeht, daß durch die in Art. 81. genannten Zustände die Vernunftthätigkeit zwar nicht ganz ausgeschlossen, jedoch in so hohem Grade wesentlich gestört und gemindert ist, daß aus diesem Grunde die Bedingung zur Anwendung der vollen, im Gesetz bestimmten Strafe hinweg-

---

Zurechnungsfähigkeit entweder die volle Strafe gegen alles Rechtsgefühl zu erkennen, oder Straffreiheit auszusprechen, wo die Gerechtigkeit Strafe fordert, oder sich mit gewagter analoger Anwendung anderer gesetzlichen Bestimmungen durchzuhelfen (X. S. 45.).

fällt, so ist auf eine geringere, als die gesetzliche Strafe zu erkennen, und zwar im Verhältnisse des Grades der erwiesenen Störung der Zurechnungsfähigkeit nach den Bestimmungen der Art. 50. 51. und 53. (Art. 82.).

Motive: Eine etwas andre Fassung war dem Artikel zu geben, theils um die Ermächtigung der Gerichte zu beseitigen, theils um den Fall, wo die Gerichte eine gelindere als die gesetzliche Strafe anwenden können, gegenüber von dem gehörig zu markirenden, wo die Herabsetzung der Strafe der Allerhöchsten Gnade vorbehalten bleibt (XII. S. 120.).

Art. 84. (Wie 1827. Art. 60.). Wer in einem, nach Art. 81. No. 4., jede Zurechnung ausschließenden, jedoch schuldhaft veranlaßten Zustande mangelnder Vernunftthätigkeit eine strafbare That begangen hat, der soll mit derjenigen Strafe, welche diese That, aus Fahrlässigkeit begangen, nach sich gezogen hätte, belegt werden, nach dem Verhältnisse und Grade des Verschuldens (Art. 85.).

IV.

Großherzogthum Oldenburg.

Wer mit rechtswidrigem Vorsatze ein Verbrechen beschlossen, und, um dasselbe auszuführen, sich in den Zustand von Geistes-Abwesenheit, durch Trunk oder andere Mittel absichtlich versetzt, auch in diesem Zustande kein Verbrechen anderer Art, als das beabsichtigte wirklich ausgeführt hat, soll als ein vorsätzlicher Verbrecher bestraft werden (XII. Art. 53.). Art. 125. (S. zu §. 76.). Es sind daher insbesondere gegen alle Strafe entschuldigt: 1) ꝛc. 2) Rasende, Wahnsinnige, und überhaupt solche Personen, welche den Gebrauch ihres Verstandes durch Melancholie oder andere schwere Gemüthskrankheit völlig verloren und in diesem Zustande ein Verbrechen begangen haben; 3) solche, die durch Blödsinn völlig außer Stande waren, die Folgen ihrer Handlungen richtig zu beurtheilen oder deren Strafbarkeit einzusehen; 4) Personen, welche durch hohe Altersschwäche ihren Verstandesgebrauch verloren haben; 5) ꝛc.

Art. 126. Eine That ist aus gleichem Grunde straflos ꝛc.; 9) wenn die That beschlossen und vollbracht worden ist in irgend einer unverschuldeteten Verwirrung der Sinne oder des Verstandes, worin sich der Thäter seiner Handlung oder ihrer Strafbarkeit, nicht bewußt gewesen ist.

V.

Großherzogthum Sachsen-Weimar.

Wer mit rechtswidrigem Vorsatze ein Verbrechen beschlossen, und, um dasselbe auszuführen, sich in den Zustand von Geistes-Abwesenheit, durch Trunk oder andere Mittel absichtlich versetzt, soll wegen des beabsichtigten und nun wirklich ausgeführten Verbrechens, als ein vorsätzlicher Verbrecher bestraft werden, vorausgesetzt, daß derselbe in dem Zustande, welcher alle Straf-Anwendung ausschließt (S. 39. 2.) nicht verbleibt (XIII. Satz 20.). Vergl. die Bemerkungen zu §. 77.

VI.

Königreich Hannover.

Vergl. die Bemerkungen zu §. 77.

VII.

Königreich Belgien.

Aucune action ne peut être imputée à délit contre ceux qui sont entièrement privés de leur facultés intellectuelles. Il appartient au juges de décider jusqu'à quel point des intervalles de démence, des infirmités corporelles qui ont une influence notable sur les facultés de l'âme, une très grande imbécillité et simplicité ou l'affaiblissement des facultés intellectuelles, provenant de la caducité de l'âge, peuvent donner lieu, dans chaque cas particulier, à diminuer ou à remettre entièrement la peine (XV. art. 32.). Ceux qui commettent un délit dans un état d'ivresse préméditée ou volontaire, doivent en général être condamné à la peine ordinaire. L'ivresse accidentelle ou involontaire peut donner lieu à diminuer la peine, ou à l'absolution entière du coupable (art. 33.). La démence sur-

venue au coupable après sa condamnation, et qui a continué depuis, fait cesser l'exécution de toutes les peines, à l'exception de l'amende. art. 47. et 99.). S. zu §. 105.

VIII.

Königreich Norwegen.

Handlungen, die von Tollen oder Wahnsinnigen, oder von denen, welche des Gebrauchs ihres Verstandes durch Krankheit oder Altersschwäche beraubt sind, verübt werden, sind straflos (XVI. Kap. 7. §. 2.). Ist Jemand ohne eigne Schuld in einen bewußtlosen Zustand gebracht, so wird er nicht für die Handlungen bestraft, die er in einem solchen Zustande verübt (§. 3.).

IX.

Königreich Württemberg.

Eine unerlaubte Handlung ist straflos, wenn sie in einem Zustande begangen wurde, in welchem der Gebrauch der Vernunft aufgehoben war. Dahin gehört hauptsächlich Raserei, allgemeiner und besondrer Wahnsinn, völliger Blödsinn, und vorübergehende gänzliche Verwirrung der Sinne oder des Verstandes. Die Strafloſigkeit fällt weg, wenn sich der Thäter in den Zustand der vorübergehenden Sinnenverwirrung durch Trunk oder andere Mittel absichtlich versetzt hatte, um in denselben ein im zurechnungsfähigen Zustande beschlossenes Verbrechen auszuführen (XVII. Art. 91.). Wird eine gesetzwidrige Handlung von Personen begangen, bei welchen sich zwar kein völliger Mangel des Vernunftgebrauchs, jedoch ein so hoher Grad von Blödsinn oder Verstandesschwäche zeigt, daß die gesetzliche Strafe auch in ihrem geringsten Maaße im Mißverhältniß mit der Verschuldung stehen würde; so haben die Gerichte die Strafe unter diesem Maaße festfestzusetzen. Kann dies innerhalb derselben Strafart nicht mehr bewirkt werden, so ist auf die zunächstfolgende niedrigere Strafart abzusteigen. Bei einem todeswürdigen Verbrechen ist solchenfalls auf zeitliches Zuchthaus zu erkennen (Art. 92.).

Motive: Weil der Richter, wenn ihm die Befugniß entzogen würde, welche ihm Art. 92. giebt, lieber völlige Zurechnungslosigkeit annehmen, als eine ihm ungerecht dünkende Strafe aussprechen würde. Auf der andern Seite könnte zwar im Wege der Gnade nachgeholfen werden, indessen muß, so viel möglich, für jeden Fall im Gesetz selbst angemessene Strafe festgesetzt werden. Ebend. 241.

Anmerk. In der Abgeordneten-Kammer ward zwar 1838. der Grundsatz selbst anerkannt, indessen gegen den daran geknüpften Satz, wonach, wenn sich kein völliger Mangel des Vernunftgebrauchs, jedoch ein hoher Grad von Blödsinn oder Verstandesschwäche zeigt, die Gerichte die Strafe unter dem geringsten Maaße der angedrohten Maaße festzusetzen haben, angegriffen und vorgeschlagen, diese Befugniß des Richters auf vermínderte Zurechnungsfähigkeit überhaupt auszudehnen, weil der Gesetzgeber bei Androhung der Strafen immer davon ausgehe, daß die Strafbarkeit einer verbrecherischen Handlung nach dem gewöhnlichen Gesichtspunkte erscheine; es ward dagegen erwidert: dies sey Gestattung einer solchen richterlichen Willkühr, die dem ganzen System des Entwurfs entgegen sey, da hiernach der Richter an die Schranke des höchsten nnd niedrigsten Strafmaaßes so lange gebunden sey, als der Gebrauch der Vernunft beim Uebertreter nicht als aufgehoben zu betrachten sey. Die Mehrheit erklärte sich jedoch für den Gesetz-Entwurf. (Allgem. Zeitg. 1838. No. 50.).

X.

Königreich Sachsen.

Die Zurechnung eines Verbrechens findet nicht Statt:

a) bei Personen, welche durch eine Seelenkrankheit des Gebrauchs der Vernunft beraubt sind;

b) bei taubstumm Gebornen oder in den Jahren der Kindheit taubstumm gewordenen Personen, welche ohne Unterricht geblieben sind;

c) bei denjenigen, welche zu der Zeit des verübten Verbrechens durch Krankheit oder andere Umstände in dem Zustande völliger Bewußtlosigkeit sich befunden haben.

Hat sich jedoch der Thäter selbst in einen solchen Zustand versetzt, so ist ihm, dafern solches absichtlich geschah, um das Verbrechen zu verüben, die That als vorsätzlich zuzurechnen. Im Uebrigen schließt die Straflosigkeit solcher Personen, die etwa nöthigen Sicherheitsmaaßregeln zu Verhütung anderweit von ihnen zu befürchtender gesetzwidriger Handlungen, nicht aus (XX. Art. 67.).

Anmerk. Dieser Art. war in dem Entwurf (Art. 65.), mit Ausnahme des Zusatzes wegen der eigenen Verschuldung

„Hat" — „zuzurechen"

welcher auf Antrag der Stände-Versammlung aufgenommen ward.

XI.

Großherzogthum Baden.

Zu den Zuständen, welche unter der Voraussetzung des §. 65. die Zurechnung ausschließen, gehört hauptsächlich völliger Blödsinn, Raserei, Wahnsinn, Verrücktheit und vorübergehende gänzliche Verwirrung der Sinne oder des Verstandes (XIX. §. 69.). Der Zustand vorübergehender Verwirrung der Sinne oder des Verstandes schließt jedoch die Zurechnung zur Strafe dann nicht aus, wenn sich der Thäter durch Getränke oder andere Mittel absichtlich in solchen versetzt hatte, um in demselben ein im zurechnungsfähigen Zustande beschlossenes Verbrechen auszuführen, oder wenn in Bezug auf die Handlung, wodurch er sich in jenen Zustand versetzt hat, und die darin verübte That die Bedingungen der Zurechnung der Fahrlässigkeit (§. 87.) vorhanden sind (§. 70.).

XII.

Großherzogthum Hessen.

Strafgesetzbuch (XXVI.) Art. 29. (s. zu §. 76.) Art. 30 a.

Der Zustand vorübergehender Verwirrung der Sinne oder des

des Verstandes schließt jedoch die Zurechnung zur Strafe dann nicht aus, wenn sich der Thäter durch Getränke oder andere Mittel absichtlich in solche versetzt hatte, um in denselben die im zurechnungsfähigen Zustande beschlossenen Verbrechen auszuführen, oder wenn in Bezug auf die Handlung, wodurch er sich in jenem Zustand versetzt hat, und in Bezug auf die darin verübte That die Bedingungen der Zurechnung zur Fahrlässigkeit vorhanden sind.

Zu §. 77. No. 3.

Taubstumme.

I.

Königreich Bayern.

1. (1813.) Vergl. S. 225. ff.

2. (1822.) S. zu §. 77. No. 2. Zweiter Theil von Polizei-Uebertretungen §. 37. S. 174. Taubstumme, welche für die Einsicht der Strafbarkeit ihrer Uebertretungen genugsam unterrichtet, auch sonst zurechnungsfähig gefunden werden, sind wie diejenigen Uebertreter, welche das zwölfte aber noch nicht das sechszehnte Jahr zurückgelegt haben, nach Vorschrift des Art. 34. zu strafen.

3. (1827.) Gegen Taubstumme, welche, um die Strafbarkeit und Folgen ihrer Handlungen einzusehen, genugsam unterrichtet sind, sollen nur die im Art. 56. bestimmten Strafen erkannt, und selbst diese sollen, wenn die Zurechnungsfähigkeit aus andern Gründen gemindert ist, nach dem im Art. 58. bestimmten Maaßstabe weiter herabgesetzt werden. Sind Taubstumme für jene Einsicht nicht genugsam unterrichtet, sie befinden sich aber nicht in einem alle Zurechnung ausschließenden Zustande, so sind gegen sie nur die zuletzt genannten herabgesetzten Strafen und selbst diese, bei einem die Zurechnung mindernden Zustande, nicht über die Hälfte zuzuerkennen (X. Art. 59.).

Motive: Der Taubstummen wegen ist ein eigner Artikel gebildet, weil sie so viel Eigenthümliches haben (X. S. 44.).

4. Wie 1827. Art. 83. (XI. 39.).

II.

Großherzogthum Oldenburg.

Vergl. zum §. 77.

III.

Großherzogthum Sachsen-Weimar.

Desgleichen.

IV.

Königreich Hannover.

Desgleichen.

V.

Königreich Norwegen.

Haben Taubstumme, aus Mangel an Unterricht oder Erfahrung, die Strafbarkeit der Handlung nicht einsehen können; so sind sie von Strafe frei (XVI. Kap. 7. §. 4.).

VI.

Großherzogthum Baden.

Taubstumme, deren Geisteskräfte nicht so weit entwickelt sind, um die Folgen und die Strafbarkeit einer begangnen Uebertretung einzusehen, bleiben straflos (XIX. §. 71.).

VII.

Großherzogthum Hessen.

Vergl. zu §. 76. No. VII.

Zu §. 77.

Mangel an Einsicht.

I.

Oesterreich.

Vergl. die vorstehenden §§.

II.
Königreich Bayern.

1. (1813.) Es sind daher insbesondere gegen alle Strafe entschuldigt: 1) Kinder unter 8 Jahren; 2) Rasende, Wahnsinnige, und überhaupt solche Personen, welche dem Gebrauch ihres Verstandes durch Melancholie oder andre schwere Gemüthskrankheit völlig verloren, und in diesem Zustande ein Verbrechen begangen haben; 3) solche, die durch Blödsinn völlig außer Stand waren, die Folgen ihrer Handlungen richtig zu beurtheilen oder deren Strafbarkeit einzusehen; 4) Personen, welche durch hohen Alters-Schwäche ihren Verstandesgebrauch verloren haben; 5) Taubstumme, wofern sie nicht über die Unerlaubtheit und bürgerliche Strafbarkeit ihrer Handlung gehörig unterrichtet worden sind, und sonst ihre Zurechnungsfähigkeit außer Zweifel ist, welchenfalls sie jedoch bloß wie Minderjährige, gemäß Art. 99., bestraft werden sollen (IV. Art. 130.). Eine That ist aus gleichen Gründen straflos: 6) wenn die Person in unüberwindlicher schuldloser Unwissenheit ihre Handlung für erlaubt und unsträflich gehalten hat; 7) wenn Jemand durch unwiderstehliche körperliche Gewalt; oder 8) durch Drohungen, welche mit einer gegenwärtigen und unabwendbaren Gefahr für das Leben verbunden waren, zu einer sonst sträflichen Handlung genöthigt worden ist und überhaupt 9) wenn die That beschlossen und vollbracht worden ist, in irgend einer unverschuldeten Verwirrung der Sinne oder des Verstandes, worin sich der Thäter seiner Handlung oder ihrer Strafbarkeit nicht bewußt gewesen ist (Art. 131.).

2. (1822. u. 1827.) Vergl. die vorstehenden §§.

III.
Großherzogthum Oldenburg.

Wie Bayern 1813. (XII. Art. 125. u. 126.).

IV.

Großherzogthum Sachsen-Weimar.

Da eine gesetzwidrige Handlung oder Unterlassung, welche ihrem Urheber weder aus dem Grunde eines rechtswidrigen Vorsatzes, noch einer Fahrlässigkeit zugerechnet werden kann, unsträflich ist; so sind gegen alle Strafen vor Gericht insbesondre entschuldigt: 1) Kinder unter acht Jahren, welche wegen ihrer Ungebührnisse der häuslichen Züchtigung ihrer Vorgesetzten, jedoch mit Vorbehalt der etwaigen Mitwirkung und Aufsicht der Obrigkeit, zu überlassen sind; 2) Rasende, Wahnsinnige und überhaupt solche Personen, welche den Gebrauch ihres Verstandes durch Krankheit oder durch hohe Altersschwäche völlig verloren, und in diesem Zustande ein Verbrechen begangen haben; 3) solche, die wegen Blödsinns völlig außer Stand waren, die Folgen ihrer Handlungen richtig zu beurtheilen oder deren Strafbarkeit einzusehen; 4) Taubstumme, sie wären denn über die Unerlaubtheit und bürgerliche Strafbarkeit ihrer Handlung gehörig unterrichtet und auch sonst außer Zweifel für zurechnungsfähig zu achten. Eine That ist aus gleichem Grunde straflos, wenn 5) die handelnde Person in unüberwindlicher, schuldloser Unwissenheit faktischer Umstände, ihre Handlung für erlaubt und unsträflich gehalten hat; 6) wenn Jemand durch unwiderstehliche körperliche Gewalt; oder 7) durch unabwendbare Drohungen, deren Vollziehung mit Gefahr für das Leben oder die Gesundheit, oder für die Geschlechtsehre verbunden seyn würde, zu einer sonst sträflichen Handlung genöthigt worden ist; endlich überhaupt 8) wenn die That in irgend einer unverschuldeten Verwirrung der Sinne oder des Verstandes, worin sich der Thäter seiner Handlung, oder ihrer Strafbarkeit nicht bewußt gewesen ist, beschlossen und vollbracht wurde; z. B. von einem Nachtwandler, oder einem schuldloserweise völlig Betrunkenen (XIII. Satz 39.).

V.

Königreich Hannover.

(S. zu 76.). Es bleiben daher mit aller Strafe verschont: 1) Kinder unter neun Jahren; 2) solche mit Seelenkrankheiten Behaftete, welche durch allgemeinen oder besondern Wahnsinn des Verstandesgebrauchs völlig beraubt sind, und in diesem Zustande Verbrechen begingen, oder durch Anfälle der Raserei (Manie) wider ihren Willen zu gewaltthätigen Handlungen hingerissen wurden. Ist das Verbrechen in lichten Zwischenräumen mit Vorsatz ausgeübt, so kann jener Zustand nur als ein Milderungsgrund betrachtet, die Strafe jedoch an den in jenen Zustand Zurückgefallenen nicht vollzogen werden; 3) Solche, die wegen Blödsinns völlig außer Stande waren, die Folgen ihrer Handlungen richtig zu beurtheilen, oder deren Strafbarkeit einzusehen; 4) Personen, welche durch hohe Altersschwäche ihren Verstandesgebrauch gänzlich verloren haben; 5) Taubstumme, wofern sie nicht von der Unerlaubtheit und Strafbarkeit ihrer Handlungen unterrichtet sind, und sonst ihre Zurechnungsfähigkeit außer Zweifel ist (XIV. Art. 98.). Eine That ist aus gleichem Grunde straflos: 6) wenn die Person, in unüberwindlicher, schuldloser Unwissenheit, die von ihr ausgeführte Handlung nach bürgerlichen Gesetzen für erlaubt gehalten hat; 7) wenn die That in einem unverschuldeten, auf andere Weise nicht abwendbaren Nothstande, zur Rettung eines an sich oder unter den Umständen unersetzlichen Guts begangen ist; 8) wenn der Thäter durch unwiderstehliche körperliche Gewalt zu der Handlung gezwungen worden; 9) wenn die That beschlossen und vollbracht worden ist, in irgend einem unverschuldeten Zustande gänzlicher Verwirrung der Sinne oder des Verstandes, worin der Thäter seiner Handlung oder ihrer Strafbarkeit sich nicht bewußt seyn konnte, oder welcher die Willkühr des Handelnden gänzlich aufhob; namentlich im Falle des höchsten Grades unverschuldeter Trunkenheit (Art. 99.).

VI.

Königreich Sachsen.

Vergl. oben S. 231. u. 239.

VII.

Großherzogthum Baden.

S. oben S. 226. u. 240.

VIII.

Großherzogthum Hessen.

Vergl. §. 76.

Zu §. 78.

Unbekannte Umstände.

I.

Oesterreich.

Mit der Unwissenheit des gegenwärtigen Gesetzes über Verbrechen, da das Unrecht derselben unverkennbar ist, kann sich Niemand entschuldigen (I. §. 3.). Die schweren Polizei-Uebertretungen sind insgesammt Handlungen oder Unterlassungen, die jeder als unerlaubt von selbst erkennen kann, oder, wo der Uebertreter die besondere Verordnungen, welche übertreten werden, nach seinem Stande, seinem Gewerbe, seiner Beschäftigung oder nach seinen Verhältnissen zu wissen verpflichtet ist. Die Unwissenheit kann also bei schweren Polizei-Uebertretungen nicht entschuldigen (II. §. 1.).

II.

Königreich Bayern.

1. (1813.) S. zu §. 77.

2. (1822.) Wer aus Irrthum oder Unwissenheit in Ansehung der Thatsachen eine Handlung für erlaubt und unsträflich geachtet hat, dem kann diese Handlung nicht zugerechnet werden (VIII. Art. 70.).

Wer eine als Uebertretung gesetzlich bezeichnete, aber von ihm aus Unwissenheit oder Irrthum in Ansehung der Thatsachen für erlaubt und unsträflich geachtete Handlung, mit Vernachlässigung gehöriger Vor-

ſicht und möglicher Belehrung unternommen hat, dem ſoll dieſe Handlung zugerechnet, die Strafe kann jedoch nach Umſtänden in dem durch Art. 30. bezeichneten Maaß herabgeſetzt werden. Dieſe Herabſetzung der Strafe findet rückſichtlich ſchuldhafter Unwiſſenheit oder ſchuldhaften Irrthums bei ſolchen Handlungen, welche außerdem als Verbrechen oder Vergehen zu beſtrafen wären nicht Statt.

3. (1827.) Wer eine an ſich erlaubte Handlung zu begehen glaubt, die aber wegen ihm unbekannter That-Umſtände verbrecheriſch iſt, dem kann dieſelbe zur Strafe nicht zugerechnet werden (IX. Art. 63.). Wer eine ſtrafbare Handlung unternimmt, deren Strafbarkeit durch gewiſſe, ihm unbekannte Thatverhältniſſe vermehrt wird, dem iſt ſolche That nur in ſoweit zuzurechnen als ſie nach den ihn bekannten Thatverhältniſſen in ſeiner Abſicht gegründet war (Art. 64.). Wer eine als ſtrafbar bezeichnete, aber von ihm aus Unwiſſenheit oder Irrthum in Anſehung der Thatſachen für erlaubt und unſträflich geachtete Handlung mit Vernachläſſigung der gehörigen Vorſicht udd möglicher Belehrung unternommen hat, dem ſoll dieſe Handlung, jedoch nur zur Slrafe der Fahrläſſigkeit, zugerechnet werden (Art. 65.). Diejenigen Umſtände, welche die Strafbarkeit der That erhöhen, werden den gemeinen Theilnehmern eines Komplotts nur ſoweit, als die getroffene Verabredung darauf gerichtet geweſen iſt, oder als ein ſolcher Theilnehmer entweder dazu mitgewirkt, oder davon vor oder bei der That Wiſſenſchaft gehabt hat, den Anſtiftern des Komplotts hingegen, dann bei Banden den Häuptern und Anführern, ſowie denjenigen Genoſſen, welche nach Art. 46. No. II. 2. als Mit-Urheber anzuſehen ſind, gleich den unmittelbaren Urhebern, ohne Unterſchied, zugerechnet (Art. 66.).

Motive: Der nothwendige Ernſt der Geſetzgebung gegen ſo gefährliche Verbindungen wird die im Art. 66. bezeigte Strenge rechtfertigen. Der Artikel iſt mit der Zurechnung bei Unwiſſenheit oder Irrthum verbunden, weil z. B. der, der ſich zu Begehung eines Diebſtahls mit Einbruch in ein Komplott eingelaſſen, aber vor dem

Hause blos Wache gehalten hat, von den Mißhandlungen, welche die Mitkomplottanten im Innern vorgenommen, wodurch die That zu einem Raube gesteigert wird, nichts weiß, und dennoch die Frage ist, ob ihm der Raub zugerechnet werden könne? (X. 47.).

4. (1831.) Wie 1827. (Art. 63—65. XI. Art. 87—89.).

Motive: Es scheint nicht gerecht, dem intellektuellen Urheber, dem Anstifter des Komplotts und den Anführern der Bande die erschwerenden Umstände zuzurechnen, auf welche die Verbreitung oder Verabredung nicht gerichtet war — von welchen sie nicht einmal Wissenschaft gehabt haben (XII. S. 121.).

III.

Großherzogthum Oldenburg.

Hat Jemand aus Irrthum oder Unwissenheit über gewisse Thatsachen diejenige Eigenschaft seiner Handlung nicht gekannt, wodurch sie strafbar wird, so ist ihm die That nicht zum rechtswidrigen Vorsatz anzurechnen. Hat ein vorsätzlicher Verbrecher aus Irrthum oder Unwissenheit über gewisse Thatsachen diejenige Eigenschaft seiner Handlung nicht gekannt, welche deren Strafbarkeit vermehrt, sonach ein schwereres Verbrechen begangen, als er begehen wollte, so ist ihm die That nur in soweit zum rechtswidrigen Vorsatz anzurechnen, als sie in seiner Absicht gegründet war (XII. Art. 55.). Ein Uebertreter, welcher aus Unwissenheit eines That-Umstandes die Strafbarkeit seiner Handlung nicht gekannt, diese aber durch Unterlassung der erforderlichen Erkundigung oder Bedachtsamkeit selbst verschuldet hat, ist wegen fahrlässiger Uebertretung zu bestrafen. Wenn aber derselbe die richtige Einsicht nicht erlangen konnte, oder wenn er gethan hat, was ihm nach seinen Verhältnissen, Umständen und Kräften möglich war, um dieselbe zu erlangen, so wird ihm solche Unwissenheit nicht zur Schuld gerechnet (Art. 66.).

IV.

Großherzogthum Sachsen-Weimar.

Wie Oldenburg, Art. 55. (XIII. Satz 22.). Ein Uebertreter, welcher aus Unwissenheit eines That-Umstandes die Strafbarkeit seiner fahrlässigen Handlung nicht gekannt, diese Unwissenheit aber durch Unterlassung der erforderlichen Erkundigung, oder Bedachtsamkeit verschuldet hat, ist wegen fahrlässiger Uebertretung zu bestrafen, in sofern Fahrlässigkeit dieser Art mit Strafe bedroht ist. Wenn derselbe die richtige Einsicht jedoch nicht erlangen konnte, oder, wenn er gethan hat, was ihm nach seinen Verhältnissen, Umständen und Kräften möglich war, um dieselbe zu erlangen: so wird ihm solche Unwissenheit nicht zur Schuld gerechnet (Satz 30.).

V.

Königreich Hannover.

Art. 54. S. zu §. 47. — Art. 55. Die Bestimmung des vorstehenden Artikels tritt auch in dem Falle ein, wenn ein vorsätzlicher Verbrecher aus Irrthum oder Unwissenheit über gewisse Thatsachen diejenige Eigenschaft seiner Handlung oder des von ihm gebrauchten Mittels nicht gekannt hat, wodurch ein strafbareres Verbrechen, als er beabsichtigte, entstanden ist (XIV. Art. 54. u. 55.).

VI.

Königreich Sachsen.

1. Straflos sind ferner diejenigen, welche eine an sich nicht verbotene Handlung zu begehen glauben, die jedoch wegen ihnen ohne ihre Schuld unbekannt gebliebener faktischer Umstände strafbar ist. Ist die Handlung an sich strafbar und wird nur die Strafbarkeit derselben durch Umstände vermehrt, welche dem Thäter unbekannt sind: so ist bei der Bestrafung die Handlung nur nach den dem Thäter bekannten Verhältnissen zu beurtheilen (XVIII. Art. 66.).

2. Straflos sind ferner diejenigen, welche eine an sich nicht verbotene Handlung zu begehen glauben, die jedoch wegen faktischer, ihnen ohne ihre Schuld unbekannt

gebliebener Umstände strafbar ist. Ist die Handlung an sich strafbar und wird nur die Strafbarkeit derselben durch Umstände vermehrt, welche dem Thäter unbekannt sind: so ist bei der Bestrafung die Handlung nur nach den dem Thäter bekannten Verhältnissen zu beurtheilen. Dagegen wird die Strafbarkeit weder durch den Wahn, als ob die durch das Gesetz verbotene Handlung nach dem Gewissen oder der Religion erlaubt gewesen, noch durch die Unwissenheit über die Art und Größe der Strafe, noch durch die Beschaffenheit des Beweggrundes oder Endzwecks, weshalb der Entschluß zur That gefaßt worden, ausgeschlossen (XX. Art. 68.).

VII.

Königreich Württemberg.

Wer eine an sich erlaubte Handlung zu begehen glaubt, die aber wegen ihm unbekannter That-Umstände strafbar ist, dem kann dieselbe zum Vorsatz nicht zugerechnet werden. Wer eine strafbare Handlung unternimmt, deren Strafbarkeit durch gewisse ihm unbekannte Thatverhältnisse vermehrt wird, dem ist solche That nur soweit zum Vorsatz zuzurechnen, als sie nach den ihm bekannten Thatverhältnissen in seiner Absicht gegründet war (XVII. Art. 94.).

VIII.

Großherzogthum Hessen.

Wer eine an sich unstrafbare Handlung zu begehen glaubt, die aber dennoch wegen ihrer unbekannt gewesener That-Umstände strafbar ist, dem kann dieselbe zum Vorsatze nicht zugerechnet werden (XXVI. Art. 35.). Wer eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht, deren Strafbarkeit durch gewisse, ihm aber unbekannt gewesene Thatsachen oder Verhältnisse vermehrt wird, dem ist solche nur in soweit zum Vorsatze zuzurechnen, als sie nach den ihm bekannt gewesenen Thatsachen oder Verhältnissen in seiner Absicht gelegen hat (Art. 36.).

Zu §. 79.

Gewalt und Drohungen.

I.

Oesterreich.

Daher wird die Handlung oder Unterlassung nicht als Verbrechen zugerechnet: e. wenn die That durch unwiderstehlichen Zwang erfolgt (I. §. 2.).

II.

Frankreich.

S. zu §. 77. No. 2.

III.

Königreich Bayern.

1. (1813.) S. zu §. 77.

2. (1822.) Handlungen, zu welchen Jemand durch unwiderstehliche körperliche Gewalt oder durch Drohungen genöthigt worden, die mit einer gegenwärtigen und unabwendbaren Gefahr für Leben oder Gesundheit des Genöthigten selbst oder seiner Blutsverwandten in auf- oder absteigender Linie oder seines Ehegatten verbunden waren, sind demselben nicht zuzurechnen (VIII. Art. 73.).

3. (1827.) Handlungen — (wie 1822.) — Gefahr für Leib oder Leben, Keuschheit oder Freiheit des Genöthigten selbst oder seiner Blutsverwandten in auf- oder absteigender Linie seiner Geschwister oder seines Ehegatten ꝛc. (IX. Art. 96.).

4. (1831.) Wie 1827. (XI. Art. 91.).

IV.

Großherzogthum Oldenburg.

S. zu §. 77.

V.

Großherzogthum Sachsen-Weimar.

Desgleichen.

VI.

Königreich Hannover.

Desgleichen.

VII.

Königreich Belgien.

Si l'action a été provoquée par contrainte ou violence, par ordre, par de fortes menaces, par une puissante séduction, ou par la crainte d'un danger imminent, le juge devra décider d'après la nature et les circonstances des faits, l'état moral et physique de celui qui a commis l'action et ses rapports avec celui qui a contraint, commandé, menacé ou séduit, s'il y a lieu à acquitter entièrement l'accusé, ou à diminuer la peine (XV. art. 32.).

VIII.

Königreich Württemberg.

Handlungen, zu welchen Jemand durch unwiderstehliche körperliche Gewalt genöthigt worden ist, oder durch Drohungen, die mit einer gegenwärtigen und anders nicht abzuwendenden Gefahr für Leib und Leben des Genöthigten selbst oder seiner Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie, seiner Geschwister oder seines Ehegatten verbunden waren, unterliegen keiner Zurechnung (XVII. Art. 95.).

IX.

Königreich Sachsen.

1. Handlungen oder Unterlassungen, zu welchen Jemand durch unwiderstehliche körperliche Gewalt, oder durch Drohungen, die mit gegenwärtiger unabwendbarer Gefahr für Leib und Leben verbunden sind, genöthigt wird, unterliegen keiner Zurechnung (XVIII. Art. 67.).

2. Wörtlich in das Gesetzbuch von 1838. Art. 69. übernommen.

X.

Großherzogthum Baden.

Keiner Zurechnung unterliegen Uebertretungen, zu welchen der Uebertreter durch unwiderstehliche körper-

liche Gewalt genöthigt worden ist, oder durch Drohungen, die mit einer gegenwärtigen und anders nicht abzuwendenden Gefahr für Leib und Leben des Genöthigten selbst oder dessen Ehegatten, oder eines Verwandten oder Verschwägerten, in auf- oder absteigender Linie ohne Unterschied des Grades, in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade einschließlich, oder der Adoptiv-Eltern oder Adoptiv-Kinder, der Pflege-Eltern oder Pflege-Kinder desselben, verbunden waren (XIX. §. 75.).

XI.

Großherzogthum Hessen.

Keiner Zurechnung unterliegen Uebertretungen, zu welchen der Uebertreter durch unwiderstehliche körperliche Gewalt genöthigt worden ist oder durch Drohungen, die in einer gegenwärtigen und anders nicht abzuwendenden Gefahr für Leib oder Leben des Genöthigten selbst, oder des Ehegatten oder der Verwandten in auf- oder absteigender Linie, der Geschwister, der in gleichen Graden Verschwägerten, oder der Pflege-Eltern oder Pflege-Kinder desselben, verbunden waren (XXVI. Art. 31 a.). Wer eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht, um eine gegenwärtige, dringende und anders nicht abwendbare Gefahr für sein eigenes Leben, oder für das Leben eines seiner im Art. 31. genannten Angehörigen abzuwenden, ist straflos. Hat aber der Thäter entweder den Nothstand durch eigenes strafbares Verschulden herbeigeführt, oder hat er mehr gethan als zur Abwendung der Gefahr erforderlich war; so ist er in soweit den gesetzlichen Strafen unterworfen (Art. 38.).

Zu §. 80.

Noth.

I.

Königreich Bayern.

1. (1822.) Wer außer dem Falle der Nothwehr eine unerlaubte Handlung begangen hat, um eine gegenwärtige und dringende Gefahr für sein eignes oder eines

andern Menschen Leben abzuwenden, ist straflos. Hat der Verletzer den Zustand der Noth absichtlich herbeigeführt, um unter diesem Vorwande eine Rechtsverletzung zu begehen, oder hat er die rechtmäßigen Grenzen überschritten, so ist er der gesetzlichen Strafe unterworfen (VIII. Art. 85.).

2. (1827.) Wie 1822., nur gegenwärtige, dringende und anders nicht abzuwendende Gefahr (IX. Art. 80).

3. (1827.) Wie 1827. (XI. Art. 103.).

II.

Königreich Hannover.

S. zu §. 77. Art. 99. No. 7.

III.

Königreich Belgien.

S. zu §. 79.

IV.

Königreich Norwegen.

Wer, um eine dringende Gefahr für Jemandes Leben oder Gesundheit abzuwenden, wie bei Hungersnoth, oder unter andern eben so drückenden Umständen, sich des Gutes Andrer bemächtigt, der daran Schaden angerichtet hat, soll, wenn die Rettung auf andre Weise nicht möglich war, dafür nicht mit Strafe belegt werden (XVI. Kap. 7. §. 5.).

V.

Königreich Württemberg.

Wer — (wie Bayern 1827. und 31.) — eignes oder das Leben seines Verwandten in auf- und absteigender Linie, seines Ehegatten oder seiner Geschwister abzuwenden, ist straflos; doch liegt ihm, wie in jenem Falle ob, von der begangnen Verletzung entweder den Beschädigten selbst, oder die Obrigkeit in Kenntniß zu setzen. Die Unterlassung zieht Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten nach sich (XVII. Art. 100.).

VI.

Königreich Sachsen.

1. Auch außer dem Fall der Nothwehr ist derjenige nicht strafbar, welcher eine gesetzwidrige Handlung in einem unverschuldeten, auf andre Weise nicht abwendbaren Nothstande zur Rettung eines an sich oder unter den Umständen unersetzlichen Gutes begangen hat (XVIII. Art. 70.).

2. Auch außer — nicht abwendbarem Nothstande (wie No. 1.) zur Rettung aus einer gegenwärtigen dringenden Gefahr für Leib und Leben seiner selbst oder seiner Angehörigen begangen hat (XX. §. 72.).

VII.

Großherzogthum Baden.

Dagegen fällt die Zurechnung einer an sich unerlaubten Handlung weg, wenn sie von dem Handelnden in einem nicht durch eignes strafbares Verschulden herbeigeführten Nothstande begangen wurde, um eine gegenwärtige, dringende, auf andre Weise nicht abwendbare Gefahr für sein Leben, oder das Leben seines Ehegatten, oder eines Verwandten oder Verschwägerten in auf- und absteigender Linie ohne Unterschied des Grades, in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade einschließlich, oder der Adoptiv-Eltern oder Adoptiv-Kinder, der Pflege-Eltern oder Pflege-Kinder desselben abzuwenden (XIX. §. 68.).

Zu §. 81.

Nothwehr.

I.

Oesterreich.

Derjenige, der Jemanden in Anwendung einer gerechten Nothwehr tödtet, begeht kein Verbrechen. Es muß jedoch bewiesen oder aus den Umständen der Personen, der Zeit, des Ortes, mit Grund zu schließen seyn,

daß der Thäter sich der nöthigen Vertheidigung gebraucht habe, um sein oder seines Nebenmenschen Leben, Vermögen oder Freiheit zu schützen (I. §. 127.).

II.

Frankreich.

(1810.) Il n'y a ni crime ni délit, lorsque l'homicide, les blessures et les coups étaient commandés par la nécessité actuelle de la légitime défense de soi-même ou d'autrui (XXI. art. 38.). Sont compris dans les cas de nécessité actuelle de défense, les deux cas suivants:

1) Si l'homicide a été commis, si les blessures ont été faites, ou si les coups ont été partés en repoussant pendant la nuit l'escalade ou l'effraction des clôtions, murs ou entrée d'une maison ou d'un appartement habité ou de leurs dépendances;
2) Si le fait a eu lieu en se défendant contre les auteurs de vols ou de pillages exécutés avec violence (art. 329.).

III.

Königreich Bayern.

1. (1813.) Rechtswidrige Gewaltthaten und verbrecherische Angriffe auf Personen oder Güter, zu deren Abwendung die Aufforderung obrigkeitlicher Hülfe unmöglich, oder die gegenwärtige obrigkeitliche Hülfe unzureichend ist, darf ein jeder von sich selbst und Andern durch Privatgewalt abzuwenden versuchen, und die in solcher rechtmäßigen Vertheidigung geschehenen Vergewaltigung, Beschädigung oder Tödtung des Angreifers ist unsträflich, sofern die gesetzlichen Grenzen (Art. 127.) dabei nicht überschritten worden sind (IV. 125.). Die gewaltsame Privatvertheidigung ist nicht entschuldigt, wenn Zeit und Gelegenheit zu andern dem Angegriffenen nicht unbekannten Mitteln vorhanden waren, durch welche derselbe ohne alle andere Gefahr sich dem Angriff zu entziehen, das bedrohte Gut in Sicherheit zu bringen, oder sonst die Absicht des Angreifers zu vereiteln vermochte (Art. 127.).

Motive: Es wird vorausgesetzt, daß der Angegriffene die gelindern Mittel kannte, und ohne alle andre Gefahr für sich anwenden konnte (V. Art. 311.).

2. (1822.) Die Selbstvertheidigung durch Privatgewalt gegen rechtswidrige Angriffe und Gewaltthaten, welche durch obrigkeitliche Hülfe nicht abgewendet werden können, ist erlaubt: 1) Gegen alle gewaltthätige mit Gefahr für Leben, Gesundheit, Freiheit oder Keuschheit verbundne Angriffe an die Person selbst; 2) gegen Gewaltthaten, welche auf Beschädigung oder Vernichtung liegenden oder beweglichen Eigenthums gerichtet sind; 3) gegen denjenigen, welcher bei einem Diebstahl ertappt wird; 4) gegen denjenigen, welcher in eines Andern Besitzthum gewaltthätig einzufallen, einzubrechen, oder sonst auf unerlaubte Weise einzudringen sucht (VIII. Art. 77.).

Wie 1813. Art. 127., nur ist statt „entschuldigt" gesetzt „straflos (Polizei-Verbrechen Art. 84.). Die Tödtung oder Verletzung des rechtswidrigen Angriffes, welche erst nach geendigtem Angriffe und gänzlich gehobener Gefahr geschehen, ist strafbar. Zur Selbstvertheidigung begangene Uebertretungen sind straflos, mit Vorbehalt dessen, was das Gesetz über Tödtung oder Körperverletzung, wobei die Grenzen rechtmäßiger Nothwehr überschritten worden sind, besonders verordnet.

3. (1827.) Die Selbstvertheidigung durch Privatgewalt in Fällen, wo ein rechtswidriger Angriff nicht durch obrigkeitliche Gewalt abgewendet werden kann, ist erlaubt; übrigens wie 1822. Art. 77. (IX. Art. 71.). Die in solcher Vertheidigung geschehene Vergewaltigung oder Tödtung des Angreifers ist straflos, sofern dabei die gesetzlichen Grenzen (Art. 74. u. 75.) nicht überschritten worden sind (Art. 72.).

4. (1831.) Wie 1827. Art. 71. nur statt Gewalt ist: Hülfe gesetzt. Art. 97.

Wie 1822. Art. 80. (XI.)

III.

Großherzogthum Oldenburg.

Strafgesetzbuch von 1814. Art. 127.: wie Bayern 1813.

Art. 125., nur ist statt versuchen gesetzt: suchen (Art. 32.). Wie Bayern 1813. Daß ein Angeschuldigter in einem die Zurechnung aufhebenden Zustande, oder in der Noth rechtmäßiger Privatgewalt gehandelt habe, wird nicht vermuthet, sondern muß durch Beweis zur Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit dargethan werden. Wenn durch Zeugniß, Aussage des verletzten Angreifers, oder aus dem Zusammentreffen besonderer Umstände und Vermuthungsgründe glaubwürdig dargethan ist, daß der Angeschuldigte durch gefährlichen Angriff in Nothstand gesetzt worden; so wird die Rechtswidrigkeit dieses Angriffs, wie auch, daß die Grenzen rechtmäßiger Vertheidigung beobachtet worden; so lange vermuthet, als nicht aus den Umständen sich das Gegentheil deutlich ergiebt (XII.).

IV.

Großherzogthum Sachsen-Weimar.

Rechtswidrige Gewaltthaten und verbrecherische Angriffe auf Personen oder Güter darf ein jeder, wenn zu deren Abwendung die Aufforderung obrigkeitlicher Hülfe unmöglich oder vergebens unternommen worden, oder die gegenwärtige obrigkeitliche Hülfe unzureichend ist, von sich selbst und von Andern ꝛc. wie Bayern 1813. Art. 125. (XIII. Satz 146.).

Wie Bayern 1813. (Art. 127.), mit der Einschaltung nach: Gefahr selbst ohne Nachtheil für seine Ehre sich ꝛc. — Daß ein Angeschuldigter in einem die Zurechnung aufhebenden Zustande, oder in der Noth rechtmäßiger Privatgewalt gehandelt habe, wird nicht vermuthet, sondern muß, wenn auch nur nach den Grundsätzen des Anzeigen-Beweises dargethan werden (Satz 155.).

V.

Königreich Hannover.

Wer ein ihm zustehendes Recht auf gesetzliche Art ausübt, kann wegen des daraus erfolgenden Schadens keiner Strafe unterzogen werden (XIV. Art. 91.).

Rechtswidrige Gewaltthaten und unerlaubte Angriffe auf Personen oder solche Güter, welche entweder an sich, oder unter den vorkommenden Umständen unersetzlich sind, zu deren Abwendung die Aufforderung obrigkeitlicher Hülfe unmöglich, oder die gegenwärtige obrigkeitliche Hülfe unzureichend ist, darf jeder von sich selbst und Andern durch Privatgewalt abzuwenden suchen. Die mit solcher rechtmäßigen Vertheidigung verbundene Gewalt, Beschädiuung, ja selbst im äußersten Falle, die Tödtung des Angreifers ist unsträflich, sofern die gesetzlichen Grenzen (Art. 94.) dabei nicht überschritten sind (Art. 92.). Wie Bayern 1822. (Art. 80.), unter Weglassung der Worte: alle andere.

VI.

Königreich Belgien.

L'homicide peut devenir innocent, lorsqu'il a été commis dans la nécessité actuelle de la légitime defense de soi-même ou dans celle d'autrui (XV. art. 188.) La défense légitime de soi-même consiste dans le droit de défendre son corps ou sa vie, sa pudeur ou ses possessions, ou le corps, la vie, la pudeur ou les possessions d'autri, contre une injuste aggression, même en cas de nécessité, par la mort de l'aggresseur (art. 189.). Le caractère distinctif de la défense légitime consiste dans la nécessité absolue de mettre la vie de l'aggresseur en danger afin de se défendre contre son aggression. Le droit de la défense légitime n'appartient par consequent qu'à celui qui se trouve attaqué et à ceux qui lui portent secours; et l'on ne s'aurait s'en prévaloir, que pendant un danger éminent, lorsqu'on n'a ni le temps, ni l'occasion manifeste soit de la prévenir, soit de l'écarter par ses propres forces, par le secours ou l'assistance d'autrui, ou par une rétraite sûre (art. 190.). La défense légitime est présumée avoir lieu contre ceux, qui auront été surpris la nuit se rendant coupables d'effraction, de violences, d'incendie, ou de vol d'effets, ou contre ceux, qui auront été trouvés la nuit dans la maison ou l'habitation d'au-

trui à l'insçu de celui qui l'habite, et qui auraient refusé de se retirer (art. 192.).

VII.

Königreich Norwegen.

Handlungen, die Jemand in Nothwehr verübt, sind nicht strafbar (XVI. Kap. 7. §. 6.). Nothwehr darf man ausüben für sich selbst oder für Andre, mit jedem Vertheidigungsmittel, gegen eines jeden Angriff auf Leben, Leib, Freiheit, Gut oder die weibliche Schamhaftigkeit (§. 7.). Derjenige, gegen welchen Nothwehr angewendet wird, muß einen unrechtmäßigen Angriff angefangen, dazu Vorbereitungen gemacht, oder damit gedroht haben (§. 8.). Die Gefahr, welche Nothwehr veranlaßt, muß dringend seyn, und zur Abwehrung derselben muß es kein andres, dem Angegriffnen bekanntes, Mittel geben. Auch muß dem Angreifer kein größerer Schaden zugefügt werden, als zur Abwendung der Gefahr nothwendig (§. 9.).

VIII.

Königreich Württemberg.

Die Selbstvertheidigung in Fällen, wo ein rechtswidriger und dringender Angriff nicht durch obrigkeitliche Hülfe abgewendet werden kann, ist erlaubt: 1) Wie Bayern 1822. (Art. 77. No. 12.), 4) und 1827. (Art. 72.), nur ist bei No. 1. statt Keuschheit „Ehre", und bei No. 2. zwischen Beschädigung und oder noch „Hinwegnahme" (XVII. Art. 96.).

IX.

Königreich Sachsen.

1. Nicht strafbar ist diejenige Handlung, wodurch Jemand gegen gewaltthätige Angriffe auf die Person oder das Eigenthum sich vertheidigt, oder Anderen, welche dergleichen Angriffe von sich abwehren, mit thätlicher Hülfe beisteht, in sofern solche Angriffe durch obrigkeitliche Hülfe nicht abgewendet werden können, oder nicht Zeit und Gelegenheit zu andern, dem Angegriffnen oder Hülfeleistenden nicht unbekannten Mitteln vorhanden waren, wo-

durch dieselbe ohne Gefahr dem Augriffe sich entziehen, das bedrohte Gut sichern, oder sonst die Absicht des Angreifenden vereiteln konnte (XVIII. Art. 68.).

2. Nicht strafbar ist diejenige Handlung, wodurch - - - - beisteht (wie No. 1.), oder die Person oder das Eigenthum eines Dritten gegen dergleichen Angriffe schützt, in sofern die Art der Vertheidigung im gehörigen Verhältnisse der abzuwendenden Gefahr steht, und nicht Zeit und Gelegenheit zu andern, dem Angegriffenen oder Hülfeleistenden nicht unbekannten Mitteln, vorhanden ist, wodurch auf eine ihm nicht unnachtheilige Art die Absicht des Angreifenden vereitelt werden kann (XX. Art. 70.).

Anmerk. Aus der Bemerkung der Stände: Der Begriff der Nothwehr zu Gunsten eines Dritten scheint im Entwurf dadurch etwas zu sehr beschränkt zu seyn, daß dabei vorausgesetzt werde, der Angegriffene wehre den Angriff selbst von sich ab, während eine solche Vertheidigung auch ohne diesen Umstand, ja selbst ohne Vorwissen des Dritten denkbar ist. Die Grenzen der Nothwehr dürften auch durch die Verhältnißmäßigkeit des Mittels in Bezug auf die vorhandene Gefahr zu bestimmen seyn.

X.

Großherzogthum Baden.

Die Anwendung von Eigenmacht zur Selbstvertheidigung gegen begonnene oder eben bevorstehende rechtswidrige Angriffe ist unter der Voraussetzung, daß die drohende Gefahr weder durch Anrufung der obrigkeitlichen Hülfe, noch durch andre dem Bedrohten bekannte Mittel, außer der Eigenmacht, mit Sicherheit und ohne Nachtheil abgewendet werden kann, in folgenden Fällen erlaubt: 1) (wie Württemberg); 2) gegen Gewaltthaten, welche auf Beschädigung, Hinwegnahme, oder Zerstörung von Vermögensgegenständen gerichtet sind; 3) (wie Bayern 1822. Art. 77. No. 4.) (XIX. §. 76.).

XI.

Großherzogthum Hessen.

1. Wer eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht, um eine gegenwärtige und dringende Gefahr für sein eigenes oder eines andern Menschen Leben abzuwenden, ist straflos. Hat aber der Thäter entweder den Zustand der Noth absichtlich herbeigeführt, um unter diesem Vorwande eine Rechtsverletzung zu begehen, oder hat er mehr gethan, als zur Abwendung der Gefahr erforderlich war; so ist er in soweit den gesetzlichen Strafen unterworfen (XXV. Art. 38.). In folgenden Fällen darf wegen einen rechtswidrigen Angriff, welcher unter den Umständen, unter denen er erfolgt ist, durch obrigkeitliche Hülfe nicht abgewendet werden konnte, Selbstvertheidigung durch Privatgewalt statt finden, nämlich

1) gegen alle gewaltthätigen, mit Gefahr für Leben, Gesundheit, Ehre, Freiheit oder Keuschheit verbundenen, auf die Person selbst gerichtete Angriffe,
2) gegen Gewaltthaten, welche Beschädigung oder Vernichtung liegenden oder beweglichen Eigenthums bezweckten,
3) gegen denjenigen, welcher bei einem Diebstahle ertappt wurde,
4) gegen denjenigen, welcher in eines Andern Besitzthum gewaltthätig einzufallen, einzubrechen oder sonst auf unerlaubte Weise einzudringen suchte,

(Art. 39.) Die in solcher rechten Nothwehr (Art. 39.) geschehene Mißhandlung, Verwundung oder Tödtung des Angreifers ist straflos, wenn dabei die gesetzlichen Grenzen (Art. 42. u. 43.) nicht überschritten worden sind (Art. 40.).

2. Wer eine mit Strafe bedrohete Handlung begeht, um eine gegenwärtige, dringende und anders nicht abwendbare Gefahr für sein eigenes Leben oder für das Leben einer seiner im Art. 31. genannten Angehörigen abzuwenden, ist straflos. Hat aber der Thäter entweder den Nothstand durch eigenes strafbares Verschulden herbeigeführt oder hat er mehr gethan, als zur Abwendung der

Gefahr erforderlich war; so ist er in soweit den gesetzlichen Strafen unterworfen (Art. 38.). Die Anwendung von Eigenmacht zur Selbstvertheidigung gegen begonnene oder über bevorstehende rechtswidrige Angriffe ist unter der Voraussetzung, daß die drohende Gefahr weder durch Anrufung der obrigkeitlichen Hülfe, noch durch andere dem Bedrohten bekannte Mittel, außer der Eigenmacht, mit Sicherheit und ohne Nachtheil abgewendet werden kann, in folgenden Fällen erlaubt: 1) gegen alle (wie No. 1. Art. 39. 1—3.) (XXVI. Art. 39.), die in solcher Nothwehr (Art. 39.) geschehene Verletzung oder Tödtung des Angreifers ist straflos, wenn dabei die gesetzlichen Grenzen (Art. 43.) nicht überschritten worden sind (Art. 40.).

Zu §. 82.

Beistand in der Nothwehr.

I.

Oesterreich.

S. zu §. 81.

II.

Frankreich.

Desgleichen.

III.

Königreich Bayern.

1. (1813.) Jeder ist befugt, einem Andern, welcher in rechter Nothwehr sich befindet, mit thätlicher Hülfe beizustehen, und hat alsdann für sich selbst und für diesen Andern alle Rechte der Nothwehr mit den dabei zu beobachtenden Pflichten, wie der Angegriffne selbst (IV. Art. 126.).

2. (1822.) Wer einem Andern, der sich in erlaubter Nothwehr befindet, mit thätlicher Hülfe beisteht, hat für sich und diesen Andern alle Rechte der Nothwehr, wie der Angegriffne selbst (VIII. Art. 79.).

3. (1827.) Wie 1822. Art. 73. (IX. 28. — Art. 96.).

4. Desgleichen.

IV.

Großherzogthum Oldenburg.

Wie Bayern 1813. (XII. Art. 131.).

V.

Großherzogthum Sachsen-Weimar.

Ebenfalls (XIII. Satz 150.).

VI.

Königreich Hannover.

Wer einem Andern, welcher in rechter Nothwehr sich befindet, mit thätlicher Hülfe beisteht, der hat alsdann, für sich selbst und für diesen Andern, alle Rechte der Nothwehr, innerhalb der nämlichen Grenzen, wie der Angegriffne selbst (XIV. Art. 93.).

VII.

Königreich Belgien.

Art. 188. (s. zu §. 81.). Art. 190., Abschn. 2. (s. ebendas.). Art. 189. (ibid.).

VIII.

Königreich Norwegen.

S. zu §. 81.

IX.

Königreich Württemberg.

Wer einem Andern, der sich in erlaubter Nothwehr befindet, beisteht, dem kommen alle Rechte der Nothwehr, gleich dem Angegriffenen selbst zu statten (XVII. Art. 98.).

X.

Königreich Sachsen.

Vergl. zu §. 81.

XI.

Großherzogthum Baden.

Wie Württemberg, nur statt „kommen alle" „kommen dabei alle" (XIX. Art. 78.).

XII
Großherzogthum Hessen.

1. Wer einem Andern, der sich in rechter Nothwehr befindet, mit thätlicher Hülfe beisteht, hat für sich alle Rechte der Nothwehr, wie der Angegriffene selbst (XXV. Art. 41.).

2. Wie der vorstehende Artikel (XXVI. Art. 44 b.).

Zu §. 83.
Gesetzlicher Zweck der Nothwehr.
I.
Oesterreich.

S. zu §. 81.

II.
Frankreich.

Desgleichen.

III.
Königreich Bayern.

1. (1813.) Art. 129. Innerhalb der vorbestimmten Grenzen ist die Vertheidigung gestattet: 1. (wie oben zu §. 81. Bayern 1822. Art. 77., nur bei No. 4. statt „Andern Besitzthum" „Andern unbewegliches Besitzthum) (V. 313.).

2. (1822. 1827. u. 1831.). S. zu §. 81.

IV.
Großherzogthum Oldenburg.

Wie Bayern 1813. (XII. 67. Art. 134.).

V.
Großherzogthum Sachsen-Weimar.

Satz 149. Wie Bayern 1813., mit dem Zusatz: „der bei einem Diebstahle oder dessen Versuche ertappt wird ꝛc." (XIII. 73.).

VI.
Königreich Hannover.

S. zu §. 81.

VII.

Königreich Belgien.

1. S. zu §. 81.

2. Art. 193. Est encore réputée en général défense légitime de soi-même celle d'une femme ou d'une fille, qui se défend contre celui qui fait des efforts violents pour la deshonor ou par l'enlever (XV. 63.).

VIII.

Königreich Norwegen.

S. zu §. 81.

IX.

Königreich Württemberg.

Desgleichen.

X.

Königreich Sachsen.

Ebendaselbst.

XI.

Großherzogthum Baden.

Ibidem.

Zu §. 84.

Gränzen.

I.

Oesterreich.

S. zu §. 81.

II.

Frankreich.

Desgleichen.

III.

Königreich Bayern.

1. (1813.) Art. 128. Bei vorhandener Nothwendigkeit zu einer gewaltsamen Privatvertheidigung darf ihre Ausübung nicht weiter getrieben und kein gefährlicheres Vertheidigungsmittel gebraucht werden, als nothwendig ist zur Abwendung der Gefahr. Darum ist 1) der Gebrauch lebensgefährlicher Vertheidigungsmittel strafbar, wenn der An-

greifer durch ungefährliche Gewalt übermannt oder abgehalten werden könnte; 2) wer durch eine blos abhaltende Gegenwehr sich des Angriffs zu erwehren Macht und Gelegenheit hatte, wird strafbar durch den Gebrach einer auf Leib und Leben gerichteten angreifenden (offensiven) Vertheidigungsgewalt; wie auch 3) wenn derselbe statt einer blos ungefährlichen Verwundung des Gegners, welche in seiner Macht gestanden, denselben lebensgefährlich verletzt oder getödtet hat. Art. 129. S. zu §. 83.

2. (1822.) Art. 78. Die in solcher Vertheidigung geschehene Vergewaltigung, Beschädigung oder Tödtung des Angreifers ist straflos, sofern dabei die gesetzlichen Grenzen (Art. 80. 81.) nicht überschritten worden sind. Art. 81. Bei vorhandener Nothwendigkeit einer gewaltsamen Privatvertheidigung darf sie nicht weiter ausgeübt und kein gefährlicheres Vertheidigungsmittel gebraucht werden, als unter den vorhandenen Umständen zur Abwendung der Gefahr nothwendig ist.

3. (1827.) Art. 74. (vergl. zu §. 81. und wie 1822. Art. 80.). Art. 75. (wie 1822. Art. 81.).

4. (1831.) Art. 95. Wie vorstehend (1822. Art. 78.), nur fehlt das Wort „Beschädigung." Art. 98. (wie 1822. Art. 81.). Art. 103. Abs. 2. Hat der Thäter den Zustand der Nothwehr absichtlich herbeigeführt, und unter diesem Vorwande eine Rechtsverletzung begangen, oder hat er die rechtmäßigen Grenzen überschritten, so ist er der gesetzlichen Strafe unterworfen.

IV.

Großherzogthum Oldenburg.

Art. 1313. Wie Bayern 813. (Art. 133.).

V.

Großherzogthum Sachsen-Weimar.

Bei vorhandener ꝛc. (wie Bayern 1813. Art. 128.). Darum ist 1) der Gebrauch lebensgefährlicher Vertheidigungsmittel strafbar, wenn der Angegriffene überzeugt war, daß der Angreifer durch ungefährliche Gewalt von ihm übermannt oder abgehalten werden könne; 2) [wie

Bayern 1813. und] Niemand ist jedoch verbunden, bis zu wirklich erfolgtem Angriffe mit seiner Vertheidigung zu warten. Strafbar wird ferner 3) wer, statt einer bloß ungefährlichen Verwundung des Gegners, welche in seiner Macht gestanden, denselben vorsätzlicher Weise lebensgefährlich verletzt oder getödtet hat (XIII. Satz 148.).

VI.

Königreich Hannover.

S. zu §. 81. Im Falle erlaubter Nothwehr darf deren Ausübung nicht weiter getrieben und kein gefährlicheres Vertheidigungsmittel gebraucht werden, als unter den Umständen zur Abwendung der Gefahr nothwendig ist (XIV.).

VII.

Königreich Belgien.

(S. ad §. 81.). Ceux qui auront excédé notablement et à dessein les bornes d'une défense legitime, seront considérés comme coupables d'homicides, et punis d'après les dispositions de chapitre second du présent titre, hors ce cas ils seront punis, suivant les circonstances, d'une peine moins grave. Des blessures, meurtris, sures et autres outrages. art. 230. Ceux, qui auront excédé les bornes de la défense légitime de soi-même seront punis d'après les dispositions des articles précedents, en cas qu'ils aient agi avec intention de nuire. Un excès notoire, mais sans une telle intention, sera puni, suivant les circonstances, d'une peine moins rigoureuse.

VIII.

Königreich Norwegen.

S. z. §. 81.

IX.

Königreich Württemberg.

(S. zu §. 81.). Die Grenzen rechtmäßiger Vertheidigung sind überschritten: 1) wenn Zeit und Gelegenheit zu anderen, dem Angegriffenen nicht unbekannten Mitteln

vorhanden war, durch welche derselbe ohne Gefahr dem Angriffe sich zu entziehen, das bedrohte Gut in Sicherheit zu bringen, oder sonst die Absicht des Angreifers zu vereiteln vermochte; 2) wenn der Gebrauch erlaubter Vertheidigungsmittel zu weit ausgedehnt, oder wenn ein gefährlicheres Vertheidigungsmittel gebraucht worden, als unter den vorhandenen Umständen nothwendig gewesen; 3) wenn bei einem Angriffe auf liegendes oder bewegliches Eigenthum (Art. 96. No. 2.) nach allen, dem Angegriffenen bekannten Umständen Schadensersatz zu erwarten war. Die Strafe überschrittener Nothwehr ist in dem besondern Theile des Gesetzbuchs bestimmt (XVII. 31.).

Motive: Durch die Fassung, „nach allen den Angegriffenen bekannten Umständen" wird ausgedrückt, daß nicht ein absolut, sondern nur ein relativ unersetzliches Gut gemeint, und daß der Richter angewiesen ist, sich in die Stimmung zu denken, in welcher sich der Angegriffene im Augenblick des Angriffs befand. Eine solche Beschränkung, ist der Moral, wie dem Rechtsgefühl des Volks angemessen (Ebend. 243.).

X.

Königreich Sachsen.

1. Wer im Fall der Nothwehr die Grenzen der erlaubten Vertheidigung überschreitet, ist nach dem Verhältniß des dem Angreifenden dadurch zugefügten Uebels nach richterlichem Ermessen zu bestrafen (XVIII. Art. 69.).

2. Wer Uebels (wie No. 1.) unter Berücksichtigung der Umstände, unter welchem die Ueberschreitung begangen worden, so wie der Persönlichkeit des Angegriffenen und Angreifenden nach richterlichem Ermessen zu bestrafen (XX. Art. 71.).

XI.

Großherzogthum Baden.

Die in solcher Nothwehr geschehene Verletzung oder Tödtung des Angreifers, oder selbst eines Dritten, wo diese unvermeidlich war, ist straflos, in sofern bei der Ausübung die Grenzen rechtmäßiger Nothwehr nicht

überschritten sind (XIX. 177.). In den Fällen No. 2. und 3. des §. 76. (vergl. zu §. 81. X.) ist die Anwendung lebensgefährlicher Vertheidigungsmittel nicht erlaubt, in sofern dieselben nicht mit dem Werthe, den das bedrohte Gut für den Angegriffenen hat, in einem angemessenen Verhältniß stehen, oder aus der Art des Angriffs oder andern dabei vorkommenden Umständen zugleich Gefahr für die Person selbst zu besorgen ist (§. 79.). Eine Ueberschreitung der Grenzen der Nothwehr ist vorhanden: 1) wenn in den Fällen No. 2. und 3. des §. 76. lebensgefährliche Vertheidigungsmittel angewendet worden sind, ohne daß eine der beiden im vorhergehenden §. 79. bestimmten Voraussetzung vorhanden war; 2) wenn da, wo der Gebrauch eines gelinderen oder weniger gefährlichen Vertheidigungsmittels hinreichend, und dem Angegriffenen möglich war, derselbe gleichwohl ein härteres oder gefährlicheres gebrauchte; oder 3) wenn der Angegriffene im Gebrauch des an sich statthaften Mittels freiwillig weiter ging, als zum Zweck der Abwendung der drohenden Gefahr erforderlich war (§. 80.).

XII.

Großherzogthum Hessen.

1. Die gewaltsame Privatvertheidigung ist nicht straflos, wenn Zeit und Gelegenheit zu anderen dem Angegriffenen nicht unbekannt gewesenen Mitteln vorhanden waren, durch welche derselbe ohne alle andere Gefahr, sich dem Angriffe entziehen, das bedrohte Gut in Sicherheit bringen oder sonst die Absicht des Angreifers vereiteln konnte (XXV. Art. 42.). Bei eingetretener Nothwendigkeit einer gewaltsamen Privatvertheidigung darf diese nicht weiter ausgeübt und kein gefährlicheres Vertheidigungsmittel gebraucht werden, als unter den vorhandenen Umständen zur Abwendung der Gefahr nothwendig war (Art. 43.). Die Tödtung, Verwundung oder Mißhandlung des rechtswidrigen Angreifers, welche erst nach geendigtem Angriffe und nachdem die Gefahr vorüber

gewesen, erfolgt ist, unterliegt den gesetzlichen Strafen (Art. 46.).

2. Die Tödtung oder Verletzung des rechtswidrigen ꝛc. (wie No. 1. Art. 46.) [XXVI. Art. 46.].

Zu §. 85.

Ueberschreitung der Nothwehr.

I.

Oesterreich.

Vergl. §. 80. ff.

II

Frankreich.

Desgleichen.

III.

Königreich Bayern.

1. (1813.) Wenn im Falle überschrittener Grenzen rechtmäßiger Vertheidigung aus den Umständen des Ortes, der Zeit, der Personen, der Art des Angriffes und dergleichen mit Wahrscheinlichkeit sich ergiebt, daß der Angegriffene aus Ueberraschung, übermäßiger Furcht oder in gestörter Besonnenheit das Maaß überschritten habe, so darf ihm die unverschuldete Unbedachtsamkeit zu keiner Strafe gereichen. Ein gleiches findet statt, wenn während der Gegenwehr des Angegriffenen aus der Anwendung eines an sich erlaubten und den Umständen angemessenen Vertheidigungsmittels unabsichtlich eine größere Beschädigung des Angreifers entstanden ist, als zu dessen Abhaltung erforderlich und von dem Angegriffenen beabsichtigt war (V. 314. 15.).

2. (1822.) Wenn im Falle überschrittener Grenzen der Nothwehr aus den Umständen mit Wahrscheinlichkeit sich ergiebt, daß der Angegriffene aus Ueberraschung, übermäßiger Furcht oder in gestörter Besonnenheit das Maaß erlaubter Vertheidigung überschritten habe, so kann ihm dieses nicht zugerechnet werden (VIII. 42.).

3. (1827. u. 1831.) 1827. Art. 76. IX. 28. Wie 1822.

(1827. u. 1831.) 1831. Art. 99. XI. 42. Wie 1822.

IV.

Großherzogthum Oldenburg.

Wie Bayern 1813.

V.

Großherzogthum Sachsen-Weimar.

Wie Bayern 1813. (Art. 130.). Desgl. Art. 131. mit dem Zusatz: so wie auch, wenn ein unschuldiger Dritter bei dieser Gelegenheit verletzt worden ist (XIII.).

VI.

Königreich Belgien.

Vergleiche zu §. 84.

VII.

Königreich Norwegen.

Hat Jemand die Grenzen der Nothwehr überschritten; so entscheidet der Richter, ob ihm die Handlung den Umständen nach als vorsätzlich oder bloß als fahrlässig zuzurechnen ist. War eine so plötzliche und dringende Noth oder Gefahr vorhanden, daß er sich nicht hat besinnen können; so ist er von Strafe frei (XVI. Kap. 7. §. 10.).

VIII.

Königreich Sachsen.

Vergl. zu §. 84.

IX.

Großherzogthum Baden.

Wenn aus der Beschaffenheit des Orts, der Zeit, der Personen, der Art des Angriffs, der Waffen oder aus andern Umständen mit Wahrscheinlichkeit sich ergiebt, daß der Angegriffene unter der Einwirkung von Ueberraschung oder Furcht, im Zustande gestörter Besonnenheit, das Maaß erlaubter Vertheidigung überschritten hat; so wird ihm solche Ueberschreitung nicht zur Strafe zugerechnet (XXIII. §. 82.). Ebenso wenig tritt Strafe ein, wenn, während der Gegenwehr des Angegriffenen aus dem Gebrauch eines an sich erlaubten, und den Umständen

gemäß

gemäß angewendeten, Vertheidigungsmittels eine größere Beschädigung des Angreifers entstanden ist, als zur Abwehr erforderlich, und von dem Angegriffenen beabsichtigt war (§. 83.).

X.

Großherzogthum Hessen.

Eine Ueberschreitung der Gränzen der Nothwehr ist vorhanden:

1) wenn da, wo der Gebrauch eines gelinderen oder weniger gefährlichen Vertheidigungsmittels hinreichend und möglich war, gleichwohl ein härteres oder gefährliches gebraucht würde, oder
2) wenn das angewendete lebensgefährliche Vertheidigungsmittel nicht mit dem Werthe, den das bedrohete Eigenthum oder Besitzthum für den Angegriffenen hat, in einem angemessenen Verhältnisse steht, oder
3) wenn im Gebrauche des an sich statthaften Mittels freiwillig weiter gegangen wurde, als zum Zweck der Abwendung der drohenden Gefahr erforderlich war (XXVI. Art. 43a.).

Zu §. 86.

(Vergl. §. 85.)

I.

Königreich Bayern.

1. (1813.) Im Uebrigen hat das Gericht im Falle einer sträflichen Ueberschreitung der Grenzen rechtmäßiger Vertheidigung nach den Umständen zu beurtheilen, ob diese Ueberschreitung bloß als Fahrlässigkeit oder als böser Vorsatz zuzurechnen sey (IV. 315.).

2. (1822.) Selbst eine schuldhafte Ueberschreitung der Grenzen rechtmäßiger Nothwehr soll weder als Verbrechen noch als Vergehen bestraft werden, wenn nicht aus allen Umständen mit Gewißheit hervorgeht, daß jene Grenzen aus bösem Vorsatz überschritten wurden (Th. II. 278.). Wer einem Andern in der Nothwehr ge-

tödtet hat, soll, wenn hiebei eine, jedoch bloß schuldhafte Ueberschreitung der Grenzen rechtmäßiger Nothwehr statt gefunden, mit Arrest bis zu einem Monat gestraft werden (ebendas. 282.).

3. (1827.) Wie 1822. (IX. 29.).

4. (1831.) Wie 1822., nur heißt es: „als vorsätzliches Vergehen“ (XI. 43.).

II.

Großherzogthum Oldenburg.

Wie Bayern 1813.

III.

Großherzogthum Sachsen-Weimar.

Wie Bayern 1813.

IV.

Königreich Hannover.

Wurden diese Grenzen der Nothwehr überschritten; so hat der Richter nach den jedesmaligen Umständen zu beurtheilen, ob diese Ueberschreitung gänzlich zurechnungslos, oder bloß als Fahrlässigkeit oder als rechtswidriger Vorsatz zuzurechnen sey (XIV. 47.).

V.

Königreich Belgien.

S. zu §. 84.

VI.

Königreich Norwegen.

S. zu §. 85.

VII.

Königreich Sachsen.

1. Wer im Fall einer Nothwehr die Grenzen der erlaubten Vertheidigung überschreitet, ist nach dem Verhältnisse des dem Angegriffenen dadurch zugefügten Uebels nach richterlichem Ermessen zu bestrafen (XVIII. Art. 69.).

2. Wer - - - Uebels, „unter Berücksichtigung der „Umstände, unter welchen die Ueberschreitung begangen

„worden, so wie der Persönlichkeit des Angegriffenen und „Angreifenden, nach richterlichem Ermessen zu bestrafen" (XX. Art. 71.).

VIII.

Großherzogthum Baden.

Wenn eine Ueberschreitung eingetreten ist; so hat das Gericht nach den Umständen des einzelnen Falls zu beurtheilen, ob solche zum bösen Vorsatz oder bloß zur Fahrlässigkeit oder gar nicht zur Strafe zuzurechnen sey (XIX. §. 84.).

IX.

Großherzogthum Hessen.

Selbst eine schuldhafte Ueberschreitung der Grenzen der rechten Nothwehr soll nur mit Gefängnißstrafe bis zu 3 Monaten oder in besonders schweren Fällen mit Korrektionshausstrafe von 3—6 Monaten bestraft werden; es wäre denn aus allen Umständen mit Gewißheit zu entnehmen, daß die Grenzen der Nothwehr vorsätzlich überschritten worden sind (XXVI. Art. 44.). Eine schuldhafte Ueberschreitung der Grenzen der Nothwehr soll mit Gefängniß oder mit Korrektionshaus bis zu einem Jahre bestraft werden; es wäre denn aus allen Umständen mit Gewißheit zu entnehmen, daß die Grenzen der Nothwehr vorsätzlich überschritten worden sind (XXVI. Art. 44.). Wenn aus der Beschaffenheit des Orts, der Zeit, der Personen, der Art des Angriffs, der Waffen oder aus anderen Umständen mit Wahrscheinlichkeit sich ergiebt, daß der Angegriffene unter der Einwirkung von Ueberraschung oder Furcht im Zustande gestörter Besonnenheit das Maaß erlaubter Vertheidigung überschritten hat; so wird ihm solche Ueberschreitung nicht zur Strafe angerechnet (Art. 44 a.)

Zu §. 87.

Anzeige.

I.

Königreich Bayern.

1. (1813.) Wer in Nothwehr einen Andern verwundet oder getödtet hat, ist schuldig, den Vorfall der nächsten Obrigkeit schleunigst anzuzeigen. Wer dieses unterläßt, oder gar den Vorfall zu verheimlichen trachtet, hat, wenn gleich nachher der gefährliche Angriff des Andern erwiesen worden, dennoch die Vermuthung überschrittener Nothwehr wider sich. Ergiebt die Untersuchung das Gegentheil dieser Vermuthung, so soll derselbe zwar in Ansehung der Verwundung und Tödtung losgesprochen, jedoch wegen der Verheimlichung oder der unterlassenen Anzeige zu viertägigem bis einmonatlichem Gefängnisse verurtheilt werden (IV. Art. 136.).

2. (1822.) Zu Arrest bis auf zwei Wochen, oder zu Geldstrafe bis 50 Gulden wird verurtheilt, wer eine von ihm in der Nothwehr verübte Tödtung nicht schleunigst bei der nächsten Obrigkeit anzeigt (VIII. 282.).

3. (1827.) (Wie 1813. Absch. 1.) Hat er dieses unterlassen oder gar den Vorfall zu verheimlichen gesucht, so ist er, wenn gleich nachher der gefährliche Angriff des Andern erwiesen oder wahrscheinlich gemacht wird, dennoch mit Arrest, und zwar im Falle einer Tödtung bis zu sechs, im Falle einer Verwundung aber bis zu drei Wochen zu bestrafen (IX. Art. 78.). Die Tödtung oder Verletzung des rechtswidrigen Angreifers, welche erst nach geendigtem Angriffe, nnd nachdem die Gefahr vorüber gewesen, geschehen, ist strafbar (Art. 79.).

4. (1831.) Art. 101. Wie 1827. Art. 78., nur am Ende: dennoch mit Gefängniß, im Falle einer Tödtung bis zu zwei Monaten, im Falle einer Verwundung aber bis zu einem Monat zu bestrafen.

Art. 102. Wie 1827. Art. 79.

II.

Großherzogthum Oldenburg.

Art. 138. Verletzung oder Tödtung des rechtswidrigen Angreifers, welche erst nach geendigtem Angriffe und gänzlich entfernter Gefahr geschehen ist, wird als unerlaubte Rache wie ein vorsätzliches Verbrechen bestraft, sofern nicht andere Gründe solche Handlung entschuldigen.

Art. 141. Wie Bayern 1813. Art. 136.

III.

Großherzogthum Sachsen-Weimar.

Satz 154. Wie Oldenburg Art. 138., nur ist hinzugefügt: wie ein vorsätzliches, vielleicht aber nur als ein im Affekt begangenes Verbrechen ꝛc. Satz 157. Wer in Nothwehr einen andern thätlich behandelt oder verwundet, oder getödtet hat, ist schuldig, den Vorfall der nächsten Obrigkeit schleunigst anzuzeigen. Wer (wie Bayern 1813. Abs. 2.) sich, und kann nur, wenn die Untersuchung das Gegentheil dieser Vermuthung ergiebt, in Ansehung der Thätlichkeiten, Verwundung oder Tödtung losgesprochen werden.

IV.

Königreich Hannover.

Wer in Nothwehr einen Andern verwundet oder getödtet hat, ist, bei Vermeidung einer angemessenen Geldstrafe, schuldig, den Vorfall der nächsten Obrigkeit ohne Aufenthalt anzuzeigen (XIV. Art. 96.).

V.

Königreich Württemberg.

Wer in der Nothwehr einen Andern verwundet oder getödtet hat, ist verbunden, den Vorfall der Obrigkeit ungesäumt anzuzeigen. Die Unterlassung soll im Falle der Tödtung mit Kreisgefängniß bis zu sechs Monaten, im Falle der Verwundung mit Bezirksgefängniß bestraft werden (XVII. Art. 99.).

Motive: Für die unterlassene Anzeige können 24 Stunden in manchen Fällen zu wenig, in andern zu viel seyn,

es wurde daher vorgezogen, der Beurtheilung des Richters im einzelnen Fall zu überlassen, ob eine Saumsal in Bezug auf die Anzeige verschuldet sey (ebendas. 144.).

VI.

Großherzogthum Hessen.

1. Wer in der Nothwehr einen Andern verwundet oder getödtet hat, ist schuldig, den Vorfall der nächsten Obrigkeit schleunigst anzuzeigen. Hat er dies unterlassen, oder gar den Vorfall zu verheimlichen gesucht, so ist er, wenn gleich nachher der geschehene Angriff des Andern erwiesen oder wahrscheinlich gemacht wird, dennoch mit Gefängniß, und zwar im Falle einer Tödtung von wenigstens 14 Tagen und höchstens 30 Tagen, und im Fall einer Verwundung bis zu 14 Tagen zu bestrafen (XXV. Art. 45.).

2. Wörtlich in den spätern Entwurf (XXVI. Art. 45.) aufgenommen.

Zu §. 88.

I.

Königreich Bayern.

1. (1813.) Art. 122. Der bloße Befehl zur Begehung eines Verbrechens entschuldigt den Vollbringer nicht von Strafe. Wenn aber ein Staatsbeamter oder eine öffentliche Behörde ihren untergebenen Beamten, Dienern oder untergeordneten Behörden eine solche Handlung befohlen hat, welche bloß als Mißbrauch, Ueberschreitung oder Verletzung der Amtspflichten straffällig ist, so wird nur der befehlende Theil verantwortlich, nicht der gehorchende.

Motive: Es wird vorausgesetzt, daß der Befehl von einer kompetenten Behörde innerhalb der Grenzen ihres Geschäftskreises ertheilt sey, daß er eine wahre Dienstsache angehe, und daß der Vollziehende nicht selbst durch diese Vollziehung seine eigene Amtspflicht verletze (V. §. 306.).

2. (1822.) Art. 74. Der bloße Befehl zur Begehung eines Verbrechens macht den Vollbringer nicht straflos. Wenn aber ꝛc. (wie 1813.).

3. (1827.) Art. 69. Wie 1822.

4. (1831.) Art. 92. Der bloße Befehl zur Begehung einer strafbaren Handlung macht den Vollbringer nicht straflos. Wenn aber ein Staatsbeamter oder eine öffentliche Behörde innerhalb der Grenzen ihres Geschäftskreises in der gesetzlich vorgeschriebenen Form ihren untergebenen Beamten, Dienern oder untergeordneten Behörden eine solche Handlung befohlen hat, welche bloß als Mißbrauch oder Ueberschreitung der Amtspflicht strafbar ist, so wird ꝛc. (wie 1813.).

II.

Großherzogthum Oldenburg.

Wie Bayern 1813. (XII. Art. 127.).

III.

Großherzogthum Sachsen-Weimar.

Der bloße Befehl zur Begehung eines Verbrechens schützt bei Privatverhältnissen dem Befehlenden und Gehorchenden, den letztern nicht gegen Strafe. In öffentlichen Dienstverhältnissen dagegen ist zunächst nur der Befehlende für seines Befehls Rechtmäßigkeit verantwortlich; der Gehorchende wird es wegen der Vollziehung des Befehls nur dann, wenn er entweder zu unbedingtem Gehorsam nicht verpflichtet, die Form des Befehls aber eine dem Gesetz unangemessene war, oder wenn ihm eine Prüfung des Inhaltes von dem Befehle, nach den Vorschriften der Rechte, für seine eigene Person oblag (XIII. Satz 41.).

IV.

Königreich Hannover.

Der Befehl zur Begehung eines Verbrechens macht an sich den Vollbringer nicht straflos. Wenn aber ꝛc. (wie Bayern 1813.) [XIV. Art. 100.].

V.

Königreich Belgien.

Art. 34. (s. zu §. 79.).

VI.

Königreich Württemberg.

Hat ein Staatsbeamter oder eine öffentliche Behörde ihren untergebenen Beamten, Dienern oder untergeordneten Behörden in Verhältnissen, wo sie zu gehorchen schuldig sind, eine solche Handlung befohlen, welche bloß als Mißbrauch, Ueberschreitung oder Verletzung der Amtspflichten strafbar ist; so wird nur der befehlende Theil, nicht der gehorchende verantwortlich, sofern letzterer der Vorschrift des §. 53. der Verfassungs-Urkunde nachgekommen ist (XVII. Art. 385.).

VII.

Großherzogthum Hessen.

1. Der bloße Befehl zur Begehung einer strafbaren Handlung macht den Vollbringer nicht straflos. Ist jedoch der Befehl dem Handelnden von seinem unmittelbaren Vorgesetzten und in den gehörigen Formen ertheilt gewesen, und ist die befohlene Handlung nur als Mißbrauch, Ueberschreitung der Amtsgewalt oder Verletzung der Amtsgewalt, oder Verletzung der Amtspflichten (nicht der Verfassung) strafbar; so wird nur der Befehlende und nicht der Gehorchende verantwortlich (XXV. Art. 33.).

2. Der bloße Befehl — nicht straflos. Ist jedoch — von seinem Vorgesetzten u. s. w. (XXVI. Art. 33.).

Erlaubniß zur Begehung der That.

I.

Königreich Bayern.

1. (1813.) Eine unter Strafe verbotene Handlung wird wegen einer von dem Beschädigten dazu ertheilten stillschweigenden oder ausdrücklichen Erlaubniß weder

straflos, noch in minderem Grade strafbar. Handlungen, welche bloß auf Verlust oder nicht gemeingefährliche Beschädigung des Eigenthums gerichtet sind, werden durch die von dem Beschädigten dazu ertheilte Erlaubniß unsträflich (IV. Art. 123.). Wer ein ihm zukommendes Recht auf gesetzliche Art ausübt, ist wegen des daraus entstehenden Schadens so wenig nach peinlichen, als nach körperlichen Gesetzen verantwortlich (Art. 134.).

2. (1822.) Hat die Mehrheit oder Gesammtheit einer Körperschaft ein Verbrechen oder Vergehen begangen, so soll dasselbe nicht der gesetzlichen Vereinigung, sondern blos den schuldigen Einzelnen zugerechnet werden (VIII. Art. 66.). Durch die vom Beschädigten ertheilte stillschweigende oder ausdrückliche Erlaubniß wird eine unter Strafe verbotene Handlung nur in jenen Fällen straflos, wo diese Handlung auf Entziehung oder nicht gemeingefährliche Beschädigung des Eigenthums gerichtet ist (Art. 76.). Wenn bei einer strafbaren That aus allen Umständen klar und unzweifelhaft hervorgeht, daß die Zurechnung zwar nicht ganz ausgeschlossen, jedoch in solchem Grade gemindert ist, daß die gesetzliche Strafe der That außer Verhältniß mit der Strafbarkeit des besonderen Falles stehen würde; so sind die Gerichte ermächtigt, diese Strafe nach dem im Art. 48. bestimmten Verhältniß herabzusetzen (Art. 86.).

III.

Großherzogthum Oldenburg.

Eine unter Strafe verbotene Handlung ꝛc. (wie Bayern 1813. Art. 123.).

IV.

Großherzogthum Sachsen-Weimar.

Eine im Allgemeinen bei Strafe verbotene Handlung oder Unterlassung macht ihren Urheber alsdann, wenn er im einzelnen Falle dadurch nur ein ihm in der That zukommendes Recht auf gesetzliche Art ausübt, so wenig nach peinlichen, als nach bürgerlichen Gesetzen

wegen der Folgen seines Benehmens verantwortlich (XIII Satz 145.).

V.

Großherzogthum Hessen.

Durch die von dem Benachtheiligten gegebene Erlaubniß oder Einwilligung zu einer mit Strafe bedrohten Handlung wird der Thäter nur dann straflos, wenn

1) die gegebene Erlaubniß oder Einwilligung nach allen vorhandenen Umständen als eine ernstlich gemeinte betrachtet werden kann und wenn überdies
2) der Benachtheiligte die Erlaubniß oder Einwilligung geben konnte, ohne die Pflichten der Selbst-Erhaltung oder die Pflichten gegen Andere zu verletzen, oder die Rechte Anderer zu beeinträchtigen (XXV. Art. 32.).
3) Wörtlich in den zweiten Entwurf (XXVI.) Art. 32. aufgenommen.

Zu §§. 89. bis 100.

II.

Aufhebung der Strafbarkeit.

Allgemeine Aufzählung.

I.

Oesterreich.

Das Verbrechen erlöscht a) durch den Tod des Verbrechers; b) durch die ausgestandene Strafe; c) durch Erlassung derselben; d) durch Verjährung (I. Art. 201.). Die schweren Polizei-Uebertretungen und ihre Strafen erlöschen durch den Tod des Uebertreters; durch die entrichtete oder ausgestandene Strafe; durch Erlassung derselben und durch Verjährung (II. Art. 270.).

II.

Königreich Bayern.

(1822.) Die Strafbarkeit kann erlöschen: 1) durch thätige Reue; 2) durch Entsagung des Beleidigten; 3) durch

rechtskräftiges Urtheil oder erlittene Strafe; 4) durch den Tod des Uebertreters; 5) durch Verjährung (VIII. Art. 98.). Die Strafbarkeit kann bei Uebertretungen durch dieselben Gründe und auf dieselbe Weise wie bei Vergehen erlöschen (ebendas. II. Th. Art. 48.).

Zu §. 89.

Begnadigung.

Oesterreich.

Th. I. Art. 205. Soweit die zuerkannte Strafe nachgesehen worden, hat die Nachsicht eben die Wirkung wie die ausgestandene Strafe (I. 90.). — Th. II. Art. 273. Die Erlassung der Strafe, soweit selbe erlassen worden, hat mit der vollstreckten Strafe gleiche Wirkung (I.).

Zu §§. 90. bis 95.

Richterliches Erkenntniß und Verbüßung.

I.

Oesterreich.

Wenn der Verbrecher die wider ihn erkannte Strafe ausgestanden hat, ist das Verbrechen für getilgt anzusehen. Der Bestrafte tritt wieder in alle gemeinschaftliche bürgerliche Rechte, soweit ihr Verlust nicht unter den in dem §. 23. ausgedrückten Folgen der Verurtheilung begriffen ist, oder nach dem §. 22. damit verbunden wird (I. §. 204.). II. Th. §. 272. Die vollstreckte Strafe tilgt die Uebertretung dergestalt, daß in Ansehung derselben Uebertretung, auch wofern nachher Umstände hervorkommen, die, im Falle sie bekannt gewesen wären, eine größere Bestrafung nach sich gezogen hätten, weiter nicht verfahren werden kann (II. 202.).

II.

Königreich Bayern.

1. (1813.) Niemand darf wegen desselben Verbrechens, außer den im II. Theile Art. 399. vorgesehenen Fällen mehrmals bestraft werden. Wiefern wider denjeni-

gen, welcher durch ein rechtskräftiges Erkenntniß losgesprochen worden, eine Wieder=Aufnahme der Untersuchung Statt finde, ist im II. Th. Art. 387 — 389. näher bestimmt (IV. Art. 137.). Th. II. Art. 387. Nach erhaltenem Unschulds=Erkenntnisse kann gegen den Freigesprochenen wegen derselben Handlung, über welche geurtheilt worden, die Untersuchung niemals wieder aufgenommen werden, ausgenommen, wenn sich neue, vorhin nicht bekannte Umstände und Beweise hervorthun, aus welchen sich die Falschheit derjenigen Beweismittel ergiebt, auf welche die Unschuld erkannt worden ist, wie wenn sich z. B. offenbart, daß die Urkunden verfälscht, die Vertheidigungszeugen meineidig oder ihr Zeugniß auf einem wesentlichen Irrthum in Ansehung der Person, der Handlung, des Orts oder der Zeit gegründet gewesen sey. Art. 388. Nach erfolgter Lossprechung kann wegen derselben Handlung die Untersuchung wieder aufgenommen werden, nicht nur unter den in dem Art. 387. enthaltenen Voraussetzungen, sondern auch wegen neu aufgefundener Beweise der Schuld, jedoch mit folgenden Einschränkungen: Wäre gegen den Losgesprochenen noch ein, wiewohl zu einer Spezial=Inquisition unzureichender, entfernter Verdacht übrig geblieben, so kann die Untersuchung wieder aufgenommen werden, wenn neue Anzeigungen oder Beweise sich hervorthun, welche so stark sind, daß sie entweder für sich allein, oder in Verbindung mit den vorigen hinreichen, um gegen eine Person zur Spezial=Inquisition zu schreiten. Außer dem vorerwähnten Falle aber findet eine Wieder=Aufnahme der Untersuchung nach erfolgtem lossprechenden Erkenntnisse nur alsdann statt, wenn neue Beweismittel sich hervorgethan haben, welche für sich allein hinreichend sind, um hierauf gegen den Angeschuldigten ein Straf=Erkenntniß zu gründen (Art. 389.). In keinem der vorbestimmten Fälle (Art. 387. und 388.) ist die Wieder=Aufnahme der Untersuchung zulässig, als nach vorläufigem Erkenntniß des Ober=Appellationsgerichts. Auch ist das Recht zur Wieder=Aufnahme der Untersuchung erloschen, wenn unter den im Gesetzbuche

über Verbrechen und Vergehen Art. 136. u. 137. bemerkten Bedingungen, die daselbst bestimmten Zeiträume verflossen sind. Art. 399. Auch zum Nachtheile des Verurtheilten kann auf Verfügung des Kriminalgerichts die Untersuchung wieder aufgenommen werden, jedoch nur in folgenden Fällen: 1) wenn derselbe bloß wegen eines Vergehens verurtheilt worden, sich aber nachher die Beweise solcher beschwerenden Eigenschaften derselben Handlung offenbaren, vermöge welcher sie in ein Verbrechen übergeht, weshalb auf Zuchthaus- oder auf noch schwerere Strafe erkannt werden könnte; 2) wenn derselbe zu einer Kriminalstrafe verurtheilt worden ist, nachher aber ein neues, vorher nicht bekanntes Verbrechen derselben oder verschiedener Gattung sich entdeckt, weswegen, wenn es früher sich geoffenbart hätte, Inquisit, gemäß den Gesetzen über den Zusammenfluß der Verbrechen (I. 105. f.) entweder zur Todes- oder Kettenstrafe, oder in eine sowohl rücksichtlich der Art als Dauer schwerere Freiheitsstrafe verurtheilt worden wäre; gleiches ist 3) unter denselben Voraussezzungen der Fall, wenn solche Verbrechen zwar beim ersten Urtheile bereits bekannt gewesen sind, jedoch Inquisit deshalb nur von der Instanz entlassen worden ist, und sich gemäß Art. 388. neue Anzeigungen offenbaren, weshalb die Untersuchung wieder aufgenommen werden kann.

2. (1822.) Art. 102. Wieder-Aufnahme der Untersuchung oder weiteren Strafe nach rechtskräftigem Urtheil oder erlittener Strafe findet nur in den, bei dem Verfahren in Strafsachen ausdrücklich bestimmten Fällen statt (VIII. 49.). Th. II. Art. 49. Durch rechtskräftiges Urtheil oder vollstreckte Strafe wird die Uebertretung dergestalt getilgt, daß in Ansehung der nämlichen Handlung nicht weiter verfahren werden kann, obgleich sich nachher Umstände ergeben, deren frühere Kenntniß eine höhere Uebertretungsstrafe zur Folge gehabt hätte (Ebend. 179.).

3. (1827.) Art. 96. Die Vollstreckung des rechtskräftigen Urtheils am Thäter tilgt dessen Strafbarkeit. Wiefern gegen ihn wegen derselben That nachher noch weitere Bestrafung statt finden könne, ist im Gesetzbuch

über das gerichtliche Verfahren in Straffachen bestimmt (IX. 34.).

4. (1831.) Art. 121. (Wie 1827.) (IX. 52.)

III.

Großherzogthum Oldenburg.

Wie Bayern 1813. (XII. Art. 142.).

IV.

Großherzogthum Sachsen-Weimar.

Niemand darf wegen desselben Verbrechens mehrmals bestraft werden, es wäre denn, daß dessen beschwerende Eigenschaften erst nach Vollstreckung der deshalb, ohne Rücksicht auf diese Eigenschaften erkannten Strafe zu gerichtlicher Kenntniß gelangten. Wiefern wider denjenigen, welcher durch ein, auch nicht angefochtenes Erkenntniß losgesprochen worden, eine Wiederaufnahme der Untersuchung Statt finde, wird in der Kriminalprozeß-Ordnung näher bestimmt werden (XIII. Satz 158.).

V.

Königreich Hannover.

Niemand darf wegen eines und ebendesselben Verbrechens mehrmals bestraft werden (XIV. Art. 101.).

VI.

Königreich Württemberg.

Vergl. zu §. 95.

Wenn wegen Geistes- oder körperlicher Krankheit eines Strafgefangenen vor gänzlicher Vollziehung einer Freiheitsstrafe dessen Versetzung in eine öffentliche Heilanstalt entlassen und an dem Orte des Gerichts in gefänglicher Haft gehalten worden, letztere ihm in die Freiheitsstrafe eingerechnet werden (XVII. Art. 33.).

VII.

Königreich Sachsen.

1. Wer bereits wegen eines Verbrechens in Folge richterlicher Untersuchung eine Strafe erlitten hat, kann

wegen desselben Verbrechens nicht noch einmal zur Untersuchung und Strafe gezogen werden (XVIII. Art. 71.).

2. Wer bereits — erlitten oder Abolition oder Begnadigung erlangt hat, kann wegen desselben Verbrechens nicht nochmals zur Untersuchung und Strafe gezogen werden (XX. Art. 73.).

VIII.

Großherzogthum Baden.

Wenn während der Vollziehung einer Freiheitsstrafe, wegen Geistes- oder körperlicher Krankheit eines Strafgefangenen, dessen Versetzung in eine öffentliche Heilanstalt nothwendig wird, so ist die in der letzteren zum Behufe der Herstellung zugebrachte Zeit in seine Strafzeit einzurechnen (XIX. §. 58.). Ebendasselbe gilt von der Zeit der gerichtlichen Haft, welche ein während des Strafvollzugs auf gerichtliche Anordnung aus der Strafanstalt abgeführter Gefangener zu erstehen hat (§. 59.).

Zu §. 96.

Unterlassung oder Zurücknahme des Strafantrags.

I.

Königreich Bayern.

1. (1822.) Durch Entsagung auf Ersatz oder Genugthuung wird die Strafbarkeit nur in jenen Fällen aufgehoben, bei welchen es im Gesetze ausdrücklich bestimmt ist (VIII. Art. 101.). Durch die vom Beschädigten ertheilte, ausdrückliche oder stillschweigende Erlaubniß wird eine Uebertretung nur in denjenigen Fällen straflos, wo das Gesetz selbst zur Strafbarkeit der Handlung den Mangel der Befugniß als wesentliches Merkmal fordert, oder wo die Untersuchung und Bestrafung nur auf Klage zulässig ist (VIII. Th. II. Art. 40.).

2. (1827.) In allen Fällen, wo Untersuchung und Strafe nur auf Verlangen und Anzeige des Beschädigten oder seiner gesetzlich bestimmten Vertreter statt findet, ist die Strafbarkeit erloschen, so oft diese Personen solches

Verlangen oder solche Anzeige entweder in der gesetzlichen Zeit nicht vorbringen (Art. 99. No. 4.) (2 Jahr) oder sich für zufrieden gestellt erklären (IX. Art. 95.).

3. (1831.) Art. 120. Wie 1827. mit Hinweisung auf den Art. 124. No. 4. u. 6. Art. 124. Die Verjährungszeiträume sind: 4) bei den Verbrechern, welche nur auf Verlangen des Betheiligten zur Untersuchung gezogen werden können, zwei Jahre, 5) bei den Vergehen, auf welche wenigstens ein monatliches Gefängniß oder Geldstrafe von 100 Fl. gesetzt ist, zwei Jahre; 6) bei gleichen Vergehen, wenn deren Untersuchung nur auf Verlangen der Betheiligten statt findet, dann bei Vergehen, welche eine geringere Strafe, als die No. 5. bezeichnete zur Folge haben, sechs Monate (XI. 52.).

II.

Königreich Württemberg.

In allen Fällen, in welchen der besondere Theil des Gesetzbuches Untersuchung und Strafe eines Verbrechens oder Vergehens von der Klage des Beschädigten abhängig macht, wird eine solche Klage durch Verzicht aufgehoben. Der Verzicht ist bis zu der in Folge gerichtlichen Beschlusses vorgekehrten ersten Vernehmung des Verdächtigen zulässig (vergl. Art. 89. f. der Strafprozeß-Ordnung) (XVII. Art. 126.). Zu Anbringung der Klage bei Gericht ist der Beschädigte, wenn er das achtzehnte Jahr erfüllt hat, berechtigt ꝛc. (Art. 127.).

Motive: Diese Artikel enthalten Bestimmungen, welche sich auf ganze Gattungen von Verbrechen beziehen, und deshalb wohl am passendsten in eine Einleitung des besondern Theils aufgenommen werden. Vor der ersten Vernehmung des Angeschuldigten, welche die förmliche Versetzung in den Anklagestand voraussetzt, fehlt es dem Kläger nicht an Zeit, von einer übereilten Anklage zurückzukommen, und der Angeschuldigte hat Zeit genug übrig, um bei dem Beleidigten Verzeihung auszuwirken. Diese Betrachtung und die Rücksicht, daß es die Gerichte belästigen, auch ihrem Ansehen Eintrag thun würde, wenn

eine

eine vollständige Untersuchung und ein darauf gefälltes Erkenntniß durch den Verzicht minder wirkungslos gemacht werden könnte, haben zu obiger Bestimmung geführt.

Dabei versteht es sich von selbst, daß der Verzicht, der an keine Form gebunden ist, mündlich oder schriftlich, auch stillschweigend erklärt, und daß er im Fall eines Widerspruchs von Seite des Klägers, durch den Angeklagten mittelst Beweises erhärtet werden kann. Zu den für die Einleitung zum besondern Theil sich eignenden allgemeinen Bestimmungen gehört ferner: eine nähere Bezeichnung der Personen, welche die Klage anzubringen berechtigt sind (ebendas. 261.).

III.

Königreich Sachsen.

1. Bei gesetzwidrigen Handlungen, wegen welcher nicht von Amtswegen, sondern nur auf den Antrag einer dabei betheiligten Person eine Untersuchung anzustellen ist, fällt bei der Zurücknahme einer solchen Anzeige die Bestrafung weg, in sofern darüber noch nicht erkannt ist, oder nicht die gleichmäßige Anzeige einer andern ebenfalls dabei betheiligten Person noch vorliegt, oder später angebracht wird (XVIII. Art. 73.).

2. Strafgesetzbuch von 1838. Art. 75., wesentlich wie No. 1., der Schluß ist jedoch dahin verändert: 1) in sofern nicht schon ein Straferkenntniß publizirt ist oder nicht die gleichmäßige Anzeige einer andern ebenfalls dabei betheiligten Person annoch vorliegt oder später angebracht wird (XX.).

Zu §. 97.

Verjährung.

I.

Oesterreich.

Durch Verjährung erlischt Verbrechen und Strafe, wenn der Thäter vom Tage des begangenen Verbrechens an zu rechnen, in der vom gegenwärtigen Gesetze bestimm-

ten Zeit nicht in die Untersuchung gezogen worden (I. §. 206.).

Die Wirkung der Verjährung ist: daß weder Untersuchung noch Strafe wegen eines solchen Verbrechens mehr Statt haben kann (II. §. 274.). Durch die Verjährung erlischt Untersuchung und Strafe, wenn der Uebertreter vor dem Tage der begangenen Uebertretung nicht in Untersuchung gezogen worden, nebstbei aber a) aus der Uebertretung keinen Nutzen mehr in Händen, b) soweit es die Natur der Uebertretung zugiebt, Erstattung geleistet, und c) in der zur Verjährung bestimmten Zeit keine schwere Polizei = Uebertretung begangen hat (II. Theil §. 274.).

II.

Frankreich.

Code d'instruction criminelle: Art. 635. Les peines portées par les arrêts ou jugemens rendus en matière criminelle, se prescriront par vingt années révolues, à compter de la date des arrêts ou jugemens. Néanmoins le condamné ne pourra résider dans le département où demeureraient, soit celui sur lequel ou contre la propriété duquel le crime aurait été commis, soit ses héritiers directs. Le Gouvernement pourra assigner au condamné le lieu de son domicile. Art. 636. Les peines portées par les arrêts ou jugemens rendus en matière correctionelle, se prescriront par cinq années révolues, à compter de la date de l'arrêt ou du jugemens rendus en dernier ressort; et à l'égard des peines prononcées par le tribunaux de première instance, à compter du jour où ils ne pourront plus être attaqués par la voie de l'appel. Art. 637. L'action publique et l'action civile résultant d'un crime de nature à entrainer la peine de mort ou des peines afflictives perpétuelles, ou de toute autre crime emportant peine afflictive ou infamante, se prescriront après dix années révolues, à compter du jour où le crime aura été commis, si dans cet intervalle il n'a été fait aucun acte d'instruction ni de poursuite. S'il a été fait, dans

cet intervalle, des actes d'instruction ou de poursuite non suivis de jugement, l'action publique et l'action civile ne se prescriront qu'après dix années révolues, à compter du dernier acte, à l'égard même des personnes qui ne seraient pas impliquées dans cet acte d'instruction ou de poursuite. Art. 638. Dans les deux cas exprimés en l'article précédent, et suivant les distinction d'époques qui y sont établies, la duré de la prescription sera réduite à trois années révolues, s'il s'agit d'un délit de nature à être puni correctionellement. Art. 639. Les peines portées par les jugement rendus pour contraventions de police seront préscrites aprés deux années révolues, savoir, pour les peines prononcées par arrêt ou jugement en dernier ressort, à compter du jour de l'arrêt; et, à l'égard des peines prononcées par les tribinaux de première instance, à compter du jour où ils ne pourront plus être attaqués par la voie de l'appel. Art. 640. L'action publique et l'action civile pour une contravention de police, seront préscrites après une année révolue, à compter du jour où elle aura été commise, même lorsqu'il y aura eu procès-verbal, saisie, instruction ou poursuite, si dans cet intervalle il n'est point intervenu de condamnation; s'il y a eu un jugement définitif de première instance, de nature à être attaqué par la voie de l'appel, l'action publique et l'action civile se prescriront après une année révolue, à compter de la notification de l'appel qui en aura été interjeté. Art. 641. En aucun cas, les condamnés par défaut ou par contumace, dont la peine est prescrite, ne pourront être admis à se présenter pour purger le défaut ou la contumace. Art. 642. Les condamnations civiles portées par les arrêts ou par les jngemens rendus en matière criminelle, correctionelle ou de police, et devenus irrévocables, se prescriront d'après les règles établies par le Code civil. Art. 643. Les dispositions du présent chapitre ne dérogent point aux lois particulières relatives à la prescription des actions résultant de certains délits ou de certaines contraventions.

III.
Königreich Bayern.

1. (1813.) Der Ablauf einer bestimmten Zeit ist für sich allein kein Rechtsgrund, um das Verbrechen und dessen Strafe zu tilgen. Wenn jedoch der Thäter dem Gerichte unbekannt geblieben, oder die erforderliche Untersuchung oder Entscheidung aus Schuld des Richters unterlassen worden ist, und von dem Augenblicke der begangenen Uebertretung die in dem Art. 140. festgesetzten Zeiträume verflossen sind, überdies aber der Uebertreter während ihres Laufes eine ununterbrochene gute Aufführung bezeigt hat, dann soll derselbe von der Strafe freigesprochen werden, vorbehaltlich des Rechts der Betheiligten auf Privatgenugthuung (IV. Art. 139. u. 140. s. zum §. 99.).

2. (1822.) Die Strafbarkeit erlischt durch die Verjährung, wenn der Thäter der Obrigkeit unbekannt geblieben, oder die Untersuchung oder Entscheidung aus Schuld des Richters unterlassen worden ist, und von der Zeit der begangenen That an die im folgenden Art. 105. festgesetzten Zeiträume verflossen sind, auch der Thäter während ihres Laufes sich keines neuen Verbrechens oder Vergehens schuldig gemacht hat (VIII. Art. 104.).

3. (1827.) Die Strafbarkeit erlischt durch die Verjährung, wenn die im folgenden Art. 99. festgesetzten Zeiträume verflossen sind, und der Thäter während ihres Laufes sich keiner neuen in diesem Gesetzbuche Th. I. für strafbar erklärten Handlung schuldig gemacht hat. Auch verliert der Rückfall die Eigenschaft eines besonderen Erschwerungsgrundes, wenn vom Augenblicke der entstandenen Strafe bis zur Begehung der neuen strafbaren That die für die bestrafte That bestimmte Verjährungszeit abgelaufen ist; den Fall ausgenommen, wenn für den Rückfall im Gesetze eine eigene Strafe angeordnet ist (IX. Art. 98.).

Motive: In Absicht auf die Verjährung ist es gleichgültig, aus welchen Gründen nicht eingeschritten ist.

Nichts ist erforderlich, als Verstreichung der Zeit, und Reinerhalten von Verbrechen, Vergehen und schwerer Uebertretung. Diese durch die That bewährte Rückkehr zur Rechtlichkeit ist die Bedingung, der Grund der Verjährung, und in dieser besteht die Prämie für diese Rückkehr. Der ist nicht rein geblieben, der auch nur wegen geringer strafbarer Handlungen, sogar wegen Fahrlässigkeiten wieder in die Hände der Straf-Justiz gefallen ist. Die Verjährung (welche manche Gelehrte den Abschied zu geben schon öfters vorgeschlagen haben) verdient nicht, erleichtert zu werden. Der zweite Absatz ist beigefügt, weil in solchen Fällen die Zeit den Beweis liefert, daß der Rückfällige nicht aus unüberwindlicher Neigung oder Bosheit zurückgefallen, sondern nur durch neuen, von der Begehung des vorigen Verbrechens unabhängigen Reiz von neuem hingerissen worden sey. Bei eigentlichen Rückfällen, muß man annehmen, hat das Gesetz, wegen Schwere oder Gefährlichkeit der That, durch die höhere Strafe auch jeden neuen Reiz unterdrücken wollen. Die Verjährung läuft, wenn keine einen neuen Anfang derselben nothwendig machende Unterbrechung geschehen, vom Augenblick der begangenen That bis zum Anfange des letzten Tages des gesetzlich bestimmten Zeitraums. Sie wird unterbrochen von dem Augenblicke an, wo der Thäter vom zuständigen Gerichte wegen der vorgefallenen strafbaren That bestimmt zur Rede gestellt worden ist. Die Unterbrechung ist ohne Folge, und die Verjährung wird als ununterbrochen fortgelaufen betrachtet, wenn nach der bestimmten Zuredestellung der Thäter als nicht schuldig erkannt und von der Strafe freigesprochen, oder die gegen ihn verhängt gewesene Untersuchung definitiv aufgehoben worden ist. In allen andern Fällen, es mag die Untersuchung nicht fortgesetzt, oder die Entscheidung unterlassen, oder ein Urtheil zwar erlassen, der Thäter aber nicht verurtheilt, oder das verurtheilende Erkenntniß nicht vollstreckt worden seyn, muß die Verjährung nach ihrer Unterlassung, vom Zeitpunkte der letzten gerichtlichen Handlung an, von Neuem angefangen werden (Art. 100.).

Motive: Ein gehaltvoller Zusatz=Artikel, füllt eine fühlbare Lücke aus. Ohne ihn ist die Materie nicht vollständig. Nichts leichteres war es, solche Bestimmungen zu geben, welche allenthalben passend, für jeden Fall und unter allen Formen eine richtige Anwendung zulassen. Der Entwurf schmeichelt sich, daß er die Doktrin, wie die Erfahrung scharf im Auge haltend, seine Aufgabe gebührend gelößt habe. Eine nähere Exposition würde mehrere Bogen anfüllen (X. S. 82.).

4. (1831.) Art. 123—125. Wie 1827., nur fehlen im zweiten Artikel, Absatz 4., die sechs Worte: oder das verurtheilende Erkenntniß nicht vollstreckt.

III.

Großherzogthum Oldenburg.

Wie Bayern 1813. (Art. 144.).

IV.

Großherzogthum Sachsen=Weimar.

Der Ablauf einer bestimmten Zeit ist für sich allein kein Rechtsgrund, um die Strafe eines Verbrechens zu tilgen. Sollte jedoch wegen eines solchen Vergehens, dem eine gelindere, als eine Ehrenstrafe (S. 90.) gesetzlich gedroht ist, die Untersuchung innerhalb des Zeitraums von fünf Jahren nach Begehung des Verbrechens gar nicht begonnen seyn; so erlischt dadurch das Recht auf dessen Bestrafung; unbeschadet der Rechte des Betheiligten auf Privat Genugthuung (XIII. Satz 160.).

V.

Königreich Hannover.

Wenn der Verbrecher dem Gerichte unbekannt geblieben, oder die Untersuchung oder Entscheidung unterlassen worden ist, und von dem Augenblicke der begangenen That, oder von dem Tage der letzten gerichtlichen Handlung an, die im nachstehenden Art. 104. bestimmten Zeiträume verflossen sind, so ist die Strafbarkeit durch Verjährung getilgt (XIV. Art. 103.).

VI.

Niederlande.

Toute poursuite ou action contre des délits commis, se prescrit après l'expiration du temps fixé dans les articles suivants (XV. art. 113.). Le temps de la prescription commence du jour où le délit à été commis, ou s'il y a eu des poursuites commencées, du jour où la provision de justice à été accordée contre prévenu. Cependant le temps de la prescription pour le faux ou la fausse monnaie, ne commencera que du jour où le coupable aura fait usage de la pièce ou de la monnaie fausse (art. 114.).

VII.

Königreich Norwegen.

Ist wegen eines Verbrechens, das nicht Gegenstand einer Anklage vor dem Reichsgericht ist, und wofür keine andere Strafe als Gefängniß, Geldbuße oder Strafe mit der Ruthe bestimmt ist, in zwei Jahren der Thäter nicht gerichtlich belangt worden, auch von Seiten des Gerichts keine Untersuchung deshalb angestellt, oder ist eine angefangene Untersuchung oder gerichtliche Belangung in eben so langer Zeit nicht fortgesetzt, ohne daß der Schuldige durch eine unerlaubte Handlung dazu beigetragen hat; so fällt die Strafe für das Verbrechen weg. Die Zeit wird in den beiden erstgenannten Fällen von dem Tage an gerechnet, da das Verbrechen verübt wurde, in andern Fällen aber von dem Tage an, da zum letzten Male eine gerichtliche Veranstaltung gegen den Schuldigen getroffen wurde (XVI. Kap. 7. §. 13.).

VIII.

Königreich Württemberg.

Durch Verjährung wird sowohl die Untersuchung eines Verbrechens oder eines Vergehens, soweit dieselbe nicht zur Entscheidung über das Daseyn der Verjährung nothwendig ist, als auch die erkannte Strafe aufgehoben, wenn die in den folgenden Artikeln festgesetzten Zeiträume verflossen sind (XVII. Art. 121.).

Motive: Der Entwurf folgt hier dem französischen Strafrecht (code de procédure criminelle art. 635. et 637.), indem er zweierlei Verjährungen annimmt. Das Andenken an das Verbrechen verschwindet, und der Verbrecher kann sich im Verlauf der Zeit als ein ganz veränderter Mensch darstellen (ebendas. S. 259.).

Auch verliert der Rückfall die Eigenschaft eines besonderen Schärfungs- und Straf-Erhöhungsgrundes, wenn entweder die erkannte Strafe verjährt ist (Art. 123. u. 125.), oder seit vollständiger Erstehung der Strafe die in dem Art. 123. bemerkten Fristen abgelaufen sind. Die Verjährung der Untersuchung lauft von dem Augenblicke der beendigten That bis zum Anfange des letzten Tages des gesetzlich bestimmten Zeitraumes. Sie wird unterbrochen, sobald der Angeschuldigte von dem zuständigen Gerichte wegen des vorgefallenen Verbrechens zur Verantwortung über die deshalb gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe aufgefordert, oder durch Steckbriefe verfolgt worden ist. Auch tritt Unterbrechung der Verjährung ein, sobald von dem Angeschuldigten vor Ablauf der Verjährungszeit irgend ein neues Verbrechen oder Vergehen verübt worden. In dem ersten Falle lauft die Verjährung von Neuem von der Zeit der letzten gerichtlichen Handlung an, in dem zweiten Falle von dem Augenblicke des begangenen neuen Verbrechens oder Vergehens (Art. 124.).

Motive: Eine passende Grenze, bis zu welcher ohne Nachtheil für die Verjährung aufs Neue delinquirt werden möge, konnte nicht aufgefunden werden. Es ist zwar eine strenge, aber keine ungerechte Forderung, daß der, welcher die Wohlthat des Gesetzes in Anspruch nimmt, sich derselben durch einen ganz untadelhaften Lebenswandel würdig mache. In den seltenen Fällen, wo die Strenge übermäßig erscheint, ist der Weg der Gnade offen. Uebertretungen eines polizeilichen Strafgesetzes unterbricht nicht (ebendas. S. 260.).

Die Verjährung der erkannten Strafe lauft von dem Augenblicke der Verkündung des rechtskräftigen Urtheils, oder, wenn der Angeschuldigte die Vollziehung durch die

Flucht vereitelt hat, von dem Augenblicke seiner Entweichung an. Die Verjährung wird unterbrochen durch die Ergreifung des Verurtheilten, und durch eine neue, vor Ablauf der Verjährungszeit begangene, in diesem Gesetzbuch als strafbar bezeichnete Handlung (Art. 125.).

IX.

Königreich Sachsen.

1. Durch den Ablauf der in dem folgenden Artikel (vergl. zu §. 99.) angegebenen Zeitfristen wird sowohl die Untersuchung eines begangenen Verbrechens, als auch die bereits erkannte Strafe aufgehoben (XVIII. Art. 74.).

2. Strafgesetzbuch von 1838. Art. 76., wie No. 2., jedoch mit dem Zusatz am Schlusse: Ingleichen verliert der Rückfall die Eigenschaft eines besonderen Schärfungsgrundes, wenn seit der Verbüßung der Strafe wegen des früheren Vergehens diese Fristen abgelaufen sind (XX.).

Anmerk. Aufgenommen auf den Antrag der Stände: Da bei der Strafe des Rückfalls stets auf das ältere Verbrechen Rücksicht genommen wird, das Verbrechen aber, wenn die Verjährungszeit vorüber ist, eben als gänzlich beseitigt angesehen werden soll.

X.

Großherzogthum Baden.

Die Verjährung lauft bei vollendetem Verbrechen von dem Augenblick an, da dasselbe für vollendet gilt, und bei versuchtem Verbrechen vom Augenblick der Beendigung der letzten Versuchshandlung an (XIX. §. 167.). Die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung der im §. 166. No. 1. u. 2. bezeichneten Verbrechen wird unterbrochen durch jede gerichtliche Handlung, welche wegen desselben gegen den Angeschuldigten als solchen gerichtet wurde (§. 168.). Sie beginnt in solchem Falle von neuem von der Zeit der letzten gerichtlichen Handlung an, die gegen den Angeschuldigten gerichtet war (§. 169.). Die Verjährung der erkannten Strafe lauft von dem Tage der Rechtskraft des unvollzogen gebliebenen Urtheils, oder von dem Tage an, da sich der Verurtheilte dem

angefangenen Vollzug der Strafe entzogen hat (§. 172.). Die Verjährung der erkannten Strafen wird unterbrochen 1) durch die Ergreifung des Verurtheilten, 2) durch ein neues vor Ablauf der Verjährungszeit begangenes gleiches oder gleichartiges Verbrechen (§. 173.). Die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung oder der erkannten Strafe des neuen Verbrechens, durch dessen Begehung die frühere Verjährung unterbrochen wurde (§. 173.), hat die Wirkung, daß die Unterbrechung nun für nicht eingetreten gilt (§. 174.). Die nämliche Wirkung hat die Erstehung der auf das neue Verbrechen erkannten Strafe (§. 175.). Ist seit dem Tage der eingetretenen Rechtskraft des unvollzogen gebliebenen Straf=Urtheils, oder seit dem letzten Tage der Straferstehung die im §. 170. bestimmte Verjährungszeit abgelaufen; so wird ein neues von dem Verurtheilten begangenes gleiches oder gleichartiges Verbrechen in keinem Falle als Rückfall betrachtet, noch kommt das frühere bei Bestrafung des neuen Verbrechens als Straferhöhungsgrund in Betracht (§. 176.).

Motive: Für die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung spricht der erschwerte Vertheidigungsbeweis, für die Verjährung der erkannten Strafe, daß die Zeit mit dem Andenken an die Uebelthat auch das Interesse der Staatsgesellschaft an der Bestrafung in allen Fällen schwächt, in vielen aufhebt, so daß der Vollzug von der Gerechtigkeit nicht gefordert, von der Kriminalpolitik als unzulässig verworfen wird, weil er neben dem Mitleid vielleicht nur widrige Eindrücke gegen die Gesetze und deren Vollstrecker hervorzurufen geeignet seyn kann. — Nur Uebertretung unterbricht die Verjährung der Verfolgung nicht, weil deren Gründe (Schwierigkeit des Beweises) fortwirken (ebendas. 84.).

XI.

Großherzogthum Hessen.

1. Die Strafbarkeit der That erlischt, wenn von dem Tage ihrer Verübung an, die im Art. 100. bestimmte

gesetzliche Verjährungsfrist abgelaufen ist (XXV. Art. 98.). Die Verjährung wird unterbrochen, wenn während des Laufes derselben, wegen der verübten That gegen den Angeschuldigten irgend ein Verfahren oder eine Untersuchung eingetreten ist (Art. 99.). Die Verjährungszeit ist bestimmt:

1) auf zehn Jahre, bei Majestätsbeleidigung, Hochverrath, Landesverrath, Aufruhr, Münzverfälschung, Verfälschung des Großherzoglichen Stempelpapiers, der Großherzogl. Staatspapiere und Siegel, Fälschung in Amtshandlungen, Erpressung im Amte, Untreue im Amte, Unterschlagung im Amte, Mord, Kindesmord, Vergiftung, Todschlag, Aussetzung, Nothzucht, Blutschande, doppelter Ehe, Menschenraub, Verletzung der Familienrechte, ausgezeichnetem Diebstahl, Raub, Erpressung, ausgezeichnetem Betruge, betrüglichem Bankerott, Brandstiftung und Ueberschwemmung;
2) auf fünf Jahre, bei allen strafbaren Handlungen, welche weder zu den unter No. 1., noch zu den unter No. 3 erwähnten gehören;
3) auf ein Jahr, bei solchen strafbaren Handlungen, welche nur auf Verlangen des Beleidigten oder Beschädigten, oder dessen gesetzlichen Vertreters, untersucht werden können, wenn die dazu erforderliche Anzeige oder Klage bei der einschlagenden Gerichts- oder Polizei-Behörde während dieses Zeitraums unterblieben ist (Art. 100.). War während des Laufes der Verjährungszeit zwar eine Untersuchung oder ein Verfahren gegen den Angeschuldigten eingetreten, es ist aber aus alleiniger Schuld der öffentlichen Behörde kein Urtheil erfolgt, so erlischt die Strafbarkeit der That ebenfalls, wenn von dem Tage der letzten gerichtlichen Handlung an, 5 Jahre abgelaufen sind (Art. 101.). Die Vollziehbarkeit der einmal rechtskräftig zuerkannten Strafen wird durch keinen Zeitverlauf aufgehoben. Ist jedoch die Vollziehung der Strafe ohne alle Veranlassung oder Schuld von

Seiten des Verurtheilten ein Jahr oder länger unterblieben, so soll die Behörde, welche die Vollstreckung der Strafe anzuordnen hat, vor Anwendung derselben anfragen, ob dem Verurtheilten nicht wegen dieses Verzugs die Strafe ganz oder theilweise im Wege der Gnade erlassen werde (Art. 102.).

2. Die Strafbarkeit erlischt, wenn der festgesetzte Zeitraum abgelaufen ist, ohne daß eine Unterbrechung desselben statt hatte (XXVI. Art. 98.). Die Verjährungszeit ist bestimmt:

1) auf 20 Jahre, bei Verbrechen, welche mit Todes- oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht sind;

2) auf 10 Jahre, bei solchen mit Vorsatz begangenen strafbaren Handlungen, welche mit mehr als einjähriger Zuchthaus- oder Korrektionshaus-Strafe, mit Dienst-Entsetzung oder Dienst-Entlassung bedroht sind, wenn deren gerichtliche Verfolgung von Amtswegen statt findet;

3) auf 5 Jahre, bei den übrigen strafbaren Handlungen, deren gerichtliche Verfolgung von Amtswegen statt findet;

4) auf ein Jahr bei denjenigen strafbaren Handlungen, welche nur auf Verlangen des Betheiligten untersucht werden können. Hatte jedoch der Betheiligte vor Ablauf dieser Zeit die erforderliche Anzeige oder Klage bei der einschlagenden Gerichts- oder Polizeibehörde übergeben, so gilt auch hier die 5jährige Verjährungszeit (Art. 99.). Die Verjährung wird unterbrochen durch jede gerichtliche Handlung, welche wegen der verübten That gegen den Angeschuldigten gerichtet wurde (Art. 100.). Die Verjährungszeit läuft in solchem Falle von neuem von der letzten gerichtlichen Handlung an, die gegen den Angeschuldigten gerichtet war; die Strafbarkeit der That erlischt aber nur dann, wenn ohne seine Veranlassung oder Schuld während dieses Zeitraums kein Urtheil erfolgt ist (Art. 101.). Die Vollziehbarkeit der ein-

mal rechtskräftig zuerkannten Strafen wird durch keinen Zeitverlauf aufgehoben (Art. 102.).

Zu §. 98.

Wem die Verjährung nicht zu Statten kommt.

I.

Oesterreich.

Die Verjährung kommt aber nur demjenigen zu Statten, der a) von dem Verbrechen keinen Nutzen mehr in Händen; b) auch, in soweit es die Natur des Verbrechens zugiebt, nach seinen Kräften Wieder-Erstattung geleistet; c) sich nicht aus diesen Staaten geflüchtet, und d) in der zur Verjährung bestimmten Zeit kein Verbrechen mehr begangen hat (I. §. 208.). Bei Verbrechen, worauf die Todesstrafe verhängt ist, schützt keine Verjährung vor der Untersuchung und Bestrafung. Wenn jedoch von der Zeit eines solchen verübten Verbrechens ein Zeitraum von zwanzig Jahren verstrichen ist, und die im §. 208. angeführten Bedingungen eintreten, hat die im zweiten Abschnitt §. 431. enthaltene Vorschrift ihre Anwendung (§. 210.). Abschn. 2. Von dem rechtlichen Verfahren über Verbrechen. — Hauptabschn. 11. Von dem Urtheile. — §. 431. Auch dann, wenn der Verbrecher zur Zeit des begangenen Verbrechens das Alter von zwanzig Jahren noch nicht zurückgelegt hat; oder, wenn von der Zeit des begangenen Verbrechens ein Zeitraum von zwanzig Jahren verflossen ist, und die im §. 208. enthaltenen Bedingungen eintreffen, ist anstatt der Todesstrafe, auf schweren Kerker zwischen zehn und zwanzig Jahren zu erkennen (ebendas. 191.).

II.

Frankreich.

S. zu §. 97.

III.

Königreich Hannover.

(XIV. Art. 103.) [s. zu §. 97.] — Art. 103. Die Verjährung findet jedoch nicht statt: 1) bei den im Art. 105. bezeich-

neten Verbrechen; 2) wenn der Thäter sich der bereits gegen seine Person eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen hat (Art. 103.). Verbrechen, für welche das Gesetz die Todesstrafe festgesetzt hat, werden nie verjährt, sondern der Ablauf eines zwanzigjährigen Zeitraums kann, wenn der Verbrecher während desselben durch ein tadelfreies Leben ernstliche Besserung zu erkennen gegeben hat, das Gericht nur berechtigen, ihn zur landesherrlichen Begnadigung zu empfehlen (Art. 105.).

IV.

Königreich Sachsen.

1. Bei Verbrechen, welche mit Todesstrafe bedroht sind, findet eine Verjährung nicht statt (XVIII. Art. 78.).

2. Bei Verbrechen, welche mit Todesstrafe oder unbedingt mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht sind, findet eine Verjährung nicht statt (XX. Art. 80.).

Auf den Antrag der Stände: daß dieselben Gründe, welche nach den Motiven für die Unverjährbarkeit der Todesstrafe anzuführen, auch dafür sprechen, daß diese bei denjenigen Verbrechen eintreten, welche unbedingt, d. h. ohne daß dem Richter eine Wahl deshalb gelassen ist, mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht sind.

V.

Großherzogthum Baden.

Die gerichtliche Verfolgung wird verjährt: 1) bei Vergehen, welche mit Todes=, oder mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht sind, durch den Ablauf von zwanzig Jahren; 2) ꝛc. [s. zu §. 99.] (XIX. §. 166.) Die Todes= und die lebenslängliche Zuchthausstrafe werden nicht verjährt; jedoch verwandelt sich die Todesstrafe durch den Ablauf von zwanzig Jahren in lebenslängliches Zuchthaus (§. 171.).

Motive: Die Verjährungsfristen der Verfolgung mußten kürzer bestimmt werden, als die Fristen für Verjährung erkannter Strafen. Die Möglichkeit der Beweisführung erlischt viel eher, als das Andenken an eine Uebelthat, und das Interesse der Gesellschaft an der Bestrafung (XIX. 86.).

Zu §. 99.

Verjährungsfristen.

I.

Oesterreich.

Die Zeit der Verjährung wird a) für Verbrechen, worauf lebenslange Kerkerstrafe gesetzt ist, auf zwanzig Jahre; b) bei solchen, die nach dem Gesetze mit einer Strafe von zehn bis zwanzig Jahren belegt werden sollten, auf zehn Jahre; für alle übrigen Verbrechen auf fünf Jahre bestimmt (I. §. 207.). Die Zeit der Verjährung ist bei Uebertretungen, worauf Arrest des ersten Grades ohne Verschärfung, eine Geldstrafe bis funfzig Gulden, und eine Strafe von zehn Streichen gesetzt ist, drei Monate; wo Arrest des ersten Grades mit Verschärfung, eine Geldstrafe bis zweihundert Gulden, eine Strafe von fünf und zwanzig Streichen bestimmt ist, sechs Monate. — Bei den sämmtlichen schwerer verpönten Uebertretungen, wie auch wo Verlust von Rechten und Befugnissen gesetzt ist, ein volles Jahr (Zweiter Thl. §. 275.).

II.

Frankreich.

Vergl. zu §. 97.

III.

Königreich Bayern.

1. (1813.) Die in dem vorstehenden Art. 139. bemerkten Zeiträume sind: 1) bei Uebertretungen, welche nur Gefängniß oder eine geringere Strafe zur Folge haben, zwei Jahre; 2) bei Verbrechen, welche das Arbeitshaus verdienen, fünf Jahre; 3) bei solchen, die dem Zuchthause, jedoch nicht auf mehr als zwölf Jahre unterworfen sind, zehn Jahre; 4) bei Verbrechen, wodurch eine längere Zuchthausstrafe oder der Tod verwirkt worden, zwanzig Jahre, angerechnet von der Begehung des Verbrechens (IV. Art. 140.).

2. (1822.) Diese Zeiträume sind: 1) bei den mit Todes- oder Kettenstrafe belegten Verbrechen, desgleichen bei Dienst-Verbrechen, zwanzig Jahre; 2) bei andern Verbrechen und bei Dienst-Vergehen, zehn Jahre; 3) bei andern Vergehen, fünf Jahre; bei jenen Verbrechen und Vergehen, welche nur auf Verlangen des Betheiligten zur Untersuchung gezogen werden können, zwei Jahre (VIII. Art. 105.). II. Thl. Art. 50. Die Zeiträume der Verjährung für die Strafbarkeit der Uebertretungen sind: 1) bei denjenigen, auf welche Arrest bis zu einem Monat, oder Geldstrafe bis zu einhundert Gulden, oder Widerruf, Abbitte und Ehren-Erklärung, oder gerichtlicher Verweis gesetzt ist, drei Monate; 2) bei denjenigen, welche das Gesetz mit Arrest bis zu drei Monaten, oder mit Geldstrafe bis zu dreihnndert Gulden belegt, sechs Monate; 3) bei denjenigen, welche mit höhere Arrest- oder Geldstrafen, oder mit Zwangsarbeit bedroht sind, ein Jahr. Wenn sich durch eine Uebertretung ein fortdauerndes gesetzwidriges Verhältniß des Uebertreters gebildet hat, so fängt die Verjährung so lange nicht zu laufen an, als dieses Verhältniß wirklich besteht (ebendas. 179.).

3. (1827.) Die Verjährungszeiträume sind: 1) bei den mit Todes- oder Kettenstrafe belegten Verbrechern, zwanzig Jahre; 2) bei jenen Verbrechen und Vergehen, welche nur auf Verlangen des Betheiligten zur Untersuchung gezogen werden können, zwei Jahre; 3) bei schweren Uebertretungen ein Jahr (IX. Art. 99.).

4. (1831.) Die Verjährungs-Zeiträume sind: 1) (wie 1827.); 2) bei Verbrechen, welche die Strafe des Zuchthauses zur Folge haben, dann bei Dienstverbrechen, zehn Jahre; 3) dann bei andern Verbrechen, dann bei Dienstvergehen, fünf Jahre; 4) bei den Verbrechen, welche nur ꝛc. (wie 1827. No. 4.); 5) bei den Vergehen, auf welche wenigstens einmonatliches Gefängniß oder Geldstrafe von einhundert Gulden gesetzt ist, zwei Jahre; 6) bei gleichen Vergehen, wenn deren Untersuchung nur auf Verlangen der Betheiligten statt findet, dann bei Vergehen, welche

eine

eine geringere Strafe, als die No. 5. bezeichnete zur Folge haben, sechs Monate (XI. Art. 124.).

Motive: Da Dienst-Entsetzung der Strafe des Arbeitshauses, Dienst-Entlassung und Degradation der Gefängnißstrafe gleich steht; so muß nach dem Strafgesetzbuche für Dienst-Entsetzung eine fünf-, für Dienst-Entlassung und Degradation eine zweijährige Zeit als Verjährungszeit angenommen werden (XII. 149.)

IV.

Großherzogthum Oldenburg.

1. Strafgesetzbuch Art. 145. (Wie Bayern 1813.).

2. Neue Bestimmungen zu verschiedenen Artikeln des Strafgesetzbuchs v. 11. Oktbr. 1821. zu Art. 144. u. 145. Der Ablauf einer bestimmten Zeit ist für sich allein kein Rechtsgrund, um das Verbrechen oder Vergehen und dessen Strafe zu tilgen. Wenn jedoch der Thäter, ohne daß er selbst sich der Untersuchung entzogen, oder dieselbe gehemmt oder vereitelt hat, dem Gericht unbekannt geblieben oder die Untersuchung nicht vorgenommen, oder die angefangene nicht vollendet, oder eine Entscheidung nicht erfolgt ist, von dem Augenblicke der begangenen That, oder, wenn wegen dieser Untersuchung eröffnet ist, von der letzten gerichtlichen Handlung die unten festgesetzten Zeiträume verflossen sind, überdies aber der Uebertreter während ihres Laufs eine ununterbrochene gute Aufführung bezeigt hat, dann soll derselbe von der Strafe frei gesprochen werden, vorbehaltlich des Rechts der Betheiligten auf Privatgenugthuung. In diesem Sinne soll der Art. 144. auch auf die bisher begangenen Verbrechen und Vergehen angewandt werden, wenn sie noch nicht abgeurtheilt sind. Für die Zukunft, auch für die Fälle, da die Verjährung nach den bisherigen Bestimmungen noch nicht vollendet ist, werden diese dahin erweitert, daß bei Uebertretungen, welche nur Gefängniß- oder eine geringere Strafe zur Folge haben, fünf Jahre, und bei Verbrechen, welche das Arbeitshaus verdienen, zehn Jahre erfordert werden. Bei Verbrechen, auf welche

eine Zuchthaus= oder schwerere Strafe gesetzt ist, tritt, auch wenn die fortgesetzte gute Aufführung erwiesen werden kann, keine Verjährung Kraft des Gesetzes ein, sondern die in der Verjährung liegende generelle Abolition wird bei den gedachten schwereren Verbrechen von einer vorhergehenden landesherrlichen speziellen Bestimmung abhängig gemacht, weshalb in einem Falle der Art, nach Ablauf von zwanzig Jahren und vorgängiger Ausmittelung der guten Aufführung des Uebertreters, an den Landesherrn zu berichten ist.

V.

Großherzogthum Sachsen=Weimar.

Vergl. zu §. 97.

VI.

Königreich Hannover.

Die zur Verjährung der Verbrechen erforderlichen Zeiträume sind: 1) bei Verbrechen, für welche Karren= oder Zuchthausstrafe gedroht ist, zwanzig Jahre; 2) bei solchen vorsätzlichen Verbrechen, die mit Arbeitshaus, so wie bei denjenigen Amtsverbrechen, welche mit Dienstentsetzung bedroht sind, zehn Jahre; bei den übrigen vorsätzlichen, sowie bei allen fahrlässigen Verbrechen, in sofern eine Untersuchung von Amtswegen statt findet, fünf Jahre; 4) bei den nicht von Amtswegen zu untersuchenden Verbrechen, zwei Jahre (XIV. Art. 104.).

VII.

Königreich der Niederlande.

Toutes les poursuites pour contraventions de police ordinaire, se prescrivent par une année (XV. art. 115.). Se prescrivent par trois ans toutes les actions et poursuites 1) contre des délits pour lesquels la Loi ne prononce qu'un banissement et emprisonnement, qui, conjointement ou séparément, n'excédent pas deux années, ou une amende de 600 florins; 2) contre les délits commis par les jeunes gens, et punissables conformément à l'art. XXVIII. du présent Code. Néanmoins cette prescription ne profitera

point à ceux qui, plus agés, auront favorisés les crimes commis par les enfants ou qui y auront participé art. XXVIII. Les individus audessus de l'âge de dix ans mais, qui n'ont pas encore accompli leur quinzième année, ne pourront être condamnés qu'à une détention, qui dans aucun cas, ne pourra excéder l'époque où ils auront accompli leur 20. année etc. (art. 116.). Les poursuites à raison de délits contre lesquels la loi ne prononce point la peine d'échafaud, ni la déclaration d'infamie se presrivent, par cinq ans (art. 117.). Les poursuites contre les délits punissables d'une peine d'infamie ou d'échafaud, à l'exception de la peine de mort, sont prescrites après dix années (art. 118.). Enfin celles pour délits punis de mort se prescrivent par quinze ans (art. 119.). A l'égard du duel les poursuites seront prescrites ainsi-qu'il suit. Après trois ans, dans les cas des art. XLIX. L. et LI. du présent Code. Après deux ans, dans les cas prévus aux articles LII. et LIII. Après un ans dans le cas de l'art. LIV. (art. 120.). Lorsqu'un individu a été condamné pour un délit, mais qne le jugement n'a pas été exécuté par une circonstance quelconque, la prescription pour ce délit ne lui profitera qu'après l'expiration d'un nombre d'ouble d'années que la loi a établie pour la prescription des poursuites et actions contre les délits enumérés ci-dessus (art. 121.). Le ministère public et les juges-sont tenus d'office, d'avoir égard à la prescription, dans l'examen des délits et de leur punition, lors même que les prévénus ou accusés ne l'auraient pas opposée (art. 122.).

VIII.

Königreich Norwegen.

Kap. 7. §. 13. f. zu §. 97.

IX.

Königreich Württemberg.

Die zur Verjährung der Unterſuchung erforderlichen Zeiträume ſind: 1) bei Verbrechen, welche mit

Todes- oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht sind zwanzig Jahre; 2) bei allen andern Verbrechen zehn Jahre, ausgenommen bei denjenigen, welche nur auf Klage der Betheiligten untersucht und bestraft werden dürfen, bei welchen es an einem zweijährigen Zeitraum genügt (XVII. Art. 122.). Zur Verjährung der erkannten Strafe wird der Ablauf folgender Zeiträume erfordert: 1) bei der Todes- und lebenslänglichen Zuchthausstrafe fünf und zwanzig Jahre; 2) bei andern Strafen funfzehn Jahre (Art. 123.).

X.

Königreich Sachsen.

I. Es erlöscht durch den Ablauf

1) von Einem Jahre die Strafbarkeit aller Vergehungen, welche nicht von Amtswegen, sondern nur auf den Antrag einer dabei betheiligten Person oder Behörde zur Untersuchung gezogen werden;
2) von Funfzehn Jahren die Strafbarkeit aller übrigen Verbrechen mit Ausnahme der Art. 78. erwähnten (XVIII. Art. 75.).

Motive: Dieselben Gründe, welche dafür sprechen, nach 20 Jahren eine Untersuchung nicht mehr statt finden zu lassen, die Schwierigkeit der Ermittelung des Thatbestandes, die Erschwerung der Vertheidigung, und hauptsächlich die Vergessenheit, in welche das Verbrechen bei den Mitbürgern gekommen, sind auch schon nach 15 Jahren in demselben Maaße vorhanden (XVIII. S. 92. u. 93.).

II. Es erlöscht durch den Ablauf

1) von Einem Jahre die Strafbarkeit aller Vergehungen, welche nicht von Amtswegen, sondern nur auf den Antrag einer dabei betheiligten Person oder Behörde zur Untersuchung gezogen werden;
2) von Funfzehn Jahren die Strafbarkeit aller übrigen Verbrechen mit Ausnahme der Art. 80. erwähnten (vergl. zu §. 98.) (XX. Art. 77.).

1. Die in dem vorstehenden Artikel angegebene funfzehnjährige Zeitfrist beginnt vom Augenblicke der

begangenen That, bei fortdauernden Verbrechen vom Aufhören derselben, bei schon angefangener Untersuchung von der letzten gerichtlichen Handlung. Die einjährige Zeitfrist nimmt ihren Anfang mit der Zeit, wo die zu der Anzeige berechtigte Person von dem Vergehen in Kenntniß gesetzt wird (XVIII. Art. 76.).

2. Die in dem vorstehenden Artikel (Art. 77. No. II.) angegebene 15jährige Zeitfrist beginnt vom Augenblicke der begangenen That, bei fortdauernden Verbrechen vom Aufhören derselben. Die einjährige Zeitfrist nimmt ihren Anfang von der Zeit, wo die zu der Anzeige berechtigte Person oder Behörde von dem Vergehen in Kenntniß gesetzt wird, in sofern nicht bis zu der Zeit der gerichtlichen Anzeige die Art. 77. unter 2. bestimmte Verjährungsfrist bereits abgelaufen ist. Dieselben Zeitfristen finden nach Verschiedenheit auch bei schon anhängiger Untersuchung Statt und laufen sodann von der letzten gerichtlichen Handlung oder Anregung des zur Anzeige Berechtigten bei Gericht an (XX. Art. 78.).

Anmerk. Diese Veränderung erfolgte auf die Erinnerung der Stände: die Bestimmung über Wiederbeginn der Verjährung bei schon angefangener Untersuchung dürfe auch auf die einjährige Verjährung Anwendung finden; man beantrage daher, unter Wegfall der Worte: „bei schon angefangener — Handlung" folgenden Zusatz am Schlusse des Artikels: dieselben Zeitfristen finden — des zur Anzeige Berechtigten an, wobei zugleich mit auf einen Vorschlag zu Art. 77. Rücksicht genommen worden sey.

III. Der Lauf der Verjährung wird durch die zum Behuf der Untersuchung wegen des in Frage befangenen Verbrechens erfolgte Arretiruug oder Vernehmung des Angeschuldigten, oder, wenn die Untersuchung schon anhängig ist, durch eine von dem Richter in Beziehung darauf unternommene gerichtliche Handlung unterbrochen. Eine hierauf neu beginnende Verjährung ist an dieselben Zeitfristen als die erste gebunden (XVIII. Art. 77.).

3. Der Lauf der Verjährung wird durch die zum Behuf der Untersuchung wegen des in Frage befangenen

Verbrechens erfolgte Arretirung oder Vernehmung des Angeschuldigten, ingleichen durch jede andere von dem Richter gegen denselben zu Einleitung oder Feststellung der Untersuchung unternommene gerichtliche Handlung, bei der einjährigen Verjährungszeit überdies auch durch die Anzeige des dazu Berechtigten und nach bereits begonnener Untersuchung durch jede neue Anregung seiner Seits bei Gericht unterbrochen (XX. Art. 79.).

Anmerk. Die Stände-Versammlung hatte bei dem Art. 77. bemerkt: bei der funfzehnjährigen Verjährung dürfe es daranf ankommen, daß die Unterbrechung derselben von keiner Handlung abhängig gemacht werde, die der Schuldige zu hindern vermag. Neben der Arretirung und Vernehmung, denen beiden der Verbrecher durch die Flucht sich entziehen kann, dürften daher auch alle andern gerichtlichen Handlungen, die auf Einleitung und Fortstellung der Untersuchung gerichtet sind, zu gedenken seyn. Bei der einjährigen Verjährung dürfte überdies darauf zu sehen seyn, daß der Kläger auch nicht durch Schuld des Richters um sein Klagerecht komme, es würden daher außer den gerichtlichen Handlungen auch alle Anzeigen und Anregungen seinerseits bei Gericht die Verjährung unterbrechen müssen.

4. Bei Verbrechen, welche mit Todesstrafe bedroht sind, findet eine Verjährung nicht statt (XVII.).

XI.

Großherzogthum Baden.

Die gerichtliche Verfolgung wird verjährt: 1) bei Verbrechen, welche mit Todes- oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht sind, durch den Ablauf von zwanzig Jahren; 2) bei anderen Verbrechen oder Vergehen, deren gerichtliche Verfolgung von Amtswegen statt findet, durch den Ablauf von zehn Jahren, in sofern nicht durch besondere Gesetze kürzere Verjährungsfristen bestimmt sind; 3) bei Uebertretungen, deren gerichtliche Verfolgung und Bestrafung nur auf Begehren oder Anklage der Betheiligten statt findet, durch

den Ablauf von zwei Jahren. Hatte jedoch der Betheiligte vor Ablauf dieser Zeit die gerichtliche Verfolgung gegen den Thäter eingeleitet, oder, sofern dieser nicht bekannt war, wenigstens von der That selbst die gerichtliche Anzeige gemacht, so gelten auch hier die No. 2. bestimmten Verjährungsfristen (XIX. §§. 166. u. 167.). [S. zu §. 97.].

Motive: Man wollte vermeiden, statt von dem sichern Zeitpunkte der Verübung, den Lauf der Verjährung von der unsichern Zeit anfangen zu lassen, da der Betheiligte von der That und dem Thäter Kenntniß erlangt hat, weil dieser Umstand vielfältig ungewiß bleibt, und der Betheiligte noch immer mit dem Vorgeben auftreten mag, daß er nicht früher von der That oder doch von dem Thäter Kenntniß erhalten habe, und eine Verjährung noch nicht eingetreten sey (XIX. S. 86.). Zur Verjährung der erkannten Strafen wird erfordert: 1) bei der Zuchthausstrafe der Ablauf von funfzehn Jahren; oder wo die zu verjährende Strafe von längerer Dauer ist, der Ablauf dieser Strafzeit; 2) bei Arbeitshausstrafe von mehr als zwei Jahren, der Ablauf von zehn Jahren; 3) bei Arbeitshausstrafe, welche zwei Jahre nicht übersteigt, sowie bei Gefängniß- und Geldstrafen, der Ablauf von fünf Jahren (§§. 170. u. 171.). [S. zu. §. 98.].

XII.

Großherzogthum Hessen.

Vergl. zu §. 97. No. V.

Zu §. 100.

Tod des Verbrechers.

I.

Oesterreich.

1. Der Tod des Thäters, dieser mag vor oder nach eingeleiteter Untersuchung, vor oder nach geschöpftem Urtheile erfolgen, hebt zwar die Verfolgung des Verbrechens und die Anwendung der Strafe auf; jedoch hat das bereits verkündigte Urtheil seine Wirkung, in Ansehung

der nach dem §. 23. unter c. verlorenen freien Verfügung über das Vermögen (I. §. 20.). Mit den Strafurtheilen, wodurch ein Verbrecher zu Todesstrafe, zur schweren oder schwersten Kettenstrafe verurtheilt wird, sind kraft dieses Gesetzes noch folgende Wirkungen verbunden ꝛc. c. Der Verbrecher kann von dem Tage des ihm angekündigten Urtheils, und so lange seine Strafzeit dauert, weder unter Lebenden ein verbindliches Geschäft schließen, noch einen letzten Willen errichten. Seine vorigen Handlungen oder Anordnungen aber verlieren wegen der Strafe ihre Gültigkeit nicht (§. 23.). Wenn ein Verbrecher durch Selbstmord sich der Bestrafung entzogen hat, soll bei Verbrechen, die großes Aufsehen erweckt haben, dafern das Verbrechen gesetzmäßig erwiesen ist, der Name des Verbrechers mit dem Inhalte seines Verbrechens auf diejenige Art kund gemacht werden, die im 2ten Abschn. §. 498. vorgeschrieben ist (§. 203.). Der Tod des Uebertreters hebt alle Untersuchung auf, und wenn bereits ein Urtheil ergangen ist, auch alle Wirkung desselben, als in sofern dadurch auch Ersatz oder Entschädigung erkannt worden (II. §. 271.).

2. Hofdekret vom 1sten März 1822.: Wenn ein Inquisit nach geschlossener Untersuchung, jedoch vor geschöpftem Urtheile stirbt; so soll, im Fall er unschuldig befunden ist, das Lossprechungs-Urtheil erfolgen, im Fall er aber des Verbrechens überwiesen ist, das Urtheil gleichfalls geschöpft werden, jedoch dasselbe mit Uebergehung der Strafe bloß den Umstand, daß der Untersuchte schuldig befunden worden und den Ausspruch der zu leistenden Entschädigung enthalten; in beiden Fällen sind die Akten derjenigen Behörde vorzulegen, welcher der Ausspruch der Strafe zugestanden wäre.

II.

Frankreich.

Code d'instruction art. 2. l'action publique pour l'application de la peine s'éteint par le mort du prévenu.

III.

Königreich Bayern.

1. (1813.) Der Tod des Uebertreters tilgt dessen Strafe. Doch geht die demselben noch bei Lebzeiten zuerkannte Vermögensstrafe auf dessen Erben über. Wenn derselbe nach eingewandtem Rechtsmittel wider das Urtheil erster Instanz vor erfolgtem zweiten Erkenntniß gestorben ist, so werden die Erben durch das Urtheil zweiter Instanz, soweit dasselbe das Vermögen betrifft, vollkommen verpflichtet. Wegen der Wiedererstattung, wegen Schadenersatzes und der Prozeßkosten haften die Erben ohne Einschränkung und Bedingung (IV. Art. 138.).

Motive. Zu Satz 3. Das Rechtsmittel hat das erste Urtheil nicht ganz aufgehoben, sondern seine Wirkung ist nur durch das Urtheil zweiter Instanz als eine Bedingung aufgeschoben (ibid. 324.).

2. (1822.) Der Tod des Uebertreters hebt dessen Strafe auf. Wegen Wiedererstattung, Schadensersatz und Prozeßkosten haftet der Nachlaß des Verstorbenen (VIII. Art. 103.).

3. (1827.) Der Tod des Schuldigen hebt dessen Strafe auf; vorbehaltlich einer rechtskräftig zuerkannten Geldstrafe (IX. Art. 97.).

4. (1831.) Wie 1827. Art. 122.

IV.

Großherzogthum Oldenburg.

Wie Bayern 1813. (XII. Art. 143.).

V.

Großherzogthum Sachsen-Weimar.

Der Tod des Uebertreters tilgt dessen Strafe. Doch geht die demselben noch bei seinen Lebzeiten zuerkannte Vermögensstrafe auf dessen Erben über, denen wider dergleichen selbst später eröffnete Strafurtheile, dieselben Rechtsmittel zustehen, welche der Verstorbene deshalb entweder bereits eingeleitet hat, oder deren er sich hätte bedienen können, wenn er die Verurtheilung selbst noch

erfahren hätte. Wegen der Wiedererstattung, wegen Schadensersatzes und der Prozeßkosten haften die Erben, so weit die Erbschaft reicht, unter gleichem Vorbehalte (XIII. Satz 159.).

VI.

Königreich Hannover.

Der Tod des Uebertreters tilgt dessen Strafe. Vermögensstrafen jeder Art aber, welche bei seinen Lebzeiten wider ihn erkannt worden, gehen auf seine Erben über, welchen indeß die nämlichen Vertheidigungsmittel zustehen, auf welche der Verstorbene einen rechtlichen Anspruch gehabt haben würde. (XIV. Art. 102.).

VII.

Königreich der Niederlande.

Toute poursuite criminelle cesse contre ceux, qui sont décédés avant que le jugement soit prononcé à leur charge (XV. art. 54.). Lorsqu'un coupable meurt après la prononciation de son jugement, sa mort fera cesser en tout ou en partie les peines, qui par leur nature ne sont plus executables (art. 56.).

VIII.

Königreich Norwegen.

Strafen fallen weg mit dem Tode des Verbrechers, mit Ausnahme der Geldbußen, welche er zufolge eines früher abgesprochenen Urtheils, oder einer andern rechtsgültigen Handlung, zu erlegen verpflichtet war (XVI. Kap. 7. §. 12.).

IX.

Königreich Sachsen.

1. Die Strafbarkeit eines Verbrechens erlöscht durch den Tod des Verbrechers, doch sind bereits zuerkannte nicht alternative Geldstrafen aus dem Nachlasse desselben einzubringen; es bleibt aber den Erben des Verbrechers unbenommen, dagegen die zuständigen von dem Verbrecher noch nicht selbst gebrauchten gesetzlichen Rechtsmittel einzuwenden. Die Leichname der bereits zur Todesstrafe ver-

urtheilten Verbrecher sind an die anatomischen Lehranstalten abzugeben; ist dieses nicht thunlich, sind sie auf einem abgelegenen, von dem gewöhnlichen Todtenacker abgesonderten Orte zu vergraben (XVIII. Art. 73.).

2. Gesetzbuch von 1838. Art. 74., wie No. 1., der Schluß ist jedoch dahin gefaßt: — ist dieses nicht thunlich; so sind sie an einem abgesonderten Platze auf dem Todtenacker des Orts, wo das Ableben erfolgte, in der Stille zu begraben.

Anmerk. Auf Antrag der Stände: das Begräbniß eines zum Tode Verurtheilten auf dem Gottesacker scheine der öffentlichen Meinung weniger zu widersprechen, als das Begräbniß eines Hingerichteten anf demselben. Unbedenklich könne man daher hier eine mildere Ansicht vorwalten lassen und nicht nur den Angehörigen des Verstorbenen das Recht einräumen, den Leichnam auf dem Gottesacker in der Stille zu begraben, sondern auch ein solches Befugniß für solchen Fall anordnen, wo die Auslieferung an die anatomischen Anstalten aus besondern Gründen nicht thunlich.

Reue, Erstattung des Werths.

I.

Königreich Bayern.

1. (1827.) Durch die vom Beschädigten ertheilte stillschweigende oder ausdrückliche Erlaubniß wird eine unter Strafe verbotene Handlung nur in jenen Fällen straflos, wo dieselbe, sofern dabei keine Gemeingefährlichkeit eintritt, auf Entziehung oder Beschädigung des Eigenthums gerichtet ist (IX. Art. 70.). Art. 90 — 92. u. 94. (S. zu §§. 58. u. 59.). Bei andern strafbaren Thaten hebt der Ersatz des verursachten Schadens, welchen der Thäter freiwillig, aus eignem Antriebe, und ehe er bei einer Obrigkeit auf irgend eine Art zur Rede gestellt worden, geleistet hat, die Strafbarkeit nur in den vom Gesetz ausdrücklich bestimmten Fällen auf (Art. 93.).

2. (1831.) Art 93. Wie 1827. Art. 70. Art. 117. Thätige Reue (vergl. zu §§. 58. und 59.). Art. 118. Handlungen, worauf Todes=, Ketten= oder Zuchthausstrafe gesetzt ist, haben im Falle der Strafloſigkeit wegen thätiger Reue (Art. 117. und 118.), die Stellung unter die besondere Polizei=Aufsicht, Kraft des Gesetzes, zur Folge.

II.

Königreich Sachsen.

1. Wenn bei den gegen das Eigenthum anderer Personen aus gewinnsüchtiger Absicht begangenen Verbrechen, insbesondere bei Diebstahl, Veruntreuung und Betrug, insofern diese Verbrechen nicht wegen erschwerender Umstände als ausgezeichnet zu betrachten sind, der Verbrecher aus eignem — im Strafrecht von 1838. Art. 65. ist hinzugefügt: „freiem“ — Antriebe, und ehe ein Einschreiten der Behörde gegen ihn stattgefunden hat, den Verletzten durch Rückgabe oder Werths=Erstattung vollständig entschädigt; so ist er mit einiger Strafe gänzlich zu verschonen und nur zur Abstattung der etwa aufgelaufenen Unkosten anzuhalten. Ist unter dergleichen Voraussetzung die Zurückgabe oder der Ersatz theilweise bewirkt worden; so ist bei der Feststellung der Strafe nur auf den nicht ersetzten Betrag Rücksicht zu nehmen. Bei ausgezeichneten Diebstählen, Betrügereien und Veruntreuungen, ist auf eine willkührliche Strafe zu erkennen, welche jedoch die Hälfte des niedrigsten Grades der ordentlichen Strafe nicht übersteigen darf. Die übrigen Theilnehmer an einem solchen Verbrechen sind nur dann nach gleichen Grundsätzen zu beurtheilen, wenn sie entweder an der Entschädigung des Verletzten Theil genommen, oder wenigstens, in sofern dieser bereits gänzlich entschädigt ist, vor der Untersuchung das Verbrechen gegen denselben außergerichtlich eingestanden haben. Nach angestellter, gegen die Personen der Verbrecher gerichteter Untersuchung kann der Ersatz nur bei Bestimmung der Strafe innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Grenzen berücksichtigt werden (XVIII. Art. 63.).

2. Strafgesetzbuch v. 1838. Art. 65. Wann - - - bis „Unkosten anzuhalten" wie bei No. 1. der zweite Absatz ist dahin gefaßt: „Ist unter derselben Voraussetzung die Zurückgabe oder der Ersatz von ihm nur theilweise bewirkt worden ꝛc.," dagegen hat aber der dritte die Fassung erhalten: „Bei ausgezeichneten Diebstählen, Veruntreuungen und Betrügereien kann in obigen Fällen die Strafe bis zu einem Drittheil der außerdem eintretenden Strafe herabgesetzt werden, jedoch ohne die Strafart zu verändern. Es leidet aber diese Bestimmung keine Anwendung auf die, Art. 233. und 234. gedachten Verbrechen." Der dritte und vierte Absatz ist unverändert geblieben, nur ist in dem vierten, zwischen dem Worte „der" und dem Worte „Ersatz" eingeschoben „von ihnen."

Sechster Abschnitt.

Von

Zumessung der Strafe, von Milderungs- und Schärfungsgründen, vom Zusammentreffen mehrerer Verbrechen und vom Rückfalle.

A.

Zumessung der gesetzlichen Strafe.

Zu §§. 101. und 102.

I.

Oesterreich.

Die Strafe muß genau nach dem Gesetze bestimmt, und weder schärfer, noch gelinder ausgemessen werden, als das Gesetz nach der vorliegenden Beschaffenheit des Verbrechens und des Thäters vorschreibt (I. §. 26.). Auch kann nie eine andere Strafart über den Verbrecher verhängt werden, als welche in dem gegenwärtigen Gesetze bestimmt ist. Noch kann die verwirkte Strafe gegen eine

Ausgleichung zwischen dem Verbrecher und dem Beschädigten aufgehoben werden (§. 27.). Auf Beschwerungs-Umstände ist nur in sofern Rücksicht zu nehmen, als dagegen nicht Milderungs-Umstände, und ebenso auf Milderungs-Umstände, in sofern dagegen keine Beschwerungs-Umstände vorkommen. Nach Maaß, als die einen oder die andern überwiegend sind, muß davon zur Verschärfung oder Verringerung der Strafe Anwendung gemacht werden (§. 41.). Bei Gegenständen, worüber hier verfügt wird, darf die Bestrafung nur nach diesem Gesetze ausgemessen, in keinem Falle aber auf eine größere als die höchste, oder auf eine kleinere, als die niedrigste, für jede Uebertretung darin bestimmte Strafe erkannt werden. Nur der Zwischenraum bleibt in der Anwendung auf die Umstände dem Ermessen des Richters überlassen (II. §. 26.).

II.

Königreich Bayern.

1. (1813.) Soweit das Gesetz den Grad der Strafe unbestimmt gelassen hat, ist der Richter befugt und verpflichtet, dem Verbrecher, nach der eigenthümlichen, die Strafbarkeit mehrenden oder mindernden Umständen des besonderen Falles, das Maaß der Strafe in anpassenden Graden zuzumessen. Zu diesem Zwecke soll der Richter theils auf die Beschaffenheit der zu bestrafenden Handlung an und für sich, theils auf die Größe der Gesetzwidrigkeit des Willens Rücksicht nehmen (IV. Art. 90.).

Motive: Es fällt in die Begriffe, daß zwei Haupt-Momente den Grad der Strafbarkeit bestimmen, und zwar 1) die objektive Schwere oder Gefährlichkeit der Handlung; 2) die subjektive Größe der Gesetzwidrigkeit des Willens (V. S. 228.).

2. (1822.) Die Strafe muß mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der That und des Thäters genau nach der Bestimmung des Gesetzes, weder strenger noch gelinder zugemessen werden. Die Gerichte sind daher ermächtigt und verpflichtet: 1) in den Fällen, wo das Gesetz zwei oder mehrere Strafgattungen dergestalt festsetzt, daß eine

oder die andere eintreten soll, unter denselben die angemessene zu verhangen; 2) eine Freiheitsstrafe, welche vom Gesetze nach einer höchsten oder geringsten Dauer festgesetzt ist, innerhalb dieser Grenzen zu verlängern oder abzukürzen; 3) die Dauer der Gefängnißstrafe durch die dabei zugelassenen Schärfungen nach der Vorschrift des Artikels 17. *) zu vermindern; 4) die nach einem höchsten oder geringsten Betrage bestimmte Geldstrafe innerhalb dieser Grenze auszusprechen; 5) die Geldstrafe nach Vorschrift des Art. 22. in Gefängniß umzuwandeln; 6) die dem richterlichen Ermessen anheimgestellteu Schärfungen der Strafe beizufügen oder nachzulassen (VIII. Art. 87.). Die Geldstrafe soll in Gefängnißstrafe umgewandelt werden: 1) bei Minderjährigen, 2) bei unter Kuratel gesetzten Verschwendern, 3) bei Armen. In allen Fällen kann die Geldstrafe, wenn sie dem Nahrungsstande des Verurtheilten oder dem Unterhalte seiner Familie besonders nachtheilig seyn würde, auf Ansuchen entweder ganz oder zum Theil in Gefängniß umgewandelt werden ꝛc. (Art. 22.).

3. (1827.) Art. 81. Wie 1822. Art. 87. Satz 1. Art. 82. Bei der Zumessung der Strafe selbst ist: 1) jede nach ihrem höchsten und niedrigsten Maaße festgesetzte Strafe innerhalb dieser Grenzen nach den vorhandenen Umständen und nach den im folgenden Art. 83. festgesetzten Ausmessungsregeln zu bestimmen; 2) den Gerichten ist dabei gestattet, da, wo das Gesetz nicht ausdrücklich Schärfung angeordnet hat, die bei den einzelnen Strafgattungen zulässigen Schärfungeu der Strafe beizufügen oder nicht; 3) wo das Gesetz zwei oder mehrere Strafgattungen dergestalt festsetzt, daß die eine oder die andere eintreten soll, da hat das Gericht die angemessenere zu verhängen; 4) die Strafgattungen und das Strafmaaß,

---

*) Art. 17. Wenn eine Gefängnißstrafe durch ihre Dauer den Nahrungsstand des Verurtheilten oder den Unterhalt und das Fortkommen seiner Familie gefährdet; so kann dieselbe durch Anwendung der im Art. 16. bestimmten Schärfungen (Wasser und Brod, Geldstrafe ꝛc.) abgekürzt, jedoch niemals unter den vierten Theil der zuerkannten Strafzeit herabgesetzt werden.

sowie beide im Gesetze bestimmt sind, darf nicht geändert werden, wenn nicht das Gesetz ausdrücklich entweder die Verwandlung der gesetzlichen Strafe in eine andere allgemeine oder besonders erlaubt, oder die Gerichte in genannten Fällen ermächtigt, unter den geringsten gesetzlichen Strafgrad herab, oder auf eine niedrigere Strafgattung, bis zu der allenfalls besonders bestimmten Grenze, überzugehen.

Motive. Hiermit ist die wichtige Frage, die so viele Gelehrte beschäftigt hat, berührt: Ob man den Gerichten erlauben soll, nach den besondern Verhältnissen des Falls, auf eine niedrigere Strafgattung, als die gesetzliche ist, oder auf ein geringeres Strafmaaß, nach vernünftigem Ermessen überzugehen? Die Bejahung hat sich mit ziemlicher Nothwendigkeit ergeben. Es giebt wenige Verbrechen, welche einen unwandelbaren gleichen Charakter oder Typus haben. Niemand kann alle Umstände, unter denen ein bestimmtes Verbrechen erscheinen kann, versehen. Und wäre es möglich, so können nicht alle Fälle mit besondern Strafbestimmungen im Gesetz aufgeführt werden. Die Kasustik würde ins Unabsehbare gehen. Die Umstände können so seyn, daß auch der niedrigste Grad zu strenge erscheint. Im allgemeinen ist es, wie Ancillon über den Geist der Staatsverfassungen und dessen Einfluß auf die Gesetzgebung, Berlin 1825., S. 252. sehr schön und richtig sagt: ausgemacht, daß eine Gesetzgebung mangelhaft ist, wenn man auf das Begnadigungsrecht rechnen muß. Nur der in der Ermächtigung der Gerichte liegende Weg ist daher der, durch welchen Schuld und Strafe für alle Fälle richtig ausgeglichen werden kann. Der Hannöversche Entwurf Art. 112. (s. zu §. 103.) hat die Ermächtigung allgemein eintreten lassen. Unter den obigen Beschränkungen (No. 4.) kann von keiner Willkühr der Richter die Rede seyn, denn sie sind an die festesten Regeln gebunden (X. S. 51.).

4. (1831.) Die Strafe muß mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der That und auf die Eigenschaft des Thä-

Thäters genau nach den Bestimmungen des Gesetzes, weder strenger noch gelinder zugemessen werden (XI. Art. 105.). Bei Zumessung der Strafe selbst ist: 1) und 2) (wie 1827.); 3) die Gerichte sind berechtigt, die zugleich mit der Hauptstrafe angedrohten schärfenden Zusätze wegen mildernder Umstände nachzulassen; 4) (wie 1827. No. 3., nur heißt es statt die angemessenere: „die für den vorliegenden Fall angemessene"); 5) die Strafgattung und das Strafmaaß, sowie beide im Gesetz bestimmt sind, darf nicht geändert werden (XI. Art. 106.).

Motive. Nicht darf es den Gerichten überlassen werden, das Mißverhältniß zwischen dem strengen Recht und der Strafbarkeit des konkreten Falls selbst auszugleichen; nicht darf man die Gerichte ermächtigen, unter das Minimum herabzugehen, oder eine geringere Strafgattung anzuwenden; nicht darf man die Barriere niederreißen, welche zwischen den Befugnissen des Richters und dem Begnadigungsrecht der Krone besteht. Das Außerordentliche ist Reservat des Rechts der allerhöchsten Gnade. Der neueste Hannöversche Entwurf hat Art. 97. die Ermächtigung der Gerichte wieder aufgehoben. Dafür soll Strafmilderung im Wege der Gnade beantragt werden (XII. S. 132. seq.).

III.

Großherzogthum Oldenburg.

1. Wie Bayern 1813. (XII. Art. 97. ff.).

2. Neue Bestimmungen zum Strafgesetzbuch v. 11. Oktbr. 1821. zum Art. 102.:

a) Bei Ausmessung der Strafe innerhalb des, vom Gesetze bestimmten, höheren oder geringeren Strafmaaßes, sind alle eintretende Umstände und Verhältnisse der That und des Thäters, besonders der Grad des gesetzwidrigen Willens, zu berücksichtigen, und danach ist die Strafe zu ermessen; der Richter ist also nicht gebunden, in Ermangelung besonderer Milderungs- oder Schärfungsgründe auf den mittleren Grad der Strafe zu erkennen, am wenigsten da, wo unter einer Strafbestimmung mehrere Arten von Uebertretungen befaßt sind (z. B. Art. 389.

und 409.). Die Art. 97 bis 101. enthalten im Allgemeinen die Regeln für die Zumessung der Strafen, bei deren Anwendung nicht sowohl auf die Zahl, als auf die Beschaffenheit der mildernden, oder erschwerenden Umstände zu sehen, und stets die ganze That, wie sie vorliegt, zu beurtheilen ist, um, so weit möglich, in jedem Falle die, der Uebertretung wirklich angemessene, Strafe zu erkennen.

b. Aeußere verschärfende Zusätze der Hauptstrafe können, wo das Gesetz solche an sich zuläßt, auch da angewandt werden, wo nicht auf das höchste Strafmaaß erkannt wird, und durch Anwendung derselben kann das Maaß der Hauptstrafe gemindert werden.

c. Die richterliche Gewalt, in Zumessung der Strafen ist dahin erweitert: daß, wo das Strafgesetzbuch den niedrigsten Grad der Zuchthausstrafe auf bestimmte Zeit höher, als acht Jahre, der Arbeitshausstrafe höher, als ein Jahr, festgesetzt hat, der Richter, in Erwägung der hier unter a. gedachten Umstände und Verhältnisse, künftig bis auf den gesetzlich niedrigsten Grad der Strafgattung, also in der Zuchthausstrafe bis auf acht Jahre, in der Arbeitshausstrafe bis auf ein Jahr, herabzugehen ermächtigt ist. Die Gefängnißstrafe kann er, wo sie im niedrigsten Grade auf acht Tage oder höher bestimmt ist, bis auf drei Tage verkürzen.

d. Bei den verhältnißmäßig bestimmten Strafen des Versuchs und der Hülfsleistung (Art. 48. III. 81. III. und IV. und 83. III. und IV.) soll die Strafe, welche in dem vorkommenden Falle (in concreto) das vollendete Verbrechen, oder den Urheber, treffen würde, oder trifft, den Maaßstab für die verhältnißmäßige Strafe geben, jedoch unter Berücksichtigung des Art. 123.

Findet in einem vorkommenden Falle das Gericht die Ausmittelung der Strafe des vollendeten Verbrechens oder des Urhebers, um danach die Strafe des Versuchs oder der Hülfsleistung zu arbitriren, zu unsicher oder schwierig: so ist die Strafe des vollendeten Verbrechens oder des Urhebers im Allgemeinen (in abstracto) zum

Maaßstab zu nehmen, und zwar so, wie das Strafgesetzbuch bei jedem Verbrechen die Strafe bestimmt hat, mithin nicht, wie sie nach den gegenwärtigen Bestimmungen angewandt werden kann. Doch ist der Richter auch dann ermächtigt, wegen eintretender Milderungsgründe bis auf den geringsten Grad, acht Jahre Zuchthaus, ein Jahr Arbeitshaus und drei Tage Gefängniß, herabzugehen. Sinkt bei der, hiernach zu bestimmenden Bestrafung des Versuchs oder der Hülfsleistung, die verhältnißmäßige Strafe des Zuchthauses oder Arbeitshauses so weit herab, daß nach Art. 16. die Zuchthausstrafe, oder nach Art. 19. die Arbeitshausstrafe nicht zulässig ist: so tritt im ersten Fall Arbeitshaus- und im zweiten Fall Gefängnißstrafe, allenfalls mit Schärfung ein. Bei den verhältnißmäßigen Strafen der Begünstigung (Art. 90. ff.) kommen die Bestimmungen über die verhältnißmäßigen Strafen des Versuchs und der Hülfsleistung ebenfalls zur Anwendung.

IV.

Großherzogthum Sachsen-Weimar.

Da hiernächst die Gesetzgebung sowohl in den bereits (Satz 96. ff.) genannten Fällen einer Minderung der regelmäßig in thesi gedrohten Strafen, als auch außerdem bei mehreren einzelnen Verbrechens-Arten es für dienlich erachtet hat, nur die Gattung der durch die Gerichte auszusprechenden Strafe, nicht aber auch deren Quantität genau vorzuschreiben: so ist allenthalben, wo dieser Fall eintritt, das Gericht befugt und verpflichtet, dem Verbrecher das Maaß der von ihm verdienten Strafe, nach den eigenthümlichen, die Strafbarkeit bestimmenden Umständen des besonderen Falles zuzumessen. Zu diesem Zwecke soll dasselbe theils auf die Größe der Gesetzwidrigkeit des Willens bei dem einzelnen Thäter (Satz 118—120.), theils auf die Beschaffenheit der zu bestrafenden Handlung an und für sich (Satz 121.) Rücksicht nehmen (XIII. Satz 117.).

V.

Königreich Hannover.

Außerordentliche Strafen bei unvollständigem Beweise finden nicht statt (XIV. Art. 5.). So oft in dem besondern Theile dieses Gesetzbuchs irgend eine Freiheitsstrafe ohne Bestimmung ihrer Dauer angedroht wird, so ist es dem Ermessen des Richters überlassen, die Strafe innerhalb der in den Art. 12. 15. 23. u. 24. bestimmten Grenzen, sowie nach ihren verschiedenen Graden, in Gemäßheit der die Strafbarkeit bestimmenden allgemeinen, oder durch das Gesetz besonders angegebenen Rücksichten zuzumessen (Art. 28.). Der Richter ist verpflichtet, dem Verbrecher, außer Beachtung der oben gegebenen Bestimmungen über Vollendung und Versuch, über Vorsatz und Fahrlässigkeit, und über Urheber, Gehülfen und Begünstiger, nach den eigenthümlichen, die Strafbarkeit mehrenden oder mindernden Umständen des besonderen Falles, die gesetzliche Strafe zuzumessen. Zu diesem Zweck muß er theils auf die Gefährlichkeit der zu bestrafenden Handlung an und für sich, theils auf die Gefährlichkeit des gesetzwidrigen Willens Rücksicht nehmen (Art. 106.).

VI.

Königreich der Niederlande.

Le juge n'est chargé que de l'application de la loi. A l'égard du choix de la peine, il ne peut s'attribuer un pouvoir plus étendu que celui, que la loi ou le présent Code lui donne (XV. art. 36.). Dans le cas où la faculté de diminuer la peine ordinaire est accordée aux juges, ils pourront prononcer au lieu de cette peine, telle autre peine moins rigoureuse, qui convient le plus à la nature et aux circonstances du délit, et qui d'ailleurs s'écarte le moins de l'espèce de peine que la loi prononce (art. 37.). Dans tous le cas, où, sans une détermination ultérieure, la loi prononce contre un délit une peine déchafaud, les juges ont la faculté d'en fixer le genre (art. 38.).

VII.

Königreich Norwegen.

Die Strafen sollen bestimmt werden, innerhalb der für dieselben gesetzlich festgesetzten Grenzen ꝛc. [s. zu §. 103.]. (XVI. Kap. 5. §. 1.). Von mehreren für ein Verbrechen bestimmten Straf=Arten soll der Richter diejenige anwenden, welche zuerst genannt ist, in sofern nicht besondere Milderungsgründe vorkommen, wenn jene Strafart die strengere ist, oder besondere Schärfungsgründe, wenn dieselbe die geringere ist (§. 4.). In sofern die Strafe für ein Verbrechen von dem Werthe einer Sache abhängig ist, wird dieser bestimmt nach den Preisen der Zeit, als das Verbrechen verübt wurde (§. 7.).

VIII.

Königreich Württemberg.

Soweit das Gesetz die Strafe unbestimmt gelassen, hat der Richter solche dem Schuldigen nach den besonderen Umständen des Falles innerhalb der gesetzlichen Grenzen zuzuerkennen. Zu diesem Zweck soll der Richter theils auf die Beschaffenheit der zu bestrafenden Handlung an und für sich, theils auf die Größe der Rechtswidrigkeit des Willens Rücksicht nehmen (XVII. Art. 101.).

IX.

Königreich Sachsen.

1. Faßt in einer Untersuchung, wegen eines Verbrechens, weshalb auf Gefängniß=, Handarbeits= oder Geldstrafe, oder nur auf die beiden ersteren alternativ erkannt werden kann, der Untersuchungsrichter selbst das Erkenntniß ab; so hat er darin die Strafart, welche er in dem vorkommenden Falle für die zweckmäßigste hält, sogleich zu bestimmen; wird von einer andern Behörde das Urtheil gesprochen, so ist alternativ zu erkennen, und es steht sodann dem Untersuchungsrichter die Wahl der Strafart zu; eben so ist demselben unbenommen, die von ihm gewählte Strafart auf Vorstellung des Sträflings aus genügenden Ursachen in eine andere gesetzlich zulässige und

gleichstehende zu verwandeln, und es ist hierbei Ein Tag Gefängniß Einem Tage Handarbeit und, in sofern nicht bei einzelnen Verbrechen ein anderes Verhältniß vorgeschrieben ist, einer Geldstrafe von Sechszehn Groschen gleich zu achten. Es ist jedoch in Fällen, wo Geldstrafen alternativ zulässig sind, gegen alle Personen, welche in öffentlichen Aemtern stehen, oder in städtischen uud ländlichen Gemeinden kommunliche Ehren-Aemter bekleiden, nur auf Geldstrafe zu erkennen. Wo alternative Strafen stattfinden, bleibt es dem Ermessen des Richters überlassen, die Strafe theilweise auf die eine oder andere Art verbüßen zu lassen (XVIII. Art. 18.). Bei Vagabonden und Bettlern männlichen Geschlechts ist eine verwirkte Gefängniß- oder Arbeitsstrafe in körperlicher Züchtigung zu verwandeln, in sofern ihr Gesundheitszustand solches gestattet. Gleiche Verwandlung kann stattfinden bei männlichen Personen unter achtzehn Jahren, ingleichen bei Verbrechern, welche sich eine Verletzung der Eigenthumsrechte aus Eigennutz, Rache oder Muthwillen, oder der körperlichen Verletzung anderer Personen schuldig gemacht haben, und bei denen die Verbüßung- einer Gefängniß oder Arbeitsstrafe nicht geeignet seyn würde, sie von ferneren Verbrechen abzuschrecken; es ist jedoch hierzu, außer bei Vagabonden und Bettlern, die Genehmigung des Appellations-Gerichts einzuholen. Eine solche körperliche Züchtigung ist im Gerichtshause, im Beiseyn einer Gerichtsperson und nöthigenfalls eines Arztes, ohne Zulassung anderer Zuschauer, durch den Gerichtsdiener zu vollziehen (Art. 20.).

Motive: Es ist wohl nicht zu bezweifeln, daß die Züchtigung, namentlich bei Vagabonden und Bettlern weniger störend und nachtheilig, andrerseits wirksamer ist, als Gefängnißstrafe, bei welcher der Verhaftete oft bessere Verpflegung hat, als in der Freiheit, häufig nicht einmal zur Arbeit angehalten werden kann. Bei andern Personen als Vagabonden und Bettlern, sind außer der Subjektivität des Verbrechens, auch die Beschaffenheit des Verbrechens und die übrigen Umstände zu beurtheilen; ein

der Aufsicht der Oberbehörde ermangelndes Verfahren könnte leicht zu Willkühr und Mißgriffen führen, deshalb ist die Verwandlung nicht dem Unterrichter allein überlassen (XVIII. S. 88.).

2. In allen Fällen, wo gesetzlich die Strafe eines Verbrechens nach dem niedrigsten und höchsten Grade, oder nach dem letztern allein bestimmt ist, hat der erkennende Richter innerhalb dieser Grenzen den Grad der Strafe unter Berücksichtigung der in jedem einzelnen Falle eintretenden speziellen Verhältnisse festzusetzen, welche den Schuldigen, nach der besondern Beschaffenheit der zu bestrafenden Handlung und nach dem Grade der dabei gezeigten Gesetzwidrigkeit seines Willens, mehr oder minder strafbar darstellen (XVIII. Art. 40.).

3. Wörtlich in XX. Art. 42. beibehalten.

4. Bei Zumessung der Strafen wegen der aus Fahrlässigkeit begangenen Verbrechen, ist vorzüglich auf das Verhältniß der auf vorsätzliche Verbrechen gesetzten Strafe und auf die Größe der Verschuldung und des dadurch verursachten Schadens Rücksicht zu nehmen (XVIII. Art. 41.).

5. Im Gesetzbuch von 1838. Art. 43. wörtlich beibehalten (XX.).

Motive: Der doppelte Gesichtspunkt der Objektivität der verbrecherischen Handlung und der Subjektivität des Verbrechens dürfte hinreichen, den im konkreten Fall angemessenen Strafgrad zu finden, und es ist für bedenklich gehalten worden, speziellere Bestimmungen zu geben. Es ist zu befürchten, daß die Richter bei Anwendung solcher spezieller Vorschriften zweifelhaft werden, welchen Einfluß sie der einzelnen Bestimmung an sich, oder im Zusammenhang mit andern, oder im Zusammentreffen mit entgegengesetzten zugestehen sollen.

X.

Großherzogthum Baden.

Strafen, welche im Gesetze sowohl dem Grade als der Art nach völlig bestimmt sind, hat der Richter un-

verändert anzuwenden, die Fälle ausgenommen, in welchen gesetzlich anerkannte Gründe zur Strafmilderung oder zur Strafverwandlung vorhanden sind (XIX. §. 129.). Soweit das Gesetz die Strafe der Art oder Größe nach unbestimmt gelassen hat, wird sie vom Richter innerhalb der gesetzlichen Grenzen nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles bestimmt (§. 139.).

XI.

Großherzogthum Hessen.

Soweit das Gesetz die Strafe der Art oder Größe nach unbestimmt gelassen hat, wird sie vom Richter innerhalb der gesetzlichen Grenzen nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles bestimmt (XXVI. Tit. XI. Art. a.).

Zu §§. 103. u. 104.

Momente für den Grad der Strafbarkeit.

I.

Oesterreich.

Im Allgemeinen ist das Verbrechen desto größer, je reifer die Ueberlegung, je geflissentlicher die Vorbereitung, womit das Verbrechen unternommen wird, je größer der dadurch verursachte Schade, oder die damit verbundene Gefahr ist, je weniger Vorsicht dawider gebraucht werden kann, oder je mehr Pflichten dadurch verletzt werden (I. §. 36.). Besondere Erschwerungs-Umstände sind: a. wenn mehrere Verbrechen von verschiedener Gattung begangen; b. wenn eben dasselbe Verbrechen mehremal wiederholt; c. oder der Verbrecher schon wegen eines gleichen Verbrechens gestraft worden; d. wenn er Andern zum Verbrechen verführt hat; e. wenn er der Urheber, Anstifter, Rädelsführer eines von Mehreren Personen begangenen Verbrechens gewesen ist (§. 37.). Auch ist es ein erschwerender Umstand, wenn der Beschuldigte in der Untersuchung den Richter durch Erdichtung falscher Umstände zu hintergehen sucht (§. 38.).

Milderungs-Umstände, welche auf die Person des Thäters Beziehung haben, sind: a. wenn der Thäter in einem Alter unter 20 Jahren, wenn er schwach an Verstand, oder seine Erziehung sehr vernachlässigt worden ist; b. wenn er vor dem Verbrechen eines untadelhaften Wandels gewesen; c. wenn er auf Antrieb eines Dritten, aus Furcht oder Gehorsam das Verbrechen begangen hat; d. wenn er in einer aus dem gewöhnlichen Menschengefühle entstandenen heftigen Gemüthsbewegung sich zu dem Verbrechen hat hinreißen lassen; e. wenn er mehr durch die ihm aus fremder Nachlässigkeit aufgestoßene Gelegenheit zum Verbrechen angelockt worden ist, als sich mit vorausgefaßter Absicht dazu bestimmt hat; f. wenn er von drückender Armuth sich zu dem Verbrechen hat verleiten lassen; g. wenn er den verursachten Schaden gut zu machen, oder die weiteren üblen Folgen zu verhindern, mit thätigem Eifer sich bestrebt hat; h. wenn er, da er leicht entfliehen, oder unentdeckt hätte bleiben können, sich selbst angegeben und das Verbrechen bekannt; i. wenn er andere, verborgen gewesene Verbrecher entdeckt und zu ihrer Einbringung Gelegenheit und Mittel an die Hand gegeben hat; k. wenn er wegen der, ohne sein Verschulden verlängerten Untersuchung durch längere Zeit verhaftet war (§. 39.).

Milderungs-Umstände in Rücksicht auf die Beschaffenheit der That sind: a. wenn es bei dem Versuche geblieben ist, nach Maaß, als der Versuch noch von der Vollbringung des Verbrechens entfernt gewesen; b. wenn das Verbrechen mit freiwilliger Enthaltung von Zufügung größern Schadens, wozu die Gelegenheit offen stand, verübt worden; c. wenn der aus dem Verbrechen entstandene Schaden gering ist, oder wenn der Beschädigte vollkommenen Ersatz oder Genugthuung erhält (Art. 40.). Wenn bei Verbrechen, worauf Todesstrafe oder lebenslanger Kerker verhängt sind, Milderungs-Umstände eintreten; so wird zwar der Richter das Urtheil nach dem Gesetze schöpfen, sich aber noch weiter nach der in dem zweiten Abschnitte dieses ersten Theils des Strafgesetzes

(Vom rechtlichen Verfahren) enthaltenen Vorschrift zu benehmen haben (§. 46.).

Bei andern Verbrechen wird zur Regel festgesetzt: daß wegen Milderungs=Umstände ebenfalls weder die Art der Strafe, noch die gesetzliche Dauer verändert werden kann; sondern die Strafzeit nur innerhalb des Raums, den die Gesetze gestatten, zu verkürzen ist. Wie weit aber in besonderen Fällen auch davon eine Ausnahme Statt finde, wird ebenfalls in dem gleichgedachten zweiten Abschnitt bestimmt (§. 47.). Nur bei Verbrechen, für welche die Strafzeit nicht über fünf Jahre bestimmt ist, kann sowohl der Kerker in einen gelinderen Grad verändert, als die gesetzliche Dauer verkürzt werden, in dem Falle, daß mehrere, und zwar solche Milderungs=Umstände zusammentreffen, welche mit Grunde die Besserung des Verbrechers erwarten lassen (§. 48.). Auch soll bei Verbrechen, deren Strafe nach dem Gesetze nicht über fünf Jahre zu dauern hätte, auf die schuldlose Familie zurückgesehen, und sofern für dieselbe durch die längere Dauer der Strafe in ihrem Erwerbungsstande wichtiger Schade entstünde, die Strafdauer abgekürzt werden, jedoch nur dergestalt, daß sie mit Fasten oder Züchtigung verbunden, folglich die längere Dauer durch die empfindlichere Strafe ersetzt werde (§. 49.). Auf Todesstrafe kann das Urtheil nur dann ergehen, wenn das von dem Gesetze mit dieser Strafe belegte Verbrechen wider den Beschuldigten durch sein Geständniß, oder durch geschworne Zeugnisse rechtlich bewiesen, und zugleich der Thatbestand vollkommen, nach allen erheblichen Umständen rechtlich erhoben ist. Kann der Thatbestand auf solche Art nicht mehr erhoben werden, oder ist der Beschuldigte nur durch Mitschuldige, oder aus dem Zusammentreffen der Umstände rechtlich überwiesen; so kann er zu keiner längern als zwanzigjahrigen Kerkerstrafe verurtheilt werden (§. 430.). Auch dann, wenn der Verbrecher zur Zeit des begangenen Verbrechens das Alter von zwanzig Jahren noch nicht zurückgelegt hat; oder, wenn von der Zeit des begangenen Verbrechens ein Zeitraum von zwanzig Jahren verflossen ist, und die im

§. 208. enthaltenen Bedingungen eintreffen, ist anstatt der Todesstrafe, auf schweren Kerker zwischen zehn und zwanzig Jahren zu erkennen (§. 431.) *).

Das von dem Obergericht geschöpfte Urtheil ist der obersten Justizstelle vorzulegen, wenn das Obergericht erachtet, daß der Verbrecher einer solchen Milderung der Strafe würdig sey, welche die Grenzen der dem Obergericht eingeräumten Kraft überschreitet (§. 443.). In denjenigen Fällen, worauf nach dem Gesetze die Todesstrafe verhängt werden muß, hat die oberste Justizstelle das von ihr gefällte Urtheil mit allen Akten, und mit Anführung der Gründe, die etwa für die Milderung der Strafe streiten, dem Landesfürsten, dem allein das Begnadigungsrecht zusteht, vorzutragen (§. 444.). I. 196.

II.

Königreich Bayern.

1. (1813.) Rücksichtlich der Beschaffenheit der Handlung an und für sich steigt oder fällt die Strafbarkeit: 1) nach Verschiedenheit der Größe der entstandenen oder zu befürchtenden Rechtsverletzung oder Beschädigung; 2) nach der Ausdehnung der Beschädigung oder Gefahr, je nachdem diese auf mehr oder weniger Personen sich erstreckte, je nachdem das Verbrechen den Staat selbst oder ganze Gemeinden, oder eine unbestimmte Menge von Personen oder nur bestimmte Einzelne in Schaden oder Gefahr gebracht hat (IV. Art. 91.).

Aus Rücksicht der Gesetzwidrigkeit des Willens steigt die Strafbarkeit: 1) je zahlreichere und wichtigere Beweggründe für die Beobachtung des Gesetzes vorhanden waren, je mannigfachere und größere Pflichten von den Verbrecher verletzt wurden, und je mehr der Verbrecher

---

*) Da bei Verbrechen unter zwanzig Jahren selbst die Todesstrafe in eine zwanzigjährige Kerkerstrafe verwandelt wird; so folgt von selbst, daß auch in den Verbrechen, auf welche der lebenslange Kerker verhängt ist, höchstens ein zwanzigjähriger Kerker gegen dieselben erkannt werden könne (Hofdekret vom 5ten Oktober 1804.; 12ten April 1806.; 18ten September 1807.).

im Stande war, diese Beweggründe und Pflichten klar und deutlich zu erkennen; 2) je größere Hindernisse die Ausführung des Verbrechens erschwerten, je mehr Dreistigkeit und Muth, je größerer Aufwand von Verstand, List oder Körperkräfte erfordert und angewendet wurde, um die That vorzubereiten oder zu vollbringen; 3) je geringfügiger die äußeren zufälligen Veranlassungen waren, welche den Verbrecher gereitzt, verleitet und verführt haben, je nachdem derselbe aus eigenem iunern Antriebe die Uebertretung beschlossen und die Gelegenheit zu dem Verbrechen selbst aufgesucht hat; 4) je mehr der Verbrecher durch fortgesetzte Uebung böser Handlungen, durch Angewöhnung, schlechte Lebensart und dergleichen verwildert und zu Verbrechen aufgelegt ist; 5) je bösartiger und gefährlicher die Begierden und Leidenschaften gewesen sind, aus welchen er gehandelt hat (Art. 92.).

Hingegen mindert sich die Strafbarkeit vornämlich: 1) wenn der Verbrecher wegen Mangels an Unterricht, oder aus natürlicher Schwäche des Verstandes den vollen Umfang der Gefährlichkeit und die Größe der Unerlaubtheit oder Strafwürdigkeit seiner Handlung nicht eingesehen hat; 2) wenn derselbe durch Ueberredung, arglistige Versprechungen, durch Befehl oder Drohung (sofern diese nicht alle Strafe ausschließen), zu dem Verbrechen verleitet worden ist; 3) wenn er durch drückende Armuth oder andere Noth dazu verleitet wurde; 4) wenn eine ungesuchte unerwartet aufgestoßene Gelegenheit seine Begierde gereizt uud schnell zur Ausführung fortgerissen hat; 5) wenn er in einer zufällig entstandenen und an sich zu entschuldigenden Leidenschaft, oder Gemüthsbewegung gehandelt hat (sofern hierauf nicht schon von dem Gesetze selbst bei der Strafbestimmung ausdrücklich Rücksicht genommen ist); 6) wenn aus seinem vorigen Lebenswandel oder aus seinem Benehmen bei oder nach der That mit Grund auf einen noch geringen Grad von Verdorbenheit und Verwilderung geschlossen werden kann (Art. 93.).

Aus der im vorausgehenden Art. 96. No. 6. bestimmten Ursache mindert sich die Strafe: 1) wenn der

Verbrecher Gelegenheit hatte, einen größern Schaden zu stiften und sich freiwillig auf einen geringeren beschränkt hat; 2) wenn derselbe die Folgen des Verbrechens zu verhindern, oder 3) den schon verursachten Schaden wieder zu vergüten aus freiem innern Antriebe thätig bemüht war; 4) wenn er sich selbst dem Gerichte angegeben; 5) wenn er in seinem ersten oder zweiten Verhöre sein Verbrechen umständlich und wahr bekannt hat; 6) wenn er andere unbekannte Verbrecher entdeckt, oder aus eigenem Antriebe zu deren Habhaftwerdung Mittel und Gelegenheit gegeben hat, (Art. 94.). Aus keiner der voranstehenden Ursachen ist das Gericht befugt von der gesetzlichen Strafe selbst abzugehen, die gedrohte Strafgattung zu verändern, oder die gesetzlich bestimmte Dauer derselben zu verkürzen oder zu verlängern.

Das Richteramt ist blos ermächtiget, nach Erwägung dieser Umstände 1) eine Freiheitsstrafe, welche durch Bestimmung der höchsten und geringsten Dauer gesetzlich zugemessen ist, innerhalb dieser Grenzen zu verlängern oder zu verkürzen; 2) wegen beschwerender Umstände die Strafe durch äußere Zusätze, soweit dieselben Kap. 1. bei jeder Strafgattung besonders zugelassen sind, zu verschärfen; imgleichen 3) wegen mildernder Umstände, die zugleich mit der Hauptstrafe angedrohten verschärfenden Zusätze nachzulassen (Art. 94.).

Motive: Die Ausmessung geschieht so, daß wenn keine mindernden oder erschwerenden Umstände vorhanden sind, auf die mittlere Stufe der gesetzlichen Strafe erkannt wird.

Wenn wegen Menge und Wichtigkeit zusammentreffender mildernder Umstände die gesetzliche Strafe in zu ungleichem Verhältniß mit der eigenthümlichen Strafbarkeit des besonderen Falles zu stehen scheint, so ist an des Königs Majestät, wegen allenfalsiger Milderung aus allerhöchster Gnade, Bericht zu erstatten (Art. 96.).

Motive: Gesetze können die außerordentlichen Kombinationen nicht herabsteigen, andrerseits würde das strenge Recht in Ungerechtigkeit ausarten, wenn man das Gesetz

auf einen Fall anwendete, welcher im Willen des Gesetzgebers wirklich nicht lag. Den Gerichten eine Abänderung der Strafe zu überlassen, scheint bedenklich (ebendas. 236.).

2. (1822.) [S. zu §. 101. u. 102.].

3. (1827.) Die Gerichte haben bei Ausmessung der Strafe innerhalb des höchsten und niedrigsten gesetzlichen Strafmaaßes jederzeit Rücksicht zu nehmen: 1) ob mehrere oder wenigere Rechte in einer Person oder in mehreren zugleich verletzt oder gefährdet worden sind; 2) ob die verursachte Verletzung einen höheren oder geringeren Grad erreicht hat; 3) ob mehrere oder wenigere auf das besondere Verhältniß des Thäters sich beziehenden Gründe vorhanden waren, durch welche er sich von der That hätte abhalten lassen sollen; 4) ob der Thäter mit mehr oder weniger Ueberlegung oder List zu Werke gegangen ist; 5) ob der Thäter größere oder kleinere Hindernisse überwunden hat; 6) ob die äußere Veranlassung zur That für den Thäter kleiner oder größer, weniger oder mehr dringend gewesen ist; 7) ob der Thäter bei der That mehr oder weniger bösartigen Antrieb bewiesen hat (IX. Art. 83.).

4. (1831.) Die Gerichte ꝛc. (wie 1827.) nehmen: 1) ob mehrere oder weniger Rechte in einer Person, oder in mehreren zugleich, oder in einer unbestimmten Menge von Personen verletzt oder gefährdet worden sind; 2) ob die That nach den Verhältnissen der Zeit und des Ortes, oder nach der Beschaffenheit des Gegenstandes gefährlicher oder minder gefährlich war; 3) (wie 1827. No. 2.); 4) ob der Thäter größere oder kleinere Hindernisse zu überwinden gehabt; 5) ob er mit mehr oder weniger Ueberlegung oder List gehandelt hat; 6) (wie 1827. No. 6.); 7) (wie 1827. No. 3.); 8) (wie 1827. No. 7.); 9) ob er schon vorher wegen gesetzwidriger Handlungen Strafe erlitten hat, oder in Untersuchung gewesen; oder sonst 10) durch fortgesetzte Uebung böser Handlungen, durch Angewöhnung, schlechte Lebensart und dergleichen verwildert und zu strafbaren Thaten aufgelegt ist (XI. Art. 107.). Die Strafbarkeit mindert sich vorzüglich: 1) wenn der

Thäter wegen Mangels an Unterricht, wegen gänzlich vernachlässigter Erziehung, oder aus natürlicher Schwäche des Verstandes, oder wegen religiösen Irrwahns den vollen Umfang der Gefährlichkeit und Strafwürdigkeit seiner Handlung nicht eingesehen hat; 2) wenn er durch Ueberredung, Furcht, Versprechungen, Befehl oder Drohung, in sofern hierdurch nicht alle Strafe ausgeschlossen wird, zu der strafbaren That verleitet worden ist; 3) wenn drückende Armuth oder andere Noth zu der strafbaren That veranlaßt hat; 4) (wie 1813. Art. 93. No. 4.); 5) wenn er in einer zufällig entstandenen großen Gemüthsbewegung gehandelt hat, — in sofern nicht darauf in dem Gesetze selbst bei der Strafbestimmung Rücksicht genommen ist; 6) wenn aus seinem vorigen Lebenswandel, oder aus seinem Benehmen bei oder nach der That auf einen noch geringen Grad von Verdorbenheit geschlossen werden kann (Art. 108.). Aus der im vorhergehenden Art. No. 6. bestimmten Ursache wird die Strafe auch gemindert: 1) wenn der Thäter Gelegenheit hatte, einen größern Schaden zu stiften — und nicht zufälliger Ursachen wegen, sondern aus eigenem freien Antriebe, — auf einen geringern sich beschränkt; 2) wenn er seine Mitthäter von Verursachung größeren Schadens abgehalten hat; 3—5) (wie No. 2—4. de 1813. Art. 94.); 6) wenn er, ohne noch überführt zu seyn, seine That umständlich und wahr bekannt; 7) (wie No. 6. ebendas.) (Art. 109.). Art. 110. (Wie 1813. Art. 96.).

III.

Großherzogthum Oldenburg.

1. Strafgesetzbuch Art. 98. (Wie Bayern 1813. Art. 91.). Art. 99. (Desgl. Art. 92.) und: 6) je mehr derselbe in der Untersuchung den Richter durch Erdichtung falscher Umstände zu hintergehen, oder durch hartnäckiges Leugnen die Untersuchung zu erschweren sucht. Art. 100. (Wie Bayern 1813. Art. 93.). Art. 101. (Desgl. Art. 94.). Art. 102. (Ebenso. Art. 95.). Art. 103. Wenn ꝛc. (wie Bayern 1813. Art. 96.), jedoch mit dem Zusatz: „so ist an

„den Landesherrn wegen Milderung aus höchster Gnade „Bericht zu erstatten."

2. Die neue Bestimmungen über das Strafgesetzbuch v. 1821. enthalten jedoch nachstehende Vorschriften über den Art. 102.: 1) bei Ausmessung der Strafe innerhalb des, vom Gesetze bestimmten, höheren oder geringeren Strafmaaßes, sind alle eintretenden Umstände und Verhältnisse der That und des Thäters, besonders der Grad des gesetzwidrigen Willens, zu berücksichtigen, und danach ist die Strafe zu ermessen; der Richter ist also nicht gebunden, in Ermangelung besonderer Milderungs- oder Schärfungsgründe auf den mittlern Grad der Strafe zu erkennen, am wenigsten da, wo unter einer Strafbestimmung mehrere Arten von Uebertretungen befaßt sind (z. B. Art. 389. und 409.). Die Art. 97 bis 101. enthalten im Allgemeinen die Regeln für die Zumessung der Strafen, bei deren Anwendung nicht sowohl auf die Zahl, als auf die Beschaffenheit der mildernden oder erschwerenden Umstände zu sehen, und stets die ganze That, wie sie vorliegt, zu beurtheilen ist; um soweit möglich in jedem Falle die der Uebertretung wirklich angemessene Strafe zu erkennen.

2. Aeußere verschärfende Zusätze der Hauptstrafe können, wo das Gesetz solche an sich zuläßt, auch da angewandt werden, wo nicht auf das höchste Strafmaaß erkannt wird, und durch Anwendung derselben kann das Maaß der Hauptstrafe gemindert werden.

3. Die richterliche Gewalt in Zumessung der Strafen ist dahin erweitert: daß, wo das Strafgesetzbuch den niedrigsten Grad der Zuchthausstrafe auf bestimmte Zeit höher als acht Jahre, der Arbeitshausstrafe höher als ein Jahr, festgesetzt hat, der Richter, in Erwägung der hier unter 1. gedachten Umstände und Verhältnisse, künftig bis auf den gesetzlich niedrigsten Grad der Strafgattung, also in der Zuchthausstrafe bis auf acht Jahre, in der Arbeitshausstrafe bis auf ein Jahr, herabzugehen ermächtigt ist. Die Gefängnißstrafe kann er, wo sie im niedrigsten Grade

auf

auf acht Tage oder höher bestimmt ist, bis auf drei Tage verkürzen.

4. Bei den verhältnißmäßig bestimmten Strafen des Versuchs und der Hülfsleistung (Art. 48., 3., 81., 3. und 4. und 83., 3 und 4.) soll die Strafe, welche in dem vorkommenden Falle (in concreto) das vollendete Verbrechen oder den Urheber treffen würde oder trifft, den Maaßstab für die verhältnißmäßige Strafe geben, jedoch unter Berücksichtigung des Art. 123.*).

Findet in einem vorkommenden Falle das Gericht die Ausmittelung der Strafe des vollendeten Verbrechens oder des Urhebers, um danach die Strafe des Versuchs oder der Hülfsleistung zu arbitriren, zu unsicher oder schwierig; so ist die Strafe des vollendeten Verbrechens und des Urhebers im Allgemeinen (in abstracto) zum Maaßstab zu nehmen, und zwar so, wie das Strafgesetzbuch bei jedem Verbrechen die Strafe bestimmt hat, mithin nicht, wie sie nach den gegenwärtigen Bestimmungen angewandt werden kann. Doch ist der Richter auch dann ermächtigt, wegen eintretender Milderungsgründe bis auf den geringsten Grad, acht Jahre Zuchthaus, ein Jahr Arbeitshaus und drei Tage Gefängniß, herabzusetzen. Sinkt bei der, hiernach zu bestimmenden Bestrafung des Versuchs oder der Hülfsleistung, die verhältnißmäßige Strafe des Zuchthauses oder Arbeitshauses so weit herab, daß nach Art. 16. (Zuchthausstrafe darf nicht unter acht Jahren zuerkannt werden) die Zuchthausstrafe, oder nach Art. 19. (in das Strafarbeitshaus darf Niemand auf kürzere Zeit als auf ein Jahr verurtheilt werden) die Arbeitshausstrafe nicht zulässig ist; so tritt im ersten Falle Arbeitshaus- und im zweiten Fall Gefängnißstrafe, allenfalls mit Schärfung ein. Bei den verhältnißmäßigen Strafen der Begünstigung (Art. 90. ff.) kommen die Be-

---

*) [Art. 123. Mildernde oder beschwerende Umstände, welche aus der Beschaffenheit der Person oder ihrer besondern Verhältnisse hervorgehen, kommen nur demjenigen zum Vortheile oder Nachtheile, in dessen Person sie gegründet sind.]

stimmungen über die verhältnißmäßigen Strafen des Versuchs und der Hülfsleistung ebenfalls zur Anwendung.

IV.

Großherzogthum Sachsen-Weimar.

Zufolge der Rücksicht auf die Gesetzwidrigkeit des Willens, steigt die Strafbarkeit des einzelnen Verbrechers 1) je zahlreichere und wichtigere Beweggründe für die Beobachtung des Gesetzes bei ihm vorhanden waren, je mannigfachere und größere Zwangspflichten von dem Verbrecher verletzt wurden, und je mehr derselbe diese Beweggründe und Pflichten klar und deutlich erkannt hatte; 2) und 3) (wie Bayern 1813. Art. 92. No. 2. und 3.; 4) je schlechter der frühere Lebenswandel dieses Thäters gewesen war; 5) (wie Bayern ibid. No. 5. [XIII. Satz 118.). Hingegen mindert sich die Strafbarkeit: 1) wenn der Verbrecher wegen Mangels an Unterricht den vollen Umfang der Gefährlichkeit und die Größe der Unerlaubtheit oder Strafwürdigkeit seiner Handlung nicht eingesehen hat; 2) wenn derselbe durch Ueberredung oder arglistige Versprechungen zu dem Verbrechen verleitet worden ist; 3) wenn er durch drückende Armuth oder andere Noth dazu bestimmt wurde; 4) bis 6) wie Bayern 1813. Art. 93. No. 4—6.). (Satz 119.). Dieser letztere Fall (Satz 119. No. 6.) tritt ein: 1) wenn der Verbrecher bei Ausführung seiner That Gelegenheit hatte, einen größern Schaden zu stiften und sich freiwillig auf den geringern beschränkt hat; 2) bis 5) (wie Bayern 1813. Art. 94. No. 2—5.); 6) wenn er seine unbekannten Mitverbrecher entdeckt, oder aus eigenem Antriebe zur Habhaftwerdung Mittel und Gelegenheit gegeben hat (Satz 120). Rücksichtlich der Beschaffenheit der strafbaren Handlung an und für sich (Satz 117.) steigt oder fällt die Strafbarkeit 1) 2) wie Bayern 1813. Art. 91. nur) den Staat selbst oder eine Mehrheit von Personen (sey diese bestimmt oder unbestimmt) oder aber nur bestimmte Einzelne in Schaden oder Gefahr gebracht hat (Satz 121.). Die in den Sätzen 118—120. genannten mindernden oder

beschwerenden Umstände können nur demjenigen einzelnen Verbrecher zum Vortheile oder Nachtheile bei dessen Bestrafung gereichen, in dessen Person sie gegründet sind, nicht aber auch den übrigen Theilnehmern an demselben Verbrechen (Satz 122.). In sofern nun bei dem zu bestrafenden einzelnen Falle, Gründe einer erhöhten Strafwürdigkeit des Thäters (Satz 118. und 121.) überall nicht eintreten: so mag demselben auch noch die mildernde Rücksicht zu Statten kommen, daß die längere Dauer, oder größere Quantität der unbestimmt gedrohten Strafe hauptsächlich seiner schuldlosen Familie zum Nachtheile gereichen würde (Satz 123.). Aus keiner der voranstehenden Ursachen (Satz 118—123.), sie mögen einzeln oder deren mehrere zusammen bei demselben Falle eintreten, ist das Gericht befugt, von der gesetzlichen Strafgattung selbst abzugehen, oder deren im Gesetze selbst bestimmte Dauer oder Quantität zu verkürzen, oder zu verlängern. Das Richteramt ist vielmehr bloß ermächtigt, nach Erwägung dieser Umstände 1) eine solche Strafe, welche mit Bestimmung einer längsten und kürzesten Dauer, oder größten und geringsten Quantität derselben gesetzlich angedrohet ist, innerhalb dieser Grenzen zuzumessen; imgleichen 2) wegen mindernder Umstände, die neben der Hauptstrafe zugleich etwa im Gesetze angedrohten verschärfenden Zusätze hinweg zu lassen. Sollen bei demselben Verbrecher sowohl schärfende als mindernde Rücksichten eintreten; so bleibt deren Abwägen gegen einander, innerhalb obiger Begrenzung, dem richterlichen Ermessen anheimgestellt (Satz 124.). Wenn aber wegen Menge oder Wichtigkeit zusammentreffender mindernder Umstände die gesetzlich bestimmte Strafart in zu ungleichem Verhältnisse mit der eigenthümlichen Strafbarkeit des besondern Falles zu stehen scheint; so ist, wegen allenfallsiger Milderung aus höchster landesherrlicher Gnade, Bericht zu erstatten (Satz 125.). Auch eine Verwandlung der gesetzlich vorgeschriebenen Strafe in eine andere Strafart, sollte letztere für härter selbst nicht geachtet werden können, gebührt den Gerichtshöfen in der Regel

nicht; und namentlich soll 1) die Dauer der gesetzlichen Strafe niemals durch einen schärfenden Zusatz zu dieser letzteren abgekürzt, noch deren Umfang auf solche Art verringert werden dürfen. Eben so wenig soll 2) die gesetzlich gedrohte Strafe deshalb in dem Urtheile verlassen werden, weil der einzelne Thäter sich solche wünscht; sondern es ist in diesem letzten Falle Bericht an die höchste Behörde zu erstatten, von deren Bestimmung die Zulässigkeit einer, unter solchen Umständen zu verfügenden Strafverwandlung allein abhängt (Satz 126. seq.).

V.

Königreich Hannover.

Rücksichtlich der Gefährlichkeit der Handlung an sich, steigt oder fällt die Strafbarkeit: 1) und 2) wie Bayern 1813. Art. 91.); 3) nach der aus Verhältnissen der Zeit und des Ortes, sowie aus der Heiligkeit des Gegenstandes entstehenden Gefahr für die Rechtssicherheit (XIV. Art. 107.). In Beziehung auf die Gefährlichkeit des gesetzwidrigen Willens steigt die Strafbarkeit: 1) wie Bayern 1813. Art. 92. No. 1.); 2) je größere Hindernisse die Ausführung des Verbrechens erschwerten, je mehr Dreistigkeit und List oder Körperkräfte erfordert und angewandt wurden, um die That vorzubereiten oder zu vollbringen; 3) (wie ibid. No. 3.); 4) je mehr der Verbrecher andere Personen durch Verführung und Ueberredung zur Theilnahme an dem verübten oder versuchten Verbrechen bewogen hat; 5) je mehr er durch fortgesetzte Uebungen böser Handlungen und schlechte Lebensart verwildert und zu Verbrechen aufgelegt ist; 6) (wie ibid. No. 5.); je mehr Bosheit und Grausamkeit der Verbrecher bei Vollführung des Verbrechens gezeigt hat (Art. 108.). Hingegen mindert sich die Strafbarkeit vorzüglich: 1) wenn der Verbrecher wegen Mangels an Unterricht, wegen gänzlich vernachläßigter Erziehung, oder weil er unter Verbrechern aufgewachsen ist, oder aus natürlicher Schwäche des Verstandes oder aus einem die Zurechnung nicht ganz aufhebenden Gemüthsgebrechen, oder wegen religiösen

Irrwahns den vollen Umfang der Gefährlichkeit und die Größe der Strafwürdigkeit seiner Handlung nicht eingesehen hat; 2) wenn er durch Ueberredung, gegründete Furcht, arglistige Versprechungen, durch Befehl oder Drohung, besonders solcher Personen, denen er Gehorsam schuldig ist, sofern hierdurch nicht alle Strafe ausgeschlossen wird (Art. 100.) [vorgesetzter Beamter, vorgesetzte Behörde] zu dem Verbrechen bestimmt worden ist; 3) wenn er durch drückende Armuth oder sonstige Noth zu dem Verbrechen veranlaßt wurde; 4), 5) (wie Bayern 1813. Art. 93. No. 4. u. 5.); 6) wenn der Thäter bei Begehung der That betrunken war, ohne sich in diesen Zustand, um darin ein Verbrechen zu begehen, gesetzt zu haben; 7) wenn die unerlaubte Handlung in dem Vaterlande des Thäters nicht mit Strafe bedroht ist, und derselbe sich erst seit sehr kurzer Zeit im Königreiche aufgehalten hat; 8) [wie ibid. No. 6.] (Art. 109.). Aus der im vorstehenden Artikel No. 8. bestimmten Ursache wird die Strafe gemindert: 1) wenn der Verbrecher seine Mitverbrecher von einem größeren Schaden abgehalten hat; 2—4) (wie Bayern 1813. Art. 94. 2—4.); 5) wenn er im Anfange der Untersuchung und ohne noch überführt zu seyn, sein Verbrechen umständlich und wahr bekannt hat; 6) wenn er andere unbekannte Verbrecher dem Gerichte anzeigt, oder aus eigenem Antriebe zu deren Ergreifung Mittel und Gelegenheit gegeben hat (Art. 110.). Aus keiner der vorbemerkten einzelnen Ursachen (Art. 107—110.) ist das Gericht befugt ꝛc. (wie Bayern 1813. Art. 95. Abs. 1.). Der Richter ist nur ermächtigt, nach Erwägung dieser Umstände: 1) die Strafe innerhalb der gesetzlich bestimmten Grenzen ihres höchsten und geringsten Grades abzumessen; 2), 3) [wie ibid. No. 2. 3.] (Art. 111.). Wenn aber, wegen Menge und Wichtigkeit zusammentreffender mildernder Umstände, selbst der geringste Grad der gesetzlichen Strafe, nach vernünftigem, richterlichem Ermessen, mit dem Grade der Strafbarkeit des besondern Falles in keinem Verhältnisse stehen, und solchergestalt mit den in diesem Gesetzbuche befolgten

Grundsätzen nicht zu vereinigen seyn würde; so kann das Gericht auch auf eine gelindere als die niedrigste gesetzliche Strafe erkennen. Ein solches Erkenntniß muß aber jedesmal durch genaue Anführung der eingetretenen außerordentlichen Umstände gerechtigt, und wenn sogar die Strafgattung verändert worden ist, eine Abschrift desselben dem Justiz-Departement des Kabinets-Ministerii eingesandt werden. Dasselbe findet statt, wenn das Gesetz die Strafe ohne irgend eine Abstufung genau bestimmt hat (Art. 112.).

VI.

Königreich der Niederlande.

Pour autant que le Code laisse aux juges quelque latitude dans le choix ou la fixation des peines, ils auront égard dans leurs jugements non-seulement à la nature et aux circonstances du délit, mais encore à l'âge, au sexe et à la constitucn physique de l'accusé, ils s'appliqueront, en particulier, à savoir si le coupable à déja subi quelque peine criminelle, et ils fixeront leux choix et se détermineront en conséquence (XV. 40.).

VII.

Königreich Norwegen.

Die Strafen sollen bestimmt werden, innerhalb der für dieselben gesetzlich festgesetzten Grenzen, sowohl mit Rücksicht darauf, ob das Verbrechen mehr oder minder schädlich oder gefährlich gewesen, oder mehr oder minder dazu geeignet gewesen ist, Aergerniß zu veranlassen, als auch mit Rücksicht auf den Grad, in welchem derselbe dem Verbrecher zugerechnet werden kann, die größere oder geringere Stärke und Festigkeit des verbrecherischen Willens des Thäters, und darauf, ob seine Beweggründe mehr oder minder zu tadeln sind, sowie auf seinen vorigen Lebenswandel, und sein bei dem, was mit dem Verbrechen in Verbindung steht, nach der Ausführung desselben gezeigtes Betragen (XVI. Kap. 6. §. 1.). Bei der Bestimmung der Größe von Geldstrafen kommt außer den obengenannten Umstän-

den, auch die Vermögensverfassung des Schuldigen in Betrachtung. (§. 3.) Soll Jemand zu Gefängnißstrafe verurtheilt werden, so bestimmt der Richter, welche von den im Kap. 2. §. 17. genannten Arten dieser Strafe (Arrest, Gefängniß bei gewöhnlicher Kost, Gefängniß bei Wasser und Brod) anzuwenden ist. Bei der Wahl ist Rücksicht zu nehmen auf das Alter, den Körper= oder Gesundheitszustand, das Gewerbe und die sonstige Stellung des Schuldigen. Auch bei der Bestimmung der Dauer der Strafe ist hierauf Rücksicht zu nehmen, außer den in den §§. 1. u. 2. genannten Umständen (Art. 5.). Vergl. §. 2. S. zu §. 112.

VIII.

Königreich Württemberg.

Art. 102. (XVII.) Rücksichtlich der Beschaffenheit der Handlung an sich steigt oder fällt die Strafbarkeit: 1) nach Verschiedenheit der Größe der entstandenen Rechtsverletzung oder der sonstigen nachtheiligen Folgen; 2) nach der Größe und Ausdehnung der Gefahr, je nachdem diese auf mehr oder weniger Personen, auf ein Gemeinwesen, auf eine unbestimmte Menge, oder nur auf bestimmte Einzelne sich erstreckte. Art. 103. In Ansehung der Rechtswidrigkeit des Willens steigt die Strafbarkeit vornämlich: 1) je zahlreicher und wichtiger die Beweggründe für die Unterlassung der That waren, je mannichfacher und größer die Pflichten gewesen, welche von dem Thäter verletzt worden und je mehr derselbe im Stande war, diese Beweggründe und Pflichten deutlich zu erkennen; 2) je mehrere und größere Hindernisse die That erschwerten, je mehr Geflissenheit, List oder Dreistigkeit angewendet wurden, um dieselbe vorzubereiten oder zu vollbringen, ingleichen wenn der Thäter das Verbrechen im Komplott verübt, oder dasselbe gewerbsmäßig begangen hat; 3) je geringfügiger die äußeren Veranlassungen waren, welche den Thäter zur Uebertretung des Gesetzes bewogen, je mehr derselbe aus eigenem Antriebe die That beschlossen und zu dieser die Gelegenheit selbst aufgesucht hat; 4) je bösartiger und gefährlicher die Begierden und Leidenschaften waren, welche

ihn zur That anreizten; 5) je mehr er durch seinen frühern Lebenswandel Verdorbenheit und Hang zu strafbaren Handlungen gezeigt, insbesondere, wenn er wegen früher verübter strafbarer Handlungen, welche keinen Rückfall begründen (vergl. Art. 117.), schon Strafe erstanden, oder ein rechtskräftiges Erkenntniß gegen sich hat. Art. 104. Hingegen vermindert sich die Strafbarkeit vornämlich: 1) wenn der Thäter wegen Mangels an Unterricht, aus natürlicher Schwäche des Verstandes (vergl. Art. 92.) [s. zu §. 77. No. 2.], oder wegen Trunkenheit, in sofern diese die Zurechnung nicht völlig aufhebt (Art. 91.) [s. ebendas.], den ganzen Umfang der Gefährlichkeit und die Größe der Strafwürdigkeit seiner Handlung nicht eingesehen hat.

Motive: Man hat es bedenklich finden wollen, der Trunkenheit als Milderungsgrundes hier ausdrücklich zu erwähnen, allein ein bei der Verübung von Verbrechen, besonders der schwereren, so häufig vorkommender Zustand darf im Gesetz um so weniger übergangen werden, als dasselbe nicht blos für die scharfsinnigen Richter abgefaßt wird. Ein Richter von geringerer Fähigkeit, Wissenschaft und Erfahrung könnte auf die entgegengesetzte Ansicht geführt werden, durch die Betrachtung, daß ein so häufiger Zustand im Gesetz nicht genannt, im Allgemeinen durch polizeiliche Strafe, in besondern Verhältnissen schwer verpönt sey. In der Benennung der Trunkenheit als eines Milderungsgrundes endlich kann man eben so wenig, wie in der des Mangels an Unterricht ein Privilegium finden.

2) wenn (wie Bayern 1813. Art. 93. No. 2.);

3) wenn er durch Noth dazu veranlaßt wurde, sofern durch diese die Strafbarkeit nicht ganz aufgehoben wird (Art. 100.);

4) (wie ibid. No. 4.];

5) wenn er in einer zufällig entstandenen und an sich zu entschuldigenden Gemüthsbewegung gehandelt hat;

6) wenn er seine Mitschuldigen entdeckt, oder aus eigenem Antriebe zu deren Ergreifung Mittel und Gelegenheit angegeben hat;

7) (wie daſ. No. 6.). Art. 105. Die Beſtimmung des Art. 104. No. 7. gilt insbeſondere: 1 — 4) (wie Bayern 1813. Art. 94. No. 1 — 4.); 5) wenn er im Anfange der Unterſuchung und ohne noch überführt zu ſeyn, ſeine Schuld bekannt (Art. 105.). (Art. 106.). Das Richteramt iſt außerdem ermächtigt: 1) 2) [wie Bayern. Art. 95. No. 2. u. 3.]

IX.

Königreich Sachſen.

1. Bei Zumeſſung der Strafen wegen der aus Fahrläſſigkeit begangenen Verbrechen iſt vorzüglich auf das Verhältniß der auf das vorſätzliche Verbrechen geſetzten Strafe und auf die Größe der Verſchulduug und des dadurch verurſachten Schadens Rückſicht zu nehmen (XVIII. Art. 41.). Bei mehreren gleichen Theilnehmern iſt außer der im Art. 40. (ſ. zu §. 101.) angegebenen Rückſicht auch nach der größern oder geringern Mitwirkung bei Ausführung des Verbrechens die Strafe innerhalb der geſetzlichen Grenzen entweder in gleichem Maaße oder verſchiedenen Abſtufungen zu beſtimmen (Art. 42.). Nach denſelben Rückſichten ſind die Strafen für ungleiche Theilnehmer an einem Verbrechen zu beſtimmen; es kann jedoch die Strafe nicht über zwei Drittheile der geſetzlichen Strafe des Hanptverbrechens und, wenn dieſe in lebenslänglicher Zuchthaus- oder Todesſtrafe beſteht, nicht über 20 Jahre geſteigert werden (Art. 43.). Gegen diejenigen, welche ſich der Begünſtigung eines Verbrechens ſchuldig machen, iſt höchſtens auf ein Drittheil der geſetzlichen Strafe, bei lebenslänglicher Zuchthausſtrafe, und bei Todesſtrafe auf 10 jährige Zuchthausſtrafe zu erkennen (Art. 44.).

2. Die Art. 41 — 44. ſind in dem Strafgeſetzbuch (XX.) buchſtäblich beibehalten und iſt nur im Art. 43. hinter „20 Jahre Zuchthausſtrafe- „erſten Grades“ und im Art. 44. hinter „Zuchthausſtrafe“ „erſten Grades“ hinzugefügt.

X.

Großherzogthum Baden.

Bei dieſer Beſtimmung (§. 139. ſ. zu §. 101. u. 2.) hat der Richter theils auf die Schädlichkeit und Ge-

fährlichkeit der zu bestrafenden Handlung, theils auf die Bösartigkeit und Stärke des auf die Hervorbringung des Verbrechens gerichteten Willens Rücksicht zu nehmen (XIX. §. 140.). Rücksichtlich der Bösartigkeit und Stärke des auf Hervorbringung des Verbrechens gerichteten Willens steigt die Strafbarkeit insbesondere: 1) je zahlreichere und wichtigere sittliche Beweggründe für die Unterlassung der That vorhanden waren, je vielfältigere und größere Pflichten von dem Thäter verletzt worden, und je mehr derselbe im Stande war, diese Beweggründe deutlich zu erkennen; 2) je mehrere oder größere Hindernisse die That erschwerten; und je mehr Geflissenheit, List oder Dreistigkeit zur Vorbereitung oder Vollbringung derselben angewendet wurden; 3) je geringfügiger die äußeren Veranlassungen zur That waren, und je mehr der Thäter ohne äußere Veranlassung die Gelegenheit dazu selbst aufgesucht hat; 4) je mehr der Thäter durch seinen früheren Lebenswandel, Verdorbenheit und Hang zu strafbaren Handlungen gezeigt, insbesondere je öfter und in je kürzeren Zwischenräumen er das nämliche oder gleichartige Verbrechen begangen hat (§. 141.).

Dagegen vermindert sich die Strafbarkeit des einzelnen Falls insbesondere: 1) wenn der Thäter den Umfang der Gefährlichkeit und die Größe der Strafwürdigkeit seiner Handlung nicht eingesehen hat; 2) wenn er durch Noth, oder durch Ueberredung, Verführung, Befehl oder Drohung zur strafbaren Handlung verleitet worden ist, ohne daß die Einwirkung von der Art war, daß dadurch alle Strafbarkeit des Handelnden ausgeschlossen wird; 3) wenn eine ungesuchte, unerwartet eingetretene Gelegenheit die Entstehung und gleichzeitige Ausführung des verbrecherischen Entschlusses veranlaßt hat; 4) wenn der Thäter in einer besonders aufgeregten und an sich zu entschuldigenden Gemüthsbewegung gehandelt hat; 5) wenn sein voriger Lebenswandel oder seine Handlungen und sein Benehmen bei oder nach der That zeigen, daß keine Verdorbenheit des Willens vorhanden ist, wie namentlich, wenn er die schädlichen Folgen der strafbaren Handlung selbst zu ver-

hindern, oder den schon verursachten Schaden wieder gut zu machen, aus freiem Antriebe thätig bemüht war; 6) wenn er die Mitschuldigen entdeckt, oder zu deren Ergreifung Mittel und Gelegenheit angegeben hat; 7) wenn er sich dem Gerichte selbst als den Schuldigen angegeben, oder im Anfange der Untersuchung, und ohne noch überführt zu seyn, seine Schuld bekannt hat (§. 142.).

Motive: Die in den §§. 141. und 142. aufgestellten Rücksichten dürfen nicht als ausschließend betrachtet werden, der Ausdruck „insbesondere" weis't die Richter an, jenen Rücksichten nur als Andeutungen zu folgen (ebendaselbst 78.).

XI.

Großherzogthum Hessen.

Bei dieser Bestimmung (die Zumessung der Strafe) hat der Richter theils auf die Schädlichkeit und Gefährlichkeit der zu bestrafenden Handlung, theils auf die Bösartigkeit und Stärke des auf die Hervorbringung des Verbrechens gerichteten Willens Rücksicht zu nehmen (XXVI. Art. b.). Rücksichtlich der Bösartigkeit und Stärke des auf Hervorbringung des Verbrechens gerichteten Willens steigt die Strafbarkeit insbesondere:

1) je zahlreichere und wichtigere sittliche Beweggründe für die Unterlassung der That vorhanden waren, je vielfältigere und größere Pflichten von dem Thäter verletzt wurden, und je mehr derselbe im Stande war, diese Beweggründe deutlich zu erkennen;
2) je mehrere und größere Hindernisse die That erschwerten, und je mehr Geflissenheit, List oder Dreistigkeit zur Vorbereitung oder Vollbringung derselben angewendet wurden;
3) je geringfügiger die äußeren Veranlassungen zur That waren, und je mehr der Thäter ohne äußere Veranlassung die Gelegenheit dazu selbst aufgesucht hat;
4) je mehr der Thäter durch seinen früheren Lebenswandel Verdorbenheit und Hang zu strafbaren Handlungen gezeigt, insbesondere je öfter und in je kür-

zeren Zwischenräumen er wegen früher verübter Verbrechen oder Vergehen schon Strafe erstanden hat.

Art. d. Dagegen vermindert sich die Strafbarkeit des einzelnen Falls insbesondere:

1) wenn der Thäter den Umfang der Gefährlichkeit und die Größe der Strafwürdigkeit seiner Handlung nicht eingesehen hat;
2) wenn er durch Noth oder durch Ueberredung, Verführung, Befehl oder Drohung zur strafbaren Handlung verleitet worden ist, ohne daß die Einwirkung von der Art war, daß dadurch alle Strafbarkeit des Handelnden ausgeschlossen wird;
3) wenn eine ungesuchte, unerwartet eingetretene Gelegenheit die Entstehung und gleichzeitige Ausführung des verbrecherischen Entschlusses veranlaßt hat;
4) wenn der Thäter in einer besonders aufgeregten und an sich zu entschuldigenden Gemüthsbewegung gehandelt hat;
5) wenn sein voriger Lebenswandel oder seine Handlungen und sein Benehmen bei oder nach der That zeigen, daß keine Verdorbenheit des Willens vorhanden ist, wie namentlich, wenn er die schädlichen Folgen der strafbaren Handlung selbst zu verhindern, oder den schon verursachten Schaden wieder gut zu machen, aus freiem Antriebe thätig bemüht war;
6) wenn er die Mitschuldigen entdeckt, oder zu deren Ergreifung Mittel und Gelegenheit angegeben hat;
7) wenn er sich selbst dem Gerichte als den Schuldigen angegeben, oder im Anfange der Untersuchung, und ohne noch überführt zu seyn, seine Schuld bekannt hat.

Art. e. Die Gerichte sind ermächtigt, in denjenigen Fällen, in welchen nach dem zweiten Theile dieses Gesetzbuchs das geringste Maaß der angedrohten Strafe in 3 Monaten Korrektionshaus besteht, wegen vorliegender Strafminderungsgründe diese Strafe auf Gefängniß bis zu einem Monat herabzusetzen.

B.

Milderungsgründe.

1. Jugend.

Zu §. 105. ff.

I.

Oesterreich.

I. (Verbrechen) §§. 39. und 431. (S. zu §§. 103. und 104. und zu §. 77.).

II. (Schwere Polizei=Uebertretungen) Unmündige können auf zweifache Art schuldig werden: a. durch Uebertretungen, welche nach ihrer Eigenschaft Verbrechen wären; aber wenn Unmündige sie begehen, nach §. 4. nur als schwere Polizei=Uebertretungen bestraft werden; b. durch Uebertretungen, welche schon an sich nur schwere Polizei=Uebertretungen sind (§. 28.). Die von Unmündigen begangenen Uebertretungen der ersten Art sind mit Verschließung an einem abgesonderten Verwahrungsorte, nach Beschaffenheit der Umstände, von einem Tage bis zu sechs Monaten zu bestrafen. Diese Strafe kann verschärft werden: mit Fasten, körperlicher Züchtigung und schwerer Arbeit (§. 29.). Die Umstände, worauf bei Bestimmung der Strafzeit und der Verschärfungen Rücksicht zu nehmen ist, sind: a. die Größe und Eigenschaft der Uebertretung; b. das Alter des Uebertreters, nachdem sich dasselbe mehr der Mündigkeit nähert; c. seine Gemüthsart, nach der sowohl aus der gegenwärtigen Handlung, als aus dem vorhergehenden Betragen sich äußernden Selbstbestimmung, schädlicheren Neigungen, Bosheit oder Unverbesserlichkeit (§. 30.). §. 31. (S. zu §. 106.) Die von Unmündigen begangenen Uebertretungen der zweiten Art werden insgemein der häuslichen Züchtigung, in Ermangelung dieser aber, oder, nach dabei sich zeigenden besondern Umständen der Ahndung und Vorkehrung der politischen Obrigkeiten überlassen (§. 32.).

II.
Frankreich.

1. (1810.) Code pénal Art. 65. Nul crime ou délit ne peut être excusé, ni la peine mitigée, que dans les cas et dans les circonstances où la loi déclare le fait excusable, ou permet de lui appliquer une peine moins rigoureuse. Art. 66 — 69. (ſ. zu §. 77.).

2. Loi de 1832. Art. 22. Néanmoins, l'exposition publique ne sera jamais prononcée à légard des mineurs de dix-huit ans (vergl. zu §. 77.).

III.
Königreich Bayern.

1. (1813.) Außer den an andern Orten dieſes Geſetzbuchs beſonders beſtimmten Fällen, iſt das Gericht ſelbſt aus folgenden allgemeinen Gründen (Art. 98.—118.) zur Abweichung von der geſetzlichen Strafe durch Milderung oder Schärfung ermächtigt (IV. Art. 97.). Art. 98. (S. zu §. 77[1].). Art. 99. Denjenigen, welche zur Zeit des begangenen Verbrechens oder Vergehens das zwölfte, aber noch nicht das ſechszehnte Jahr zurückgelegt haben, ſoll, wenn ſie der Zurechnung fähig erkannt worden, die Strafe folgender Geſtalt gemildert werden: 1) die Todesſtrafe, in zwölf bis ſechszehnjähriges Zuchthaus; 2) Kettenſtrafe oder Zuchthaus auf unbeſtimmte Zeit in acht bis zwölfjähriges Zuchthaus; 3) eine zeitlich beſtimmte Zuchthausſtrafe in einjähriges bis achtjähriges Arbeitshaus; 4) das Arbeitshaus in Gefängniß von drei bis zwölf Monaten; 5) die Gefängnißſtrafe in körperliche Züchtigung. Nach zurückgelegtem ſechszehnten Jahre giebt das jugendliche Alter für ſich allein keinen Anſpruch auf Milderung. Art. 100. Bei Ausmeſſung der Art. 98. No. 2. und Art. 99. beſtimmten Strafen iſt beſonders Rückſicht zu nehmen auf die Beſchaffenheit der Uebertretung ſelbſt, und auf das mehr oder weniger vorgerückte Alter des Uebertreters, ſo wie auf deſſen Gemüthsbeſchaffenheit, den Grad ſeiner Bildung und der von ihm

geäußerten gefährlichen Neigungen. Art. 101. (S. zu . 106. Art. 102. (S. zu §. 77¹.).

2. (1822.) Gegen junge Leute, welche nach dem achten, aber noch vor zurückgelegtem sechszehnten Jahre eine unerlaubte Handlung begangen haben, findet Zurechnung zu geminderten Strafen nach folgendem Unterschiede statt: 1) diejenigen, welche noch nicht das zwölfte Jahr zurückgelegt haben, sollen nur wegen Verbrechen, und dafür mit Gefängniß bis zu sechs Monaten gestraft werden; diese Strafe ist nach Umständen durch Schmälerung der Kost zu schärfen. Bei Vergehen kommt die Vorschrift des Art. 64. (s. zu 77.) zur Anwendung. 2) Bei denjenigen, welche das zwölfte, aber nicht das sechszehnte Jahr zurückgelegt haben, soll a) die Todes= oder Kettenstrafe in die Strafe des Zuchthauses; b) die Zuchthausstrafe in die Strafe des Arbeitshauses; c) die Strafe des Arbeitshauses in Gefängniß von drei bis zu zwölf Monaten; d) die Gefängnißstrafe in der Dauer so herabgesetzt werden, daß sie nicht über drei Monate steigen, aber nach Umständen durch Schmälerung der Kost geschärft werden kann (VIII. Art. 65.). Thl. II. Art. 34. Gegen junge Leute, welche nach dem zwölften, aber noch vor zurückgelegtem sechszehnten Jahre eine Uebertretung begangen haben, kann nur gerichtlicher Verweis oder Arrest nicht über einen Monat, nach Umständen mit Schärfung durch Schmälerung der Kost ausgesprochen werden (Art. 37.) [vergl. zu §. 77³.].

3. (1827.) Gegen junge Leute, welche nach dem zwölften, aber noch vor zurückgelegtem sechszehnten Jahre eine unerlaubte Handlung begangen haben, findet Zurechnung zu geminderten Strafen nach folgendem Unterschiede statt: 1) die Todes= oder Kettenstrafe soll auf die Strafe des Zuchthauses; 2) die Zuchthausstrafe auf die Strafe des Arbeitshauses; 3) die Arbeitshausstrafe auf Gefängniß bis zu einem Jahre; 4) die Gefängnißstrafe auf Arrest nicht über 3 Monat, nach den Umständen mit Schärfung; 5) die Arrest= so wie die Geldstrafe auf die

Hälfte, jedoch nicht unter das geringste gesetzliche Strafmaaß herabgesetzt werden (IX. Art. 56.).

4. (1831.) Gegen junge Leute, welche nach dem zwölften, aber noch vor zurückgelegtem sechszehnten Jahre eine unerlaubte Handlung begangen haben, findet, sofern nicht aus allen Umständen hervorgeht, daß der Thäter die zur Unterscheidung der Strafbarkeit der Handlung erforderliche Ausbildung noch nicht erlangt habe, in welchem Falle der Art. 79. in Anwendung tritt — die Zurechnung zu geminderten Strafen nach folgendem Unterschiede statt: 1) die Todesstrafe soll auf die Strafe des Zuchthauses bis zu 15 Jahren, 2) die Kettenstrafe auf Zuchthaus bis zu 12 Jahren, 3) die Zuchthausstrafe auf die Strafe des Arbeitshauses bis zu 6 Jahren, 4) die Arbeitshausstrafe auf Gefängniß bis zu einem Jahre, 5) die Gefängnißstrafe soll verhältnißmäßig herabgesetzt, und höchstens auf ein Drittheil der an sich verschuldeten Strafe der Dauer nach bestimmt werden (XI. Art. 80.).

Nach ꝛc. (wie 1813. Art. 99. Abschn. 2.).

IV.

Großherzogthum Oldenburg.

Art. 104. (Wie Bayern 1813. Art. 97., nur ist am Schlusse gesetzt: ermächtigt und verbunden. Art. 105. (Wie daselbst Art. 98., nur sind am Ende die Worte: oder Schmälerung der Kost weggelassen.) Art. 106. (Wie daselbst Art. 99., mit folgendem Zusatz: doch ist das Gericht nach Beschaffenheit der Umstände ermächtigt, gegen den, welcher das Alter von 20 Jahren noch nicht zurückgelegt hat, statt der Todesstrafe auf Kettenstrafe oder Zuchthausstrafe auf unbestimmte Zeit zu erkennen. Art. 107. (Wie Bayern 1813. Art. 100.). Art. 109. (Wie Bayern Art. 102. zu §. 77.). [XII. 54—56.].

V.

Großherzogthum Sachsen-Weimar.

Zur Minderung der gesetzlich, auch noch so bestimmt, gedrohten Strafe des einzelnen Verbrechens, sind die

die Gerichte hingegen aus nachstehenden Gründen, aber auch aus keinen anderen, eben so berechtigt, als verpflichtet: nämlich 1) wegen des jugendlichen Alters des Verbrechers, welcher zwar das achte Lebensjahr [s. zu §. 77.], allein noch nicht das achtzehnte zurückgelegt hat. Nach zurückgelegtem 18ten Jahre hingegen begründet die Jugend des Thäters für sich allein weiter keinen Anspruch auf Strafminderung; so wie das hohe Alter, als solches, nur bei der Kettenstrafe die oben (Satz 64.) bemerkte Berücksichtigung zur Folge hat (XIII. Satz 96.) [Satz 64. Verschonung mit öffentlicher Arbeit.]. Der strafmindernde Einfluß, welchen das jugendliche Alter eines vorsätzlichen Thäters, nach Satz 96., zur Folge haben muß, soll hiernächst darin bestehen, daß 1) alle Todes=, Ketten= und Zuchthaus= auch Ehrenstrafen wider dergleichen Verbrecher, selbst wegen vorsätzlicher Vergehungen, gänzlich hinwegfallen, an deren Stelle ihnen vielmehr Arbeitshaus von drei Monaten bis zu höchstens vier Jahren, allenfalls mit Schärfung zuerkannt werden soll, wenn ein solcher Thäter von den genannten härtesten Strafen eine, bis zum Zuchthause auf unbestimmte Zeit einschließlich, verdient hätte, in sofern ihm die mindernde Rücksicht auf seine Jugend nicht zu Statten käme. Wenn derselbe hingegen ohne diese Rücksicht 2) nur eine zeitliche Zuchthaus=, oder auch nur Arbeitshausstrafe verdient hätte; so ist ein solcher Thäter statt dessen nur zum Gefängnisse auf höchstens sechs Monate, allenfalls jedoch mit Schärfung, zu verurtheilen; 3) wegen solcher Vergehungen, denen gesetzlich nur Gefängnißstrafe gedroht ist, soll stets die geringste gedrohte Dauer dieser Strafart gegen junge Verbrecher angewendet werden, es sey denn, daß besonders erschwerende Umstände im einzelnen Falle eintreten. Durch alles dieses sind jedoch die, gegen besonders gefährliche Individuen etwa nothwendigen Sicherungsmaaßregeln nicht ausgeschlossen (Satz 101.). Bei Ausmessung der im nächstvorhergehenden Satze 101. den jungen Verbrechern bestimmten Strafminderungen ist besonders Rücksicht zu nehmen auf das mehr oder weniger

vorgerückte Alter des Uebertreters, sowie auf dessen Gemüthsbeschaffenheit, den Grad seiner Bildung und der von ihm geäußerten gefährlichen Neigungen, endlich auf die Beschaffenheit der begangenen Uebertretung selbst (Satz 103.). Strafbare Rechtsverletzungen, welche aus bloßer Nachlässigkeit von jungen Leuten unter 18 Jahren begangen sind, sollen jederzeit als eine Fahrlässigkeit des geringsten Grades betrachtet und mit der gelindesten Strafe, welche hierauf gesetzt ist, bestraft werden (Satz 104.).

VI.

Königreich Hannover.

Aus allgemeinen Gründen ist das Gericht in nachstehenden Fällen zur Abweichung von der gesetzlichen Strafe durch Milderung derselben ermächtigt (XII. Art. 113.). Hat ein Uebertreter zwar das Neunte, aber noch nicht das funfzehnte Lebensjahr zurückgelegt, so soll, vor Fällung des Strafurtheils, nach vorausgehender, diesem Gegenstande besonders zu widmender Untersuchung, erst die Vorfrage erledigt werden, ob derselbe das Verbrechen mit hinlänglicher Unterscheidungskraft verübt habe? (Art. 114.). Wird diese Frage verneinend beantwortet, so ist, nach den Umständen, auf eine angemessene körperliche Züchtigung, Gefängniß oder höchstens Strafarbeitshaus zu erkennen. Wird hingegen die gedachte Vorfrage bejahet, daß 1) die Todesstrafe, sowie die lebenslängliche Karrenstrafe, in Zuchthaus; 2) die zeitliche Karrenstrafe, sowie die Zuchthausstrafe, in Strafarbeitshaus; 3) die Arbeitshausstrafe in angemessenes Gefängniß, allenfalls mit körperlicher Züchtigung; 4) die Gefängnißstrafe in mäßige körperliche Züchtigung oder gelindes Gefängniß, verwandelt wird (Art. 115.). Nach zurückgelegtem funfzehnten Jahre giebt das jugendliche Alter nur bei solchen Verbrechen einen Milderungsgrund, welchen mehr Uebereilung, Leichtsinn, Genußbegierde und jugendliche Hitze, als Bosheit, Rachsucht und Ueberlegung zum Grunde liegen (Art. 116.). Bei Ausmessung der in den Artikeln 115. und 116.

bestimmten Strafen ist besonders Rücksicht zu nehmen: auf die Beschaffenheit der Uebertretung selbst, auf das mehr oder weniger vorgerückte Alter des Thäters, auf die etwaige Verführung des Schuldigen, auf dessen Gemüthsbeschaffenheit, den Grad seiner Bildung und die von ihm geäußerten gefährlichen Neigungen. Mit vorzüglicher Nachsicht sind die nur auf einer Fahrlässigkeit beruhenden Vergehungen zu beurtheilen (Art. 117.).

VII.

Königreich der Niederlande.

Les individus au-dessus de l'âge de 10 ans, mais qui n'ont pas encore accompli leur 15 année, ne pourront être condamnés qu'à une détention, qui dans aucun cas ne pourra excéder l'époque où ils auront accompli leur 20 année (XV. art. 28.) art. 31. (vergl. zu §. 77.). Art. 34. La loi ne reconnait d'autres motifs généraux pour diminuer la peine ordinaire, prononcée contre le délit, qu'un moindre degré d'imputabilité. A l'égard des peines d'échafaud, elle admet encore l'état physique (y compris un âge très avancé ou la peine ordinaire, sans excéder par ses suites l'intention du l'egislateur. Art. 35. (vergl. 105. seq.). Lorsque le complice d'un délit projetté, ou qui n'a reçu qu'un commencement d'exécution, l'aura dénoncé aux autorités compétentes, avant sa consommation, et que par cette dénonciation l'exécution entierè du délit aura été empechée, ce cas pourra donner lieu à raison des circonstances, soit à la diminution de la peine, soit à l'impunité complette.

VIII.

Königreich Norwegen.

Auf Kinder zwischen 10 u. 15 Jahren ist die Strafe der Ruthe anwendbar. Die Anzahl der Streiche wird von dem Richter bestimmt von 8 bis 24. Sie werden dem Schuldigen auf entblößtem Rücken zugetheilt. Die Strafe wird im öffentlichen Gefängnisse von dem Kerker-

meister oder einer andern dazu angenommenen Person, unter Aufsicht der Obrigkeit und in Gegenwart von Zeugen, vollzogen (XVI. Kap. II. §. 43.). Hat der Schuldige das 15te Lebensjahr vollendet, bevor das Urtheil abgesprochen ist oder vollzogen werden soll, so erleidet er Gefängniß-strafe, und geht dann jeder Streich über in einen Tag Gefängniß bei gewöhnlicher Gefangenenkost, oder in Arrest, nach dem im §. 30. bestimmten Verhältnisse. Bei der Wahl zwischen diesen Gefängnißstrafen liegt es dem Richter oder nöthigenfalls der Obrigkeit ob, auf die im Kap. 6. §. 5. genannten Umstände Rücksicht zu nehmen (§. 44.). Kap. 6. §. 5. Alter, Körper oder Gesundheits-zustand, Gewerbe und sonstige Stellung:

§. 8. Wer das 10te aber nicht das 15te Lebensjahr zurückgelegt hat, ist, wenn er sich anderer als fahrlässiger Verbrechen schuldig macht, mit Strafe zu belegen, in sofern es anzunehmen ist, daß er Urtheilskraft genug gehabt hat, um die verbrecherische Beschaffenheit der Handlung einzusehen, und zugleich höhere Strafe als Geldbuße ihn getroffen haben würde, wenn er das 15te Lebensjahr zurückgelegt gehabt hätte. Würde in einem solchen Falle keine härtere Strafe als Strafarbeit vierten Grades angewendet worden seyn; so wird er mit der Ruthe gestraft. Würde die Strafe eine schwerere, als Strafarbeit vierten Grades gewesen seyn; so wird er zu Strafarbeit fünften Grades verurtheilt, aber zu Strafar-beit vierten Grades, falls er, wenn er das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt gehabt hätte, zum Tode würde verurtheilt worden seyn.

§. 9. Die Strafe des öffentlichen Vertrauens un-würdig zu seyn, darf auf Jemand nicht angewendet werden wegen eines Verbrechens, das er verübt hat, bevor er sein funfzehntes Jahr erreichte.

§. 10. Für denjenigen, welcher das funfzehnte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat, wird Strafarbeit ersten Grades zu einer solchen zweiten Grades, und Todesstrafe zu Strafarbeit ersten Grades herabgesetzt.

§. 11. Der vorhergehende §. ist auch auf Taubstumme anzuwenden, in sofern sie nicht nach Kap. 7. §. 4. straflos sind (XVI. 28. 29.)

IX.

Königreich Württemberg.

Gegen junge Leute, welche nach dem zehnten, aber noch vor dem zurückgelegten 16ten Jahre, eine gesetzwidrige Handlung begangen haben, findet Zurechnung zu geminderten Strafen auf folgende Art Statt: 1) statt der Todes- und lebenslänglichen Zuchthausstrafe soll gegen dieselben auf fünf bis 15jähriges Zuchthaus erkannt, und jede zeitliche Freiheitsstrafe bis zur Hälfte der sonst gesetzlich verwirkten Dauer herabgesetzt werden; 2) jene Strafen sollen zwar in den ordentlichen Strafanstalten, jedoch in abgesonderten Räumen, und ohne die daran geknüpften ehrenrührigen Folgen vollzogen werden. Wenn jedoch ein solcher Minderjähriger die zur Unterscheidung der Strafbarkeit der Handlung erforderliche Ausbildung noch nicht erlangt hat, so findet der Art. 89. (s. zu 77.) auf ihn Anwendung (XVII. Art. 90.).

X.

Königreich Sachsen.

1. Von dem Alter an, wo eine Zurechnung Statt findet (Art. 64. zurückgelegte zwölfte Jahr) bis zum vollendeten achtzehnten Jahre ist die Jugend bei begangenen Verbrechen als ein Milderungsgrund zu betrachten und die gesetzliche verwirkte Strafe nach richterlichem Ermessen herabzusetzen. Insbesoudere sollen solche Verbrecher nicht mit Todes- oder Zuchthausstrafe belegt werden, sondern es ist statt derselben auf Arbeitshaus- oder Gefängnißstrafe zu erkennen, welche nach richterlichem Ermessen geschärft, oder in körperliche Züchtigung verwandelt werden kann, in sofern nicht die Beschaffenheit der That, ihrer Motive und der übrigen konkurrirenden Umstände die Präsumtion ausschließen, daß der Verbrecher mehr aus jugendlichem Leichtsinn als aus Bosheit und mit Ueberlegung gehandelt habe (XVIII. §. 61.).

Motive: Das erfüllte achtzehnte Jahr ist als der schicklichste Zeitpunkt angesehen, bis zu welchem eine Milderung, und namentlich die Ausschließung der Todes- und Zuchthausstrafe, zulässig seyn möchte. Der bis zum achtzehnten Jahr in der Regel vorhandene Leichtsinn scheint, besonders Hinsichts der auf die ganze künftigen Lebensverhältnisse einen so nachtheiligen Einfluß äußernden Zuchthausstrafe, als Milderungsgrund zu beachten, und einer zu großen Ausdehnung durch Anerkennung des alten Rechtssatzes vorgebeugt zu seyn, daß in einzelnen Fällen die Bosheit das Alter erfülle (XVIII. 91.).

2. Von dem Alter an - - bis - - verwandelt werden kann — wie der vorgedachte Entwurf (XVIII.); dann folgen nachstehende Bestimmungen: „Es ist jedoch dieser Milderungsgrund nicht zu berücksichtigen, wenn aus der Beschaffenheit der That, ihrer Bewegungsgründe und der übrigen dabei konkurrirenden Umstände sich ergiebt, daß der Verbrecher nicht sowohl aus jugendlichem Leichtsinn, als aus Bosheit und mit Ueberlegung gehandelt hat. Allein auch in diesem Falle findet Todes- und lebenslängliche Zuchthausstrafe nicht statt, sondern es ist auf eine verhältnißmäßige zeitliche Zuchthausstrafe zu erkennen" (XX. Art. 62.).

Anmerk. Die Stände-Versammlung bemerkte, sie erkenne die Anwendbarkeit des Grundsatzes, daß Bosheit das Alter erfülle an, glaube aber gleichwohl, daß in so jugendlichem Alter, wo das Gemüth des scheinbar Verhärtetsten noch so manchen bessernden Eindrucks fähig ist, auch in diesem Falle alle Hoffnung auf Besserung nicht aufzugeben und daher Todesstrafe und lebenslängliche Zuchthausstrafe niemals zu verhängen seyn dürfe. Um jedoch bei jungen Verbrechern durch das Zusammenleben mit ausgelernten Bösewichtern nicht geradezu alle Hoffnung auf Besserung zu vernichten, trage die Ständeversammlung auf die möglichste Absonderung derselben von den übrigen Verbrechern in den Straf-Anstalten an.

XI.

Großherzogthum Baden.

§. 73. (S. zu §. 77[1]): Andernfalls tritt bei Minderjährigen von diesem Alter Zurechnung zu geminderter Strafe in folgender Art ein: 1) statt der Todes- oder lebenslänglichen Zuchthausstrafe wird auf sechs bis achtzehnjähriges Zuchthaus erkannt, und jede zeitliche Freiheitsstrafe um ein bis drei Viertheile der sonst gesetzlich verwirkten Dauer herabgesetzt; 2) (s. zu §. 106.). §. 74. Bei Minderjährigen, welche das sechszehnte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, tritt an die Stelle der verwirkten Todesstrafe lebenslängliches Zuchthaus. §. 130. Die Zulässigkeit einer milderen Strafe, als das Gesetz gedroht hat (Strafmilderung), wird begründet: 1) durch das jugendliche Alter des Schuldigen, nach den in den §§. 73. u. 74. aufgestellten Bestimmungen; 2) ꝛc. (das. 31.). §. 143. Die nämlichen Voraussetzungen, welche bei der Anwendung völlig bestimmter Strafgesetze als Strafmilderungsgründe gelten (§. 130 bis 133.), berechtigen den Richter bei Beurtheilung von Verbrechen, welche unter einem uubestimmten Strafgesetze stehen, unter das niedrigste, auf das Verbrechen gesetzte Strafmaaß innerhalb der gesetzlichen Grenzen der nämlichen Straf-Art herabzugehen, oder auch eine der geringeren Straf-Arten zu erkennen (XIX.).

XII.

Großherzogthum Hessen.

1. Art. 88. Hat ein Schuldiger zur Zeit der That zwar das zwölfte aber noch nicht das sechszehnte Lebensjahr zurückgelegt gehabt, so ist von den Gerichten vorerst in Erwägung zu ziehen, ob er mit hinlänglicher Unterscheidungskraft gehandelt hat? — Wird diese Frage verneint, so soll die Strafe, womit das Gesetz die That bedroht, nicht gegen ihn verhängt, sondern er soll nach Umständen und nach dem Alter, in welchem er zur Zeit der Verurtheilung steht, entweder seinen Eltern zur

Züchtigung zurückgegeben, oder dessen Erziehung unter polizeiliche Aufsicht gestellt, oder er mit gerichtlichem Verweise bestraft werden. Art. 89. Wird im Falle des vorhergehenden Art. 88. die bemerkte Frage bejaht, so soll dennoch nicht auf die gesetzliche Strafe, womit die verübte That bedroht ist, erkannt werden, sondern es treten folgende geringere Strafen ein, nämlich: 1) statt der Todes- oder lebenslänglichen Zuchthausstrafe, Korrektionshausstrafe von wenigstens fünf und höchstens zehn Jahren; 2) statt der Zuchthausstrafe von wenigstens fünf und höchstens achtzehn Jahren, Korrektionshausstrafe von wenigstens einem Jahre und höchstens fünf Jahren; 3) statt der Zuchthausstrafe von weniger als fünf Jahren, Korrektionshausstrafe von drei Monaten bis zu einem Jahre oder Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten; 4) statt der Korrektionshausstrafe von wenigstens fünf Jahren, dieselbe Strafe, jedoch nur von wenigstens sechs Monaten und höchstens drei Jahren; 5) statt der Korrektionshausstrafe von weniger als fünf Jahren, dieselbe Strafe, jedoch nur von drei bis zu sechs Monaten oder Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten; 6) statt der auf die Fahrlässigkeit gesetzten Strafen und statt der Gefängniß- oder Geldstrafen, gerichtlicher Verweis.

2. Art. a. Die Zulässigkeit einer milderen Strafe, als das Gesetz gedroht hat (Strafmilderung), wird begründet: 1) durch das jugendliche Alter des Schuldigen, nach den in den beiden folgenden Artikeln (b. und c.) aufgestellten Bestimmungen; 2) durch diejenigen Zustände, welche nach dem Art. 29., No. 2. und 3., beim Daseyn des dort vorausgesetzten Grades gänzliche Strafloſigkeit bewirken, in sofern sie im einzelnen Falle in geringerem, aber doch in so hohem Grade vorhanden sind, daß die gesetzliche Strafe auch in ihrem geringsten Maße in Mißverhältniß mit der Verschuldung stehen würde. Wegen dieses Milderungsgrundes, in sofern derselbe nicht mit dem jugendlichen Alter zusammentrifft, darf aber die Strafe nicht weiter herabgesetzt werden, als es die im Art. c. in Bezug auf das jugendliche Alter gegebenen Vorschriften

gestatten. Art. b. Hat der Schuldige zur Zeit der That zwar das zwölfte aber noch nicht das sechszehnte Lebensjahr zurückgelegt gehabt, so ist von den Gerichten vorerst in Erwägung zu ziehen, ob er mit hinlänglicher Unterscheidungskraft gehandelt hat. Wird diese Frage verneint, so sind die im Art. 28. unter No. 1. angegebenen Maßregeln zu ergreifen. Art. c Wird im Falle des vorhergehenden Art. b. die bemerkte Frage bejaht, so soll dennoch nicht auf die gesetzliche Strafe, womit die verübte That bedroht ist, erkannt werden, sondern: 1) statt der Todes- oder lebenslänglichen Zuchthausstrafe tritt Korrektionshausstrafe von wenigstens fünf Jahren ein; 2) zeitliche Zuchthaus- oder Korrektionshausstrafe wird um die Hälfte bis zu einem Zehntheil der sonst gesetzlich verwirkten Dauer herabgesetzt, unter Verwandlung der Zucht- haus- in Korrektionshausstrafe. Erreicht diese Strafe hiernach die Dauer von drei Monaten nicht; so ist auf Gefängnißstrafe zu erkennen; 3) die sonst gesetzlich verwirkte Gefängnißstrafe wird höchstens zu einem Zehntheil verhängt; statt derselben kann aber auch auf gerichtlichen Verweis erkannt werden. Dieser tritt immer an die Stelle der sonst zu verhängenden Geldstrafen. — Mit vorzüglicher Nachsicht sind die nur auf Fahrlässigkeit beruhenden Vergehungen zu beurtheilen. Art. d. Auf Todes- oder lebenslängliche Zuchthausstrafe dürfen die Gerichte, wenn der Schuldige zur Zeit der That zwar das sechszehnte, aber noch nicht das einundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat, in keinem Fall erkennen, sondern es tritt statt dieser Strafen Zuchthausstrafe von wenigstens zehn und höchstens sechszehn Jahren ein.

Zu §. 106.

I.

Oesterreich.

S. zu §. 105. Mit dieser Bestrafung der Unmündigen ist nebst einer ihren Kräften angemessenen Arbeit stets

ein zweckmäßiger Unterricht des Seelsorgers oder Katecheten zu verbinden (II. 17.).

II.
Frankreich.

S. zu §. 105.

III.
Königreich Bayern.

1. (1813.) Art. 101. Sträflinge der vorgedachten Klasse sollen 1) sowohl in dem Zucht- als Strafarbeitshause von den übrigen Sträflingen abgesondert verwahrt, und soviel möglich, deren Gemeinschaft mit diesen ganz verhütet werden; desgleichen 2) ist mit der Bestrafung solcher jungen Leute (Art. 98. und 99.) nicht nur angemessene Arbeit, sondern auch zweckmäßiger religiöser und moralischer Unterricht zu verbinden.

2. 1822., 1827., 1831. vacat.

IV.
Großherzogthum Oldenburg.

Art. 108. (wie Bayern 1813.) XII. 56.

V.
Großherzogthum Sachsen-Weimar.

Sträflinge von solcher Jugend (Satz 96.) sollen 1) in dem Strafarbeitshause so viel als möglich von den übrigen Sträflingen abgesondert verwahrt, und, soweit es irgend thunlich ist, deren Gemeinschaft mit diesen ganz verhütet werden; desgleichen ist 2) mit der Bestrafung solcher jungen Verbrecher nicht nur angemessene Arbeit, selbst im Gefängnisse und ob sie gleich sich selbst ernähren, sondern auch zweckmäßiger religiöser und moralischer Unterricht zu verbinden (XIII. Satz 103.).

VI.
Königreich Hannover.

Ueber die Behandlung jugendlicher Verbrecher in den Strafanstalten geben die Reglements die nöthigen Vorschriften (XIV. Art. 117.).

VII.

Königreich der Niederlande.

Les condamnés à cette peine ne pourront jamais être (ſ. ad §. 105.) placés dans les prisons ordinaires, mais ils seront détenus dans les maisons de correction, spécialement à établir à cet effet (XV. Art. 28.).

VIII.

Königreich Württemberg.

Art. 90. No. 2. ſ. zu §. 105.

Motive: Abgeſehen davon, daß durch Abbüßung in eigenen Korrektionsanſtalten eine neue Strafart eingeführt würde, fehlt es zur Zeit an ſolchen Beſſerungshäuſern (XVII. S. 240.).

IX.

Königreich Sachſen.

S. zu §. 105.

X.

Großherzogthum Baden.

§. 73. Es ſollen dieſe Strafen entweder in eigenen, für jugendliche Verbrecher beſtimmten Strafanſtalten, oder zwar in den ordentlichen Strafanſtalten, jedoch in abgeſonderten Räumen vollzogen werden (XIX. 17.).

XI.

Großherzogthum Heſſen.

Vergl. zum vorigen §. No. XII.

Zu §§. 107. u. 108.

Freiwilliges Geſtändniß.

Vergl. zu §§. 103. u. 104.

Zu §. 109.

Reue.

I.

Oeſterreich.

S. zu §§. 103. u. 104.

II.

Königreich Bayern.

(1813.) Vergl. zu §§. 103. und 104. Art. 94. No. 2—4. und 1831. §. zu §§. 103. u. 104. Art. No. 3—5.

III.

Großherzogthum Oldenburg.

S. zu §§. 103. u. 104. (wie Bayern 1813.).

IV.

Großherzogthum Sachsen-Weimar.

Desgleichen.

V.

Königreich Hannover.

Ebenfalls Art. 110. No. 2—4.

VI.

Königreich Württemberg.

S. zu §§. 103. u. 104. Art. 105. No. 2—4.

VII.

Königreich Sachsen.

Art. 63. §. zu §§. 89—100.

VIII.

Großherzogthum Baden.

Zu §§. 103. u. 104. (§. 142. No. 5. u. 7.).

Zu §. 110.

Unbekanntschaft mit dem Gesetz.

I.

Oesterreich.

Thl. 1. §. 3. Mit der Unwissenheit des gegenwärtigen Gesetzes über Verbrechen, da das Unrecht derselben unverkennbar ist, kann sich niemand entschuldigen (I. 10.). Thl. 2. §. 1. (s. unten zu §. 124.).

II.

Königreich Bayern.

1. (1813.) Art. 71. Wer bei einer in diesem Gesetzbuche als strafbar erklärten Handlung seine Unwissenheit über das Daseyn eines Strafgesetzes vorschützt, wird mit diesem Vorgeben nicht gehört, wenn nicht Blödsinn, große Dummheit und andere dergleichen Gemüthsfehler dieses Vorgeben unterstützen (vergl auch zu §. 77. No. 6. und zu §. 111.).

Motive: Die Handlungen, welche als Verbrechen oder Vergehen strafbar sind, tragen die besondere Eigenschaft an sich, daß Kraft des in das Herz eines Jeden von der Natur geschriebenen Gesetzes Jeder, dem es an Geisteskräften nicht fehlt, ihre Rechtswidrigkeit und Strafbarkeit wissen muß (V. 141.).

2. (1822.) Art. 69. Unwissenheit des Gesetzes schließt die Zurechnung nicht aus, wenn sie nicht durch Blödsinn, große Dummheit oder ähnliche Gründe entschuldigt wird.

3. (1827.) Art. 62. Unwissenheit des Gesetzes allein schließt die Zurechnung nicht aus (IX. 25.).

4. (1828.) Ebenso Art. 86. (XI. 39.).

III.

Großherzogthum Oldenburg.

Art. 65. [Wie Bayern 1813.] (XII. a. 30.).

IV.

Großherzogthum Sachsen-Weimar.

Wer bei einer in diesem Gesetzbuche für strafbar erklärten Handlung seine Unwissenheit von dem Daseyn eines Strafgesetzes vorschützt, wird mit diesem Vorgeben nicht gehört, wenn nicht Blödsinn, große Dummheit und andere dergleichen Verstandesfehler solches unterstützen (XIII. Satz 28.). Ausländer jedoch, welche in erlaubter Absicht, und noch nicht länger als acht Tage sich in den hiesigen Landen aufhalten, sind mit der Behauptung, daß ihnen das Strafgesetz unbekannt sey, bei Handlungen zu hören, welche in ihren vaterländischen Gesetzen

nicht, wohl aber in den hiesigen Landesgesetzen bei Strafe verboten sind (Satz 29.). [Minderungsgründe.] Auch soll-- Ausländern, welche in erlaubter Absicht und noch nicht über acht Tage sich in den hiesigen Landen aufgehalten haben, bei Vergehungen, welche in ihren vaterländischen Gesetzen nicht, wohl aber in den hiesigen Landesgesetzen bei Strafe verboten sind (Satz 29.), wenn sie die Unkenntniß der letztern eidlich behaupten, eine Minderung der gesetzlich genau bestimmten Strafe angedeihen (Satz 98.) [vergl. den beim §. 111. angeführten Satz 17.].

V.

Königreich Hannover.

Art. 99. No. 6. (s. zu §. 77.). Art. 109. No. 7. (s. zu §. 103. u. 104.). Art. 50. (s. zu §. 111.).

VI.

Königreich Württemberg.

Unwissenheit des Gesetzes schließt die gesetzliche Strafe nicht aus; eine Ausnahme findet nur Statt, wenn sich aus besonderen Umständen die völlige Schuldlosigkeit einer solchen Unwissenheit ergeben sollte (XVII. Art. 93.) [s. auch Art. 50. zu §. 111.] (XVII. 30.).

VII.

Großherzogthum Baden.

§. 66. Nichtwissen des Strafgesetzes schließt die gesetzliche Strafe nicht aus; eben so wenig Unwissenheit oder Irrthum in Ansehung der Art oder Größe der Strafe (XIX. 15.).

Zu §. 111.

Zweck, Absicht u. s. w.

I.

Königreich Bayern.

1. (1813.) Art. 39. Mit rechtswidrigem Vorsatze (dolus) wird ein Verbrechen begangen, wenn eine

Person die Hervorbringung des aus ihrer Handlung entstandenen Verbrechens sich als Zweck und Absicht dieser ihrer Handlung vorgesetzt hat, und sich dabei der Rechtswidrigkeit und Strafbarkeit dieses Entschlusses bewußt gewesen ist. Dabei schließt weder die Meinung: was unter bürgerlicher Strafe verboten ist, sey nach dem Gewissen oder der Religion erlaubt gewesen, noch der Irrthum oder die Unwissenheit blos über Art und Größe der Strafe, noch die Beschaffenheit des Endzwecks oder Beweggrundes, um dessenwillen der Entschluß zum Verbrechen gefaßt worden, den rechtswidrigen Vorsatz aus.

2. (1822.) Art. 75. Die Zurechnung wird durch die Meinung, dasjenige, was die Gesetze unter Strafe verbieten, sey nach dem Gewissen oder nach der Religion erlaubt, oder durch die Beschaffenheit des Endzwecks, um dessenwillen der Entschluß zum Verbrechen gefaßt worden, oder des Beweggrunds zur That nicht ausgeschlossen.

3. (1827.) Art. 67. Die Zurechnung wird durch die Meinung, dasjenige, was die Gesetze unter Strafe verbieten, sey nach dem Gewissen oder nach der Religion, oder nach der Beschaffenheit des Endzwecks, oder des Beweggrundes erlaubt, nicht ausgeschlossen.

4. (1831.) Gleichfalls (XI. Art. 90.).

II.

Großherzogthum Oldenburg.

Wie Bayern 1813. (XII. Art. 52.).

III.

Großherzogthum Sachsen-Weimar.

Den rechtswidrigen Vorsatz schließt jedoch weder die Meinung aus: was unter bürgerlicher Strafe verboten ist, sey nach dem Gewissen oder der Religion erlaubt gewesen, noch ein Irrthum oder die Unwissenheit, worin blos über Art und Größe der Strafe der Verbrecher sich befunden hat; noch die Beschaffenheit des Endzwecks, oder Beweggrundes, um dessenwillen der Entschluß zum Verbrechen gefaßt worden ist (XIII. Satz 17.).

IV.

Königreich Hannover.

Dabei schließt weder der Wahn, was das Gesetz mit Strafe bedroht, sey nach dem Gewissen oder der Religion erlaubt gewesen, noch der Irrthum oder die Unwissenheit über die Art und Größe der Strafe, noch die Beschaffenheit des Endzwecks oder Beweggrunds, um dessenwillen der Entschluß zum Verbrechen gefaßt worden, die Rechtswidrigkeit des Vorsatzes aus (XIV. Art. 50.).

V.

Königreich Württemberg.

Der rechtswidrige Vorsatz wird weder durch den Wahn, als ob die durch das Gesetz verbotene Handlung nach dem Gewissen oder der Religion erlaubt gewesen, noch durch die Unwissenheit über die Art und Größe der Strafe, noch durch die Beschaffenheit des Beweggrundes oder Endzwecks, um dessenwillen der Entschluß zur That gefaßt worden, ausgeschlossen (XVII. Art. 50.).

VI.

Großherzogthum Baden.

Auch wird die Zurechnung weder durch die irrige Meinung oder den Wahn, als ob die durch das Gesetz verbotene Handlung nach dem Gewissen oder der Religion erlaubt gewesen, noch durch die Beschaffenheit des Beweggrundes oder Endzwecks ausgeschlossen, um dessenwillen der Entschluß zur That gefaßt worden ist (XIX. §. 67.).

Zu §. 112.

Verlängerte Haft.

I.

Oesterreich.

Th. I. §. 39 k. (s. zu §§. 103. und 104.).

II.

II.
Königreich Bayern.

1. (1813.) Art. 104. Langwieriges, ohne alles Verschulden des Inquisiten über ein halbes Jahr dauerndes Gefängniß mindert die Dauer der sonst verwirkten Freiheitsstrafe um so viel, als der unverschuldet erlittene Arrest beträgt, so daß, wenn dieser das Maaß der verschuldeten gesetzlichen Strafe vollkommen erschöpft, der Arrest selbst zur Strafe anzurechnen ist. Doch ist dieser Umstand ohne Einfluß auf die lebenslängliche Freiheitsstrafe und bewirkt bei dem Zuchthause auf unbestimmte Zeit nur so viel, daß die Zeit des Begnadigungsgesuchs nach Verhältniß des unverschuldet erlittenen Arrests verkürzt wird. Art. 105. Bei Kapitalverbrechen hebt dieser Milderungsgrund den verschärfenden Zusatz und, wenn die Dauer des ungebührlich erlittenen Arrest zwei Jahre oder mehr beträgt, die Todesstrafe selbst auf, welche sodann in Kettenstrafe, oder nach Umständen in Zuchthaus auf unbestimmte Zeit zu verwandeln ist.

2. (1822.) Th. I. Art. 88. Langwierige Haft ändert die nach dem Gesetze verwirkte Strafe nicht ab. Wenn aber die Haft ohne alles Verschulden des Angeklagten drei Monate über die nach rechtlicher Ordnung erforderliche Zeit verlängert wurde; so ist demselben bei zeitlich begrenzten Freiheitsstrafen an der zuerkannten Strafzeit die ganze Dauer der unverschuldet erlittenen Haft abzurechnen. Diese Abrechnung ändert weder die nach dem Gesetze verwirkte Strafgattung noch deren rechtliche Folgen.

Th. II. Art. 44. Wer wegen Verdachts eines verübten Verbrechens oder Vergehens verhaftet, nachher aber wegen eben dieser Handlung nur als Uebertreter verurtheilt worden ist, dem soll bei der Zumessung die Dauer der erlittenen Haft, wenn sie das verwirkte Strafmaaß erreicht oder überschreitet, als einzige Strafe zugesprochen, außerdem aber von der Strafe abgerechnet werden.

3. (1827.) Art. 84. Langwierige Haft mindert die nach dem Gesetze verwirkte Strafe nicht. Nur wenn die

Haft ohne alles Verschulden des Angeklagten, und nicht in Folge der Untersuchung zur Ungebühr verlängert wurde, ist demselben bei zeitlich begrenzten Freiheitsstrafen die ganze Dauer der unverschuldet erlittenen Haft an der zuerkannten Strafzeit abzurechnen. Diese Abrechnung ändert aber weder die nach dem Gesetze verwirkte Strafgattung noch deren gesetzlichen Folgen.

Th. II. Art. 39. Wer wegen Verdachts eines verübten Verbrechens, Vergehens oder einer schweren Uebertretung verhaftet, nachher aber wegen eben dieser Handlung nur als Polizei-Uebertreter verurtheilt worden ist, dem soll bei der Zumessung die erlittene Haft, wenn dieselbe in ihrer Dauer das verwirkte Strafmaaß erreicht oder überschreitet, als einzige Strafe zuerkannt, außerdem aber von der Strafe abgerechnet werden (ebendas. 152.).

4. (1831.) Art. 111. Wie 1827. Art. 84., nur fehlen die Worte und nicht in Folge der Untersuchung.

Th. II. Art. 39. Wer wegen Verdachts eines verübten Verbrechens oder Vergehens verhaftet, nachher aber ꝛc. (wie 1827. Th. II. Art. 39.).

III.

Großherzogthum Oldenburg.

Art. 111. Wie Bayern 1813., in den Art. 104. u. 105. bis: Zusatz (XII. S. 57.). Neue Bestimmungen v. 1821. Auch ein kürzeres, als halbjähriges, unverschuldetes Gefängniß kann, nach den Umständen, dem Angeschuldigten zur Strafe angerechnet werden. — Bei Zuchthausstrafe auf unbestimmte Zeit, bei lebenslänglicher Freiheitsstrafe und bei Kapitalverbrechen bleibt es bei der Bestimmung im Art. 111.

IV.

Großherzogthum Sachsen-Weimar.

Endlich X. ist auch die durch alleinige Schuld eines Gerichts, oder des Vertheidigers, oder eines Zeugen, nicht aber auch eines Mitverbrechers, unnöthig verlängerte

Sicherheitshaft des in Beziehung auf diese Verzögerung ganz schuldlosen Inquisiten, ein Milderungsgrund (XIII. Satz 99.).

Jedoch kann der zuletzt (Satz 99.). genannte Strafminderungsgrund eine gesetzlich gedrohte und vom Verbrecher verdiente Todesstrafe niemals aufheben; sondern dabei nur, wenn eine solche Zögerung wenigstens 3 Monate lang gedauert hat, bewirkten, daß nunmehr der außerdem verdiente schärfende Zusatz zu der Todesstrafe hinwegfällt. Ferner ist dieser Minderungsgrund ohne Einfluß auf lebenslängliche Freiheits- sowie auf die Ehrenstrafen, und soll bei einer auf unbestimmte Zeit verdienten Zuchthausstrafe nur veranlassen, daß der unverschuldet verzögerte Sicherungsarrest dem Sträflinge bei Berechnung derjenigen Zeit, welche diesem ein Recht zu einem Begnadigungs-Antrage gewährt (Satz 73.), schon mit angerechnet werde. Verwirkte, der Dauer nach bestimmte Freiheitsstrafen hingegen, sollen um soviel, wie der unverschuldet verzögerte Sicherungsarrest betragen hat, abgekürzt werden; so daß dieser selbst statt der Strafe anzurechnen ist, wenn er die Dauer der gesetzlichen Strafzeit ganz erschöpft. Wäre eine körperliche Züchtigung, oder gar nur eine Geldbuße im einzelnen Falle zu erkennen: so muß nach der im Satz 91. bestimmten Koordination, die unverschuldet erlittene Arrestverlängerung ebenfalls angerechnet werden (Satz 100.).

V.

Königreich Hannover.

Langwierige, ohne alles Verschulden des Thäters von diesem erlittene Untersuchungshaft soll eine verhältnißmäßige Abkürzung der gesetzlichen zeitlichen Strafe, und nach Beschaffenheit der Umstände, die Anrechnung derselben als Strafe zur Folge haben. Ist aber auf die Todesstrafe oder auf lebenslängliche Freiheitsstrafe zu erkennen, so fällt dieser Milderungsgrund hinweg (XIV. Art. 119.).

VI.

Königreich Norwegen.

Ist der Thäter einem langwierigen Sicherheits=Arrest unterworfen gewesen, ohne daß dieser durch sein Betragen verschuldet war, so ist auch darauf Rücksicht zu nehmen (XVI. Kap. 6. §. 2.).

VII.

Königreich Württemberg.

Ein rechtswidrig angelegter, oder ohne Schuld des Angeklagten verlängerter Sicherheits=Arrest hat die Folge, daß bei zeitlichen Freiheitsstrafen an der zuerkannten Strafzeit so viel, als nach dem Ermessen des Gerichts die unverschuldete Dauer der Haft beträgt, abgerechnet wird. — Durch die Abrechnung darf aber weder die nach dem Gesetze verwirkte Strafart, noch dürfen deren gesetzliche Folgen abgeändert werden (XVII. 35. Art. 107.).

VIII.

Königreich Sachsen.

Bei einem ohne genügenden Grund angelegten, oder ohne alle Schuld des Angeklagten durch zufällige Umstände verlängerten Untersuchungs=Arrest ist der erkennende Richter ermächtigt, eine zeitliche Freiheitsstrafe auch unter den gesetzlich bestimmten niedrigsten Grad herabzusetzen, ohne jedoch die Strafart zu verändern (XVIII. Art. 62.).

IX.

Großherzogthum Baden.

Die Zulässigkeit einer milderen Strafe, als das Gesetz gedroht hat (Strafmilderung), wird begründet: 3) durch den Umstand, daß der Schuldige während des Strafverfahrens eine rechtswidrige oder eine ohne sein Verschulden verlängerte Haft erduldet hat (XIX. §. 130.). Durch den letzteren Milderungsgrund (§. 130. No. 3.) wird in keinem Falle eine Abänderung der gesetzlichen Strafart begründet, noch das Eintreten der gesetzlichen Folgen derselben ausgeschlossen (§. 131.). Es findet dieser

Milderungsgrund (§. 130. No. 3.) bei verwirkter Todes- oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe keine Anwendung, eben so wenig bei der Strafe der Dienst-Entsetzung oder der Dienst-Entlassung (§. 132.). An verwirkten Freiheitsstrafen wird beim Daseyn dieses Milderungsgrundes eben so viel abgerechnet, wie die Dauer der rechtswidrigen Haft oder ihrer unverschuldeten Verlängerung beträgt, und bei der Abrechnung solcher Haft an Geldstrafen der nämliche Maaßstab angewendet, welcher nach §. 135. bei deren Verwandlung in Freiheitsstrafen zur Anwendung kommt (§. 133.).

Zu §§. 112. und 113.

Andere Milderungsgründe.

I.

Oesterreich.

Th. I. §. 430. (s. zu. §§. 103. u. 104.) [Mangelhafter Thatbestand und Indizium-Beweis bei der Todesstrafe].

II.

Frankreich.

Code pénal. Art. 70. Les peines des travaux forcés à perpétuité, de la déportation et des travaux forcés à temps, ne seront prononcées contre aucun individu âgé de soixante-dix ans accomplis au moment du jugement (im Jahre 1832. beibehalten). Art. 71. Ces peines seront remplacées, à leur égard, par celle de la réclusion, soit à perpétuité, soit à temps, et selon la durée de la peine qu'elle remplacera. Im Gesetz von 1832. dahin gefaßt: Ces peines seront remplacées, à leux égard, savoir: celle de la déportation, par la détention à perpétuité; et les autres, par celle de la reclusion, soit à perpétuité, soit à temps, selon la durée de la peine qu'elle remplacera und art. 22. Néanmoins, l'exposition publique ne sera jamais prononcée à l'égard des septuagénaires.

III.

Königreich Bayern.

1. (1813.) Art. 103. Hohes Alter wirkt nur nach zurückgelegtem 60sten Jahre und zwar blos bei der Kettenstrafe in sofern eine Milderung, daß der Verbrecher mit den öffentlichen oder schweren Arbeiten verschont, und sonst wie ein gemeiner Züchtling gehalten wird. Art. 106. Wenn zwar ein Verbrechen gegen die beschuldigte Person rechtlich erwiesen, jedoch der Thatbestand in dem einen oder andern wesentlichen Punkte ungewiß oder mangelhaft ist, dann soll (wenn nicht schon durch ausdrückliches Gesetz der Fall vorgesehen und entschieden ist) eine geringere Strafe, als die gesetzliche in Anwendung gebracht werden, und zwar nach Verhältniß der Wichtigkeit und Zahl der zur vollen gesetzlichen Strafe erforderlichen, aber in dem besondern Falle nicht erwiesenen rechtlichen Voraussetzungen.

Motive: Der Fall des Art. 106. kann ohne Verwirrung der Begriffe mit den ehemaligen Verdachtstrafen nicht verwechselt werden (V. S. 247.).

2. (1831.) Art. 104. Wenn eine strafbare That gegen die beschuldigte Person rechtlich erwiesen, der Thatbestand aber wegen Nichtbeobachtung einer von dem Gesetze vorgeschriebenen wesentlichen Förmlichkeit des Verfahrens mangelhaft ist, dann soll, sofern die gesetzlichen Bedingungen zu einem Strafurtheile überhaupt noch vorhanden sind, eine geringere Strafe als die gesetzliche in Anwendung gebracht werden, und zwar im Verhältnisse der Wichtigkeit der gesetzlich erforderlichen, in dem besondern Falle nicht beobachteten Förmlichkeiten nach den Bestimmungen der Art. 50., 51. und 53.

Motive: Ungewiß darf der Thatbestand nicht seyn. Einen wesentlichen materiellen Mangel darf er ebenfalls nicht haben. Allein der Fall ist denkbar, daß die Beobachtung einer gesetzlich vorgeschriebenen Förmlichkeit unterlassen worden, und daß auch von einer Nachholung keine Rede seyn kann. Der Beisatz „vorausgesetzt, daß die

Erfordernisse zu einem Strafurtheile überhaupt noch vorhanden," ist nothwendig, um den Irrthum zu beseitigen, als wolle hier eine Verdachtsstrafe wieder eingeführt werden. Seit 1813. ist noch nie eine Klage über den Art. 106. vorgekommen, vielmehr ist häufig von den Gerichten bedauert worden, daß das Gesetzbuch eine Bestimmung nicht auf die geminderte Zurechnungsfähigkeit ausgedehnt hat. Durch diese Bemerkung soll indeß dem Art. 106. in seiner vollen Ausdehnung nicht das Wort gesprochen werden (XII. 126. seq.).

IV.

Großherzogthum Oldenburg.

Art. 110. (wie Bayern 1813. Art. 103.).

V.

Großherzogthum Sachsen-Weimar.

Ferner findet eine Minderung der im Gesetze sogar völlig bestimmt gedrohten Strafen II. bei solchen blödsinnigen Verbrechern statt, welche zwar für zurechnungsunfähig (Satz 3. 39.) wegen ihrer Geistesschwäche oder Krankheit nicht geachtet werden können, deren geringerer Grad von Blödsinn oder Verrücktheit irgend einer Art aber, hinreichend erwiesen ist, und die in solchem Zustande eines vorsätzlichen Verbrechens sich schuldig gemacht haben; wegen blos fahrlässiger Vergehen bleiben selbst dergleichen zurechnungsfähige Blödsinnige ganz straflos. Strafminderung obiger Art tritt ferner III. in Ansehung der bei Begehung der That in geringerem Maaße (s. Satz 40.) betrunken gewesenen Verbrecher ein, welche sich jedoch in diesen Zustand nicht in der Absicht versetzt hatten, um darin das Verbrechen zu verüben; auch IV. wegen eines, die Zurechnung nicht ganz aufhebenden Affekts, worin der Thäter das Verbrechen begangen hat und der, ohne sein eigenes Verschulden, bei ihm von demjenigen erregt worden war, wider welchen alsdann die strafbare That erfolgt ist; V. wegen gehörig dargethaner Schlaftrunkenheit, worin das zu bestrafende Vergehen er-

wiesenermaaßen begangen worden ist; VI. bei solchen taubstummgebornen Verbrechern, welche zwar für zurechnungsunfähig ihrer Persönlichkeit nach nicht zu achten, allein einer besondern, das vorliegende Verbrechen veranlassenden Reizbarkeit ausgesetzt sind; VII. wegen eines vom rechtmäßigen Gebieter zu Begehung der That ertheilten Befehls, in soweit dessen ungeachtet der Gehorchende strafbar bleibt (Satz 41.) und VIII. wegen Drohungen, durch welche allein der Verbrecher zu der That bestimmt worden war und welche zwar nicht unbedeutend, und nicht offenbar unausführbar, allein doch auch nicht von der Art gewesen sind, daß sie die Zurechnungsfähigkeit des Thäters aufhoben (XIII. Satz 97.).

Satz 98. (s. zu §. 110.). Satz 105. Endlich ist den im Satz 97. und 98. unter II. bis IX. genannten Strafminderungsgründen die Wirkung einzuräumen, daß I. die Todes-, Ketten-, die unbestimmte Zuchthaus- und jede Ehrenstrafe, welche dem verübten Verbrechen gesetzlich gedroht und, abgesehen von dem Minderungsgrunde, im vorliegenden Falle verdient wäre, unter solchen Umständen gänzlich hinwegfällt, und an deren Stelle nur die nächstfolgende gelindere Strafgattung, mithin bestimmtes Zuchthaus oder anstatt der Ehrenstrafen Arbeitshaus wider dergleichen Verbrecher anzuwenden ist. II. Bei allen auf bestimmte Zeit gesetzlich gedrohten Freiheits- oder gelinderen und unter I. so eben nicht genannten Kriminalstrafen sollen hingegen die hier erwähnten Milderungsgründe das Gericht nicht berechtigen, von der gesetzlich gedrohten und dermalen verdienten Strafgattung abzuweichen, sondern es kann lediglich eine Herabsetzung der Dauer oder des Umfangs und der Größe dieser Strafart einem solchen Thäter nach denselben Grundsätzen angedeihen, welche in Ansehung junger Verbrecher im Satz 102. angegeben sind. Satz 106. Sollten aber mehrere bisher (Satz 96 bis 100.) genannte Minderungsgründe gleichzeitig bei dem nämlichen einzelnen Verbrecher eintreten: so bleibt es den Gerichten unbenommen, einen solchen Thäter den besondern Verhältnissen der That nach, selbst in den

unter II. des Satzes 105. bezeichneten Fällen, mit einer geringeren Strafgattung als der gesetzlich gedrohten zu belegen, ja sogar unter außerordentlichen Umständen ihn für völlig straflos zu erklären (XIII. 47—49.).

VI.

Königreich Hannover.

Hohes Alter wirkt nur nach zurückgelegtem 60sten Jahre in sofern eine Milderung, daß der zur Karre oder zum Zuchthaus Verurtheilte unbedingt mit den schweren Arbeiten verschont wird (XIV. Art. 118.).

Zu §. 113.

Schärfung.

I.

Oesterreich.

Bei Verschärfung kann weder die Art der für jedes Verbrechen bestimmten Strafe geändert, noch dieselbe über die gesetzlich ausgemessene Dauer hinaus verlängert werden (I. §. 42.).

II.

Königreich Bayern.

1. (1813.) Art. 107. Die Erhöhung des einem Verbrechen gesetzlich bestimmten höchsten Strafmaaßes kann nur durch richterlichen Ausspruch und niemals willkührlich, sondern bloß in den gesetzlichen Fällen und in gesetzlicher Art geschehen.

2. (1822.) Art. 87. (S. zu §§. 101. und 102.). Art. 89. Sind bei einem Verbrechen besondere Gewaltthätigkeiten, Mißhandlungen oder Grausamkeiten verübt worden, welche nicht schon in den gesetzlichen Merkmalen derselben enthalten sind, so können die Gerichte mit der gesetzlichen Strafe die bei jeder Strafgattung zugelassenen Schärfungen verbinden (VIII. 45.).

3. (1827.) Art. 81. (S. zu §§. 101. und 102.).

4. (1831.) Art. 105. (S. daselbst.).

III.

Großherzogthum Oldenburg.

Art. 112. [Wie Bayern 1813.] (XII. 57.).

IV.

Großherzogthum Sachsen-Weimar.

Bei Fällung der Straf-Erkenntnisse darf sich kein urtheilendes Gericht erlauben, das im Gesetz ausgesprochene höchste Strafmaaß desjenigen Verbrechens zu vermehren, welches unter allen gesetzlichen Voraussetzungen genügend erwiesen und nur einzeln vorliegt, auch keinen Rückfall desselben Verbrechens enthält. Strafschärfungen sind also nur vermöge ausdrücklicher Ermächtigung im Gesetze den Gerichten erlaubt (XIII. Satz 95.).

V.

Königreich der Niederlande.

La loi ne reconnait pas une influence générale de circonstances aggravantes, elle ne l'admet que dans les cas, où elle-même a aggravé à cause des circonstances, la peine ordinaire d'un délit, ou a laissé au juge quelque latitude dans l'application de la peine, dans le dernier cas, la circonstance la plus aggravante, qui aurait accompagné le délit, sans le faire passer dans une autre classe, ne donnera lieu à d'autre aggravation, qu'à l'application du maximum de la peine, que la loi prononce contre le coupable (XV. art. 33.).

VI.

Großherzogthum Hessen.

Vergl. zu §. 103.

Zu §§. 114. bis 117.

Zusammentreffen mehrerer Verbrechen.

I.

Oesterreich.

(Vergl. zu §§. 103. und 104.). Hat ein Verbrecher mehrere Verbrechen von verschiedener Gattung begangen,

so ist er nach jenem, auf welches die schärfere Strafe gesetzt ist, jedoch mit Bedacht auf die übrigen Verbrechen zu bestrafen (I. §. 28.). Diese Vorschrift muß auch in dem Falle, daß eine schwere Polizei-Uebertretung mit einem Verbrechen zusammentrifft, beobachtet werden, dafern gegen die schwere Polizei-Uebertretung eine Arreststrafe oder körperliche Züchtigung bestimmt ist. Wäre aber eine andere Art der Strafe festgesetzt, so muß diese insbesondere von der politischen Obrigkeit nach Vorschrift des zweiten Theils dieses Gesetzes verhängt werden (§. 29.).

II.

Königreich Bayern.

1. (1813.) Art. 108. Wenn mehrere noch nicht bestrafte Verbrechen eines und desselben Uebelthäters dergestalt zusammentreffen, daß darüber von demselben Gerichte und in einem und demselben Urtheile zu erkennen ist, so heißt dieses ein Zusammenfluß von Verbrechen. Art. 109. Ist ein und dasselbe Verbrechen an verschiedenen Personen oder Gegenständen wiederholt worden, oder hat der Uebelthäter in mehreren Handlungen Verbrechen verschiedener Art begangen, so ist die Strafe des einen Verbrechens mit der Strafe des andern zu verbinden. Wenn aber diese Verbindung unmöglich ist, so darf deswegen auf keine schwerere Strafgattung erkannt werden, sondern es ist die schwerste der zusammentreffenden Strafe allein, jedoch verbunden mit äußerlicher Schärfung, soweit diese gesetzlich ist, in Anwendung zu bringen. Dasselbe ist alsdann zu beobachten, wenn mehrere Freiheitsstrafen dergestalt zusammentreffen, daß die Dauer derselben diejenigen Grenzen überschreiten würde, welche in den Art 13. 16. und 28. für jede besondere Gattung der Freiheitsstrafe festgesetzt ist. Art. 110. Wird ein Verbrechen an demselben Gegenstande oder an einer und derselben Person mehrmals begangen, so sind die verschiedenen, das Verbrechen fortsetzenden Handlungen für eine einzige That zu rechnen, doch als beschwerender Umstand unter den Einschränkungen des Art. 95. bei Ausmessung

der Strafe zu berücksichtigen. Wenn ein Verbrecher in einer und derselben Handlung zu gleicher Zeit mehrere Verbrechen begangen hat, so soll nur die Strafe der schwersten Uebertretung in Anwendung gebracht werden, vorbehaltlich dessen, was in dem Art. 95. No. 2. (Schärfung durch äußere Zusätze) verordnet ist.

Motive: Als Interpretations-Regel zu bemerken, daß wo der Ausdruck: „Mehrmals, Mehrere" den Zusammenfluß unbestrafter Verbrechen bezeichnet. Nur der Art. 265. No. IV. macht eine Ausnahme.

Zu Art. 110. Satz 1. Handlungen sind eigentlich nur ein einziges, aber durch längere Zeit und durch mehrere Handlungen fortgesetztes Verbrechen, sie werden also nur als ein Verbrechen betrachtet und bestraft. Dies ist besonders wichtig bei den Uebelthaten, deren Qualifikation vom Betrage des Schadens abhangt. Bei fortgesetztem Diebstahl, wenn z. B. der Dieb aus demselben Behältniß immer im Kleinen entwendet, um seinen Diebstahl unmerklich fortzusetzen, werden alle Summen zusammengerechnet. Sind aber die mehreren Diebstähle nur als Wiederholung (repetitio) zu betrachten, so findet Zusammenrechnung der Summen nur in soweit Statt, als sich darunter ein Diebstahl befindet, welcher für sich allein Verbrechen ist (V. S. 259. u. 260.).

2. (1822.) Art. 90. Ist der zu Bestrafende mehrerer Verbrechen derselben oder verschiedener Gattung schuldig, oder hat er dieselbe strafbare That längere Zeit, oder durch mehrere Handlungen fortgesetzt, so ist er nach demjenigen Verbrechen oder nach jener Handlung, worauf die härtere Strafe gesetzt ist, zu bestrafen, und die übrigen Verbrechen oder Vergehen sind bei Zumessung der Strafe als besondere Erschwerungsgründe zu berücksichtigen. Art. 91. Die Bestimmung des vorhergehenden Artikels 90. ist auch in folgenden Fällen anzuwenden: 1) wenn der Schuldige nach seinen besonderen Verhältnissen durch eine und dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze übertreten hat; 2) wenn dessen That nach der Absicht oder dem Zwecke, weswegen sie geschehen, zu einer

oder der andern Gattung von Verbrechen oder Vergehen gerechnet werden kann; 3) wenn eine als Versuch strafbare Handlung in anderer Beziehung zugleich als ein vollendetes Verbrechen oder Vergehen anzusehen ist; 4) wenn durch eine That, nach ihrem Zwecke und nach den dabei gebrauchten Mitteln zwei oder mehrere besonders benannte Verbrechen oder Vergehen begangen worden (VIII. 45. 46.). Thl. 2. Art. 45. Bei jedem Zusammenfluß von Uebertretungen soll der Schuldige nach derjenigen Uebertretung, worauf die härtere Strafe gesetzt ist, gestraft, und die übrigen Uebertretungen sollen bei Zumessung der Strafe als besondere Erschwerungsgründe berücksichtigt werden. — Wo jedoch das Gesetz den Zusammenfluß mit einer besondern Strafe belegt, kommt nur diese gesetzlich ausgesprochene Strafe zur Anwendung. — Das Nämliche gilt auch alsdann, wenn eine schon besonders benannte Uebertretung wegen eines hinzukommenden Erfolgs eine schwerere Strafe nach sich zieht. In diesem Falle soll, wenn das Gesetz das geringste Maaß der letztern nicht bestimmt hat, wenigstens das höchste Strafmaaß der andern Uebertretung erkannt werden.

3. (1827.) Ist der zu Bestrafende mehrerer strafbaren Handlungen derselben oder verschiedener Gattung schuldig, so ist er nach derjenigen That, worauf die schwerere Strafe gesetzt ist, zu bestrafen, und die übrigen sind bei Zumessung der Strafe als besondere Erschwerungsgründe zu berücksichtigen. Ist dieselbe strafbare That längere Zeit oder durch mehrere Handlungen fortgesetzt; so sind alle zusammen nur als eine einzige That, und zwar, wenn die einzelnen Handlungen von verschiedenem Grade der Strafbarkeit sind, nach der Eigenschaft der schwersten zu bestrafen, wobei jedoch die Fortsetzung selbst als besonderer Erschwerungsgrund zu bestrafen ist. Art. 86. Die Bestimmung des vorhergehenden Art. 85. Absatz 1. ist auch in folgenden Fällen anzuwenden: 1) wenn der Schuldige nach den besonderen Verhältnissen seiner Person oder That durch eine und dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze übertreten hat; 2) wenn wegen mehrerer

strafrechtswidrige Absichten und Zwecke dieselbe Handlung mehrere strafbare Thaten in sich vereinigt; 3) wenn durch eine That, nach ihrem Zwecke und nach den dabei gebrauchten Mitteln, zwei oder mehrere besonders benannte Verbrechen, Vergehen oder schwere Uebertretungen zugleich begangen worden sind; 4) wenn eine als Versuch strafbare Handlung in anderer Beziehung zugleich als eine vollendete strafbare That anzusehen ist.

Motive: Der Entwurf hat, dem von 1822. folgend, und die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs von 1813. verlassend, Zusammenfluß nur als besonders erschwerenden Umstand aufgefaßt, und kein Zusammenrechnen zugelassen. Er hat jedoch ausnahmsweise bei jenen strafbaren Thaten, bei deren Konkurrenz am frequentesten erkannt, oder bei denen sich eine besondere Gefährlichkeit des Thäters erprobt, die Konkurrenz als erschwerende Eigenschaften angenommen, und hiernach eine dem Grade oder der Gattung nach schwerere Strafe angeordnet. Dadurch sind die großen Verwicklungen gehoben, welche die im Strafgesetzbuch angenommene Theorie in der Anwendung hervorgebracht hatte; es ist im Allgemeinen hierdurch die im Strafgesetzbuch liegende unnatürliche und ungerechte Strenge gemildert, und diese nur da beibehalten, wo unabweisbare Gründe die Strenge fordern. Vorzüge, welche das System des Entwurfs besonders wünschenswerth machen. Mehrere Beurtheiler des Entwurfs von 1822. haben dies ausdrücklich ausgesprochen. Das Zusammenrechnen artet fast überall in Härte aus, besonders bei Freiheitsstrafen wird die Strafe durch längere ununterbrochene Dauer intensiv größer. Mit vollem Recht hat ein Gelehrter bereits bemerkt, daß in dieser Beziehung 2 mal 2 aufhöre 4 zu seyn, und daß allenfalls schon 2 mal eins 4 sey. Selbst jene Gesetzgebungen, welche zusammenrechnen, haben dies so sehr eingesehen, daß sie, um die Härte wieder zu mildern, zu Ausnahmen, Beschränkungen ꝛc. ihre Zuflucht nehmen mußten. Dadurch werden die Vorschriften verwickelt, und die Anwendung wird erschwert, was durch Einfachheit einer an sich gerechten

Grundbestimmung vermieden werden kann. Nach ungerechter wird man, wenn man auch noch den Uebergang in eine höhere Strafgattung zulassen will. Wer noch so oftmals Gefängniß verwirkt hat, hat bei allen seinen Verschuldungen immer nur Gefängniß verschuldet. Nur bei gewissen Arten von Verbrechen kann die Wiederholung Uebergang in eine höhere Strafgattung begründen, als Ausnahme. Nummerische Ausrechnungen, gleichsam durch ein Rechnungs-Exempel, haben keinen Werth (X. S. 56. seq.).

4. (1831.) Art. 112. (Abschn. 1. wie 1827. Art. 85. Abschn. 1.). Abschn. 2. wie folgt. Sind mehrere Handlungen derselben Art entweder nur als fortschreitende Ausführung eines und desselben verbrecherischen Entschlusses anzusehen, oder in Beziehung auf das nämliche dauernde Verhältniß begangen, oder nur als Bestandtheile und Stufen einer und derselben That zu betrachten, so werden alle zusammen nur als ein einziges Verbrechen oder Vergehen, und zwar, wenn die einzelnen Handlungen von verschiedenem Grade der Strafbarkeit sind, nach der Eigenschaft der strafbarsten That bestraft, wobei jedoch die Fortsetzung selbst als besonderer Erschwerungsgrund zu betrachten ist.

Art. 113. (wie 1827. Art. 86. nur sind: a. sub No. 3. die schweren Uebertretungen fortgeblieben, und b. No. 4. fehlt ganz) (XI. 49. 50.).

III.

Großherzogthum Oldenburg.

1. Strafgesetzbuch Art. 113—115. (wie Bayern 1813. Art. 108—110.) [XII. 58. 59.].

2. Neue Bestimmungen von 1821. zum Art. 113. Sind mehrere Untersuchungen gegen eine Person anhängig und gleichzeitig beendigt, so wird darüber in der Regel in einem Urtheile entschieden. Ist aber nur die eine Sache zum Spruche reif, oder sind die verschiedenen Sachen bei verschiedenen Gerichten anhängig, ohne daß das eine von der bei dem andern eingeleiteten

Untersuchung Kunde erhalten hat, oder treffen dabei andere Personen als Angeschuldigte zusammen; so kann in jeder Sache ein besonderes Erkenntniß abgegeben werden, ohne daß der Angeschuldigte dagegen auf die Bestimmungen wegen Wiederaufnahme der Untersuchung im Art. 883. sich berufen kann (Ebend. 11.).

IV.

Großherzogthum Sachsen-Weimar.

So oft endlich einem zur Strafe zu verurtheilenden Verbrecher eine Häufung seiner Verbrechen, oder ein Rückfall zur Last gefallen ist; so soll dieses auf die Bestimmung einer härteren Strafe für ihn nachstehenden Einfluß haben (XIII. Satz 129.).

Die Häufung oder der Zusammenfluß von Verbrechen setzt mehrere, noch nicht bestrafte Vergehungen desselben Uebelthäters voraus, welche sämmtlich von dem nämlichen Gerichte gleichzeitig zu bestrafen sind (Satz 130.). Dahin gehört also nicht der Fall bloßer Fortsetzung eines und desselben Verbrechens, sollte dieselbe gleich aus mehreren, nach Zeit und Ort, oder durch Verschiedenheit der Gegenstände des Verbrechens getrennten Handlungen oder Unterlassungen bestanden haben, vorausgesetzt nur, daß diese zu demselben Ganzen vereinigt waren, entweder durch Einheit des nämlichen verbrecherischen Vorsatzes, zu dessen Erreichung alles Thun und Lassen des Verbrechers nur ein Mittel hat seyn sollen, oder auch als Bestandtheil und allenfalls Erfolg derselben Fahrlässigkeit (Satz 131.). Für eine solche bloße Verbrechens-Fortsetzung soll es insbesondere bei Unzuchts-Verbrechen auch gehalten werden, wenn der verbrecherische Vorsatz unbestimmt auf einen fortwährenden strafbaren Umgang mit derselben Person gerichtet gewesen und dieser nun bis zu dessen Bestrafung nur wiederholt worden ist (Satz 132.). Ferner enthält es keine Verbrechenshäufung, wenn die zu bestrafende That zugleich als die Uebertretung mehrerer Strafgesetze betrachtet werden kann, indem das eine Vergehen nur das Mittel zur Verübung oder Beförderung

eines

eines anderen, vorzüglich bezweckten, hat seyn sollen. Dergleichen zusammengesetzte Verbrechen sind nämlich mit einer einzigen und zwar der schwersten Strafe zu ahnden, welche durch irgend eines der hier vereinigten Vergehen einzeln verdient war; zu welcher alsdann eine Schärfung von gesetzlich erlaubter Art (Satz 65., 69., 72., 76. und 86.) nach Ermessen des Gerichts, nöthigenfalls noch hinzugefügt werden kann (Satz 133.). So oft hingegen eine wahre Mehrheit von Verbrechen desselben Thäters, im Gegensatze der so eben (S. 131—133.) bemerkten Fälle und Beschränkungen gleichzeitig zu bestrafen; so oft sind wider den Verbrecher regelmäßig eben so viel Strafen zu verhängen, als er durch jedes für sich bestehende Verbrechen einzeln verdient hat und soviel sich mit einander vereinigen lassen (Satz 134.). Unvereinbar mit einander sind aber nicht nur I. solche Strafen, bei welchen durch Vollbringung der einen, das Vollstrecken einer andern unmöglich gemacht wird; sondern auch II. mit den Todes- und Kettenstrafen alle gelindere Strafarten, in sofern die letzteren nicht als zulässige Schärfungen jener (Satz 61. und 65.) genannt sind; ferner III. mehrere temporelle Freiheitsstrafen einerlei Art, welche durch ihre Verbindung die Grenzen der Dauer überschreiten würden, die ihrer Gattung gesetzlich (Satz 68., 71. und 85.) bestimmt worden sind. Endlich soll IV. derselbe Verbrecher niemals zum Zucht- und auch zum Arbeitshause gleichzeitig verurtheilt werden können, wären die Zeiträume jeder dieser Strafen auch nicht gesetzwidrig (Satz 135.). Sollten nun durch eine wahre Verbrechenshäufung (Satz 134.) dergleichen unvereinbare Strafen (Satz 135.) verwirkt seyn; so ist nie an die Stelle dieser mehreren Strafen zusammen genommen eine härtere Strafgattung zu substituiren; sondern vielmehr nur die schwerste von allen verwirkten Strafen wider einen solchen Verbrecher zu verhängen und außerdem jedesmal eine oder mehrere derjenigen Schärfungen hinzuzufügen, welche bei der im vorliegenden Fall zur Anwendung kommenden

Strafart gesetzlich (S. 65., 69., 72., 76. u. 86.) erlaubt sind (Satz 136.).

V.

Königreich Hannover.

Wenn mehrere noch nicht bestrafte Verbrechen eines und desselben Uebertreters dergestalt zusammentreffen, daß darüber von demselben Gerichte und in einem und demselben Urtheile zu erkennen ist, so entsteht ein Zusammenfluß von Verbrechen. Mehrere bei einem und demselben Verbrechen vereinigt eintretende Umstände, deren jeder für sich den Grund einer gesetzlichen Auszeichnung enthält, bilden zwar keinen solchen Zusammenfluß, sind jedoch bei Zuerkennung der Strafe als ein Erschwerungsgrund zu berücksichtigen (XIV. Art. 120.). Wenn ein Verbrecher durch eine und dieselbe Handlung zugleich mehrere Verbrechen von gleicher oder verschiedener Art begangen hat; so soll die Strafe der schwersten Uebertretung, mit Schärfung derselben (Art. 111.) zur Anwendung gebracht werden (Art. 121.). Wenn mehrere auf einander folgende strafbare Handlungen derselben Art entweder nur als fortschreitende Ausführung eines und desselben verbrecherischen Beschlusses anzusehen, oder in Beziehung auf das nämliche dauernde Verhältniß begangen, oder nur als Bestandtheile und Stufen einer und derselben That zu betrachten sind, so werden die einzelnen Handlungen zwar nur für eine einzige That gerechnet; es ist jedoch diese Fortsetzung bei Bestimmung der Strafe als ein besonderer Erschwerungsgrund zu berücksichtigen (Art. 122.). Wenn der zu Bestrafende durch mehrere Handlungen entweder verschiedenartige, oder gleichartige Verbrechen verübt hat, so müssen ihm in der Regel die sämmtlichen verwirkten Strafen, in sofern deren Verbindung möglich ist, vereinigt zuerkannt werden (Art. 123.). Diese Regel gilt jedoch von mehreren zeitlichen Freiheitsstrafen nur unter folgenden näheren Bestimmungen: 1) Sind die zeitlichen Freiheitsstrafen sämmtlich von gleicher Art; so ist, falls sie verbunden das ge-

setzlich bestimmte höchste Maaß dieser Strafart übersteigen würden, nur auf die nächstfolgende höhere Strafart, mit Bestimmung einer verhältnißmäßigen Dauer derselben, zu erkennen. 2) Wenn hingegen verschiedenartige zeitliche Freiheitsstrafen verwirkt sind; so wird auf die härteste Strafart, mit einer angemessenen Erhöhung, der Dauer oder dem Grade nach, erkannt, und falls die hierdurch nöthig werdende Verlängerung der Strafzeit die gesetzlich bestimmte längste Dauer dieser Strafart übersteigen würde, die zunächst folgende höhere Strafart angewendet. 3) In keinem dieser beiden Fälle (1. 2.) darf jedoch die Verbindung mehrerer zeitlicher Freiheitsstrafen, wenn sich darunter keine Karrenstrafe befindet, über die Dauer einer 20jährigen Karrenstrafe hinausgehen, Falls aber mehrmalige Karrenstrafen, oder Karre mit mehrmaliger Zuchthausstrafe zusammentreffen; so kann bis auf lebenslängliche Karrenstrafe erkannt werden (Art. 124.). Hat jedoch der Thäter durch eins der zusammentreffenden Verbrechen die Todesstrafe verwirkt; so findet die im Art. 123. aufgestellte Regel keine Anwendung, sondern durch die Todesstrafe werden alle außerdem von ihm verwirkten Strafen aufgehoben (Art. 125.). Bei Zuerkennung der nach diesen Bestimmungen auszumessenden Strafe hat der Richter, unter Berücksichtigung der in den Art. 107—110. enthaltenen Vorschriften, nicht bloß auf die Zahl und Größe der zusammenfließenden Verbrechen, sondern auch auf den längeren oder kürzeren Zwischenraum zwischen den, der Zeit nach, getrennten verbrecherischen Handlungen, so wie auf den inmittelst vom Thäter geführten Lebenswandel zu sehen (Art. 126.).

VI.

Königreich der Niederlande.

Si un prévenu est convaincu de s'être rendu coupable de divers délits, sans avoir déjà subi une peine, la peine statuée contre le délit le plus grave sera prononcée contre lui (XV. art 35.). Quiconque a été condamné à une peine d'échafaud, ne peut être de nouveau poursuivi pour d'autres délits commis avant sa

condamnation, à moins qu'ils n'entraînent la peine de mort. Dans les cas cependant où la condamnation précédente n'a pas eu pour objet une peine d'échafaud ou de déclaration d'infamie, ou pourra être de nouveau poursuivi à raison d'autres délits commis avant la condamnation, s'il s'agit d'un délit punissable d'une peine d'échafaud ou de déclaration d'infamie (art. 36.).

VII.

Königreich Norwegen.

Sind durch eine Handlung mehrere Verbrechen verübt; so wird der Schuldige zu der Strafe verurtheilt, die für das größte von diesen bestimmt ist, wobei der Umstand, daß die geringeren Verbrechen zugleich verübt sind, als Schärfungsgrund in Betrachtung kommen muß (XVI. Kap. 6. §. 12.). In Verbindung mit der Strafe für das größte Verbrechen wird jedoch die Strafe der Dienst-Entlassung, der Dienst-Entsetzung oder die Strafe des öffentlichen Vertrauens unwürdig zu seyn, angewendet, wenn eine solche Strafe irgend einem von den Verbrechen, die in der Handlung enthalten sind, angedroht ist, sey es dem größten oder irgend einem andern (§. 13.). Hat Jemand durch mehrere Handlungen sich mehrere Verbrechen schuldig gemacht; so wird er für jedes einzelne Verbrechen zu einer besonderen Strafe verurtheilt, in sofern die Strafen vereinbar sind (§. 14.). Hat Jemand die Todesstrafe verwirkt; so darf keine andere Strafe damit verbunden werden, die Strafe des öffentlichen Vertrauens unwürdig zu seyn, ausgenommen (§. 15.). Hat Jemand für mehrere Verbrechen, wegen welcher er zu gleicher Zeit gerichtlich belangt wird, Strafbarkeit unter dem ersten Grade verwirkt; so soll der Richter, bei der Vereinigung der Strafen, mehrere Strafen fünften Grades die längste Zeit vierten Grades nicht überschreiten lassen, oder mehrere Strafen vierten Grades, oder eine solche Strafe in Vereinigung mit der Strafe fünften Grades, nicht die längste Zeit dritten Grades; auch nicht soll er mehrere Strafen dritten Grades, oder eine solche Strafe

in Vereinigung mit Strafen in geringeren Graden die längste Zeit zweiten Grades, oder eine solche Strafe in Vereinigung mit Strafen in geringeren Graden, funfzehn Jahre überschreiten lassen (§. 16.). Hat derjenige, welcher Strafarbeit verwirkt hat, zugleich ein Verbrechen begangen, für welches Gefängniß oder Geldstrafe bestimmt ist; so ist das letztgenannte Verbrechen, wenn er zu derselben Zeit deshalb gerichtlich belangt wird, nur als ein Schärfungsgrund zu betrachten, bei Bestimmung der Dauer der Strafarbeit, welche jedoch nicht aus diesem Grunde von dem einen Grade in einen andern übergehen darf (§. 17.). Bei der Vereinigung von Gefängnißstrafen für mehrere Verbrechen darf der Richter die in den §§. 19. 20. und 21. des zweiten Kapitels genannte Strafzeit nicht überschreiten (§. 18.). Ergiebt es sich, daß derjenige, der wegen eines oder mehrerer Verbrechen verurtheilt ist, vorher andere Verbrechen begangen hat; so soll keine andere oder höhere Strafe ihm auferlegt werden, als die, welche ihn getroffen haben würde, wenn er deshalb zu derselben Zeit, als für die schon mit Strafen belegten Verbrechen gerichtlich belangt worden wäre, und kann der Schuldige dann für die vorher begangenen Verbrechen zu Strafarbeit oder Gefängniß, selbst auf kürzere Zeit, als die §§. 5. 19. 20. und 21. des zweiten Kapitels im Allgemeinen zulassen, verurtheilt werden (§. 19.).

VIII.

Königreich Württemberg.

Wenn mehrere mit Freiheitsstrafe bedrohte, noch unbestrafte Verbrechen oder Vergehen derselben Person in einer Untersuchung zusammentreffen; so ist, wo der besondere Theil des Gesetzbuches nicht ein Anderes verordnet, die Strafe des schwersten Verbrechens mit angemessener Erhöhung derselben, die bis zum höchsten Maaß der für das schwerste angedrohten Strafart steigen kann, zu erkennen (XVII. Art. 108.).

Motive: Bei der Zusammenrechnung wird die Freiheitsstrafe durch die ununterbrochene Dauer, mithin an

Intensität sehr geschärft, und die ganze Lebensdauer würde oft zur Vollziehung nicht hinreichen. In der Vorschrift des Art. 108. liegt zugleich für den Richter die Weisung, die Untersuchung abzubrechen, sobald das Strafmaaß des schwersten Vergehens erschöpft ist (ebend. S. 249. u. 251.).

Auf eine höhere Strafart hat der Richter wegen Zusammenflusses von Verbrechen nur dann überzugehen, wenn die Strafe des schwersten Verbrechens das höchste Maaß der zeitlichen Zuchthaus- oder der Arbeitshausstrafe entweder erreicht, oder diesem doch so nahe kommt, daß innerhalb der gedachten Strafarten die zusammentreffenden, an sich mit Zuchthaus- oder Arbeitshausstrafe bedrohten Verbrechen in Verbindung mit der dabei zulässigen äußeren Schärfung nicht genügend geahndet werden können. — Ist das höchste Maaß der Arbeitshausstrafe erschöpft, so soll auf zeitliches Zuchthaus, unter Beobachtung des Art. 46. (1 Jahr Gefängniß, gleich 6 Monat Arbeitshaus, und 6 Jahr Arbeitshaus gleich 5 Jahr Zuchthaus), ist das höchste Maaß der zeitlichen Zuchthausstrafe erschöpft, so soll auf lebenslängliches Zuchthaus erkannt werden. — Ein Uebergang von lebenslänglichem Zuchthaus zur Todesstrafe hat niemals Statt (Art. 109.). Durch die Todes- oder lebenslängliche Zuchthausstrafe werden alle andere Strafen wegen zusammentreffender Verbrechen ausgeschlossen (Art. 110.). Bei der zeitlichen Zuchthausstrafe sollen zusammentreffende Vergehen, welche mit einer Gefängniß- oder Geldstrafe bedroht sind, — bei der Arbeitshausstrafe als solche, welche mit einer Bezirks- oder Ortsgefängnißstrafe, oder Geldbuße bedroht sind, keine Erhöhung bewirken. Desgleichen findet wegen Ehrenstrafen, welche mit einer Zuchthaus- oder Arbeitshausstrafe zusammentreffen, keine Erhöhung der letzteren Statt (Art. 111.).

Motive: Die Bestimmung wird sich durch Abkürzung der Untersuchungen und Verminderung der Kosten als wohlthätig bewähren. Bei zum Tode Verurtheilten wäre nur noch Geldstrafe möglich, was,

wie bei zu lebenslänglichem Zuchthaus Verurtheilten ins Kleinliche fallen würde.

Treffen mehrere Ehrenstrafen verschiedener Art bei einer Untersuchung zusammen, so kommt die schwerste derselben, ohne Schärfung zur Anwendung. Ist der Verlust der bürgerlichen Ehren= und der Dienstrechte mehrmals verwirkt, so wird auf einen angemessenen Zusatz von Kreisgefängnißstrafe erkannt (vergl. Art. 47. u. 48.). Hat dieselbe Person die zeitliche Entziehung der bürgerlichen Ehren= und der Dienstrechte, Dienstentlassung, oder Entziehung öffentlicher Berechtigungen, mehrfach verschuldet; so wird entweder die Dauer der Strafe auf einen längeren Zeitraum erstreckt, oder, wenn hiedurch die gesetzliche Grenze der Strafart überschritten würde, auf einen angemessenen Zusatz von Gefängniß (vergl. Art. 48. u. 64.) erkannt. Wenn Ehrenstrafen mit Gefängnißstrafen zusammentreffen, so findet eine Verbindung der letztern mit den erstern Statt (Art. 112.).

Motive: Die entehrende Zuchthaus= und Arbeitshausstrafe absorbirt nach Art. 111. wohl mit vollem Grund eine selbstständige Ehrenstrafe (S. 252.). Wenn Geldstrafen mit Geldstrafen zusammentreffen, so sind dieselben zusammenzurechnen, welches Maaß sich auch ergebe (Art. 113.). Wenn Geldstrafen mit Freiheitsstrafen oder mit Ehrenstrafen zusammentreffen, so sind diese Strafen nebeneinander auszusprechen (Art. 114.). Sind mehrere Verbrechen derselben Art in Folge ebendesselben verbrecherischen Entschlusses oder in Beziehung auf das nämliche fortdauernde Verhältniß begangen worden, oder sind die mehreren Handlungen als Bestandtheile einer und derselben That zu betrachten; so sind zwar die einzelnen Handlungen zusammen als ein einziges Verbrechen zu bestrafen, jedoch so, daß die Strafe innerhalb der im Gesetze bestimmten Grenze erhöht, und erforderlichen Falls, auch durch äußern Zusatz, soweit ein solcher gesetzlich zulässig ist, geschärft wird (Art. 115.). Hat Jemand durch eine und dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze zugleich übertreten, so soll, wenn das Gesetzbuch für einen

Fall dieser Art keine besondere Bestimmung enthält, die Strafe der schwersten Uebertretung, jedoch mit Schärfung (Art. 115.), angewendet werden (Art. 116.).

IX

Königreich Sachsen.

1. Hat Jemand durch eine und dieselbe Handlung mehrere Verbrechen begangen; so ist die schwerste der verschiedenen Strafen nach richterlichem Ermessen unter Schärfung derselben in Anwendung zu bringen (XVIII. Art. 46.). Wenn der Verbrecher durch mehrere Handlungen, welche nicht als Fortsetzung eines und desselben Verbrechens anzusehen sind, sich mehrerer Verbrechen schuldig gemacht hat, so sind in der Regel die sämmtlichen, durch die verschiedenen Verbrechen verwirkten Strafen gegen ihn zu erkennen (Art. 47.). Hat jedoch Jemand mehrerer noch unbestrafter gleichartiger Diebstähle, Unterschlagungen und Betrügereien sich schuldig gemacht, so ist der Betrag derselben zusammenzurechnen, und hiernach die den Verbrecher treffende Strafe zu bestimmen (Art. 48.). [Der Art. 49. betrifft Art der Ermittelung des Werths.] Ist der Verbrecher wegen eines oder mehrerer begangener Verbrechen mit Todesstrafe oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe zu belegen, so ist auf die übrigen Verbrechen weiter nicht Rücksicht zu nehmen und nur nach richterlichem Ermessen die Zuchthausstrafe durch Ausstellung an den Pranger zu schärfen (Art. 50.). Mehrere zusammentreffende zeitliche Zuchthausstrafen ersten Grades schließen alle übrige Freiheitsstrafen aus; sie sind aber, in sofern sie zusammen die Dauer von 20 Jahren übersteigen, auf diese Zeitfrist zu beschränken (Art. 51.). Trifft eine zeitliche Zuchthausstrafe ersten Grades mit einer oder mehreren zeitlichen Zuchthausstrafen zweiten Grades zusammen, so werden die letztern unter Herabsetzung auf die Hälfte ihrer Dauer in Zuchthausstrafen ersten Grades verwandelt, wogegen alle außerdem verwirkte Freiheitsstrafen in Wegfall kommen; es ist aber die zu erleidende Zuchthausstrafe ebenfalls auf die Zeit von 20 Jahren zu beschrän-

ken (Art. 52.). Ist unter mehrern verübten Verbrechen eines oder mehrere mit zeitlicher Zuchthausstrafe zweiten Grades oder Arbeitshausstrafe zu belegen, so ist wegen der übrigen mit geringerer Freiheitsstrafe zu belegenden Vergehungen auf besondere Strafe nicht zu erkennen, sondern bei verwirkter Zuchthausstrafe die Arbeitshausstrafe nach der Hälfte, und die Gefängnißstrafe nach einem Viertheil ihrer Dauer, und bei zu erkennender Arbeitshausstrafe die Gefängnißstrafe nach der Hälfte ihrer Dauer hinzuzurechnen; es ist jedoch auf diese Weise die Zuchthausstrafe nicht über 15 Jahre und die Arbeitshausstrafe nicht über 10 Jahre zu verlängern (Art. 53.). Bei mehreren auf diese Weise durch Zuchthaus- oder Arbeitshausstrafe zu verbüßenden Verbrechen fällt rücksichtlich der konkurrirenden Gefängnißstrafen, bei welchen außerdem die Verwandlung in Handarbeit oder Geldbuße zulässig ist, die dem Richter sonst zustehende Wahl weg (Art. 54.). In Fällen, wo zufolge der Art. 51., 52. u. 53. Zuchthaus- oder Arbeitshausstrafen auf die Dauer rücksichtlich von 20, 15 oder 10 Jahren zu beschränken sind, bleibt es dem Richter überlassen, in Hinsicht auf die Zahl und Beschaffenheit der konkurrirenden Verbrechen auf die gesetzlich zulässigen Schärfungen zu erkennen (Art. 55.). Die in den Art. 50 bis 55. vorgeschriebenen Bestimmungen sind auch dann in Anwendung zu bringen, wenn ein Verbrecher durch verschiedene Erkenntnisse zu nicht gleichartigen Freiheitsstrafen verurtheilt worden ist, oder während der Vollziehung einer Freiheitsstrafe ein Verbrechen begeht, welches mit einer gelindern Strafart geahndet wird. Im erstern Falle steht die Verwandlung der bereits erkannten Strafen dem betreffenden Appellationsgericht zu (Art. 56.).

2. Hat Jemand durch eine und dieselbe Handlung mehrere Verbrechen begangen, so ist die schwerste der verschiedenen Strafen nach richterlichem Ermessen unter Schärfung derselben in Anwendung zu bringen. (XX. Art. 48.) Wenn der Verbrecher durch mehrere Handlungen, welche nicht als Fortsetzung eines und desselben Verbrechens anzusehen

sind, sich mehrerer Verbrechen schuldig gemacht hat, so sind in der Regel die sämmtlichen, durch die verschiedenen Verbrechen verwirkten Strafen gegen ihn zu erkennen. (Art. 49.) Hat jedoch Jemand mehrerer noch unbestrafter Diebstähle, Veruntreuungen, Betrügereien, oder im Art. 165. unter 2. angegebener Erpressungen sich schuldig gemacht, welche nach gleichen Grundsätzen in Hinsicht auf die Abmessung der Strafe nach dem Betrag der Verbrechen derselben Art, so wie der nach Art. 59. damit gleichartigen, zusammenzurechnen und hiernach die den Verbrecher treffende Strafe zu bestimmen. (Art. 50.) Bei den im vorstehenden Artikel erwähnten, sowie bei allen andern Verbrechen, bei welchen die Größe der Strafe zugleich von der Größe des Werths einer Sache abhängt, ist, wenn es einer besondern Werthsbestimmung bedarf, bei dem Vorhandenseyn der Sache in unverändertem Zustande, der Betrag nach dem gemeinen, der Sache beizulegenden Werthe Gerichtswegen, nöthigenfalls durch Sachverständige, im Fall aber die Sache nicht mehr, oder nicht in unverändertem Zustande vorhanden, durch die Aussage des Eigenthümers oder desjenigen, dem die Sache zur Verwahrung oder Beaufsichtigung anvertraut war, zu ermitteln, und es hat derselbe an Eidesstatt zu versichern, daß diese Schätzung seiner Ueberzeugung gemäß sey. Bei allen diesen Werthsangaben ist der gesetzliche inländische Münzfuß zum Grunde zu legen, und die nach einem andern Fuße erfolgten Schätzungen sind nach valvationsmäßigem Werthe auf erstern zu reduziren. (Art. 51.) Ist der Verbrecher wegen eines oder mehrerer begangener Verbrechen mit Todes- oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe zu belegen, so ist auf die übrigen Verbrechen weiter nicht Rücksicht zu nehmen. (Art. 52.) Mehrere zusammentreffende zeitliche Freiheitsstrafen verschiedener Art werden nach folgendem Maaßstabe in die schwerste derselben verwandelt, daß ein Jahr Gefängniß sechs Monaten Arbeitshaus, drei Monaten Zuchthaus zweiten Grades, und zwei Monaten Zuchthaus ersten Grades gleich gerechnet wird. Es sind jedoch die auf diese Weise in höhere

Strafen verwandelten geringeren Strafen nur nach monatlichen Fristen zu berechnen, und etwa zu verbleibende kürzere Zeitfristen in Wegfall zu bringen. (Art. 53.) Treffen mehrere Gefängnißstrafen wegen solcher Vergehungen zusammen, weshalb nach den besonderen Strafbestimmungen auch über drei Monate ansteigende Gefängnißstrafen erkannt werden können, so sind dieselben zusammenzurechnen, und, in sofern sie die Frist von drei Monaten übersteigen, im Landesgefängnisse zu verbüßen. Befindet sich aber unter diesen Gefängnißstrafen wenigstens eine wegen eines Verbrechens zuerkannte, welche höchstens mit drei Monaten Gefängniß- und höhern Grade mit Arbeitshausstrafe geahndet wird, so sind die Gefängnißstrafen niemals im Landesgefängnisse, in sofern sie jedoch zusammen wenigstens eine viermonatliche Dauer erreichen, unter Verkürzung auf die Hälfte, im Arbeitshause zu verbüßen. (Art. 54.) Bei mehrern auf diese Weise durch Zuchthaus- oder Arbeitshaus zu verbüßenden Verbrechen fällt rücksichtlich der konkurrirenden Gefängnißstrafen, bei welchen außerdem die Verwandlung in Handarbeit oder Geldbuße zulässig ist, die dem Richter sonst zustehende Wahl hinweg. (Art. 55.) Bei zusammentreffenden zeitlichen Freiheitsstrafen derselben Art oder desselben Grades, sowie bei Verwandlung geringerer Freiheitsstrafen in höhere, findet die Art. 17. vorgeschriebene Beschränkung der Dauer der Zuchthaus- und Arbeitshausstrafen keine Anwendung. Wenn jedoch die bei einem solchen Zusammentreffen zu erkennende Freiheitsstrafe die wahrscheinliche Lebensdauer des Verbrechers übersteigt, so ist der Richter ermächtigt, die Strafzeit in angemessener Weise zu verkürzen, obwohl nie unter die Art. 16. für die verschiedene Strafen bestimmte längste Zeitfrist. (Art. 56.) Die in den Artikeln 52—56 vorgeschriebenen Bestimmungen sind auch dann in Anwendung zu bringen, wenn ein Verbrecher durch verschiedene Erkenntnisse zu nicht gleichartigen Freiheitsstrafen verurtheilt worden ist, oder während der Verbüßung einer Freiheitsstrafe ein Verbrechen begeht, welches nicht nach der Hausordnung der betreffenden Anstalt bloß

disziplinarisch zu bestrafen ist und mit einer gelindern Strafart geahndet wird. Im erstern Falle steht die Verwandlung der bereits erkannten Strafen dem Bezirks-Appellationsgericht zu (Art. 57.).

X.

Großherzogthum Baden.

Wenn mehrere rechtskräftige Urtheile, welche auf Freiheitsstrafen verschiedener Art erkennen, an dem Verurtheilten zu vollziehen sind, oder wenn gegen einen Verurtheilten während der Strafvollziehung eine Freiheitsstrafe anderer Art zu erkennen ist; so tritt eine Verwandlung der gelindern Strafart in die härtere ein, wobei einjähriges Gefängniß sechsmonatlichem Arbeitshause, und einjähriges Arbeitshaus sechsmonatlicher Zuchthausstrafe gleich geachtet wird (XIX. §. 136.). Wenn mehrere mit Freiheitsstrafen bedrohte Verbrechen derselben Person als Gegenstand des nämlichen Strafurtheils zusammentreffen; so ist, eher nicht ein besonderes Gesetz etwas Anderes verordnet, auf die Strafe des schwersten Verbrechens mit angemessener Erhöhung derselben zu erkennen (§. 144.). Die Erhöhung geschieht mittelst Hinzurechnung von höchstens zwei Drittheilen der Strafen der geringeren Verbrechen, und kann das höchste Maaß der für das schwerste angedrohten Strafart nicht übersteigen (§. 145.). Bei dem Zusammentreffen von Verbrechen, welche mit Freiheitsstrafen verschiedener Art bedroht sind, werden, um das Maaß der Erhöhung der verwirkten schwersten Strafe zu bestimmen, die gelinderen Strafarten nach Maaßgabe des §. 136. in die härtere verwandelt (§. 146.). Zu einer höheren Strafart darf der Richter wegen Zusammentreffen von Verbrechen nur dann übergehen, wenn die Strafe des schwersten Verbrechens das höchste Maaß der darauf gesetzten Strafart entweder erreicht, oder diesem doch so nahe kommt, daß dasselbe durch den Zusatz eines Drittheils der übrigen verwirkten Strafen überschritten würde (§. 147.). Ist in den Fällen des vorhergehenden §. 147. das höchste Maaß der Kreisgefängnißstrafe erschöpft; so wird, nach Maaßgabe der für die Strafverwandlung auf-

gestellten Vorschriften auf Arbeitshaus, und ist das höchste Maaß der Arbeitshausstrafe erschöpft, auf zeitliches Zuchthaus erkannt (§. 148.). Im letztern Falle treffen die Nachtheile für die bürgerlichen Ehren- und Dienstrechte, welche sonst als Folgen der Verurtheilung zu Zuchthausstrafe Kraft des Gesetzes eintreten (§. 19.), den zu zeitlicher Zuchthausstrafe Verurtheilten in der Regel nicht. Jedoch ist der Richter ermächtigt, außer den Fällen, in welchen er nach §. 45. auf diese Nachtheile gegen den zu bloßer Arbeitshausstrafe Verurtheilten erkennen kann, darauf auch im Falle zusammentreffender Verbrechen dann zu erkennen, wenn die in Folge der Verwandlung der mehreren Arbeitshausstrafen auszusprechende zeitliche Zuchthausstrafe sechs Jahre oder darüber beträgt (§. 149.). Das höchste Maaß der zeitlichen Zuchthausstrafe umfaßt in dem besondern Fall zusammentreffender Verbrechen den Zeitraum von dreißig Jahren (§. 150.). Durch die Todes- und durch die lebenslängliche Zuchthausstrafe werden alle andere Strafen oder Strafzusätze wegen zusammentreffender Verbrechen ausgeschlossen (§. 151.). Bei dem Zusammentreffen von Dienstverbrechen, wodurch Dienst-Entsetzung und zugleich Dienst-Entlassung oder eine dieser Strafen mehrmals verwirkt ist, wird nach Maaßgabe der §§. 138. und 145. auf einen Zusatz von Arbeitshaus- oder Kreisgefängnißstrafe erkannt (§. 152.). Wenn Geldstrafen zusammentreffen; so werden sie zusammengerechnet, und kommen ohne Rücksicht auf die Größe der Summe, in ihrem Gesammtbetrage zur Anwendung (§. 153.). Wenn Geldstrafen und zeitliche Freiheitsstrafen mit einander, oder mit Dienst-Entsetzung oder Dienst-Entlassung zusammentreffen; so kommen diese Strafen neben einander zugleich zur Anwendung (§. 154.).

Motive: Der Grundsatz, daß sämmtliche Strafen aller verübten Verbrechen neben einander erkannt und vollzogen werden sollen, konnte nicht gebilligt werden, da eine ununterbrochene Erduldung ein intensiv härteres Uebel begründen würde. Ohnehin werden die Gesetzgebungen, welche diesem Grundsatz huldigen, zu vielfachen

Ausnahmen genöthigt. Für den Fall, wo das höchste Maaß der Zuchthausstrafe (20 Jahr) durch Hinzurechnen überschritten werden müßte, mußte gestattet werden, die Zuchthausstrafe bis 30 Jahr zu erkennen. Geldstrafen erscheinen im Verhältniß zur Todes- oder lebenslänglichen Zuchthausstrafe so unbedeutend, daß ihre Erkennung neben diesen alle Rücksichten der Schicklichkeit verletzen würden (XIX. S. 79. fg.).

Mehrfache Uebertretungen des nämlichen Strafgesetzes durch Handlungen, welche zusammen als Ausführung des nämlichen auf ein bestimmtes Verbrechen gerichteten Entschlusses erscheinen, ebenso mehrfache Uebertretungen des nämlichen Strafgesetzes, welche als Folgen der nämlichen fahrlässigen Handlung zu betrachten sind, werden als Bestandtheile oder Fortsetzungen einer und derselben That angesehen und als ein einziges (fortgesetztes) Verbrechen bestraft, wobei zwar die Fortsetzungen und deren Zahl als Gründe erhöhter Strafbarkeit in Betracht kommen, jedoch das höchste Maaß der auf das Verbrechen gesetzten Strafe niemals überschritten werden darf (§. 155.). Ein fortgesetztes nach der Vorschrift des vorhergehenden §. 155. zu bestrafendes Verbrechen, kann auch dann angenommen werden, wenn die mehrfachen Uebertretungen des nämlichen Strafgesetzes in Bezug auf dasselbe fortdauernde Verhältniß verübt worden sind (§. 156.). Sind durch eine und dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze zugleich übertreten worden; so wird der Schuldige, wo nicht ein besonders Gesetz etwas Anders verodnet, zu der Strafe verurtheilt, die auf die schwerste Uebertretung gesetzt ist, wobei aber die gleichzeitigen andern Uebertretungen ebenfalls als Gründe erhöhter Strafbarkeit in Betracht kommen, jedoch auch nur in der Art, daß das höchste Maaß der auf die schwerste Uebertretung gesetzten Strafe nicht überschritten werden darf (§. 157.).

Zu §. 118.

Rückfall.

I.

Frankreich.

Code pénal Art. 56. Quiconque, ayant été condamné pour crime, aura commis un second crime, emportant la dégradation civique, sera condamné à la peine du carcan. — Si le second crime emporte la peine du carcan ou le bannissement, il sera condamné à la peine de la réclusion. — Si le second crime entraîne la peine de la réclusion, il sera condamné à la peine des travaux forcés à temps et à la marque. — Si le second crime entraîne la peine des travaux forcés à temps ou la déportation, il sera condamné à la peine des travaux forcés à perpétuité. — Si le second crime entraîne la peine des travaux forcés à perpétuité, il sera condamné à la peine de mort.

Dieser Artikel ist durch das Gesetz vom 28. April 1832. dahin modifizirt: Quiconque, ayant été condamné à une peine afflictive ou infamante, aura commis un second crime emportant comme peine principale, la dégradation civique, sera condamné à la peine du bannissement. — Si le second crime emporte la peine du bannissement, il sera condamné à la peine de la détention. — Si le le second crime emporte la peine de la réclusion, il sera condamné à la peine des travaux forcés à temps. — Si le second crime emporte la peine de la détention, il sera condamné au maximum de la même peine, laquelle pourra être élevée jusqu'au double. — Si le second crime emporte la peine des travaux forcés à temps, il sera condamné au maximum de la même peine, laquelle pourra être élevée jusqu'au double. — Si le second crime emporte la peine de la déportation, il sera condamné aux travaux forcés à perpétuité. — Quiconque, ayant eté condamné aux travaux forcés à perpétuité, aura commis un second crime

emportant la même peine, sera condamné à la peine de mort. — Toutefois, l'individu condamné par un tribunal militaire ou maritime, ne sera, en cas de crime ou délit postérieur, passible des peines de la récidive qu'autant que la première condamnation aurait été prononcée pour des crimes ou délits punissables d'après les lois pénales ordinaires. —

Art. 57. Quiconque, ayant été condamné pour un crime, aura commis un délit de nature à être puni correctionellement, sera condamné au maximum de la peine porté par la loi, et cette peine pourra être élevée jusqu'au double. Art. 58. Les coupables condamnés correctionellement à un emprisonnement de plus d'une année, seront aussi, en cas de nouveau délit, condamnés au maximum de la peine portée par la loi, et cette peine pourra être élevée jusqu'au double, ils seront de plus mis sous la surveillance spéciale du Gouvernement pendant au moins cinq années, et dix ans au plus. — Diese beiden Artikel ſind bei der Reviſion von 1832. unverändert geblieben.

II.

Königreich Bayern.

1. (1822.) Thl. 1. Art. 92. Wer ſchon wegen eines Verbrechens oder Vergehens geſtraft worden, und ſich nachher eines Verbrechens oder Vergehens derſelben, oder verſchiedener Art ſchuldig macht, gegen den ſoll der Rückfall bei Zumeſſung der durch die neue That verwirkten Strafe als beſonderer Erſchwerungsgrund berückſichtigt werden. — Thl. 2. Art. 46. Der Rückfall bei Uebertretungen wird den Schuldigen als beſonderer Erſchwerungsgrund angerechnet, und die Strafe nach Umſtänden geſchärft. Dem Rückfalle ſoll bei Zumeſſung der durch eine neue Uebertretung verwirkten Strafe, in Anſehung derjenigen vorigen Uebertretungen, ſeit deren Beſtrafung ein volles Jahr verfloſſen iſt, keine erſchwerende Wirkung beigelegt werden. Dies gilt jedoch nur von ſolchen Uebertretungen, für welche das Geſetz im höchſten Strafmaaße

Arrest unter 1 Monat, oder Geldstrafe unter dem Betrage von 100 Gulden, oder Widerruf, Abbitte oder Ehren-Erklärung, oder gerichtlichen Verweis festgesetzt hat.

2. (1827.) Wer wegen einer strafgesetzwidrigen Handlung schon gestraft worden ist, und sich nachher derselben einer gleichartigen oder einer verschiedenartigen strafbaren Handlung schuldig macht, gegen den soll dieser Rückfall bei Zumessung der Strafe als besonderer Erschwerungsgrund berücksichtigt werden (Art. 87.).

Motive: Der Entwurf hat den Rückfall dem Zusammenfluß gleich behandelt. Auch der, welcher mehrerer zugleich zu bestrafender Thaten schuldig ist, hat seinen Trotz gegen die Gesetze und seine Verdorbenheit eben durch die Weise seiner Verbrechen erprobt, und der Rückfällige hat noch für sich, daß er für seine früheren Verbrechen seine Rechnung mit dem Staat bereits abgeschlossen hat.

3. (1831.) Art. 107. No. 9. (S. zu §§. 103. u. 104.).

III.

Großherzogthum Oldenburg.

1. Oldenburgisches Strafgesetzbuch v. 1814. Art. 116. Wer nach erlittener Strafe sich eines vorsätzlichen Verbrechens derselben Art von Neuem schuldig macht, soll wegen dieses Rückfalls statt der gesetzlichen Strafe der ersten Uebertretung, in höherem Grade, wie folgt (Art. 117 — 129.) bestraft werden. Art. 117. Eine Strafe an der Freiheit soll bei dem ersten Rückfalle um das Einfache der zuvor erlittenen Strafe erhöht, und, bei ferneren Wiederholungen soll jedesmal mit der Strafe des nächst vorhergegangenen Rückfalls die Strafe der ersten Uebertretung verbunden, auch wenn die nach diesem Grundsatz ausgemessene Dauer der Strafe das in den Art. 16. 19. u. 31. bestimmte höchste Maaß des Gefängnisses, Arbeitshauses oder Zuchthauses überschreitet, die nächst höhere Strafgattung zuerkannt werden. Wenn die von dem Rückfälligen begangene letzte Uebertretung schon für sich allein eine schwerere Strafe verdient, als diejenige, womit

derselbe zuvor bestraft worden, so ist die durch die zuletzt begangene That an und für sich verwirkte Strafe um das Einfache der ersten Uebertretung zu erhöhen. Art. 118. Bei Vergehen, welche das Gesetz mit keiner schwereren Strafe, als höchstens mit sechsmonatlichem Gefängnisse bedroht hat, ist im Falle der Wiederholung zwar die verwirkte Strafe ebenfalls nach den im Art. 117. bestimmten Grundsätzen zu erhöhen, jedoch niemals über zwei Jahre zu erstrecken. Art. 119. Wer die Strafe des Zuchthauses überstanden hat, soll beim ersten Rückfall mit dem Zuchthaus auf unbestimmte Zeit bestraft werden. Wer das Zuchthaus auf unbestimmte Zeit erlitten hat, und nach erfolgter Begnadigung sich eines Rückfalls schuldig macht, wird zur Kettenstrafe verurtheilt. Art. 120. Eine Geldstrafe wird bei Rückfällen nach demselben Grundsatze erhöht, welcher im Art. 117. in Ansehung der Strafen an der Freiheit festgestellt ist. Auf die Suspension von einem Geschäft oder Gewerbe folgt beim ersten Rückfall die Verdoppelung der Suspensionszeit, und bei dem folgenden der gänzliche Verlust dieser Rechte. Auf die Strafe der Suspension vom Staatsdienste folgt bei dem ersten Rückfall die Entlassung, auf die Strafe der Entlassung, falls der Entlassene wieder eine Anstellung erhalten hätte, die Entsetzung vom Amte. Art. 121. Jeder Verbrecher soll nach überstandener Strafe, so wie jeder Strafgefangene vor seiner völligen Entlassung über die gesetzlichen Folgen, die er beim nächsten Rückfalle in das vorige Verbrechen zu erwarten habe, umständlich und nachdrücklich belehrt werden. Art. 122. Wer wegen eines zweiten Rückfalls die Strafe des Arbeitshauses oder wegen eines ersten Rückfalls die Strafe des Zuchthauses überstanden hat, wird auf vier bis zehn Jahre unter besondere Polizei-Aufsicht gestellt.

2. Großherzogliche Verordnung, die Bestrafung des Rückfalles betreffend, vom 21. Juli 1832. §. 1. Wer sich einer strafbaren Handlung in rechtswidrigem Vorsatze schuldig macht, nachdem er wegen einer vorsätzlichen Uebertretung gleicher Art bereits bestraft ist, gegen den soll die durch die neue Uebertretung verwirkte

Strafe wegen Rückfalls in erhöhetem Maaße erkannt werden. §. 2. Die Gleichartigkeit in Beziehung auf den Rückfall ist: 1) bei allen Uebertretungen, welche unter einen und denselben gesetzlichen Begriff (species) gehören, unbedingt anzunehmen; 2) bei Uebertretungen, welche unter verschiedene gesetzliche Begriffe fallen, nach dem dadurch verletzten Rechte und den Triebfedern zur Handlung zu ermessen. Hiernach sind Entwendung, Funddiebstahl, Raub, Unterschlagung, Erpressung und Betrug, so weit sie in der Neigung zu Aneignung fremden Eigenthums, imgleichen Tödtung, Raub und Körperverletzung, so weit sie in der Neigung zu vorsätzlicher Verletzung der Person, zusammentreffen, als gleichartig zu betrachten. §. 3. Indem hiernach die Frage: ob ein Rückfall vorliegt? lediglich nach der Gleichartigkeit der Uebertretung zu entscheiden ist, so kommt dabei der Unterschied zwischen Verbrechen, Vergehen und Polizei-Uebertretungen, zwischen öffentlichen und Privat-Delikten, zwischen vollendeten und versuchten Verbrechen, im Allgemeinen so wenig in Betracht, als es einen Unterschied macht, ob der Rückfällige von einem inländischen oder ausländischen Gerichte, ob er als Urheber oder nur als Gehülfe oder Begünstiger, mit Strafe belegt ist. §. 4. Die Strafe ist wegen Rückfalls um so mehr zu erhöhen, je gleichartiger die Uebertretungen sind, je größer die früher erkannte Strafe; je kürzer der Zeitraum zwischen der zuletzt erlittenen Strafe und der neuen That, und je schlechter der immittelst von dem Thäter geführte Lebenswandel war. §. 5. Nach diesen Rücksichten ist der Richter ermächtigt, eine durch die neuen Handlungen an sich verwirkte Strafe an der Freiheit, wegen Rückfalls nicht nur 1) durch erlaubte Zusätze zu schärfen, oder 2) innerhalb der für die anwendbare Strafgattung gesetzlich bestimmten Grenzen zu verlängern, und nach Umständen durch Schärfungen zu erschweren; sondern auch 3) nöthigenfalls die zunächst höhere Strafgattung von deren niedrigsten bis zum höchsten Grade, ohne oder mit deren Schärfungen, anzuwenden, also von der Gefängnißstrafe zum Arbeitshause, von diesem zum Zuchthause auf be-

stimmte Zeit, vom Zuchthause auf bestimmte Zeit, zum Zuchthause auf unbestimmte Zeit, und von diesem zur Kettenstrafe überzugehen. Dabei kommt die Verschiedenartigkeit der Freiheitsstrafen so weit in Anschlag, daß die doppelte Zeit der Gefängnißstrafe der einfachen der Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe gleich zu stellen ist. §. 6. Nach denselben Rücksichten (§. 4.) kann eine durch die neue Uebertretung an sich verwirkte Geldstrafe, wegen der früher erkannten Geld- oder Gefängnißstrafe, selbst für das gesetzliche Maaß erhöhet; auch eine früher erlittene Geldstrafe der durch die neue Uebertretung verwirkten Freiheitsstrafe zugelegt, imgleichen eine durch die neue Uebertretung verwirkte Geldstrafe in eine Gefängnißstrafe verwandelt werden. Dabei ist der im Art. 39. bestimmte Maaßstab anzuwenden. Ein durch die neue Uebertretung verwirkter Verweis kann in eine angemessene Geld- oder Gefängnißstrafe verwandelt werden. In Ansehung der Suspension und Entlassung vom Dienste bleibt es bei den Bestimmungen in §§. 2. u. 3. des Art. 120. §. 7. Bei dem ersten Rückfall darf jedoch der Richter die jetzt, abgesehen vom Rückfalle, zu erkennende Strafe, höchstens verdoppeln, falls die früher erkannte Strafe schwerer war, und höchstens um das Einfache der früher erkannten Strafe erhöhen, falls diese das Maaß der jetzt an sich zu erkennenden Strafe nicht übersteigt. §. 8. Bei wiederholten Rückfällen treten die Gründe der Erhöhung der Strafe (§. 4.) in verstärktem Maaße ein, und der Richter kann von dem ihm in §§. 5. u. 6. gegebenen Ermessen, ohne die im §. 7. für den ersten Rückfall gesetzte Beschränkung, Gebrauch machen. §. 9. Wenn mehrere neue Handlungen des Rückfälligen im Zusammenflusse zu bestrafen sind, so werden sämmtliche neue Strafen sofern sie gleichartige Handlungen betreffen, so weit thunlich (Art. 113 — 115.), zusammengerechnet und die Rückfallsstrafe wird darnach ermessen. Eben so ist bei Berechnung der früher für mehrere gleichartige Handlungen erlittenen Strafen, behuf Ausmittelung einer Rückfallsstrafe zu verfahren. §. 10. Wird ein Uebertreter, nachdem wider ihn eine Rückfallsstrafe bereits erkannt ist, wegen anderer vor Vollstreckung

dieses Erkenntnisses von ihm begangenen gleichartigen Uebertretungen von neuem in Untersuchung gezogen (N. B. zu Art. 883. §. 2.); so kann die desfalls zu erkennende Strafe wegen Rückfalls nur so weit erhöhet werden, als dieser Rückfall, hätte er bei Zumessung der schon erkannten Rückfallsstrafe bereits vorgelegen, darauf von Einfluß gewesen seyn würde. §. 11. Als besonderer Grund der Milderung der Rückfallsstrafe kann in Betracht gezogen werden: daß der Rückfällige die frühere Strafe nur zum Theil überstanden (wobei jedoch die Erlassung eines Theils nach Art. 15. 16. und 19. des Strafgesetzbuchs nicht zu berücksichtigen ist), imgleichen: daß derselbe die im Art. 121. vorgeschriebene Warnung vor dem Rückfalle nicht erhalten (die Unterlassung oder nicht geschehene Protokollirung der Warnung ist gegen den, dem sie zur Last fällt, mit Ordnungsstrafen zu ahnden). §. 12. Die Strafe des Rückfalls fällt weg, wenn seit der Beendigung der letzten Bestrafung bis zur neuen strafbaren That die in den neuen Bestimmungen zum Art. 144. und 145. bestimmten Verjährungsfristen, nach Maaßgabe der Natur der früheren That, abgelaufen sind, und der Uebertreter während des Laufes derselben eine ununterbrochene gute Aufführung gezeigt hat. §. 13. Findet dasjenige Gericht, welches zum Erkenntniß über eine strafbare Handlung kompetent seyn würde, wenn nicht ein Rückfall vorhanden wäre, daß ein solcher vorliegt, und daß unter Berücksichtigung desselben eine Strafe zu erkennen wäre, welche seine Kompetenz übersteigt; so soll es die Sache an das höhere Gericht einsenden, welches, wenn es die Sache zu seiner Kognition geeignet hält, das Schluß- und Vertheidigungs-, so wie das Urtheils-Verfahren vorzunehmen, die Förmlichkeit der Untersuchung aber nach der Qualität der zuletzt begangenen strafbaren That zu beurtheilen hat. Das höhere Gericht hat die Befugniß, im Falle nach seinem Ermessen, auch unter Berücksichtigung des Rückfalls, keine die Kompetenz des Untergerichts übersteigende Strafe zu erkennen wäre, die Sache durch ein dies aussprechendes Rescript an das Gericht, welches die Akten einsandte,

oder an ein anderes Gericht gleicher Ordnung, zum Erkenntniß zurückzuweisen. §. 14. Durch die vorstehende Bestimmungen sind die Art. 116—119. und der §. 1. des Art. 120. aufgehoben, und es sollen auch alle noch nicht rechtskräftig entschiedene Strafsachen nach den gegenwärtigen neuen Bestimmungen, so weit sie milder sind als die des Strafgesetzbuches, beurtheilt werden. §. 15. An den im Strafgesetzbuche für gewisse Arten von strafbaren Handlungen gegebenen Bestimmungen wegen Rückfalls ist durch gegenwärtige Vorschriften nichts geändert. Auch bleibt es bei der im Art. 16. enthaltenen Vorschrift, daß derjenige, welcher, nach ganz oder zum Theil überstandener Strafe des Zuchthauses auf bestimmte Zeit, oder des Arbeitshauses, von neuem in Verbrechen verfallen ist, von der Wohlthat der Begnadigung nach Verlauf von drei Viertheilen der Strafzeit ausgeschlossen ist. Wird aber ein Rückfälliger zum Zuchthaus auf unbestimmte Zeit verurtheilt; so darf derselbe, unter den im Art. 15. enthaltenen Bedingungen, seine Begnadigung erst nach 25 Jahren erwarten. §. 16. Wenn Jemand, wegen fahrlässiger Uebertretungen verurtheilt, sich einer strafbaren Handlung oder Unterlassung gleicher Art, — oder, wegen vorsätzlicher Uebertretungen verurtheilt, sich einer vorsätzlichen strafbaren Handlung nicht gleicher Art, schuldig macht, — wenn die Gleichartigkeit der Handlung (§. 2.) zweifelhaft, — oder die Ausmittelung der Umstände, woraus die Gleichartigkeit zu entnehmen, schwierig, wenn nach §. 12. die Verjährung eingetreten ist, — endlich, wenn die für die frühere Handlung zuerkannte Strafe im Wege der Gnade ganz erlassen oder noch gar nicht angetreten war; so kommen nicht die Vorschriften wegen Rückfalls, sondern die Bestimmungen der Art. 99. IV. und 102. in Anwendung.

IV.

Königreich Hannover.

Wenn derselbe Uebertreter, nachdem er die Strafe eines frühern Verbrechens ganz oder doch zum Theil er=

litten hat, sich nachher wieder eines Verbrechens schuldig macht, so ist im Allgemeinen ein Rückfall vorhanden (XIV. Art. 127.). Der Rückfall soll überhaupt bei Zuerkennung der durch die neue That verwirkten Strafe als ein Schärfungsgrund betrachtet werden (Art. 128.). Bei Zumessung der Strafe des neuen Verbrechens hat der Richter im Allgemeinen theils auf die Größe der bereits erlittenen Strafe, theils auf den längern oder kürzern Zwischenraum zwischen dem Zeitpunkte der überstandenen Strafe und dem neuen Verbrechen, theils auf den inmittelst vom Thäter geführten Lebenswandel zu sehen (Art. 129.).

V.

Königreich der Niederlande.

Art. 105. (S. zu §§. 103., 104. u. 119.).

VI.

Königreich Württemberg.

Art. 103. (S. zu §§. 103. u. 104.).

VII.

Königreich Sachsen.

1. Außer den Fällen, wo nach Art. 50. u. 55. eine Schärfung der Strafen eintritt, oder bei besonderen Verbrechen eine solche ausdrücklich vorgeschrieben ist, kann, abgesehen von der Festsetzung der Strafe innerhalb der gesetzlichen Grenzen, nach richterlichem Ermessen auf die gesetzlich zulässigen Schärfungen der verwirkten Strafen erkannt werden 1) wenn ein Verbrecher bereits früher mehrmals wegen Verbrechen bestraft worden ist, welche wegen ihrer Beschaffenheit die Strafe des Rückfalls nicht nach sich ziehen; 2) wenn ein Verbrecher bei einem von mehrern Individuen gemeinschaftlich verübten Verbrechen die Mitschuldigen durch Mißbrauch des nach seinen Verhältnissen zu selbigen ihm zustehenden Einflusses verleitet hat (XVIII. Art. 57.).

VIII.

Großherzogthum Baden.

1. §. 141. No. 4. (zu §. 103. u. 104.) vergl. §. 176. (s. zu §. 97. XIX.).

2. Strafgesetzbuch von 1837. (XX.) Art. 58. Wenn Jemand wegen eines begangenen Verbrechens bereits in Strafe verurtheilt worden ist, diese Strafe wenigstens theilweise oder durch erfolgte Begnadigung eine geringere Strafe verbüßt hat, und sich desselben oder eines gleichartigen Verbrechens wiederholt schuldig macht; so ist, in sofern nicht schon die Strafe des wiederholten Verbrechens gesetzlich bestimmt ist, die gesetzliche Strafe des neuen Verbrechens nach Ermessen des Richters zu erhöhen, jedoch nicht über das verdoppelte Strafmaaß und bei Zuchthaus- und Arbeitshausstrafe unter Beschränkung rücksichtlich auf zwanzig und zehn Jahre. Tritt die Strafe des Rückfalls wegen eines Verbrechens ein, welches höchstens mit drei Monaten Gefängniß, im höhern Grade aber mit Arbeitshausstrafe geahndet wird; so kann statt Gefängnißstrafe, wenn sie wenigstens die Höhe von vier Monaten erreicht, auf Arbeitshausstrafe, jedoch nur in der halben Dauer erkannt werden. Würde die Arbeitshausstrafe nicht die für solche Art. 16. bestimmte kürzeste Dauer von zwei Monaten erreichen; so verbleibt es bei der Gefängnißstrafe, welche solchenfalls, auch wenn sie über drei Monate ansteigt, in dem Gerichtsgefängnisse zu verbüßen ist. Bei mehrfachem Rückfall ist der Richter ermächtigt, auf die nach Art. 8. oder 12. zulässigen Schärfungen zu erkennen. Art. 59. Von den in dem speziellen Theile des Gesetzbuchs aufgeführten Verbrechen sind nur die nachstehend unter jeder einzelnen Zahl aufgeführten als gleichartig mit einander zu betrachten:

1. Nothzucht und Unzucht mit Kindern unter zwölf Jahren, sowie mit Personen im bewußtlosen Zustande;
2. Raub und die Art. 162. unter 1. sowie Art. 163. erwähnte Erpressung;
3. Diebstahl, Veruntreuung, Betrug oder Fälschung aus

Gewinnsucht, und die Art. 162. unter 2. gedachte Erpressung;

4. Verfertigung falschen Geldes und falscher öffentlicher Kreditpapiere.

Der Versuch und die ungleiche Theilnahme sind jederzeit als gleichartig mit dem Verbrechen zu betrachten; dahingegen sind Verbrechen aus Vorsatz oder aus Fahrlässigkeit begangen in dieser Beziehung einander niemals gleich zu stellen. Art. 60. Wenn ein Verbrecher wegen mehrerer Verbrechen gleichzeitig in Untersuchung kommt, unter welchen sich ein oder mehrere wiederholte befinden, so kommen die Vorschriften über die Bestrafung konkurrirender Verbrechen und des Rückfalls verbunden zur Anwendung; es kann jedoch in diesem Falle wegen des Verbrechens, weshalb die Strafe des Rückfalls eintritt, die Dauer der Zuchthausstrafe nicht über zwanzig, und der Arbeitshausstrafe nicht über zehn Jahre erstreckt werden. Art. 61. Außer den Fällen, wo nach Art. 48. eine Schärfung der Strafe eintritt, oder bei besondern Verbrechen eine solche ausdrücklich vorgeschrieben ist, kann, abgesehen von der Festsetzung der Strafe innerhalb der gesetzlichen Grenzen, auf die gesetzlich zulässigen Schärfungen der verwirkten Strafen, Art. 8. und 12. erkannt werden:

1. wenn ein Verbrecher bereits früher mehrmals wegen Verbrechen bestraft worden ist, welche wegen ihrer Beschaffenheit die Strafe des Rückfalls nicht nach sich ziehen;
2. wenn ein Verbrecher bei einem von mehrern Individuen gemeinschaftlich verübten Verbrechen die übrigen Mitschuldigen durch Mißbrauch des nach seinen Verhältnissen zu selbigen ihm zustehenden Einflusses verleitet hat.

IX.

Großherzogthum Hessen.

1. (XXV.) Art. 74. Ein Rückfall ist vorhanden:

1) wenn der zu Bestrafende schon ein- oder mehrmals, von inländischen oder ausländischen Gerichten, wegen

eines gleichartigen Verbrechens oder Vergehens bestraft worden ist.

Unter gleichartigen Verbrechen oder Vergehen versteht das Gesetz:

a. solche, welche in diesem Gesetzbuche mit derselben Benennung bezeichnet sind; und

b. solche, welche zwar verschieden benannt sind, nach den Bestimmungen des Art. 75. aber in dieser Hinsicht als zu einer Gattung gehörig betrachtet werden sollen;

2) wenn die unter No. 1. dieses Artikels bemerkten Verhältnisse zwar nicht eintreten, jedoch der zu Bestrafende schon ein- oder mehrmals, von inländischen oder ausländischen Gerichten, wegen irgend einer in diesem Gesetzbuche mit Strafe bedrohten Handlung oder Unterlassung bestraft worden ist.

Art. 75. Als zu einer Gattung gehörig sind die unter jeder einzelnen Nummer dieses Artikels zusammengestellten strafbaren Handlungen in Bezug auf den unter No. 1. im vorhergehenden Artikel bezeichneten Rückfall zu betrachten. Nämlich:

1) Münzfälschung, Fälschung der Großherzoglichen Siegel, des Großherzoglichen Stempelpapiers, der Großherzoglichen Staatspapiere, und Fälschungen in Amtshandlungen;
2) Kindesmord, Abtreibung der Leibesfrucht, und Aussetzung;
3) Mord, Vergiftung und Gesundheitsverletzung durch schädliche Mittel;
4) Todtschlag und Körperverletzung;
5) Nothzucht, unfreiwillige Unzucht, doppelte Ehe, Ehebruch, Entführung und Verletzung der Schaamhaftigkeit;
6) Falsche Anzeige und Verläumdung;
7) Raub, Diebstahl, Erpressung, Unterschlagung, Betrug und Fälschung;
8) Brandstiftung und Eigenthumsbeschädigung;
9) Meineid und Eidesbruch.

Art. 76. Wegen des Rückfalls überhaupt findet eine Schärfung der Strafe nur unter folgenden Voraussetzungen statt:

1) wenn die zuerkannt werdende Strafe in Zuchthausstrafe auf bestimmte Zeit, in Korrektionshaus- oder in Gefängnißstrafe besteht;
2) wenn die früher erkannt gewesene Strafe ganz oder theilweise verbüßt worden ist; und
3) wenn von dem Tage, an welchem die Verbüßung der früher erkannten Strafe aufgehört hat, bis zu dem Tage, an welchem die noch zu bestrafende That verübt worden ist, bei der im Art. 74. unter No. 1. bezeichneten Art des Rückfalls noch nicht volle zehn Jahre und bei der daselbst unter No. 2. angegebenen noch nicht volle fünf Jahre verflossen sind.

Art. 77. Auf den im Art. 74. unter No. 2. bezeichneten Rückfall haben die Gerichte bei Zumessung der Strafe als auf einen erschwerenden Umstand Rücksicht zu nehmen und sind ermächtigt, wenn ohnehin schon auf das höchste gesetzliche Strafmaaß zu erkennen gewesen wäre, oder ein zweiter oder weiterer Rückfall vorliegt, den ersten Grad der Schärfung (Art. 79.) anzuwenden. Art. 78. Wegen des im Art. 74. unter No. 1. bezeichneten Rückfalls ist die zu erkennende Strafe, und zwar wenn es sich handelt:

1) von einem ersten Rückfalle: mit dem ersten Grade der Schärfung;
2) von einem zweiten Rückfalle: mit dem zweiten Grade der Schärfung; und
3) von einem dritten und jedem weiteren Rückfalle; mit dem dritten Grade der Schärfung zu verbinden.

Art. 79. Die Schärfungsgrade sind:

1) erster Grad: der Verurtheilte wird den ersten Tag der Strafzeit und während der weiteren Dauer derselben jeden 21sten Tag 24 Stunden lang in ein ganz verfinstertes Gefängniß bei Wasser und Brod allein eingesperrt und ihm während dieser Einsperrung jedes Beschäftigungsmittel entzogen;

2) zweiter Grad: die Einsperrung erfolgt ganz auf dieselbe Weise, wie bei dem ersten Grad, aber jeden 14ten Tag während der Strafzeit;
3) dritter Grad: mit der Schärfung des zweiten Grades wird Verlängerung der Strafzeit um ein Viertheil ihrer Dauer, jedoch in keinem Falle über ein Jahr verbunden.

2. (XXVI.) Art. a. Die Verbrechen, bei welchen die abermalige Begehung als Rückfall bestraft werden soll, sind folgende:

1) Münzfälschung, Fälschung der Großherzoglichen Siegel, des Großherzoglichen Stempelpapiers, der Staatspapiere und Fälschungen in Amtshandlungen;
2) Kindesmord, Abtreibung der Leibesfrucht, und Aussetzung;
3) Mord und Vergiftung;
4) Todschlag, Körperverletzung und Theilnahme an Raufhändeln;
5) Unzucht und Verletzung der Schamhaftigkeit, doppelte Ehe, Ehebruch und Entführung;
6) Falsche Anzeige und Verläumdung;
7) Raub, Diebstahl, Erpressung, Unterschlagung, Betrug und Fälschung;
8) Brandstiftung, Eigenthumsbeschädigung und Wilddieberei;
9) Meineid und Eidesbruch.

Art. b. Es wird jedoch in jedem Straffall, der als Rückfall bestraft werden soll, vorausgesetzt:

1) daß der Uebertreter wegen des früheren Verbrechens vor der abermaligen Begehung von einem inländischen oder ausländischen Gerichte rechtskräftig verurtheilt war, und diese Strafe vor der abermaligen Begehung ganz oder theilweise verbüßt hat;
2) daß die zuerkannt werdende Strafe in einer Freiheitsstrafe besteht, und
3) daß das frühere und das neue Verbrechen Uebertretungen von gleicher Art sind.

Art. c. Als gleichartig gelten außer den Uebertretungen des nämlichen Strafgesetzes, die unter jeder einzelnen Nummer des Art. a. zusammengestellten strafbaren Handlungen. Art. d. Die Strafe des Rückfalls ist auch dann verwirkt, wenn die frühere Strafe nur wegen Versuchs erkannt worden und nun ein vollendetes Verbrechen zu bestrafen ist, oder wenn der jetzt als Urheber zu Bestrafende früher als Gehülfe bestraft wurde. Dieselbe Bestimmung tritt im umgekehrten Fall ein. Art. e. Bei einem Rückfall ist die Strafe innerhalb der gesetzlichen Grenzen in ihrer Dauer zu verlängern und durch erlaubte Zusätze zu schärfen. Die Gerichte haben hierbei theils auf die Größe der bereits erlittenen Strafe, theils auf den längeren oder kürzeren Zwischenraum zwischen dem Zeitpunkt der überstandenen Strafe und dem neuen Verbrechen, theils auf den inmittelst von dem Thäter geführten Lebenswandel Rücksicht zu nehmen. Art. f. Findet das Gericht bei einem zweiten oder weiteren Rückfall die nach dem Gesetz zulässige dreimonatliche Gefängnißstrafe und deren Schärfung nicht zureichend; so hat es auf Korrektionshaus- oder Zuchthausstrafe bis zu einem Jahre zu erkennen, je nachdem die Art des Vergehens sich gesetzlich zu dieser oder jener Strafart eignet. Reicht die im Gesetz gedrohte Gefängnißstrafe nicht bis zu drei Monaten; so kann wegen des zweiten Rückfalls die Strafzeit bis zu drei Monaten verlängert, zur Korrektions- oder Zuchthausstrafe in der angegebenen Art aber erst bei dem dritten und jedem weiteren Rückfalle übergegangen werden. Art. g. Bei einem zweiten und jedem weiteren Rückfall kann das höchste Maaß der im Gesetz bestimmten Zuchthaus- oder Korrektionshausstrafe um ein Viertheil, jedoch nicht um mehr als um ein Jahr überschritten werden, in sofern nach Art. 9. die Natur der Strafart diese Verlängerung der Strafzeit zuläßt. Art. h. Der Rückfall verliert die Eigenschaft eines Schärfungs- und Erschwerungs-Grundes, wenn seit dem Tage der Straferstehung bis zur Begehung des neuen Verbrechens die im Art. 99 a. für das bestrafte Verbrechen bestimmte Verjährungszeit abgelaufen ist.

Zu §. 119.

I.

Oesterreich.

S. zu §§. 103. u. 104. — Thl. 2. §. 388. Auf folgende erschwerende Umstände ist bereits in der Strafbestimmung bei verschiedenen einzelnen Uebertretungen zurückgesehen: — b) auf öftere Wiederholung, und dieserwegen vorhergegangene Bestrafung; — Wo diese Umstände in dem Gesetze auch nicht besonders ausgedrückt sind, muß darauf dennoch Rücksicht genommen werden (II. 143.).

II.

Königreich Bayern.

1. (1813.) Art. 111. Wer nach erlittener Strafe sich eines vorsätzlichen Verbrechens derselben Art von Neuem schuldig macht, soll wegen dieses Rückfalls, statt der gesetzlichen Strafe der ersten Uebertretung in höherem Grade, wie folgt (Art. 112 — 115.), bestraft werden. — (S. zu §. 120.). Art. 116. Jeder Verbrecher soll nach überstandener Strafe, so wie jeder Strafgefangene vor seiner völligen Entlassung über die gesetzlichen Folgen, die er beim nächsten Rückfalle in das vorige Verbrechen zu erwarten habe, umständlich und nachdrücklich belehrt werden.

Motive: Diese Vorschrift ist nicht Bedingung, ohne welche die Rückfallsstrafe nicht eintreten könnte, denn die höhere Strafe ist durch den Rückfall verwirkt, welcher zu seinem Begriff eine Warnung nicht fordert. Ueberhaupt dürfen Anordnungen, wodurch der Gesetzgeber seinen Strafbestimmungen nur einen größern Nachdruck zu geben sucht, mit Bedingungen oder Voraussetzungen der Strafe selbst nicht verwechselt werden (s. das.).

Art. 141. Alles, was in den vorhergehenden Artikeln (37. ff.) von Verbrechen gesagt ist, kommt auch bei Vergehen in Anwendung, wo diese nicht durch den Zusam-

menhang der Worte, oder durch ausdrückliche Erklärung bestimmt ausgenommen sind (V. S. 328.).

2. (1822.) S. zu §. 118. und Thl. 2. Art. 46. Abschn. 2. Wo das Gesetz den Rückfall mit besonderer Strafe belegt hat, ist derselbe ausschließend von Uebertretungen gleicher Art zu verstehen, und nur die besondere gesetzlich ausgesprochene Strafe anzuwenden (VIII.).

3. (1827.) Vergl. zu §. 118.

Motive: Am empfindlichsten muß die Schärfung seyn, wenn dasselbe Verbrechen aufs neue begangen ist (X. S. 65.).

4. (1831.) Art. 114. Abschn. 1. Wer wegen einer strafgesetzwidrigen Handlung schon gestraft worden ist, und sich nachher derselben strafbaren Handlung schuldig macht, gegen den soll dieser Rückfall bei Zumessung der Strafe als besonderer Erschwerungsgrund berücksichtigt werden.

III.

Großherzogthum Oldenburg.

Vergl. zu §. 114—118.

IV

Großherzogthum Sachsen-Weimar.

Satz 129. (s. zu §§. 114—117.). Satz 137. Anstatt der gesetzlichen Strafe einer ersten Uebertretung trifft den Verbrecher die Strafe des Rückfalls, wenn er sich nach erlittener Bestrafung von Neuem eines vorsätzlichen, oder von Neuem eines fahrlässigen Verbrechens der nämlichen Art schuldig macht. Satz 138. Für Verbrechen derselben Art sind aber in Beziehung auf den Rückfall, weder vorsätzliche mit fahrlässigen von einerlei Erfolge und Wirkung, noch auch solche Verbrechen zu achten, welche zwar im Ganzen genommen einerlei Verletzungs-Gegenstand (z. B. fremdes Vermögen) haben, allein in diesem Gesetzbuche, zu Folge ihrer verschiedenartigen Behungsweise, mit eigenthümlichen Benennungen bezeichnet sind. Satz 139. Dem wirklichen Erdulden einer zuerkannten Strafe ist für den Begriff des Rückfalls

die Vereitlung der Vollziehung des dem Thäter eröffneten Strafurtheils durch seine Flucht oder seinen Ungehorsam (Satz 78.) [bei Widerruf und Abbitte] eben sowohl völlig gleich zu achten, als dieses von der Begnadigung gilt, welche nach der ihm geschehenen Eröffnung des Straf-Erkenntnisses erfolgt (XIII.).

V.

Königreich Hannover.

Insbesondere muß die Strafe in höherem Maaße geschärft werden, wenn sich der Bestrafte eines Verbrechens der nämlichen Gattung und also eines eigentlichen Rückfalls schuldig gemacht hat. — Die Gleichartigkeit der Verbrechen, in Beziehung auf den Rückfall, ist nach der dadurch an den Tag gelegten rechtswidrigen Gesinnung und Neigung, unter Berücksichtigung der bewiesenen Art der verbrecherischen Thätigkeit und der Natur des verletzten Rechts zu beurtheilen. — Ein vorsätzliches und ein fahrlässiges Verbrechen sind nicht als gleichartig zu betrachten (XIV. Art. 130.).

VI.

Königreich der Niederlande.

Quiconque a été condamné pour délit à une peine d'échafaud et aura commis un second délit emportant la même peine, subira en général le maximum de la peine prononcée par la loi contre le second délit (XV. art. 37.). La disposition de l'article précédent n'aura d'effets que pour autant que le présent Code n'en dispose autrement dans des cas particuliers (art. 138.).

VII.

Königreich Norwegen.

Wenn das Gesetz bestimmt, daß Jemand im Widerholungsfalle für ein Verbrechen eine härtere Strafe verwirkt hat, als im Allgemeinen dafür festgesetzt ist, so kann er doch nicht zu der härteren Strafe verurtheilt werden, wenn er nicht wegen des vorher begangenen Verbrechens hier im Reiche verurtheilt ist, bevor er sich wieder verging,

und

und dies verübt ist, nachdem er sein funfzehntes Lebensjahr erreicht hatte (XVI. Kap. 6. §. 22.). Wenn Jemand wegen Theilnahme an einem Verbrechen zu einer Strafe verurtheilt ist, als ob er selbst der Thäter sey, so wird er auch als solcher behandelt, mit Rücksicht auf die höhere Strafe, die für das Verbrechen im Wiederholungsfalle festgesetzt seyn möchte (§. 23.). Derjenige, welcher nach bisher geltenden Gesetzen zu einer Strafe verurtheilt ist wegen eines Verbrechens, für welches in diesem Gesetzbuche im Wiederholungsfalle eine erhöhete Strafe festgesetzt ist, und der sich von Neuem desselben Verbrechens schuldig macht, wird so angesehen, als ob er vorher zu der Strafe verurtheilt gewesen wäre, die gegenwärtiges Gesetzbuch mit sich geführt haben würde (XVI. Kap. 29. §. 8.)

VIII.

Königreich Württemberg.

Wer, nachdem er durch rechtskräftiges Erkenntniß eines inländischen Gerichts wegen eines Verbrechens oder Vergehens zu einer, in diesem Gesetzbuche bestimmten Strafe verurtheilt worden, ein Verbrechen oder Vergehen gleicher Art verübt, macht sich eines Rückfalls schuldig. Welche Verbrechen als gleichartig mit anderen anzusehen seyen, ist in den einzelnen Fällen im besondern Theil dieses Gesetzbuchs bestimmt (XVII. Art. 117.).

Die Strafe des Rückfalls ist auch dann verwirkt, wenn die frühere Strafe nur wegen Versuchs oder Theilnahme an einem Verbrechen erkannt worden, und nun ein vollendetes Verbrechen an dem Urheber zu strafen ist. Im umgekehrten Fall tritt dieselbe Bestimmung ein (Art. 118.).

Motive:. Das Erkenntniß muß von einem inländischen Gericht gefällt seyn, denn ein so wichtiges Moment der Strafbarkeit, wie der Rückfall, darf nicht nach dem Gesetzbuch eines andern Staats, welches hierüber ganz andere Grundsätze aufstellen könnte, beurtheilt werden, und ohne Einsicht der frühern Akten, deren Erlangung zum Wenigsten in manchen Fällen sehr schwierig und

verzögerlich ist, kann nicht ermessen werden, ob der angewendete Maaßstab den württembergischen Gesetzen entspricht. Eine Bestimmung, welche Verbrechen als gleichartig anzusehen, ist nöthig (XVII. S. 256.). Art. 121. S. zu §. 97. (XVII. 38.).

IX.

Königreich Sachsen.

1. Wenn Jemand wegen eines begangenen Verbrechens bereits in Strafe verurtheilt worden ist, diese Strafe wenigstens theilweise, oder durch erfolgte Begnadigung in einem niedern Maaßstabe verbüßt hat, und sich eines Verbrechens derselben Art wiederholt schuldig macht; so ist, in sofern nicht schon die Strafe des wiederholten Verbrechens gesetzlich bestimmt ist, die gesetzliche Strafe des neuen Verbrechens nach Ermessen des Richters zu erhöhen, jedoch nicht über das Doppelte, und bei Zuchthaus- und Arbeitshausstrafe unter Beschränkung rücksichtlich auf 20, 15 und 10 Jahr. S. auch zu §. 118. und 121. (XVIII. Art. 58.).

2. Gesetzbuch von 1838. (vergl. zu §. 118. No. VII.)

X.

Großherzogthum Baden.

Die Verbrechen, bei welchen die abermalige Begehung als Rückfall bestraft werden soll, sind folgende: 1) Diebstahl, Betrug und Fälschung aus Gewinnsucht, Unterschlagung, Raub und Erpressung; 2) Münzfälschung und Fälschung von Staatspapieren; 3) mit Vorbedacht verübte Körperverletzung, und Theilnahme an Raufhändeln; 4) Nothzucht, Schändung unmündiger oder bewußtloser Personen, Entführung und Verletzung der Schamhaftigkeit mittelst Angriffs auf die Person; 5) Meineid, falsches Handgelübde, Eides- und Gelübdebruch; 6) vorsätzliche Brandstiftung, und rachsüchtige Eigenthumsbeschädigungen (XIX. §. 158.). Es wird jedoch in jedem Straffall, der als Rückfall bestraft werden soll, vorausgesetzt: 1) daß der Uebertreter wegen des früheren vollen-

deten oder versuchten Verbrechens als Urheber oder Gehülfe vor der abermaligen Begehung von einem inländischen oder ausländischen Gerichte rechtskräftig verurtheilt war, und 2) daß das frühere und das neue Verbrechen Uebertretungen von gleicher Art seyen (§. 159.). Als gleichartig gelten außer den Uebertretungen des nämlichen Strafgesetzes die unter jeder einzelnen Zahl des §. 158. zusammengestellten strafbaren Handlungen (§. 160.). Dem Gerichte kommt das Recht zu, bei Beurtheilung der Frage, ob die neue Uebertretung als Rückfall zu betrachten sey, die Rechtmäßigkeit des frühern Erkenntnisses, sofern sich erhebliche Zweifel darüber darbieten, seiner eigenen Prüfung und Entscheidung zu unterwerfen (§. 161.). Die abermalige Uebertretung, welche als Rückfall gilt, wird in allen Fällen von härterer Strafe getroffen, als wenn sie die erste wäre (§. 162.).

Zu §. 120.

Rückfallsstrafe.

I.

Oesterreich.

S. zu §. 119.

II.

Frankreich.

1. Code pénal vergl. zu §. 118.

2. Gesetz von 1832.: En cas de condamnation aux travaux forcés à temps ou à la reclusion, la cour d'assises pourra ordonner par son arrêt que le condamné, s'il n'est pas en état de récidive, ne subira pas l'exposition publique (XXI. Art. 22.).

III.

Königreich Bayern.

(1813.) Art. 112. Eine Strafe an der Freiheit soll bei dem ersten Rückfalle um das Einfache der zuvor erlittenen Strafe erhöht, und bei fernern Wiederholungen soll jedesmal mit der Strafe des nächst vorhergegangenen Rückfalls die Strafe der ersten Uebertretung verbunden,

auch wenn die nach diesem Grundsatze ausgemessene Dauer der Strafe das in den Art. 13., 16. und 28. bestimmte höchste Maaß des Gefängnisses, Arbeitshauses oder Zuchthauses überschreitet, die nächst höhere Strafgattung zuerkannt werden. Wenn die von dem Rückfälligen begangene letzte Uebertretung schon für sich allein eine schwerere Strafe verdient, als diejenige, womit derselbe zuvor bestraft worden, so ist die durch die zuletzt begangene That an und für sich verwirkte Strafe um das Einfache der ersten Uebertretung zu erhöhen.

Art. 113. Bei Vergehen, welche das Gesetz mit keiner schwereren Strafe, als höchstens mit sechsmonatlichem Gefängniß bedroht hat, ist im Falle der Wiederholung zwar die verwirkte Strafe ebenfalls nach den in Art. 112. bestimmten Grundsätzen zu erhöhen, jedoch niemals über zwei Jahre zu erstrecken. Art. 114. Wer die Strafe des Zuchthauses überstanden hat, soll beim ersten Rückfall mit dem Zuchthaus auf unbestimmte Zeit bestraft werden. Wer das Zuchthaus auf unbestimmte Zeit erlitten hat und nach erfolgter Begnadigung sich eines Rückfalls schuldig macht, wird zur Kettenstrafe verurtheilt. Art. 115. Eine Geldstrafe wird bei Rückfällen nach demselben Grundsatze erhöht, welcher im Art. 112. in Ansehung der Strafen an der Freiheit festgestellt ist. Auf die Suspension von einem Geschäfte oder Gewerbe folgt beim ersten Rückfall die Verdoppelung der Suspensionszeit, und bei dem folgenden der gänzliche Verlust dieser Rechte. Auf die Strafe der Degradation folgt bei dem ersten Rückfall die Entlassung, auf die Strafe der Entlassung die Entsetzung vom Amte.

Motive: Was von Freiheitsstrafen gesagt worden, gilt auch für Geldstrafen, welche eine quantitative Erhöhung zulassen. Es ist aber auf körperliche Züchtigung sowenig, wie auf andere Strafen anwendbar, welche ihrer Natur nach sich mehr qualitativ erhöhen. Deshalb wurde von denselben unter den Rückfallsstrafen nichts gemeldet. Um aber die Strafen an einträglichen Rechten und hinsichtlich der Staatsämter und öffentlichen Dienste mit

den übrigen Rückfallsstrafen in ein gleiches Verhältniß zu stellen, waren besondere Bestimmungen nothwendig (ebendas. 293.).

2. (1822.) [S. zu §. 118.]. Art. 94. Die vorhergehenden Bestimmungen (Art. 90 — 93.) kommen nicht zur Anwendung bei jenen Fällen, in welchen das Gesetz den Zusammenfluß oder den Rückfall mit einer besondern Strafe belegt. Thl. II. Art. 47. Wer die höchste ordentliche Dauer der Zwangs-Arbeit (Art. 4.) schon einmal überstanden hat, und wieder zu dieser Strafe verurtheilt worden ist, wird in der Anstalt auf unbestimmte Zeit verwahrt, bis er befriedigende Proben der Besserung gegeben hat. — Die Entlassung eines solchen, auf unbestimmte Zeit verurtheilten Uebertreters kann niemals vor Ablauf des achten Monats bewilligt werden.

3. (1827.) Art. 87. Abschn. 2. Die Strafe ist desto mehr zu erhöhen oder zu schärfen, je öfter der Rückfall wiederholt, je gleichartiger die verbrecherischen Handlungen, je kürzer der Zeitraum zwischen der vorigen Bestrafung und dem Rückfalle, je größer die vorher erlittene Strafe gewesen. Art. 88. Die vorhergehenden Bestimmungen der Art. 85. und 87. kommen in allen jenen Fällen nicht zur Anwendung, in welchen das Gesetz den Zusammenfluß oder den Rückfall mit einer besonderen Strafe belegt. Art. 18. Wer zur Strafe des Zucht- oder Arbeitshauses verurtheilt ist, dem bleibt die Hoffnung, nach Ablauf von drei Viertheilen der gegen ihn erkannten Strafe, Nachlaß der übrigen Strafzeit zu erhalten, wenn derselbe während jener Zeit ununterbrochen Arbeitsamkeit bewiesen, wegen Bosheit oder Ungehorsams keine Züchtigung verschuldet und sich überhaupt so betragen hat, daß man von ihm eine Besserung seiner Gemüthsart erwarten kann. — Von diesem Nachlasse sind diejenigen ausgeschlossen, welche nach erlittener Verbrechensstrafe von Neuem wegen eines Verbrechens verurtheilt worden sind (ebendas. 7.).

4. (1831.) Art. 114. Abs. 2. (wie 1827. Art. 87.) nur sind die Worte: „je gleichartiger die verbrecherischen

Handlungen" ausgelassen. Art. 115. (wie 1827. Art. 88.). Art. 119. (wie das. Art. 18.), und ist für „keine Züchtigung" gesetzt: „nicht zwei Mal Züchtigung."

IV.

Großherzogthum Oldenburg.

1. Strafgesetzbuch Art. 117. (wie Bayern 1813. Art. 112.). Art. 118. (wie Bayern 1818. Art. 113.). Art. 119. (ebenfalls wie Art. 114.). Art. 120. Abs. 1. und 2. (wie Bayern 1813. Art. 115.) [XII.].

2. Spätere Gesetzgebung, vergl. oben zu §. 119.

V.

Großherzogthum Sachsen-Weimar.

Besteht die von dem rückfälligen Verbrecher dermalen verdiente Strafe ohnehin in einer Lebens-, Ketten-, oder unbestimmten Zuchthausstrafe; so ist auf die Eigenschaft des Rückfalls keine Rücksicht zu nehmen. Nur soll der eines zweiten Rückfalls schuldige Verbrecher, wenn er schon früher mit Zucht- oder Arbeitshaus bestraft war, das Recht verlieren, zu verlangen, daß unter den Voraussetzungen des Satzes 73. auf seine Begnadigung berichtlich angetragen werde (XIII. Satz 140.). Ist hingegen durch das zu bestrafende Verbrechen, abgesehen von dessen Eigenschaft eines Rückfalls, nur eine gelindere, als die oben (Satz 140.) genannten Strafen verdient, so soll I. der erste Rückfall mit der höchsten Quantität der auf die erste Uebertretung gesetzten Strafe, und wenn entweder seine erste Uebertretung ihm damals bereits das höchste Strafmaaß zugezogen hatte, oder aber dieses höchste Maaß im jetzigen Falle ohnehin und ohne Rücksicht auf die Eigenschaft eines Rückfalls verdient ist, überdies noch mit Schärfung jederzeit bestraft werden (Satz 141.).

VI.

Königreich Hannover.

S zu §§. 118. 119. u. 122.

VII.

Königreich der Niederlande.

Art. 37. u. 38. (s. zu §§. 118. u. 119.).

VIII.

Königreich Württemberg.

Art. 119. Bei einem Rückfalle ist, wo der besondere Theil des Gesetzbuches nicht ein Anderes verordnet, die verwirkte Strafe durch Verlängerung ihrer Dauer innerhalb der gesetzlichen Grenzen einer Strafart zu erhöhen, oder durch erlaubte Zusätze zu schärfen. Wäre die Dauer einer Strafart erschöpft, und eine Schärfung nicht zureichend; so soll auf die nächst folgende höhere Strafart erkannt werden. Abs. 3. (s. zu §. 122.). Die Strafe ist um so mehr zu erhöhen oder zu schärfen, je öfter der Rückfall wiederholt, je kürzer der Zeitraum zwischen der vorigen Bestrafung und dem Rückfalle, je größer die vorher erlittene oder erkannte Strafe gewesen ist (XVII. S. 38.).

IX.

Königreich Sachsen.

S. zu §. 119. No. IX. und §. 121. No. VI.

X.

Großherzogthum Baden.

Das höchste Strafmaaß, welches den Rückfall treffen kann, besteht in der Verdoppelung derjenigen Strafe, die auf die Uebertretung zu erkennen seyn würde, wenn sie die erste wäre, vorausgesetzt, daß diese geringer ist, als die Strafe des vorhergegangenen Verbrechens, oder, bei wiederholtem Rückfalle, geringer als die mehreren auf die früheren Uebertretungen erkannten Strafen zusammengenommen, andern Falls in der Verbindung der früher erkannten mit jener größern jetzigen Strafe (XIX. Art. 163.). Führt die Anwendung dieser Vorschriften zu einer Straf-

größe, welche das gesetzlich bestimmte höchste Maaß der auf das Verbrechen gesetzten Strafart überschreitet; so wird auf die nächste höhere Strafart erkannt, jedoch unter keiner Voraussetzung auf eine höhere Strafe, als zeitliches Zuchthaus von zwanzig Jahren (§. 164.). Tritt darnach statt der das höchste gesetzliche Maaß übersteigenden Strafe des Arbeitshauses Zuchthausstrafe ein; so gelten auch hier die in den §§. 19. 20. 21. und 22. aufgestellten Bestimmungen über die Folgen derselben (§. 165.).

XI.

Großherzogthum Hessen.

Vergl. zu §. 118. No. IX.

Zu §. 121.

Wiederholter Rückfall.

Vergl. überhaupt §§. 118—120.

I.

Königreich Bayern.

1. (1813.) Art. 112. u. 115. S. zu §. 120. Art. 117. Wer wegen eines zweiten Rückfalls die Strafe des Arbeitshauses oder wegen eines ersten Rückfalls die Strafe des Zuchthauses überstanden hat, wird auf 4 bis 10 Jahre unter besondere Polizei-Aufsicht gestellt.

3. (1827.) Art. 87. (s. zu §§. 118. und 120.).

4. (1831.) (S. zu §. 120.)

II.

Großherzogthum Oldenburg.

Vergl. §. 119.

III.

Großherzogthum Sachsen-Weimar.

Satz 140. (s. zu §. 120.). Satz 142. II. Beim zweiten Rückfalle soll diejenige Strafgattung eintreten, welche entweder auf die bei der ersten Uebertretung erlittene, oder auf diejenige Strafgattung folgt, mit welcher das jetzt zu bestrafende Verbrechen, wenn es keinen Rück-

fall in sich begriffe, bestraft werden würde, je nachdem jene oder diese die härtere ist; jedoch soll wegen der Qualität eines Rückfalls allein, niemals die Ketten- oder Todesstrafe eintreten, auch soll von der wegen des Rückfalls erhöhten Strafgattung immer nur die kürzeste Dauer erkannt werden. III. Bei jedem weitern Rückfalle tritt in gleichem Maaße eine erhöhte Strafgattung, doch auch hier mit Ausschluß der Ketten- oder Todesstrafe ein. Satz 144. Wer wegen eines zweiten Rückfalls wenigstens die Strafe des Arbeitshauses überstanden hat, wird auf 4—10 Jahre unter besondere Polizei-Aufsicht gestellt (XIII.).

IV.

Königreich Hannover.

Bei Bestrafung des wiederholten Rückfalls treten die in den vorstehenden Artikeln bestimmten Gründe der Strafschärfung mit verstärktem Gewichte ein (XIV. Art. 131.).

V.

Königreich Württemberg.

Art. 119. Abschn. 4. (s. zu §. 120.).

VI.

Königreich Sachsen.

1. Art. 58. Bei öfterm Rückfall und nach bereits erfolgter Verdoppelung (s. zu §. 119.) der ordentlichen Strafe, ist nach richterlichem Ermessen auf die Art. 8. und 12. bestimmten Schärfungsmittel zu erkennen (XVIII. 17.) [Art. 8. und 12. Ausstellung, körperliche Züchtigung, Beschränkung der Kost].

2. Gesetzbuch von 1838., vergl. §. 119. No. VII.

VII.

Großherzogthum Baden.

§. 168. (s. zu §. 120.).

VIII.

Großherzogthum Hessen.

Vergl. §. 118. No. IX.

Zu §. 122.

Grenzen der Rückfallsstrafe.

I.

Königreich Bayern.

(1813.) S. zu §. 120.

II.

Großherzogthum Oldenburg.

S. zu §§. 118. und 120.

III.

Großherzogthum Sachsen-Weimar.

Satz 142. (s. zu §. 121.).

IV.

Königreich Hannover.

Nach allen in vorstehenden Artikeln (Art. 129—131.) angegebenen Rücksichten muß der Richter die gesetzliche Strafe des neuen Verbrechens entweder durch Verlängerung der bestimmten Strafzeit innerhalb der für die verwirkte Strafart vorgeschriebenen gesetzlichen Grenzen erhöhen und durch erlaubte Zusätze schärfen, oder auch nöthigenfalls auf die zunächst höhere Strafart erkennen. Die solchergestalt zu schärfende Strafe des Rückfalls kann zwar, beim eigentlichen Rückfall, unter erschwerenden Umständen, bis zur lebenslänglichen Freiheitsstrafe, nicht aber bis zur Todesstrafe steigen (XIV. Art. 132.). Jeder Verbrecher soll, nach Eröffnung des Urtheils, über die gesetzlichen Folgen, die er beim Rückfalle in Verbrechen der nämlichen Gattung zu erwarten hat, belehrt werden (Art. 133.).

V.

Königreich Württemberg.

Doch darf lebenslängliches Zuchthaus niemals bis zur Todesstrafe, und eine Strafe, welche den Verlust der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte nicht zur Folge

hat, niemals bis zu einer Strafart, womit dieser Verlust verbunden ist, gesteigert werden (XVII. Art. 119.).

VI.

Königreich Sachsen.

Art. 58. (s. zu §. 119.).

VII.

Großherzogthum Baden.

§§. 164. und 165. (s. zu §. 120.).

Zu §. 123.

I.

Königreich Norwegen.

(XVI. Kap. 6. §. 20.). Verübt derjenige, dem Strafarbeit ersten Grades (d. i. auf Lebenszeit, s. Kap. 2. §. 5.) auferlegt ist, irgend ein Verbrechen, das nicht Todesstrafe mit sich führt; so wird er dazu verurtheilt, in der Strafarbeits-Anstalt für sich in einem besondern Gefängnisse zu sitzen ohne Beschäftigung von 6 bis zu 42 Tagen, oder in einem einsamen dunkeln Gefängniß von 3 bis zu 21 Tagen. In jedem dieser Fälle kann der Schuldige zugleich dazu verurtheilt werden, jeden andern Tag zu seinem Unterhalte nur Wasser und Brod zu genießen.

Anmerk. Die Gesetzkommission hat vorgeschlagen, daß diesem §. nach den Worten „bis zu 21 Tagen" hinzugefügt werde: „jedoch daß in das zuletzt genannte Gefängniß keine schwangere oder säugende Frauensperson gesetzt werde.

§. 21. Begeht derjenige, dem Strafarbeit im zweiten oder in einem geringern Grade auferlegt ist, irgend ein Verbrechen, wofür Strafarbeit in einem solchen Grade festgesetzt ist; so soll zu der Strafzeit für das vorher begangene Verbrechen die Strafzeit für das neue Verbrechen hinzugelegt werden, und verübt er ein Verbrechen, wofür geringere Strafe als Strafarbeit bestimmt ist; so werden zu der ihm vorher auferlegten Strafzeit höchstens 3 Monat hinzugefügt.

II.
Königreich Württemberg.

Wer, nachdem er zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe rechtskräftig verurtheilt worden, ein neues Verbrechen verübt, soll mit denjenigen Schärfungen, welche bei der zeitlichen Zuchthausstrafe zulässig sind (Art. 13.), statt Strafe belegt werden (körperliche Züchtigung und einsames finsteres Gefängniß) [XVII. Art. 120.].

III.
Königreich Sachsen.

Art. 56. (s. zu §§. 114—117.).

IV.
Großherzogthum Baden.

§. 136. (s. zu §§. 114 — 117.). §. 137. Wenn während der Vollziehung einer lebenslänglichen Zuchthausstrafe der Verurtheilte ein neues Verbrechen verübt, so wird gegen ihn, in sofern dasselbe nicht Todesstrafe nach sich zieht, statt der verwirkten Strafe auf Anwendung einer oder mehrerer derjenigen Schärfungen erkannt, welche nach §. 51. bei der zeitlichen Zuchthausstrafe zulässig sind [Einsame Einsperrung, Dunkel-Arrest, Hungerkost, Ketten] (XIX.).

Anhang.

I.
Königreich Bayern.

1. (1813.) Art. 118. Mildernde oder beschwerende Umstände, welche aus der Beschaffenheit der Person oder ihrer besonderen Verhältnisse hervorgehen, kommen nur demjenigen zum Vortheile, in dessen Person sie gegründet sind (IV.).

2. (1822.) Art. 93. Sowohl bei dem Zusammenfluß wie bei dem Rückfall können mit der gesetzlichen Strafe die bei jeder Strafgattung zugelassenen Schärfungen verbunden werden (VIII.). Art. 94. (s. auch zu §. 120.).

3. (1827.) Art. 98. Absch. 2. Auch verliert der Rückfall die Eigenschaft eines besondern Erschwerungsgrundes, wenn vom Augenblicke der erstandenen Strafe bis zur Begehung der neuen strafbaren That die für die bestrafte That bestimmte Verjährungszeit abgelaufen ist; den Fall ausgenommen, wenn für den Rückfall im Gesetze eine eigene Strafe angeordnet ist (IX. 35.) [s. zu §. 97.].

4. (1831.) Art. 123. Absch. 2. (wie 1827.).

II.

Großherzogthum Oldenburg.

Art. 121. (s. zu §. 119.). Art. 122. (wie zu §. 121. Bayern 1813. Art. 117.). Art. 123. (wie oben Bayern 1813. Art. 118.) [XII. 61. 62.].

III.

Großherzogthum Sachsen-Weimar.

Jeder Verbrecher soll nach überstandener Strafe, sowie jeder Strafgefangene vor seiner völligen Entlassung, über die gesetzlichen Folgen, welche er bei seinem nächsten Rückfalle in das vorige Verbrechen zu erwarten habe, umständlich und nachdrücklich von dem Gerichte, welches die Untersuchung geführt hat, oder, wenn dieses an dem Orte der Straf-Anstalt seinen Sitz nicht hat, von dem Kriminalgerichte dieses Orts belehrt werden; doch soll die Nichtbeobachtung dieser Vorschrift im einzelnen Falle zwar denjenigen strafbar machen, welcher solches verschuldet, allein auf die Strafe des Rückfalls keinen Einfluß haben (XIII. Art. 143.).

IV.

Königreich Hannover.

Wenn ein Verbrecher nach erlittener Bestrafung mehrere Verbrechen begangen hat, über welche jetzt vereinigt zu erkennen ist, so kommen die Bestimmungen wegen des Rückfalls und wegen des Zusammenflusses von Verbrechen, verbunden zur Anwendung (XIV. Art. 134.). Die über Bestrafung des Zusammenflusses und des Rückfalls für gewisse Arten von Verbrechen erforderlichen Bestimmungen giebt der besondere Theil dieses Gesetzbuches (Art. 135.).

V.

Königreich Sachsen.

Wenn ein Verbrecher wegen mehrerer Verbrechen gleichzeitig in Untersuchung kommt, unter welchen sich ein wiederholtes, oder mehrere dergleichen befinden; so kommen die Vorschriften über die Bestrafung konkurrirender Verbrechen und des Rückfalls verbunden zur Anwendung; es kann jedoch auch in diesem Falle die Dauer der Zuchthausstrafe nicht über zwanzig, und rücksichtlich funfzehn Jahre, und der Arbeitshausstrafe nicht über zehn Jahre erstreckt werden (XVIII. Art. 59.). Wenn Verbrecher nach der Beschaffenheit der verübten Verbrechen und der gezeigten Gesetzwidrigkeit ihres Willens sich als so gefährlich darstellen, daß von ihrer Freilassung nach geendigter Strafzeit wesentlicher Nachtheil für die öffentliche Sicherheit zu befürchten ist; so ist dem erkennenden Gericht gestattet, den Straf-Erkenntnissen den Anhang beizufügen, daß vor Entlassung eines solchen Verbrechers aus dem Zuchthause Bericht wegen dessen längere Aufbewahrung daselbst an die Verwaltungsbehörde erstattet werde, welche sodann darauf Entschließung zu fassen hat (Art. 60.).

Zweiter Titel.

Von Polizei-Uebertretungen und deren Bestrafung überhaupt.

Vorbemerkung.

Polizei-Uebertretungen sind hier ihrem eigentlichen Begriffe nach genommen, mithin darunter lediglich Uebertretungen von Polizei-Gesetzen verstanden. Allgemein — und auch dem Begriff nach — gehört die Bestrafung derselben zu den Attributionen der Polizei-Gewalt; mit modifizirter Ausnahme der französischen Gesetzgebung. Eben so allgemein ist aber auch, be-

sonders in Deutschland, der Polizei-Gewalt noch außerdem die Untersuchung und Bestrafung geringerer Vergehen beigelegt, welche nicht Uebertretungen von Polizei-Gesetzen und daher keine Polizei-Kontraventionen, sondern Verletzungen eigentlicher Strafgesetze sind und daher ihrem Wesen nach dem Gebiete des Strafrechts angehören (Polizei-Vergehen). Neuere Gesetzgebungen (besonders die Oesterreichische) haben den Umfang der letztern noch mehr erweitert und, schwere Kriminal-Verbrechen von den minder schweren trennend, nur erstere als solche, letztere aber als Vergehen und Polizei-Uebertungen qualifizirt. Dieses System ist jedoch in der vorliegenden Beziehung nur von scheinbarem Einfluß, und äußert seine Wirkungen nur auf dem Gebiet des Strafrechts. Es ist ein Unterschied zwischen schwereren und einfachen Polizei-Uebertretungen gemacht; erstere sind recht eigentlich Kriminal-Verbrechen, deren Untersuchung und Bestrafung, des veränderten Namens ungeachtet, den Gerichtshöfen verbleiben und auf die Polizei-Gewalt überall nicht übergegangen ist, wogegen letztere — die Polizei-Kontraventionen — der Kompetenz der Polizei und der Polizei- (politischen) Behörden verblieben sind. Die Gesetzbücher bestimmen sehr scharf die Grenzen zwischen beiden. Eben dieses System befolgt die neuere Bayerische Gesetzgebung. Eigentliche Polizei-Kontraventionen sind lediglich Gegenstand dieses zweiten Titels des revidirten Entwurfs.

Daß Polizei-Kontraventionen allgemein zum Ressort der Polizei-Behörden gehören, beruht so sehr auf Notorität, daß es darüber des Beweises durch Auszüge der Gesetze aller Länder nicht erst bedarf, einige derselben sind jedoch in den folgenden §§. ausgehoben.

Zu §. 124.

I.

Oesterreich.

Einl. Art. III. Absichtliche Verletzungen, welche aber nach Beschaffenheit des Gegenstandes, der Person des Thäters,

oder nach Beschaffenheit der unterlaufenden Umstände zu einer Kriminal=Behandlung nicht geeignet sind, werden als schwere Polizei=Uebertretungen behandelt.

Art. IV. Unter die schweren Polizei=Uebertretungen gehört noch weiter, wenn ohne auf irgend ein Verbrechen gerichtete Absicht etwas, so durch die Gesetze, um Verbrechen vorzukommen, oder großen Nachtheil abzuwenden, zu thun verboten ist, gethan; oder etwas, was zu diesem Ende zu thun geboten ist, unterlassen wird.

Art. V. Endlich werden wegen des allgemeinen Einflusses der Sittlichkeit auf die Verhinderung der Verbrechen auch Handlungen, welche die öffentliche Sicherheit stören, zu den schweren Polizei=Uebertretungen gezählt.

Art. VI. Als ein Verbrechen jedoch, und ebenso **als eine schwere Polizei=Uebertretung**, kann nur dasjenige behandelt, und bestraft werden, was in diesem Strafgesetze ausdrücklich für ein Verbrechen, oder für eine schwere Polizei=Uebertretung erklärt wird.

Art. VII. **Die Behandlung und Bestrafung anderer Uebertretungen bleibt den dazu bestimmten Behörden, nach den darüber vorhandenen Vorschriften vorbehalten.**

Art. VIII. Gegenwärtiges Strafgesetz zerfällt in zwei Theile. Der erste Theil enthält die Vorschriften über die Verbrechen, und das Verfahren bei denselben; der zweite die Vorschriften über die schweren Polizei=Uebertretungen, und das dabei zu beobachtende Verfahren.

Th. II. §. 1. Die schweren Polizei=Uebertretungen sind insgesammt Handlungen oder Unterlassungen, die jeder als unerlaubt von selbst erkennen kann; oder, wo der Uebertreter die besondere Verordnung, welche übertreten worden, nach seinem Stande, seinem Gewerbe, seiner Beschäftigung, oder nach seinen Verhältnissen, zu wissen verpflichtet ist. Die Unwissenheit kann also bei schweren Polizei=Uebertretungen nicht entschuldigen.

Th. II. §. 7. Dadurch, daß nach Orts= oder persönlichen Umständen manche Gegenstände der schweren Po=

Polizei=Uebertretungen irgendwo nicht vorhanden sind, verliert dieses Strafgesetz nichts von seiner Allgemeinheit; die Anwendung derselben tritt ein, sobald die Veränderung der Umstände dazu geeignet macht (II. 7—9.).

II.

Königreich Bayern.

1. (1813.) Art. 2. Strafbare Handlungen sind entweder Verbrechen, oder Vergehen, oder Polizei=Uebertretungen. Handlungen oder Unterlassungen, welche zwar an und für sich selbst Rechte des Staats oder eines Unterthans nicht verletzen, jedoch wegen der Gefahr für rechtliche Ordnung und Sicherheit unter Strafe verboten oder geboten sind, desgleichen diejenigen geringeren Rechtsverletzungen, welche durch besondere Gesetze den Polizei=Behörden zur Untersuchung und Bestrafung überwiesen werden, heißen Polizei=Uebertretungen (V. 68. 69.).

Motive: Die Gesetzgebung, will sie nicht das Verschiedenartige vermischen, und die moralischen Urtheile des Volks verwirren, muß die Polizei=Uebertretungen durch ein besonders getrenntes Gesetzbuch unterscheiden. Es wurde daher für nothwendig angesehen, die Polizei=Uebertretungen ganz auszuscheiden, und einem eigenen Gesetzbuch zu überlassen welches nachfolgen wird (das. 24.).

Manche geringere Rechtsverletzungen, z. B. der einfache Diebstahl von nicht mehr als 5 Fl., der Wucher, Injurien u. dgl., sind theils durch schon bestehende Verordnungen, theils durch gegenwärtiges Gesetzbuch selbst, den Polizei=Behörden zur Untersuchung und Bestrafung überwiesen (80.).

2. (1822.) Einl. No. II. Strafbare Handlungen oder Unterlassungen, welche Verbrechen oder Vergehen sind, werden nach dem ersten Theile dieses Gesetzbuchs, und diejenigen, welche Uebertretungen sind, nach dem zweiten Theile desselben beurtheilt. Bei strafbaren Handlungen oder Unterlassungen gegen Disziplinar=Vorschriften kommen die besonderen Verordnungen zur Anwendung (VIII. 4.).

Thl. II. Art. 1. Handlungen oder Unterlassungen, welche der gegenwärtige Theil des Gesetzbuchs mit Strafe

belegt, sind als Uebertretungen zu betrachten, wenn sie nicht sonst Merkmale von Verbrechen oder Vergehen an sich tragen (ebendas. 157.).

Motive: Vor Allem mußte Bedacht auf Vollständigkeit genommen werden, durch Verbindung mit dem sogenannten Polizeistraf=Gesetzbuch. Das Strafrecht ist ein abgeschlossenes Ganze, und die Gesetzgebung hat in keinem Theile desselben für die Richtigkeit und Zweckmäßigkeit ihrer Bestimmungen eine Gewährschaft, so lange sie nicht die Totalität aller strafbaren Handlungen von der höchsten bis zur niedrigsten Stufe auffaßt, und in einem Werke behandelt, in welchem ein Theil dem andern zur Ergänzung oder Unterstützung dient, und das Ganze von einem Geiste belebt, die nothwendige Harmonie und Haltung erhält (das. S. IV.).

3. (1827.) Th. I. Art. 1. Handlungen oder Unterlassungen, welche mit einer von den im Art. 4. festgesetzten Strafen (1. Arrest, 2. Geldstrafe) zu belegen sind, werden schwere Uebertretungen genannt.

Th. II. Art. 1. Handlungen oder Unterlassungen, welche der gegenwärtige Theil des Gesetzbuchs mit Strafe bedroht, sind als Polizei=Uebertretungen zu betrachten (IX. 143.).

Motive: Als Polizei=Uebertretungen sind dem zweiten Theile nur die Handlungen überlassen, welche nicht Rechte verletzen, sondern blos gefährden. Von den Gefährdungen wurden nur die, welche für wichtig genug geachtet werden mußten, um der Kriminalität anzugehören, zum ersten Theil verwiesen. Die schweren Uebertretungen werden nicht polizeilich, sondern von den eigentlichen Strafgerichten bestraft. Dadurch war es möglich, die Rechtsverletzungen aus Fahrlässigkeit, deren Versetzung in den zweiten Theil so viel Widerspruch erfahren hatte, in den ersten zurückzunehmen (X. 10.).

4. (1831.) Th. I. Art. 1. Die Vergehen der geringsten Art werden nach dem Gesetzbuche über das Verfahren in Straffachen als Frevel behandelt (XI. 6.).

Th. II. Art. 1. [Wie 1827. Th. II. Art. 1.] (das. 197.).

III.

Großherzogthum Oldenburg.

Art. 5. [Wie Bayern 1813.] (XII. 2.).

IV.

Großherzogthum Sachsen-Weimar.

Die in gegenwärtigem Gesetzbuche mit Strafen bedrohten Gesetz-Uebertretungen sind entweder Verbrechen im engern Sinne, in sofern sie nur nach vorhergegangener Verhandlung im Wege des Kriminal-Prozesses bestraft werden dürfen; oder es sind Civil-Vergehungen deren Bestrafung auch ohne jene Art der Erörterungen auf erfolgte blos summarische Untersuchung rechtsgültig verfügt wird; geschehe letzteres nun von einem Civilgerichte, oder aber von einer bloßen Polizei-Behörde. Die Grenze zwischen Verbrechen und Civil-Vergehungen wird in der Kriminal-Prozeß-Ordnung genau bestimmt werden (XII. Satz 11.).

Zu §. 125.

Zurückweisung.

I.

Oesterreich.

Vergl. zu §. 124.

II.

Königreich Bayern.

1. (1813.) Ebenfalls.

2. (1822.) Th. II. Art. 1. Absch. 2. Was von Verbrechen und Vergehen im Allgemeinen verordnet ist, gilt auch von Uebertretungen, wo nicht durch ausdrückliche Erklärung oder durch den Zusammenhang der gesetzlichen Bestimmungen eine Ausnahme begründet ist. Desgleichen sind, mit Vorbehalt solcher Ausnahmen, die allgemeinen Bestimmungen über einzelne besondere Arten von Verbrechen und Vergehen auch auf diejenigen Ueber-

tretungen anzuwenden, welche mit diesen Verbrechen und Vergehen eine und dieselbe Benennung haben (VIII.).

3. (1827.) Th. II. Art. 1. Abschn. 2. Was von Verbrechen, Vergehen und schweren Uebertretungen in den allgemeinen Bestimmungen des ersten Theils verordnet ist, findet auch bei Polizei-Uebertretungen Anwendung, wo nicht durch ausdrückliche Erklärung oder durch den Zusammenhang der gesetzlichen Bestimmungen eine Ausnahme begründet ist (IX. 143.).

4. (1831.) Th. II. Art. 1. (Wie 1827. mit Weglassung der schweren Uebertretungen) [XI. 197.].

III.

Großherzogthum Oldenburg.

Art. 146. Alles, was in den vorhergehenden Art. (43. ff.) von Verbrechen gesagt ist, kommt auch bei Vergehen und Polizei-Uebertretungen in Anwendung, wo diese nicht durch den Zusammenhang der Worte oder durch ausdrückliche Erklärung bestimmt ausgenommen sind (XII. 72.). [Art. 1—42. Von unerlaubten Handlungen und deren Bestrafung überhaupt].

IV.

Königreich Norwegen.

Kap. 29. §. 1. Gegenwärtiges Gesetzbuch gilt nicht für solche Handlungen, die zwar den Gesetzen zufolge strafbar, aber doch nicht von der Beschaffenheit sind, daß sie zu irgend einem der in diesem Gesetzbuche erwähnten Verbrechen gerechnet werden können; jedoch kommen, in sofern dies nach Beschaffenheit der Umstände in Frage kommen kann, auch in Rücksicht der erstgenannten Handlungen die Regeln und Grundsätze zur Anwendung, welche dieses Gesetzbuch über Zumessung der Strafen, über Herabsetzung oder Veränderung derselben in gewissen Fällen, über Ausschließung oder Aufhebung der Strafbarkeit, und über Schadensersatz, enthält (XVI. 136.).

Zu §. 126.

I.

Oesterreich.

Th. II. §. 2. Auch Ausländer, die sich in diesen Ländern aufhalten, können schwerer Polizei=Uebertretungen schuldig werden, da sie verbunden sind, überhaupt die auf öffentliche Sicherheit und Ordnung sich beziehenden allgemeinen Verordnungen sich bekannt zu machen, und dafern sie ein Geschäft unternehmen, auch die besondern Verordnungen, welche auf dieses Geschäft Beziehung haben (II. 7.).

Im Uebrigen (S. auch zu §. 3.).

Zu §. 128.

Unbekanntschaft mit einer Polizei=Vorschrift.

Oesterreich.

Th. II. §. 1. (s. zu §. 124.).

Zu §. 129.

Oesterreich.

Vergl. zu §. 124. Bd. 1. Art. III. Die Untersuchung und Bestrafung der Verbrechen gehört den Kriminalgerichten; die Untersuchung und Bestrafung der Vergehen den Civilstrafgerichten; die Untersuchung und Bestrafung der Polizei=Uebertretungen den Polizei=Behörden; nach den nähern Bestimmungen der Gesetze über das gerichtliche und polizeiliche Verfahren in Strafsachen (IV. Bd. 1. Art. 129.).

Zu §. 133.

I.

Frankreich.

(1810. wie 1832.) Art. 64. Les peines de police sont: L'emprissonnement, l'amende, et la confiscation de certains objects saisis.

Art. 465. L'emprissonnement, pour contravention de police, ne pourra être moindre d'un jour, ni excéder 5 jours, selon les classes, distinctions et cas ci-après spécifiés. Les jours d'emprisonnement sont des jour complets des 24 heures.

Art. 466. Les amendes pour contravention pourront être prononcées depuis un franc jus qu'à 15 francs inclusivement, selon les distinction et classes ci-après specifiées, et seront appliquées au profit de la commune où la contravention aura été commise.

Art 467. La contrainte par corps a lieu pour le paiement de l'amende. Néanmoins le condamné ne pourra être, pour cet objet, d'etenu plus de 15 jours, s'il justifie de son insolvabilité.

Art. 468. En cas d'insuffisance des biens, les restitutions et les indemnités dues à la partie l'esée sont préférées à l'amende.

Art. 470. Les tribunaux de police pourront aussi dans les cas déterminés par la loi, prononcer la confiscation, soit des choses saisies en contravention, soit des choses produites par la contravention, soit des matiéres ou des instruments qui ont servi on étaient destinés à la commettre.

II.

Königreich Bayern.

1. (1822) Th. II. Art. 2. Die Strafen der Uebertretungen ſind: 1) Zwangsarbeit, 2) Arreſt, 3) Geldſtrafe, 4) Widerruf, Abbitte und Ehrenerklärung, 5) gerichtlicher Verweis.

2. (1827.) Th. II. Art. 2. Die Strafen der Polizei-Uebertretungen ſind: 1) Polizei-Arreſt; 2) Geldſtrafe; 3) Gerichtlicher Verweis. Art. 3. Die Arreſtſtrafe ſoll nicht unter zwei Stunden und nicht über drei Monate zuerkannt werden. — Sie kann durch Beſchränkung der Koſt auf Waſſer und Brod an einem, höchſtens zwei Tagen in der Woche geſchärft werden. Art. 4. Die Geldſtrafe ſoll nicht unter 15 Xr. und nicht über 600 Fl. zuer-

kannt werden. — Durch die Verwandlung der Geldstrafe in Polizei=Arrest darf die dreimonatliche Dauer des letz=tern nicht überschritten werden. — In Fällen, in welchen sich dieser Arrest auf längere Zeit berechnen würde, ist derselbe zu schärfen. Art. 5. Der Verweis wird dem Verurtheilten vom Gerichte mündlich oder schriftlich er=theilt. — Wo das Gesetz zwischen Verweis und einer andern Strafe die Wahl läßt, ist derselbe nur gegen solche Verurtheilte anzuwenden, welche unbescholtenen Rufes, und nicht schon wegen Uebertretung gestraft wor=den sind (IX. 143. u. 144.).

3. (1831.) Th. II. Art. 2. Die Strafen der Polizei=Uebertretungen sind: 1) Polizei=Arrest; 2) Geldstrafe; 3) Verweis. Art. 3. Die Arreststrafe soll nicht über drei Monate zuerkannt werden. — Art. 4. Die Geldstrafe soll nicht über 300 Fl. zuerkannt werden. — Die Geldstrafe soll in Arrest umgewandelt werden, wenn der Geldbetrag entweder gar nicht, oder nicht ohne merklichen Nachtheil der Familie des Verurtheilten beigetrieben werden kann. Art. 20. Mit der Verfügung der besondern Polizei=Auf=sicht kann die Anweisung verbunden werden, daß der Ver=urtheilte für bestimmte Zeit oder für immer den Ort oder Bezirk der begangenen That verlasse. — Auch kann nach Beschaffenheit der Umstände auf diese Anweisung allein statt der besonderen Polizei=Aufsicht erkannt, jedoch darf Niemand aus seiner Heimath fortgewiesen werden (XI. 197. 198. u. 208.).

Zu §. 135.

Oesterreich.

Th. II. §. 5. Schon die gegen ein Verbot voll=brachte Handlung, oder gegen ein Gebot geschehene Unterlassung ist an sich eine schwere Polizei=Uebertre=tung, obgleich weder eine böse Absicht dabei mit unter=gelaufen, noch Schaden oder Nachtheil daraus erfolgt ist (II. 8.).

Zu §. 136.

Vorsatz und Fahrlässigkeit.

I.

Oesterreich.

S. zu §. 135.

II.

Königreich Bayern.

1. (1822.) Th. II. Art. 29. Die Uebertretungen werden schon an sich wegen der gegen ein Verbot begangenen Handlungen, oder der gegen ein Gebot geschehenen Unterlassungen, unabhängig von der Beschaffenheit der Absicht, auch wegen bloßer Fahrlässigkeit bestraft. Böser Vorsatz wird zu einer Uebertretung nur da erfordert, wo derselbe entweder durch ausdrückliche Erklärung des Gesetzes, oder durch die Eigenthümlichkeit der Uebertretung selbst als nothwendig vorausgesetzt wird (VIII. 170.)

2. (1827.) Th. II. Art. 26. [wie vorstehend Absch. 1., nur statt „Uebertretungen“: „Polizei-Uebertretungen] (IX. 148.).

3. (1831.) Th. II. Art. 26. [wie 1827.] (XI. 204.).

Zu §. 137.

Versuch.

I.

Königreich Bayern.

1. (1822.) Th. II. Art. 30. Der Versuch ist nur bei solchen Uebertretungen strafbar, zu welchen böser Vorsatz erfordert wird. Der Versuch soll mit der wider die vollendete Handlung angedrohten Strafe belegt, und diese, wenn es eine Freiheits- oder Geldstrafe ist, auf die Hälfte bis zu einem Viertheil, niemals aber unter das gesetzlich geringste Maaß herabgesetzt werden. Wenn jedoch der Versuch in einer Handlung besteht, welche als selbstständige Uebertretung gesetzlich erklärt ist, so kommt

die wider diese Uebertretung bestimmte Strafe in Anwendung.

2. (1827.) Th. II. Art. 27. Bei den Polizei-Uebertretungen ist der Versuch straffrei.

3. (1831.) [Ebenso].

Zu §. 139.

Zurechnungsfähige.

I.

Oesterreich.

Th. II. §. 3. (s. zu §. 77. No. 2.). §. 4. (s. zu §. 77. No. 1.). §. 32. (s. zu §. 105.).

II.

Königreich Bayern.

1. (1822.) Th. II. Art. 34. (s. zu §. 77. No. 1.). Art. 36. (s. zu §. 77. No. 2.). Art. 32. (s. zu §. 140.).

2. (1827.) Th. II. Art. 32. Treten die im Art. 58. Th. I. genannten Voraussetzungen (geminderte Zurechnung bei Uebertretungen) ein; so sind die Gerichte ermächtigt, auf die Herabsetzung der Strafe nach dem im Art. 28. bestimmten Maaßstabe ($\frac{1}{2}$ bis $\frac{1}{4}$) zu erkennen. Art. 33. s. zu §. 141. Art. 34. Die Zurechnung bei Polizei-Uebertretungen wird dadurch, daß sich der Uebertreter ohne bestimmte hierauf gerichtete Absicht in einem Zustande mangelnder Vernunftthätigkeit befunden hat, welchen er jedoch durch gehörige Vorsicht und Mäßigung von sich hätte abhalten können, nicht aufgehoben, sondern nur so weit gemindert, daß die Strafe nach dem im Art. 28. genannten Maaßstabe herabgesetzt wird (IX. 150.).

Motive. Für Abwendung von Gefahren ist es von vorzüglicher Wichtigkeit, sich selbst zu beachten, und sich nicht in einen Zustand mangelnder Vernunftthätigkeit zu versetzen. Hat Jemand diesen Zustand bei gehöriger Vorsicht und Mäßigung vermeiden können, so muß er dafür verantwortlich erklärt werden, sonst würde der Zufall eine viel zu bedeutende Rolle spielen, und die Staats-

gewalt nicht im Stande seyn, die Staatsbürger zu schützen (X. 460.).

Zu §. 140.

Befehl, Auftrag.

Königreich Bayern.

1. (1822.) Th. II. Art. 32. Wer nicht als Miturheber oder Gehülfe anzusehen ist, haftet für Uebertretungen Dritter nur in den gesetzlich bezeichneten Fällen (VIII. 171.).

2. (1827.) Th. II. Art. 30. (wie vorstehend 1822.) Art. 31. Jeder Handwerksmeister, Fabrikant, berechtigte Unternehmer und Händler hat hinsichtlich der in Bezug auf sein Gewerbe oder seinen Verkehr gebotenen oder verbotenen Handlungen für die Uebertretungen seiner Stellvertreter, Provisoren, Aufseher, Gesellen, Gehülfen, Diener, Arbeiter oder sonst untergeordneten Personen zu haften, wenn diese die Uebertretungen mit seinem Wissen, sofern er es hätte hindern können, begangen haben, oder wenn ihm irgend eine Vernachlässigung der schuldigen Aufsicht zur Last liegt.

Haben die genannten untergeordneten Personen die Polizei-Uebertretungen ꝛc.; so wird ihnen dies als ein besonders erschwerender Umstand angerechnet.

Wenn das Gesetz gegen die Polizei-Uebertretungen Geld- oder Arreststrafe angeordnet hat; so trifft die Gewerbs-Inhaber die Geldstrafe, und die untergeordneten Personen werden mit Polizei-Arrest belegt (IX. 149.).

3. (1831.) Ebenso (vergl. zu §. 88.).

Zu §. 141.

Uebertreter unter 16 Jahren.

Königreich Bayern.

1. (1822.) Th. II. Art. 34. (s. zu §. 105.), Art. 37. (s. zu §. 77. No. 3.).

2. (1827.) Th. II. Art. 33. Gegen junge Leute, welche nach dem 12., aber vor zurückgelegtem 16. Jahre, eine Polizei-Uebertretung begangen haben, kann nur gerichtlicher Verweis, oder nach Umständen Arrest nicht über 14 Tage, allenfalls mit Schärfung, ausgesprochen werden (IX. 150.).

3. (1831.) Th. II. Art. 33. (wie vorstehend, nur fehlt das Wort gerichtlicher vor Verweis) [XI. 206.].

Zu §. 142.

Wiederholte Uebertretung.

I.

Frankreich.

Code pénal Art. 471. Seront punis d'amende, depuis un franc jusqu'à 5 francs inclusivement: 1) Ceux qui auront négligé d'entretenir, réparer ou nettoyer les fours, chéminées ou usines où l'on fait usage du feu;

Art. 474. La peine d'emprissonnement contre toutes les personnes mentionnées en l'art. 471. aura toujours lieu, en cas de récidive, pendant trois jours au plus.

Art. 475. Seront punis d'amende, depuis 6 francs jusqu'à 10 francs inclusivement: 1) Ceux qui auront contrevenu aux bans de vendanges ou autres bans autorisés par les réglemens.

Art. 478. La peine d'emprisonnement pendant 5 jours au plus sera toujours prononcée, en cas de récidive, contre toutes les personnes mentionnées dans l'article 475.

Art. 483. Il y a récidive dans tous les cas prévus par le présent livre, lorsqu'il a été rendu contre le contrevenant, dans les douze mois précédens, un premier jugement pour contravention de police commise dans le ressort du même tribunal.

II.

Königreich Bayern.

1. (1822.) Th. II. Art. 45. ſ. zu §. 114. seq. Art. 46. ſ. zu §. 118. seq.

2. (1827.) Th. II. Art. 40. Bei jedem Zuſammenfluſſe von Polizei-Uebertretungen ſoll der Schuldige nach derjenigen Uebertretung, worauf die ſchwere Strafe geſetzt iſt, geſtraft und bei Zumeſſung derſelben die übrigen Uebertretungen als beſondere Erſchwerungsgründe berückſichtigt werden.

Wo jedoch das Geſetz den Zuſammenfluß mit einer beſondern Strafe belegt, kommt nur dieſe zur Anwendung.

Art. 41. Der Rückfall tritt nur durch Polizei-Uebertretungen gleicher Art ein; er wird dem Schuldigen als beſonderer Erſchwerungsgrund angerechnet, wenn nicht das Geſetz denſelben mit beſonderer Strafe belegt hat.

Iſt ſeit der erſtandenen Beſtrafung der vorigen Polizei-Uebertretung ein volles Jahr verfloſſen, ſo wird dem Rückfalle keine erſchwerende Wirkung beigelegt.

Art. 42. Die öffentliche Bekanntmachung der Straferkenntniſſe in Polizei-Uebertretungsfällen kann nur dann

zuerkannt werden, wenn der Verurtheilte wegen Polizei-Uebertretung gleicher Art wenigstens einmal gestraft, und ihm zugleich diese Bekanntmachung angedroht ist.

3. (1831.) [wie 1827., nur heißt es Art. 41.: der Rückfall in gleiche Polizei-Uebertretung wird dem Schuldigen u. s. w.].

III.

Königreich der Niederlande.

(Vgl. zu §. 124.) Art. 490. En cas de récidive les coupables pourront être punis d'une amende de dix florins au plus au profit de la caisse communale.

Art. 492. En cas de récidive les coupables pourront être punis d'un emprisonnement qui n'excédera pas trois jours avec ou sans l'amende de dix florins au plus, au profit de la commune d'après les circonstances.

Zu §. 143.

Verjährungsfrist.

I.

Oesterreich.

Th. II. §. 270. (s. zu §. 89 — 100.). §. 275. (s. zu §. 99.).

II.

Frankreich.

Vacat.

[Art. 640., für alle Uebertretungen ein Jahr] (X. 462.).

III.

Königreich Bayern.

1. (1822.) Art. 50. (s. zu §. 99.).
2. (1827.) Th. II. Art. 43. Die Zeiträume der

Verjährung für die Strafbarkeit der Polizei-Uebertretungen sind 1) bei denjenigen, auf welche Polizei-Arrest bis zu einem Monat oder Geldstrafe bis zu 100 Fl. oder gerichtlicher Verweis gesetzt ist, drei Monate; 2) bei allen übrigen sechs Monate. — Wenn das durch eine Uebertretung gebildete gesetzwidrige Verhältniß des Uebertreters fortdauert, so fängt die Verjährung so lange nicht zu laufen an, als dies Verhältniß wirklich besteht (IX. 152.).

3. (1831.) Th. II. Art. 43. Ebenso, nur fehlt: gerichtlicher: vor Verweis (XI. 209.).

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Zusammenstellung der Strafgesetze auswärtiger Staaten nach der Ordnung des revidirten Entwurfsdes Strafgesetzbuchs für die Königlich-Preußischen Staaten
Bd.: 1

Berlin 1838

Crim. 293-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10395940-5